<36628640230018 S
<36628640230018
Bayer. Staatsbibliothek

Teutsches

Staatsrecht

von

Nicolaus Thaddäus Gönner,

Philosophie und Rechts-Doctor, [illegible]

...ischen Prokanzler und Professor der Rechte

an der Ludwig - Maximilians-Universität

zu Landshut.

Landshut,

bey Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler

1804

4661

Bibl.Mont

Teutsches

Staatsrecht

von

Nicolaus Thaddäus Gönner,

der Philosophie und Rechte Doctor, kurpfalz-baierischem Prokanzlar und Professor der Rechte an der Ludwig - Maximiliansuniversität zu Landshut.

Landshut,

bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.

1804.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner.

kaiserlichen Majestät

ALEXANDER

DEM ERSTEN,

Selbstherrscher aller Reussen,

dem erhabensten

Kenner, Freunde, Beförderer

der Wissenschaften,

dem weisen

Vermittler und Garanten

der

teutschen Verfassung

in

allertiefester Ehrfurcht

geweihet.

Vorrede.

Ein Lehrbuch des teutschen Staatsrechts könnte wohl in keinem günstigeren Zeitpunkt erscheinen, als im gegenwärtigen, wo das Vaterland aus einem harten Kampfe mit Erhaltung seiner politischen Integrität trat, hierdurch aber sehr grosse Veränderungen herbeigeführt wurden, welche zu einer neuen Bearbeitung vielen Stoff darbiethen. Dennoch würde man meine Absicht ganz verfehlen, wenn man dieses Werk nur diesen Ereignissen zuschreiben wollte, denn ich erkenne zwar den Werth meiner Vorgänger, aber ich glaube, dass für teutsches Staatsrecht mehr in Theilen, als im Ganzen geleistet wurde, und dass es in wissenschaftlicher Behandlung unter allen Theilen der Rechtswis-

senschaft vielleicht am weitesten zurück sei. Es sieht in einer Wissenschaft gewiss noch sehr trübe aus, bei welcher über die Grundabtheilung in Reichs- und Territorialstaatsrecht, in Staats- und Völkerrecht der Teutschen eben so verschiedene als unrichtige Meinungen herrschen: bei welcher die wichtigsten Bestandtheile der Constitution, die Reichskreise und zwei Religionskörper, in der schiefen Ansicht willkührlicher reichsständischer Verbindungen dargestellt werden: bei welcher das rechtliche Band, wodurch die Landeshoheit mit der Reichsconstitution zusammenhängt, verkannt ist: bei welcher die Lehre von den Subjekten unvollständig, dagegen der ganze reichsgerichtliche Prozess sehr zweckwidrig erörtert wird: bei welcher fast willkührlich bald dieser bald jener Gegenstand aufgenommen oder an andere Rechtstheile verwiesen wird: bei welcher man den Geist der Verfassung richtig zu ergreifen und nach seinen obersten Grundsätzen auf die äussersten Theile zu verfolgen mit unerklärbarer Gleichgültigkeit gegen alle Forderun-

gen einer wissenschaftlichen Behandlung unterläst! Jeder denkende Kenner unserer publicistischen Litteratur wird mit mir das Bedürfniss einer sistematischen Bearbeitung des teutschen Staatsrechts schon lange gefühlt haben; ihm abzuhelfen, und für Vervollkommnung der Wissenschaft selbst Etwas zu leisten, war der Zweck, für den ich dieses Werk bearbeitete, und nach welchem ich dasselbe zu beurtheilen bitte.

Dass es noch hinter meinem Ideale zurück blieb, bekenne ich, wer könnte auch in einem so verwickelten Gegenstand, wie teutsches Staatsrecht, schon den ersten Versuch zur Vollkommenheit bringen! aber dass es seiner Blössen ungeachtet der Wissenschaft wirklichen Gewinn verschaffe, wird das scharfe und geübte Auge des denkenden Lesers nicht verkennen. Wenn daher das Ganze sowohl als einzelne Lehren in einer ganz andern Gestalt erscheinen, als sie bisher trugen, so wird man ohne vorgefasste Meinung meine Gründe würdigen, und das Wahre nicht verwerfen, weil es Neu ist,

denn fern von aller Neuerungssucht strebte ich nur nach Wahrheit, übrigens unbekümmert um den Stammbaum bewiesener Wahrheiten.

Ob mein Sistem Vorzüge vor andern staatsrechtlichen Werken habe, wird der prüfende Richter entscheiden, nur einiges will ich zu seiner Rechtfertigung anführen. Staatsrecht soll die Rechtsverhältnisse eines Staats darstellen und aus seinen Principien entwickeln; nach der Einleitung, welche den Begriff einer Wissenschaft, ihre Culturgeschichte, Quellen, Hülfsmittel und Methodologie behandelt, muss daher die Sonderung des inneren Verhältnisses vom äussern Verhältnisse dem Ganzen zum Grund liegen. Das innere Verhältniss fordert eine Trennung der Staatsverfassung von der Staatsregierung, und im Constitutionsrecht muss der allgemeine Theil vor allem den Staat nach seinem Gebiethe und seinen Bewohnern, dann die Grundzüge seiner Verfassung darstellen, worauf im besonderen Theile zuerst der Staatsorganismus, in

einer beschränkten Monarchie das regierende Subjekt, die beschränkenden Subjekte (Reichsstände) und ihre Mitwirkungsart bei Reichsgeschäften, dann der Staatsmechanismus, nämlich die Anstalten und Behörden zur Staatsregierung abzuhandeln sind. Hierdurch sind die Fragen: wer regiert, und durch welche Werkzeuge wirkt die Regierung? beantwortet, und nun kann zur Frage: was geschieht zur Erreichung des Staatszwecks? das heist, zum Regierungsrechte übergegangen werden. Dass ich demselben eine Zergliederung der Hoheitsrechte vorausschickte, und den Staatszweck auf Sicherung der Rechte nicht beschränkte, wird mir jeder, welcher vom Nachbethen oder Sektengeiste frei ist, mehr zum Verdienst als zum Fehler anrechnen: vielleicht trägt die sistematische Bearbeitung eines positiven Staatsrechts nach dieser Erweiterung etwas bei, ihre Nothwendigkeit im rationellen Staatsrecht deutlich vor Augen zu legen. Bei dem auswärtigen Verhältnisse ist nach der Eigenheit der teutschen Verfassung das

völkerrechtliche vom nachbarlichen Verhältniss zu unterscheiden; die Mittel zur Verfolgung der im Staatsverhältniss gegründeten Rechte beschliessen das Ganze. Mir scheint, dieses Sistem sei das Einzige, nach welchem das teutsche Staatsrecht vollständig und wissenschaftlich behandelt werden kann.

Neben der Vollständigkeit im Ganzen suchte ich auch jeden Gegenstand im einzelnen vollständig abzuhandeln; selbst für den Lehrvortrag würde ein publicistisches Werk durch Vernachlässigung des Details an Brauchbarkeit viel verliehren. Wegen einzelnen Behauptungen wird kein billiger Kunstrichter, wenn das Ganze für die Wissenschaft ein Gewinn ist, über mich den Stab brechen; jeder Satz, den ich aufstelle, ist der reine Ausdruck meiner Ueberzeugung, und diese die Frucht meines Nachdenkens; kein Dienstverhältniss, keine Religion, keine Politik hat meine Feder geleitet, denn es möchte doch im neunzehnten Jahrhundert

einmal die Zeit eingetreten sein, bei einem Lehrer, der zum Publicum spricht, und nur für Wahrheit und Recht sprechen soll, auf die inquisitorischen Fragen: „wes Standes und welcher Religion?" nicht mehr den Werth zu legen, welcher sonst dem publicistischen Litterator das Studium der Biographie beinahe unentbehrlich machte. Darum erscheint auch dieses Werk frei von allen Censurfeseln, welche die weise und liberale Regierung, unter welcher ich lebe, einem Schriftsteller anzulegen, weit entfernt ist: ohnehin könnte mancher Unkundige eine Censur publicistischer Werke mit einem politischen Glaubensbekenntnisse verwechseln.

Wichtige Stellen der Gesetze sind wörtlich eingerückt, auch die Hauptschriften bei jedem Gegenstand angeführt, doch beides mit sparsamer Auswahl, damit nicht Allegaten ein Buch überladen, welches ohnehin nach dem Umfang seines Gegenstandes und der Reichhaltigkeit seiner Quellen auf eine beträchtliche Bogenzahl anwachsen musste.

Findet diese Schrift den Beifall der Kenner, so werde ich nach einiger Zeit demselben ein Handbuch folgen lassen, welches als eine durchdachte Sammlung der vielen zerstreuten Materialien des Staatsrechts kein unwillkommenes Unternehmen sein dürfte.

Das sehr vollständige Register verdanke ich Herrn Doctor Armbrust, einem sehr fleisigen und hoffnungsvollen Zuhörer meiner Vorlesungen.

Landshut, den 31 März.
1804.

Übersicht
dieses ganzen Werks.

EINLEITUNG.

I. Hauptstück. Vom teutschen Staate überhaupt, teutschem Staatsrecht und dessen Cultur. §. 1 - 10.

II. Hauptstück. Von den Quellen des teutschen Staatsrechts. §. 11 - 29.

III. Hauptstück. Von den Hülfsmitteln. §. 30 - 36.

IV. Hauptstück. Methodologie des teutschen Staatsrechts. §. 37 - 43.

ERSTER THEIL. Teutschland im inneren Verhältnisse.

ERSTES BUCH. Constitutionsrecht.

Ersetr Abschnitt. *Allgemeiner Theil des Constitutionsrechts.*

I. Hauptstück. Vom teutschen Staatsgebiet. §. 44 - 51.

II. Hauptstück. Von den Gliedern des teutschen Staats.

I. Absatz. Allgemeine Eintheilung in Herrscher und Unterthanen. §. 52. 53.

II. Absatz. Nach dem Indigenate. §. 54 - 57.

III. Absatz. Nach dem Subjectionsverhältniss, Reichsunmittelbarkeit, Mittelbarkeit. §. 58 - 66.

IV. Absatz. Nach Verschiedenheit des Standes. §. 67 - 77.

V. Absatz. Nach dem phisischen Zustand, Alter, Geschlecht, Lebensart, Ehre. §. 78 - 83.

VI. Absatz. Nach der Religion. §. 84 - 86.

III. Hauptstück. Grundzüge der teutschen Verfassung. §. 87.

I. Absatz. Von der Staatseinheit. §. 88. 89.

II. Absatz. Von der Theilung des Reichs in Particularstaaten. §. 90 - 92.

III. Absatz. Teutschland als Wahlmonarchie. §. 93 - 95.

IV. Absatz. Teutschland als eingeschränkte Monarchie. §. 96 - 98.

Zweiter Abschnitt. *Specieller Theil des Constitutionsrechts.*

I. Hauptstück. Vom Kaiser. §. 99 - 106.

II. Hauptstück. Von der Wahl und Krönung des Kaisers. §. 107 - 115.

III. Hauptstück. Vom römischen König. §. 116 - 117.

IV. Hauptstück. Von den Reichsvicarien. §. 118 - 131.

V. Hauptstück. Von den Reichsständen. §. 132.

I. Absatz. Im allgemeinen. §. 133 - 141.

II. Absatz. Von den Kurfürsten. §. 142 - 148.

III. Absatz. Von den Reichsfürsten. §. 149 - 155.

IV. Absatz. Von Reichsgrafen. §. 156 - 160.

V. Absatz. Von Reichsstädten. §. 161 - 165.

VI. Hauptstück. Von der Form der reichsständischen Mitwirkung in Reichsangelegenheiten. §. 166. 167.

I. Absatz. Vom Reichstag. §. 168 - 190.

II. Absatz. Von Reichsdeputationen. §. 191 - 195.

III. Absatz. Von der ausserordentlichen Erledigung der Reichsgeschäfte durch gütliche Uebereinkunft beider Religionstheile. §. 196 - 200.

VII. Hauptstück. Von den Anstalten zur Reichsregierung im allgemeinen. §. 201 - 212.

VIII. Hauptstück. Von den Reichskreisen. §. 213 - 225.

IX. Hauptstück. Von der Landeshoheit.

I. Absatz. Von der Landeshoheit, teutschen Territorien und Landesherren im allgemeinen. §. 226 - 231.

II. Absatz. Erwerbung und Verlust der Landeshoheit, Regierungsantritt und Verbindlichkeit des Landesnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrers. §. 232 - 246.

III. Ab-

III. Absatz. Von der Verfassung teutscher Territorien, von Landständen und Reichsstädten. §. 247 - 262.

X. Hauptstück. Von der Reichsritterschaft. §. 263 - 272.

Zweites Buch. Regierungsrecht.

I. Hauptstück. Von Hoheitsrechten im allgemeinen und ihrer Classification. §. 273 - 275.

II. Hauptstück. Von der Repräsentativgewalt. §. 276 - 283.

III. Hauptstück. Von der oberaufsehenden Gewalt. §. 284 - 286.

IV. Hauptstück. Von der anordnenden Gewalt.

I. Absatz. Gesetzgebende Gewalt. §. 287 - 292.

II. Absatz. Privilegien. §. 293 - 296.

III. Absatz. Besondere Befehle und Anordnungen. §. 297 - 299.

V. Hauptstück. Von der richterlichen Gewalt.

I. Absatz. Von der Justizgewalt in Teutschland überhaupt. §. 300 - 307.

II. Absatz. Von der Reichsjustizverfassung. §. 308 - 323.

III. Absatz. Von der Territorialjustizgewalt. 324 - 327.

VI. Hauptstück. Von der Polizeigewalt. §. 328 - 338.

VII. Hauptstück. Von der Vollziehungsgewalt. §. 339 - 343.

VIII. Hauptstück. Von der Strafgewalt. §. 344 - 354.

IX. Hauptstück. Von der Militärgewalt. §. 355 - 362.

X. Hauptstück. Staatswirtschaftsgewalt.

I. Absatz. Im allgemeinen. §. 363 - 366.

II. Absatz. Bevölkerung. §. 367 - 369.

III. Absatz. Unterricht, Bildung. §. 370 - 372.

IV. Absatz. Landesprodukte. §. 373.

V. Absatz. Gewerbe, Manufacturen. §. 374 - 376.

VI. Absatz. Handel überhaupt. §. 377 - 387.

VII. Absatz. Vom Zollrecht. §. 388 - 392.

VIII. Absatz. Vom Münzrecht. §. 393 - 400.

IX. Absatz. Von Posten. §. 401 - 407.

XI. Hauptstük. Von der Regierungsgewalt über die Kirchen im teutschen Staate.

I. Absatz. Ohne Unterschied der Religion. §. 408 - 410.

II. Absatz. Katholisches Kirchenstaatsrecht. §. 411 - 415.

III. Absatz. Protestantisches Kirchenstaatsrecht. §. 416 - 417.

IV. Absatz. Verschiedene Religionen gegeneinander. §. 418 - 423.

XII. Hauptstück. Staatsdienste und Würden. §. 424 - 431.

XIII. Hauptstück. Von der Finanzgewalt.

I. Absatz. Vom Finanzwesen überhaupt. §. 432 - 436.

II. Absatz. Reichsfinanzgewalt:

A) Reichsdomänen. §. 437. 438.

B) Reichslehen. §. 439. 440.

C) Reichssteuern. §. 441 - 446.

D) Ausserordentliche Mittel. §. 447 - 448.

III. Absatz. Territorialfinanzgewalt.
A) Landeseigenthum, Kammergüter, Regalien. §. 449 - 452.
B) Lehen. §. 453.
C) Steuern. §. 454 - 458.
D) Ausserordentliche Mittel. §. 459.
E) Fiscalische Rechte. §. 460.

ZWEITER THEIL. Teutschland im auswärtigen Verhältnisse. §. 461.

ERSTES BUCH. Völkerrechtliches Verhältniss.

I. Hauptstück. Der teutsche Gesamtstaat im völkerrechtlichen Verhältnisse. §. 462 - 468.

II. Hauptstück. Theile des teutschen Staats in völkerrechtlicher Beziehung. §. 469. 470.

ZWEITES BUCH. Nachbarliches Verhältniss. §. 471 - 484.

DRITTES BUCH. Von den Mitteln zur Verfolgung der im Staatsverhältniss begründeten Rechte. §. 485 - 490.

Einleitung.

EINLEITUNG.

I. Hauptstück.

Vom teutschen Staate überhaupt, teutschen Staatsrechte und dessen Cultur.

§. 1.

Teutschlands Lage, Grösse, Volksmenge.

Teutschland, als ein Staat, liegt im Mittelpunkte Europens zwischen dem 45. Grade 15. Minuten und dem 54. Grade 40. Minuten nördlicher Breite, dann zwischen dem 24. Grade und 36. Grade 40. Minuten östlicher Länge. Nach dem im lüneviller Frieden (1801.) erlittenen Verluste zählt es noch auf einem Flächeninhalt von zehn tausend Quadratmeilen und in einem Umkreise von beiläufig vier

hundert fünfzig Meilen eine Volksmenge von mehr als vier und zwanzig Millionen Menschen; es wird darum zu den Continentalmächten vom ersten Range gezählt a); doch ist seine Verfassung mehr darauf berechnet, im Frieden das Glück seiner Bewohner zu erhöhen, als im Kriege glänzende Eroberungen zu machen.

§. 2.

Bestandtheile.

Blühend durch Ackerbau, Bergwerke, Gewerbe, Handel, Künste und Wissenschaften, bewohnt von einer industriösen und kraftvollen Nation, hat Teutschland mit den übrigen cultivirten Staaten dieses gemein, dass auf seiner Fläche eine grosse Menge von Städten, Dörfern, Schlössern, einzelnen Höfen, Mühlen u. dgl. sich befindet. Das einzige Beispiel in seiner Art liefert es aber dadurch, dass es als ein Staatskörper aus mehreren Staaten besteht, welche nicht durch einen

a) Grellmann Staatskunde von Teutschland. Th. I. Gött. 1790. 8. v. Hoff das teutsche Reich vor der französ. Revolution und nach dem Frieden v. Lüneville. Gotha. 1801. 8. mehrere Aufsätze in Posselts Annalen. Der Verlust durch Abtretung des linken Rheinufers belauft sich auf 1425. Quadrat-Meilen, drei Millionen und 3 bis 400 tausend Menschen, dann 6 Millionen 800000 Gulden Territorialeinkünfte.

Staatenbund, sondern durch einen Verein unter einer gemeinsamen obersten Staatsgewalt, folglich als ein Staat, zusammenhängen. Jeder dieser Theile wird zwar durch eine eigene Staatsgewalt, Landeshoheit, regiert, diese aber ist der höheren Staatsgewalt des Ganzen, der Reichshoheit, subordinirt, weshalb unter den Bestandtheilen des teutschen Staats die Particularstaaten, Territorien, ausgezeichnet werden müssen, durch welche seine Verfassung in Aufstellung einer subordinirten Staatsgewalt vom Ideale des allgemeinen Staatsrechts sich in hohem Grade entfernt.

§. 3.

Namen.

In seiner Gesamtheit hat der teutsche Staat verschiedene Namen: 1) heiliges römisches Reich, sacrum romanum Imperium; 2) römisch-teutsches Reich, Imperium romano-germanicum; 3) heiliges römisches Reich teutscher Nation; 4) verschiedene Spielarten der vorigen Benennungen, heiliges Reich, römisches Reich, das Reich teutscher Nation; 5) Natio germanica, allemannica; 6) teutsches Reich, Imperium germanicum; 7) das Reich; 8) in neuesten Zeiten wurde in französischen Aufsätzen der Name, en le Corps

germanique, l'Empire germanique, le St. Empire, l'Empire gebraucht. Unter allen passt den heutigen Verhältnissen der Namen teutsches Reich, Imperium germanicum, am bessten an. Rechtliche Folgen hängen von keiner dieser Benennungen ab, nur jene Gesetzstellen ausgenommen, wo unter dem Namen Reich, Imperium, das Corpus der Reichsstände im Gegensatze des Kaisers verstanden wird. b)

§. 4.

Character der teutschen Staatsverfassung.

Teutschland als ein aus mehreren Staaten zusammgesetzter Körper hat I. in Rücksicht der Staatsverfassung 1) des Ganzen den Character einer durch Stände eingeschränkten Monarchie: 2) die Territorien tragen, nur mit Ausnahme der übrig gebliebenen sechs Reichsstädte, gleichfalls den monarchischen Character, doch ist die landesherrliche Gewalt theils allgemein durch ihre Subordination unter der Reichshoheit, theils vermöge besonderer Bestimmungen durch Agnaten oder Landstände mehr oder weniger beschränkt. II. In Rücksicht der Regierung entstehen durch Zusammensetzung des Staatskörpers aus

b) Kaiser und Reich, Wahlkap. Art. IV. §. 1. 2. 3. 13. Art. VI. §. 4. Art. XXIII. §. 3. Imperator cum Imperio, Osn. Fr. Art. IV. §. 5.

mehreren Particularstaaten zwei Maximen: 1) der Staatseinheit und 2) der Staatentrennung; jede hat ihre eigene Sphäre, aber im Collisionsfall muss die erste vorgezogen werden. c)

§. 5.

Teutsches Staatsrecht.

Als ein in der Erfahrung bestehender Staat muss Teutschland sein besonderes Staatsrecht haben, welches objektiv ein Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten über Verfassung und Regierung des teutschen Staats, subjektiv eine Kenntniss dieser Rechte, und nur dann wissenschaftliche Kenntniss ist, wenn man es nicht blos historisch, sondern das durch positive Quellen Gegebene rationell verarbeitet. Hieraus können die Merkmale, wodurch es sich von Statistik, Reichsgeschichte, Politik, Privat- und Völkerrecht unterscheidet, leicht eingesehen werden.

§. 6.

Eintheilungen des teutschen Staatsrechts.

In literarischen Werken lassen sich manche Theile der Verfassung oder manche Subjekte besonders zusammenstellen, woraus

c) Meine Abh. über Veränderung der Religionsübung. (Landshut. 1802. 8.) §. 31.

mehrere (sogenannte) Staatsrechte z. B. geistliches, reichsprälatisches, reichsvicariatisches, reichsritterschaftliches Staatsrecht entstanden. Allein dieses alles sind nur Branchen des Ganzen, das als ein Staat auch nur ein Staatsrecht haben kann; selbst die Territorien dürfen nur als integrirende Theile des Ganzen betrachtet werden, und es ist unmöglich, die Staatsgewalt, welche die Theile beherrscht, von der Regierung des Ganzen hinwegzudenken; daher gebricht es der beliebten Eintheilung des teutschen Staatsrechts in Reichs- und Territorialstaatsrecht an einem logischen Eintheilungsgrunde d), und dem teutschen Staatsrecht, welches auch alle allgemeine Bestimmungen über Regierung der Territorien in sich schliessen muss, sind nur die besondern Staatsrechte jedes einzelnen teutschen Particularstaats entgegengesetzt.

Vielmehr muss der teutsche Staat I. in seinem inneren und II. in seinem äusseren Verhältniss betrachtet, und bei dem ersten unterschieden werden, A) wie er constituirt sei? — Constitutionsrecht — B) wie er regiert werde? — Regierungsrecht; wesshalb diese Eintheilung dem gegenwärtigen Lehrbuche zum Grunde liegt.

d) Meine Abh. über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung, als Vorrede zu Himmelsstoss von der Regalität. (Landshut. 1804. 8.)

§. 7.

Nutzen.

Wenn gleich das Band des teutschen Staatsvereins von seiner Spannkraft vieles verloren hat, so bleibt dennoch der Nutzen des Studiums unsers Staatsrechts nicht nur darum wichtig, weil das öffentliche Recht dem Privatrechte allemal zum Grund liegt, sondern auch desshalb, weil einestheils die wichtigsten Ereignisse noch der neuesten Zeit nach staatsrechtlichen Formen ihre Bestimmung erhielten; andertheils jedes Staatsrecht eines teutschen Particularstaats nur auf den Grund des teutschen Staatsrechts gebaut werden kann, und aus diesem den Canon zur Beurtheilung der Gültigkeit seiner Quellen entnehmen muss, folglich ohne diesen Grund blos Geschichte oder Statistik ist.

§. 8.

Culturgeschichte; a) römische Schule.

So lange die Verfassung selbst zwischen Feudalanarchie und Staatssystem schwankte, so lange war an Bearbeitung des Staatsrechts desto weniger zu denken, je höhere Cultur der Nation vorausgehen muss, ehe an diesen Rechtstheil die Reihe in wissenschaftlicher Bearbeitung kommt. Unter dem eisernen Drucke der Feudalanarchie und bei der Unbe-

kanntschaft mit der Regierungskunst waren Gesetze und Staatseinrichtungen selten, römisches Recht war der Centralpunkt, in welchen die gesamte Rechtskenntniss und hierunter manche staatsrechtliche Materie verflochten wurde, wozu die Idee des auf Teutschland übertragenen römischen Kaiserthums, von welcher die ganze damalige Kristenheit angesteckt war, sehr vieles beitrug. Die Schriften über die Unabhängigkeit des Reichs vom Pabste unter Ludwig dem Baiern nebst einigen wenigen Schriften aus dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert können nur als vorübergehende Erscheinungen gelten, die noch mit schiefen Anwendungen des römischen Rechts angefüllt sind, von welchen selbst Carls IV. goldne Bulle nicht frei ist.

Erst da, wo Teutschland, nach dem Sturze des Lehenwesens, durch Erfindung des Schiespulvers und nach erleichtertem wissenschaftlichen Verkehr durch Erfindung der Buchdruckerei vorbereitet, mit Errichtung des ewigen Landfriedens und Reform des Justizwesens (1495.) sich zu einem rechtlichen Zustand emporhob, war eine wissenschaftliche Cultur des Staatsrechts möglich, doch dauerte es noch lange, ehe sie wirklich wurde.

In einem Staate, der, wie Teutschland, seine Verfassung nur allmählich bildet, und

dem Bearbeiter keine vollendete Constitutionsakte liefert, wird Staatsrecht anfangs nur in Theilen und nur nach Ereignissen der Zeit cultivirt. Hiezu gab denn das regenerirte Kammergericht und die fast gleichzeitige Reformation Luthers häufigen Anlass. Doch war alles, was die Schriftsteller dieser Zeit leisteten, noch vom unreinen Geiste des römischen Rechts angesteckt, sie konnten sich von der Lieblingswissenschaft mehrerer vorausgegangenen Jahrhunderte nicht losreissen, und bildeten die römische Schule. e)

§. 9.

b) historische Schule.

Fühlbar wurden die Irrthümer der römischen Schule, und die ersten Sammler der Reichsgrundgesetze und Staatsakten Goldast, Hortleder, Londorp und Lehmann schlossen reinere Quellen auf, schon Limnäus unternahm ein grösseres staatsrechtliches Werk, Conring brach eine neue Bahn, und Chemnitz in seinem berufenen Hippo-

e) Wir besitzen für die Litteratur ein Werk des teutschen Fleisses, Pütters Litteratur des t. Staatsrechts. Göttingen. Th. I. 1776. II. 1781. III. 1783. IV. von Klüber. Erlangen. 1791. 8.; auch verdient als kraftvolle Darstellung ausgezeichnet zu werden Krause Abhandlungen aus dem t. StR. (Halle. 1797. 8.) B. I.

lithus a lapide verfolgte sie mit grossem Aufsehen. Die mit beispiellosem Aufwand von Gelehrsamkeit betriebenen westphälischen Friedensverhandlungen, wodurch die wichtigsten Gegenstände der teutschen Staatsverfassung bestimmt wurden, beförderten an sich und durch die Commentatoren dieses Grundgesetzes die Cultur des Staatsrechts; doch war es ungewiss, welche Tendenz sie erhalten werde. Die Lage der Sache machte die Entstehung der historischen Schule nothwendig. Man erkannte das römische Recht als eine unlautere Quelle, und wollte sich an das Einheimische halten, welches erst die Geschichte aufschliessen konnte, deren ungeordnete Materialien durchzudringen dem kritischen Auge der Philosophie unmöglich war; man verfiel demnach unaufhaltbar in die anziehende historische Liebhaberei, welche Cocceji und sein würdiger Rival Ludewig durch Hypothesen so hoch trieben, dass der kältere Forscher Gundling das Gleichgewicht nicht ganz herstellen konnte.

§. 10.

c) *historisch dogmatische Schule.*

Eben diese Uebertreibung mit historischen Hypothesen führte zu der Bemerkung, dass Staatsrecht zwar an der Hand der Geschichte, aber doch mehr dogmatisch bearbeitet wer-

den müsse, hieraus entstand die historisch dogmatische Schule, an deren Spitze Johann Jacob Moser steht, bei welchem aber die Tendenz der vorhergehenden Schule noch das Uebergewicht behauptet. Die seitdem auf allen katholischen und protestantischen Universitäten errichteten Lehrstühle des teutschen Staatsrechts trugen zu dessen Cultur desto mehr bei, je weiter man in richtiger Bearbeitung der Geschichte und im Studium der Philosophie vorgerückt war. Neben Mascov, Struv, Cramer und Senkenberg machte besonders auf der Universität zu Göttingen, unter ihrem unsterblichen Curator v. Münchhausen, Pütter Epoche, neben welchem unter vielen protestantischen Gelehrten auch mehrere gleichzeitige katholische Schriftsteller Ickstatt, Barthel, Neller, Bannitza, Bocris, Dürr, Frank, Roth, genannt zu werden verdienen. Die grosse Reformen in der Philosophie vereint mit den neuesten Staatsveränderungen, welche eine Umarbeitung des teutschen Staatsrechts nothwendig machen, werden alsdenn ihre wohlthätigen Folgen in Cultur dieser Wissenschaft äussern, wenn man die Fackel der Philosophie mit Vorsicht gebraucht, und sich hüthet, sie zum Deräsonniren bestehender Verfassungen zu missbrauchen.

II. Hauptstück.

Von den Quellen des teutschen Staatsrechts.

§. 11.

Quellen und ihre Eintheilung.

Quelle ist jenes, woraus eine Lehre geschöpft werden muss, im Staatsrecht ist demnach Quelle der erklärte Willen derjenigen, welchen nach der bestehenden Verfassung das Recht zukommt, Normen über Staatsverhältnisse zu geben; da nun in Teutschland Kaiser und Reichsstände diese Subjekte sind, so macht deren vereinter Willen den Grund der Gültigkeit aller Quellen im Staatsrecht aus. f)

Nach Verschiedenheit dieser Willenserklärung sind diese Quellen I. geschriebene oder ungeschriebene, jene beruhen auf einem ausdrücklichen, diese auf einem durch Handlungen erklärten Consense. II. Unmittelbare oder mittelbare, jene haben nicht blos ihren entfernten Grund in dem Willen des Kaisers und der Reichsstände, sondern von demselben auch ihre nächste Bestimmung erhalten: diese beruhen zwar am Ende auf dem Willen Kaisers und Reichs, aber im nä-

f) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. „Gaudeant jure suffragii status omnes ac singuli quoties leges ferendae —„

heren Verhältniss auf dem Willen derjenigen, welchen Kaiser und Reich eine auf Staatsverhältnisse wirkende Bestimmung überlassen haben.

§. 12.

I. *Schriftliche Quellen.* A) *Unmittelbare,* 1) *kaiserliche Wahlkapitulation.*

Jene Staatsakte, welche dem Kaiser oder römischen König bei seiner Wahl (seit Carl V. 1519.) vom kurfürstlichen Collegium im Namen aller Reichsstände über die Regierung des Reichs vorgelegt und vom Erwählten zum Anerkenntniss ihrer Verbindlichkeit unterschrieben und beschworen wird, nennt man die kaiserliche Wahlkapitulation. Sie ist nicht blos ein Regentenspiegel, nicht blos ein Vertrag mit dem Neuerwählten, der etwa nur unter den Paciscenten Wirkungen hervorbrächte, sondern ein Reichsgrundgesetz, Quelle des Staatsrechts, und ihre Gültigkeit auf die Lebenszeit eines Kaisers nicht beschränkt. g)

Der Wunsch, eine beständige Wahlkapitulation zu haben, welchen schon der westphälische Frieden h) hegte, ward nach langen Unterhandlungen insoweit realisirt,

g) Gerstlacher Corp. Jur. germ. B. I. S. 544.

h) Osn. Fr. Art. VIII. §. 3.

dass ein von Kurmainz vorgelegtes Projekt einer perpetuirlichen Wahlkapitulation 1671. von allen drei Reichscollegien angenommen, der Erfolg aber durch den von den Kurfürsten beigefügten Prolog und Epilog wieder aufgehalten wurde; doch kam 1711. unter beiden höhern Reichscollegien eine Vereinigung zu Stande, worin das Projekt von 1671. zum Grund gelegt und über das Adkapitulationsrecht eine Uebereinkunft getroffen wurde; seit dieser Zeit macht dieses Projekt, ohne noch selbst eine eigentliche perpetuirliche Wahlkapitulation zu sein, i) die Basis einer jeden Wahlkapitulation aus. Aeltere Wahlkapitulationen haben nicht blos wegen Kenntniss der adkapitulirten Stellen, sondern auch desshalb einen grossen Nutzen, weil nach stuffenweiser Beschränkung der kaiserlichen Gewalt in Beurtheilung einer Handlung die Wahlkapitulation jenes Kaisers, in dessen Regierung eine Handlung fällt k), den Ausschlag giebt. l)

i) Denn noch Franz II. wurde in der W. K. Art. XXX. §. 2. verbunden, „das negotium capitulationis perpetuae (wobei jedoch die Kurfürsten sich das jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstag vornehmen, und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen zu lassen.„

k) W. K. Art. VIII. §. 21.

l) Hier leisten die harmonischen Wahlkapitulatio-

§. 13.

Adkapitulirte Stellen der W. K.

Die Staatsgesetzgebung muss nach höherer Vollkommenheit streben, folglich auch die

nen von Ziegler, Müldener, Riegger u. a. grossen Nutzen, wohin noch gehört: Wahlkap. Leopolds II. und Franz II. verglichen mit ihren Quellen. Baireuth. 1793. 4. Von Carl V. bis Franz II. in einem Zeitraum von beiläufig dreihundert Jahren haben wir 16. Wahlkapitulationen in folgender Ordnung:

1) Carl V. 1519. Jul. 3.

2) Ferdinand I. 1530. als römischer König, und 1558. März 14. als Kaiser.

3) Maximilian II. 1562. Nov. 30.

4) Rudolph II. 1575. Nov. 1.

5) Matthias 1612. Jun. 18.

6) Ferdinand II. 1619. Aug. 28.

7) Ferdinand III. 1636. Dezemb. 24.

8) Ferdinand IV. 1653. Jun. 2.

9) Leopold I. 1658. Jul. 18.

10) Joseph I. 1690. Jan. 24.

11) Carl VI. 1711. October 12.

12) Carl VII. 1742. Jan. 24.

13) Franz I. 1745. Sept. 13.

14) Joseph II. 1764. März 27.

15) Leopold II. 1790. Sept. 30.

16) Franz II. 1792. Jul. 5.

Wahlkapitulation von Zeit zu Zeit verbessert werden. Ein ununterbrochenes Herkommen vor und nach dem westphälischen Frieden, der ausdrückliche Vorbehalt am Schlusse der projektirten perpetuirlichen Wahlkapitulation m), und die Reichsverfassung, nach welcher, ohne jemands Widerspruch, über Verbesserungen auf dem Wahlconvente nur vom Kurcollegium berathschlagt wird, sprechen den Kurfürsten das Adkapitulationsrecht zu n), und man darf nicht vom Ad-

m) „Diesemnach hat das churfürstliche Collegium auf obgesetzte gewisse und beständige kaiserliche Capitulation, welche ohne gesamter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bei allen künftigen Wahlen, sie geschehen bei Lebzeiten oder nach Absterben eines römischen Kaisers, den Eligendum zu verpflichten. Dafern aber bei vorgehender Wahl ein churfürstlich Collegium mit dem Eligendo noch weiter capituliren, und denselben in gemeine Reichsgeschäfte oder andere die communia Statuum nicht betreffenden Sachen (jedoch der goldnen Bulle, dem Münster - und Osnabrückischen Friedensschluss, der gesamten Stände juribus, gegenwärtiger beständigen Capitulation, den Reichsconstitutionen, und was in obberührten gemeinen Reichsgeschäften mittelst einer allgemeinen Reichssatzung inskünftige anders statuirt und geschlossen werden möchte, ohnabbrüchig) zu des Reichs Wohlfarth zu verbinden für nöthig erachten würde, soll er auch dazu obligirt seyn und bleiben.„

n) Dahm de praerogativa S. R. I. electorum in praescribenda

kapitulationsrechte selbst, sondern nur von der Gültigkeit einzelner Zusätze und Abänderungen die Frage stellen. I. Zusätze, welche aus andern Reich satzungen entnommen sind, haben unbedingte Gültigkeit. o) II. Zusätze, wodurch eine bisher zweifelhafte Stelle nach dem Geis e der Reichsverfassung nähere Bestimmung erhält, sind vollkommen gültig. III. Die Gültigkeit neuer unwidersprochener Stellen beruhet auf dem stillschweigenden Consense der Reichsstände. p) IV. Nur die Verbindlichkeit der Stellen, wogegen andere Reichsstände einen Widerspruch erhoben haben (passus contradicti), ist darauf beschränkt, dass solche Abänderungen 1) nicht gemeine Reichsgeschäfte oder andere in die communia statuum einschlagende Sachen betreffen: 2) den Befugnissen der gesamten Reichsstände keinen Abbruch thun, und 3) weder den gegenwärtigen noch den künftigen Reichsgesetzen widersprechen. V. Nach diesen Grundsätzen sind von den wi-

scribenda imperatori Capitulat. Mog. 1757. in Hartleben Thef. Diff. Mog. Vol. I. P. I.

o) z. B. der Achtsprozess.

p) Ein Beispiel liefert die Wahlkap. Leop. II. Art. XIX. §. 6.

dersprochenen Stellen q) gültig: 1) jene, worin der Kaiser an den Consens der Kurfürsten gebunden wird, in Fällen, worin er vorher an Niemands Einwilligung gebunden war: 2) alle Punkte, welche durch Gesetze, Herkommen und Verfassung unentschieden waren und nun eine feste Bestimmung erhalten: 3) alle Stellen, worin den Kurfürsten vom Kaiser Rang, Titel und andere Auszeichnungen ausser Einfluss auf andere Reichsstände zugestanden werden.

§. 14.

Kurfürstliche Collegialschreiben.

Soferne dem Kaiser durch kurfürstliche Collegialschreiben, welche der Wahlkapitulation angehängt werden, ein Gegenstand zur reichsverfassungsmässigen Erledigung empfohlen wird, können sie im strengen Sinne als Quelle des Staatsrechts nicht gelten, aber auch der gegen sie von den Fürsten ehemals erhobene Widerspruch erscheint als ungegründet.

q) Die passus contradicti, wie theils Fürsten, theils Prälaten und Grafen, theils Reichsstädte dagegen Widersprüche eingelegt haben, s. bei Gerstlacher Corp. Jur. Germ. B. I. S. 530 u. ff. Vergl. Mereau de passibus capitul. novissimae contradictis. Jen. 1789.

§. 15.

2) *Reichsschlüsse, Reichsabschiede, Reichsdeputationsschlüsse.*

In wichtigen Reichsangelegenheiten, worunter Normen über Staatsverhältnisse vordersamst gehören, ist der Kaiser an Comitialbewilligung der Reichsstände gebunden r), der vereinte Willen dieser beiden Subjekte besteht demnach 1) aus einer Handlung der Reichsstände (Reichsgutachten) und 2) aus einer beifälligen Erklärung des Reichsoberhaupts (Ratifikation); der vereinte Willen I. als Comitialhandlung heißt Reichsschluss, II. als Resultat der von einem Ausschuss im Namen der Gesamtheit gepflogenen Deliberationen Reichsdeputationsschluss, und wenn III. die Schlüsse einer allgemeinen Reichsversammlung oder einer Reichsdeputation in eine Urkunde zusammgetragen werden, Reichs- oder Reichsdeputationsabschied. IV. Besondere Constitutionen, Reichssatzungen, über einzelne Gegenstände unterscheiden sich von Reichsschlüssen nur durch ihre zufällige Form oder Namen. Sie sind insgesamt Quelle des Staatsrechts, soferne sie über Verfassung oder Regierung des Reichs Bestimmun-

r) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2.

gen enthalten. Unter denselben verdienen 1) die goldne Bulle Carls IV. 1356., 2) die Ordnung der zehn Kreise 1521., 3) die Reichsmatrikel 1521., 4) der ewige Landfrieden 1495. und die hiemit verbundene 5) Kammergerichtsordnung samt 6) der Exekutionsordnung, beide von 1555., eine besondere Erwähnung.

§. 16.

3) *Staatsverträge mit Auswärtigen.*

Teutschland hat als Volk mit Auswärtigen viele Staatsverträge abgeschlossen, welche auf das Staatsverhältnifs sich beziehen, daher Quelle des Staatsrechts sind. Die vorzüglichsten sind I. der westphälische Frieden mit dem osnabrücker und münsterischen Friedensinstrumente 1648. II. Der niemweger Frieden 1679. III. Der ryswicker Frieden 1697. s) IV. Rastadter und badner Frieden. t) V. Quadrupelallianz 1718. VI. Wiener Frieden 1725. VII. Karls VI. pragmatische Sanktion mit deren Garantie 1731. VIII. Wiener Frieden 1738. IX. Breslauer Frieden 1742. X. Dresdner Frieden 1745. XI. Aachner Frie-

s) Man denkt heutzutag tolerant genug, um den Streit über die berufene Ryswicker Clausel des Art. IV. für vergeblich zu halten.

t) Beide sind nur in der Sprache und im Art. 32 und 37. etwas unterschieden.

den 1748. XII. Hubertsburger Frieden 1763. XIII. Teschner Frieden 1779. mit der Reichs-Garantie 1780. XIV. Frieden von Lüneville 9. Febr. 1801. samt dessen Berichtigung 1803. u)

§. 17.

4) *Concordate mit dem römischen Hofe.*

Weder als eine päbstliche Begünstigung, noch als wahre Verträge sind die Concordate zu betrachten, wodurch das Verhältniss des katholischen Teutschlands zum römischen Hofe bestimmt wurde. Sie bestehen I. aus dem Calixtinischen Vertrage 1122.; II. aus den Schlüssen der Kostnitzer (Costanzer) Kirchenversammlung 1414 - 1417.; III. aus den Schlüssen der Kirchenversammlung zu Basel 1431 - 1439., so weit solche vom Reiche acceptirt wurden (Fürsten - oder Frankfurter Concordate); IV. aus dem Wiener Concordate 1448., das man sonst fälschlich Aschaffenburger Concordat nannte.

§. 18.

5) *Teutsche Religionsverträge.*

Seit dem Ausbruche der lutherischen Religionsunruhen, welche von 1517. bis 1648.

u) Hierdurch haben ältere Gränzverträge mit Frankreich ihren Nutzen verlohren.

in Teutschland die Fackel des Fanatismus angezündet haben, entstanden viele Reichsgrundgesetze über das Staatsverhältniss der Protestanten (Evangelischen und Reformirten) in Teutschland, unter welchen eine Auszeichnung verdienen: I. Die augsburgische Confession samt der Protestation ihrer Bekenner auf dem Reichstag zu Augsburg 1530. II. Der Passauer Vertrag 1552. III. Der Religionsfrieden von Augsburg 1555. IV. Der osnabrücker Frieden 1648.

§. 19.

6) *Reversalien und ihnen gleiche Declarationen.*

Bei Handlungen, welche in der Folge der Staatsverfassung Nachtheile bringen könnten, sucht man dem Schaden durch Declarationen, Vorbehalte, Reversalien u. dgl. vorzubeugen, welche daher unter den Quellen einen Plaz verdienen. Die kaiserliche Erklärung über Nichtigkeit alles dessen, was während des lezten französischen Krieges gegen die Reichsverfassung geschah: die kaiserliche Entschuldigung über den einseitigen Abschluss des lüneviller Friedens sind die neuesten Beweise der Wichtigkeit dieser Quelle.

§. 20.

B) *Mittelbare Quellen.* 1) *kaiserliche Verleihungen und Anordnungen.*

Dass alle zur Constitution gehörenden Gegenstände nur durch jene Subjekte bestimmt werden, welche zur Berichtigung der Staatsconstitution berufen sind, war in Teutschland niemals eine ihrer Wichtigkeit gemäss anerkannte Wahrheit, vielmehr führte eine schiefe Idee von einer Dispositionsgewalt der bei einem staatsrechtlichen Gegenstand interessirten Subjekte dahin, dass manche Bestimmungen, ihres Einflusses auf Staatsverfassung ungeachtet, einzelnen Individuen überlassen, oder gar fremdartige Quellen im Staatsrecht aufgenommen wurden, welche nur ihren entfernten Grund in dem Willen der zur Regulirung der Staatsverfassung berufenen Subjekte haben, daher mittelbare Quellen des Staatsrechts sind, deren Wichtigkeit um so weniger bezweifelt werden kann, als selbst der Reichsschluss über Berichtigung des lüneviller Friedens die Fortdauer zweier Bänke im Reichsfürstenrathe nicht von der Einwilligung des gesamten Reichs, sondern lediglich vom Gutfinden des Reichsfürstenraths abhängig machte.

Unter diesen verdienen kaiserliche Concessionen, Privilegien und Anordnungen, letztere als Ausflüsse der kaiserlichen Regierungsgewalt, die erste Stelle, und bilden eine noch nicht ganz versiegte Quelle, obgleich ihre Fruchtbarkeit durch Verschleuderung der Reichsdomänen und durch Beschränkungen der kaiserlichen Gewalt in Ertheilung der Privilegien sehr vermindert wurde.

§. 21.

2) *Schlüsse und Verträge einzelner Collegien und Individuen im Reiche.*

Unter den Schlüssen einzelner Collegien oder Corporationen und unter den Verträgen der bei einem staatsrechtlichen Gegenstand interessirten Individuen bemerke ich vorzüglich: I. den Kurverein 1338. samt seiner Erneuerung 1558. II. Vertrag zwischen dem Erzkanzler und Erzmarschall wegen der Umfrage 1529. und III. wegen der Ansage auf Reichsversammlungen 1562. IV. Vergleich der alternirenden fürstlichen Häuser über ihren Rang auf Reichsconventen 1640. V. Vergleich des kurfürstlichen Collegiums über die Prozessionalordnung 1653. mit seinen Zusätzen von 1743. VI. Vergleich zwischen Pfalz und Brandenburg wegen dem Directorium des westphälischen Kreises. VII. Alternationsrezess zwischen den alterniren-

den fürstlichen Häusern und dem herzoglichen Hause Holstein königlicher Linie. VIII. Reichsvicariatsgränzvergleich zwischen Pfalzbaiern und Kursachsen 1750. IX. Staatsvertrag zwischen Bamberg und Brandenburg wegen dem Directorium des fränkischen Kreises 1795. X. Verschiedene Kreisschlüsse. XI. Schlüsse der Grafencollegien. XII. Rezesse einzelner fürstlichen Häuser oder Kreise in Münzsachen u. dgl.

§. 22.

3) *Hausverträge, Landesreversalien.*

Wenn gleich durch Induktion kein Beweis allgemeiner Rechtswahrheiten geliefert werden kann, so machen dennoch Hausverträge, Erbverbrüderungen, Landesreversalien u. dgl. insoweit eine mittelbare Quelle des Staatsrechts, als dieselben gültige v) Bestimmungen über Gegenstände enthalten, welche auf Teutschlands Staatsverfassung einen Einfluss haben. x)

v) Ungültig sind z. B. Hausverträge, worin der Landesnachfolger zu einer bestimmten Religion verbunden wird. Meine jurist. Abh. Th. I. N. 1.

x) Das merkwürdigste Beispiel liefert Kursachsen, welches einem solchen Hausvertrage das Direktorium des evangelischen Religionstheils verdankt, obgleich der Kurfürst sich zur katholischen Religion bekennt.

§. 23.

4) *Fremde, in Teutschland recipirte Rechte, das römische, kanonische und longobardische (Lehen) Recht.*

Schon aus der Culturgeschichte (§. 8.) ist der grosse Einfluss der fremden recipirten Rechte auf teutsches Staatsrecht bekannt, sie dürfen also unter den mittelbaren Quellen desto weniger übergangen werden, je mehr Vorsicht zu ihrem richtigen Gebrauche nothwendig ist. Wir haben I. diese fremden Rechte, das römische und kanonische Recht nebst dem longobardischen Lehenrechte, nur hülfsweise, und II. von denselben nur Rechtssätze, keineswegs aber Staatseinrichtungen, aufgenommen. y) III. Wollte man auch das kanonische Recht in Kirchensachen und das Lehenrecht in Lehensachen als einheimische Quelle ansehen, so bleiben sie dennoch im Staatsrecht nur mittelbare Quelle, daher den vaterländischen Bestimmungen, z. B. den Concordaten, subordinirt, und überhaupt darf IV. der Anwendbarkeit eines aus den fremden Rechten entnommenen Satzes keine Verschiedenheit der Staatsverfassung im Wege stehen. V. Diese allgemeinen Regeln zei-

y) Die bekannte Constitution Friedrichs I. v. J. 1158. über Regalien II. F. 56. gehört zu den auf Italien beschränkten Staatsgesetzen.

gen in besonderer Rücksicht auf wichtigere Gegenstände, dass 1) bei den in fremden Rechten entschiedenen Präjudicialfragen, von denen die Entkleidung einer staatsrechtlichen Frage abhängt, die fremden Rechte der Entscheidung zum Grund gelegt werden müssen: 2) Bestimmungen der fremden Rechte über Eigenthum und Regalien, wenn sie nicht auf besondere Staaten beschränkt waren, oder auf Eigenheiten einer fremden Verfassung beruhen, haben auch in Teutschland Gültigkeit, z. B. die Privilegien des Fiscus, Eigenthum der Flüsse, Wege, Schätze. 3) Zuweilen tritt zwischen Staatsgeschäften und den Gegenständen des fremden Rechts eine wahre Analogie ein, und hier muss von ihnen Gebrauch gemacht werden, z. B. bei Präsentationen an das Reichskammergericht. 4) Wo zwar der Gegenstand eine Staatssache, aber die zu entscheidende Frage keine dem Staatsrecht eigenthümliche Frage ist, da finden auch die fremden Rechte volle Anwendung. Beispiele sind die Verjährung, Rechtsmittel, Verträge, Gradesberechnung, Prozessgang. z)

z) Als klassisch über diesen Gegenstand kann man nachsehen Schnaubert Beiträge Th. II. S. 95. ff.

§. 24.

5) *Allgemeines Staatsrecht.*

Das allgemeine Staatsrecht muss immer als Kanon in Bearbeitung eines jeden positiven Staatsrechts gebraucht werden, und in Teutschland ist seine Anwendung desto ausgedehnter, je weniger die Reichsgrundgesetze ein vollendetes Ganze liefern, sondern nur in Grundzügen oder Fragmenten die Verfassung gezeichnet, und viele Lücken gelassen haben, welche nur aus dem allgemeinen Staatsrecht ergänzt werden können. Um im Gebrauche nicht zu irren, muss man I. nur jenes anwenden, was mit der Natur einer bestimmten Regierungsform, wie sie dem gegebenen Staate eigen ist, übereinstimmt: II. man darf nur über das positiv gegebene räsonniren, niemals aber das allgemeine Staatsrecht zur Deräsonnirung positiver Bestimmungen missbrauchen. III. Insbesondere hüthe man sich im Constitutionsrechte vor dem zweifachen Fehler, in Fällen, wo die positiven Quellen etwas Beschränktes aussprechen, was in seiner Allgemeinheit dem rationellen Staatsrecht nicht gemäs ist, dieses positiv Ausgesprochene auch in seiner Beschränkung zu verwerfen, oder ihm über seine positive Gränze eine Allgemeinheit zuzuerkennen. IV. Im Regierungsrechte macht für die Be-

griffe der Hoheitsrechte und ihre Gränzen das allgemeine Staatsrecht solange eine Quelle, bis positive Bestimmungen demselben derogiren.

§. 25.

6) *Völkerrecht.*

In auswärtigen Verhältnissen bildet das Völkerrecht a) eine unmittelbare Quelle der Rechtsverhältnisse, aber im innern Staatsverhältnisse flieset aus der Unterwürfigkeit subalterner Staaten unter einer höhern obersten Gewalt, dass alle Rechtsgeschäfte zuerst nach den Gesetzen des Staats entschieden werden, daher das Völkerrecht nicht weiter für eine Quelle im Staatsrecht gelten könne, als die Staatsgeseze es erlauben. b) Darum ist das Völkerrecht in Teutschland 1) nur mittelbare Quelle des Staatsrechts, 2) nur Ausnahme von der Regel, welche allemal einschränkend zu verstehen ist, und eines besonderen Rechtfertigungsgrundes bedarf, und 3) es giebt kein Völkerrecht der Teutschen

a) Auch die europäische Völkersitte, das sogenannte europäische Völkerrecht, welches Dabelow im Lehrb. des Staats- und Völkerrechts der Teutschen B. I. S. XI. eine Völkercomödie nennt.

b) Nettelbladt Erörterungen S. 42. Meine Entwickl. d. Staatsrechtsdienstbarkeiten. §. 11.

als entgegengesetzt dem Staatsrecht oder als dessen besonderer Theil. c)

§. 26.

II. *Ungeschriebene Quellen.* A) *Observanz.* 1) *Begriff und Grund.*

Observanz als Norm in Staatsverhältnissen d) unterscheidet sich von den übrigen Grundgesetzen nur durch die Art, wie der Consens jener Subjekte erklärt wird, welchen das Recht zukommt, über Staatsverhältnisse Bestimmungen zu machen, indem diese Subjekte durch ihr Stillschweigen bei einer Handlung in das darin enthaltene Princip consentiren, und eben dieser Consens ist der rechtliche Grund jeder Observanz (Herkommen). Nach Verschiedenheit des Gegenstandes kann die Observanz bald eine unmittelbare, bald eine mittelbare Quelle des Staatsrechts (§. 20.), und hiernach bald die stillschweigende Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände erforderlich,

c) Fürs Gegentheil streitet Römer Völkerrecht der Teutschen (Halle, 1789. 8.) und Dabelow a. a. O.

d) Spangenberg de Observantia Imperii. Hal. 1795. 8. der Unterschied zwischen Observanz, Gewohnheitsrecht, Verjährung und Besiz, lässt sich theils aus dem Objekte, theils aus dem rechtlichen Grunde einsehen.

bald die Einwilligung einzelner Collegien oder Individuen e) hinreichend seyn; die Eintheilung der Observanz in allgemeine und besondere hält mit Eintheilung der Quellen in unmittelbare und mittelbare gleichen Schritt.

§. 27.

2) *Erfordernisse.*

Zur Observanz wird erfordert I. der stillschweigende Consens derjenigen, welche zu einer ausdrücklichen Festsetzung der fraglichen Norm beizuwirken das Recht haben (§. 26.), daher 1) die rechtliche Möglichkeit, durch Einwilligung ihre Rechte zu veräussern, und 2) die physische Möglichkeit, den Dissens zu erklären, welche bei Handlungen, die blos im Geheimen oder als Folge gesetzloser Uebermacht vorgiengen, offenbar nicht vorhanden ist; 3) Wirklichkeit des Consenses durch Stillschweigen; wesshalb Widersprüche oder Vorbehalte, dass Handlungen nicht zur Consequenz gezogen werden sollen, die Existenz eines Herkommens hindern; 4) auf die Meinung moralischer Noth-

e) Siegmann Versuch über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände u. s. w. (Leipz. 1787. 8.) S. 260. Beispiele liefern die Kreise, die Verhältnisse des Reichserzkanzlars zum Kaiser. u. d. m.

wendigkeit (opinio necessitatis) kommt es nicht an f), denn so wie geschriebene Grundgesetze durch ausdrückliche freie g) Bewilligung entstehen, eben so wirksam ist diese als Akt der Willkühr bei den durch stillschweigenden Consens aufgestellten Normen. Ferner wird erfordert II. das Dasein von Handlungen, welche 1) an sich gültig, von Irrthum, Gewalt, Betrug, Clandestinität frei sind; 2) sie müssen so beschaffen sein, dass aus der Einwilligung in dieselben auf einen Consens in die Fortdauer des in ihnen liegenden Princips geschlossen werden kann; 3) Mehrheit der Fälle ist nicht nothwendig, ein einziger bindender Fall reicht zur Begründung eines Herkommens hin; 4) eben so wenig kommt auf den Ablauf einer bestimmten Zeit etwas an. Endlich wird erfordert III. ein streng bindender Schluss aus der Handlung auf die Einwilligung; daher muss 1) jede Handlung, so lange es möglich ist, nach dem vorhandenen Gesetze oder im Mangel desselben nach dem Geiste der Staatsverfassung bemessen und nur dann die Aufstellung eines

f) Mit andern Rechtslehrern behauptet das Gegentheil ohne Grund Klüber in der Einleit. zum neuen Lehrbegriff des t. StR. §. 35.

g) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. „libero — statuum — consensu „

eines Grundsatzes wider das vorhergehende Gesetz angenommen werden, wenn der Handlung schlechterdings diese Abänderung als Absicht zum Grunde liegt; 2) was nur unter besondern Umständen und wegen besondern Verhältnissen geschah, das begründet nur für gleiche Verhältnisse eine Observanz; 3) um nicht mehr und nicht weniger aus einer Handlung oder Unterlassung abzuleiten, als in ihr nothwendig liegt, so drückt a) eine Handlung, die rechtliche Möglichkeit des Seins (fieri posse), b) eine Unterlassung, die rechtliche Möglichkeit des Nichtseins (fieri non debere), und c) nur dann die Nothwendigkeit des Seins oder Nichtseins (fieri debere aut fieri plane non posse) aus, wenn in der Handlung oder Unterlassung noch etwas besonderes liegt, welches zum Schlusse auf diese Nothwendigkeit berechtiget, wozu eine der Handlung oder Unterlassung vorausgegangene Behauptung ihrer Nothwendigkeit (in contradictorio) von besonderer Wirksamkeit ist.

§. 28.

3) *Wirkungen.*

Nach dem Grundsatz, dass Observanz nur durch die Art, den Consens zu erklären, sich von andern Grundgesetzen unterscheidet,

folgt, dass I. durch sie Grundgesetze oder ihre Anwendung auf besondere Fälle bestärkt werden können, wie denn auch II. öfters das Herkommen in ein schriftliches Gesetz verwandelt wird. III. Im Verhältniſs zu andern Normen im Staatsrecht kann den Grundgesetzen durch ein neueres Herkommen, und diesem durch neuere Grundgesetze derogirt werden, denn beide stehen in einer Linie, und das neuere hebt das ältere auf.

§. 29.

B) *Analogie.*

So lange es nur einer Anwendung vorhandener Gesetze auf vorkommende Fälle oder ihrer Auslegung gilt, ist von einer Quelle, welche sich von den bisher angeführten unterscheidet, keine Rede. Interpretation der Gesetze und als Hülfsmittel derselben Vergleichung anderer Stellen (Parallelismus) haben mit der Analogie h) nichts gemein. Sie fordert 1) Aufstellung eines

h) Geisler prop. de analogia juris pbl. Viteberg. 1748. Schnaubert de analog. juris publ. inter fontes juris publ. S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. Ulrich über die Existenz rechtlicher Entscheidungsquellen — mit besonderer Rücksicht auf Analogie. (Marburg, 1802. 8.)

Rechtssatzes, nicht blos eine Anwendung vorhandener Rechtssätze auf einen concreten Fall; 2) der Rechtssatz darf weder geradehin noch mittelbar in dem Gesetze schon liegen i); 3) aufgestellt wird eine Norm durch einen Schluss, aber nicht aus Handlungen als etwas willkührlichem (bei der Observanz), sondern vom Aehnlichen oder Widersprechenden, wesshalb 4) das Dasein einer ähnlichen oder widersprechenden Bestimmung vorausgesetzt wird, doch so, dass 5) alle Quellen, folglich nach dem Grundsatz der Consequenz oder des Widerspruchs auch der Geist einer positiven Staatsverfassung und nach demselben das allgemeine Staatsrecht dabei berücksichtiget werde. 6) Darum darf keine Verschiedenheit der Subjekte vorwalten, auf welche sich einerlei Grundsätze nicht anwenden lassen. 7) Das Gesetz muss eine Ausdehnung nach Aehnlichkeiten erlauben, daher können besondere Begünstigungen niemals eine Analogie für ähnliche Begünstigungen begründen. 8) Oefters concurriren bei der Analogie verschiedene Sätze, unter welchen der höhere Satz entscheidet. Alternation von einer Bank zur

i) Auch nicht durch Inbegriff der Species im Genus, oder untergeordneter Sätze in allgemeinen. Geisler a. a. O. §. 2.

andern ist in der Comitialverfassung ein höherer Grundsatz, nach welchem auf der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt Würzburg vor Bremen im Votiren den Rang behauptete.

III. Hauptstück.

Von den Hülfsmitteln.

§. 30.

Begriff und Eintheilung.

Hülfsmittel, wodurch die Kenntniss der Quellen, das Studium des Staatsrechts als Wissenschaft, und die richtige, geschickte Anwendung der Rechtssätze auf vorkommende Fälle befördert wird, hat das teutsche Staatsrecht entweder mit andern Rechtstheilen gemein oder für sich eigen. Sie sollen nach ihren Classen aufgezählt werden.

§. 31.

I. *Philologische.*

Die philologischen Hülfsmittel bestehen 1) in einer Kenntniss der Sprachen, worin Gesetze und Staatsverhandlungen abgefasst sind, folglich der teutschen, lateinischen k)

k) Für beide auch der alten Sprache.

und französischen Sprache: 2) in Kenntniss der bessten Ausgabe der Gesetze.

§. 32.

II. *Philosophische.*

Zu den philosophischen Hülfsmitteln gehört insbesondere 1) Naturrecht, 2) allgemeines Staats- und 3) Völkerrecht, so weit beide nicht als Quelle gelten (§. 24. f.), 4) Staatswissenschaft, besonders Staatswirthschaft und 5) Statistik, vorzüglich von Teutschland.

§. 33.

III. *Historische.*

Bei den historischen muss vor allen 1) die teutsche Geschichte ausgezeichnet werden; wenn gleich historische Beweise das Dasein der positiven Quellen ausser Zweifel setzen, so ist doch Geschichte, welche nur die Begebenheiten erzählt, die eine bestehende Verfassung hervorbrachten, niemals Quelle des Staatsrechts 1), sondern nur Hülfsmittel. 2) Ferner gehören hieher die untergeordneten Hülfsmittel der Geschichte, Chronologie, Geographie, Genealogie, Diplomatik, Numismatik, Heraldik. 3) Die Hülfs-

1) Nettelbladt Erörter. S. 3. Mein oben §. 6. n. d. angezeigtes Programm. S. 18.

mittel der teutschen Reichsgeschichte, italiänische- und Kirchengeschichte samt den Specialgeschichten teutscher Particularstaaten und auswärtiger Nationen, mit welchen Teutschland in Berührung kam. 4) Geschichte der Staatsgesetze. 5) Culturgeschichte der Wissenschaft.

§. 34.

IV. *Juristische.*

Da man in keinem Rechtstheil ohne Kenntniss der übrigen eine Vollkommenheit erreicht, so macht das ganze Gebieth der Rechtswissenschaft ein Hülfsmittel für teutsches Staatsrecht aus; nur werden hier ihres vorzüglichen Einflusses halber teutsches Privatrecht, Lehenrecht, kanonisches und römisches Recht, auch so weit sie nicht mittelbare Quelle sind, genannt.

§. 35.

V. *Praktische.*

Unter den praktischen Hülfsmitteln zeichnen sich aus: 1) Der Reichsgerichtsprozess. 2) Staats- und Kanzleipraxis. 3) Kenntniss der europäischen Völkersitte. 4) Staatshandlungen in teutschen Angelegenheiten, Reichstagsakten, Friedenshandlungen, Protokolle des Wahlkonvents, Deduktionen. 5) Hausgesetze, Familienverträge, Erbverbrüderun-

gen, nachbarliche Rezesse, Landtagsakten, welche, sofern sie nicht an sich eine mittelbare Quelle des Staatsrechts bilden (§. 22.), nur Hülfsmittel sind, sollte man auch beweisen können, dass sie historisch universell sind. 6) Reichsgerichtliche Erkenntnisse.

§. 36.

VI. *Litterarische.*

Bücherkunde als Hülfsmittel der Gelehrsamkeit befördert das Studium des teutschen Staatsrechts. Dass man auf Dienstverhältnisse und Religion eines Schriftstellers Rücksicht zu nehmen habe, zeugt von einem Sektengeiste, welcher mit der Wahrheitsliebe eines Schriftstellers sehr stark contrastirt. Desto wichtiger aber ist es, wegen den öftern Abänderungen unserer Staatsverfassung, die Zeit zu wissen, in welcher ein Werk erschien. Nach dem Zwecke eines Lehrbuchs lassen sich die vorzüglichen Schriften in folgende Classification bringen.

I. Litterarische Werke. Neben 1) Lipenii Biblioth. jurid. 1757. II. Tom. mit Supplementen v. Schott. 1775. u. Senckenberg. 1789. F. vorzüglich 2) Pütters Litteratur des teutschen Staatsrechts. Th. I. 1776. II. 1781. III. 1784. IV. von Klüber. 1791. 8.

II. Quellen; A) Reichsgesezc. 1) Neue Sammlung der Reichsabschiede (von

Senckenberg) 1747. 4. Th. F. 2) Pachner v. Eggenstorff Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663 - 1740.) 1740 - 1777. 4. Th. F. 3) Gerstlacher Corp. Jur. Germ. publ. et privati 1783 - 89. 4. Th. 8. 4) Gerstlacher Handb. der teutschen Reichsgesetze. 1786 - 1794. 11. Th. 8. 5) Zum Handgebrauch Schmauss Corp. jur. publ. neueste Ausg. v. Hommel 1794. 8. B) Staatsverträge und Friedensschlüsse. Neben den ältern Sammlungen und den eben angezeigten Schriften 1) Wenk Codex juris Gentium (v. 1733 - 1772.) 3. T. 1781 - 96. 8. 2) Martens Recueil des principaux Traités (v. 1761 - 1802.) 7. Tom. 1791 - 1801. und 1. Suppl. 1802. 8. 3) Koch Abrégé de l'histoire des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Vestphalie. 4. Vol. 1796 - 97. 8. 4) Concordata Nationis Germanicae integra 3. T. 1763. 8. C) Teutsche Staatsverhandlungen und Urkundensammlungen. 1) Lünig Reichsarchiv 24. B. 1710 - 1722. F. 2) Faber europ. (alte) Staatskanzley. 115. Th. nebst 9. Bänden Hauptregister. 1697 - 1760. 8. 3) Faber neue europ. Staatskanzlei samt Forts. und Register. 55. Th. 8., wovon Königs selecta juris publ. novissima eine Fortsetzung unter besonderm Titel ausmachen. 4) J. J. Mosers Staatsarchiv 1751 - 57. 13.

Bde. nebst F. C. v. Mosers Samml. der neuest. und wichtigsten Deduct. 9. B. 1752 - 64. 4. 5) Teutsche Kriegskanzlei 1756 - 63. 18. B. 4. 6) Hirsch teutsches Münzarchiv 1756 - 69. F. 7) Harpprecht Staatsarchiv des kais. u. Reichskammergerichts 1757 - 59. 6. Th. 4. 8) Reuss teutsche Staatskanzlei seit 1783. wird fortgesetzt. 9) Meyern westphäl. Friedenshandlungen samt den Execut. u. Regensb. Reichstagshandlungen mit Register 11. B. F. 1734 - 40. 10) Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents, worunter jenes von 1790. besonders wichtig ist. 11) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Rastadt 1797 - 99. 6. Bd. 4. 12) Protokoll der Reichsfriedensdeputation zu Regensburg. 1803. 4. 13) Schauroth vollständige Sammlung aller Conclusorum -- des corporis evangelicorum v. 1663 - 1752. Regensb. 1751 - 52. 3. Th. nebst Herrichs Fortsetzung (v. 1753 - 86.) Fol.

III. Repertorien. Repertorium des teutschen Staats - und Lehenrechts v. Scheidemantel, nachher von einer Gesellschaft mehrerer Gelehrten fortgesetzt. 1782 - 1795. 4. B. 4. reicht bis zum Buchst. R. und wird vollendet.

IV. Systematische Werke; A) Compendien; neben den bekannten von Mascov, Selchov, Pütter, Dabelow und

Kretschmann zeichnen sich aus 1) Maiers teutsche Staatsconstitution. 2. Th. Hamburg. 1800. 8. 2) Klüber Einleitung zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1803. 8. ist blos Einleitung. 3) Leist Lehrbuch des teutschen Staatsrechts. Götting. 1803. 8. B) Commentare; 1) Pfeffinger Vitriarius illustratus IV. T. 4. (Ed. V. Frankf. 1754.) samt 1. T. Register v. Riccius. 2) Mosers (altes) Staatsrecht. 52. Th. in 26. Bd. 1737 - 54. 4. 3) Mosers neues Staatsrecht unter verschiedenen Titeln beiläufig 130. Alphabet (23. Bd. 4.) samt 3. Bd. Zusätze. 1766 - 83. 4. 4) Pütters historische Entwickelung der teutschen Staatsverfassung. 3. Th. Gött. 1786 - 87. 8. nachher öfters unverändert aufgelegt. 5) Häberlins Handbuch des teutschen Staatsrechts nach Pütter. 3. Th. 1794 - 97. 8.

V. Commentare über einzelne Reichsgeseze; A) über die goldene Bulle, 1) Ludewig 1716. u. 1719. 2) Ohlenschlager 1766. B) über den Landfrieden, Datt de pace publica 1698. C) über den westphälischen Frieden, 1) Buckisch Observ. 1696. 2) Henniges Meditat. 1706. 3) Pütter Geist des westph. Friedens. Götting. 1795. 8. D) über den jüngsten Reichsabschied Neurodes pragmat. Erläuter. 1752. 4. E) über die kaiser-

liche Wahlkapitulation, 1) J. J. Mosers verschiedene Schriften über die Wahlkap. mehrerer Kaiser v. J. 1740. 44. 45. 47. 77. 78. 2) Häberlin 1791. u. 1793. 3) Crome 1791. 4) Schmelzer 1793.

VI. Grössere Werke über einzelne Theile des teutschen Staatsrechts haben einen vorzüglichen Werth, sie sollen bei jeder besondern Materie angeführt werden, hier nenne ich nur einige wegen ihrem allgemeinern Interesse. 1) Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande. 1787. 8. 2) Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. 2 Th. 1792. 8. 3) Kerner Staatsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft. 3 Th. 1786 - 89. 8. 4) Sartori geistliches und Held reichsprälatisches Staatsrecht haben durch die eingetretene Säcularisation viel von ihrem Interesse verlohren.

VII. Kleine Schriften. Hieran war die letzte Zeit des achtzehnten Jahrhunderts eben so fruchtbar, als sie an grössern publicistischen Werken Mangel litt. Nur jene, welche in Sammlungen stehen, will ich nennen: 1) Schmidt Thesaurus Juris ecclesiastici. 7. Tom. 4., nebst Maier novus Thesaurus 4. Tom. 4. 2) Barthel. 3) Ickstadt. 4) Sündermahler. 5) Neller. 6) Moser Opuscula. 7) Nettelbladts Er-

örterungen. 8) Schnauberts Beiträge. 9) Mosers Rechtsmaterien. 10) Günderrode sämtl. Werke. 11) Westphals teutsches Staatsrecht. 12) Strube Nebenstunden. 13) Cramer Nebenstunden und Opuscula. 14) Pütters Beiträge, 15) desselben Erörterungen. 16) Riffels kritische Staatsbetrachtungen. 17) Maders reichsritterschaftliches Magazin. 18) Jägers reichsstädtisches Magazin u. a. m.

VIII. Auch Deductionen enthalten schätzbare Beiträge zum Staatsrecht; zu ihrer Kenntniss dient Holzschuhers Deductionsbibliothek in 4. Octavbänden, und schätzbar ist Reuss Deductionssammlung, wovon bis itzt 15. Bände in 8. erschienen sind.

IX. Von reichsgerichtlichen Erkenntnissen und Reichshofrathsgutachten sind neben älteren Sammlungen zu gebrauchen 1) Cramers wetzlar. Nebenstunden und 2) dessen Observat. Jur. Univ. 3) Mosers verschiedene Sammlungen. 4) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser (v. Bergsträsser) 4. Th. 1792 - 95. 8. 5) Der Reichshofrath in Justiz- und Gnadensachen. (v. Rieffl) Augsb. 1791 - 98. 4. Th. 8. 6) Die seit 1800. erscheinende Sammlung aller kammerger. Urtheile und Dekrete vergl. mit meinen Beob-

acht. über verschied. Rechtsmater. in dem zu Tübingen erscheinenden juridischen Archive.

X. Endlich sind in Rechtsfällen manche Staatsrechtsfragen ausgeführt, wesshalb die bekannten gesammelten Rechtsfälle von Ludolf, Pütter, Selchow, Böhmer, Runde, Berg, unter denen auch meine Rechtsfälle vielleicht eine Stelle verdienen, hier berührt werden.

IV. Hauptstück.

Methodologie des teutschen Staatsrechts.

§. 37.

1) *Richtige Absteckung der Gränzen.*

Staatsrecht im wissenschaftlichen Gewande darf eben so wenig fremdartige Gegenstände aufnehmen, als einheimische übergehen. Manche Sätze, welche auch das Privat - Sachen - oder Personenrecht berühren, stehen in unmittelbarer Beziehung zum Staatsvereine, und müssen im Staatsrecht behandelt werden, andere hingegen, soferne sie aus Staatsverhältnissen nicht entspringen, sind andern Rechtstheilen zu überlassen. Wer den teutschen Staatsverein scharf ins Auge fasst, und nach einem richtigen Systeme einschreitet, wird von den Reichsgerichten, dem Kirchen - Lehen - und Privatfürstenrecht u. dgl. nicht

mehr, aber auch nicht weniger sagen, als eine vollständige Kenntniss der in teutschen Staatsverhältnissen geltenden Rechte und Verbindlichkeiten fordert. m)

§. 38.

2) *Ein richtiges System.*

Mögen auch bei richtiger Anordnung der verschiedenen oft anomalischen Sätze des höchst complicirten teutschen Staatsrechts sich grosse Schwierigkeiten zeigen, so muss dennoch des Rechtslehrers Streben auf ein richtiges System abzielen. Die Abtheilungen in Reichs- und Territorial-Staatsrecht, in Staats- und Völkerrecht, in geistliches und weltliches Staatsrecht scheinen die Kritik nicht auszuhalten.

§. 39.

3) *Richtige Benützung der Quellen.*

Vom Irrthum und Nachbethen schützt man sich nur durch eigene Benützung der Quellen, welche zugleich ein bewährtes Sicherheitsmittel wider den Partheigeist ist, der nur durch Seitensprünge Verstärkung sucht; doch darf man sich nicht abhalten lassen, die Schriften der Gelehrten dankbar zu benützen.

m) Hartleben Methodologie des teutschen Staatsrechts (Salzburg, 1800. 8.) hat den Erwartungen nicht entsprochen.

§. 40.

4) *Die wichtigern Staatsvorfälle dürfen nicht vernachlässiget werden.*

Staatsvorfälle machen bald durch Begründung einer Observanz eine Quelle, bald bewähren sie die Anwendbarkeit eines Satzes, immer hellen sie einen Satz auf, und zeigen die Art, wie unter ihn subsumirt wird. Wichtige Sätze sollen demnach mit wirklichen Vorfällen belegt, und unter diesen bei gleicher Erheblichkeit der neueste Fall angeführt werden; auch sie dürfen demnach dem Privatfleise des Lernenden nicht entgehen.

§. 41.

5) *Vorsichtiger Gebrauch der Reichsgeschichte.*

Nur an der Hand der Geschichte dringt man in das Innere des Staatsrechts, aber man hüthe sich eben so sehr vor historischen Hypothesen, als davor, dass man den historischen mit dem rechtlichen Grunde verwechsle, oder eine historische Erläuterung für eine staatsrechtliche Erörterung annehme.

§. 42.

6) *Man verbinde rationelle Bearbeitung.*

Ohne das Positive auf seine Principien zurückzuführen, und sie im Geiste der Ein-

heit ihres Zusammenhangs darzustellen, würde man eine Staatsverfassung blos als Faktum, als Theil der Statistik behandeln. Durch rationelle Verarbeitung wird Staatsrecht als Rechtstheil und als Wissenschaft denkbar, und sie ist die wesentlichste Forderung an einen Staatsrechtsgelehrten. Das Gesetzliche darf so wenig deräsonnirt, als das Anomalische verschwiegen werden, nur hasche man nicht nach Mängeln, und vergesse den Rechtslehrer über den Politiker nicht, obgleich sparsam angebrachte Winke, besonders wo heutzutag bei Anwendung des Rechts die Convenienz zu Rath gezogen wird, auf fruchtbarem Boden Früchte tragen mögen.

§. 43.

7) *Ohne Sektengeist.*

Die Wahrheit verliert durch Parthey- oder Sektengeist; allein wo die constituirten Gewalthaber selbst getheilte Meinungen hegen, da ist Unpartheilichkeit im Lehrvortrage nur dadurch möglich, dass der Lehrer keine Parthei nimmt, sondern mit seinem Fortschreiten zum Ziele eine historische Darstellung der getheilten Meinungen und ihrer Gründe verbindet. Diese Methode macht den Lehrvortrag erst praktisch, weil

bei

bei vielen staatsrechtlichen Controversen das Streben nach Wahrheit nicht immer fruchtet, sondern öfters jeder Theil auf seiner angenommenen Meinung beharrt, und der Ausgang von der politischen Lage abhängt.

ERSTER THEIL.

Teutschland im inneren Verhältnisse.

ERSTES BUCH.

Constitutionsrecht.

§. 44.

Unterabtheilung des Constitutionsrechts.

Nicht nur muss das innere vom äussern Staatsverhältnisse getrennt, und bei dem ersten das Constitutionsrecht vor dem Regierungsrechte behandelt werden, sondern das Ganze gewinnt noch durch eine Unterabtheilung des Constitutionsrechts in den allgemeinen und speciellen Theil, um im ersten den Staat vorher geographisch zu bestimmen, seine Bewohner zu classificiren, und den Geist der Constitution darzustellen, ehe man zu den einzelnen Punkten der Constitution schreitet.

ERSTER ABSCHNITT.

Allgemeiner Theil des Constitutionsrechts.

I. Hauptstück.

Vom teutschen Staatsgebieth.

§. 45.

Gränzen des teutschen Staats.

Teutschlands Gränzen haben zu seinem Nachtheil grosse Veränderungen erlitten. Durch Revolutionen verlohr es an zwey Endpunkten die Schweiz und die vereinigten Niederlande, durch Kriege mit Frankreich giengen seit dem westphälischen Frieden Theile des teutschen Gebiethes auf dem linken Rheinufer an Frankreich über, bis endlich die schon auf dem rastadter Friedenscongresse bewilligte Abtretung des ganzen linken Rheinufers an Frankreich durch den lünewiller Frieden 1801. definitiv erfolgte. In dieser Cession sind nicht nur

die Domänen der Erbfürsten begriffen, sondern auch Italien wurde von Teutschland abgerissen, das Frickthal und Chur abgetreten. Nunmehr sind die Gränze: I. Gegen Osten, Preussen, Schlesien, Galizien, Hungarn, Sclavonien, Croatien. -- II. Gegen Süden, das adriatische Meer, die italiänische (vormals cisalpinische) Republik, Helvetien. -- III. Gegen Westen, der Thalweg des Rheins n), die batavische Republik, die Nordsee. -- IV. Gegen Norden, die Eider, (der schleswigholsteinische Canal) und die Ostsee. o)

n) Frieden von Lüneville Art. VI.: „S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, qu'en celui de l'Empire germanique, consent à ce que la republique française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin, et qui faisoient partie de l'Empire germanique; de manière, qu'en conformité de ce qui avoit été expressément consenti au congrès de Rastadt par la deputation de l'Empire, et approuvé par l'Empereur, le Thalweg du Rhin soit désormais la limite entre la republique française et l'Empire germanique, savoir, depuis l'endroit, ou le Rhin quitte le territoire helvetique, jusqu'à celui ou il entre dans le territoire batave.„

o) Ob Dännemark, England, Liefland, Pohlen, Ungarn, Venedig, Genua zu Teutschland gehörten, oder die Herrschaft Jever, Schlesien, Lauenburg, Büttow, u. dgl. noch dazu gehören, sind theils antiquarische, theils unnütze Streitfragen, weil

§. 46.

Rechtsgrundsätze in Rücksicht des Reichsgebieths.

Wenn gleich I. alle Theile des teutschen Staatsgebieths besondere Staaten unter eigenen Landesherren bilden, so sind doch II. die Folgen der Staatseinheit in dem Satze, dass alle Particularstaaten nur Theile des Reichsgebieths ausmachen, sichtbar, vermöge dessen III. kein Landesherr ohne Einwilligung des Reichs mit Auswärtigen über seine Landesgränzen Verträge abschliessen, und eben so wenig IV. der Kaiser ohne Consens der Reichsstände etwas vom Reichsgebiethe abtreten kann; dagegen aber V. das Reich verbunden ist, jedem Theile seines Gebiethes gegen auswärtige Anfälle Schutz zu gewähren, so wie VI. das Reich von allen Theilen seines Gebiethes durch freien Durchmarsch, Befestigungen u. dgl. dasjenige zu benützen befugt ist, was des Staats Nothdurft erfodert. VII. Verbunden ist der Kaiser, dafür zu wachen, dass nichts vom Reichsgebieth entrissen, vielmehr das Verlohrne wieder erobert werde. p)

Teutschland nach seiner Verfassung schlechthin unfähig ist, solche Prätensionen geltend zu machen. Was Teutschland durch die neue Bestimmung seiner Gränzen verlohr, gehört zur Reichsgeschichte, weil Staatsrecht nur den gegenwärtigen Rechtszustand darstellen darf.

p) W. K. Art. X. §. 3.

§. 47.

Eintheilungen: 1) *in Particularstaaten;*

Das gesamte Reichsgebieth ist in Particularstaaten getheilt, deren jeder, zwar in Subordination unter der höhern Reichsgewalt, doch als Staat durch seine eigene obere Gewalt regiert wird. Diese Particularstaaten sind in Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaften, Reichsstädte, reichsritterschaftliche, ganerbschaftliche und andere unmittelbare Gebiethe q) abzutheilen, nachdem die Berichtigung des lüneviller Friedens 1803. die Reichsdörfer mediatisirt und alle geistliche Staaten, nur Kurerzkanzler, Teutschmeister und Johannitermeister ausgenommen, säcularisirt hat.

§. 48.

2) *in Kreise;*

Blos geographische Rücksicht liegt der Eintheilung des Reichs in Kreise zum Grund. Nach Verlust des burgundischen Kreises bestehen noch neun Kreise, in welche ganz Teutschland mit Ausnahme des Kurthums Böhmen und der Lausiz eingetheilt ist, nämlich 1) der kurrheinische, 2) der österreichische, 3) fränkische, 4) baierische,

q) z. B. die Burg Friedberg, die Herrschaft Schauen.

5) schwäbische, 6) oberrheinische, 7) westphälische, 8) ober- und 9) niedersächsische Kreis. Die Abtretungen im lüneviller Frieden brachten auch in die Kreiseintheilung solche Erschütterungen, dass eine neue Abtheilung, besonders des kur- und oberrheinischen Kreises, nothwendig ist.

§. 49.

3) *nach Reichsvicariatsdistrikten;*

Für die Zwischenregierung der beiden Reichsvicarien, der Kurfürsten von Pfalzbaiern und von Sachsen, ist die Eintheilung in Lande des fränkischen und sächsischen Rechts r), oder eigentlicher in zwei Vicariatsdistrikte nach dem Gränzvergleiche vom Jahre 1750., von Erheblichkeit.

§. 50.

4) *in Ritterkreise;*

Die Eintheilung der reichsritterschaftlichen Gebiethe in drei Ritterkreise, den fränkischen, schwäbischen und rheinischen, deren jeder wieder in mehrere Cantone unterabgetheilt ist, kann hier nur angedeutet, das nähere muss an seinen gehörigen Ort verschoben werden.

r) Gold. Bulle cap. V. §. 2.

§. 51.

5) *nach der Religion.*

So reich an politischen und rechtlichen Folgen die Eintheilung der Reichsglieder nach der Religion ist, so kann doch Teutschland nach geographischer Rücksicht in katholisches und protestantisches Teutschland nicht abgetheilt werden. Selbst die Religionseigenschaft der Reichskreise und Reichsstädte gehört zu den Eigenschaften der Subjekte, wovon unten gehandelt wird. *)

II. Hauptstück.

Von den Gliedern des teutschen Staats.

Erster Absaz.

Allgemeine Eintheilung derselben.

§. 52.

Herrscher und Unterthanen: 1) *in Rücksicht auf das Reich in seiner Gesamtheit;*

Herrscher und Unterthanen bilden in allen Staaten, folglich auch in Teutschland,

*) Die übrigen Eintheilungen in südliches und nördliches Teutschland, in wendische und nicht wendische, grössere und kleinere, geschlossene und ungeschlossene Lande u. dgl. können, da sie höchstens einigen politischen Werth, niemals aber rechtliche Folgen haben, im Staatsrecht keinen Platz finden.

die allgemeinste Classifikation der Bewohner. Für das Reich in seiner Gesamtheit ist nach dem monarchischen Charakter der Kaiser Herrscher, an den sich seine Stellvertreter, der römische König und die Reichsvicarien, anschliessen; die Reichsstände haben, ihres entscheidenden Einflusses auf die Reichsregierung ungeachtet, weder als Reichsstände noch als Landesherren Antheil an der Reichssouverainität, sie sind vielmehr der Reichshoheit untergeordnet, und selbst der Kaiser, soweit seine Erblande in Frage kommen, tritt aus dem Subordinationsverhältniss nicht heraus.

§. 53.

2) *in Rücksicht auf Territorien;*

Eben diese Grundsätze bewähren in Rücksicht auf Territorien, dass nur der Landesherr sich der Landessouverainität zu erfreuen hat, alles übrige im Territorium hingegen seiner obersten Gewalt unterworfen ist. Nur in den republikanischen Territorien, den Reichsstädten, bleiben die Individuen, welche Administratoren der, auf der Reichsstadt selbst haftenden, Landeshoheit sind, eben dieser Territorialgewalt, welche die Corporation (der Magistrat) verwaltet, als Unterthanen unterworfen.

Zweiter Absaz.

Eintheilung der Reichsglieder nach dem Indigenate.

§. 54.

Reichsbürgerrecht.

Wenn gleich jeder im Staate auf Schutz der Rechte Anspruch hat s), und selbst der Fremde, so lange er sich im Staate aufhält, diesen Schutz genieset, dagegen auch den Gesetzen gehorchen muss; wenn gleich das active Bürgerrecht in Teutschland jene Folgen nicht hervorbringt, welche ihm andere Staaten zulegen, so macht doch das Reichsbürgerrecht einen Inbegriff von Gerechtsamen aus, welche Einheimischen vor Fremden zukommen. t)

§. 55.

Rechte derselben.

Das Reichsbürgerrecht I. überhaupt begreift in sich 1) die Gemeinschaft an allen Rechten und Verbindlichkeiten,

s) Wahlkap. Art. XV. §. 1. XVI. §. 1.

t) So lange noch Italien mit Teutschland in einem ungleichen Verbande stand, hatte die Schutzgenossenschaft im Gegensatz des teutschen Reichsbürgerrechts noch grössere Unterscheidungszeichen.

welche aus dem Staatsverbande nach der Einheit des teutschen Staats für alle Unterthanen fliesen; 2) die unbedingte Erbfähigkeit in allen Reichslanden, sollte auch das unrechtliche Droit d'Aubaine gegen Auswärtige zur Retorsion gebraucht werden; 3) freier Durchgang durch alle Territorien zur Treibung des Handels, doch mit Einhaltung der Landespolizeigesetze. II. Insbesondere bringt die Eingebohrenheit, d. h. ein gebohrner Teutscher zu sein, noch folgende Vorrechte hervor: 1) das ausschliessende Recht, wichtige Reichsbedienungen, besonders bei den Reichsgerichten, zu bekleiden u); 2) den ausschliessenden Zutritt zu den Präbenden teutscher Stifter und Ritterorden; doch macht 3) hiebei die Religion eine Bedingung aus, da nur die katholische und protestantische Religion das Reichsbürgerrecht geniessen v), übrigens aber findet 4) zwischen jenen, welche im Territorialverhältniss Bürger oder blos Schutzverwandte sind, kein Unterschied statt.

u) W. K. Art. XII. und Art. XXIII. §. 4. Art. XXIV. §. 2. K. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1.

v) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2.

§. 56.

Erwerbung.

Erworben wird das Reichsbürgerrecht I. durch eine kaiserliche Verleihung, welche auch in einer vom Kaiser ertheilten Standeserhöhung oder vom Reiche übertragenen Staatsbedienung liegt. II. Jene, welche einer Landeshoheit nicht unterworfen sind (Unmittelbare), erlangen es 1) meist durch Geburt, 2) durch Erwerbung unmittelbarer Güter im Reiche, oder 3) durch Aufnahme in verschiedene von den Reichsgesetzen gebilligte Vereine der Reichsglieder, z. B. die ritterschaftliche Genossenschaft. III. Nach der Abtheilung Teutschlands in Territorien ist das Reichsbürgerrecht Folge der Aufnahme in einen Particularstaat, sei es als Bürger oder Schutzverwandter; doch kann IV. das Recht der teutschen Eingebohrenheit nur vom gesamten Reiche (als Comitialhandlung) ertheilt werden.

§. 57.

Verlust.

Das Reichsbürgerrecht hört auf I. durch Auswanderung ausser Teutschland: II. durch Reichsacht, welche 1) gegen Reichsstände nur nach gesetzlichen Bestimmungen verhängt werden kann, aber 2), wo sie rechtmässig

gegen Unmittelbare oder Mittelbare verhängt wurde, nach der Einheit des teutschen Staats auch den Verlust des Bürgerrechts in allen Territorien nach sich zieht.

Dritter Absatz.

Eintheilung nach dem Subjektionsverhältniss, Reichsunmittelbarkeit und Mittelbarkeit.

§. 58.

Unmittelbarkeit, Mittelbarkeit.

Nach Teutschlands Eintheilung in untergeordnete Staaten enthält es Bewohner, welche der Landeshoheit eines teutschen Territoriums und durch dasselbe der Reichshoheit unterworfen sind, dagegen Bewohner, welche ohne dieses Zwischenband geradehin unter der Reichshoheit, und nur unter derselben stehen. Jene sind Mittelbar, diese Unmittelbar, beide aber Reichsunterthanen, und die Begriffe der Reichsunmittelbarkeit oder Mittelbarkeit bezeichnen blos verschiedene Gradationen der Reichsunterthänigkeit x).

x) Allgayer (Gregel) Bestimmung der wesentlichen Merkmale und Begriffe der heutigen Reichs - Mittel - und Unmittelbarkeit. (Wirzburg 1795. 8.) S. 39.

§. 59.

Persönliche und dingliche Unmittelbarkeit.

Je nachem I. Personen oder Güter einer landesherrlichen Gewalt unterworfen sind oder nicht, ist die Mittel- oder Unmittelbarkeit entweder persönlich oder dinglich. II. Die persönliche Unmittelbarkeit kommt zu 1) den Landesherren der monarchischen Territorien, 2) den Mitgliedern ihrer Familie, 3) reichsständischen Corporationen, Kreisen, Reichsstädten u. dgl., 4) den bei den Reichsgerichten und der Reichshofkanzlei angestellten Personen, 5) nach dem Reichsschlusse von 1803. den abgetretenen geistlichen Fürsten für ihre Lebenszeit, 6) auch die Besitzer eines unmittelbaren Grundeigenthums sind persönlich unmittelbar, wenn nicht aus andern Verhältnissen das Gegentheil folgt. y) III. Die dingliche Immedietät haftet auf den Particularstaaten, mit welchen sie als dingliches Recht auf jeden Besitzer übergeht; daher kann IV. nach Verschiedenheit der einwirkenden rechtlichen Rücksichten manches Subjekt bald die Rechte der Unmittelbarkeit haben, bald als Mittelbar beurtheilt wer-

y) Osn. Fr. Art. V. §. 28. „nisi forte – ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur Subjecti.„ –

den. z) V. Die Unmittelbarkeit wird nach den häufigen Vermischungen in Teutschland durch einzelne Hoheitsrechte, welche einem Particularstaate im andern zukommen, nicht aufgehoben, so lange diese nur Hoheitsrechte im fremden Gebiethe, Staatsrechtsdienstbarkeiten, sind a), deren manche noch neuerlich der Berichtigung des lüneviller Friedens ihre Entstehung verdanken.

§. 60.

Erwerbung und Verlust der Reichsunmittelbarkeit.

I. Kaiserliche Standeserhöhungen können einer mittelbaren Person oder ihren Gütern ohne landesherrliche Einwilligung die Unmittelbarkeit nicht verschaffen. b) II. Was einen Landesherrn über sich anerkennt, kann Unmittelbarkeit nur durch einen Vertrag mit dem Landesherrn c), oder III. durch Verjährung erwerben, wozu jedoch nur unfürdenkliche Verjährung genügt. d) IV. Ver-

z) Meine Entwickel. teutsch. Staatsrechtsdienstbarkeit. §. 23.

a) ebendas. §. 37. 38.

b) Wahlkap. Art. XXII. §. 5.

c) Ein Beispiel liefert der Vertrag der vormaligen Reichsabtei Isny mit dem Grafen von Truchsess Waldburg bei Reuss St. K. Th. 4. S. 216.

d) Meine Entw. v. Staatsrechtsdienstbark. §. 75.

lohren wird Unmittelbarkeit sowohl durch einen Akt der Reichsgewalt, welche ein unmittelbares Subjekt einer landesherrlichen Gewalt unterwirft e), als V. durch Verjährung, wozu eine ordentliche Zeit von dreisig Jahren genügt f), wie auch VI. durch freiwillige Unterwerfung (Exemtion), wovon an einem andern Orte gesprochen werden soll.

§. 61.

Landesunterthänigkeit.

Deutsche Territorien führen zum Begriffe der Mittelbarkeit, als der Unterthänigkeit unter der obersten Gewalt eines teutschen Landesherrn, doch ist dieser Gegenstand, soferne vom Landesbürgerrecht die Rede ist, weit mannichfaltiger, als er sich bei dem Reichsbürgerrechte darstellte, denn Mittelbarkeit, Indigenat, Incolat, Landsassiat sind nicht gleichbedeutende Worte.

§. 62.

Folge der Mittelbarkeit.

Mittelbarkeit, als bürgerliche Unterwerfung unter der obersten Gewalt eines teutschen

e) Beispiele liefern die vielen 1803. mediatisirten Reichsstädte und Reichsdörfer, säcularisirte Stifter und Abteien.

f) Meine ang. Entw. §. 76.

schen Particularstaats bindet I. alle Landesunterthanen gleich, und erstreckt sich über das ganze Territorium in Rücksicht auf Personen und Güter. II. Ihre vorzüglichste Wirkung besteht in der Verbindlichkeit zum bürgerlichen Gehorsam gegen die landesherrliche Gewalt, und tritt III. bei allem, was im Lande sich befindet, gleich ein, ohne Unterschied zwischen mit -- oder ohne Mittel dem Landesherrn unterworfenen Subjekten g), Landesbürgern oder Schutzverwandten, privilegirten oder unprivilegirten Unterthanen.

§. 63.

Ihre Entstehung.

Da Unmittelbarkeit der Mittelbarkeit entgegensteht, so müssen, ausser dem oben §. 61. Gesagten, als Entstehungsgründe der Medietät bemerkt werden: 1) Aufnahme in einen Particularstaat, 2) stäter Wohnsitz h), 3) Uebernahm eines Staatsamts, 4) Erwerbung eines unbeweglichen Vermögens wenigstens wegen dinglicher Mittelbarkeit, 5) endlich ent-

g) W. K. Art. XV. §. 2. sonderbar, dass sie von Landesunterthanen, die „mit oder ohne Mittel unterworfen„ sind, spricht!

h) Doch machen Unmittelbare von hohem Adel hierin eine Ausnahme.

steht auch aus einer paktirten Landeshoheit vollkommene Mittelbarkeit. i)

§. 64.

Bürger, Schutzverwandte.

Die Gemeinschaft aller aus dem Territorialvereine entspringenden Rechte wird Landesbürgerrecht genannt, und erzeugt nebst seinen allgemeinen Folgen I. für Landesbürger ein besonderes Vorrecht vor Fremden, besonders 1) in Gelangung zu Staatsämtern, 2) in Freiheit von der Nachsteuer bei Erbschaften und 3) im Ankauf unbeweglicher Güter, doch überlässt das Staatsrecht diese Punkte den Landesgrundgesetzen. II. Unter Fremden werden nicht nur Glieder einer auswärtigen Nation, sondern sogar Glieder anderer teutschen Territorien verstanden, gegen welche jedoch alle aus dem Reichsbürgerrecht fliesenden Rechte unverletzt bleiben müssen. (§. 55.) III. Der Unterschied zwischen eigentlichen Staatsbürgern und Schutzverwandten (Beisassen) muss in seinen Rechtsfolgen durch Landesverfassung bestimmt werden, und hat ausser einem beschränkten Antheil an Gewerben und Handel auf privatrechtliche Stadt - oder Dorfs-

i) Meine Entw. v. St. R. Dienstb. §. 17. das Gegentheil behauptet Pütter in Rechtsfällen. B. I. S. 343.

gemeinde - Verhältnisse einen erheblichen Einfluss.

§. 65.

Indigenat, Incolat.

Der Inbegriff aller Vorzüge der Eingebohrnen vor andern im Staate aufgenommenen Bürgern wird Indigenat genennt, dessen Wirkungen durch Landesgesetze ihre Bestimmung erwarten, aber auch vom Landesherrn verliehen werden können. Nur in Rücksicht auf Armenpolizei hat Landesindigenat zur Folge, dass jeder Arme in sein Vaterland zurückgeschickt werden kann, in welchem Betrachte sich auch ein Kreisindigenat denken lässt, wo denn dasselbe nicht nach dem zufälligen Geburtsorte, sondern nach dem Wohnorte des Vaters beurtheilt wird. k) Das Incolat, wenn Unterthanen eines nachbarlichen Staates eine beschränkte Gemeinschaft des Verkehrs zugestanden wird, gehört zum auswärtigen Verhältniss eines Territoriums und beruhet auf besonderen Verträgen. Das Gemeindeindigenat bezielet ausser der Landesarmenpolizei nur Privatrechte.

k) Danz Handb. des teutsch. Privatrechts. B. III. S. 101.

§. 66.

Landsassiat.

Im weitern Sinne begreifen die Reichsgesetze unter dem Namen Landsassen alle mittelbare Reichsunterthanen. 1) Im engern Sinne werden darunter die zur privilegirten Classe gehörenden Gutsbesitzer verstanden, welche sich meistens eines privilegirten Gerichtsstands (Schrift - oder Kanzleisässigkeit im Gegensatz der Amtssassen) zu erfreuen haben. Jeder Besitzer eines mittelbaren Guths muss für dasselbe die Landeshoheit über sich anerkennen, dass aber solche Guthsbesitzer, wenn sie in einem andern Lande wohnen (forenses), auch für ihre Person der Landeshoheit unterworfen sind (Landsassiatus plenus), gehört zu den Ausnahmen, welche nur in einigen teutschen Territorien statt finden, niemals aber zur Vernichtung der Unmittelbarkeit und des besondern Gerichtsstands, welcher den Reichsunmittelbaren zukommt, ausser dinglichen Klagen gebraucht werden darf.

1) Osn. Fr. Art. V. §. 31. W. K. Art. XV. §. 2. Activ - und Passivlandsassiat ist gleichbedeutend mit den Rechten und Verbindlichkeiten der Landesunterthanen. Geisler de landsassiatu. Marb. 1781.

Vierter Absaz.

Eintheilung der Reichsglieder nach Verschiedenheit des Standes.

§. 67.

Adel und Bürgerstand.

Nachdem die Reste alter Barbarei in der Leibeigenschaft aus Teutschland fast allgemein verbannt wurden, und selbst da, wo dieses vernunftwidrige Ding noch herrscht, dasselbe blos zu den guthsherrlichen Privatrechten gehört, welches jeder Landesherr durch eine mildere Gesetzgebung vernichten kann, ist aus den ältern Zeiten Teutschlands auf uns eine Eintheilung seiner Bewohner nach Standesverschiedenheit in Adel und Bürgerstand gekommen, und das heutige Verhältniss des Adels hat sich dahin ausgebildet, dass er in hohen und niedern Adel abzutheilen ist.

§. 68.

Hoher Adel.

Der hohe Adel (Herrenstand, Erlauchte, Illustres) begreift I. in sich alle Reichsfürsten, Grafen und Herren, ehemals Dyna-

sten m), da aber II. auf blose Titel die erhabenen Vorzüge des hohen Adels nicht begründet werden können, so gehören zu dieser Classe nur die mit Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen versehene Fürsten und Grafen, samt den Gliedern dieser Familie in weltlichen Ländern; nämlich 1) alle Erbkurfürsten, 2) Erbfürsten, von welchen die altfürstlichen Häuser, nur Anhalt ausgenommen, den Titel eines alten wichtigen Staatsamts, Herzogs, Landgrafen, Markgrafen, Burggrafen u. dgl. führen, 3) Reichsgrafen, 4) Dynasten in der alten Bedeutung des Worts: 5) für ihre Person, ohne Folge auf ihre Familie, der Kurfürst Erzkanzler, der Teutschordensmeister, und der Johannitermeister. III. Doch begreift der hohe Adel nicht blos die weltlichen regierenden Herren, sondern auch ihre legitimen Familienglieder beiderlei Geschlechts in sich. IV. Der hohe Adel selbst ist mit rechtlichen Folgen in Erlauchte vom ersten und zweiten Range getheilt: zur ersten Klasse gehören denn alle Kurfürsten und Fürstenmässige, worunter nach Säcularisation aller Reichsabteien nur noch Besitzer der Reichsgrafschaften, welche ohne reichstägige Virilstimme

m) Viele heutige Grafen waren ursprünglich Dynasten z. B. Erpach, Hanau, Hohenlohe, Isenburg, Pappenheim.

die persönliche Fürstenwürde haben, zu zählen sind. Beide machen zwar einen Stand aus, doch haben Erlauchte vom ersten Range in Rücksicht der Austrägalinstanz n) und der Qualification zur Würde eines kaiserlichen Principalcommissarius besondere Vorrechte.

§. 69.

Niederer Adel.

Da im Begriffe des Adels auf Subjektionsverhältnis nichts ankommt, so macht I. der gesamte niedere Adel nur eine Klasse aus, zu welcher auch unmittelbare Reichsritter gehören; eben so wenig kann II. der blose Titel eines Reichsgrafen die auf andern Rücksichten ruhenden Vorrechte des hohen Adels hervorbringen. III. Der niedere Adel selbst hat folgende Gradationen: 1) Freiherren oder Barone, 2) edle Herren oder Bannerherren, 3) Reichsritter, 4) Edle von, 5) gemeiner Adel mit dem Prädicate: Von. IV. Zu demselben, sogar zum alten Adel, müssen die alten adelichen Patricialgeschlechter besonders in Reichsstädten gezählt werden. o).

n) K. G. O. Th. II. Tit. 2 - 5.

o) Osn. Fr. Art. V. §. 17. „operaque detur, ne nobiles, patricii.„ etc. Runde teutsch. Privatrecht §. 442. und Danz Handb. B. IV. S. 351.

§. 70.

Erwerbung des Adels, Erbadel, Briefadel, Amtsadel.

Als erblicher Vorzug wird I. der Geschlechtsadel 1) durch Abstammung von adelichen Eltern des Mannsstamms erworben, wo aber 2) der Beweis durch eine Ahnenprobe geführt werden muss, da kommt auch der Adelstand der weiblichen Ahnen in Betrachtung; 3) die Zahl der Ahnen ist sehr verschieden, bei adelichen Assessorsstellen am Reichskammergericht werden vier Ahnen, zu den meisten adelichen Corporationen eine grössere Anzahl in Gradationen von acht, sechs, zehn, zweiunddreisig Ahnen (nach der obersten Reihe zu zählen, oder Adel aller Ahnen in drei, vier oder fünf Generationen) erfordert. II. Der Adel wird auch durch Standeserhöhung erworben, woraus der Briefadel p) entstand, welcher 1) zwar der Rechte des Adels überhaupt theilhaftig macht, aber 2) jene Rechte, welche adeliche Geburth zur Bedingung haben, nicht verleihet, daher 3) als neuer, dem alten Adel entgegengesetzt ist, wobei 4) bemerkt werden muss, dass nicht einmal die Zahl von Ahnen, welche der Kaiser bei Adelsdiplomen zugleich ertheilt, in Anschlag

p) Klüber de nobilitate codicillari. Erlang. 1788.

kommt oder die Ahnenprobe entbehrlich macht, obgleich 5) aus einem neuen Adel durch fortgesetzte adeliche Geburten bei nachfolgenden Generationen ein alter Adel sich bilden kann. III. An den Briefadel schliesset sich der Amtsadels an, indem ausgezeichnete Staatsämter den persönlichen Adel nach sich ziehen, wohin 1) Stellen an beiden Reichsgerichten q), 2) Gesandtschaftsposten, 3) höhere Militärchargen allgemein, 4) in manchen Ländern auch wirkliche Rathsstellen zu zählen sind. 5) Der Adel des Doctorats, wovon sich deutliche Spuren in den Reichsgesetzen r) zeigen, hat sich durch Anordnung der Dikasterien verlohren.

§. 71.

Rechte des Adels: 1) *allgemeine;*

Zu den allgemeinen Rechten des Adels gehört I. der Anspruch auf die standesmässigen Prädicate, welche jedoch die Insinuation der Adelsdiplome bei den Landesbehörden voraussetzen; II. das Recht der Wap-

q) Reichshofräthe sind am kaiserlichen Hofe appartementsfähig.

r) R. Pol. Ord. 1548. Art. XII. K. G. O. Th. I. Tit. 2. §. 3. – Limnaeus Jus publ. T. IV. addit. ad Lib. VIII. S. 387.

pen, als eines aus Schild und Helm bestehenden Unterscheidungszeichens. s) III. In manchen Ländern hat der Adel einen persönlich privilegirten Gerichtsstand; IV. die Glaubwürdigkeit eines unbeschwornen Zeugnisses bei adelichen Worten und Ehre ist zur Antiquität geworden t), wo sie nicht durch Provincialgesetze sich aufrecht hielt.

§. 72.

2) *besondere:* a) *des Geschlechtsadels;*

Abgerechnet dasjenige, was mit Erlöschung des alten Ritterwesens antiquirt ist (z. B. Turnierfähigkeit), bestehen die Vorrechte des Geschlechtsadels in folgenden: I. Er hat allein den Zutritt zu den Ritterorden, wovon nur der teutsche und Johanniterorden zur teutschen Staatsverfassung gehören; beide fordern eine Probe von sechszehn Ahnen. Andere Orden in Europa und an teutschen Fürstenhöfen beruhen auf besondern Ordensstatuten. II. Als Folge des monarchischen Charakters ist die Sitte zu betrach-

s) Daher der Unterschied zwischen Wappen und Signet. Wenk de jure insignium. Lips. 1772-1785. die Siegelmässigkeit, deren auch Räthe und graduirte Personen theilhaftig sind, beruht auf particular Verfassung einzelner Länder.

t) Walch de testimonio nobilium injurato. Jen. 1759.

ten, Hofchargen nur dem Adel zu verleihen, und dabei auf alten Adel vorzügliche Rücksicht zu nehmen. III. Der Reichshofrathspräsident, der Kammerrichter und die Präsidenten am Reichskammergericht, so wie die Reichshofräthe auf der Herrenbank sollen vom alten Adel sein, ein Beisitzer am Reichskammergericht muss vier Ahnen beweisen, wenn er nicht die juristische akademische Würde hat, auch scheint das Herkommen bei dem Reichsvicekanzler den Adel vorauszusetzen. IV. Das Vorrecht des Geschlechtsadels in ausschliessender Fähigkeit, zu Kirchenpfründen in Domstiftern zu gelangen, wo für ihn Stiftungen, Statuten, Privilegien oder Herkommen sprechen u), hat durch die eingetretene allgemeine Säcularisation den grössten Theil seines Werths verlohren. v)

u) Osn. Fr. Art. V. §. 17. Man sehe über diese Stelle Meiners und Spittlers Götting. histor. Magazin. B. II. St. 3. dagegen Seuffert Vers. e. Geschichte des deutschen Adels in den hohen Erz - und Domkapiteln. Frankf. 1790. 8. Die meisten Stifter forderten 16, wenige 8 oder 32 Ahnen, einige giengen so weit, dass in der Ahnentafel nur jene galten, welche in der reichsritterschaftlichen Genossenschaft standen. Wie relativ der Begriff des stiftmässigen Adels war!

v) Die in manchen Ländern den adelichen Güterbesitzern zugestandenen Vorrechte, die Vorzüge des Geschlechtsadels bei Landtagen, gehören zu

§. 73.

b) *des hohen Adels.*

Der hohe Adel hat nicht nur als Geschlechtsadel alle diese Vorrechte, sondern auch noch als besonderen Vorzug I. das Recht der Austrägalinstanz, II. das Recht der Autonomie (Selbstgesetzgebung) in Familiensachen, welches vormals dem ganzen Adel zukam, aber nach ausgebildetem Landeshoheitssysteme wenigstens in Ansehung des mittelbaren Adels eine precäre, vom Gutfinden des Landesherrn abhängende Sache ist. III. Das ausschliessende Recht zur Stelle eines kaiserlichen Principalcommissarius, wozu nur eine Person aus dem Fürstenstande fähig ist, und zur Stelle eines Kammerrichters. IV. Etwas ganz eigenes findet sich bei dem hohen Adel in Rücksicht auf Standesmässigkeit der Ehe, wovon umständlicher zu handeln ist.

§. 74.

Missheirathen.

Nicht jede Ungleichheit einer Ehe (matrimonium inaequale) kann als Missheirath (Disparagium) angesehen werden, sondern nur von solchen Ehen ist zu handeln, bei

den Particularverfassungen jedes teutschen Territoriums.

welchen die Gattin nicht die Würde des Gatten, und die Kinder weder den väterlichen Namen, noch Würde oder Wappen, noch die Successionsrechte legitimer Kinder in die väterlichen Güter erhalten.

Wenn Gesetze die Folgen der Ehe und die Rechte hieraus erzeugter Kinder festsetzen, so ist dies ein sehr wichtiger Gegenstand des öffentlichen Rechts, und jede willkührliche Bestimmung der Eltern hiebei ausgeschlossen y); es gehört demnach zu den höchsten Ausnahmen, wenn eine Ehe diese nothwendigen Rechtsfolgen nicht hervorbringen soll. Will man nicht jede vage Sitte, Vorurtheil oder rechtlose Nebensache zur Quelle des Rechts erheben, so ergiebt sich, dass I. nur Personen aus dem hohen Adelstande das Recht haben, durch Verträge Ehen zur linken Hand (ad Morganaticam) einzugehen, und dass II. nur bei dem hohen Adel von gesetzlichen Missheirathen die Rede sein könne. III. Nach der kaiserlichen Wahlkapitulation z) und ihrer Veranlassung lässt sich das

y) Sehr richtig spricht diesen Satz das Allg. preuss. Landrecht. Th. II. Tit. I. Absch. 9. §. 836. aus. Das Gegentheil behauptet aus unzureichenden Gründen Runde deutsch. Privatr. §. 572.

z) Aus Veranlassung der Ehe des Herzogs Anton Ulrich von Sachsenmeinungen mit Philippine Cäsarin (Mosers Famil. St. R. Th. II. S. 37.) kam

gesetzliche Dasein einer Missheirath nur da beweisen, wo ein Mann von hohem Adel eine Person bürgerlicher Geburth ehelicht, keineswegs aber bei einer mit einem Weibe aus dem niedern Geschlechtsadel eingegangenen Ehe, weil hierüber die gesetzlich für nothwendig erklärte a) nähere Bestimmung noch nicht erfolgte, bis dahin also die Regel aufrecht bleibt. b) IV. Die Folgen einer notori-

seit Carl VII. (1742.) folgende Stelle in die W. K. Art. XXII. §. 4.: „Noch auch den aus unstreitig notorischer Missheirath (1790. oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heirath) erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen; vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten.„

a) Das hierüber vormals angehängte kurfürstliche Collegialschreiben wurde bei Leopold II. (1790.) in die Wahlkapitulation a. a. O. übertragen: „So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Missheirathen sein, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluss baldmöglichst zu befördern Uns angelegen sein lassen.„ Runde a. a. O. §. 579.

b) Bei auswärtigen kaiserlichen oder königlichen Prinzessinnen nimmt man nur darauf Rück-

schen Missheirath oder einer morganatischen Ehe werden zum Nachtheil der wahren Erbfolger weder durch eine dem Vater einer solchen Frauensperson oder ihr selbst ertheilten Standeserhöhuug, noch durch eine den Kindern verliehene Begünstigung aufgehoben; V. doch können die aus solchen Ehen erzeugten Kinder mit ausdrücklicher Einwilligung c) der wahren Erbfolger (Agnaten und Erbverbrüderte), oder wenn gar keine solche berechtigte Subjekte vorhanden sind, zur Succession gelangen. VI. Die Lehenherren können aus diesem Gesetze keine Rechte ableiten, um Standesmässigkeit der Ehe zu einem Erforderniss der Lehensfolge zu erheben und im Mangel derselben das Lehen einzuziehen. VII. Auch ist die Ehe eines Mannes aus dem niedern Adel mit einer Person aus dem Bürgerstande keine gesetzliche Missheirath, sie kann daher weder durch Vertrag der Ehetheile noch durch Familienverträge in eine

sicht, ob sie nach den Staatsgesetzen ihres Landes aus einer standesmässigen Ehe erzeugt wurden. Häberlins Staatsarchiv. B. I. S. 91.

c) z. B. Bei der Heirath des Fürsten Leopold v. Anhalt Dessau mit Amöna Ludovica Fösin 1698. Moser Famil. St. R. Th. II. S. 38. unrichtig hält Runde a. a. O. §. 578. den stillschweigenden Consens für hinreichend.

morganatische oder Missheirath verwandelt werden. d)

§. 75.

Verlust des Adels.

Der Adel wird verlohren I. zur Strafe solcher Verbrechen, welche den Verlust der Ehre oder des Reichsbürgerrechts nach sich ziehen. II. Der Briefadel durch Nichtgebrauch der erlangten Standeserhöhung, wogegen jedoch die Clausel im Adelsdiplom, dass der Nichtgebrauch unpräjudicirlich sein solle, schützt. III. Durch ausdrückliche oder IV. stillschweigende Entsagung, welche in zwar erlaubten, aber so qualificirten Handlungen liegt, dass mit ihnen die Vorzüge des adelichen Standes unvereinbar sind, wohin gehören 1) Verehelichung eines adelichen Frauenzimmers mit einem Manne bürgerlichen Standes, und 2) bürgerliche innungsmässige Handthierung oder Krämerei; aber 3) weder durch Führung einer Fabrick noch durch Groshandel wird der Adel verlohren.

§. 76.

d) Ueber die Frage von Missheirathen sehe man überhaupt Danz Handbuch des deutsch. Privatrechts. Th. VI. S. 202 - 279. die strengere Meinung hat am ausführlichsten vertheidiget Pütter über Missheirathen deutscher Fürsten und Grafen. Götting. 1796. 8. die übrige Litteratur in Klübers Lit. d. St. R. S. 615.

§. 76.

Bürgerstand.

Dem Adel ist der Bürgerstand entgegengesetzt, welcher in rein staatsrechtlicher Communion der Rechte steht, aber der Vorzüge des Adels beraubt ist. Er begreift alle Personen bürgerlichen Standes (civicae Conditionis, Tiers - Etat), folglich alle unadelichen Staatsdiener, Bürger in Städten, Bauern u. dgl. in sich, selbst die Kinder jener, welche einen persönlichen Dienstadel haben. Ohne Grund machen einige unter Bürgern und Bauern einen staatsrechtlichen Unterschied, denn der Landsherr kann ohne Rücksicht auf Stadtmagistrate Gerichte anordnen, den bürgerlichen Gewerben eine beliebige Richtung geben, den Bewohnern des platten Landes Gewerbe eben so gut verstatten, als viele Stadtbewohner sich vom Ackerbau nähren; der ganze Unterschied ist demnach precär, mehr privatrechtlich, und kann im Staatsrecht nicht berücksichtiget werden.

§. 77.

Geistlichkeit.

Auch die Geistlichkeit macht in Teutschland eine Classe der Unterthanen als Gegensatz der Laien aus, welcher sogar auf dem

Reichstag im Fürstenrathe durch seine Abtheilung in geistliche und weltliche Bank sichtbar ist. Ihr Gewicht wurde durch die zur Friedensberichtigung zur Grundlage genommene allgemeine Säcularisation aller geistlichen unmittelbaren und mittelbaren Stifter zur Verbannung des Müssiggangs und zwecklosen Aufwands, folglich zum Wohle Teutschlands, in vernünftige Schranken zurückgeführt. Bis alle der reinen Lehre des Christenthums fremde Institute zur Geschichte übergetreten sind, theilt man die Geistlichkeit I. in Clerus und Mönche: II. der Clerus wird abgetheilt in den hohen, wozu Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Chorherren der Domkirchen — unter den augsburgischen Confessionsverwandten, Superintendenten, Oberhofprediger und etwa Consistorialräthe gehören, und III. in den niedern, welcher alle übrige in sich fasst; IV. die Mönche sind entweder Fundirte oder Mendicanten (Bettelmönche), ein Beitrag zur Reichspolizeiordnung!

Fünfter Absaz.

Nach dem physischen Zustand, Lebensart, Ehre.

§. 78.

I. *Geschlechtsunterschied.*

Von der Regel I., dass die Rechte nicht von einer Geschlechtsverschiedenheit abhän-

gen, sind in Teutschland aus verschiedenen Anlässen manche Ausnahmen e) entstanden. II. Durch Weibspersonen wird der Geschlechtsnamen und Adel nicht fortgepflanzt, daher sind sie III. in Familiengütern des alten Adels, so lange noch männliche Abkömmlinge vorhanden sind, der Regel nach ausgeschlossen. IV. Zu Staatsbedienungen sind sie unfähig, auch werden V., wo Zeugen der Feierlichkeit wegen nothwendig sind, nur Mannspersonen angenommen. VI. Doch sind Frauenzimmer fähig, eine Landesregierung sowohl in eigenem als in Vormundschaftsnamen zu führen, VII. sogar können sie die kurfürstliche Würde tragen, aber VIII. zur Kaiserwürde kann eine Person weiblichen Geschlechts nicht gelangen, die goldne Bulle fordert ausdrücklich einen Mann. f)

§. 79.

II. *Alter.*

Wenn gleich vom Alter grösten theils Rechte abhängen, welche mit dem Privat-

e) Röslin von weiblichen Rechten. I. B. Stuttgard, 1775. II. B. Mannh. 1779. 8.

f) G. B. Cap. 3. §. 1. „hominem justum, bonum et utilem.„

recht im nächsten Verhältniss stehen, so hat es doch ebenfalls auf Staatsverhältnisse Einfluss. Eine Gesetzgebung, welche Personen von unreifem Alter zur Vornahme von Privatgeschäften für unfähig erklärt, würde in eine grosse Inconsequenz fallen, wenn sie das wichtige Regentenamt der unerfahrnen und ungebildeten Jugend überlassen wollte; daher macht I. bei Unmittelbaren, regierenden und nicht regierenden Herren die römische Volljährigkeit die Regel aus, bis zu deren Erreichung sie unter einer Vormundschaft für ihr Vermögen stehen, und ihr Land durch eine vormundschaftliche Regierung beherrscht wird. II. Bei Kurfürsten ist das vollendete achtzehnte Jahr zur Volljährigkeit festgesetzt g). III. Für den Kaiser gilt das vollendete siebzehente Jahr. h) IV. Nur vom Kaiser können minderjährige Unmittelbare Grossjährigkeit erlangen, welches auch V. stillschweigend durch Bestätigung solcher Hausgesetze gilt, worin eine frühere Zeit zur Volljährigkeit bestimmt ist. i)

g) G. B. Cap. VII. §. 4.

h) W. K. Art. III. §. 14. Deutlich ist dieses in der W. K. Josephs I. (1690.) Art. 47. ausgedrükt.

i) Vermöge eines alten Herkommens findet im Hause Hessen zur Volljährigkeit der Zeitpunkt, wie

§. 80.

III. *Geisteskräfte.*

Es würde zwar I. das Recht in Willkühr umwandeln, wenn man ohne gesetzliche Anleitung einen beliebigen Maasstab für Geistesfähigkeit (etwa auch Ausbildung?) zur Landesregierung annehmen wollte; auf der andern Seite ist aber auch II. der Schluss von den Folgen einer Geistesschwäche im Privatverhältniss auf die Folgen in staatsrechtlicher Beziehung vollgültig, wesshalb III. die Verordnungen des römischen Rechts hierüber auch in Staatssachen Anwendung finden, doch IV. bei Reichsständen mit Rücksicht auf die gesetzlichen Beschränkungen. k) Sogar V. bei dem Kaiser kann Geistes - oder Alterschwäche die Wahl eines römischen Königs l) oder eine reichsvicariatische Regierung m) veranlassen.

§. 81.

IV. *Nach der Ehre.*

Der bedeutende Einfluss der Ehre auf den öffentlichen Zustand der Personen im

bei Kurfürsten statt. Senkenberg Selecta Jur. et histor. Tom. III. S. 404.

k) W. K. Art. I. §. 3. 4.

l) W. K. Art. III. §. 10. m) Ebend. §. 14.

Staate erlaubt nicht, hievon im Staatsrecht zu schweigen. I. Weder Vorurtheil noch die Sittenlehre können die bürgerliche Ehre bestimmen, Ehrlosigkeit kann nur als zuerkannte Strafe eines Verbrechens gedacht werden; II. daher ist jede Eintheilung der Ehrlosigkeit (in grosse und kleine, juris vel facti) unrichtig, denn es giebt nur eine bürgerliche Ehre, also auch nur einen Gegensatz derselben. III. Die Folgen der Ehrlosigkeit sind 1) Verlust der Ehre, 2) Verlust des Adels als Ehrenstandes, 3) Unfähigkeit zu Aemtern und Würden, 4) Verlust der Glaubwürdigkeit. IV. Eine durch Urtheil nach Recht verlohrne Ehre kann nur durch Gnade des Regenten (Restitutio famae) wieder erlangt werden. V. Die Anrügigkeit (levis notae macula), womit uneheliche Kinder, Vagabunden, Schinder u. dgl. behaftet sind, beruht auf einem Vorurtheil, dessen Vertilgung so lange ein vergeblicher Wunsch bleibt, als man die Herstellung ihrer Ehre zu den Vorrechten des Regenten zählt.

§. 82.

V. *Nach dem Vermögen.*

Nicht nur haben I. Personen, welche unverschuldetes Unglück drückt, (Personae miserabiles) in Rücksicht der Umgehung der Austrägalinstanz ein gesetzliches Vorrecht,

sondern es wurden sogar II. für Arme allgemeine Begünstigungen zur Rechtshülfe vor den Reichstribunalen festgesetzt, deren Inbegriff Armenrecht heist, überdies haben Reichsgesetze III. für Personen, deren Vermögen sich nicht über zweitausend Gulden erstreckt, eine geringere Appellationssumme von dreihundert Gulden festgesetzt. n)

§. 83.

VI. *Nach Beschäftigung, Lebensart.*

Nach der Lebensart, Erwerbszweigen u. dgl. kann man Producenten und Consumenten, Staatsbeamte, Militärpersonen, Hofdienstpersonale, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Handwerker, Bauern, Wirthe, Taglöhner u. s. f. unterscheiden; aber diese Classification hat nach Abrechnung ihres etwanigen Einflusses auf den Gerichtsstand nur für die Staatswirthschaft Interesse.

Sechster Absaz.

Nach der Religion.

§. 84.

Zwei im Reich herrschende, die übrigen tolerirte Religionen.

Bis zum Ausbruch der lutherischen Reformation (1517.) war I. die römisch-ka-

n) I. R. A. §. 114.

tholische Religion allein herrschend in Teutschland, doch hat der passauer Vertrag (1552.), der Religionsfrieden (1555.) und am deutlichsten der osnabrücker Frieden (1648.) auch der augsburgischen Confession gleiches Bürgerrecht verliehen o), und durch die Verordnung, dass ausser beiden keine andere Religion im Reiche aufgenommen werden soll p), beide zu herrschenden Religionen in Teutschland erklärt, obgleich in einzelnen Territorien eine von beiden die herrschende sein kann. II. Zwar zerfallen die augsburgischen Confessionsverwandten unter sich wieder in zwei Partheien, Lutherische und Reformirte q), sie machen aber im Gegensaz der Katholischen nur einen Religionstheil aus r), und es ist un-

o) Osn. Fr. Art. V. §. 1. „inter utriusque religionis (catholicae et august. Confess.) Electores, Principes, Status omnes ac singulos sit aequalitas exacta mutuaque.„

p) Ebend. Art. VII. §. 2. „praeter religiones supra nominatas nulla alia in sacro imperio romano recipiatur vel toleretur.„

q) Osn. Fr. Art. VII. §. 1. „Quoniam vero controversiae religionis, quae inter modo dictos protestantes versantur, hactenus non fuerunt compositae, adeoque illi duas partes constituunt.„

r) Ebendas. „Placuit, ut, quidquid juris — haec transactio — caeteris catholicis et augustanae Confessioni addictis Statibus et subditis tribuunt, id

technisch, von drei Reichsreligionen zu sprechen. III. Alle, welche sich zu einem andern Glauben bekennen s), dürfen zwar nach der nunmehr richtigern Meinung t) in Teutschland geduldet werden, aber sie sind nur mit einem beschränkten Reichsbürgerrechte tolerirt, und vom Genusse der wohlthätigen Verordnungen über Rechte der herrschenden Religionen gegeneinander ausgeschlossen.

§. 85.

Gewissensfreiheit, Religionsgleichheit, Ausnahmen.

Die Reichsgrundgesetze gestehen I. den Katholischen und Protestanten volle Gewissensfreiheit zu u), athmen auch II. den

etiam iis, qui inter illos (A. C.) Reformati dicuntur, competere debeat.„ Vergl. mit dem Art. V. §. 1. „inter utriusque religionis.„

s) Dahin gehören Juden, Mennonisten, Pietisten, Schwenkfelder, nichtunirte Griechen, u. dgl.

t) Die Zweifel, welche aus dem Rel. Fr. 1555. §. 17. vergl. mit Osn. Fr. Art. VII. §. 2. entstehen könnten, hebt nicht nur die Toleranz der Juden, sondern der über den Eid der Mennonisten am R. K. G. von der Visitation 13. Octob. 1768. gefasste Schluss. Balemann Visit. Schlüsse. S. 86. und 468.

u) Rel. Fr. §. 14. u. 16. Osn. Fr. Art. V. §. 1, 15. 34. 35.

sanften Geist der Dultung v), und sprechen III. für beide Religionstheile vollkommene Rechtsgleichheit x) aus, worunter jedoch IV. keine numeräre oder politische (Gleichgewicht), sondern nur eine rechtliche y) verstanden werden darf. Sie fühlten aber hiebei V. die Nothwendigkeit, diese Regel nach den Forderungen der Reichsverfassung z) durch Ausnahmen zu beschränken; hierunter gehört 1) der geistliche Vorbehalt, vermöge dessen der Besitzer eines geistlichen Amts durch eine Religionsänderung dasselbe verliehrt a), weil ein geistliches Amt das Bekenntniss einer bestimmten Religion als Bedingung voraussetzt. 2) Zu manchen Reichsbedienungen können gerade nur Bekenner einer von beiden Religionen gelangen, wie denn nicht nur der Kammerrichter stäts katholisch sein muss b), son-

v) Osn. Fr. Art. V. §. 34. „patienter tolerentur, et conscientia libera „ etc.

x) Ebend. §. 1. „sit aequalitas exacta mutuaque „

y) Ebend. „ita, ut quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum „

z) Ebend. „sit aequalitas exacta mutuaque, quatenus formae reipublicae, constitutionibus Imperii et praesenti conventioni conformis est. „

a) Rel. Fr. §. 18. Osn. Fr. Art. V. §. 15.

b) Osn. Fr. Art. V. §. 53. „praeter judicem et quatuor praesides, et quidem duos horum ex Aug. Conf. „

dern auch zu katholischen oder protestantischen Stellen bei den Reichsgerichten oder der Reichsgeneralität gerade nur entweder Katholische oder Protestanten nach jeder eben vorkommenden Erledigung gelangen können. VI. Die Territorien, Reichstagsstimmen, Kreise und andere im Staatsrecht vorkommenden Individuen und Corporationen werden nach ihrem Religionsverhältniss mit rechtlichen Folgen classificirt, worüber am gehörigen Orte das nöthige vorkommt.

§. 86.

Persönliche, von der Religion abhängende Rechte.

Da alles, was von Religionsübung zu sagen ist, dem Regierungsrechte zugehört, so sind hier nur jene Rechtssätze anzuführen, welche sich ausserdem auf Religion beziehen. Vermöge der zum Grundsatz aufgestellten Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit haben I. beide Religionen und ihre Bekenner gleichen Anspruch auf Schutz des Staats c), welchem das ausdrückliche Verbot aller anzüglichen oder schmählichen Ausdrücke gegen beide Religionen d) vollkommen entspricht. Auch darf II. niemand der Religion

c) Osn. Fr. Art. V. §. 35.: „aequali justitia protectioneque tuti„ W. K. Art. I. §. 10.

d) W. K. Art. II. §. 8.

wegen verachtet, von Gewerben, Zünften, Erbschaften, Allmosen, Krankenhäusern, Begräbnissen ausgeschlossen werden. e) Eben dies gilt III. bei Religionsänderungen, wodurch jemand aus dem Rechtsverhältnisse einer Religionsparthei in das Verhältniss der andern übertritt, woraus von selbst folgt, dass IV. ein mit einem Successionsrechte versehener weltlicher Landesnachfolger weder zu einer aus beiden bestimmten Religion verbunden, noch einer Religionsverschiedenheit wegen von der Succession ausgeschlossen werden könne. f). Selbst V. Emigrationszwang, welchen ein Landesherr gegen Unterthanen einer andern Religion verhängen darf, deren Religionsübung das Entscheidungsjahr 1624. nicht zur Seite steht g), ist nur eine aus dem damals weniger besiegbaren Geiste der Intoleranz fliesende Anomalie.

e) Osn. Fr. Art. V. §. 35.: „Sive autem Catholici sive A. C. fuerint subditi, nullibi ob religionem despicatui habeantur, nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione, hereditatibus, legatis, hospitalitatibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve juribus aut commerciis, multo minus publicis coemiteriis, honoreve sepulturae arceantur.„

f) Meine jurist. Abh. B. I. n. 1. und in Schlötzers Staatsanz. Heft 48.

g) Osn. Fr. Art. V. §. 36.

III. Hauptstück.

Grundzüge der teutschen Staatsverfassung.

§. 87.

Reichsverfassung im allgemeinen.

Im Studium des Staatsrechts macht der Charakter einer Staatsverfassung die Grundlage aus, und der Streit hierüber (forma reipublicae) gehört um so weniger zu den unfruchtbaren Wortstreiten, als nur aus den höhern Grundsätzen der teutschen Staatsverfassung die Nothwendigkeit des Daseins vieler reichsgesetzlicher Bestimmungen eingesehen und die Entscheidung zweifelhafter Fälle entnommen werden kann. Teutschland ist eine durch Reichsstände beschränkte, zur Regierung der Theile in mehrere Particularstaaten abgetheilte, Wahlmonarchie. Seine Regierungsform ist weder so monströs, wie Puffendorf h) zu glauben scheint, noch eine „Pantocratie der Repräsentanten der einzelnen vereinigten teutschen Staaten unter der gesetzmässigen

h) Unter dem Namen Monzambano de statu imperii germanici ad Laelium fratrem liber. Genev. 1667. 12. über den hieraus entstandenen Streit s. Pütter Litter. Th. I. S. 234 ff.

Authorität des Veto eines aus ihrer Mitte selbst gewählten Einzigen. „ i) Seine Constitution recht auf vier Hauptmomenteu: I. Teutschland ist Ein Staat: II. zur Regierung der Theile in Particularstaaten getheilt: III. eine Wahlmonarchie: IV. eine durch Stände beschränkte Monarchie. Von jedem soll in einem besondern Absatz gehandelt werden.

Erster Absaz.

Von der Staatseinheit des Reichs.

§. 88.

Teutschland ist Ein Staat — oberster Grundsatz des teutschen StR.

So verschieden auch die Theile des teutschen Staatskörpers an sich und in ihrer Zusammensetzung sind, so beweisen doch überwiegende Gründe, dass Teutschland rechtlich ein Staat, kein System föderirter Staaten sei. Eine gemeinsame Reichsgrundgesetzgebung, öfters über Gegenstände, welche auf die in besondere Staaten gebildeten Theile des Reichskörpers sich beziehen — eine gemeinsame

i) Wie ein Ungenannter in der Kritik der deutschen Reichsverfassung. (1796. 8.) Th. I. S. 60. behauptet. Von der teutschen Regierungsform überhaupt sehe man Pütters Beiträge Th. I. S. 17.

oberste Staatsgewalt, welche der teutsche Wahlmonarch bald mit bald ohne Concurrenz der Reichsstände ausübt -- ein allgemeines Reichsbürgerrecht mit vielen rechtlichen Folgen (§. 54. 55.) -- ein Reichsgebieth (§. 46) -- gemeinsame Reichsanstalten und Anlagen u. dgl. m. setzen es ausser allem Zweifel.

Hiemit ist auch Staatseinheit als oberster Grundsatz des teutschen Staatsrechts ausgesprochen dahin, dass allenthalben, wo die Staatseinheit wirken kann, alle andere Rücksichten und Verhältnisse als untergeordnet weichen müssen. Die Reichsbürgerpflicht geht allen übrigen Verhältnissen vor k), wie selbst die Reichsgrundgesetze bei dem Bündnissrechte der Reichsstände l) anerkennen.

k) Commentar über die Collision der teutschen Staatsbürgerpflicht mit der landesherrlichen Gewalt teutscher Reichsstände und Landesherren (von D. Scheppler). Frankf. 1800. 8.

l) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2.: cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium -- fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et imperio obstrictus est.„

§. 89.

Folgen dieses Grundsatzes.

Vermöge dieses Princips muss I. jedes Reichsglied, jedes teutsche Territorium die Reichsgewalt über sich anerkennen, und Exemtionsprivilegien, welche diese Subordination destruiren, sind als dem Staatsbegriffe zuwider an sich ungültig. m) II. Das Reichsbürgerrecht wird durch keinen Territorialnexus aufgehoben, und bei verletzter Reichsbürgerpflicht schreitet die Reichsgewalt gegen alle mittel - oder unmittelbare Reichsunterthanen in erster Instanz (fiscalisch) ein. III. Das Staatsverband schliest unter allen Reichsgliedern die Selbsthülfe n) aus, wo nicht Reichsgrundgesetze sie ausdrücklich erlauben. IV. Bei allen Angelegenheiten, welche Teutschland als einen Staat angehen, verschwin-

m) W. K, Art. X. §. 2. : „Uns auch allen dessen, was etwa zu Exemtion und Abreissung vom Reich Ursach geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten.„ Der Art. XVIII. §. 1. 2. steht damit in einem lauten Widerspruch. Die Gültigkeit des bekannten Fridericianischen Privilegiums für Oesterreich und die behauptete Exemtionen einiger Reichsstände von den Reichsvicariaten müssen nach dem angeführten Grundsatz beurtheilt werden.

n) Osn. Fr. Art. XVII. §. 7.

schwindet jede Rücksicht auf seine Eintheilung in Particularstaaten, darum sind auch die Rechte des Reichs in denselben keine Staatsrechtsdienstbarkeit. o) Alle Handlungen der Reichsglieder müssen den Staatsgesetzen conform sein, diesemnach erscheint jedes Reichsglied bei allen durch absolut befehlende oder verbiethende Reichsgesetze oder durch Fundamentalgesetze bestimmten Objekten nur als Unterthan, nicht als Gesetzgeber, solchen Normen kann in keinem Territorium derogirt werden. p) VI. Aus dem angeführten Grundsatz flieset das höchste Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt im ganzen Umfang des Reichsgebieths und die Gewalt, Verletzungen der Reichsgrundgesetze unaufgefordert abzustellen. q)

o) Meine Entwickel. §. 14.

p) Beispiele sind das Verboth des articulirten Verfahrens, Instanzenverhältniss, Religionsübung, Münzwesen, Stöhrungen des freien Handels oder der Schiffarth.

q) Ein wichtiges Beispiel bei verletzten Concordaten in (Bergsträsser) merkwürd. R. H. R. Gutachten. Th. III. S. 192. mehrere im angeführten Commentar über Collis. S. 215 u. ff.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweiter Absaz.

Von der Theilung des Staats in Particularstaaten.

§. 90.

Teutschland ist in Particularstaaten getheilt — Staatentrennung ein untergeordnetes Princip des teutschen St. R.

Die Particularstaaten, in welche Teutschland vertheilt ist, geben seiner Verfassung einen höchst eigenthümlichen Character, da sie, des abstechenden Grades ihrer Kräfte und Beherrscher ungeachtet, gegen welche nicht immer die Gesetze hinreichenden Nachdruck finden r), nicht durch einen Staatenbund, sondern durch einen wahren Staatsverein zusammenhängen, vermöge dessen zwar jeder Particularstaat im Subordinationsverhältniss zur höheren Reichsgewalt steht, aber doch einen eigenen Staat bildet, welcher durch eigene oberste Gewalt, in der Regel nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, aus eigener landesherrlicher Gewalt (jure proprio) regiert wird, und wenn auch die Landeshoheit in rechtlicher Beziehung

r) Vergl. einen Aufsatz unter der Aufschrift: Deutschland und Pohlen in Häberlins Staatsarch. Th. VIII, S. 1 - 38.

Bayerische Staatsbibliothek

auf die Reichsgewalt nur als Reichsanstalt zur Regierung der Theile denkbar, und Sanction der Reichsgrundgesetze ihr unmittelbarer Grund ist s), so regiert doch jeder Landesherr sein Territorium nicht aus kaiserlichem Auftrag oder Vollmacht (administratorio jure), sondern vermöge der Reichsgesetze aus eigenem Rechte (jure proprio). Hieraus geht das Princip der Staatentrennung hervor, das in seinen Folgen für Regierung der Theile und für das Völkerglück höchst wichtig ist, aber doch dem Princip der Staatseinheit immer als untergeordnet gedacht werden muss.

§. 91.

Folgen dieses Princips.

Vermöge dieser Staatentrennung bildet I. jeder besonders vereinigte Theil (Territorium) einen besondern Staat mit einer eigenen obersten Gewalt, mit einem eigenen Staats- und Finanzsysteme, mit eigenen Landesanstalten zur Beglückung der Völker, und

s) Zachariae Geist der deutschen Territorialverfassung. Leipz. 1800. 8. v. Epplen über das Princip der deutschen Territorialverfassung (Widerlegung der vorigen Schrift). Frankf. 1803. 8. (Mein Programm über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung.

behandelt II. als besonderer Staat alles ausser sich, sogar teutsche Mitbrüder, als Fremde, woraus Landesindigenat, Retorsion, Abzugsgeld, Verboth der Aus- und Einfuhr in so weit rechtlich entstehen, als dabei die Reichsbürgerpflicht nicht verletzt wird. III. Nicht nur kann die Zahl der Provincialrechte der Zahl der Territorien ganz gleich sein, sondern IV. selbst für die Staatsconstitution jedes Landes äussert das Princip seine Wirkungen dahin, dass in den von der Reichsverfassung der besondern Anordnung überlassenen Gegenständen jedem Lande seine besondere Verfassung gegeben und hieraus für jedes ein Particular Staatsrecht gebildet werden kann. V. Sogar stehen teutsche Landesherren gegen auswärtige Nationen als Halbsouverains im völkerrechtlichen Verhältnisse t), und es findet VI. gegen andere teutsche Länder der Gebrauch des Völkerrechts als einer mittelbaren Quelle im Staatsrecht statt (§. 25). VII. Eben daher stammen auch unter teutschen Territorien Staatsrechtsdienstbarkeiten.

§. 92.

Seine Gränzen.

Begränzt ist dieses Princip I. nicht blos durch Subordination der Landeshoheit un-

t) Martens europ. Völkerrecht, §. 16.

ter der höhern Reichsgewalt (§. 88. 89.), sondern auch II. durch solche specielle Bestimmungen der Reichsgrundgesetze, vermöge deren manche, nach dem allgemeinen Staatsrecht der obersten Gewalt zustehende, Befugnisse in der Landeshoheit als solcher nicht begriffen, sondern der Reichsgewalt vorbehalten sind (Reservatrechte). Es ist aber III. noch überdies begränzt in seiner Wirksamkeit selbst da, wo für die Territorialgewalt die Regel spricht, nach dem Geiste der teutschen Staatsverfassung, dass es 1) nur in so weit wirkt, als ein teutsches Territorium im innern Verhältniss seines besondern Staatsvereins betrachtet werden muss, folglich weder 2) bei Rechten und Verbindlichkeiten gegen andere Particularstaaten, welche nunmehr als Partheien gegeneinander, folglich als Unterthanen der Reichsgewalt, erscheinen u), noch 3) bei Rechten und Verbindlichkeiten, welche jeder als Reichsbürger, daher von irgend einem Territorialnexus unabhängig, hat. v)

u) z. B. bei nachbarlichen Differenzien; bei der Verjährung gegeneinander.

v) Beispiele liefern die Religionsrechte, das Instanzenverhältniss. vergl. mein Handb. des gem. Proz. B. III. S. 33 - 41.

Dritter Absaz.

Teutschland als Wahlmonarchie.

§. 39.

Teutschland ist ein Wahlreich.

Herrschaft einer physischen Person, welcher zwar die höchste aber nicht alle Gewalt zukommt, unterscheidet Monarchie von andern Regierungsformen, Teutschland ist daher eine Monarchie, denn nur der Kaiser ist Herrscher und Souverain im Gesamtstaate, wenn gleich in wichtigen Angelegenheiten an Mitwirkung der Reichsstände gebunden. Nur durch Wahl gelangt er für seine Lebenszeit zur Reichsregierung x), die Eigenschaft einer Wahlmonarchie kann demnach nicht bezweifelt werden.

§. 94.

Folgen des Wahlreichs.

Diese Eigenschaft eines Wahlreichs brachte hervor I. eine vorzügliche Classe teutscher

x) Ludovici IV. Imp. Constitutio de jure et excellentia Imperii et potestate electi Regis Romanorum d. a. 1338. Goldne Bulle Carls IV. und die W. K. Art. II. §. 2. wo sich der Kaiser verbindet, er wolle sich „keiner Succession oder Erbschaft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach streben, dasselbe auf sich, seine Erben und Nachkommen oder auf jemand anders zu wenden.„

Reichsfürsten, denen allein das Wahlrecht zusteht, daher sie Kurfürsten heissen, II. einen besondern Verein derselben, Kurverein, nach welchem sie sich III. auch auf Reichsversammlungen in ein besonderes Collegium, Kurcollegium, von den übrigen Ständen absonderten: ferner IV. eigene Zusammenkünfte, Kurfürstentage y) und V. bei Wahlen des Reichsoberhaupts, Wahlconvente. Sie machte auch VI. während der Thronerledigung eine Zwischenregierung Reichsvicariat nothwendig, wenn nicht VII. schon bei Lebzeiten des Kaisers sein künftiger Nachfolger, römischer König, gewählt wurde; wie denn auch VIII. das umfassendste aller Reichsgrundgesetze, die kaiserliche Wahlkapitulation, ihr Dasein der Eigenschaft eines Wahlreichs verdankt. Da nun in Wahlmonarchien weit mehr als in Erbreichen sichtbar ist, dass die Herrscherrechte auf dem Staate selbst haften, so war IX. bei dem teutschen Kaiser, der als Besitzer seiner Erblande Landesherr über einen Particularstaat ist, nothwendig, aller Vermischung beider Eigenschaften durch genauere Bezeichnung der Folgen eines Wahlreichs vorzubeugen; dem zufolge wurde der Kaiser verbunden, 1) die Reichslehenpflicht nicht auf sein Haus

y) W. K. Art. III. §. 11.

zugleich zu richten z), 2) verwirkte oder heimgefallene Reichslehen, die etwas merkliches eintragen, zum Unterhalt des Reichs einzuziehen a), 3) seine eigne Reichslehen zu empfangen b), 4) sich mit seinen Erblanden dem Beitrage zu den Reichslasten nicht zu entziehen c), 5) bei Reichshandlungen sich der Reichsminister, Reichskanzlei und Reichshofämter zu bedienen d), 6) sogar im Ausdruck unterscheidet man, was der Kaiser als Reichsoberhaupt oder ausser dieser Eigenschaft unternimmt. e)

§. 95.

Folgen des monarchischen Characters.

Mit Vorbedacht stellte ich die Folgen des Wahlreichs zuerst dar, weil hieraus erhellt, wie sorgfältig unsere Reichsgesetze dem Kaiser nur die Ausübung der Reichsrechte zusprechen, und weil sich eben hieraus wich-

z) W. K. Art. XI. §. 3.

a) Ebend. §. 11.

b) W. K. Art. X. §. 11.

c) W. K. Art. V. §. 6.

d) W. K. Art. III. §. 22. XXII. §. 7. 8. XXV. §. 4.

e) z. B. Reichskanzlei, Reichshofrath, Reichshofämter, Reichsarmee; von Reichsstädten sagt der Kaiser „Unsere und des heil. Reichs Stadt„ – von Wien aber „Unsere kaiserliche Residenzstadt.„

tige Resultate für die Folgen des monarchischen Characters ziehen lassen. Es ergiebt sich hieraus, dass I. so, wie die oberste Gewalt des teutschen Staatskörpers der Inbegriff aller in der obersten Gewalt nach allgemeinem Staatsrecht enthaltenen Befugnisse sein muss, eben dieser Inbegriff auch den Umfang der kaiserlichen Gewalt bezeichnen müsse f), wie denn II. gar keine kaiserliche Befugnisse, die nicht Reichsrechte wären, gedacht werden können; daher III. diese Gewalt, ob sie gleich in den meisten Reichssachen durch Beiwirkung der Stände eingeschränkt ist, keineswegs als Aggregat einzelner Hoheitsrechte und als schmaler Rest einer versunkenen Auctorität betrachtet werden darf. g) Auch kennt V. die teutsche Staatsver-

f) Dem Kaiser wird „königliche Würde, Amt und Regierung„ zugesprochen (W. K. Art. I. §. 1.). Er soll die Stände erhalten (Art. I. §. 2.). -- Er soll nicht gestatten, dass jemand wider die Reichsgesetze turbirt werde (Art. II. §. 3.). -- Er soll das Kammergericht von Naturalquartieren frei erhalten (Art. IV. §. 10.). -- Er soll die Handelsstädte schützen (Art. VII. §. 2.). -- Er soll Repressalien in Handelssachen vorkehren (Art. VII. §. 5.) u. dgl. m.

g) Ganz wider den Geist der Reichsverfassung ist Pütters Darstellung, wenn er in den Instit. Jur. publ. §. 118. sagt: „Regimini itaque auspiciis caesareis exercendo nil superest, quam„ etc. als ob die Reichshoheit nur in schmalen, ausnahmsweise geltenden Resten bestehen könnte!

fassung eine subjektive Trennung der legislativen, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt nicht, vielmehr gehört VI. zu ihren Eigenheiten, dass der Kaiser mehr unmittelbaren Einfluss auf das Legislative als auf die wirkliche Vollstreckung habe.

Vierter Absaz.

Teutschland als eingeschränkte Monarchie.

§. 96.

Die Herrschergewalt ist eingeschränkt.

In Germaniens ältester Verfassung lag schon eine Beschränkung des Regenten durch Reichsstände, sie gewann mit jedem Jahrhundert, doch war die Bestimmung dieses wichtigsten aller Punkte der Constitution, bei welchem im blössen Herkommen soviel schwankendes lag, auf dem westphäl. Friedenscongresse hohe Wohlthat für Teutschland. Nach langen Tractaten ward endlich folgende Stelle h) verglichen: „Gaudeant sine contradictione (Electores, Principes & Status Imperii) jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimen-

h) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2.

ta intra Statuum ditiones exstruenda nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio & consensu.,,

§. 97.

Grundsätze über die reichsständische Beiwirkung; 1) in welchen Fällen sie erfordert werde?

Sichtbar zählt I. diese Stelle nur einige Rechte beispielsweise auf, und enthält eine allgemeine Regel, in welchen Fällen der Kaiser an den Consens der Reichsstände gebunden sei. II. Wenn man nun die Stelle im Ganzen erwägt, und die gemeinsamen Merkmale aller aufgeführten Fälle vergleicht, so ergiebt sich, dass sie 1) das Reich in seiner Gesamtheit betreffen, an sich 2) fürs Ganze wichtig sind, und 3) mehr eine Consultation als die blose Vollziehung bereits vorhandener gesetzlicher Bestimmungen i) for-

i) Selbst der Ausdruck des westphäl. Friedens „in deliberationibus „ bewährt diesen Satz, da hierin die Voraussetzung eines Geschäfts, das erst noch einer Deliberation bedarf, offenbar liegt; ihn unterstützt die Wahlkapitulation (1790.) Art. IX. §. 1. „den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münz halben, wenn solche

dern, obgleich 4) auch manche Gegenstände der Vollziehungsgewalt durch Gesetze und Herkommen reichsständische Einwilligung fordern, wie die Kammergerichtsvisitation, Ernennung der Reichsgeneralität, Beschliessung eines Reichsexecutionskriegs u. a. m., bewähren.

§. 98.

2) *wie wirken die Reichsstände bei?*

Der Einfluss der Reichsstände auf Reichsgeschäfte besteht I. nicht in einem blos consultativen Akte, sondern in einer entscheidenden Einwilligung, ohne welche kein Geschäft vorgenommen werden kann. II. Der Consens muss frei, d. h. ohne Zwang gegen die Aeusserung der Gesinnung sein. III. Comitialbewilligung im Gegensatz des von Einzelnen abzugebenden Consenses wird erfordert, und IV. Consens aller Stände, in dem Sinne, dass alle Stimmberechtigte zur Berathschlagung gerufen werden, unter den Anwesenden aber Stimmenmehrheit entscheidet k); doch ist V. hierunter nicht allein

in die gesezgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der K. F. u. St. des Reichs --- zuvorkommen.,,

k) Osn. Fr. Art. V. §. 52. durch die als Ausnahmen angeführten Fälle, in welchen Stimmenmehrheit nicht entscheidet.

der Consens eines vom allgemeinen Reichstag bestimmten Ausschusses (Reichsdeputation) begriffen, sondern VI. es giebt sogar Fälle, wo bald der Consens einiger Reichsstände, nämlich der Kurfürsten, hinreicht, bald einhelliger Consens aller (numerär), bald neben der Comitialbewilligung noch der Consens anderer Subjekte nothwendig ist; diese Fälle werden im Verfolge am gehörigen Orte behandelt. VII. Die Gesetze fordern überdies vorhergehende Einwilligung l), ohne der nachfolgenden ihre Kraft abzusprechen. VIII. Da nun aus dem Consens der Reichsstände Rechte und Verbindlichkeiten auf den ganzen Staat übergehen, die Reichsstandschaft aber nur einigen Reichsgliedern zukommt, so fällt in die Begriffe, dass sie rechtlich die Repräsentationseigenschaft an sich tragen, womit eine empirische Repräsentation nicht verwechselt, aber eben desshalb aus historischen Gründen die intelligible Repräsentation nicht bestritten werden darf; daher beruhet auch IX. die Reichsgrundgesetzgebung lediglich auf dem Einverständniss der Reichstände mit dem Reichsoberhaupt (§. 11. u. ff.). X. Ob nun

l) W. K. Art. II. §. 3. „ --- ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf einem Reichs - oder Deputationstage vorhergehende Bewilligung.„

den Reichsständen ein Mitregierungsrecht zustehe, ist bloser Wortstreit. m)

ZWEITER ABSCHNITT.

Specieller Theil des Constitutionsrechts.

I. Hauptstück.

Vom Kaiser.

§. 99.

Begriff und Abtheilung seiner Rechte.

Jene Person, welcher aus Wahl der hiezu befugten Kurfürsten die Reichsmajestät und Reichsregierung auf Lebenszeit zusteht, wird Kaiser genannt, im Rang der erste aber an Gewalt der eingeschränkteste Monarch in Europa. Unter seinen Rechten kommen theils die Attribute der Reichsmajestät, theils seine Herrscherrechte in Betrachtung.

§. 100.

Attribute der Reichsmajestät: Titel, Reichswappen, Reichsinsignien.

I. Anstatt des Namens römischer König, welchen er vor der päbstlichen Krö-

m) Pütters Beitr. Th. 1. S. 58.

nung führte, trat seit Maximilian I. der Namen römischer Kaiser, dem der Kaiser in seiner Titulatur nur das Wort „erwählter„ vorsetzt n), ihm gebührt auch der Titel Majestät. Sein ganzer Titel ist: römischer Kaiser, allzeit Mehrer des Reichs o), in Germanien (zuweilen auch Jerusalem) König, wozu noch seine erbländischen Titel kommen. II. Er führt auch das Reichswappen, welches unter der Kaiserkrone im goldnen Felde einen zweiköpfigen Adler hat, dessen Flügel ausgebreitet, die Köpfe mit einem Scheine umgeben sind, und in dessen Klauen auf einer Seite das Schwert und der Reichsscepter, auf der andern Seite der Reichsapfel sich befindet, auf der Brust trägt er das Hauswappen jedes Kaisers. III. Ihm gebühren auch die Reichsinsignien, welche während des Hussitenkriegs nach Nürnberg zur stäten Aufbewahrung gebracht wurden. p). Sie bestehen 1) in der Reichskrone, 2) dem

n) Maximilians I. Circularschreiben an die Reichsstände vom 8. Febr. 1508. bei Gerstlacher Hdb. der t. RGes. Th. I. S. 379. auch der Pabst macht den Beisatz: erwählter röm. Kaiser.

o) Von Semper Augustus grammatisch und historisch übel verteutscht.

p) Der Streit mit Aachen über das Aufbewahrungsrecht ist durch Abtretung des linken Rheinufers erloschen.

Reichsapfel, 3) dem Schwert des h. Mauritius, 4) dem Reichsscepter, 5) dem Schwert Carls M., 6) dem Krönungsornate, wozu gehören a) ein Pluviale oder Mantelkleid, b) eine Dalmatik, c) eine Albe, d) eine Stole, e) zwei Gürtel, f) ein paar roth seidene Handschuh, g) rothe mit Gold gestikte Strümpfe, h) Sandalien oder Schuhe von rother Seide: 7) in noch einem Schwert Carls M., 8) einem in dessen Grabe gefundenen Evangelienbuche, 9) einem goldnen Kästchen mit Reliquien des Bluts des h. Stephan. q) IV. Das Hofcäremoniel hat sich nach veralteten Verordnungen der goldnen Bulle r) auf den spanisch burgundischen Fus gebildet, und hängt grossentheils von des Kaisers Disposition ab, nur die nach dem Reichswappen gebildete kaiserliche Livrai, gelb mit schwarzem Aufschlag, die sich bis auf Ritterbothen und Reichspostillons herab erstrekt, mag als etwas bestimmt kaiserliches

q) Murr Beschreibung der sämtl. Reichskleinodien. Nürnberg. 1790. 8. Wahre Abbildung der sämtl. Reichskleinodien, welche in der Stadt Nürnberg aufbewahrt werden. (auf 12. Kupfertafeln) Nürnberg. 1790.

r) Besonders cap. 26. 27. 28. und noch in andern Stellen, welche man bei Gerstlacher Hdb. Th. I. S. 388. ff. zusammengestellt findet.

serliches angesehen werden. V. Eine eigentliche Reichsresidenzstadt giebt es nicht, doch wird der Kaiser verpflichtet s), sie auf dem Reichsgebieth zu haben.

§. 101.

Hofstaat: 1) *eigentlicher Reichshofstaat;*

Den eigentlichen Reichshofstaat bilden die aus den ältern Zeiten auf uns gekommenen Reichserz- und erbämter. I. Die Reichserzämter bestehen 1) aus dem Erzkanzlaramte, das zwar mehr ein Staatsamt als eine Hofcharge, dennoch in einiger Rücksicht in den Hofstaat verwebt ist t): 2) dem Erzschenkenamte, welches Kurböhmen: 3) dem Erztruchsessenamte, welches Kurpfalzbaiern: 4) dem Erzmarschallamte, welches Kursachsen: 5) dem Erzkämmereramte, welches Kurbrandenburg: 6) dem Erzschatzmeisteramte, welches Kurbraunschweig zu-

s) W. K. Art. XXIII. §. 1.

t) G. B. cap. 21. §. 1. 2. 3. cap. 26. §. 2. cap. 23. §. 1. 2. 3. cap. 27. §. 3 - 6. von ihnen hat der jüngste Reichsschluss durch Auslöschung der Kurfürsten von Trier und Cölln nur das teutsche Erzkanzleramt (ehemals Kurmainz) übrig gelassen.

steht. u) Nur bei Kaiserkrönungen erscheinen sie in ihren Hof-Functionen, und tragen die Reichsinsignien, weshalb jeder von ihnen das seinige in sein Wappen aufgenommen hat. v) II. Zur Verrichtung der ihnen angewiesenen Funktionen haben die weltlichen Reichserzbeamten ihre Substituten ernannt, welche das Erbamt von den Reichserzämtern als ein Reichsafterlehen erhalten haben. Diese Reichserbämter kommen zu 1) das Erbschenkenamt nach Aussterben der Schenk v. Limburg den Grafen von Althan (1714.). 2) Das Erbtruchsessenamt nach Abgang der Grafen von Nortenberg und der hierauf gefolgten von Seldeneck den Grafen von Truchsess-Waldburg. 3) Das Erbmarschallamt noch aus den Zeiten der goldenen Bulle den Grafen von Pappenheim. 4) Das Erbkämmereramt nach Aussterben der Grafen von Falkenstein und nachher von Weinsberg den Grafen

u) Nach dem kaiserlichen Hofdekrete über Introduction der neuen Kurfürsten von 1803. sollen für die neuen Kurfürsten von Salzburg, Baden, Hessen, Würtemberg anständige Erzämter vom Reiche ausgemittelt werden.

v) Böhmen hat, weil es kein Reichsinsigne trägt, auch keines in sein Wappen aufgenommen. Von Wartschilden Klüber in der unten angezeigten Schrift. §. 34 - 39.

dermalen Fürsten von Hohenzollern. 5) Das Erbschatzmeisteramt den Grafen v. Sinzendorf. Ohne einen Erzbeamten über sich zu haben, sind die Grafen von Werthern Erbthürhüther; andere Erbämter werden als veraltet übergangen. x) Von diesen Erz- und Erbämtern ist, mit Abrechnung des Erzkanzlaramts als Staatsamts, ausser Kaiserkrönungen nur das Erz- und Erbmarschallamt samt dem vom ersten dependirenden kaiserlichen Hofmarschallamte y) besonders bei verschiedenen Reichsconventen thätig, wovon das nöthige am gehörigen Orte vorkommt. *)

x) Die Grafen von Geldern waren Erbkammerdiener, die Herzoge von Luxemburg kaiserliche Pferdführer und Vorschneider, die Grafen von Wernigenrode hatten das Reichsfischeramt. Moser StR. Th. VI. S. 326.

y) W. K. Art. III. §. 23.

*) Neue Bearbeitungen erhielt die Lehre von den Reichserzämtern durch die 1803. neu errichteten Kurwürden. Rössig über die R. Erz-Aemter. Leipz. 1803. 8. Klüber über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten. Erlang. 1803. 8.

§. 102.

2) *kaiserlicher Hofstaat -- sein Verhältniss zu den Reichshofämtern.*

So bald die Hofverfassung einen stäts dienenden Hofstaat nothwendig und das Reich hiezu keine Vorkehrungen machte, war es nicht zu umgehen, dass nicht der erbländische Hofstaat zur Bedienung des Kaisers auch bei Reichsgeschäften zugelassen würde, wozu schon die goldene Bulle z) den Anlass gab; nur wurde der Kaiser verbunden, diese Aemter mit gebohrnen Teutschen oder wenigstens Reichsvasallen aus dem Fürsten - Grafen - und Adelstand oder sonst guten, tapfern Herkommens zu besezen. a) Wenn ein Reichserbbeamter am kaiserlichen Hofe seine Dienste selbst verrichten will, so muss das correspondirende Hofamt weichen b), immer bekommt derjenige, welcher den Hofdienst verrichtet, die hiemit verbundenen unbedeutenden Emolumente.

§. 103.

Kaiserliche Familie.

Die Gemahlin des Kaisers theilt Würde und Vorzüge ihres Gemahls ohne auf die

z) G. B. cap. 27. §. 8.

a) W. K. Art. XXIII. §. 4.

b) Ebend. §. 5. besonders aber Art. III. §. 22.

Regierung ein Recht zu haben. Für sie sind eigene Erzämter bestimmt, (der Fürst Abbt von Fulda als Erzkanzlar, der von Kempten als Erzmarschall, der Abbt von St. Maximin bei Trier als Erzkaplan) wovon der lüneviller Frieden und die ihm nachgefolgte Säcularisation Veränderungen hervorbrachte. Sie wird auch auf Verlangen ihres Gemahls gekrönt. Als Wittib behält sie ihren Titel bei, geht aber der regierenden Kaiserin nach. Nach der Eigenschaft eines Wahlreichs nimmt Teutschland von den Kindern des Kaisers gar keine Notiz.

§. 104.

Rechte des Kaisers: 1) *im allgemeinen;*

Neben den Rechten, welche dem Kaiser I. in auswärtiger Beziehung zukommen, ist es II. unmöglich, nach dem oben (§. 95.) bewiesenen Grundsatz seine Rechte im Inneren Staatsverhältniss aufzuzählen, weil, so lange Teutschland rechtlich einen Staat bildet, dem Kaiser der Inbegriff aller in der obersten Gewalt liegenden Rechte, wenn gleich unter gesetzmässiger Beiwirkung der Reichsstände, zustehen muss; daher können hier nur einige mehr im allgemeinen auf Reichsregierung wirkende Rechte angedeutet werden. 1) Der Kaiser ist Regent des teutschen Staats, obgleich beschränkt in den meisten

Gegenständen durch reichsständische Beiwirkung, und ihm wird von den Reichsgrundgesetzen die Sorge für Erhaltung und Wohlfarth des Staats aufgetragen (oben §. 95. not. f.). 2) Ohne seine Einwilligung (Ratification) kann für den teutschen Staat in Gesamtheit nichts verbindliches unternommen werden. 3) Er ist Verkünder und Vollstrecker der von ihm mit Einwilligung der Reichsstände beschlossenen Gesetze; er ist Bewahrer der Gesetze, und schreitet gegen Verletzungen der Reichsverfassung oder öffentlichen Ruhe auch ohne vorhergehende Klage des Gekränkten ein. 4) Er ist oberster Reichsrichter, in dessen Gewalt und Namen die Reichsgerichte handeln. 5) Er ist auch Reichslehnherr mit entscheidendem Einflusse auf die Handlungen der Reichsvasallen am Lehen.

§. 105.

2) *insonderheit kaiserliche Reservatrechte.*

Neben dieser allgemeinen Herrschergewalt kennt die Reichsconstitution Rechte, welche dem Kaiser ausser dem Complexus als einzelne Hoheitsrechte aus einem speciellen Rechtsgrunde zustehen, und den Namen Reservatrechte führen. c) Der kaiserli-

c) Hörl über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte. Landshut. 1802. 8.

chen Gewalt sind sie reservirt entweder im Gegensatz der Comitialrechte oder im Gegensatz der Landeshoheit, wo denn in erster Beziehung unter Reservaten jene Rechte verstanden werden, welche dem Kaiser aus einem speciellen Grund ohne Beschränkung durch Reichsstände zustehen, z. B. Privilegien, Standeserhöhungen -- in der zweiten Beziehung jene Rechte, welche zwar an sich aus dem Begriffe der obersten Gewalt hervorgehen; aber entweder zum Complexus der teutschen Landeshoheit nicht gehören, sondern dem Rechte nach in der kaiserlichen Gewalt liegen (Münz, Zoll,), oder ausnahmsweise neben dem Landesherrn auch vom Kaiser in den Territorien ausgeübt werden können. Da sie in jeder Rücksicht Ausnahme von der Regel sind, so bedürfen sie eines besondern Rechtfertigungsgrundes, welcher aber weder im Alter der Erfindung eines Rechts, noch im Umfang seiner Wirksamkeit, sondern lediglich in solchen Merkmalen, welche als Quelle des Staatsrechts gelten, aufgesucht werden darf. d) Uebrigens sind die Reservate auch darin verschie-

d) Hörl a. a. O. §. 8 - 11. gegen Pütter Instit. Jur. publ. §. 116. und Häberlin Handb. zu diesem §. Anwendungen machte Pütter von s. Hypothese in den Erörterungen Th. I. S. 76. und ff.

den, dass einige der Kaiser noch selbst ausübt, andere hingegen von den Reichsständen, doch nicht vermöge der Landeshoheit, sondern kraft einer kaiserlichen Verleihung, ausgeübt werden. Ihr Detail kommt im Regierungsrechte vor.

§. 106.

Anfang und Ende der kaiserlichen Regierung.

Die kaiserliche Regierung I. fängt an nicht 1) nach vollzogener und angenommener Wahl, sondern erst nach persönlich beschworner Wahlkapitulation, bis wohin das Reichsvicariat fortdauert e); nur wenn noch bei Lebzeiten des Kaisers ein römischer König die Wahlkapitulation schon beschworen hatte, tritt er von dem Augenblicke an in die Regierung, wo der Kaiser abgeht. 2) Zur persönlichen Führung der Regierung wird das vollendete siebzehnte Jahr erfordert, bis zu diesem Zeitpunkt führen die Reichsvicarien die Regierung doch im Namen des minorennen Kaisers. f) II. Sie hört auf 1) mit dem

e) Art. XXX. §. 6. (1790.) „auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, dass die in der goldnen Bulle benannten Vicarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs continuiren.„

f) W. K. Josephs I. (1690.) Art. 47. „Wir s. u. w. Uns auch keiner Regierung -- zum Präjudiz der

Tode des Kaisers, womit auch nach der Natur eines unbedingten Wahlreichs alles Recht seiner Nachkommenschaft cessirt. 2) Dass der Kaiser resigniren könne, hat Carls V. Beispiel bewiesen, auch 3) von abgesetzten Kaisern liefert die Reichsgeschichte Beispiele, doch wird hiezu nach der Analogie der Gesetze g) ein Comitialakt nothwendig sein. 4) Hohes Alter, beharrliche Unpässlichkeit in dem Grade, dass der Kaiser seinem Amte nicht mehr vorstehen könnte, oder seine lange Abwesenheit ausser dem Reiche, können ebenfalls eine Regierung der Reichsvicarien h) begründen; das Erkenntniss hierüber scheint nach der vorbemerkten gesetzlichen Analogie der Reichsversammlung zuzustehen.

Reichsvicarien, welche immittelst die Reichsadministration führen, die Expedition aber in Unserm Namen verfügen sollen, unterziehen, bis Wir das achtzehente Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben. Gerstlacher Handb. Th. X. S. 1794.

g) Davon, dass nach der W. K. Art. I. §. 3. 4. kein Reichsstand von seiner Standschaft und Landesregierung ohne Comitialbewilligung entsetzt oder suspendirt werden solle, halte ich den Schluss auf den Kaiser für streng bindend.

h) W. K. Art. III. §. 10.

II. Hauptstück.

Von der Wahl und Krönung des Kaisers. i)

§. 107.

Wahlrecht.

Schon nach altem Herkommen, welches die goldne Bulle 1356. in ein schriftliches Gesetz verwandelte, steht I. das Wahlrecht einigen hierdurch ausgezeichneten Reichsfürsten zu; nach mannichfaltigen Veränderungen, unter welchen die neueste (1803) auch die wichtigste ist, haben die Kurwürde 1) der Reichserzkanzlar, 2) Böhmen, 3) Pfalzbaiern k), 4) Sachsen, 5) Brandenburg, 6) Braunschweig Lüneburg, 7) Salzburg, 8) Baden, 9) Hessencassel, 10) Würtemberg. II. Zum Wahlakt müssen alle Kurfürsten durch den Kurerzkanzlar mittelst eigends abgeschickter Gesandten l) einberu-

i) Neben dem Wahl- und Krönungsdiarium, welches seit vielen Kaiserwahlen mit vielen Kupfern zu Frankfurt in F. herauskam, und dem Protokoll des Wahlkonvents, unter welchen das von Leopold II. (Frankf. u. Leipz. 1791. 2. Bde. 4.) das wichtigste ist, sehe man Hamberger Merkwürdigkeiten einer römischen Königswahl und Kaiserkrönung. (3te Ausg.) Gotha. 1792. 8.

k) Seit 1803. ist diese Benennung vom Reichstage anerkannt.

l) G. B. Cap. 1. §. 18-21. „per suos Nuncios patentibus literis.„ Ist er darin säumig, so kön-

fen werden. III. Unter den Anwesenden m) entscheidet Stimmenmehrheit n), sogar kann ein Kurfürst sich selbst die Stimme geben. o) IV. Bei dem geistlichen Kurfürsten wird das Domkapitel, wenn eine Erledigung des bischöflichen Stuhls in die Wahlzeit fällt, zum Wahlconvente nicht zugelassen. V. Anstatt eines minderjährigen Kurfürsten führt der vormundschaftliche Regent des Kurthums die Stimme p), auch wird sein Namen dem Wahl-

nen sich die Kurfürsten zur Wahl selbst versammeln. ebend. §. 21. Sogar das Formular dieser Einladung liefert die G. B. Cap. 18. §. 1 - 4.

m) G. B. Cap. 1. §. 23.; wer später, doch noch vor vollzogener Wahl kommt, soll noch zugelassen werden. G. B. Cap. 2. §. 7.

n) G. B. Cap. 2. §. 4. „nisi prius maior pars ipsorum temporale caput mundo elegerit„ §. 6. „Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus, nemine discrepante, celebrata.

o) G. B. cap. 2. §. 10. „Vocem illius electi, si praesens affuerit, aut Nunciorum ipsius, si eum abesse contingeret, plenum vigorem habere et eligentium augere numerum, partemque majorem decernimus constituere adinstar ceterorum Principum Electorum.„

p) G. B. cap. 7. §. 4. „Jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.„

dekrete und der Wahlkapitulation einverleibt. VI. Die Kurfürsten können in Person oder durch Gesandte mit unbeschränkter Vollmacht q) die Wahl verrichten. VII. Gleich die vollzogene und angenommene Wahl giebt dem Erwählten ein Recht zur teutschen Krone, ohne einer päbstlichen Bestätigung zu bedürfen. r) VIII. Das Entscheidungsrecht einer streitigen Wahl steht dem Pabste nicht zu. s)

§. 108.

Eigenschaften des Throncandidaten.

So kurz sich auch die goldne Bulle über die Eigenschaften des Throncandidaten ausdrückt t), so biethen dennoch die Quellen unsers Staatsrechts im Ganzen nähere Determinationen dar. I. Der Kaiser muss männlichen Geschlechts sein (§. 78.), der Geist des Lehenwesens, der auch die goldne

q) G. B. Cap. 1. §. 19. „vel suos nuncios destinare cum plena et omnimoda potestate suisque patentibus literis.„

r) Satzung Ludwigs IV. v. J. 1338.

s) Ob dem Erzpfalzgrafen? man sehe: Von dem Entscheidungsrechte des Pfalzgrafen bey Rhein über eine streitige deutsche Königswahl. (München.) 1790. 8.

t) Sie sagt blos: „hominem justum, bonum et utilem„ Cap. 2. §. 1.

Bulle beseelt, vertrug keine Weibsperson auf dem teutschen Throne; darum leisten nicht einmal der Gemahlin des regierenden Kaisers die Reichsämter ihre Dienste. II. Auch fordere ich weltlichen Stand u) um so mehr, als die G. B. nicht einmal in weltliche Kurthümer einen Geistlichen succediren lässt. v) III. Auf das Alter kommt es nicht an, nur kann vor dem zurückgelegten siebzehenten Jahre ein Gewählter sich die Regierung nicht selbst anmassen. IV. Ein gebohrner Teutscher wird nicht erfordert, Franz der I. von Frankreich rivalisirte mit Carl I., damaligem König von Spanien. VI. Bisher wurden Kaiser nur aus dem hohen Adelstand erwählt, und das Lehenwesen fordert dies rechtlich, was ohnehin die Politik gebiethet. VII. Dass nur Katholische bisher auf den Kaiserthron erhoben wurden, beweiset zwar nichts für dessen Nothwendigkeit, aber auch die Gründe für Wahlfähigkeit eines Protestanten x) sind noch wichtigen Einwendungen y) ausgesetzt.

u) G. B. Cap. 2. §. 4. „temporale caput mundi„

v) G. B. Cap. 7. §. 2. „laicum.„

x) Vergl. Pütters Rechtsfälle. B. III. S. 788.

y) z. B. der Geist der ganzen Reformationsgeschichte und aller Reichsgrundgesetze damaliger Zeit, welche den Kaiser und Katholische als eine Person betrachtet haben -- die dem Kaiser, als solchem,

§. 109.

Wahlakt: 1) *Vorbereitungen dazu;*

Unter den zur Wahl nöthigen Vorbereitungen ist I. die Ansage des Wahlconventes zu bemerken, welche der Kurerzkanzlar innerhalb Monatsfrist vom Tage der erhaltenen Nachricht der Thronerledigung durch eigends abgeschickte Gesandten den Kurhöfen machen muss; darin muss der Tag ausgedrückt sein, von welchem an innerhalb dreier Monate die Kurfürsten sich am Wahlorte einfinden sollen. z) II. Der Kurerzkanzlar giebt der Wahlstadt sowohl als dem Reichserbmarschall von dem bevorstehenden Wahlconvente Nachricht, damit beide vereint, doch von den Befehlen des Kurcollegiums abhängig, für Wohnungen

zugestandene Präsentation eines katholischen Assessors (Osn. Fr. Art. V. §. 53.) – der Grund, aus welchem der Kaiser der Alternation nach der Religion bei dem Kammerrichter mit Adquiescenz des protestantischen Religionstheils sich widersetzte – dass die Protestanten zufrieden waren, den Kaiser zu verbinden, „aliquot Aug. Conf. doctos et rerum Imperii peritos Viros „ am Reichshofrath anzustellen, ohne dass man das Reciprocum bei einem protestantischen Kaiser zu bedingen auch nur von ferne nöthig hielt (Osn. Fr. V. 53.) !

z) G. B. Cap. 1. §. 18. und Cap. 18. §. 2. „quatenus a die tali etc. intra tres menses continuo computandos „

der Kurfürsten und Bothschafter, für Einrichtung der Sessionszimmer, Lebensmittel u. dgl. Sorge tragen. III. Die ganze Stadt wird in so viele Districte vertheilt, als Kurfürsten sind, und jedem Kurhofe ein District angewiesen, auch ist jeder Hauseigenthümer verbunden, einige Zimmer auch Stallungen um einen bestimmten Preis den Kurhöfen für sich und ihr Gefolge zu überlassen. IV. Frankfurt ist in der Regel die Wahlstadt. a) Die Kurfürsten können in Person oder durch Gesandte erscheinen, welche als Bothschafter und Gesandte vom ersten Range ohne allen Streit angesehen werden. Heutzutage schickt jeder Kurhof drei Bothschafter, von denen der erste auf der Estrada, die übrigen am Votantentische ihren Platz einnehmen. VI. Was die goldne Bulle über ihre Geleitung auf der Hin- und Rückreise verordnet b), ist veraltet. VII. Persönlich erscheinende Kurfürsten (nicht aber ihre Gesandte) können einen feierlichen Einzug halten. VIII. Die goldne Bulle will, dass gleich am andern Tage, nachdem die Kurfürsten oder ihre Gesandte in Frankfurt eingetroffen sind, zur

a) G. B. Cap. 1. §. 19. Cap. 28. §. 5. „in civitate Frankenfordiae celebraretur electio -- nisi -- impedimentum legitimum obviaret.„.

b) G. B. Cap. 1.

Wahl geschritten werde c), allein diese Verordnung ist ausser Uebung gekommen; vielmehr werden IX. einige Präliminarconferenzen, durch vorläufige Besprechungen zur Bestimmung des Eröffnungstags der feierlichen Conferenzen, des Orts und der Verfahrungsart, Ceremoniels u. dgl., worüber das Directorium (Kurerzkanzlar) das Verzeichniss vorlegt, veranlasst; diese Präliminarconferenzen werden im kurerzkanzlarischen Quartiere gehalten, und ohne förmliches Stimmenprotokoll nur die Schlüsse vom Directorium in Art eines Protokolls aufnotirt, sodann abschriftlich jeder Wahlbothschaft zugeschickt.

§. 110.

2) *Hauptconferenzen des Wahlconvents.*

Bei dem Wahlconvente hat I. Kurerzkanzlar das Directorium, doch unter der Beschränkung, dass die Legitimationen der Bothschafter vom gesamten Convente geprüft und manche Gegenstände, welche man als Directorialsachen ansehen könnte, z. B. Bestimmung des Wahltags durch Conventsbeschlüsse berichtiget werden. II. Die eigentlichen Sessionen werden auf dem Rathhause (Römer) gehalten, und führen den Namen Confe-

c) Cap. 2, §. 1.

Conferenzen. III. Das Directorium eröffnet 1) den Wahlconvent mit einer feierlichen Anrede, 2) hierauf werden die Vollmachten aller Wahlbotschafter verlesen und über jede abgestimmt; 3) man schreitet zur Benennung der Legationssecretarien und 4) diese müssen über das Collegialgeheimniss dem Directorium das Handgelöbniss ablegen. IV. Die folgenden Conferenzen sind 1) vordersamst der Revision der Wahlkapitulation gewidmet, welche von Wort zu Wort verlesen wird, jeder Kurhof macht darüber die nöthigen Erinnerungen, über welche die Mehrheit der Stimmen entscheidet. 2) Auf gleiche Weise erhält alles, was gelegenheitlich eines Wahltags an das Kurcollegium gelangt, seine Erledigung. 3) Ein Collegialschluss bestimmt den eigentlichen Wahltag. 4) Die bei dem Wahl - und Krönungsakte vorkommenden Prozessionen werden auf eingezogenes erbmarschallamtliches Gutachten regulirt. V. Bei Annäherung des eigentlichen Wahltages werden die gesetzmässigen Sicherheitsmaasregeln getroffen, nämlich 1) dem Magistrat, Militär und Bürgerschaft der Sicherheitseid d) vom Kurerzkanzlar Namens des Kurcollegiums abgenommen. 2) Alle Fremde, welche nicht unter einer kurfürstlichen Pro-

d) G. B. Cap. 1. §. 24.

tection stehen, müssen die Wahlstadt verlassen, worüber dem Erbmarschall der nöthige Befehl (Decretum emigrationis) zugeht. Nach der goldnen Bulle sollte während der Dauer des Wahlconvents kein Fremder sich in der Wahlstadt aufhalten dürfen e), da aber dieses nur am eigentlichen Wahltage mit voller Strenge in Vollzug kommt, so erlässt der Wahlconvent wegen den bis zum Wahltag in der Stadt gelassenen Fremden ein Decretum salvatorium f); 3) Abends vor dem Wahltage werden die Thore gesperrt und die Schlüsse in das kurerzkanzlarische Quartier überbracht. VI. Die letzten Handlungen bestehen in den noch übrigen Vorbereitungen, nämlich 1) Verlesung des Wahldekrets und des Notificationsschreibens an den Neuerwählten, 2) Benennung des Fürsten, welcher demselben das Wahldekret überbringt und 3) einer Weisung an den Erbmarschall, sich zur mündlichen Notification der vollbrachten Wahl bereit zu halten. VII. Am Schlusse wird der

e) G. B. Cap. 1. §. 25. „Cives insuper antedicti de Frankenford per omne illud tempus, quo super electione tractari et agi contigerit, neminem — in civitatem intromittant: Principis electoribus et eorum Nunciis — exceptis, quorum quilibet cum ducentis equis debebit, ut praemittitur, intromitti.„

f) Prot. des Wahlconv. v. 1790. Th. II. S. 330.

Kurverein erneuert und von allen neu aufzunehmenden Kurfürsten beschworen, worunter alle jene zu verstehen sind, welche ihn für ihre Person noch nicht beschworen haben.

§. 111.

3) *Eigentlicher Wahlakt.*

Zur Vollbringung der eigentlichen Wahl versammlen sich I. die Kurfürsten und ihre Gesandte mittelst feierlicher Auffarth auf dem Römer, von welchem aus II. in höchster Pracht die Kurfürsten im Kurhabit und ihre Gesandte in spanischer Mantelkleidung reitend in einer feierlichen Prozession in die Bartholomäuskirche sich begeben. g) II. Dort wird eine Messe gelesen h), unter welcher die protestantischen Kurfürsten und Gesandte in eine Nebenkapelle gehen; auch die Schlüssel zu den noch immer geschlossenen Stadtthoren sind im Conclave hinterlegt. III. Nach der Messe wird von den anwesenden Kurfürsten und von den ersten Wahlbotschaftern der Abwesenden der Wahleid auf das Evangelium geschworen i), wobei der Kurerzkanzlar die

g) Hiebei verrichtet der Reichserbthürhüther seine Dienste.

h) Vorschrift der G. B. Cap. 2. §. 1.

i) Die goldne Bulle hat ihn Cap. 2. §. 3. wörtlich vorgeschrieben, er wird jedoch heutzutag in teut-

dazu requirirten Notarien auffordert, den Schwörungsakt aufzuzeichnen. IV. Nun begeben sich die anwesenden Kurfürsten oder erste Wahlbotschafter in das Conclave, und nehmen linealiter ihre Plätze ein, worauf die übrigen Wahlbotschafter und Gesandtschaftsräthe (in einer voraus bestimmten Zahl) mit dem Kurerzkanzlarischen geheimen Secretarius und den Notarien durch den Erbmarschall in das Conclave berufen werden. V. Der Kurerzkanzlar hält einen kurzen Vortrag, fragt, ob etwas der Wahl hinderliches vorhanden sei, verlangt das Handgelöbnis, dass bei getheilten Stimmen jeder Majora anerkennen wolle, und dass die kurfürstlichen Gesandten, auf den Fall, dass ihr gnädigster Herr gewählt würde, die Kapitulation beschwören wollen, und requirirt über alles dieses die Notarien. VI. Ist dieses geschehen, so entfernt sich wieder alles aus dem Conclave, nur die Kurfürsten und erste Wahlbotschafter bleiben darin, und bei verschlossenen Thüren beginnt die Wahl. VII. Der Kurerzkanzlar ruft eine Stimme nach der andern auf, zuletzt befragt Kursachsen densel-

scher Sprache geschworen. Die Wahlbotschafter schwören den nämlichen Eid, nur mit dem Beisatz: „Ich N. N. als gewalthabende Botschaft des N. N. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und gevollmächtiget bin.„

ben um seine Stimme und jener zieht das Conclusum. VIII. Nun werden wieder alle vorher (N. V.) bemerkte Personen in das Conclave gerufen, in einem kurzen Vortrag nennt der Kurerzkanzlar den Erwählten, fragt die Votanten, ob das so ihre Meinung und Willen sei, und requirirt, nachdem sie es bejahen, hierüber die anwesenden Notarien. IX. Der anwesende Erwählte oder dessen Gesandter im Namen seines Herrn muss hierauf die Wahlkapitulation beschwören, wornach X. der Kurerzkanzlar in Kraft und Gewalt der übrigen Mitkurfürsten die Wahl im Conclave proclamirt; hierüber ergeht die letzte Requisition an die Notarien. XI. Nun begeben sich die Kurfürsten und erste Wahlbotschafter, unter Vortritt des Erbmarschalls aus dem Conclave, wornach der Proclamant die vom Kurerzkanzlar erhaltene Proclamationsformel dem Volke abliest, welchem dann das laute Iubelgeschrei: Vivat Rex! Paucken und Trompetenschall, Läutung aller Glocken und Kanonendonner antworten. XII. Ein feierliches Te Deum, während dessen die Kurfürsten und erste Wahlbotschafter das Notificationsschreiben an den Neuerwählten expediren, beschliesst die Handlung. XIII. In der nämlichen feierlichen Art geschieht der Rückritt an den Römer und von demselben die Rückfarth in die kurfürstlichen Quartiere.

§. 112.

4) *Nach der Wahl.*

Nach vollbrachter Wahl wird I. dem erwählten römischen König (diesen Titel führt er bis zur Krönung) das Wahldekret samt Notifications- und Glückwünschungsschreiben des Kurcollegiums durch einen Fürsten übersendet. II. Etwas später reiset der Erbmarschall zu dem Neuerwählten, der sich meistens in der Nähe der Wahlstadt aufhält. Beide laden ihn ein, die Krönung zu empfangen. III. Der Erwählte empfängt das Wahldekret gegen einen Revers, worin er die von seinem Gesandten einsweilen beschworne Kapitulation bestätiget, auch bestimmt er den Tag seiner Ankunft. IV. Hält er seinen feierlichen Einzug, so gehen ihm 1) die Kurfürsten und Wahlbotschafter in sechsspännigen Wagen vor das Thor entgegen, wo für den Neugewählten und für sie Zelten aufgeschlagen sind. 2) Das Kurcollegium macht ihm bei seiner Ankunft das Compliment, wobei er aussteigt und in das Zelt geht. 4) Der frankfurter Magistrat präsentirt ihm die Stadtschlüssel, worauf der Zug in die Stadt erfolgt, bei welchem 5) die Kurfürsten ascendendo vorausfahren, hierauf der Leibwagen des neuen Königs folgt, welchen der Erbmarschall mit entblösstem Marschallsschwerte und unbedek-

tem Haupte begleitet. 6) In der Bartholomäuskirche, wohin der König zuerst geführt wird, beschwört er die Wahlkapitulation k), welchem ein feierliches Te Deum 7) und der fortgesetzte Zug in sein Quartier folgt. V. Wenn aber der Neugewählte incognito in Frankfurt ankommt, so wird er von seinem Quartiere aus mit einem feierlichen Zuge en Carosse zur Beschwörung der Wahlkapitulation in die Bartholomäuskirche, und zurück begleitet. VI. Nach beschworner Wahlkapitulation fängt seine Regierung an und die Reichsvicarien lassen ihre Patente abnehmen.

§. 113.

Kaiserkrönung.

Der Gewählte soll I. nach der goldnen Bulle und neuern Gesetzen förderlich die Krönung empfangen l), doch hat II. Er den Krönungstag zu bestimmen, auch die dazu nöthige Personen einzuberufen, welches aber heutzutage wegen der kurzen Zeit zwischen

k) W. K. Art. XXX. §. 5. „Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation noch vor Empfang der Krone in eigener Person selbst zu leisten.„

l) G. B. Cap. 28. §. 5. W. K. Art. III. §. 7.

dem Wahl- und Krönungstage vom Wahlkonvente geschieht. III. Die goldne Bulle benennt Aachen als Krönungsstadt, aber schon lange her geschah die Krönung in der Wahlstadt, und selbst der Revers, den bisher Aachen erhielt, hört mit Cession des linken Rheinufers auf. IV. Die Krönung kann nur von einem Episcopus Pontifex als Consecrator geschehen; da Cöln m) seit 1803. aufhört, so ist nur der Kurerzkanzlar Consecrator, und der Vertrag zwischen Mainz und Cölln über das Krönungsrecht vom Jahr 1657. antiquirt. V. Der Erbmarschall macht die Ansage und die Nürnberger Deputirten erhalten zur Ueberbringung der Reichsinsignien in die Bartholomäuskirche den Befehl durch den Reichsquartiermeister. VI. Von diesen Reichsinsignien werden die Krone, der Scepter, der Reichsapfel, das Schwert des h. Mauritius unter angemessener Begleitung en Carosse in das königliche Quartier gebracht. VII. Der Zug zur Krönung geschieht unter Parade der Bürgerschaft und des Militärs der Krönungsstadt in folgender Art: 1) die Kurfürsten oder erste Wahlbotschafter versammeln sich in Staatska-

m) Die gold. Bulle Cap. 4. §. 4. verleiht das Krönungsrecht dem Erzb. von Cölln, in dessen Diöces die Krönungsstadt Aachen lag.

rossen auf dem Römer, und nehmen von da aus den Ritt an das königliche Quartier vor, wo sie absteigen und den König aus seinem Zimmer abholen; 2) derselbe setzt sich in seinem Hausornate und mit der Hauskrone bedekt eben so wie die Kurfürsten und Wahlbotschafter zu Pferd. n) 3) Die Erzämter stellen den Erbämtern die Reichsinsignien zu, um solche bei dem Zuge vorzutragen. 4) Den Baldachin über den König tragen die ältesten des Stadtmagistrats, prächtige Equipagen beschliessen den Zug, Glockengeläute und Kanonendonner erhöhen den Eindruck. VIII. An der Bartholomäuskirche o) wird der König vom Consecrator und dessen Assistenten empfangen, und nach einem Gebethe unter Vortritt des Erbmarschalls an den etliche Stufen hohen Bethstuhl, worüber ein freihängender Baldachin schwebt, geführt. Zur Seite des Bethstuhls stehen die Erbämter mit den Reichsinsignien. Alles nimmt seine bestimmten Plätze in der

n) Versteht sich alles in höchster Pracht, unter Vortritt der sämtlichen Dienerschaft, unter Begleitung prächtiger Garden, ein Zug, von dessen Erhabenheit und Glanz nur ein Augenzeuge sich einen Begriff machen kann.

o) Die Kirche wird theils von der Leibwache des Neuerwählten, theils von kurerzkanzlarischen und kursächsischen Schweitzern besetzt.

hiezu eigends eingerichteten Kirche ein. IX. Nach einigen Gebethen über den König beginnt mit der Messe seine eigentliche Salbung nach dem Pontificale Romanum. 1) Der Consecrator stellt an ihn verschiedene Fragen über seine Regierung p), die er mit Volo beantwortet und beschwört. 2) Zur Salbung bereitet ihn der brandenburgische erste Botschafter unter Beihülfe der königlichen Haushofdiener vor, worauf der König vom Consecrator auf dem Scheitel, der Brust, dem Nacken, zwischen den Schultern, auf dem rechten Arme, am Gelenke desselben und in der flachen Hand unter passenden Gebethen gesalbt wird. 3) Nun begiebt er sich nebst dem ganzen Wahlgefolge in das Conclave, wo er meistens mit Hülfe des kurbrandenburgischen ersten Wahlbotschafters den kaiserlichen Krönungsornat, nämlich die Strümpfe und Sandalien, die Dalmatik, die Alba, den Gürtel und die Stola anlegt. So geschmückt kehrt er an

p) Wer sollte die Fragen: vis regnum a Deo tibi concessum secundum justitiam praedecessorum tuorum regere et efficaciter defendere? Vis pauperum et divitum, viduarum et orphanorum aequus esse judex et pius defensor? ohne Rührung lesen können! Die ohne allen Widerspruch beibehaltene Frage: Vis sanctam fidem catholicam et apostolicam tenere et operibus justis servare? erinnert an den §. 108.

den Altar der Kirche zurück und kniet auf dessen untersten Stufe nieder. 4) Hier empfängt er das Schwert Carls M., die Handschuhe, den Ring, den Scepter und Reichsapfel und der Consecrator mit seinen Adsistenten setzt ihm die Reichskrone auf. 5) So schwört nun der gekrönte Kaiser den Regenteneid zuerst in lateinischer, dann in teutscher Sprache. q) 6) Nach abgegebenen

q) „Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, dass ich jetzt und hinführo das Gesetz und Gerechtigkeit auch den Frieden der heil. Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volke, so mir unterworfen ist, will nutz sein, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, dass ich des Reichs Rechte mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten auch des Reichs und meiner Getreuen am besten erfinden kann. Ich will auch dem allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirche auch andern Bischöfen und Dienern Gottes gebührende geistliche Ehre erzeigen und diese Dinge, welche von Kaisern und Königen der Kirche und den geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuthen des Reichs gebührende Ehre zutragen und beweisen soviel mir unser Herr Jesus Christus, Hülfe, Stärke und Gnade verleihet.„ Mosers St. R. Th. II. S. 475. Hamberger a. a. O. S. 118. Wahlprot. Leop. II. B. II. S. 461.

Reichsinsignien an die Reichserbämter wird er an den Bethstuhl geführt, die Messe fortgesetzt, der Kaiser opfert und empfängt das heilige Abendmahl, wobei ihm die Krone abgenommen wird. 7) Nach geendigtem Hochamte nimmt er mit der Krone auf dem Haupt den Thron ein, empfängt vom Consecrator die Glückwünsche des Kurcollegiums, die er kurz beantwortet, worauf der Consecrator das Te Deum anstimmt, welches der Donner von hundert Kanonen, das allgemeine Glockengeläute und das Freudengeschrei des Volkes beantwortet. 8) Während dessen verrichtet er mit dem Schwerte Karls M. den Ritterschlag, wozu jeder Kurhof bestimmte Candidaten benennt, und nur die Familie von Dalberg hat das Vorrecht, hiezu ohne Kurpräsentation mit den Worten: „ist kein Dalberg da?„ in der Kirche aufgefordert zu werden, welcher dann in voller Ritterrüstung hervortritt, und zuerst den Ritterschlag knieend empfängt. r) 9) Nun geht der feierliche Zug mit dem Kaiser im ganzen Ornate und der Krone auf dem Haupt zu Fus auf den Römer zurück, wozu der Weg mit Brettern belegt und diese mit Tuch be-

r) Vormals wurde der Kaiser nach dieser Handlung an seinem Bethstuhle zum Canonicus von Aachen aufgeschworen, Franz II. war wohl der letzte Canonicus!

deckt sind, welches nachher dem Publikum Preis gegeben ist. 10) Nach kurzer Ruhe tritt der Kaiser in vollem Ornate an das Fenster, um die Funktionen der Reichsämter s) anzusehen. Und zwar a) reitet der Erbmarschall bis an den Sattelgürtel in einen auf dem Platze (sogenannten Römerberg) geschütteten Haufen Hafer, nimmt davon ein volles silbernes Fruchtmaas, das er mit einem silbernen Striche abstreicht, und wieder ausschüttet; der Haufen Hafer ist dem Volke gute Beute. b) Der Reichserbschenk reitet an den mit weisem Tuche bedeckten Tisch auf dem Platze, worauf ein silberner Becher mit Wein und Wasser steht, den er dem Kaiser sodann präsentirt. c) Der Reichserbtruchsess reitet zu der auf dem Römerberg errichteten hölzernen Küche, in welcher ein ganzer Ochs gebraten worden ist, von dem er sich auf eine silbervergoldete Schüssel ein Stück legen lässt, das er mit einem silbernen Deckel deckt, und so auf die kaiserliche Tafel stellt. Der gebratene Ochs wird dem Volke zu Theil. d) Der Reichserbkämmerer, dessen Dienste der erste kurbrandenburgische Wahlbotschafter zu verrichten pflegt, holt reitend das auf einem weis bedekten Tische stehende Handbecken und Gieskanne

s) Sie sind genau in der G. B. Cap. 27. beschrieben.

samt einer Handquelle, und trägt es in den kaiserlichen Speisesaal. e) Der Reichserbschatzmeister wirft zu Pferd aus den zu beiden Seiten des Sattels angebrachten Beuteln die Krönungsmünzen unter das Volk; die Pferde und Silbergeschirre werden Eigenthum der Erbbeamten. 11) Nun fängt die Mittagstafel t) an, wo in einem Saale der Kaiser und die Kurfürsten jeder an besondern Tafeln speiset, die Gesandten abwesender Kurfürsten stellen nur bedekte Schüsseln auf ihre Tafeln und speisen zu Haus. Der Kurerzkanzlar verrichtet das Tischgebeth u), Grafen tragen die Speisen auf die kaiserliche Tafel, ein Fürst schneidet vor, und die Erbämter haben dabei manche Verrichtungen. 12) Nach der Tafel wird der Kaiser von den Kurfürsten und Wahlbotschaftern in Staatskarossen in sein Quartier zurückbegleitet, wo die Nürnberger Deputirten die Reichsinsignien zurückempfangen.

§. 114.

Nach der Krönung.

Nach dem Krönungstage werden 1) in der Krönungsstadt feierliche Dankämter ge-

t) Ueber ihr Arrangement G. B. Cap. 28.

u) G. B, Cap. 23. §. 1. und Cap. 27. §. 3.

halten, 2) der Kaiser empfängt die Glückwünsche der Kurfürsten und giebt den Botschaftern Audienz, den Kurfürsten macht er Gegenvisite. 3) Meistens wird sogleich der Reichshofrath wieder eröffnet, 4) auch empfängt der Kaiser die Huldigung vom Magistrate und Bürgerschaft der Krönungsstadt, nebst den gegen seinen Aufwand unbedeutenden Krönungsgeschenken, 5) nach seinem Belieben verlässt er die Krönungsstadt entweder mit einem feierlichen Auszuge, wie bei seinem Einzuge, oder, was gewöhnlich geschieht, ohne feierliche Begleitung. Die sonst nach der teutschen Krönung erfolgte Krönung mit der lombardischen Krone zu Mailand, und neue Krönung des Pabstes, wozu ein eigener Zug nach Rom angeordnet wurde, so wie des Kaisers erster Hoftag in Nürnberg v), sind ausser Uebung gekommen, die teutsche Krönung macht ihn zum Kaiser, und der Beisatz: erwählter römischer Kaiser, sollte aus der kaiserlichen Titulatur gestrichen werden.

§. 115.

Krönung der Kaiserin.

Auch die Kaiserin kann auf Verlangen ihres Gemahls die Krönung empfangen, ohne dass sie hierdurch etwas an Rechten gewinnt.

v) G. B. Cap. 28. §. 5.

Die Ceremonien sind wie bei der Krönung des Kaisers, nur mit dem Unterschied, dass ihr das Schwert Carls M. nicht umgürtet, und die Salbung nicht an eben den Theilen des Körpers, wie bei dem Kaiser, gereicht wird; sie schlägt auch keine Ritter und die Reichsämter verrichten die Funktionen nicht, sie hat sogar ihre eigenen Erzämter. (§. 103.)

III. Hauptstück.

Vom römischen König.

§. 116.

Römischer König — Dessen Wahl.

Unter dem Namen römischer König versteht man in eigentlichem Sinne das Subjekt, welches noch bei Lebzeiten des Kaisers zu seinem künftigen Nachfolger erwählt wird. x) Da I. durch ihn in der Reichsverfassung nichts geändert wird, so folgt, dass auch er nur der Wahl der Kurfürsten sein Dasein verdankt; nur machten ll. die Fürsten darüber Bewegungen, wer die Frage, ob zur Wahl eines römischen Königs zu schreiten sei, zu entschei-

x) In anderer Bedeutung kommt dieser Namen in der goldenen Bulle vor, nämlich im Gegensatz der päbstlichen Krönung, und noch ein anderer Begriff wurde mit ihm oben §. 112. verbunden.

entscheiden habe? Bei dem westphälischen Frieden wurde dieser Gegenstand zum nächsten Reichstag verwiesen y), aber darüber kam bis auf den heutigen Tag nichts weiters als eine Uebereinkunft der Kurfürsten und Fürsten (1671. u. 1711.) dahin zu stand, dass „die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, dass entweder der erwehlte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpässlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Conservation und Wohlfarth gelegen, erforderte, einen römischen König noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwehlen", welcher mit den ausgehobenen Worten der Wahlkapitulation z) einverleibt wurde. Mit dieser Stelle, worin die Fälle vorgezeichnet wurden, in welchen die Kurfürsten zur Wahl eines römischen Königs schreiten sollten, war ihnen sichtbar das

y) Osn. Fr. Art. VIII. §. 3. „In proximis comitiis de electione Romanorum regum -- ex communi statuum consensu agatur et statuatur."

z) Art. III. §. 10.

Recht zuerkannt, über das Dasein eines dieser Fälle zu entscheiden, um so mehr als eben diese Entscheidung zum Ganzen des Wahlgeschäfts gehört, worein sich die Fürsten nicht mischen dürfen, den Fürsten durch eine römische Königswahl nicht präjudicirt wird, und das alte, so wie das neuere, Herkommen, welches für die Kurfürsten spricht, durch diese Stelle keineswegs aufgehoben wurde. III. Zwar müssen die Kurfürsten den Kaiser um seinen Consens angehen, ehe sie zur Wahl schreiten, wenn er ihn aber ohne erhebliche Ursache verweigert, so kann die Wahl auch ohne seinen Consens vor sich gehen, welcher sich ohnehin nur auf die Vornahme des Wahlakts, keineswegs aber auf das zu wählende Subjekt erstreckt. a) IV. Die Wahl selbst richtet sich im Ganzen nach den oben bei der Kaiserwahl vorgetragenen Sätzen nur unter einigen, aus der Sachenlage fliesenden, Modificationen. Es wird nämlich 1) auf einem Kurfürstentage die Frage, ob ein römischer König zu wählen sei, nach der Stimmenmehrheit entschieden; 2) wird die Wahl beliebt, so verwandelt sich entweder der Kur-

a) W. K. Art. III. §. 10. „durch die Kurfürsten mit oder ohne des regierenden Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte.„

fürstentag sogleich in einen Wahlkonvent, oder man ordnet diesen besonders an. 3) Bei demselben werden alle Geschäfte, wie bei einer Kaiserwahl, vorgenommen, insbesondere dem Erwählten eine Wahlkapitulation zur Beschwörung vorgelegt, welche jedoch die Bedingungsclausel „bei dem künftigen Regierungsantritt„ in sich fasst. V. Auch die Krönung gehet unter den nämlichen Ceremonien, wie die kaiserliche, vor, nur werden 1) die Reichserbämter vom Kaiser einberufen, wenn anders sein Dissens nicht das Kurcollegium zu ihrer Selbsteinberufung zwingt, 2) die Anwesenheit des Kaisers bringt in der Processionsordnung kleine Veränderungen hervor.

§. 117.

Seine Rechte.

Der römische König hat I. den Titel, römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, und den Majestätstitel, auch zum Wappen den einköpfigen Reichsadler, und vor allen Reichsständen den Vorrang. II. So lange der Kaiser am Leben und zu regieren im Stand ist, kann der römische König sich in die Reichsregierung nicht einmischen b),

b) W. K. Josephs I. (1690.) und II. (1764.) Art. XXX. §. 3. „W. s. u. w. Uns auch keiner Re-

doch kann ihm III. der Kaiser, wie Carl V. Regierung beweiset, Reichsgeschäfte ohne Ausnahme übertragen. IV. Nach des Kaisers Abgang ist er sogleich, ohne Bestätigung seiner Wahl, Kaiser und Regent, auch V. Verwalter der kaiserlichen Regierung, wenn lange Abwesenheit, hohes Alter oder beharrliche Unpässlichkeit des Kaisers c) dieses fordert. VI. Bei dem Antritt seiner Regierung erfolgt weder eine neue Krönung, noch kann ihm eine neue Wahlkapitulation aufgedrungen werden.

IV. Hauptstück.

Von den Reichsvicarien.

§. 118.

Oberster Grundsatz und Fälle einer Zwischenregierung.

Der fortdauernde Zweck des Staats verträgt nicht, dass er ohne Regierung sei, die Constitution muss demnach dafür sorgen, dass für jeden Fall, wo die Person des Herrschers die Staatsregierung nicht führen kann oder will, ein anderes Subjekt entweder ganz

gierung oder Administration, so lange Ihro kais. Mjt. im Leben ohne Dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung Uns unterziehen.„

c) Nach der Analogie der W. K. Art. III. §. 14.

an seine Stelle als Nachfolger oder provisorisch bis zur Herbeiführung eines fortdauernden constitutionellen Zustands als Verweser trete. In einer Wahlmonarchie kommen nicht nur die mit Erbmonarchien gemeinen Fälle einer Zwischenregierung vor, wo die Person des Monarchen das Staatsruder nicht selbst leiten kann (Alter, Abwesenheit), sondern die Constitution selbst führt bei einem nur auf Lebenszeit gewählten Monarchen den Fall einer Thronerledigung nach seinem Abtritt bis zur neuen Wahl regelmässig herbei, sie muss daher bestimmen, wer in diesem Zwischenzustand die Regierung führen soll. Auf das bestimmte Subjekt geht denn aus rechtlicher Nothwendigkeit die Ausübung der Regierungsgewalt in ihrem ganzen Umfang für die Dauer des Zwischenzustands über, auch ein Theil des mit diesem erhabenen Rechte verbundenen Ansehens, doch nicht der ganze Majestätsnimbus, da der Staat einen Zwischenregenten braucht, aber keinen Zwischenmonarchen will.

§. 119.

Anwendung auf Teutschland.

In Teutschland als Wahlmonarchie (§. 94.) waren schon I. durch Herkommen d) zwei

d) Knötzschker Versuch einer Geschichte des Reichsvicariats durch Teutschland und Italien in

Reichsfürsten, der Erzpfalzgraf und der Herzog von Sachsen, beide auch Kurfürsten des Reichs, als Reichsverweser bestimmt, die goldne Bulle e) verwandelte das Herkommen in ein schriftliches Grundgesetz; nur drückte sie II. den einzigen Fall, Erledigung des kaiserlichen Thrones, aus, es entsprach daher der rechtlichen Nothwendigkeit, dass man in der Wahlkapitulation f) alle übri-

den Zwischenreichen vor der goldenen Bulle. Lpz. 1796. 8. Von dem Reichsvicariat in Italien (W. K. Art. XXVI. §. 2.) und den päbstlichen Anmassungen einer Reichsverwesung zu handeln, ist unnöthig.

e) G. B. Cap. 5. §. 1, und 2.

f) W. K. Josephs I. (1690.) Art. 47. „Wir sollen und wollen Uns keiner Regierung oder Administration im heil. römischen Reiche, so lange Ihro kaiserliche Majestät im Leben, oder nach Dero Tode (welchen Gott lange verhüten wolle) zum Präjudiz der Reichsvicarien, welche immittelst die Reichsadministration führen, die Expedition aber in Unserm Namen verfügen sollen, unterziehen, bis Wir das achtzehnte Jahr Unsers Alters erreicht und angefangen haben.„ W. K. (1790.) Art. III. §. 14. „Gleichergestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bei Ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit ausser Reich, oder wenn derselbe das Regi-

gen, ohnedies in der Regel begriffenen, Fälle einer provisorischen Regierung ausdrücklich bemerkte. III. Diesemnach sind Kurpfalzbaiern und Kursachsen in allen Fällen, wo mit oder ohne besetzten Kaiserthron eine Reichsverwesung nothwendig ist, Zwischenregenten (Vicarii, Provisores Imperii). IV. Die goldne Bulle bezeichnet zwar für jeden beider Reichsvicarien einen besonderen Distrikt, aber in der nothwendigen Voraussetzung, dass ein Geschäft diese Theilung in zwei Distrikte erlaubt, und ohne ein Verboth, dass die Reichsvicarien in Fällen, welche eine ungetheilte Handlung erfordern, gemeinsam von Vicariatswegen handeln, welches, wie der Staat und die Staatsgewalt selbst, Ein rechtliches Ganze bildet; womit auch das Herkommen, wie ihr Einfluss auf das Kammergericht erprobt, genau übereinstimmt. V. Die Gränzen beider Vicariatsdistrikte sind in der goldnen Bulle äusserst unbestimmt gezeichnet g), daher an manchen Orten streitig gewesen, bis die Vicariatshöfe sich darüber ver-

ment selbst zu führen durch andere Umstände verhindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen. „

g) a. a. O. vom Pfalzbaierischen „ in partibus Rheni et Sueviae et in jure franconico „ – vom Sächsischen „ in illis locis, ubi saxonica jura servantur. „

glichen haben h), so, dass man sich das bisher Unstreitige wechselweise zugestand, und nur das Streitige dahin berichtigte, dass 1) dem rheinischen Vicariate überlassen wurden das Erzstift Cölln, Herzogthum Westphalen, Hochstift Münster, Fürstenthum Minden, die Abtei Hervorden, Grafschaft Ostfriesland, die Grafschaften Ravensburg, Tekelburg und Bentheim: 2) dem sächsischen Distrikte wurden zugetheilt die sonst im fränkischen Kreise gelegene gefürstete Grafschaft Henneberg, das Hochstift Paderborn und Osnabrück, die Abtei Corvey, die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diephold, Pirmont, Lippe-Schaumburg und Ritberg und andere gegen die Weser zu und über diesen Fluss diesseits gelegene, dem rheinischen Vicariat nicht namentlich reservirte Distrikte. Die Begnehmigung des Reichs erhielt zwar der für nützlich erklärte i) Vergleich noch nicht, al-

h) Vergleich vom 9. Jun. 1750. bei Gerstlacher Handb. Th. III. S. 406. Vergl. Lynker historisch publ. Anmerkungen und Erläuterungen zu dem – Vicariatsgränzvergleich. Hildburghaus. 1791. 8. v. Krenner über den churpfälzischen Reichsvicariatssprengel. Ingolst. 1793. 4.

i) W. K. Art. III. §. 17. „Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vicariats im Jahre 1750. geschlossene Rezess

lein da durch ihn niemands Rechte verletzt werden, so steht nach dem in Teutschland über mittelbare Quellen geltenden Grundsatz (§. 20. 21.) seiner Gültigkeit auch ohne Bestätigung des Reichs nichts im Wege. VI. Exemtionen von der Gewalt der Reichsvicarien wären einer Exemtion von der Reichsgewalt gleich, ein den Staatsverein selbst vernichtendes Privilegium, folglich eben so wenig rechtlich, als die Behauptungen solcher Exemtionen historisch begründet sind.

§. 120.

Rechte der Reichsvicarien.

Mit grosser Rechtsverschiedenheit erscheint das Reichsvicariat bei besetztem und bei erledigtem Kaiserthrone; im ersten Fall sind die Reichsvicarien nur Administratoren der kaiserlichen Gewalt, vormundschaftliche Regenten, welche alle Ausfertigungen im Namen des Kaisers erlassen müssen

von dem kurfürstlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehenden Fall einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden, so sollen u. w. Wir auch daran seyn, dass sothaner Vergleich nach Antritt Unser kaiserlichen Regierung dem gesamten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.„

(Note f. zum vorherg. §.), im zweiten Fall üben sie ihre Rechte aus eigener Gewalt und in eigenem Namen währender Thronerledigung aus. In Behandlung der Reichsvicariatsrechte müssen demnach beide Fälle sorgfältig getrennt werden.

§. 121.

I. *Bei besetztem Kaiserthrone.*

Wird bei besetztem Kaiserthron ihre vormundschaftliche Regierung nothwendig, so handelt durch sie noch immer die kaiserliche Gewalt, ihre Beschlüsse werden sogar im Namen des Kaisers ausgefertiget. Daher ist 1) der Umfang ihrer Administrationsrechte mit dem Umfang der kaiserlichen Gewalt identisch, sie ernennen den kaiserlichen Principalcommissarius, sie ratificiren die Reichsgutachten k), der Reichshofrath dauert fort, und Vicariatshofgerichte werden nicht angeordnet, u. dgl., doch geschieht 2) alles in kaiserlichem Namen; da nun 3) viele Ausflüsse der kaiserlichen Gewalt eine Theilung des Reichs in Vicariatsdistrikte nicht vertragen, so müssen hier die Reichsvicarien sich

k) Wiese de differentia comitiorum durante interregno et vivo imperatore. Götting. 1791. 4., dem ich jedoch über Reichstäge im Interregnum nicht beistimmen kann.

meistens durch gemeinsame Maasregeln in ein ungetheiltes Reichsvicariat vereinigen.

§. 122.

II. *Bei erledigtem Kaiserthrone.* A) *Ob ihnen eine allgemeine Regierungsgewalt zustehe?*

Im Fall eines Interregnums l) ist die Hauptfrage streitig, ob den Reichsvicarien eine allgemeine Zwischenregierung zukomme? I. Natur der Sache fordert eine stäte Regierung des Staats, folglich im Interregnum eine Regierung durch die hiezu berufenen Subjekte (§. 118.). II. Die goldne Bulle stimmt damit überein m), da sie den Reichsvicarien

l) Hierüber im allgemeinen s. Sartori reichsvicariatisches Staatsr. Augsb. 1790. 8. und mehrere kleine Schriften in Pütters Litter. fortg. v. Klüber. Th. IV. S. 694. wozu noch vorzüglich gehört: Roth pragmatische Interregnumsgeschichte besonders des Reichserzkanzlariats vom Jahre 1790. Frankf. u. Mainz. 1794. 8.

m) Cap. 5. §. 1. „Quociens insuper, ut praemittitur, sacrum vacare continget Imperium, illustris Comes Palatinus Reni, sacri Imperii Archidapifer ad manus futuri Regis Romanorum in partibus Reni et Suevie, et in Jure franconico ratione principatus seu Comitatus Palatini privilegii esse debet provisor Imperii cum potestate judicia exercendi, ad beneficia ecclesiastica presentandi, recolligendi redditus et proventus, et investiendi de feudis, juramenta fidelitatis vice et nomine sacri

ein Jus provisionis, das sichtbar eine allgemeine Regierungsgewalt bezeichnet, beilegt, und wogegen der vom Ausdruck „ vacare Imperium „ hergenommene Einwurf, als ob er einen Zustand andeute, wo niemand regiert, nur unbedeutend ist, da sogar bei geistlichen Stiftern im Fall einer Sedisvacanz die domkapitlische Zwischenregierung von den Reichsgesetzen n) anerkannt wurde. III. Dass dem Provisionsrechte einige Befugnisse ausdrücklich angehängt wurden, geschah weder beispielsweise, wie die bisherigen Verfechter der Vicariatsrechte behaupteten, noch beschränkungsweise, wie ihre Gegner glaubten, denn welcher Staat könnte mit diesen vier Rech-

Imperii recipiendi, que tamen per Regem Romanorum postea electum, suo tempore omnia innovari, et de novo sibi juramenta ipsa prestari debebunt, feudis Principum duntaxat exceptis, et illis, que Vanlehen vulgariter appellantur. Quorum investituram et collacionem soli Imperatori, vel Regi Romanorum reservamus. Ipse tamen Comes palatinus omne genus alienacionis vel obligacionis rerum Imperialium hujusmodi provisionis tempore expresse sibi noverit interdictum. §. 2. Et eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxonie, sacri Imperii Archimarschallum, frui volumus in his locis, ubi Saxonica jura servantur, sub omnibus modis et condicionibus, sicut superius est expressum. „

n) Osn. Fr. Art. V. §. 17. „ libera sit Capitulo — sede Vacante administratio. „

ten auch nur eine Stunde regiert werden? Sondern es geschah, um über jene Rechte eine Bestimmung zu geben, von welchen es zweifelhaft sein konnte, ob sie im allgemeinen Provisionsrechte begriffen, oder nicht vielmehr dem künftigen Kaiser vorbehalten seien. IV. Das Herkommen unterstützt diese Gründe, da neben den in der goldnen Bulle benannten vier Rechten die Reichsvicarien sehr viele Regierungsrechte ohne Widerspruch ausüben, welche sie nur als Folge ihrer allgemeinen Regierungsgewalt angesehen, und diese hierdurch befestiget haben. V. Jedoch können sie keines von den ihnen ausdrücklich von der goldnen Bulle entzogenen Rechten ausüben, eben so wenig VI. auf den Nimbus der kaiserlichen Majestät Anspruch machen, obgleich VII. denselben in allen Fällen, wo sie in ihrer Eigenschaft als Reichsverweser handeln, ein derselben angemessenes höheres Ceremoniel gebührt, das sie übrigens VIII. so wenig als der Kaiser auf andere Fälle erstrecken dürfen, wo sie nur in ihrer reichsständischen Eigenschaft erscheinen. o)

o) Besonders sehe man darüber (Roth) Von dem anmasslichen Recht der Reichsverweser, Reichsvicariatscommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken. 1790. 8. und Einige staatsrechtliche Betrachtungen über die in den zwischen Kurmainz und Kurpfalz gewechselten Staatsschriften aufgestellten Grundsätze etc. 1790. 8. Da-

§. 123.

B) *Besondere Rechte:* 1) *aus der goldnen Bulle;* a) *Gerichtsbarkeit.*

Das erste unter den in der goldnen Bulle ausdrücklich benannten Rechten ist die Reichsgerichtsbarkeit, wobei nach Teutschlands heutiger Verfassung die Reichsvicariatsrechte gegen beide Reichsgerichte in Betrachtung kommen. I. Da der Reichshofrath mit dem Tode des Kaisers aufhört, so stellen die Reichsvicarien 1) dessen Surrogat durch Vicariatshofgerichte her, jeder Reichsvicarius ordnet Eines für seinen Vicariatsdistrikt an, das in Form und Geschäftskreis ganz den Reichshofrath nachahmt, und billig nach Vorschrift der Geseze p) mit beiderlei Religionsverwandten, wie bisher von Kurpfalz geschah, besetst werden sollte. 2) Die ganze reichshofräthliche Jurisdiction, sowohl in streitigen als unstreitigen

gegen (Tröltsch) über anmassliche Bestreitung und Beschränkung der Reichsvicariatsrechte. München. 1790. Beilagen zu dieser Abh. ebend. 1790. 8. (Zwack) Prüfung der jüngst in Mainz erschienenen Schrift: Von dem anmasslichen Rechte &c. 1790. 8. Eine schöne Zusammstellung der beiderseitigen Gründe in Reuss Staatskanzl. Th. 31. S. 166 ff.

p) Osn. Fr. Art. V. §. 54.

Rechts- und Gnadensachen geht auf diese Hofgerichte über, weshalb sie 3) sowohl in ganz neuen Sachen, auch wo keine Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Kammergerichte concurrente Gerichtsbarkeit haben, als auch die am Reichshofrath bereits anhängigen Sachen fortsetzen, wozu ihnen die vorher verhandelten Akten im Original durch allgemeine Anordnung des Reichserzkanzlars auf Verlangen der Vicariate und Kosten der Partheien aus der Reichskanzlei unweigerlich verabfolgt werden müssen q); wogegen sie nach geendigtem Reichsvicariate die Akten längstens innerhalb sechs Monaten an den neuerwählten Kaiser einzuschiken verbunden sind r), denn auch der Reichshofrath setzt die bei den Vicariatsgerichten verhandelten Sachen in ihrer Lage fort. 4) Jedes Vicariatshofgericht steht in des Reichs Pflichten, wird aber vom Reichsvicarius besetzt und besoldet. 5) Die Vicariatshofkanzlei könnte der Erzkanzlar besezen, wenn er nicht schon 1519. darauf samt allen Kanzleigefällen renuncirt hätte. 6) Den Vicariatshofgerichten, da sie in Pflichten des

q) W. K. Art. III. §. 15. Der Ausdruck „allgemeine„ ist ein Beisatz bei der leopoldinischen Kapitulation 1790.

r) Ebend. §. 16.

Reichs stehen, kann so wenig die Gerichtsbarkeit in eigenen Sachen der Reichsvicarien abgesprochen werden, als dem Reichshofrath in Sachen des Kaisers, man mag darunter Vicariats- oder Haussachen verstehen. s) II. Zum Kammergerichte, welches als reine Reichsanstalt auch nach dem Tode des Kaisers fortdauert, wurden erst 1612. die Verhältnisse der Reichsvicarien auf einen festen Fus gebracht. t) Heutzutag wird 1) dem Kammergericht von den Reichsvicarien der Schutz zugesichert. 2) An den Plaz des kaiserlichen Namens und Sigills, unter welchem die kammergerichtlichen Expeditionen erscheinen, tritt der Namen und das Sigill der Reichsvicarien, weshalb der Kammergerichts-Kanzleiverwalter die kaiserlichen Sigille dem Reichserzkanzlar überbringt, um dagegen die Vicariatssigille und Titulatur zu empfangen, beides schicken die Reichsvicarien an denselben als Chef der Reichskanzleien. 3) Die vormaligen Irrungen wurden 1750. dahin aus-

s) Das Gegentheil behauptet Leypold über die Justizgewalt der Reichsverweser in eigenen Sachen. Stuttgard. 1792. 8.

t) Fahnenberg Geschichte des k. u. R. K. G. unter den hohen RVicarien. Lemgo. 1790. Danz Betracht. über die Justizverf. in Deutschl. während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. 8.

ausgeglichen, dass beide Reichsvicarien nur gemeinsame Sigille an das Kammergericht schicken, welche blos den doppelten Reichsadler, ohne Herzschilde oder andere die Namen oder Insignien der Reichsvicarien andeutende Zeichen, und die generelle Umschrift führen: „Sigillum sacri romani Imperii Provisorum et Vicariorum," dann dass der Titel ohne Benennung der Reichsvicarien auch generell „Wir von Gottes Gnaden, des heil. röm. Reichs dieser Zeit Vicarii" verfasst sein solle. u) 4) Wird im Interregnum eine vom Kaiser zu besetzende Stelle am Kammergericht erlediget (z. B. Kammerrichter, Präsidenten und Assessorsstelle), so kann den Reichsvicarien das Ernennungsrecht selbst von jenen nicht abgesprochen werden, welche ihre Gewalt auf dringende Fälle einschränken, weil die Wiederbesezung eines wichtigen Staatsamts gewiss eine dringende Sache ist.

§. 124.

b) *Reichslehen.*

Dass I. die Reichsvicarien über Reichslehen, nur Thronlehen ausgenom-

u) Vergl. vom 9. Jun. 1750. Art. 6. 7. bei Gerstlacher a. a. O. (oben not. h)

men v), Belehnungen ertheilen können, ist deutlich im Gesetze entschieden; nicht einmal ist II. der Kaiser berechtiget, ihre Erneuerung nach besetztem Kaiserthrone zu begehren. x). Aber III. das Recht, erledigte kleine Reichslehen wieder zu vergeben, wird den Reichsvicarien angestritten; da das Recht zu investiren auch Lehensertheilungen in sich fast y), die goldne Bulle selbst Investitur und Collation als synonim gebraucht, und Vergebung eines erledigten kleinen Lehens vom Kaiser, sogar von einem Prälaten ohne Consens des Kapitels geschehen kann, obgleich ihnen Veräusserungen verbothen sind z), Reinfeudation demnach offenbar eine Veräusserung nicht ist, so wird es schwer, den Grund dieser Bestreitung zu finden.

§. 125.

c) *Erhebung der Reichsgefälle.*

Die goldene Bulle ist mehr von Reichsdomänen, als den damals noch unbekannten

v) Mit Recht hat auf diese Art die W. K. Art. XI, §. 7. den Ausdruck der goldenen Bulle (feudis principum et illis quae Vanlehen vulgariter appellantur) näher determinirt.

x) W. K. Art. XI. §. 6. 7.

y) II. F. 3.

z) W. K. Art. X. §. 1,

Reichsteuern zu verstehen, doch werden jene den Reichsvicarien zugesprochen. Sollte eine Reichsanlage in die Zeit eines Zwischenreichs fallen, so sind die Reichsvicarien befugt, sie zu erheben, aber auch verbunden, sie zu dem Zwecke zu verwenden, wozu sie das Reich bewilligte.

§. 126.

d) *Präsentation zu Kirchenpfründen.*

Ob unter dem Ausdruck: praesentandi ad beneficia ecclesiastica nur das unbestrittene Recht, die eigentlichen Königspfründen zu verleihen, oder auch das Recht der ersten Bitten begriffen sei, ist eine Streitfrage, welche durch die allgemeine Säcularisation von 1803. ihr Interesse verlohren hat. a)

§. 127.

2) *ausser den in der G. B. benannten Rechten;*

a) *Privilegien und Standeserhöhungen.*

Unter den Rechten, welche die Reichsvicarien über den Buchstaben der goldnen Bulle hergebracht haben, zeichnen sich Privilegien und Standeserhöhungen aus. Druckprivilegien, Grossjährigkeitsertheilungen für

a) Man sehe darüber Nicolaus Nolanus (Klocker) Responsum juris puncto primar. prec. Imp. Vicariis comput. 1790. 4.

Unmittelbare, Comitive, Privilegien zu Errichtung einer Universität u. a. m. sind dafür Beispiele. Auch Standeserhöhungen werden von ihnen verliehen, doch nur bis zum Grafen einschlüssig, fürstliche Würde haben sie noch nicht verliehen. In der Ausübung sind sie an alle der kaiserlichen Gewalt vorgezeichneten Gränzen gebunden.

§. 128.

b) *Commissarien zu teutschen Bischofswahlen.*

Da der Kaiser nicht des Ceremoniels wegen, sondern um ein concordatenmässiges Regierungsrecht auszuüben b), die Wahlfreiheit zu schützen, und das Reichsinteresse zu wahren, Commissarien zu teutschen Bischofswahlen schickt, so muss eben dieses Regierungsrecht den Reichsvicarien um so mehr zustehen, als das dringende dieses Geschäfts in die Augen fällt.

§. 129.

c) *Fortsetzung des Reichstags unter Auspicien der Reichsvicarien.*

Der Grund aller Zwischenregierung ist, dass weder die Staatsregierung ins Stocken geräth, noch an der Staatsverfassung et-

b) Vermöge des Calixtinischen Vertrags von 1122.

was Wesentliches verändert wird (§. 118.); Teutschland behält daher I. auch im Zwischenreiche den Charakter einer eingeschränkten Monarchie, welcher neben einer ständischen Versammlung ein Oberhaupt erfordert, und beweiset, dass der Reichstag im Zwischenreiche fortgesetzt, aber nur unter den Auspicien der Stellvertretter des Monarchen (Reichsvicarien) fortgesetzt werden könne. c) II. Schon hatte die Wahlkapitulation d) eine conforme Bestimmung gemacht, sie fand aber nicht blos Widerspruch der Fürsten, sondern liess über die Art und Weise alles unbestimmt. Erst 1790. geschahen zur Berichtigung derselben nähere Schritte. Mit Widerspruch der Minorität kam III. am 7. Jun. 1790. ein Schluss aller drei Reichskollegien für die Fortsetzung des Reichstags unter Vicariatsauspicien und über ihre Modalitäten zu Stande, welche im Ganzen darauf zurückgehen, dass 1) die Reichsvicarien eine gemeinsame Vicariatsprincipalcommission, doch ohne das Ceremoniel der kaiserlichen Commission, anstellen, und durch Vollmacht und Creditive legitimiren sollten. 2) Diese könne durch Commissionsdekrete

c) Anders urtheilt hierüber Schmidlin über die gesetzgebende Gewalt in Deutschland während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790. 8.

d) W. K. (1742.) Art. XIII. §. 9.

in Art einer Veranlassung, Empfehlung u. dgl. etwas an das versammelte Reich zur Wissenschaft oder Deliberation bringen. 3) Die Form von Reichsgutachten sollte im Interregnum cessiren, und jeder Schluss der Reichskollegien als ein Reichsversammlungsschluss den Reichsvicarien durch ihre Principalcommission zur Wissenschaft gebracht werden, worauf 4) keine Ratifikation, sondern blos eine Acceptation, allenfalls auch Nachricht von den conform erlassenen Verfügungen, ertheilt werden sollte. IV. In allen zufälligen Punkten waren die Vicariatshöfe mit diesen Vorschlägen einverstanden, nur im Ceremoniel und im Beistimmungsrechte waren sie verschiedener Meinung, und erklärten sich dahin, „dass sie durch anderweite Commissionsdekrete der Reichsversammlung sofort ihre Beistimmung -- daferne aber dabei, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollen, selbige dem Reich zu weiterer Berathung eröffnen werden.„ Hierüber gerieth diesmal der Punkt ins Stocken. V. Doch bei dem Interregnum von 1792. kam er neuerlich in Bewegung. Man gestand dem Principalcommissarius den Rang vor allen Gesandten (an den Concommissarius schien man nicht zu denken) zu, regulirte das Ceremoniel und umschiffte das Ratifica-

tionsrecht, worauf am 19. Mai 1792. sich der katholische Vicariatsprincipalcommissarius durch seine Creditive und zwei gleichlautende zusammgeheftete Vollmachten legitimirte. Hiemit ist denn die Fortsetzung des Reichstags unter Vicariatsauspicien entschieden e), aber eben damit kann VI. den Reichsvicarien das Ratifications- oder Beistimmungsrecht nicht abgesprochen werden, weil sonst gegen alle Forderungen der teutschen Staatsconstitution der monarchische Charakter der Verfassung vernichtet würde.

§. 130.

Anfang und Ende des Reichsvicariats.

Wenn I. persönliche Verhältnisse des Kaisers eine administrative Zwischenregierung nothwendig machen, so fängt sie mit Anerkennung ihrer Nothwendigkeit an und hört mit gehobener Ursache z. B. erlangter Grossjährigkeit des Kaisers auf. II. Eine vicariatische Zwischenregierung beginnt mit dem Momente der bekannt gewordenen Thronerledigung und hört auf, so bald der Kaiser die Wahlkapitulation beschworen hat. (§. 106.)

e) Die Verhandlungen und Beschlüsse der drei Reichskollegien bei Reuss Staatsk. Th. 26. S. 313. Th. 27. S. 1. und Th. 30. S. 1. ff.

§. 131.

Geschäftsgang bei Reichsvicariaten im Ganzen.

Jeder Reichsvicarius nimmt I. in seine Titulatur den Beisatz, des h. R. Reichs der Zeit Vicarius auf, und bedient sich des doppelten Reichsadlers, doch ohne Majestätsinsignien im Wappen. II. Unter Begleitungsschreiben werden die Vicariatspatente an alle im Vicariatsbezirke gesessene Reichsstände, Kreise und ritterschaftliche Corporationen zum öffentlichen Anschlag geschickt. III. Das Vicariatshofgericht wird eröffnet. IV. Dem Reicherzkanzlar werden Titulatur und Sigille zur weiteren Beförderung an die Kammergerichtskanzlei überschickt; V. von demselben auch die allgemeine Anweisung zur Ausantwortung der Akten an die Reichskanzlei begehrt. VI. Zu gemeinsamer Benennung des Vicariatsprincipalcommissarius und andern gemeinsamen Angelegenheiten findet unter beiden Vicariatshöfen ein vertrauliches Benehmen statt. VII. Nach der vom Kaiser persönlich beschwornen Wahlkapitulation werden die Vicariatspatente abgenommen, der Titel eines Reichsvicarius abgelegt und die Vicariatshofgerichte geschlossen; VIII. in der vorgeschriebenen Zeit die Akten dem Kaiser für die Reichskanzlei zugesendet. IX. Die Bestätigung der Vicariatshandlungen,

welche die Wahlkapitulation f) enthält, ist als blose Vorsicht zu betrachten.

V. Hauptstück.

Von den Reichsständen.

§. 132.

Allgemeine Betrachtung.

Nach dem Character einer eingeschränkten Monarchie schliessen sich an die Person des Herrschers die Rechtsverhältnisse der ihn beschränkenden Stände an, wobei von Reichsständen überhaupt, ihren Vorrechten, ihren Classen und Verbindungen, getrennt von der Form ihrer Mitwirkung, in besondern Absätzen gehandelt werden muss.

Erster Absaz.

Von Reichsständen im allgemeinen.

§. 133.

Reichsstandschaft, Eintheilungen der Reichsstände.

Reichsstand ist derjenige, welcher das Recht hat, auf Reichsversammlungen Sitz und Stimme zu führen; Reichsstandschaft hängt demnach I. weder vom wirklichen Gebrauche dieses Rechts, noch von der Landeshoheit,

f) W. K. (1790.) Art. III. §. 18.

noch von der Unmittelbarkeit, noch von der fürstlichen Würde, noch vom Unterschied zwischen einer Viril - oder Curiatstimme ab. II. In Gesammtheit ist ihr Namen: Reichsstände, Status Imperii, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs g), Corpus Statuum, oder das Reich (§. 3.). III. Man theilt die Reichsstände ein 1) nach den Collegien, worin sie bei allgemeinen Reichsversammlungen ihre Stimme führen -- in Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände, wovon die Stimmen im Fürstenrath in alte und neue --, fürstliche und gräfliche Stimmen unterabzutheilen sind: 2) nach der Qualität des Stimmberechtigten Subjekts -- in geistliche und weltliche: 3) nach dem Antheil an einer Stimme -- in Viril - und Curiatstimmen, womit jedoch alternirende und gemeinschaftliche Stimmen nicht zu verwechseln sind: 4) nach der Religion -- in katholische und protestantische Stimmen.

g) Eigentlich sind die Formeln: Kurfürsten und Stände, oder Kur - Fürsten und Stände fehlerhaft; doch hat Leopold I. den hierüber ausgebrochenen Streit durch ein kais. Commissionsdekret an die Direktorien beider höherer Reichscollegien 1679. dadurch beigelegt, dass er beide Formeln mit dem Ausdruck: Kurfürsten, Fürsten und Stände, für synonim erklärte. Gerstlacher Hdb. d. RG. Th. 4. S. 413.

§. 134.

Reichsständische Vorrechte.

Mit der erhabenen Eigenschaft eines Reichsstands sind bedeutende Vorrechte verbunden: I. Das Recht, in allen Reichsangelegenheiten eine entscheidende Stimme zu führen, welches sogar bei den, einem reichsständischen Ausschuss übertragenen, Geschäften durch die Wahlfähigkeit zu einer solchen Deputation wirksam ist. h) II. Reichsstände können weder provisorisch, noch in contumaciam, noch auf sonstige Weise ihrer Reichsstandschaft und Landesregierung entsetzt oder davon suspendirt werden. i) III. Neben dem allgemein und besonders zugesicherten Schuze ihrer Rechte, Regalien, Hoheitsrechte, hat sich auch der Kaiser verpflichtet, ihre reichsgesetzmässigen Unionen und Erbverbrüderungen ohne Weigerung zu confirmiren k). IV. Ihre Reichspfandschaften sind unablöslich. l) V. Jeder Reichsstand hat vor allen an-

h) Daher erhalten zuweilen einzelne Reichsstände, wenn sie bei einer Reichsdeputation übergangen werden, Reverse zur Aufrechthaltung ihres Deputationsrechts.

i) W. K. Art. I. §. 3. 4.

k) Ebend. §. 2. 9.

l) Osn. Fr. Art. V, §. 26. W. K. Art. X. §. 4. „Die K. F. u. St. aber bei den Ihnen verschriebenen

dern Reichsunterthanen den Rang m), und VI. das Recht, sich in Handlungen, sogar in Vollmachten an den Kaiser, der vielfachen Zahl **Wir** zu bedienen. n) VII. Sie und ihre Abgeordnete muss der Kaiser ohne Aufenthalt und ohne Beschwerung durch Nachrei-

und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maasgebung des Instrumenti pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen und ruhig dabei bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben.,,

m) Der Grund der Wahlkapitulation passt auf alle Reichsstände. W. K. Art. III. §. 21. „Es sollen auch bei -- Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reich Sessionem et Votum haben, -- vor andern aus- und inländidischen Grafen und Herren, wie auch kaiserlichen Räthen und Kammerherren, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, **weil** sie im Reichsfürstenrathe Votum et Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen und ebenmässig ausser solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observiret werden.,, Vergl. auch Dekret Ferdinands III. v. 18. Jul. 1653 bei **Gerstlacher** Hdb. Th. 3. S. 385.

n) Hierüber ergieng vi Conclusi vom 20. Septb. 1790. ein kurfürstl. Collegialschreiben an Leopold II. zum Vortheil der Reichsgrafen, und derselbe erliess darüber die nöthigen Befehle.

sen zur Audienz lassen. o) VIII. Die Reichsgerichte müssen sich gegen Reichsstände glimpflicher Ausdrücke bedienen. p) IX. Sowohl unter sich als mit Auswärtigen können sie, unbeschadet ihrer Reichspflichten, Bündnisse schliessen q), auch sich in und ausser Reichsversammlungen für ihre Angelegenheiten collegialiter, circulariter oder sonst ohne Hinderniss versammeln. r) X. Kräfte und Macht entscheiden nicht im Rechtsgebieth, daher findet sich zwischen mächtigen und mindermächtigen Reichsständen s) so wenig Unterschied, dass sogar jene Reichsstände, welche nur an einer Curiatstimme Antheil haben, aller angeführten Befugnisse theilhaftig sind.

o) W. K. Art. XXIII. §. 2.

p) W. K. Art. XVI. §. 4.

q) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. VI. §. 4. 5.

r) W. K. Art. XIII. §. 10.

s) Auch die königliche Würde, welche einige Reichsstände tragen, bewirkt in reichsständischen Verhältnissen keine Veränderung, wo nicht Reichsgesetze es ausdrücklich bestimmen; besonders verordnet die W. K. Art. III. §. 20.: „bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in Ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.„

§. 135.

Erwerbung der Reichsstandschaft. 1) *Historischer Theil.*

Wenn auch I. schon in Ausbildung der reichsständischen Verfassung der Grundsatz herrschte, dass Besitz eines unmittelbaren Landes zur Reichsstandschaft nothwendig sei, so hatte man dennoch keine geschlossene Reichstafel, sondern die Zahl und Verhältnisse der Stimmen richteten sich nach der Zahl der Fürsten, und fanden durch Ländertheilungen oder Consolidationen und Standeserhöhungen immer neue Veränderungen, auf welche das persönliche Erscheinen der Reichsstände bei Reichsversammlungen grossen Einfluss hatte. II. Gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts fühlte man die hieraus entstehenden Inconvenienzien, Eifersucht zwischen Kaiser und Reichsständen, erhöht durch die Religionsdissidien, brachte es dahin, dass die Stände von kaiserlichen Standeserhöhungen und der Kaiser von Ländertheilungen keine Veränderung an den Reichstagsstimmen abhängig lassen wollten, und es bildete sich ohne ausdrückliches Gesetz der neue Grundsatz: so viele Stimmen, als Stimmberechtigte Länder, welcher freilich im Anfang seiner Entstehung nicht allenthalben gleich wirkte, sondern seine Vollendung erst von

der Zukunft erwarten konnte. III. Die Ausbildung geschah anfangs durch das Herkommen, indem die nachherigen Ländertheilungen, oder Länderconsolidationen, nur mit Ausnahme weniger Fälle, an Reichstagsstimmen keine Veränderung hervorbrachten t), doch IV. noch mehr durch Gesetze, indem man jeder Veränderung an der Zahl der Reichstagsstimmen, wie sie der zum Recht erhobene Besiz darstellte, in mehreren Verordnungen vom jüngsten Reichsabschied u) an vorbeugte, und zwar 1) durch genaue Vorzeichnung der Qualificationen neuer Stimmen und durch ihre Bedingung an den Comitialconsens v): 2) durch das Verboth der Pro-

t) Moser in s. Moserianis Th. I. N. 1. nahm zuerst das Jahr 1582. als Normaljahr an, welches auch auf viele, doch nicht auf alle Stimmen passt. Mosers Ideen folgte Pütter histor. Entwickel. Th. II. S. 11.

u) §. 197.: „solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten, und insonderheit erstgemeldter Begüterung und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens, keiner zur Session und Stimm in Fürstenrath zugelassen werden.„

v) W. K. Art. I. §. 5.: „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen oder gräflichen Collegiis an- oder anfnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualifi-

rogation des Stimmrechts von einer Linie auf die andere x), welches 3) auch auf Uebertragung einer erloschenen Stimme auf ein anderes fürstliches Haus sich erstreckt. 4) Durch das Geboth, eine Comitialuntersuchung über Qualificirung der seit 1654. aufgenommenen Stände zu veranlassen. y) V. Auch die vorher

cirt, und mit einem standesmässigen Reichs- (add. 1790. und kammergerichtlichen Matrikular-) Anschlag (welcher beider Erfordernisse halber in Comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, (add. 1790. also, dass sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber selbige von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, statt finden soll.)"

x) W. K. Art. I. §. 6. „Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf eine andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher Collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmassen.

y) W. K. Art. I. §. 7. Verglichen mit einem Aufsatz des Hrn. v. Borié v. J. 1785., worin gezeigt wird, dass

her in einem Zustand von Ungewissheit bestandenen Stimmen der Reichsgrafen und Reichsprälaten wurden auf eine bestimmte Zahl von Collegial- oder Curiatstimmen gebracht, und da VI. auch den Reichsstädten eine entscheidende Stimme versichert wurde z), so war das ganze Wesen der Reichsstandschaft so geordnet, dass sich nunmehr feste Grundsätze über ihre Erwerbung aufstellen lassen.

§. 136.

2) *Rechtlicher Theil.*

Nach heutzutag geltenden Rechten ruht demnach I. das Stimmrecht im Besitze eines dazu berechtigten Landes, und Reichsstandschaft ist in dem Sinne ein dingliches Recht, dass sie keine Personnalisten a) dultet, keineswegs aber in dem Sinne, als ob

dass alle seit 1653. aufgenommene neue Fürsten hinreichend qualificirt seien. in Reuss Staatskanzl. Th. 12. S. 187. Nicht einmal darf der Kaiser neuerhöhten Fürsten und Grafen zur Reception mit Dekreten und dergleichen zu statten kommen, ehe die vorherbemerkten Erfordernisse erfüllt sind. W. K. Art. XXII, §. 1.

z) Osn. Fr, Art. VIII. §. 4.

a) Nur Nomeny war von 1736. bis 1803. ein Personalist.

sie dem Lande selbst zukommt, insoweit ist sie vielmehr ein dinglich-persönliches Recht, und Besitz eines zur Stimme berechtigenden Landes nur Bedingung der Reichsstandschaft, wesshalb auch kein Reichsstand sein Land, sondern die Gesammtheit aller Stände, ohne alle dem Staatsbegriff zuwiderlaufende Theilrepräsentation die Gesammtheit des Reichs im Rechtssinne repräsentirt. II. Alle, bis zum westphälischen Frieden vorhandene, Virilstimmen werden als alte Stimmen angesehen, welche ohne weitern Consens ipso jure auf den Besitzer des zur Stimme berechtigenden Landes übergehen. III. Wenn aber neue Stimmen entstehen sollen, so wird zum Stimmrechte erfordert A) bei neuen Kurwürden Consens des Kaisers und der Reichsstände b), wobei im letzten Falle 1803. durch ein kaiserliches Dekret die Länder benannt wurden, worauf die neuen Kurwürden radicirt sind. B) Bei neuen Virilstimmen im Fürstenrathe wird erfordert 1) dass der Stimmcandidat durch ein Immediat-Fürstenthum Graf- oder Herrschaft genugsam qualificirt

b) Osn. Fr. Art. IV. §. „Imperator cum Imperio — consentit, ut — institutus sit Electoratus octavus —„ R. Schl. v. 1708. über die Readmission von Kurböhmen und die neunte Kur für Braunschweig. Vergl. Schmelzer über Teutschlands rechtl. u. polit. Verhältnisse bei Vermehrung der Churen. Wezlar. 1791. 8.

sei, wozu jedoch die mit reichsritterschaftlichen Nexus behaftete Güter nicht für hinreichend gehalten werden; 2) dass er in einen Reichskreis aufgenommen sei: 3) dass er einen standesmässigen, vorher auf dem Reichstage zu regulirenden Anschlag an Reichslasten sowohl zum Kammergericht als zu der Reichsmatrikel an Geld und Mannschaft übernehme. 4) Neben der Einwilligung des Kurcollegiums wird noch 5) Einwilligung des Fürstenraths und 6) der Bank, auf welche der Recipiendus seinen Platz erhalten soll, erfordert c); auf den Anspruch der Reichsstädte, auch hierüber ein Stimmrecht auszuüben, ist bisher keine Rücksicht genommen worden. d) 7) Ueber die Reception entscheidet sowohl in beiden höhern Reichscollegien als in der Bank Stimmenmehrheit. C) Bei neuen reichsgräflichen Stimmen als Theilhabern an einer Curiatstimme sollten nach den Gesetzen gleiche Erfordernisse gelten, allein der abstechend minder bedeutende Einfluss der Stimme eines einzelnen Grafen und der Umstand, dass durch sie gar keine sichtbare Neuerung ge-

c) W. K. Art. I. §. 5. oben not. v.

d) Vergl. die „Repräsentation einiger Ursachen etc.„ welche die Reichsstädte schon 1711. darüber beiden höhern Reichscollegien übergeben haben. in Moser Wahlcap. Carls VII. Th. II. S. 17.

schieht, gab zu einer minder strengen Behandlung Anlass. Nach dem neuesten Herkommen e) wird 1) der Candidat vor allem im Grafencollegium recipirt; ob er gleich hierdurch an der Reichsstandschaft faktisch Antheil nimmt, wozu rechtlich des Reichs Einwilligung nothwendig wäre, so wird er doch hierdurch allein der reichsständischen Vorrechte (§. 434.) nicht theilhaftig. f) 2) Er muss sich durch den Besitz eines (nicht ritterschaftlichen) unmittelbaren Gebiethes qualificiren, als der Hypothek für den zu übernehmenden Collegialanschlag, worüber sogar der lehenherrliche Consens beizubringen ist; auch haben die Grafencurien Receptionsgelder eingeführt. 3) Hierauf meldet er sich bei dem Kreise, in welchen er nur gegen Uebernahm eines Anschlags zur Kreis - Reichs- und Kammergerichtsmatrickel aufgenommen wird. 4) Legt er nun beide Receptionen dem Kaiser vor, und willigt dieser in die Reichsstandschaft ein, so ergeht 5) nicht an den Reichstag, sondern nur an das Reichsdirecto-

e) Reception des Grafen v. Sickingen in das schwäbische Grafencollegium v. J. 1797. in Berg Staatsmagaz. B. III. S. 257 ff.

f) W. K. A. III. §. 22. „Reichsgrafen und Herren, die im Reiche Sessionem et Votum haben, und als solche von Churf. F. u. St. bei der Reichsversammlung angesehen und erkannt werden.„

rium ein kaiserliches Dekret, worin unter Beurkundung der Qualification erklärt wird, dass der Kaiser dem Gesuche um Sitz- und Stimmrecht im Grafencollegium auf dem Reichstag willfahrt habe, und solches hiemit eröffne, „damit hierunter die allerhöchste kaiserliche Willensmeinung (?) und des besagten Hr. Grafen billiges Ansuchen die Erfüllung erreiche, sofort deshalben das Erforderliche allenthalben in Vollzug gesetzt werden möge.„ 6) Hierüber erfolgt keine Deliberation, sondern das Reichsdirectorium bringt das Dekret lediglich durch Dictatur zur Kenntniss des Reichs, der Kaiser ruft den Receptus durch ein Schreiben zum Reichstag, von der Legitimation eines Gesandten macht das Directorium keine Anzeige, doch kann der Aufgenommene in Person oder durch einen Gesandten im Fürstenrath auf der Grafenbank erscheinen, ohne als einzelner eine Stimme zu führen. D) Von neuen Reichsstädten ist ohnehin keine Frage mehr. IV. Die Ausübung einer neuen Kurstimme oder Virilstimme im Fürstenrath setzt noch eine Introduction voraus, welche durch ein kaiserliches Dekret an das Reichsdirectorium veranlasst, und nach dessen Dictatur unter passenden Feierlichkeiten vollzogen wird. Dass der Kaiser einem Stimmberechtigten die Introduction nicht erschweren dürfe, fordert

die Analogie der Gesetze. g) V. Was von ganz neuen Stimmen gesagt wurde, gilt auch von Prorogation, welche in Uebertragung der einem Hause oder einer Linie verliehenen Stimme auf ein anderes Haus oder eine andere Linie besteht, und bei neuen Virilstimmen ohne die vorbemerkte Einwilligung des Reichs nicht geschehen kann, weil diesen (nicht aber den alten Virilstimmen vor 1648.) die Idee zum Grunde liegt, dass die neue Stimme nur dieser Linie verliehen wurde, und mit ihrem Abgang cessirt, obgleich das Land an die andere Linie fällt, und diese selbst die persönliche Fürstenwürde (als fürstenmässig) trägt. h) VI. Uebrigens wird Namens minderjähriger Reichsstände die Comitialstimme von jenem geführt, welchem die vormundschaftliche Landesregierung zusteht.

§. 137.

Rang unter den Reichsständen.

Im Range folgen die Reichsstände unter sich der Ordnung, wie sie auf Reichsversammlungen sitzen, und zwar haben I. die Kurfürsten schon vermög der goldnen Bulle vor

g) W. K. Art. I. §. 3.

h) Man sehe hierüber Posse de transmissione voti in Comitiis S. R. I. competente. Gött. 1785. 8.

allen Reichsständen den Rang. i) II. Bei reichsständischen Versammlungen haben in und ausserhalb der Sessionen Reichsstände und ihre Gesandte nur den Rang nach ihrer Reichsstandschaft, selbst dann, wenn sie auswärtige Kronen tragen und einen Comitialgesandten zugleich für ihr auswärtiges Königreich bevollmächtigen wollen. k) III. Reichsstände, welche im Votiren alterniren, richten sich nach ihren Alternationsrezessen auch im Range. IV. Die Fürsten, auch neue fürstliche Virilstimmen gehen den Grafen, diese aber V. den Reichsstädten vor, unter sich beobachten sie den Rang, welchen sie in ihren Curien behaupten. VI. Uebrigens ist die Verordnung des Reichsschlusses von 1803., dass die Fürsten, welche Stimmen, die auf den ehemals geistlichen zur Entschädigung erhaltenen Landen haften, auszuüben haben, dadurch zu einem höhern Range, als sie vorher hatten, kein Recht erlangen, besonders zu bemerken. l)

i) Cap. 6.

k) Ausser solchen Zusammenkünften und wenn sie einen besondern königlichen Gesandten schicken, entscheidet ihr völkerrechtliches Verhältniss.

l) Hauptsch. der R. D. 25. Febr. 1803. §. 32.

§. 138.

Verlust der Reichsstandschaft.

Die Reichsstandschaft wird verlohren I. durch Reichsacht, II. durch Avulsion, wenn ein bisher stimmberechtigtes Land an eine auswärtige Nation abgetreten wird. III. Durch Mediatisirung. IV. Wird ein Land, worauf eine Stimme haftet, einem neuen Besitzer zu Theil, so hört der vorige Besitzer auf, Reichsstand zu seyn; ob der neue Besitzer die Reichsstandschaft erlange, muss nach den über Prorogationen vorgetragenen Grundsätzen (§. 136.) beurtheilt werden. V. Uebrigens kann der Kaiser weder unmittelbar noch durch die Reichsgerichte einen Reichsstand ohne Comitialconsens in Ausübung seines Stimmrechts weder durch Privation noch durch Suspension hindern. m) VI. Unter den zur Suspension geeigneten Fällen bestimmen die Gesetze den Missbrauch des Münzregals ausdrücklich. n)

m) W. K. Art. I. §. 3.

n) W. K. Art. IX. §. 6. „Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so -- das -- Münzregal -- missbrauchen nebst der Privation gedachten ihren regalis auch mit der Suspension a Sessione et Voto, jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Capitulation enthalten, verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anders nicht, als

§. 139.

Religionseigenschaft der Reichstagsstimmen.

Mehrere Verordnungen der Reichsgesetze machen von der Religionseigenschaft so viele constitutionelle Rechte abhängig, dass bei Behandlung der Reichsstände im allgemeinen das Princip zur Beurtheilung der Religionseigenschaft einer Reichstagsstimme angegeben, der Charakter einzelner Stimmen aber bei jeder Classe von Reichsständen besonders angezeigt werden muss. Da nun der Besitz eines Landes nur als Qualification zur Reichsstandschaft angesehen wird, kein Landesherr auf Reichsversammlungen als Repräsentant seines Landes erscheint, da es an allen Criterien, den Religionscharakter eines Landes zu beurtheilen, der Reichsversammlung durchaus mangeln muss, und nach dem Geiste der ganzen Reformationsgeschichte so, wie nach der Sprache unserer Gesetze o), der Religionscharakter einer Stimme nach der Religion des stimmführenden Reichs-

auf einem gemeinen Reichstag nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.„

o) Osn. Fr. Art. V. §. 52. „Catholicis et A. C. Statibus in duas partes euntibus„ der hellste Beweis ist die, für einen evangelischen Bischof zu Osnabrück eingeführte Queerbank. Osn. Fr. Art. V. §. 22.

stands abgemessen wurde, so folgt, dass I. bei den Virilstimmen, welche von monarchischen teutschen Territorien geführt werden, der Religionscharakter einer Stimme nicht nach der Religion des Landes, sondern nach der Person des Landesherrn zu beurtheilen sei. p) II. Es gehört daher nur zu den Anomalien und politischen Erfindungen neuerer Zeiten, dass ein Reichsstand seine Stimme einem Religionstheile zuzählen lassen kann, zu dem er persönlich nicht gehört. III. Der Religionscharakter der Curialstimmen ist nach der Mehrzahl der Glieder einer Curie zu bestimmen. IV. Für Reichsstädte ist, weil hier nicht auf die Person eines Individuums gesehen werden kann, die Bestimmung der Reichsgesetze q) allenthalben rechtlich, dass ihre Religionsqualität nach der im Normaljahre von Magistrat und Bürgerschaft eingeführten Religion zu beurtheilen sei.

p) Ueberhaupt sehe man hierüber Mertens von dem Religionsverhältniss der Reichstagsstimmen (2. Ausg. Freiburg. 1789. 8.). Eberstein de qualitate religionis Votorum in Comitiis. Heidelberg. 1782. 4. Majer teutsche Staatsconstitution. Th. I. S. 157. das Gegentheil behauptet Meister von der Religionsbeschaffenheit der Reichstagsstimmen. Götting. 1780. 8.

q) Osn. Fr. Art. V. §. 29.

§. 140.

Verbindungen der Reichsstände, ihre Arten.

Wenn gleich die teutsche Reichsstände das Recht haben, sich in- oder ausser Reichsversammlungen circulariter, collegialiter oder auf andere Weise zu versammeln und unter sich Bündnisse zu schliessen r), so würde man doch sehr irren, wenn man hierauf eine Abtheilung bei wissenschaftlicher Bearbeitung des Staatsrechts bauen, oder ohne schärfere Bezeichnung sich auf das Verbindungsrecht im allgemeinen einschränken wollte s), denn nicht überall, wo wir Reichsstände im Vereine antreffen, findet ein gleiches Rechtsverhältniss statt. Erlaubt ist zwar jeder Verein, so bald er die Reichsbürgerpflicht nicht verletzt, aber hieraus bekommt er eben so wenig einen Anspruch auf einen Platz im Staatsrecht, als es dem Geiste der Reichsver-

r) W. K. Art. VI. §. 4. 5. und Art. XIII. §. 10. „So soll auch in- und ausserhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und ihr Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.„

s) Ich finde in dieser schiefen Ansicht den wesentlichsten Fehler aller bisherigen Lehrbücher des teutschen Staatsrechts, besonders des Pütterischen.

fassung entspräche, die constitutionellen und zum Theil nothwendigen reichsständischen Verbindungen nur als erlaubte Vereine zu behandeln. I. Einige derselben sind Bestandtheile der Staatsconstitution, und müssen im Staasrecht behandelt werden, eben weil ihr Daseyn, ihr Geschäftskreis und ihr Rechtsverhältniss aus den Reichsgrundgesetzen abzuleiten ist. Sie bilden nothwendige und ausser dem Gebieth der Willkühr liegende Vereine (z. B. Reichsversammlung, Reichskreise). II. Andere beruhen zwar ihrer Entstehung nach in einem Privatvereine als Akt der Willkühr der vereinigten Stände, sie erhielten aber doch wegen ihres mittelbaren Einflusses das Anerkenntniss unserer Reichsgrundgesetze, z. B. der Kurverein, die Kreisassociation. III. Andere hingegen sind zwar erlaubte, aber der Reichsverfassung fremde Verbindungen, z. B. der teutsche Fürstenbund.

§. 141.

Rechtliche Verschiedenheit derselben.

Es fällt in die Begriffe, dass I. diese drey Arten von einander wesentlich verschieden seyen; denn 1) Verbindungen der ersten Art sind als Theile der Staatsverfassung von der Willkühr unabhängig, und schlechthin als eine Privatgesellschaft der

vereinten z. B. Kreisstände nicht zu betrachten; sie müssen daher nach dem Verhältniss, wie sie objectiv mit der Constitution zusammenhängen, als Bestandtheile derselben behandelt und im Systeme dargestellt werden. 2) Verbindungen der zweiten Art verdienen zwar eine Stelle im Staatsrecht, aber nur dann bei der Lehre von Reichsständen, wenn der Verein blos subjectiv ist, z. B. der Kurverein, ausserdem müssen sie da angeführt werden, wo sie ihre Wirkungen äussern, z. B. die Münzprobationstage bei dem Münzrechte. 3) Verbindungen der dritten Art können, als der Constitution fremd, im Staatsrecht gar nicht abgehandelt werden. II. Da aber von einer Staatsanstalt oder einem Vereine sein Zweck nicht hinweggedacht werden kann, so muss man in Anwendung dieser Verschiedenheiten allemal auf diesen Zweck zurückgehen; da kann es denn geschehen, dass die zu einem bestimmten Zwecke angeordneten constitutionellen Vereine von den vereinten Reichsständen nach ihrem allgemeinen Bündnissrechte zu andern Zwecken benützt werden, wornach denn öfters ein- und der nämliche Ständeverein für einen Zweck constitutionell ist, ohne diese Eigenschaft für andere Zwecke an sich zu tragen; in welchem Falle auf die unconstitutionellen Zwecke dasjenige nicht übertragen

werden darf, was in den Gränzen ihres constitutionellen Zweckes unter ihnen rechtlich ist. Eine Betrachtung, durch welche allein der Frage von beiden Religionskörpern, von Verbindlichkeit der Kreisschlüsse u. dgl. auf den Grund gesehen werden kann. t)

Zweiter Absaz.

Von den Kurfürsten.

§. 142.

Wer hat die Kurwürde?

Kurfürsten sind jene Fürsten des Reichs, welchen das ausschliessende Recht zusteht, das Reichsoberhaupt zu erwählen. Das Herkommen, welches seiner Unbestimmtheit wegen manche streitige Kaiserwahl verursachte, ward I. unter Carl IV. 1356. in ein schriftliches Grundgesetz verwandelt, worin neben den drei geistlichen Wahlfürsten 1) Mainz, 2) Trier, 3) Cölln, die Länder der weltlichen Kurfürsten genau benannt wurden, worauf die Kurstimme haften sollte, nämlich

t) Schon wurde dieser wichtige und bisher vernachlässigte Unterschied in der schätzbaren Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere (Kempten. Th. I. 1787. II. 1789. 8.) Th. II. S. 245. zum Grund gelegt.

4) Böhmen, 5) Pfalz, 6) Sachsen, 7) Brandenburg, womit Carl IV. alle bisherige Streitigkeiten obgleich auf eine sehr partheiische Weise geendiget, und durch sanctionirte Untheilbarkeit der Kurlande, Einführung der Erstgeburt, Bestimmung der Grossjährigkeit und vormundschaftliche Regierung künftigen Streitigkeiten vorgebeugt hat. u) II. Carls V. Sieg bei Mühlberg (1546.) verschafte ihm Gelegenheit, sich am Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen zu rächen, und die, diesem geächteten Kurfürsten abgenommene, Kurwürde von der erstgebohrnen Ernestinischen auf die zweitgeborne Albertinische Linie zu übertragen. III. Friedrichs V., Kurfürsten von der Pfalz, Annahme der böhmischen Krone, das Signal des dreisigjährigen Krieges, brachte unter den Kurfürsten die Veränderung hervor, dass nach dessen Achtserklärung K. Ferdinand II. 1623. dessen Kur mit dem Erzamte dem Hause Baiern übertrug. IV. Doch errichtete man im westphälischen Frieden für Pfalz eine ganz neue Kurwürde, mit bedungenem Rückfall der fünften Kurwürde, wenn die standesmässige bairische Wilhelminische Linie vor

n) Goldene Bulle Carls IV. Cap. 7. vorzüglich §. 3. u. 4. auch cap. 25. §. 2.

der pfälzischen aussterben würde. v) V. Eine temporäre Veränderung entstand aus dem spanischen Successionskriege durch die gegen beide Kurfürsten von Baiern und Cölln verhängte Achtserklärung (1706.), deren Folgen jedoch der Badner Frieden (1714.) vernichtete. VI. In diesen Zeitraum fällt auch die schon von Kaiser Leopold I. dem Hause Braunschweig - Lüneburg ohne Vorwissen des Reichs verliehene Kurwürde, welche erst durch einen Reichsschluss von 1708. nach Hebung aller Hindernisse und Böhmens Readmission eine legale Existenz erhielt. VII. Mit Maximilian Joseph III. starb am 30. December 1777. der bairisch - rudolphinische Mannsstamm aus, die bairische Kur erlosch, und Pfalz trat in seinen fünften Kurplatz und in sein altes Erzamt wieder ein, womit Kurbraunschweig den ruhigen Besitz des Erzschatzmeisteramts erhielt. VIII. Die

v) Osn. Fr. Art. IV. §. 5. „Imperator cum Imperio — consentit, ut — institutus sit Electoratus octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus, Comes palatinus Rheni, ejusque haeredes et Agnati totius lineae Rudolphinae — deinceps fruantur.„ §. 9. „Quodsi vero contigerit, Lineam Guilielmianam masculinam prorsus deficere, superstite Palatina, — dignitas Electoralis, quae penes Bavariae duces fuit, ad eosdem superstites Palatinos — redeat, octavo tunc Electoratu prorsus expungendo,„

Die wichtigste Veränderung führte die Berichtigung des Lüneviller Friedens herbei, indem durch den Reichsschluss von 1803. 1) Mainz als Kurthum cessirte, und die erste Kurwürde dem Reichserzkanzlaramte beigelegt, dieses jedoch ex jure novo fundirt wurde. x) 2) Trier und Cölln wurden ohne Transformation gänzlich aus der Reihe der Kurfürsten vernichtet, und 3) Salzburg, Baden, Hessen, Würtemberg ganz neue Kurwürden verliehen. y)

x) Reichsdeputationsschluss 1803. §. 25. „Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlars -- bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Was das weltliche betrift, so wird die Ausstattung des Kurfürsten Erzkanzlars zuvörderst auf die Fürstenthümer Aschaffenburg und Regensburg begründet. -- Ferner gehört zu dieser Ausstattung die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft -- -- die Ergänzung der dem Kurfürsten Erzkanzlar bestimmten Entschädigung von einer Million Gulden wird durch Anweisung auf das -- Schiffarts - Octroi bewerkstelliget. -- Der Kurfürst Erzkanzlar wird fernerhin, nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche, gewählt werden.„

y) Ebendas. §. 31. „Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Grossherzoge (von Salzburg) ertheilt; desgleichen dem Marggrafen von Baden, dem Herzoge von Wirtemberg und dem Landgrafen von Hes-

IX. Diesemnach ist der heutige Bestand der Kurfürsten folgender: 1) Erzkanzlar, 2) Böhmen, 3) Pfalzbaiern, 4) Sachsen, 5) Brandenburg, 6) Braunschweig, 7) Salzburg, 8) Baden, 9) Hessen, 10) Würtemberg; letztere drei alterniren im Range nach den Alternationsstrophen im Fürstenrathe bei dem Votiren, ausserdem stehen sie in einer vollkommenen Gleichheit. z)

senkassel, welche in Ansehung des Rangs unter sich nach der im Fürstenrathe bestehenden Strophen alterniren werden und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöschung des Hauses Hessenkassel in allen seinen Linien, wird die Kurwürde auf Hessendarmstadt übergehen.„ Klüber über Einführung der neuen Kurfürsten §. 3 - 5. glaubt, auch Salzburg solle alterniren; allein die Unrichtigkeit dieser Behauptung leuchtet aus der Stelle des Deputationsschlusses, noch mehr aber aus dem französischen Originale hervor, wo vor dem „Elle sera également accordée„ ein Punkt steht, welcher Salzburg von den 3. übrigen Kurfürsten trennt.

z) Nach der Note der vermittelnden Mächte vom 18. Apr. 1803. „ -- la mediation n'a pas entendu en altérer la parfaite egalité dans les differentes fonctions et -- circonstances étrangères aux deliberations de la Diète.„

§. 143.

Deren eigentliche Kurlande und Erzämter.

Nach Carls IV. goldner Bulle soll die Kurwürde I. auf bestimmten Landen haften, welche für untheilbar nach Erstgeburthsfolge erklärt wurden; diesemnach haftet 1) das Kurerzkanzellariat auf den Gütern, welche dessen Dotation ex jure novo ausmachen, namentlich Stadt- und Bistum Regensburg, Fürstenthum Aschaffenburg und Grafschaft Wezlar: 2) Böhmen auf dem gesammten Königreiche dieses Namens: 3) Pfalzbaiern auf den Resten des ehemaligen gesammten Kurlands und auf Baiern vermöge der nach standhaften Behauptungen von Seite dieses Kurhofes endlich 1803. vom Reiche erfolgten Agnition der Benennung Pfalzbaiern. Die Lande dieses Kurhauses in Franken und Schwaben gehören nicht zum eigentlichen Kurlande: 4) Sachsen auf dem Wittembergischen Antheil: 5) Brandenburg auf der Mark dieses Namens: a) 6) Braunschweig auf den Fürstenthümern Lüneburg, Celle, Calenberg, Grubenhagen:

a) G. B. Cap. 20. §. 1. „Principatus, quorum virtute seculares Principes Electores jus et vocem in electione regis romanorum in Caesarem promovendi obtinere noscuntur„ s. auch Cap. 25. §. 2.

nebst den Grafschaften Hoya und Dipholz b): 7) Salzburg auf dem vom Kaiser zu einem Herzogthum erhobenen ehemaligen Erzbistum Salzburg: 8) Baden auf denjenigen Landen, welche nach der neuen badnischen Landesorganisation zu der badnischen Pfalzgrafschaft am Rhein, und zu der badnischen Marggrafschaft gehören: 9) Hessen auf dem ganzen Complexus der gegenwärtigen Besizungen von Hessen - Cassel: 10) Würtemberg auf dem bisherigen Herzogthum gleichen Namens. c)

II. Rücksichtlich der Erzämter, welche die historische Basis der Kurwürde ausmachen und vermöge der Wahlkapitulation d) als nothwendige Bestandtheile der Kurwürde angesehen werden, besitzt 1) der erste geistliche Kurfürst (ehemals Kurmainz) das wich-

b) Rezess zwischen Leopold I. und dem Herzogen v. Braunschw. Lüneb. vom 22. März 1692. Art. 2. bei Gerstlacher Handb. Th. IV. S. 481.

c) Kaiserliches Hofdekret vom 13. Aug. 1803. die Introduction dieser vier neuen Kurfürsten betreffend. Der Deputationsschluss war darüber hinweggegangen.

d) W. K. (1742 - 1764.) Art. III. §. 5. „Sofort auch nach angetrettener Unserer kaiserlichen Regierung daran seyn -- dass die braunschweig-lüneburgische Chur mit einem convenablen und anständigen Erzamte versehen werde.“

tige Reichserzkanzlaramt, das ihm nunmehr sogar den Namen leihet: 2) Böhmen das Erzschenkenamt: 3) Pfalzbaiern das Erztruchsessenamt: 4) Sachsen das Erzmarschallamt: 5) Brandenburg das Erzkämmereramt: 6) Braunschweig das Erzschatzmeisteramt. Für die vier neuen Kurfürsten soll ein neues convenables Erzamt annoch ausgemittelt werden. e)

§. 144.

Religionsverhältniss der Kurfürstlichen Stimmen.

Die vorbemerkten Veränderungen an der Zahl der Kurfürsten (§. 142.) hatten auch eine Veränderung ihres Religionsverhältnisses im Gefolge, und zwar waren I. von 1543 - 1555. katholisch Mainz, Trier, Cölln (3) - protestantisch Pfalz, Sachsen, Brandenburg (3). II. 1623. kath. Mainz, Trier, Cölln, Baiern (4) - protest. Sachsen, Brandenburg (2). III. 1648. kath. Mainz, Trier, Cölln, Baiern (4) - prot. Sachsen, Brandenburg, Pfalz (3). IV. 1685. kath. Mainz, Trier, Cölln, Baiern, Pfalz (5) - protest. Sachsen, Brandenburg (2).

e) Nach dem not. c. angef. kais. Hofdekrete. man vergl. auch über die Wappenschilde oben §. 100. u. 101. Die Frage, ob bey neuen Kurwürden die Belehnung vor der Introduction zu empfangen sey, hat der Kaiser im angef. Hofdekrete ausdrücklich umgangen.

V. 1706. kath. Mainz, Trier, Pfalz (3) - protest. Sachsen f), Brandenburg (2). VI. 1708. kath. Mainz, Trier, Böhmen, Pfalz (4) - protest. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig (3). VII. 1714. kath. Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Baiern, Pfalz (6) - protest. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig (3). VIII. 1777. kath. Mainz, Trier, Cölln, Böhmen, Pfalz (5) - protest. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig (3). IX. 1803. kath. g) Kurerzkanzlar, Böhmen, Pfalzbaiern, Salzburg (4) - protest. Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Baden, Hessen, Würtemberg. (6)

§. 145.

Kurfürstliche Vorrechte.

Ausser dem schon im Begriffe liegenden Vorrechte, den Kaiser zu wählen und auf die Wahlkapitulation zu verpflichten, haben sie noch viele hohe Vorrechte. I. Sie sind im Range die ersten Reichsstände, welchen die

f) Dieses jedoch nur im staatsrechtlichen Sinne, denn seit 1697. bekennen sich die Kurfürsten von Sachsen zur katholischen Religion. Pütters Entwickel. Th. II. S. 353.

g) Durch den Reichsschluss von 1708. ward im Kurcolleginm auf den Fall, dass die Kurstimmen der Religion nach gleich werden sollten, den Katholischen ein Votum supernumerarium zugesichert; man nahm aber hievon bei dem Reichsschluss über Berichtigung des lüneviller Friedens keine Notiz.

goldne Bulle unter mystischen Ausdrücken h) einen hohen Werth und Vorzüge in dem Grade beilegt, dass an ihnen das Verbrechen der beleidigten Reichsmajestät begangen wird i), Vorzüge, von denen noch äussere Kennzeichen im Antheil an der kaiserlichen Ceremonieltafel k) und bei Eröffnung der Reichsversammlung an Farbe und Höhe ihrer Sitze übrig geblieben sind. II. Sie haben im Reichsstyle eine vorzügliche Titulatur, und zwar erhält der geistliche Kurfürst „ Hochwürdigster, jeder weltliche „ Durchlauchtigster. „ l) III. Als

h) G. B. im Eing. „palmites imperiales et membra ejus propinquiora -- septem electores, per quos velut septem candelabra lucentia in unitate spiritus septiformis sacrum illuminari debet imperium „ Cap. III. §. 1. „qui velut columne proceres sacrum aedificium circumspecte prudentie sollerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur „ Cap. XII. §. 1. „qui solide bases imperii et columne immobiles „ Cap. 24. §. 1. „nam et ipsi pars corporis nostri sunt „ Cap. 30. §. 1. „ipsius Imperii columne et latera. „ Der Kaiser verspricht auch W. K. Art. III. §. 1. „des h. R. R. Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und Hauptsäulen des Reichs jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration „ zu halten.

i) G. B. cap. 24. §. 1.

k) G. B. cap. 28. §. 1 - 6.

l) W. K. Art. III. §. 2. „Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch fürohin das Prädicat respective Hoch-

Erzbeamten des Reichs haben sie die damit verbundenen Rechte (§. 101.), worunter die Rechte des Erzkanzlariats als Staatsamt vom grösten Einfluss sind. IV. Sie haben das Recht, nicht nur in einem besondern, von den Reichsgesetzen bestätigten Kurvereine zu stehen m), sondern auch bei Reichsversammlungen sowohl als ordentlichen Reichsdeputationen ein gesöndertes Collegium zu bilden. V. Sie sind des Kaisers innerste Räthe, deren Gesinnungen der Kaiser in allen wichtigen Vorfällen einholen kann n), und deren Vorstellungen und Gesinnungen, auch wenn sie solche aus eigenem Antriebe an ihn gelangen lassen, zu vernehmen und sich darauf mit kaiserlichem Vertrauen zurückzuäussern verbunden ist. o) VI. Sogar ist der Kaiser in

würdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren. „

m) W. K. Art. III. §. 5.

n) W. K. Art. XI. §. 21. „W. s. u. w. auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe Gedanken vernehmen. „

o) W. K. Art. III. §. 3. (1790.) „überhaupt auch ihrer, der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wenn sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstän-

manchen Reichsangelegenheiten an den blossen Consens der Kurfürsten gebunden, wohin unstreitig die Eröffnung eines Reichstags (ehemals Errichtung neuer Zölle, Reichspfandschaften) gehört, die übrigen Sachen aber, wo der Kaiser in eilenden Fällen mit alleinigem Consens der Kurfürsten zu handeln authorisirt wird, von den übrigen Reichsständen heftig widersprochen wurden. VII. Die besondern Versammlungen der Kurfürsten (Kurfürstentage), zu deren Abhaltung sie sogar durch die goldene Bulle p) auch ohne des Kaisers Vorwissen, und ohne Verbindlichkeit, des Kaisers Gesandte vielweniger Commissarien zuzulassen, ermächtiget sind q), kamen

de jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäussern.„

p) G. B. Cap. 12. §. 1. 2. „Electores ad tractandum de ipsius Imperii orbisque salute -- per singulos annos semel - personaliter congerentur.„ Doch war hiebei des Kaisers Einfluss noch sehr gross. Im Kurverein 1503. verwandelte man den Zeitraum in zwei Jahre, stellte ihn 1521. gänzlich der Willkühr der Kurfürsten anheim, aber verwandelte ihn 1558. in einen Zeitraum von 4. Jahren, wobei es bisher blieb.

q) W. K. Art. III. §. 11. 12. wo der Kaiser auch verspricht, derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen sie zu schöpfen. Der Beisatz: „vielweniger Unsere Kommissarien„ ist 1790. hinzugekommen.

seit der Permanenz des Reichstags ausser Uebung. VIII. Als Kurfürsten sind ihnen Gold, Silber und Salinen als Regale und das Münzrecht allgemein verliehen r), sie haben auch IX. ein illimitirtes Appellationsprivilegium, welches nunmehr sich auf das eigentliche Kurland nicht beschränkt, sondern auf alle ihre Lande erstreckt. s) X. Als Kurfürsten haben sie das Recht, dass jeder von ihnen auch ausser dem Kreisverbande einen Assessor zum Kammergerichte präsentirt. t) XI. Auch steht ihnen das Recht zu, Reichslande ohne besondere kaiserliche Einwilligung zu erwerben. u) XII. Sie haben dagegen auch die Verbindlichkeit, als Kurfürsten einen höhern Beitrag zu den Reichsbedürfnissen (Kurfürstenanschlag) zu leisten.

r) G. B. Cap. 9 u. 10.

s) Hauptschl. der RDeput. v. J. 1803. §. 33. „das unbedingte privilegium de non appellando kömmt allen Kurfürsten für alle ihre Besitzungen„ zu.

t) Osn. Fr. Art. V. §. 57.

u) G. B. Cap. 10. §. 2. 3. Majer weltl. StaatsR. Th. I. S. 250. zählt es unter ihre veralteten Vorrechte. man sehe aber dagegen Rau (resp. Knötschker) de praerogativa S. R. I. electorum sine speciali Imperatoris consensu terras Imperii adquirendi. Lips. 1791. 4. Meine Entwickel. v. Staatsrechtsdienstbark. §. 62.

§. 146.

Ihre königliche Ehren.

Eines ihrer wichtigern Vorrechte sind die königlichen Ehrenbezeugungen v), vermöge deren sie sich an die Könige unmittelbar anschliessen, nur Königen, verwittibten Königinnen, und den unter Vormundschaft stehenden künftig regierenden königlichen Pupillen nachgehen, und diese Vorzüge auch auf ihre Gesandte erstrecken. x) Schon die goldne Bulle erklärt sie für einen Theil des kaiserlichen Körpers und spricht ihnen bei allen solennen kaiserlichen Hoflagern den Vorrang zu y), im Verfolge der Zeiten suchten die Kurfürsten ihre Vorrechte durch Grundgesetze vom Jahre 1636. an immer mehr

v) Aug. Fr. Schott (oder Polycarp Leyser) Diss. de honoribus regiis principum Electorum. Lips. 1771. 4.

x) Dass sie den Cardinälen vorgehen, ist schon darum nicht zu bezweifeln, weil diese als Kirchenprälaten auf einen völkerrechtlichen Rang schlechthin keinen Anspruch haben. Römer Völker. d. Teutschen. S. 121.

y) G. B. Cap. 6. „Decernimus, ut in celebracione imperialis Curie – principes Electores – immutabiliter teneant loca sua, eisque – nullus princeps alius, cuiuscunque ſtatus, dignitatis, praeeminencie vel condicionis existat, nullatenus praeferatur.“

zu befestigen z), aber sie fanden auch dagegen einen lauten Widerspruch der übrigen altfürstlichen Häuser, welcher eine nähere Prüfung mit Rückblick auf die oben (§. 13.) angeführten Grundsätze nothwendig macht. Was nun I. das rein völkerrechtliche Verhältniss angeht, so verliehren die Fürsten bei dem, den Kurfürsten zugestandenen, Range nichts, ihr Widerspruch kann demnach die Gültigkeit dieser Stelle der Wahlkapitulation

z) W. K. Art. III. §. 19. „Nachdem sich auch eine zeitlang zugetragen, dass ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präcedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, dass neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusteht, und immittels in der Tutel, oder Curatel begriffen sind) Bothschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als

nicht entkräften. II. Im innern Verhältnisse ist 1) auf Wahlconventen der Vorzug der Kurfürsten und die Eigenschaft ihrer Wahlbotschafter als Gesandter vom ersten Range entschieden. 2) Eben so beruhet das Benehmen einzelner teutscher Höfe gegeneinander auf ihrem Einverständnisse, ob und welche Gesandte Einer dem Andern zuschicken oder von ihm annehmen will. 3) Wenn auf eigentlichen Reichsversammlungen kurfürstliche Gesandte neben den fürstlichen sich befinden, so gebührt zwar jenen, wie schon die goldene Bulle und das Herkommen (durch Farbe und Höhe der kurfürstlichen Sitze) bewährt, ein ausgezeichnetes Ceremoniel, wohin das Excellenzprädicat und die erste Visite gerechnet werden können; 4) dahingegen andere Ansprüche der kurfürstlichen Gesandten, welche sie aus dem Repräsentativcharacter ableiten, scheinen dem Bedenken

einer sein, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und ausser dem Reiche keine Distinction mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden." Hiemit stehen auch mehrere kurfürstliche Verabredungen von den Jahren 1671. 1678. 1711. 1741. 1745. und 1764. (bei Gerstlacher Handb. Th. IV. S. 546 ff.) und die dagegen geschlossene Fürstenvereine besonders 1700 - 1708. u. ff. bei Gerstlacher a. a. O. S. 594 ff.

zu unterliegen, dass ihre Vollmachten auf einen Repräsentativcharacter nicht hinweisen, dass der kaiserliche Concommissarius, den sie als den Ersten unter sich betrachten, keinen Repräsentativcharacter trägt, und dass Reichsversammlungen mehr auf Geschäftsmänner als auf den, zu einem lästigen und kostspieligen Ceremoniel hinführenden, Repräsentativcharacter berechnet sind.

§. 147.

Lateral - Lineal - und Prozessionsordnung.

Unter den Kurfürsten finden im Sitzen oder Gehen dreierlei Ordnungen statt. I. Die Lateralordnung hat ihren Ursprung vom Sitzen an den beiden Seiten des Kaisers aus der goldnen Bulle a), und besteht nunmehr, wo Trier, das sonst dem Kaiser gegenüber sass, aus dem Kurkollegium entfernt ist, ohne Unterschied, ob der Kaiser anwesend ist, oder nicht, in folgender Ordnung b):

a) G. B. Cap. 3 u. 4.

b) Vermöge einer Uebereinkunft vom Jahre 1653. Mosers StR. Th. 33. S. 33. es versteht sich, dass unter Hessen, Baden und Würtemberg über die Plätze 8 - 10. die Alternationsstrophen entscheiden.

Rechte Seite						Linke Seite.			
9.	7.	5.	3.	1.	2.	4.	6.	8.	10.
Hessen.	Salzburg.	Brandenb.	Pfalzbaiern.	Mainz(Kaiser)	Böhmen.	Sachsen.	Braunschw.	Baden.	Würtemberg.

In dieser Lateralordnung sitzen die Kurfürsten und erste Wahlbotschafter bei Eröffnung des Reichstags und bei Wahlconventen doch mit Ausnahme des stimmführenden Gesandten am Votantentische. II. Die Linealordnung findet statt, so oft votirt wird, und hier folgen die Kurfürsten in ihrem Range von 1. bis 10. auch im Sitzen nacheinander. III. Die Prozessionalordnung bei der feierlichen Krönungsprozession, mit und ohne Insignien, bedarf nach der grossen Veränderung, die sich unter den Kurfürsten ergeben hat, einer neuen Bestimmung, auf welche selbst die den neuen Kurfürsten zu verleihenden Erzämter nicht ohne Einfluss seyn werden.

§. 148.

Kurverein.

Die päpstlichen Anmassungen gegen die Unabhängigkeit des teutschen Reichs gaben dem Kurvereine 1338. sein Dasein c), welcher seine wichtigste Erneurung 1558., und seine Bestätigung in der kaiserlichen Wahlkapi-

c) Dahm (resp. Keller) de Unione electorali. Mainz. 1754. 4.

kapitulation 1612. erhielt d), somit zwar keinen wesentlichen Bestandtheil der teutschen Staatsconstitution ausmacht, doch unter die ausdrücklich anerkannten Verbindungen (§. 140.) gehört. Vergebens versuchte man 1684. ihn auf eine militärische Verfassung zu erweitern, er schien vielmehr in Vergessenheit zu gerathen, doch ward er auf kurmainzischem Antrag bei der Wahl Franz I. 1745. erneuert, bei der Wahl Josephs II. 1764. von allen Kurfürsten beschworen, und seitdem macht seine Erneuerung einen Theil der Geschäfte jedes Wahlconvents aus. Jeder Kurfürst beschwört ihn nur einmal, und derjenige, welcher zuletzt in den Kurverein aufgenommen wurde, nimmt dem folgenden den Eid ab, welcher durch einen Bevollmächtigten geleistet werden kann. Der Kurverein gehet auf Erhaltung der Wahlfreiheit und kurfürstlichen Rechte. e)

d) W. K. Art. III. §. 5. „Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herren Kurfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unsers Theils approbiren und konfirmiren.„

e) Einen neuen Abdruck des Kurvereins v. 1558. enthält das vollständige Wahlprotokoll v. J. 1790.

Dritter Absaz.

Von den Reichsfürsten

§. 149.

Reichsfürsten und ihre Eintheilungen.

In Beziehung auf Classen der Reichsstände können unter Reichsfürsten nur jene Subjekte verstanden werden, welche neben der fürstlichen Würde das Recht einer Virilstimme auf Reichsversammlungen im Fürstenrathe haben. Jene, welche diese Befugniss vermöge einer geistlichen Würde besitzen, sind geistliche, alle übrige sind weltliche Reichsfürsten. Auch werden sie in alte und neue Fürsten eingetheilt, und unter neuen Fürsten im Gegensatz der altfürstlichen Häuser jene verstanden, welche erst nach dem westphälischen Frieden eine fürstliche Virilstimme erlangt haben, deren seit 1653-1754. zwölf übrig geblieben sind. f) Ausser den

B. II. S. 469. woselbst auch die dem Neuaufgenommenen zukommende Receptionsurkunde und der bei seiner Aufnahme auszustellende Revers, Vollmacht für den Gesandten zur Abschwörung des Eides u. dgl. anzutreffen sind. Vergl. auch Protokoll des Wahlkonvents v. 1792. S. 181 ff.

f) Sie folgten in dieser Ordnung: (1653. Jun. 30.) 1) Hohenzollern 2) Eggenberg 3) Lobkowitz, (1654. Febr. 28.) 4) Salm 5) Dietrichstein

verschiedenen Conventen, an welchen die altfürstlichen Häuser den neuen Fürsten keinen Antheil zugestanden, ist unter beiden kein wesentlicher Unterschied.

§. 150.

Bestand der fürstlichen Stimmen; 1) vor Berichtigung des Lüneviller Friedens.

Abgerechnet die im Fürstenrathe vorhandene zwei prälatische und vier reichsgräfliche Curiatstimmen hatte der Reichsfürstenrath bis 1803. folgende 94. in zwei Bänke, die geistliche und weltliche, vertheilte fürstliche Virilstimmen.

6) Piccolomini 7) Auersberg, (1654. März 3.) 8) Nassau Hadamar und Siegen 9) Nassau Dillenburg, (1664. Apr. 26.) 10) Portia, (1667. Sept. 6.) 11) Ostfriesland 12) Fürstenberg, (1674. Aug. 21.) 13) Schwarzenberg 14) Waldek, (1705. Nov. 22.) 15) Mindelheim, (1713. Febr. 15.) 16) Lichtenstein, (1754. May 30.) 17) Thurn und Taxis 18) Schwarzburg. -- Hievon cessirte N. 15. vermöge des rastadt - badner Friedens 1714., die N. 2. 6. 10. 14. hörten mit Absterben der Linien auf, welchen die neuen Stimmen verliehen waren. Noch mehrere werden der Berichtigung des lüneviller Friedens ihre Entstehung verdanken.

Geistliche Bank.		*Weltliche Bank.*	
1) Oesterreich	} altern	2) Baiern, katholisch.	
3) Burgund, cad.		4) Magdeburg	
5) Salzburg		6) Pfalzlautern, k. cad.	
7) Bisanz, caduc.		8) Pfalzsimmern, k. c.	
9) Hoch- und Teutschmeister		10) Pfalzneuburg, kat.	
11) Bamberg		12) Bremen	
13) Würzburg	} altern.	14) Pfalzzweibrücken, kat. cad.	
15) Worms, cad.		16) Pfalzveldenz, k. c.	
17) Eichstädt		18) Sachsen Weimar	} alt.
19) Speier, caduc.		20) --- Eisenach	
21) Strassburg, caduc.		22) --- Coburg	
23) Costanz		24) --- Gotha	
25) Augsburg		26) --- Altenburg	
27) Hildesheim		28) Brandenburg Onolzb.	
29) Paderborn		30) -- -- Culmbach	
31) Freisingen		32) Braunschw. Zelle	} altern.
33) Regensburg		34) -- Calenberg	
35) Passau		36) -- Grubenhagen	
37) Trient		38) -- Wolfenbüttel	
39) Brixen	} altern.	40) Halberstadt	
41) Basel, cad.		42) Vorpommern	} altern. Strophe I.
43) Münster	} alt.	44) Hinterpommern	
45) Osnabrük, kath. und evang.		46) Verden	
47) Lüttich, caduc.		48) Meklenb. Schwerin	
49) Lübeck, evang.		50) Meklenburg Gustrow	

Geistliche Bank.	*Weltliche Bank.*	
51) Chur, caduc.	52) Würtemberg	altern. Strophe I.
53) Fulda	54) Hessencassel	
55) Kempten	56) Hessendarmstadt	
57) Ellwangen	58) Baden Baden	
59) Johannitermeister	60) Baden Durlach	
61) Berchtolsgaden	62) Baden Hochberg	
63) Probstei Weissenburg, cad.	64) Holstein Glückstadt	
65) Prüm, caduc.	66) Sachsen Lauenburg	
67) Stablo, caduc.	68) Minden	
69) Corvey	70) Holstein Oldenburg	
	71) Savoien, kat., cad.	
	72) Leuchtenberg, kat.	
	73) Anhalt	
	74) Henneberg	
	75) Schwerin.	
	76) Camin	
	77) Ratzeburg	
	78) Hirschfeld	
	79) Nomeny, kat. cad.	
	80) Mömpelgard, cad.	
	81) Arenberg, kath.	
	82) Hohenzollern, kath.	
	83) Lobkowitz, kath.	
	84) Salm, kath.	
	85) Dietrichstein, kath.	
	86) Nassau Hadamar	
	87) Nassau Dillenburg	
	88) Auersberg, kath.	
	89) Ostfriesland	
	90) Fürstenberg, kath.	

Geistliche Bank.	*Weltliche Bank.*
	91) Schwarzenberg, kat.
	92) Lichtenstein, kat.
	93) Thurn und Taxis, k.
	94) Schwarzburg.

§. 151.

2) *Veränderungen durch den lüneviller Frieden.*

Da im lüneviller Frieden das ganze linke Rheinufer abgetreten wurde, und die Fortdauer der überrheinischen Stimmen g) keinen Eingang fand, vielmehr der Grundsatz angenommen wurde, dass diese Stimmen als caduc cessiren sollen, so kamen aus der Reihe dieser Stimmen folgende achtzehn: 1) Burgund 2) Bisanz 3) Pfalzlautern 4) Pfalzsimmern 5) Pfalzzweybrücken 6) Pfalzveldenz 7) Worms 8) Speier 9) Strassburg 10) Basel 11) Lüttich 12) Chur 13) Weisenburg 14) Prüm 15) Stablo 16) Savoien 17) Nomeny 18) Mömpelgard.

Die ausserordentliche Reichsdeputation nahm zwar ein neues Schema h) der Stimmen im Fürstenrathe nach dem Vorschlage

g) Ueber die Fortdauer der überrhein. Reichstagsstimmen (v. Fahnenberg) 1801. 8.

h) Es wird im Anhang geliefert.

der vermittelnden Mächte an, in welchem die fürstlichen Virilstimmen auf 127. vermehrt, und hierunter mehrere neue Fürsten aufgenommen wurden. Auch das Reichsgutachten war auf Annahme dieses neuen Verzeichnisses gestellt, aber der Kaiser versagte diesem Theile des Reichsgutachtens seine Ratification, um wenigstens im Fürstenrathe die numeräre Religionsgleichheit herzustellen, worüber derselbe ein weiteres Reichsgutachten begehrte. Bis dieser Punkt durch eine neue Uebereinkunft berichtiget ist, müssen zwar die caduc gewordenen Stimmen aufhören, aber die Stimmen von Entschädigungslanden, worauf bisher fürstliche Virilstimmen hafteten, von ihren neuen Besitzern *) geführt werden, weil die Fortdauer dieser Stimmen, als ein schon in der Constitution liegender Grundsatz, gar keiner kaiserlichen Ratification bedarf, die numeräre Religionsgleichheit der Reichsstände sowohl der Constitution als der bisherigen Lage fremd (§. 85.), und schwer abzusehen ist, wozu nach gestöhrtem Gleichgewicht unter den Kurfürsten und Reichsstädten seine Herstellung im Fürstenrathe mehr, als die gesetzlich ausge-

*) Die Stimme wird nach der Hauptstadt (Chef-lieu) unter den neuen Besitzern eines etwa vertheilten Landes, z. B. Passau, beurtheilt.

sprochene rechtliche Gleichheit, nützen werde.

§. 152.

Religionsverhältniss.

Vor Berichtigung des lüneviller Friedens war das Uebergewicht offenbar auf katholischer Seite; die hierin angenommene Säcularisation brachte aber eine so grosse Veränderung hervor, dass, wenn 1) es bei dem vom Reiche begutachteten neuen Schema bleibt, unter 127. fürstlichen Virilstimmen nur 53. katholische sind: 2) sollten aber ohne neue Uebereinkunft nur vom alten Schema die caduc gewordenen Stimmen abgerechnet werden, lediglich 28. katholische Stimmen übrig bleiben. i)

i) Nämlich: 1) Oestreich 2) Baiern 3) Salzburg 4) Hoch- und Teutschmeister 5) Pfalzneuburg 6) Bamberg 7) Würzburg 8) Eichstädt 9) Augsburg 10) Freisingen 11) Regensburg 12) Passau 13) Trient 14) Brixen 15) Kempten 16) Johannitermeister 17) Berchtolsgaden 18) Leuchtenberg 19) Arenberg 20) Hohenzollern 21) Lobkowitz 22) Salm 23) Dietrichstein 24) Auersberg 25) Fürstenberg 26) Schwarzenberg 27) Lichtenstein 28) Thurn und Taxis.

§. 153.

Rang unter den fürstlichen Stimmen.

Im Ganzen ruht der Rang unter den fürstlichen Stimmen auf dem Herkommen, und dieses auf der öffentlichen Meinung und andern, den Vorzug bestimmenden, Rücksichten. I. Unter den geistlichen entschied ihr Verhältniss zur Hierarchie, und hier waren denn die Erzbischöfe die ersten, an welche sich der Hochmeister des teutschen Ordens anschloss. Nun kamen die Bischöfe, unter welchen Bamberg als exemter Bischof der Neuheit seiner Stiftung ungeachtet den ersten Plaz erhielt. Auf sie folgten die mit Fürstenwürde versehenen Prälaten, unter welchen Fulda als der erste Abbt, nach seiner Erhebung zum Bistum 1757., als letzter Bischof an seinem Platze blieb; zu den Aebbten gehörten auch der teutsche Ordensmeister zu Mergentheim und der Johannitermeister; jener rückte jedoch nach dem Uebertritt des Hochmeisters zur protestantischen Kirche als Administrator des Hochmeisterthums Preussen auf dessen Stelle unter dem Namen Hoch- und Teutschmeister, doch mit Widerspruch von Seite Bambergs, der, insoferne Preussen von Teutschland losgerissen ist, auf dem Grundsatz ruht, dass es keinen Hochmeister mehr gebe, und als

Ordensmeister zu Mergentheim ihm nur der Platz unter den gefürsteten Aebbten gebühre, den er auch im fränkischen Kreise hat; wenigstens würde der Teutschmeister seinem Range nach der einzige Personnalist auf dem Reichstage sein. Ausserdem brachten die Säcularisationen des westphälischen Friedens theils durch Uebersetzung der säcularisirten Stimmen auf einen gleichen Platz in der weltlichen Fürstenbank k), theils durch eine Queerbank für die protestantischen Bischöfe l), einige Veränderungen hervor, die letztere hat aber 1803. durch die allgemeine Säcularisation aufgehört, wobei zwar viele katholische Bisthümer in protestantische Hände kamen, dennoch die geistliche Bank, so lange es der Fürstenrath für gut finden sollte, beibehalten wurde. m) II. Nur unter die Sonderbarkeiten muss es gerechnet werden, dass auf der geistlichen Bank Oesterreich (samt Burgund), um einen Rang vor Baiern zu erhalten, vor 1803. die einzige weltliche Stimme führte. III. Auf der weltlichen Bank

k) Nach der Analogie des Osn. Fr. Art. X. §. 9.

l) Osn. Fr. Art. V. §. 22.

m) Reichsdeputationsschluss 1803. §. 32. „Die Stimmen der säcularisirten Fürstenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, so, dass die zwei Bänke (latera) können beibehalten werden, wenn es das fürstliche Kollegium rathsam findet.„

kommen zuerst die altherzoglichen Familien, welche zugleich zu den altkurfürstlichen Häusern gehören, und in deren Ordnung auf einander folgen, nur sind die von der geistlichen Bank hieher versetzten Stimmen unter sie am gehörigen Platze gestellt. Hierauf folgen mehrere altfürstliche Häuser, auf welche kein Princip zur genauen Regulirung ihres Ranges passte, welche daher nach langen Rangstreitigkeiten nur in Alternationsrezessen einen Ausweg fanden, daher den Namen alternirende Fürsten vorzugsweise haben. Nach ihnen stehen einige, erst später zur fürstlichen Würde gekommene, doch noch altfürstliche Stimmen, nebst den zur weltlichen Bank übergetretenen säcularisirten Stimmen, worauf denn die seit 1653. zur Virilstimme gelangten neuen Fürsten der Zeitfolge nach kommen.

§. 154.

Alternationen.

Durch Berichtigung des lüneviller Friedens cessirten zwar einige Alternationen n),

n) 1) Die von Burgund mit Oestreich und Salzburg 2) zwischen Würzburg und Worms 3) zwischen Brixen und Basel; auch die brandenburgischen Stimmen alternirten, ehe sie in einer Person vereiniget wurden.

dennoch blieben mehrere übrig, welche der Reichsschluss nicht nur bestättiget, sondern auch zum Maasstab des Rangs drei neuer Kurfürsten (§. 142.) und der nach dem projektirten Schema (§. 151.) etwa noch entstehenden fürstlichen Stimmen ausdrücklich o) aufgestellt hat. I. Oestreich und Salzburg alterniren sowohl im Range, als im Directorium. II. Die fürstlich sächsischen Stimmen alterniren von Session zu Session. III. In gleicher Art alterniren die fürstlich braunschweigische Stimmen. IV. Sodann Münster und Osnabrück. V. Am bedeutendsten ist die Alternation mehrerer weltfürstlichen Stimmen, welche daher vorzugsweise die alternirenden Familien genannt werden; ihre verschiedenen Rangstreitigkeiten wurden durch Alternationsrezesse beigelegt (1576. 1640. 1740.), hierdurch ist der Rang zwischen Würtemberg, Pommern (das Schweden und Preussen hat), Hessen, Baden, Meklenburg und Hol-

o) Reichsdeput. Hauptschl. 1803. §. 32. „Die Alternirungen, welche bisher statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verschiedenen Häuser sowohl als die Aeste des nämlichen Hauses haben sich über neue Alternirungen zu vergleichen.

stein Glückstadt p) bestimmt. Nur Verden, das von der geistlichen Bank auf die weltliche unter diese Fürsten versetzt wurde, blieb ausser dem Rangstreit, und behielt, von allen Alternationen unabhängig, den alten Platz Num. 46. Ueber ihre Alternationen sind 10. Reihen (Strophen) gemacht, wornach sie von Strophe zu Strophe nach Sessionen abwechseln; in der ersten Strophe ist ihr Rang oben (§. 150.) eingetragen, die übrigen neun Strophen sind:

p) Die herzogliche Stimme, vormals Holstein Gottorp genannt, führt nunmehr vermöge eines Reichsschlusses vom J. 1778. den Namen Holstein Oldenburg, und ist unter den alternirenden Stimmen nicht aufgenommen.

	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.
42.	M. S.	W.	H. D.	B. B.	V. P.	M. S.	W.	H. C.	B. B.
44.	M. G.	H. C.	H. C.	B. D.	H. P.	M. G.	H. G.	H. D.	B. D.
46.	Verden	—	—	—	—	—	—	—	—
48.	W.	H. D.	H. G.	B. H.	M. S.	V. P.	B. B.	V. P.	B. H.
50.	H. G.	B. B.	W.	V. P.	M. G.	H. B.	B. D.	H. P.	W.
52.	B. B.	B. D.	M. S.	H. P.	W.	W.	B. H.	W.	H. G.
54.	B. D.	B. H.	M. G.	H. G.	B. B.	H. G.	H. D.	H. G.	M. S.
56.	B. H.	M. S.	V. P.	H. C.	B. D.	H. C.	H. C.	B. B.	M. G.
58.	V. P.	M. G.	H. P.	H. D.	B. H.	H. D.	V. P.	B. D.	H. D.
60.	H. P.	H. G.	B. B.	M. S.	H. D.	B. B.	H. P.	B. H.	H. C.
62.	H. D.	V. P.	B. D.	M. G.	H. C.	B. D.	M. S.	M. S.	V. P.
64.	H. C.	H. P.	B. H.	W.	H. G.	B. H.	M. G.	M. G.	H. P.

§. 155.

Fürstenvereine.

Unter den Reichsfürsten bestehet kein fortdauernder besonderer conventioneller Verein, wie etwa der Kurverein, sondern unter ihnen haben sich nur nach dem Bedürfniss der Zeiten besonders die altfürstlichen Häuser zu bestimmten Zwecken verbunden q), aber da sie meistens gegen die Kurfürsten gerichtet waren, so haben die altfürstlichen Stimmen, welche den Kurfürsten zustehen, daran keinen Theil genommen. Die Reichsgrundgesetze haben von einem Fürstenvereine ausser dem Fürstenrath auf der allgemeinen Reichsversammlung keine Kenntniss.

q) Besonders 1662. und 1693. dann 1700. Febr. 5. und Jul. 14. Ein Projekt eines neuen Fürstenvereins v. J. 1741. ist nicht zur Ausführung gekommen. Mosers Staats - Recht Th. 36. S. 193. Man findet alle Fürstenvereine gesammelt in Gerstlacher Handb. Th. IV. S. 585 - 668.

Vierter Absaz.

Von Reichsgrafen.

§. 156.

Begriff.

Da der lüneviller Frieden nach seiner Berichtigung die Reichsabteien, von welchen bisher zwei Curiatstimmen im Fürstenrathe geführt wurden, vernichtete, und hiemit selbst diese Curiatstimmen ausgelöscht (rayés) wurden, so ist in der Reihe von Reichsständen nunmehr von den Reichsgrafen zu handeln. Sie führen nur durch jedes der vier Collegien (Curien), welche sie formiren, ihre Stimme, daher ist im rechtlichen Sinne derjenige als Reichsgraf zu betrachten, welcher ein mit dem Antheil an einer gräflichen Curiatstimme begabtes Land besitzt, wornach denn nicht nur die Reichsgrafen im engern Sinne, sondern auch alle Kurfürsten und Fürsten, soweit sie stimmberechtigte Grafschaften besitzen, in diese Classe gehören.

§. 157.

Grafencollegien.

Bald nach gebildeter Solidität der Comitialverfassung ward das Missverhältniss sichtbar,

bar, welches eine, allen Reichsgrafen zugestandene Virilstimme hervorgebracht hätte; es bildete sich hieraus bald ein Herkommen, dass nur einige Stimmen statt aller Grafen abgelegt wurden. Anfangs waren nur zwei Curiatstimmen, der schwäbischen und wetterauischen Grafen, doch erhielten 1641. die fränkische Grafen die dritte, und die westphälische Grafen 1654. die vierte Curiatstimme.

Alle Theilnehmer einer Curiatstimme bilden ein Grafencollegium, durch welches sie nach einer beliebigen Organisation ihr Stimmrecht ausüben. Iede Curie hat ein Directorium, und zwar 1) die wetterauische einen Director und vier Adjuncten, welche abwechseln: 2) die schwäbische zwei Directoren und vier Adjuncten, welche für ihre Lebenszeit gewählt werden: 3) die fränkische einen Director, der nach dem Alter abwechselt; der Anspruch der katholischen Grafen auf einen Condirector konnte von ihnen noch nicht durchgesetzt werden: 4) die westphälische Grafencurie hat einen Director der augsb. Confession, und einen katholischen Condirector.

Das Verzeichniss der bisherigen Mitglieder jeder Curie hat durch Cession des linken Rheinufers solche Erschütterungen erlit-

ten, dass eine genaue Angabe hierüber noch zur Zeit sehr vielen Schwierigkeiten ausgesetzt ist; nur wird die vom jüngsten Reichsschlusse hierüber gegebene Bestimmung angezeigt. r)

§. 158.

Ihre besonderen Rechte.

Wenn gleich I. nicht blos die Grafencurien, sondern alle Reichsgrafen Einzeln der gemeinsamen reichsständischen Befugnisse theilhaftig sind (§. 134.) und II. die Grafencurien sogar im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme haben, womit III. ein Recht der Wahlfähigkeit zu Reichsdeputationen, aber kein Anspruch auf Wahlnothwendigkeit, verbunden ist, so werden dennoch IV. die gräf-

r) Deput. Hauptschl. v. 1803. §. 24. „die Stimmrechte derjenigen entschädigten Reichsgrafen, deren Verlust in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreisprästanden beigetragen, bestanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von Aspermont, Bassenheim, Metternich, Ostein, Plettenberg, Quadt, Schäsberg, Sinzendorf, Sternberg, Törring und Wartemberg werden auf ihre neue Besitzungen radicirt." (Aber wie sieht es mit den von Fürsten verlohrnen Grafschaften aus; gehören ihre Entschädigungslande zu einem neuen Grafencollegium?)

lichen Gesandten im Ceremoniel den fürstlichen Gesandten nicht gleich gestellt s); so günstig auch V. das kaiserliche Hofkanzleidekret von 1743. für die Grafen lautet t), indem es 1) ihren Comitialgesandten eine convenable gesandtschaftsmässige Behandlung von Seite der kurfürstlich und herzoglich baierischen Gesandtschaft zusichert: 2) der Kaiser ihnen verspricht, zu sorgen, dass sie zu Reichsdeputationen beigezogen werden, auch 3) Kammerrichter- und Präsidentenstellen auch andere Reichschargen aus dem Grafenstande zu besetzen, doch in der Voraussetzung, dass sich unter ihnen zu solchen hohen Aemtern taugliche Subjekte vorfinden; 4) der Kaiser den Grafen den Titel: Hoch- und Wohlgebohrn beilegt, aber den Titel Hochgebohrn abschlägt.

§. 159.

Religionseigenschaft der gräflichen Curiatstimmen.

Im Grafenvereine, als der Art, wie einzelne Grafen ihre Reichsstandschaft ausüben, liegt kein Grund, das Religionsverhältniss

s) Vergleich zwischen einigen fürstlichen Gesandten von 1713. Decemb. 16. bei Gerstlacher Handb. Th. 4. S. 580.

t) Bei Gerstlacher a. a. O. S. 670.

der Curiatstimme nach andern Rücksichten, als welche von Reichsständen überhaupt gelten (§. 139.), zu beurtheilen, vielmehr muss nach der persönlichen Reichsstandschaft der Grafen, der ihnen zustehenden Gewissensfreiheit und ihrem freien Stimmrechte, die Religionseigenschaft der Curie nur als Resultat der Religion der Individuen beurtheilt werden. Nun führt die hier streng bindende Analogie von der Religionseigenschaft der Reichskreise dahin, dass zwar ein und das andere Mitglied, das sich zu einer andern Religion bekennt, kein der Religion nach gemischtes Collegium rechtlich hervorbringt, dass aber auch auf der andern Seite eine totale Parität zu einem gemischten Collegium nicht erfordert wird, weil sonst kein wahrhaft gemischter Kreis, deren doch unsere Reichsgesetze mehrere anerkennen u), möglich wäre. Indessen hat eben der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung des Maases über die Religionseigenschaft einiger gräflichen Curiatstimmen weitaussehende Irrungen hervorgebracht, deren eine peremtorisch, die andere provisorisch ihre Erledigung erhielt. Diesemnach ist gegenwärtig I. die schwäbische Grafenstimme für katholisch, II. die wetterauische Stimme für protestantisch,

u) Osn. Fr. Art. V. §. 53 und 57.

III. die westphälische Grafenstimme für gemischt zu achten, nachdem der hierüber entstandene Streit durch einen Vergleich dahin geendiget wurde, dass die Stimme durch einen protestantischen und einen katholischen Gesandten vertreten wird, welche zusamm nur eine Stimme haben, darin aber von Materie zu Materie abwechseln. v) IV. Die fränkische Grafenstimme wird als protestantisch geführt, jedoch mit Widerspruch der katholischen Grafen dieser Curie. x)

§. 160.

Grafenvereine.

Grafen haben nur im Vereine ihrer Curien das Stimmrecht, Versammlungen zu diesem Zwecke sind als nothwendige Mittel eben

v) Die vollständigen Verhandlungen hierüber s. bei Reuss Staatskanzl. Th. I. S. 11. Th. V. S. 234. Th. VII. S. 332. Th. VIII. S. 175. Th. IX. S. 387. Th. X. S. 123. Der Vergleich vom 21. März und 24. April (eigentlich 17. Junius) 1784. steht bei Reuss Th. VII. S. 405.

x) Schon nach Berichtigung der westphälischen Grafensache ward die fränkische Grafenstimme durch ein diplomatisches verabredetes Kunststück im Palliativwege in Gang gebracht (Reuss StK. Th. IX. S. 389.) und dasselbe nach einem verabredeten Plane am 15. März 1797. wiederholt. Berg Staatsmagaz. B. II. S. 474 ff.

so constitutionell als der Zweck selbst, womit auch die Reception neuer Grafen, als gesetzliche Bedingung zur constitutionellen Aufnahme eines neuen gräflichen Reichsstands in untrennbarer Verbindung steht. Wenn aber die Grafen über diesen Zweck hinaus entweder nach Curien oder in Gesammtheit sich vereinigen, so ist ein solcher Verein zwar erlaubt, aber der Staatsconstitution fremd (§. 140. 141.). Einen solchen Verein haben die Grafen aller vier Curien auf einem allgemeinen Convente zu Frankfurt 1738. geschlossen, welchen auch Carl VII. 1743. bestätiget hat. y)

Fünfter Absaz.

Von Reichsstädten.

§. 161.

Reichsstandschaft der Reichsstädte.

Eine unmittelbare zu Sitz und Stimme auf Reichsversammlungen berechtigte Stadt wird eine Reichsstadt genannt. Den Zweifel über ihren entscheidenden Einfluss auf Reichsangelegenheiten hob der westphälische Frieden zu ihrem Vortheil z), sie sind also

y) Bei Gerstlacher Handb. Th. IV. S. 672 ff. ist derselbe mit der kaiserlichen Bestätigung zu finden.

z) Osn. Fr. Art. VIII. §. 4. „Tam in universalibus vero, quam particularibus diaetis, liberis Imperii

I. wahre Reichsstände, welche sogar ein eigenes Collegium auf dem Reichstag bilden, worin jede einzelne Stadt eine Virilstimme führt. II. Ihre Reichsstandschaft haftet auf der Stadt selbst, und der Magistrat hat nur die Ausübung. a) III. Ungeachtet ihrer scheinbar republikanischen Verfassung dürfen sie nicht Republiken genannt werden b), ihr eigentlicher Namen ist Reichsstadt, und der Beisatz: kaiserliche freie Reichsstadt leerer Prunk.

§. 162.

Beschränkungen ihrer Reichsstandschaft.

Zwar sind die Reichsstädte wahre Reichsstände, doch enthalten unsere Grundgesetze manche Fälle, wo sie ausnahmsweise kein Stimmrecht haben, und zwar I. bei Annahme neuer Reichsstände, welche nicht zum reichsstädtischen Collegium gehören: c) II. Bei

civitatibus, non minus quam caeteris Statibus Imperii competat votum decisivum. „

a) Kaiserliches Rescript vom 11. Octob. 1746. an den Magistrat zu Frankfurt, bei Moser reichsstädt. Regimentsverf. S. 64. und Malblank Abh. aus dem reichsstädt. Staatsr. S. 185.

b) Mosers StR. Th. 39. S. 281.

c) W. K. Art. I. §. 5. (oben §. 135. not. v. und §. 136. not. d.)

Wiederverleihung heimfallender Reichslehen unter gleicher Beschränkung d), und III. seit 1803. bei Reichskriegen, wogegen ihnen die lang vergebens gesuchte allgemeine Neutralität zugestanden wurde. e)

§. 163.

Heutige Reichsstädte.

Nach bedeutendem successiven Abgang wurde endlich durch die zur Berichtigung des lüneviller Friedens eingetretene Mediati-

d) W. K. Art. XI. §. 10. „Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche -- heimfallen werden, so etwas merkliches eintragen, -- die s. u. w. Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nämlich eine Reichsstadt betrift) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens ferner Niemand leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben.„ Ihr gegen beide Stellen gemachtes Monitum blieb ohne Rücksicht.

e) Reichsdep. Hauptschl. 1803. §. 27. „Sie geniessen auch selbst in den Reichskriegen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende sind sie auf immer von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen befreit, und bei allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathschlagungen vollkommen und nothwendigerweise entbunden.„

sirung der meisten Reichsstädte ihre Zahl auf folgende sechs herabgesetzt, nämlich Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg, womit auch ihre vorige Abtheilung in zwei Bänke (die rheinische und schwäbische) aufhörte. Sie sind ihrem eigentlichen Range nach im Reichsdeputationshauptschlusse angezeigtermassen richtig aufgeführt f), im Votiren ist durch den Vertrag vom 4. May 1803. die Ordnung eingeführt, dass die Reihe von der Reichsstadt anfängt, welche nächstens das Directorium erhält, und bis zur gegenwärtigen Directorialstadt fortgeht, welche zuletzt ihre Stimme ablegt.

§. 164.

Religionsverhältnis.

Dem Grundsatz, nach welchem die Religionseigenschaft reichsstädtischer Stimmen zu beurtheilen ist (§. 140. IV.), und der ausdrücklichen Bestimmung der Reichsgesetze zufolge ist Augsburg eine gemischte Reichs-

f) Zwar votirte bisher Nürnberg vor Lübeck, aber nicht seines Ranges wegen, sondern weil im votiren von der rheinischen zur schwäbischen Bank abgewechselt wurde, und Regensburg, die erste Stadt auf der schwäbischen Bank als Directorialstadt zuletzt votirte, woher es kam, dass nach der Bankordnung Lübeck nach Nürnberg votirte.

stadt g), die übrigen sind pur protestantisch.

§. 165.

Ihre Vereine.

So frequent auch bis in das fünfzehnte Jahrhundert die besondern Bündnisse der Reichsstädte waren, so selten wurden sie in der Folge. Ausser dem besondern Collegium auf der allgemeinen Reichsversammlung kennen die Reichsgesetze keinen weitern Verein unter den Reichsstädten.

VI. Hauptstück.

Von der Form der reichsständichen Mitwirkung in Reichsangelegenheiten.

§. 166.

Mitwirkungsarten. Stimmenmehrheit.

In einer beschränkten Monarchie muss nach den beschränkenden Subjekten die Art und Weisse, wie sie zur Einschränkung wirken, betrachtet werden. Unter den zwei denkbaren Wegen, individuell oder collegia-

g) Osn. Fr. Art. V. §. 29. „illae Civitates Imperii, quae sive uni sive utrique Religioni addictae (et inter has posteriores cumprimis Augusta Vindelicorum. —„

lisch die reichsständische Einwilligung zu ertheilen, spricht aus allen Reichsgesetzen der Grundsatz, dass nur I. eine collegialische Handlung der constitutionelle Mitwirkungsweg sei h); wesshalb in allen reichsständischen Versammlungen Stimmenmehrheit in der Regel entscheidet. Selbst unter mehrern denkbaren Collegien macht II. eine allgemeine Reichsversammlung die Regel aus, vermöge welcher III. eine kleinere Zahl bevollmächtigter Reichsstände, Deputationen, nur als Ausfluss der allgemeinen Reichsversammlung constitutionell gedacht werden kann. Weil jedoch IV. die Reichsgrundgesetze in einigen Fällen i) der Stimmenmehrheit alle Kraft entzogen und gütliche Uebereinkunft beider Religionstheile an ihre Stelle gesetzt haben, so muss die hiezn führende Unterhandlung de Corpore ad Corpus als eine ausserordentliche Mitwir-

h) Osn. Fr. VIII. 2. „comitiali liberoque omnium Imperii Statuum suffragio et consensu.„ W. K. II. 3. „unter keinerlei Vorwand ohne K. F. u. St. auf einem Reichs - oder Deputationstage vorhergehende Bewilligung.„ Sogar wird bei neuen Zollverleihungen der einhellige, aber doch Collegialschluss der Kurfürsten im Gegensatz individueller Willebriefe erfordert. W. K. VIII. 2.

i) Osn. Fr. V. 52.

kungsart besonders behandelt werden. V. Die Fälle selbst, wo Stimmenmehrheit nicht entscheidet, verdienen hier aus der zweifachen Ursache eine Erörterung, weil einestheils die Mitwirkungsform selbst wesentlich durch sie verändert wird, anderntheils aber, weil ich glaube, dass die Grundsätze hierüber nicht blos bei der allgemeinen Reichsversammlung, sondern auch bei Reichsdeputationen, vollkommen gültig sind.

§. 167.

Wann Stimmenmehrheit nicht entscheide.

Schon das rationelle Staatsrecht würde I. die Kraft der Stimmenmehrheit bei allen Gegenständen ausschliessen, welche der Willkühr der obersten Gewalt nicht unterworfen sind, wohin wohlerworbene Rechte gehören, über die zum Schaden eines Individuums keine Majorität entscheiden kann, wie denn II. auch ohne Gesetz einleuchtet, dass die Stimmenmehrheit nur so weit wirke, als eine reichsständische Versammlung als constitutionelle (§. 140. 141.) zu betrachten ist. Aber ausser diesen Fällen hat III. der westphälische Frieden k) über Fälle, bei welchen

k) Osn. Fr. Art. V. §. 52. „In causis Religionis, omnibusque aliis negotiis ubi status tanquam unum corpus considerari nequeunt, ut etiam catholicis

Stimmenmehrheit nicht gilt, besondere positive Bestimmungen gemacht. IV. Wenn man in die Geschichte der Friedenstraktaten und die Absicht der protestantischen Stände, deren Antrag diese Stelle des Friedensinstruments veranlasste, zurückgeht, wenn man die Verordnung selbst durchdringt, welche nicht die Frage: wann in Theile zu gehen erlaubt sey? -- sondern die Frage, wann Majora nicht gelten, entscheidet, und hier drei Fälle nennt, deren jeder vom andern wesentlich verschieden ist, so lässt sich der Ungrund der Behauptung, dass diese Stelle nur von Religionssachen handle, leicht durchschauen. 1) Diesemnach hat

et augustanae confessionis statibus in duas partes euntibus, sola amicabilis compositio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod vero ad pluralitatem votorum in materia collectarum attinet, quum haec res in praesenti congressu decidi non potuerit, ad proxima comitia remissa esto."

1) Sacra libertatis anchora, i. e. analysis §. 52. Art. V. I. P. W., ubi agitur de pluralitate votorum, in quibus causis non sit attendenda, speciatim de jure eundi in partes, nec non de juribus singulorum. Ratisb. 1720. f. steht auch in Schauroths Concl. corp. evang. T. II. S. 42. Ickstadt de fundamentis atque historia exceptionum a jure majorum in conventibus imperii tam universalibus quam particularibus in seinen Opusc. T. II. S. 138. ff. Ihm gebührt die Ehre, der erste

V. Stimmenmehrheit keine Kraft 1) in Religionssachen, sie mögen das Innere der Religion, oder politische, jedoch durch Religion bedingte, Verhältnisse betreffen; hier ist auch ausser dem Fall einer Trennung in zwei Partheien Stimmenmehrheit schon aus der Qualität der Sache unwirksam. 2) In causis singulorum, denn der Gegensatz von Einheit des reichsständischen Körpers sind nur Einzelne mit ihren wohlerworbenen Rechten. 3) So oft sich die katholischen und protestantischen Reichsstände in Theile sondern, welches voraussetzt, dass ein Gegenstand zur Berathung und Entscheidung durch Stimmenmehrheit an sich qualificirt sei, aber bei den Deliberationen die Stände eines Religionstheils erklären, dass sie Majora nicht anerkennen, sondern in Theile gehen. Dass aber dieses in allen Sachen, wenn sie auch nicht Religionssachen sind, geschehen könne, erprobt die Stelle des Friedensinstruments, da sie dem blosen Factum der Ition ohne Beschränkung auf besondere Gegenstände die Wirkung beilegt, dass durch sie die Stimmenmehrheit

katholische Publicist gewesen zu sein, der diese Wahrheit nach seiner Ueberzeugung laut ohne Scheu sagte. Sanft ruhe die Asche meines grossen Amtsvorfahrers.

entkräftet werde. m) Wie übrigens die Trennung in Theile geschehen müsse, wird unten am gehörigen Orte (§. 200.) beantwortet. 4) In Reichscontributions-Sachen ist der Stimmenmehrheit die Kraft nicht abgesprochen, vielmehr der Gegenstand auf den nächsten Reichstag verwiesen, aber bisher nicht entschieden worden. Da nun Stimmenmehrheit die Regel ausmacht, und Ausnahmen von diesem wichtigen Punkte der Staatsconstitution einer ausdrüklichen gesetzlichen Sanction bedürfen, so bleibt es in diesem Zwischenzustand bei der Regel.

Erster Absaz.

Von der allgemeinen Reichsversammlung.

§. 168.

Begriff eines Reichstags.

Eine Versammlung aller n) Reichsstände, um unter Auspicien des Reichsoberhaupts über Reichsangelegenheiten Bestimmungen zu

m) Ickstadt de causis, in quibus Status imperii in partes eunt, a jure suffragiorum majorum exceptis, in seinen Opusc. T. II. S. 201 ff. Posselt omnibus in causis in partes eundi jus an civili prudentiae et publicae Germaniae saluti conveniat? Carlsruh. 1786. 8.

n) In dem schon §. 98. bemerkten Sinne.

machen, wird ein Reichstag (allgemeine Reichsversammlung, Comitia imperii) genannt. o) Im Begriffe einer beschränkten Monarchie liegt die rechtliche Sonderung zweier Subjekte, des Monarchen und der Stände, doch war diese Trennung in Teutschlands älterer Verfassung weniger sichtbar, wo das Reichsoberhaupt und die Reichsstände persönlich vereint im strengsten Sinne concentrirte Reichsgewalt vorstellten. Durch die nachgefolgte Trennung der reichsständischen Berathungen von den kaiserlichen Resolutionen, welche durch Unterabtheilung des reichsständischen Corpus in drei besondere Collegien noch mehr befestiget wurde, erhielt die Comitialverfassung einen ganz eigenthümlichen Geist, auf dessen Ausbildung das vollendete Landeshoheitssystem wesentlichen Einfluss hatte. p)

§. 169.

o) Ueber Reichstäge überhaupt sehe man Frankens Nachricht von der neuesten Beschaffenheit eines Reichstags. 3. Aufl. Regensb. 1761. 4. Moser v. Reichstagen. Frankf. u. Leipz. 1774. 4. v. Bülow über Geschichte und Verfass. des gegenwärtigen Reichstages. (Regensb.) 1792. 2. Th. 8.

p) Trefliche Bemerkungen liefert hierüber Majer teutsche Staatsconstitution, B. I. S. 199.

§. 169.

Kaiserliche Auspicien.

Das Merkmal kaiserlicher Auspicien im Begriffe eines Reichstags kann I. keineswegs einen blossen kaiserlichen Schutz bezeichnen, dessen sich alle erlaubte Privatvereine der Reichsstände zu erfreuen haben; es deutet vielmehr II. dahin, dass nicht nur schon die Entstehung einer Reichsversammlung sich in einem Akt des Reichsoberhaupts begründe, sondern auch III. alle Reichsangelegenheiten nur durch vereinte Einwilligung der Reichsstände und des Kaisers erlediget werden können, obgleich IV. das kaiserliche Ratificationsrecht sich auf blosse Collegialgeschäfte nicht erstreckt, als worin die Reichsstände nach einer so ausgedehnten Selbstständigkeit handeln, dass sie sowohl die Legitimationen der Gesandten berichtigen, als Anlässe ihrer Deliberationen von dritten Personen an sich unmittelbar gelangen lassen. V. Dass der Kaiser den Reichstag durch eine kaiserliche Proposition eröffnet und denselben schliesst, dass er in Person oder durch Commissarien dem Reichstage stäts gegenwärtig ist, Gegenstände zur Berathung vorlegt, die Legitimation des Reichsdirectorialgesandten empfängt, und den Reichsständen bekannt macht, für

Erhaltung der Verfassung und Beförderung der Geschäfte thätig ist, u. dgl., dient zum Beweise, dass unter kaiserlichen Auspicien ein rechtlicher Einfluss auf Geschäftsbehandlung selbst verstanden werde.

§. 170.

Constitutionelle Existenz und Einheit des reichsständischen Corpus.

Vermöge der beschränkten Monarchie steht I. der Verein der Reichsstände zu diesem Zwecke nicht in der Linie einer willkührlichen Privatvereinigung, sondern er macht einen wesentlichen Bestandtheil der Constitution aus, und die Reichsstände bilden II. ungeachtet sie in drei besonderen Collegien ihre Berathschlagungen halten, III. eine constitutionelle juristische Einheit, welche von den Reichsgrundgesetzen selbst anerkannt q) und IV. in vielen Folgen z. B. einem Gesammtdirectorium, Dictatur, Polizei, Reichsgutachten sichtbar ist. V. Eben diese Rücksichten heweisen, dass die constitutionelle Existenz des reichsständischen Corpus sich nicht auf Behandlung der Reichsangelegenheiten beschränkt, sondern vielmehr VI. auf alles erstreckt, was aus der Natur eines constitutionellen Collegiums fliesst, in

q) Osn. Fr. V. 52. VIII. 2.

welcher Eigenschaft die Selbstständigkeit bei Ausübung dieser Collegialrechte auf eine hohe Stufe gesetzt, und hierin die kaiserliche Genehmigung entbehrlich gemacht wurde. VII. Wo aber die Reichsstände weder zur Beschränkung der kaiserlichen Gewalt, noch innerhalb der Gränzen ihrer eigentlichen Collegialgeschäfte handeln, da treten sie in die Sphäre einer Privatvereinigung zurück, deren Handlungen zwar erlaubt und für die Theilnehmer als Privatübereinkunft verbindlich, aber keine Reichshandlungen sind.

§. 171.

Zeit, Ort und Einberufung eines Reichstags.

Das Recht, I. den Reichstag auszuschreiben, steht dem Kaiser zu, doch muss er hierüber erst die Beistimmung der Kurfürsten einholen, und zwar kann, II. so oft des Reichs Nothdurft es fordert, ein Reichstag gehalten werden, aber dass wenigstens alle zehen Jahre einer sein müsse, bestimmen die Gesetze. r) Die Ausschreiben werden III. ge-

r) W. K. XIII. 1. „Sollen und wollen Wir wenn dermaleins die Comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfordert, mit Konsens der Kur-

wöhnlich sechs Monat vor der Eröffnung erlassen, und müssen an jeden Reichsstand, sollte er auch nur an einer Curiatstimme Antheil haben, besonders, zugleich mit Angabe der Berathungspunkte ergehen. IV. Das vormalige Herkommen, dass der Reichstag in einer Reichsstadt gehalten werde, litt 1803. eine Abänderung, wo Regensburg als eine mediatisirte kurerzkanzlarische Stadt zum Sitz der Reichsversammlung, und bei künftigen Reichskriegen für neutral erklärt wurde. s) Den Sitzungen ist der hintere unansehnliche Theil des Rathhauses gewidmet. t)

§. 172.

Uebrige Vorbereitungen zum Reichstag. Reichsmarschallamtliche Functionen.

Für eine so ansehnliche Versammlung muss nach allen Bedürfnissen an Sessionszim-

fürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denselben, jedesmal vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen." Diese Stelle hat mehr historischen Nutzen, da seit 1663. der Reichstag permanent wurde.

s) Schluss der ausserord. R. Dep. 1803. §. 25.

t) Von der Localität sind mehrere Abbildungen erschienen.

mern, Wohnungen des Personals, Lebensmitteln gesorgt werden, und im ältern Reichssysteme lag die Idee, dass der Reichstag, wo er immer sei, einen selbstständigen Körper bilde, seine eigene Polizei und Gerichtsbarkeit habe. Diese Rechte übte der Reichsmarschall aus, und sie gaben zu manchen Irrungen den Anlass. Endlich ward über das Rechtsverhältniss des Marschallamts zu den Reichsstädten, welche bei vielen Polizeigegenständen nicht ausgeschlossen werden konnten, von dem Erbmarschall mit den Reichsstädten unter kaiserlicher und erzmarschallamtlicher Bestätigung 1614. ein Vergleich abgeschlossen, vermöge dessen das Reichsmarschallamt die Oberaufsicht behalten, aber manche behauptete Vorrechte aufgegeben hat, wogegen ihm bei Eröffnung jedes Reichstags tausend Gulden von den Reichsstädten zugesichert wurden.

Der Erbmarschall kann daher I. dem Reichstage selbst beiwohnen, wo er sodann den Stimmenaufruf im Fürstenrath verrichtet, und zu dem Ende bei dem Directorialtische für ihn ein besonderer Sessel steht; in seinem Namen besorgt II. die erbmarschallamtliche Kanzlei mit einiger Abhängigkeit vom Erzmarschall die Geschäfte, und besteht aus einem Director (Reichsquartiermeister), einem

Registrator, zwei Kanzlisten (nach Religionsgleichheit), und einem Diener, dem Reichsprofoss. III. Gemeinsam mit den Stadtbehörden sorgt er für Einrichtung der zu den Sessionen nothwendigen Localitäten, conscribirt die Quartiere, sorgt für Polizei und Lebensmittel. IV. Ausfertigung und Umhertragung des Ansagezettels nach der vom Reichsdirectorium erhaltenen Weisung, so, wie V. die Ueberbringung des Aufrufzettels an das Fürstenrathsdirectorium sind seine vorzüglichsten Geschäfte. VI. Dass er als Diener des Reichs von den Befehlen der Reichsversammlung abhange, lässt sich nicht bezweifeln.

§. 173.

Erscheinen des Kaisers und der Reichsstände persönlich oder durch Gesandte: deren Legitimation.

Die Permanenz des Reichstags und das ausgebildete Landeshoheitssystem machten I. nothwendig, dass Kaiser und Stände durch Bevollmächtigte erscheinen konnten, und zwar führen II. die kaiserlichen Bevollmächtigten nach dem Verhältniss des Reichsoberhaupts den Namen kaiserliche Commission, und bestehen 1) aus einem Principalcommissarius, welcher α) den Repräsentativcharacter und den Vorrang vor allen andern kaiserlichen Gesandten hat, β) mit der Reichsversammlung persönlich nur bei

Eröffnung und Schluss der Reichsversammlung und bei dem Empfang des Reichsgutachtens, ausserdem immer schriftlich durch Commissionsdekrete handelt, übrigens γ) ein Reichsfürst sein muss, wobei es gleich gilt, ob er weltlich oder geistlich, Fürst oder Fürstenmässig, regierender oder appanagirter Fürst sei: 2) einem Concommissarius, welcher α) ohne Repräsentativcharacter dem ersten nur zur Geschäftsführung beigegeben ist, weshalb β) in seiner Auswahl der Kaiser an Stand oder Geburt nicht gebunden ist; er hat γ) vor allen reichsständischen Gesandten den Vorzug, mit den kurfürstlichen gleiches Ceremoniel, welche ihn als den ersten unter sich betrachten, und die erste Visite machen, ohne sie von ihm zu erhalten. δ) In Abwesenheit des Principalcommissarius kann er an die Reichsversammlung Commissionsdekrete nicht erlassen: 3) einer Commissionscanzlei, welche im Hause des Concommissarius ist, und wobei ein Director, einige Secretarien und Canzellisten angestellt sind. III. Die Reichsstände schicken 1) Gesandte mit völkerrechtlicher Exterritorialität, unter welchen jedoch die Abgeordnete der Reichsstädte den Namen Gesandte nicht erhalten. 2) Zum Gesandten ernennt jeder Reichsstand, wen er will, ohne an Stand oder Religion gebunden zu sein:

3) auch können einem Gesandten mehrere Stimmen in einem oder mehreren Reichscollegien, sogar verschiedener Stände für immer oder substitutionsweise übertragen werden, nur reichsstädtische Stimmen übernimmt kein kurfürstlicher oder fürstlicher Gesandte; so wie 4) einem Reichsstand erlaubt ist, zu verschiedenen oder zu einer Stimme mehrere Gesandte zu schicken, ohne jedoch hierdurch die Zahl seiner Stimmen zu vermehren. 5) Ausserdem befindet sich bei jeder Gesandschaft ein Legationssecretär (zuweilen auch mehrere) nebst einem oder mehreren Canzellisten. IV. Die Legitimation des Reichstagspersonals ist zur Sicherheit für Gültigkeit ihrer Handlungen nothwendig, und zwar legitimirt sich 1) der kaiserliche Principalcommissarius durch ein Creditiv und eine offene Vollmacht, beide schickt er durch einen Gesandschafts - Cavalier an das Reichsdirectorium, welches nur das Creditiv zur Dictatur bringt, aber die Vollmacht allein prüft, und die geschehene Legitimation den Directorien der besondern Reichscollegien eröffnet. 2) Der kaiserliche Concommissarius legitimirt sich nur durch ein Creditiv, weil er in Person mit dem Reichstage nicht zu handeln hat; es wird durch die Dictatur bekannt gemacht. 3) Der Reichsdirectorialgesandte übergiebt seine Vollmacht dem kai-

serlichen Principalcommissarius, welcher sie durch ein nachher zur Dictatur gelangendes kaiserliches Commissionsdekret den Reichsständen zur Kenntniss bringt. 4) Die reichsständischen Gesandten legitimiren sich durch eine Vollmacht, welche von den churfürstlichen und fürstlichen Gesandten durch einen Legationssecretär, von den gräflichen Gesandten und reichsstädtischen Abgeordneten in Person dem Reichsdirectorium vorgelegt wird; dieses prüft sie allein, und giebt, wenn nichts daran mangelhaft ist, von der vollzogenen Legitimation den Directorien beider übrigen Reichscollegien Nachricht, worauf in allen drei Reichscollegien von den vollzogenen Legitimationen zum Protokoll Meldung gethan wird. Gleiche Eröffnung geschieht dem Erbmarschall, damit er sich wegen der Ansage hiernach richten kann. Zur Dictatur werden Vollmachten nicht gebracht. 5) Dass die Comitialgesandten ein Creditiv an den Principalcommissarius überbringen, ist zwar dem Anstand gemäss, aber zur Gültigkeit ihrer Handlungen nicht nothwendig. 6) Die Legationssecretarien müssen, weil sie den Sessionen zur Führung des Protokolls beiwohnen, sich sowohl bei dem Reichsdirectorium als dem Directorium des Collegiums, worin sie erscheinen, legitimiren, hiezu aber genügen Zeugnisse ihrer

Gesandten. IV. Auch auswärtige Mächte können an den Reichstag Gesandte schicken, welche sich bei dem Reichsdirectorium durch ein Creditiv legitimiren, welches zur Dictatur kommt; von ihrem Creditive an den kaiserlichen Principalcommissarius gelangt nichts zur Kenntniss der Reichsversammlung. V. Die Gesandten haben über ihr Gefolge die Jurisdiction, und das sämtliche Gesandtschaftspersonale ist sowohl auf der Hin- und Herreise von Zoll und Abgaben, als am Sitze des Reichstags für sein Hausbedürfniss von persönlichen Abgaben befreit. u).

§. 174.

Drei Reichscollegien, deren Directorien.

Unbeschadet der juristischen Einheit des reichsständischen Corpus (§. 170.) ist dasselbe I. auf Reichsversammlungen in drei besondere Collegien, das kurfürstliche, fürstliche und reichsstädtische getheilt, deren erstes nur Kurfürsten (§. 142.), und letztes nur Reichsstädte (§. 163.) zu Mitgliedern hat; im Fürstenrath als der ursprünglich einzigen ständischen Versammlung sind nebst den fürstlichen Virilstimmen (§. 150. 151.) auch die vier Curiatstimmen der Grafen (§. 157.). II. Als Folge der Sonderung in drei Räthe, in welche sich die Reichsstände

u) W. K. Art. VIII. §. 31.

zu ihren Berathungen theilen, ist anzusehen, dass jedes Collegium sein besonderes Directorium hat. III. Im Kurcollegium stehet es dem Kurfürstenerzkanzlar zu, bei unbesetztem Directorial - Gesandtschaftsposten und bei erledigtem erzbischöflichen Stuhle sind die Streitigkeiten über das Directorium identisch mit jenen über das Reichsdirectorium. Im Reichsfürstenrathe haben es Oestreich und Salzburg und zwar alternando von einem Gegenstand zum andern, doch führt der eine Directorialhof, wenn der andere abwesend oder behindert ist, das Directorium allein fort. Im reichsstädtischen Collegium alternirt es unter den sechs Reichsstädten, vermöge einer neueren Uebereinkunft von 1803., von zwei zu zwei Jahren, ohne dass eine Reichsstadt ihren Directorialturnus abtreten oder vorübergehen lassen dürfte. IV. Ihre Rechte bestehen 1) im Vorsitz und Leitung der Sitzungen, 2) Aufruf zum Stimmen, welchen jedoch der persönlich anwesende Erbmarschall im Fürstenrath selbst verrichten kann, und im Kurcollegium rücksichtlich der Stimme des Erzkanzlars Kursachsen als Erzmarschall macht. 3) Ziehung des Schlusses nach der Stimmenmehrheit. 4) Re - und Correlation. 5) Annahme der Legitimation der Legationssecretarien. 6) Ansage besonderer Sitzungen ausser den allgemeinen Ses-

sionen. V. Der Kaiser verbindet sich in der Wahlkapitulation, die Directorien an demjenigen, was ihres Directorialamts ist, nicht zu hindern. v)

§. 175.

Reichsdirectorium.

Da aber dieser Sonderung ungeachtet die Einheit des reichsständischen Corpus besteht, so muss auch I. ein allgemeines Directorium vorhanden sein, welches den Namen Reichsdirectorium führt; II. es kommt unstreitig dem Kurfürsten Erzkanzlar zu; so oft aber III. entweder der Directorialgesandte vor Benennung oder Substitution eines andern Subjekts wegen Tod, Abwesenheit, Krankheit u. dgl. nicht handeln kann, oder so oft der kurerzkanzlarische erzbischöfliche Stuhl unbesetzt ist: so oft entsteht ein Streit über das Reichsdirectorium, welcher jedesmal in die Reichsversammlung eine sehr schädliche Störung bringt. Das regierende Domkapitel glaubt, zur Ausübung des Reichsdirectoriums eben so gut, als zur Führung der Comitialstimme, berechtiget zu sein. — Ehemals Trier und Cölln, als erste Kurfürsten nach Kurmainz (nun Kurerzkanzlar), nahmen es wegen ihrem unmittelbaren Range nach

v) W. K. XIII. 8.

Mainz, und weil bei ihnen sogar die Revision interponirt werden muss, wenn Mainz bei der Sache interessirt ist, in Anspruch; dass Kurböhmen nunmehr an der Stelle beider erloschener Kurthümer in den Streit eintreten wird, lässt sich vermuthen. — Kursachsen fordert das Reichsdirectorium als Erzmarschall, und führt an, dass es selbst den Erzkanzlar zum Votiren aufrufe, hiemit also das Directorium, sobald dieser behindert sei, ausübe. Recht x) und Politik durchkreuzen sich bei diesem Streite so stark, dass nur gütliche Uebereinkunft diese Controvers heben kann. IV. Die Rechte des Reichsdirectoriums sind sehr ausgebreitet. 1) Bei demselben muss alles, was Theil der Reichsakten werden soll, übergeben werden. 2) Die Vollmachten prüft es allein, und macht nur die hierdurch vollzogene Legitimation den übrigen Collegialdirectorien bekannt. 3) Es bringt alle Sachen durch die Dictatur zu den eigentlichen Reichsakten. 4) In seiner Kanzlei als der eigentlichen Kanzlei der reichsständischen Versammlung

x) Für Sachsen schrieben Griebner 1712. Feustel 1745. und Wagner 1769. Für das mainzische Domkapitel Neureuter 1743. und Dürr (oder Roth) 1779. Für Cölln aber Lomberg 1781. Pütter Lit. Th. III. S. 257. man sehe auch Bülow a. a. O. Th. I. S. 152. ff.

geschehen alle Expeditionen. 5) Ihm steht es zu, die eigentliche Proposition für alle drei Reichscollegien zu machen, und hierdurch einen Gegenstand zur Deliberation zu stellen. y) Wie denn 6) bei Ansage der Sizungen und Aufstellung der Berathungsgegenstände, bei dem Beschlusse der Ferien u. dgl. die Thätigkeit des Reichsdirectoriums sichtbar, und 7) dieser Eigenschaft zuzuschreiben ist, dass der Kurfürst Erzkanzlar bei Reichsdeputationen nicht umgangen werden kann, weil er bei denselben seine Directorialrechte auszuüben hat.

§. 176.

Comitial - Geschäftsgang; 1) kaiserliche Proposition.

Im Comitialgeschäftsgange kommt vor allem die kaiserliche Proposition in Betrachtung. Dieselbe geschieht I. bei feierlicher Eröffnung einer Reichsversammlung vom Kaiser persönlich oder durch seinen Stellvertreter, den kaiserlichen Principalcommissair, vom Throne herab durch eine Rede, welche er mit bedecktem Haupte an alle im grossen Saale (heutzutag Re- und Correlationssaal) versammelten Reichsstände hält, unter Bezie-

y) W. K. XIII. 3. 6. 8. Das nähere über diesen wichtigen Gegenstand kommt unten §. 182. vor.

hung auf seine Proposition z), welche ein kaiserlicher geheimer Secretair ablieset a), und sodann dem Reichsdirectorium übergiebt; das Reichsdirectorium hält hierauf eine Gegenrede, und nach Entfernung des Kaisers erfolgen unter Voraussetzung der erzkanzlarischen Directorialproposition die Berathungen in den besondern Collegien. II. Seit der Permanenz des Reichstags wird vom Kaiser alles schriftlich an den Reichstag gebracht, und zwar entweder 1) durch ein kaiserliches Hofdekret, oder 2) durch ein kaiserliches Commissionsdekret; beiden liegt des Kaisers Wille zum Grund, und sie unterscheiden sich nur in der Form, da jene Namens des Kaisers aus der Hofkanzlei mit der Unterschrift des Reichsvicekanzlars b) —

z) Für diesen Fall ist der Kaiser verpflichtet, „so bald nach verschienenem Termino die Proposition zu thun, oder zum längsten nicht über 14. Tage aufhalten zu lassen.„ W. K. XIII. 2.

a) Die Sitzung zur Eröffnung der kaiserl. Proposition wird durch den Erbmarschall auf kaiserlichen Befehl angesagt.

b) Die Form desselben ist: „Von der Römisch kaiserl. Majestät, Francisci II. unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen bei gegenwärtig allgemeiner Reichsversammlung anwesenden des h. R. R. Churfürsten, Fürsten und Stände vortreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten hiemit in Gnaden anzufügen. Es sei — — Es verbleiben übrigens

diese aber Namens des Principalcommissarius mit seiner Unterschrift c) ausgefertiget, jene an den gesammten Reichstag, diese an das Reichsdirectorium addressirt werden.

§. 177.

2) *Anträge anderer Subjekte an die Reichsversammlung.*

Schon oben (§. 169.) wurde unter den Eigenheiten der Comitialverfassung ausgezeichnet,

Seine Röm. kaiserl. Majestät des h. R. R. Chf. Fst. u. Ständen fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten mit kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien unter allerhöchstgedacht Ihro kaiserl. Majest. hervorgedruckten kaiserlichen Secretinsigel den —

c) Ihre Form ist: „Der röm. kais. Mjt. Francisci II. unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, zu gegenwärtigem Reichstag gevollmächtigter höchstansehnlicher kaiserlicher Principalcommissarius Herr N. Fürst von N. — Solle auf erhaltenen allermildesten Befehl des h. R. Reichs Chf. Fst. u. Stde. allhier versammelten fürtreflichen Räthen, Botschaften und Gesandten ohnangefügt nicht lassen — — Womit Eingangs ermeldte Seine hochfürstliche Gnaden gesammten derer des h. R. R. Chfst. Fst. u. Stände hier anwesenden Räthen, Botschaften und Gesandten mit freundlich geneigtem Willen wohl zugethan verbleiben. Signatum Regensburg den —

(L. S.) N. Fürst von N.

zeichnet, dass die Reichsstände neben den kaiserlichen Anträgen auch von andern Subjekten Anlässe ihrer Deliberationen unmittelbar empfangen können. Wer nur immer etwas an die Reichsversammlung bringen will, er sei Reichsstand, Privatmann, auswärtige Macht, muss es schriftlich bei dem Reichsdirectorium übergeben.

§. 178.

3) *Dictatur.*

Unter verschiedenen Wegen, etwas auf dem Reichstag bekannt zu machen, liegt I. selbst der officielle Weg, gesandtschaftlicher Eröffnungen, Vorzeigung ostensibler Rescripte oder Austheilung mancher Impressen durch den Gesandten insoferne ausser dem Gesetze, als nur allein II. durch die Dictatur eine Sache zur legalen Kenntniss der Reichsversammlung gelangt, und hiemit Theil der Reichsakten wird. III. Sie geschieht nach vorausgegangener Ansage in einem dazu besonders gewidmeten Saale durch einen kurerzkanzlarischen Secretär, welcher den versammelten Legationskanzellisten von einer erhöhten Stelle die Aufsätze in extenso dictirt, oder, da diese nicht über drei Bogen zu schreiben verbunden sind,

die inzwischen abgedruckten Aufsätze statt der Dictatur vertheilt, wornach auf jedem Exhibitum oben der Dictaturtag mit den Worten: Dictatum Ratisbonae per Archicancellariensem — — gedacht wird. IV. Ausser dieser Dictatur giebt es noch zwei Arten, eine, welche privatim im Deputationszimmer, die andere, welche nur für einzelne Reichscollegien oder Religionskörper geschieht. Letztere wird vom geeigneten Specialdirectorium vollzogen. V. Kraft eines durch wichtige politische Gründe unterstützten Herkommens hat der Kurerzkanzlar die Dictatur- und Directorialrechte auch in eigenen Sachen. d) VI. Die Dictatur selbst enthält übrigens noch keine Genehmigung, sondern sie überträgt blos das Dictirte in die Reichsakten. Uebrigens darf VII. weder der Kaiser noch das Reichsdirectorium die Dictatur erschweren oder verzögern, die Wahlkapitulation befiehlt vielmehr, dass alles ohne Verzug zur Dictatur befördert werde. e) VIII. Ueber die Dictaturfähigkeit eines Aufsatzes hat das Reichsdirectorium zu erkennen, doch muss es in zweifelhaften Fällen das Kurcollegium darüber zu Rath ziehen. f)

d) Reuss Staatskanzl. Th. 2. S. 88.

e) W. K. Art. XIII. §. 7 u. 8.

f) Ueber Beschwerden der Stände gegen Missbrauch

§. 179.

4) *Nähere Bestimmung der Berathungsgegenstände.*

Nun sind die Reichsstände an die Ordnung der kaiserlichen Proposition nicht gebunden g), auch wird nicht über alles, was zur Dictatur kam, Berathung gehalten, es bedarf also noch einer besondern Handlung, um einen Gegenstand zur wirklichen Berathung aufzustellen. Das Recht, die Berathungsgegenstände zu bestimmen, hat das Reichsdirectorium, mit der Beschränkung, dass es alle Sachen längstens innerhalb zwei Monaten zur Proposition und Berathschlagung bringe. h) Doch bedarf es hiezu einiger besonderer Handlungen.

§. 180.

a) *Ansage.*

Der erste Schritt geschieht durch I. Aufnahme in den Ansagezettel, welcher dess-

der Directorialrechte in dieser Rücksicht vergl. Moser von Reichstägen. Th. I. S. 405 - 424.

g) W. K. XIII. 4. „wobei jedoch K. F. u. St. an die Ordnung der in propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden sein sollen.„

h) W. K. XIII. 8. — „dass die beim Reichsconvent einkommenden gravamina und desideria statuum —

halb in II. einer zweifachen Eigenschaft erscheint, soferne er nämlich die Sessionen zur wirklichen Ablegung der Stimmen ansagt, oder einen Gegenstand erst noch vorbereitungsweise unter die Berathungspunkte aufnimmt. Der Ansagezettel selbst wird III. vermöge eines Vertrags zwischen dem Erzkanzlar und Erzmarschall vom Jahr 1529. 1) aus der kurerzkanzlarischen Kanzlei dem Erbmarschall zugeschikt i), welcher 2) das Original zum Erzmarschall bringt, und, wenn dieser dabei nichts zu erinnern findet, 3) von demselben so viele Abschriften, als Gesandten sind, fertigen und 4) nebst der kaiserlichen Commission auch jedem Gesandten überbringen lässt, doch mit einigem Unterschied im Formate. III. Statt der ältern sehr unzweckmässigen Form ist seit 1791. eine bequemere eingeführt worden, indem nicht mehr in jeden Ansagezettel alle alte noch unerledigte Gegenstände auf-

vom besagten Reichs - Directorio längstens innerhalb 2 Monaten, oder, wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden."

i) Die Formel ist: Des h. R. R. Erbmarschall soll auf Morgen Vormittag zu den — und übrigen in Ansage stehenden Materien zu Rath ansagen. Sign. Regensburg den.

(L. S.) kurf. erzkanzl. Kanzley.

genommen werden, sondern dies nur alle Vierteljahre geschieht, und in den übrigen Ansagezetteln sich darauf mit Einrückung der neuen Materien bezogen wird k), sogar wurde seit dem 10. Jänner 1802. die ehemals bemerkte und nie beobachtete Stunde (um acht Uhr) abgeändert. l)

§. 181.

b) *Verlassnehmung.*

Auf die Einrückung in den Ansagezettel folgt I. die Verlassnehmung, welche schon durch Herkommen begründet war, als sie in der Wahlkapitulation für nothwendig erklärt wurde. m) Sie geschieht II. in Circulo ehe die Gesandte in ihre besondere Collegien gehen, und besteht in einer Uebereinkunft der Gesandten wegen dem Termin zur Eröffnung des Protokolls; insoferne bildet sie auch eine Beschränkung der Reichsdirecto-

k) Reuss teut. Staatskanzl. Th. 38. S. 294.

l) Der kürzere Ansagezettel, wie er aus der Erbmarschallamtskanzlei kommt, lautet folgendermassen: Morgen zur gewöhnlichen Zeit zu denen in Ansage stehenden Materien, welche im Ansagezettel vom -- ausführlicher bekannt sind, und zu den (neuen Gegenständen) zu Rathe, den --- „

m) W. K. XIII. §. 8. (seit 1790.) „nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlassnehmung.„

rialrechte durch die gesamten Reichsstände. Die Zwischenzeit ist III. zur Einholung der Instructionen für die Comitialgesandten bestimmt, und IV. sechs Wochen machen die Regel für diesen Zwischenraum aus, welche jedoch V. ausnahmsweise Erweiterung oder Verengung zulässt. Das Minimum sind nach dem Beispiel von 1801. zehen Tage, als der Zeit, innerhalb welcher bei sehr dringenden Angelegenheiten durch Couriers von allen Höfen Instructionen eingeholt werden können.

§. 182.

5) *Wirkliche Berathung;* a) *Reichsdirectorial - Proposition.*

Schon aus der Einheit der reichsständischen Versammlung und aus dem Zwecke ihrer Berathschlagung in drei verschiedenen Collegien flieset I. die, auch von den Grundgesetzen anerkannte Nothwendigkeit einer gemeinsamen Proposition, welche von den Gesetzen dem Reichsdirectorium zugesprochen ist. n) II. Das Reichsdirectorium macht an

n) W. K. Art. XIII. §. 3. „von dem kurmainzischen Reichsdirectorium proponirt --„ §. 6. „Wir s. u. w. auch obgemeldtem Kurfürsten zu Mainz -- ein und andere Sachen -- in das kurfürstliche oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu pro-

dem zur Eröffnung des Protokolls bei der Verlassnehmung bestimmten Tage, ehe sich die Gesandten in ihre besondern Collegien absondern, in Circulo die Directorialproposition, welche es meistens bei Eröffnung des Protokolls im Kurcollegium wiederholt. o) III. Sie unterscheidet sich von Anzeige des Berathungsgegenstands im Ansagezettel (§. 180.) darin wesentlich, dass dort der Gegenstand nur im allgemeinen, hier aber nach seinen Bestandtheilen näher in Proposition gestellt wird. IV. Da sie nun die wesentliche und reichsgesetzmässig einzige Proposition ausmacht, ohne welche man zu einem gemeinsamen Schlusse aller drei Reichscollegien nie gelangen könnte, so folgt, dass jedes Specialdirectorium eines der drei Reichscollegien hieran keine wesentliche Veränderung machen, nichts hinzusetzen, nichts absondern dürfe, ob es gleich eine Zergliederung der

poniren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun. „ §. 8. „ – darob halten, dass – von besagtem Reichsdirectorium – zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden. „ – Sonderbar, dass alle bisherige Publicisten diese Directorialproposition mit der Verlassnehmung verwechselt, wenigstens nicht in das rechte Licht gestellt haben!

o) Vergl. die Magdeburgische Stimme im Reichsfürstenraths - Protocoll vom 7. März 1803.

Reichsdirectorial - Proposition machen kann, wenn es diese als ein Mittel ansieht, die Deliberationen zweckmässiger zu pflegen.

§. 183.

b) *Abstimmungen in drei Reichscollegien.*

Die Stimmen der Reichsstände werden I. gesondert in drei Reichscollegien p) abgelegt, wo denn II. jedes Specialdirectorium das Protokoll des Collegiums durch eine Directorial - Proposition, doch ohne wesentliche Abänderung der Reichsdirectorial - Proposition (§. 182.), eröffnet. III. Die Stimmen werden entweder mit Nominalaufruf, wobei die im Fürstenrath üblichen Strophen (§. 154.), und andere, den Rang im Votiren betreffende, Normen (§. 142. u. 163.) einzuhalten sind, abgelegt: oder es geschieht IV. nicht nach der Rangordnung, sondern pele mele (in circulo); im Kurcollegium wird

p) Gewöhnliche Sessionen sind am Mondtag und Freitag; ausserordentliche Vorfälle veranlassen entweder ausserordentliche Sitzungen, oder Conferenzen, welche gewöhnlich im kurerzkanzlarischen Gesandtschaftsquartiere gehalten werden. Bestimmte Ferien sind zur Faschingszeit, Ostern, Pfingsten, Weihnachten, unbestimmte werden besonders beschlossen, worunter theils die grossen Herbstferien gehören, theils jene, deren Beschliessung zuweilen die Politik gebiethet.

sehr oft bei Einstimmung aller Kurhöfe in minder wichtigen Sachen nur das Conclusum in der Form angemerkt: Electorales hätten beschlossen. Doch kann V. selbst im ersten Fall ein zum Votiren aufgerufener Reichsstand sich das Protokoll offen behalten, und seine Stimme (suo loco et Ordine) nachbringen. VI. Die Stimmen werden dictirt, jedoch müssen weitläufigere Stimmen nur abgelesen und sodann schriftlich zum Protokoll übergeben werden. q) VII. Auch kann jeder Reichsstand, so lange das Protokoll offen, und das Conclusum noch nicht ausgesprochen ist, seine Stimme abändern. VIII. Interloquiren ist erlaubt, aber den Votanten unterbrechen, verletzt den collegialischen Anstand. IX. Den Sessionen wohnen die Legationssecretarien bei r), und führen das Protokoll für jede Gesandtschaft. X. Das eigentliche Collegialprotokoll ist jenes der Directorialgesandtschaft, aber auch die übrigen Legationssecretärs führen ein eben so glaubwürdiges Protokoll, nur hat man XI. allen Irrungen aus Varianten, welche bei der grossen Anzahl von Secreta-

q) Sie werden hierauf den Secretarien in einer besonderen Zusammenkunft dictirt. Moser von Reichstägen. Th. II. S. 72.

r) Zuweilen treten die Gesandten in das Nebenzimmer ab, um sich ohne Legationssecretarien zu unterreden.

rien leicht möglich sind, durch das Adjoustiren des Protokolls vorgebeugt, welches meistens am Nachmittag nach der Session dadurch geschieht, dass der Directorialsecretär in Anwesenheit der übrigen Secretarien sein Protokoll langsam und vernehmlich ablieset, womit die übrigen Secretarien das ihrige vergleichen. XII. Das Conclusum wird vom Directorium jedes Collegiums nach der Stimmenmehrheit ausgesprochen, dasselbe schon im voraus abzufassen, wird nicht geduldet. Bei minder wichtigen Sachen und grosser Einhelligkeit der Stimmen kann es in der nämlichen Session geschehen, aber in wichtigen Sachen ersieht sich vorher das Directorium an den Abstimmungen, legt das Projekt des Schlusses zuweilen mit einem besonderen Schema s) der Stimmen vor, wogegen jeder seine Erinnerungen machen kann; wenn das Projekt gut geheissen wird, geschieht davon die Anzeige im Protokoll.

§. 184.

c) *Re - und Correlation.*

Damit diese gesönderten Schlüsse nach der Einheit der Reichsversammlung in einen gemeinsamen Schluss gebracht werden, ist I. eine wechselweise Mittheilung der Collegialschlüs-

s) Reuss Staatskanzl. Th. 27. S. 237.

se nothwendig. Man nennt diesen Akt die Re- und Correlation. II. Jenes der höhern Reichscollegien, das seinen Beschluss zuerst abgefasst hat, giebt dem andern Nachricht, und wenn auch dieses mit dem Beschlusse fertig ist, so wechseln die beiderseitigen Directorien die Beschlüsse gegen einander aus, und legen meistens noch in der nämlichen Sitzung den Beschluss des andern Collegiums dem ihrigen vor. III. Stimmen sie nicht überein, so wird die Re- und Correlation unter wechselweisem Moniren so lange fortgesetzt, bis sie entweder einig werden, oder eine Vereinigung für unthunlich erklären. IV. Sind sie einig, so wird mit dem reichsstädtischen Collegium auf gleiche Art re- und correferirt t), vorausgesetzt jedoch, dass ein Gegenstand nach der beschränkten Reichsstandschaft der Reichsstädte (§. 162.) ihr Stimmrecht begründet.

§. 185.

d) *Resultat der Re- und Correlation, insbesondere, wenn nicht alle drei Reichscollegien einerlei Meinung haben.*

Sind nach gepflogener Re- und Correlation I. alle drei Reichscollegien in ihren Be-

t) Die Verhandlungen darüber theils bei Meyern Regensb. RTgsHandl. v. 1653. 54. Th. I. S. 241 u. a. vollständig in Moser Staatsrecht. Th. 49. Kap. 35, und von Reichstagen. Th. 2. S. 329.

schlüssen übereinstimmend, so ist das Resultat ein gemeinsamer reichsständischer Schluss (Commune trium); aber wenn II. ihre Beschlüsse von einander abweichen, so liegt es im Geiste der Reichsverfassung und des Comitial-Geschäftsgangs, so wie in eigenen Erklärungen der Reichscollegien, dass 1) unter den Collegien die sonst in den Collegien geltende Stimmenmehrheit nichts wirke, daher auch 2) dem Kaiser ein Entscheidungsrecht weder überhaupt, noch für die Meinung zweier Reichscollegien zustehe, obgleich 3) derselbe Vereinigungsvorschläge zu machen, oder 4) im Fall eines Comprommisses auf seine Entscheidung diese zu fällen befugt ist. u)

§. 186.

6) *Wirkungen eines gemeinsamen Beschlusses.*

Im Fall, dass die Beschlüsse aller drei Reichscollegien übereinstimmen, ist I. bei allen Gegenständen, welche entweder lediglich zu den reichsständischen Collegialgeschäften gehören, oder wobei die Versammlung der Reichsstände aus den Gränzen eines constitutionellen Corpus in die Sphäre eines Privatvereins übertrat, durch ihre Uebereinstimmung

u) Ueber diesen wichtigen Gegenstand sehe man Pütter Beiträge Th. I. S. 77 u. ff. Trunk Diss. Jus Caesaris in dissensu trium colleg. in comitiis pro et cum duobus decidendi. Wetzl. 1782.

die Sache entschieden, und kommt zum Vollzug. II. So oft hingegen über einen Gegenstand als Reichssache etwas entschieden werden soll, ist kaiserliche Genehmigung erforderlich, und der Beschluss der drei Reichscollegien nur eine unvollkommene Handlung. III. Einer Ratification der Principalen bedürfen die Abstimmungen der Gesandten nicht.

§. 187.

7) *Reichsgutachten.*

Da nun ohne Beistimmung des Kaisers der Beschluss der Reichsstände eine für den Staat verbindliche Handlung nicht ist, so muss derselbe I. an den Kaiser gebracht werden, und der Aufsatz, womit es geschieht, führt den Namen Reichsgutachten. II. Dasselbe wird nach der Uebereinstimmung aller drei Reichscollegien (commune trium) vom Reichsdirectorium redigirt, ohne dass jedoch das Reichsfürstenraths - Directorium von aller Mitwirkung ausgeschlossen wäre. III. Ausgefertiget wird es in der kurerzkanzlarischen Kanzlei, IV. gestellt an den kaiserlichen Principalcommissarius v), V. demselben auch,

v) Ihre Form ist: „Der Römisch kaiserl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsversammlung bevollmächtigten höchstansehnlichen Principal - Commissarii Herrn N. Fürsten von N. hochfürstliche Gnaden bleibt hiemit im Namen

wenn er anwesend ist, statt der ehemals üblichen Reichsdeputation vom Reichsdirectorial-Gesandten überbracht, in seiner Abwesenheit aber durch einen kurerzkanzlarischen Legationskanzellisten an die kaiserliche Commissionskanzlei überschickt.

§. 188.

8) *Kaiserliche Resolution.*

Auf ein Reichsgutachten muss zwar der Kaiser I. seine Resolution schleunigst x) ertheilen, und II. sich hiebei des Beiraths des Reichsvicekanzlars bedienen y); sonst aber hat er III. ungebundene Hände, er kann ein Reichsgutachten genehm halten oder nicht,

der Churf., F. und Stände des Reichs gebührend ohnverhalten. Als man in allen dreien Reichs-Collegiis die -- Sache behörig vorgetragen, und in ordentliche Berathschlagung gezogen; ist dafür gehalten und geschlossen worden, dass -- -- -- und solches an Allerhöchst besagte Ihro kaiserl. Mjt. vermittelst dahin erstattenden Reichsgutachtens (wie hiemit beschiehet) zu allergnädigster Bestätigung zu bringen sei. Womit des kaiserl. Herrn Principal-Commissarii Hochfürstl. Gnaden, der Churf., F. u. Stände des Reichs anwesende Räthe, Botschaften und Gesandte sich besten Fleises und geziemend empfehlen. Sign. Regensb. den -- -- „

x) W. K. Art. XIII. §. 5. enthält diesen Ausdruck.

y) W. K. Art. XXV. §. 4.

hierin folgt er ganz unbeschränkt seiner Ueberzeugung; er kann daher IV. Reichsgutachten genehmigen, und zum Reichsschlusse erheben; eben so kann er V. durch Versagung seiner Ratification die Entstehung eines Reichsschlusses hindern, welche ohnehin bis zur Einlangung einer ausdrücklichen beifälligen Resolution suspendirt ist. VI. Veränderungen am Reichsgutachten vorzunehmen, steht zwar dem Kaiser nicht zu, aber wenn ein Reichsgutachten aus trennbaren Punkten besteht, so hindert den Kaiser gar nichts, einen Theil des Reichsgutachtens zu ratificiren, und den andern zu verwerfen z), in welchem Falle es bei dem Alten so bleibt, als ob gar kein Reichsgutachten zu Stande gekommen wäre. VII. Der Kaiser kann auch seine Bedenken gegen ein Reichsgutachten dem Reich eröffnen, und ein weiteres Reichsgutachten abfordern. VIII. Seine Entschliessung ertheilt er schriftlich durch ein kaiserliches Hofdekret, oder ein Comissionsdekret (§. 176.), welches durch die Dictatur bekannt gemacht wird.

z) Den schönsten Gebrauch von diesem Rechte hat der Kaiser bei dem Reichsgutachten über das unbegränzte Besteuerungsrecht der Landesherren v. J. 1670. in seiner Resolution v. J. 1671. gemacht. Gerstlacher Handb. d. Reichsges. Th. 7. S. 995. Das neueste Beispiel ist die noch unerledigte Vermehrung der Stimmen im Fürstenrath. (§. 151.)

§. 189.

6) *Reichsschluss, Reichsabschied.*

Jeder Reichsschluss besteht demnach I. aus zwei Handlungen, dem Reichsgutachten und der kaiserlichen Ratification. II. Ehe der Reichstag permanent war, wurden am Ende eines jeden Reichstags seine sämtlichen Schlüsse in eine Urkunde, Reichsabschied, Recessus Imperii, gebracht, welche 1) im Namen des Kaisers, doch unter ausdrücklicher Meldung des Raths und Einwilligung der Kurf., Fürsten und Stände aufgesetzt, 2) in der kurerzkanzlarischen Kanzlei verfasst, 3) von der kaiserlichen Commission und einer Deputation der Reichsstände revidirt, 4) in der erzkanzlarischen Kanzlei zweimal auf Pergament ins Reine geschrieben, 5) vom Kaiser und dem Reichserzkanzlar oder wenigstens dem Reichsvicekanzlar unterschrieben, 6) mit den Siegeln des Kaisers und der deputirten Reichsstände versehen, 7) in voller Versammlung des Kaisers und Reichs, wie die kaiserliche Proposition bei Eröffnung des Reichstags, abgelesen, hiernach 8) vom Reichsdirectorium zur Dictatur gebracht, 9) dem Reichshofrath und dem Kammergericht insinuirt, 10) sodann im ganzen Reiche publicirt wird. Mit ihr endigt

endigt sich der Reichstag, daher hat auch diese Sammlung ihren Namen. III. Der letzte auf diese Art gefertigte Reichsabschied ist vom Jahre 1654., seit Permanenz des Reichstags ist an einen Reichsabschied nicht mehr zu denken.

§. 190.

Reichstags - Ceremoniel.

Die Würde einer so ansehnlichen Versammlung, wie der teutsche Reichstag ist, fordert I. eine Feierlichkeit und ein abgemessenes Ceremoniel, von welchem II. der unentbehrliche Theil in Auffarth neuer Gesandten theils zu Rath, theils zum Principalcommissarius, in der Auffarth zu einem neu bevollmächtigten Principalcommissarius, in Ueberbringung der Reichsgutachten und Vollmachten, dann in der Anzeige vollzogener Legitimationen, womit auch das Ehrengeschenk, welches die Stadt jedem neuen Gesandten anbiethet und reicht, wenn ers nicht verbittet, in Verbindung steht, u. dgl. als unstreitig auf dem Herkommen beruhet. III. Die entbehrliche und lästige Uebertragung des Ceremoniels in das gesellige Leben

hat traurige Auftritte veranlasst a), welche den feierlichen (ceremoniösen) Umgang der Reichstagsgesandten schon früher abgebrochen haben, als es ohnehin nach verbessertem Zeitgeist geschehen sein würde. IV. Die kurfürstliche Gesandte sehen sich als Gesandte vom ersten Range an, geben sich das Excellenzprädicat, der Anwesende macht dem Neuangekommenen die erste Visite b); auch hat zwischen kurfürstlichen Gesandten unter sich kein Unterschied statt. c) V. Den kaiserlichen Concommissarius betrachten sie als den ersten aus ihrer Mitte, dem sogar Neuangekommene die erste Visite machen. VI. Auch macht der österreichische Gesandte auf eine Parification im Ceremoniel mit den kurfürstlichen Anspruch. d) VII. Die Gesandten altfürstlicher Häuser beobachten unter sich gleiches Ceremoniel, aber sie wollen eine Gleichstellung mit den kurfürstlichen, ohne sie den neufürstlichen zuzugestehen,

a) Pütters histor. Entwickel. Th. III. S. 59. Bülow a. a. O. S. 111.

b) Hierauf haben die königlichen Ehren (§. 146.) Einfluss. Sie richten sich nach den Verträgen der Kurfürsten v. J. 1688. 1711. und 1745.

c) W. K. Art. III. §. 20.

d) Mehrere Schriften hierüber in Reuss Deduct. Sammlung. Th. XII. u. XIII.

oder das Ceremoniel kurfürstlicher Gesandten anzuerkennen, ehe diese ihnen das gleiche einräumen. VIII. Ausserdem sind schon manche Irrungen über das Ceremoniel der Gesandten auswärtiger Mächte e) entstanden.

Zweiter Absaz.

Von Reichsdeputationen.

§. 191.

Begriff und Eintheilung.

Manche Geschäfte können zweckmässiger durch eine kleinere Anzahl von Reichsständen behandelt werden, wenn demnach statt der allgemeinen Reichsversammlung eine bestimmte Zahl weniger bevollmächtigter Reichsstände zur Vornahm eines Geschäfts authorisirt wird, so nennt man sie eine Reichsdeputation. Aber unter dem Namen Reich wird bald die concentrirte Reichsgewalt, bald das Corpus der Reichsstände verstanden (§. 3.): es können daher bald nur Collegialgeschäfte des reichsständischen Corpus, bald wahre Reichssa-

e) Churf. Colleg. Schluss v. 18 Nov. 1726. in Fabers St. K. Th. 49. S. 690. Pütter Entwickel. Th. II. S. 264.

chen den Gegenstand einer Deputation ausmachen, und so zeigt sich, dass Reichsdeputationen entweder I. blos reichsständische Collegialdeputationen oder II. eigentliche Reichsdeputationen sind, welche letzte dann wieder 1) in ordentliche 2) in ausserordentliche unterabgetheilt werden.

§. 192.

Collegialdeputationen.

Der Reichstag kann I. als constitutionell anerkanntes Collegium seine Collegialgeschäfte durch einige Stände aus besonderem Auftrag vollführen lassen; II. unter den auf solche Art zu erledigenden Geschäften verdienen eine Auszeichnung 1) die Ueberbringung eines Reichsgutachtens, welche sonst durch Deputirte aus allen drei Reichscollegien geschah, wegen Religionsirrungen aber seit einem Jahrhundert dem Kurerzkanzlar allein, jedoch unter jedesmaliger Reservation, überlassen wird: 2) die Revision des Reichsabschieds: 3) die vorbereitende Prüfung der Achtsprozesse durch eine Deputation aus allen drei Reichscollegien. III. Zur Selbstständigkeit der reichsständischen Versammlung gehört, dass sie in Bestimmung solcher Deputationen, der Zahl und Personen ihrer Deputirten an eine kai-

serliche Genehmigung nicht gebunden sind, ja sogar einer Anzeige an den Kaiser nicht bedürfen.

§. 193.

Eigentliche Reichsdeputationen.

Das Rechtsverhältniss der zu wahren Reichsgeschäften ernannten Deputationen im allgemeinen geht auf folgende Grundsätze zurück: I. Reichsangelegenheiten gehören in der Regel an allgemeine Reichsversammlungen, Reichsdeputationen sind Ausnahme, deren Dasein, wenn es nicht schon im voraus durch die Constitution fixirt ist, vom vereinten Willen des Kaisers und der Reichsstände abhängt. II. Eben der Reichsschluss (§. 189.), welcher einer Reichsdeputation ihre Existenz giebt, bestimmt auch ihren Geschäftskreis, ihre Gewalt, die Zahl der Deputirten. III. Die Auswahl der reichsständischen Deputirten hängt von den Reichsständen ab, und der Kaiser kann darüber ein Ratificationsrecht nicht in Anspruch nehmen, obgleich die vollzogene Wahl dem Kaiser anzuzeigen ist. IV. Dass aus allen drei Reichscollegien Deputirte erwählt werden, ist eine in der Reichsverfassung begründete Regel, welche jedoch Ausnahmen zulässt. V. Allemal aber muss aus beiden Religionstheilen eine gleiche Anzahl deputirter Stände er-

wählt werden. f) VI. Ob jeder Religionstheil seine Deputirten wählen müsse, oder ob die Reichsversammlung ohne Rücksicht auf Religion der Stimmenden das Wahlrecht habe, war unter beiden Religionstheilen bisher streitig. Da die Gesetze nur Gleichheit der Zahl fordern, und jeder Deputirte nicht seines Religionstheils, sondern des Reichs Deputirter ist, bisher auch die Wahl in den drei Reichscollegien zur Sprache kam und jedem Schaden in der Auswahl durch die Ition vorgebeugt werden kann, so scheint richtiger zu sein, dass die Deputirten in gleicher Anzahl beider Religionsverwandten vom gesamten Reiche gewählt werden. g) VII. Reichsdeputationen handeln aus einer vom Reiche erhaltenen Vollmacht; sie erhalten von ihm Instruction, und beide bezeich-

f) Osn. Fr. Art. V. §. 51. „ad quaecunque negotia deputandi veniant, aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.„

g) Für die gemeinschaftliche Wahl streitet Edm. de Hagen de jure catholicorum, coeligendi deputandos A. C. addictorum ad deputat. imp. extraord. Mainz. 1791. 4. das Gegentheil vertheidiget G. D. Hoffmann de jure corporis evangel. suae religionis deputatos seorsim eligendi. Tübing. 1775. Vergl. noch Weisse über die teutsch. RDep. zu Friedensverh. Leipz. 1797. S. 84. und Hartleben über die Wahl der teutsch. RDep. zu Friedensverh. Salzburg, 1797. S. 88.

nen die Gränzen ihrer Gewalt; auch kann das Reich als bevollmächtigende Staatsgewalt die Vollmacht zu jeder Zeit zurücknehmen, neue Instructionen ertheilen, Berichte abfordern, selbst wenn die ertheilte Vollmacht unbeschränkt war. VIII. Sie treten für das ihnen übertragene Geschäft an die Stelle des Reichstags, mit der einzigen Ausnahme, dass sie nichts verbindliches abschliessen können, wenn sich die Reichsversammlung die Ratification vorbehalten hat; daher können sie 1) nur unter Auspicien des Kaisers bestehen, welcher sie mit einem Commissarius beschickt, der aber ohne Rücksicht auf einen besonderen Stand vom Kaiser ernannt werden kann. 2) Der Kaiser hat das Recht, die Deputation durch seinen Commissarius mittelst förmlicher Proposition eröffnen zu lassen. h) 3) Das Reichsdirectorium erstreckt sich auch über die Direction der Reichsdeputationen. 4) Ueber Legitimationen, Dictatur, Führung des Protokolls, Communication mit der kaiserlichen Commission (unter dem Namen Deputationserlass), ihre Ausfertigung in der Directorialkanzlei u. dgl. ist der Reichstag Vorbild der Reichsdeputationen. 5) Die deputirten

h) Prot. der Reichsfriedensdeput. zu Rastadt. B. I. S. 221 - 234.

Reichsstände schicken Gesandte, welche Subdelegati genannt, aber als wahre Gesandte betrachtet werden, doch kann kein Subdelegirter die Stimmen zweier deputirter Reichsstände führen. 6) Der Rang im Sitzen und Votiren richtet sich nach dem Comitialrange; über die Ordnung im Votiren entscheidet der Rang der Bank vor dem andern Comitialrang einer Stimme. i) IX. Sie sind abgekürzte Reichsversammlungen, und eben desshalb eingesetzt, um durch eine kleinere Zahl von Ständen früher zum Ziele zu gelangen. Daher fällt bei denselben alles minder wesentliche und verzögerliche der Comitialbehandlung, insbesondere 1) die Abtheilung in drei Reichscollegien, wovon nur die ausser Uebung gekommene ordentliche Deputationen rücksichtlich der Kurfürsten eine Ausnahme machen, 2) die Verlassnehmung, 3) Re- und Correlation hinweg; 4) alle Deputirte sind in einem Zimmer und an einem Tische versammelt, auch ist 5) kein Deputirter als Stimmführer eines der drei Reichscollegien zu betrachten, sondern alle Stimmen werden als Virilstimmen gezählt. X. Auch bei Reichsdeputationen entscheidet Stimmenmehrheit, doch mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Ausnahmen (§. 167.).

i) Das angef. Protokoll. B. I. S. 15.

XI. Die Frage, ob dem Kaiser ein Ratificationsrecht bei Reichsdeputationen zustehe? ist in den neuesten Reichsfriedensdeputationen zu Rastadt und Regensburg ernsthaft zur Sprache gekommen. 1) Wenn die Reichsdeputation zum Finalabschlusse eines Reichsgeschäfts ernannt wurde, so entscheiden Begriffe und Gesetze dafür, dass die zufällige Art, ein Reichsgeschäft durch eine Deputation zu erledigen, das constitutionelle wesentliche Ratificationsrecht des Kaisers nicht aufheben könne k), nur 2) bei Visitationen des Kammergerichts kommt eine unten näher anzuzeigende Ausnahme vor.

k) I. R. A. §. 191. „Und was man also für gut befinden und vergleichen wird, das soll an unsere dort habende Commissarios jedesmal, wie Herkommens, zur Fassung eines völligen Schlusses gebracht werden.„ W. K. Art. XII. §. 7. „Vorbehaltlich der, den Römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermöge der Reichssatzungen zukommenden Auctorität; und mittelst der kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermassen bei Reichstagen üblich und herkömmlich.„ W. K. Art. IV. §. 11. „--- also, dass zwischen unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs - und Deputationstagen herkömmliche modus tractandi beobachtet werde.„ Ueber die neuesten Vorfälle bei der letzten ausserordentlichen Reichsdeputation in Regensburg vergl. das Deputationsprotokoll. B. I. S. 65. u. ff.

3) Ist hingegen eine Reichsdeputation blos zur Einleitung bestimmt, so kann zwar α) der Kaiser seinen Beitritt zu ihren Schlüssen erklären, und hiemit im voraus thun, was ihm nach erstattetem Reichsgutachten zusteht, ohne dass β) dieser erklärte Beitritt die Reichsstände hinderte, bei den Berathungen über die Ratification für das Gegentheil zu stimmen; aber der Kaiser kann γ) ein Ratificationsrecht nicht in Anspruch nehmen, weil hier die Bedingung desselben, eine fürs Reich verbindliche Handlung, offenbar mangelt, und eben so wenig kann er δ) die Mittheilung des Schlusses der Reichsdeputirten hindern, wenn er anders den Zweck der Deputation, und mit ihm die Deputation selbst nicht destruiren will.

§. 194.

Ordentliche Reichsdeputationen.

Der Namen ordentliche Reichsdeputationen stammt I. nicht von bestimmten, denselben zugewiesenen Geschäften, sondern mehr von den Subjekten her, weil zu ihnen nicht einige Stände ausser der Ordnung jedesmal gewählt werden, sondern die Stände, welche sie bilden, schon für immer in der Ordnung bestimmt sind. Sie entstanden II. im sechszehenten Jahrhundert theils um den Landfrieden aufrecht zu erhalten,

theils um die von Reichstägen unerörtert belassenen Gegenstände zu berichtigen, wozu sich III. neben dem ganzen Kurcollegium einige, anfangs für ihre Person, nachher für immer bestimmte Reichsstände versammelten. IV. Vor dem westphälischen Frieden waren es 1) anfangs sechs Fürsten l) nebst den Prälaten von Weingarten und Ochsenhausen, dann dem Grafen von Fürstenberg. 2) Das Deputationsrecht wurde 1559. auf ihre Nachfolger erstreckt, und von den Städten Cölln und Nürnberg beigesetzt; 3) ihre Zahl wurde 1600. durch vier Fürsten, Burgund, Constanz, Braunschweig, Lüneburg, und Pommern Stettin vermehrt. V. Um nun die im westphälischen Frieden bestimmte Religionsgleichheit herzustellen, verstattete man 1654. 1) den protestantischen Kurfürsten eine alternirende supernumeräre Stimme, setzte 2) von den Fürsten noch Sachsenaltenburg, Brandenburg Culmbach, Mecklenburg, Würtemberg und einen wetterauischen Grafen, sodann 3) aus den Reichsstädten Aachen, Ueberlingen, Strasburg und Regensburg hinzu. VI. Auf diese Art wurden von 1654. bis 1664. Deputationssitzungen gehalten, und in der Wahlkapitulation m) zu ihrer Aufrecht-

l) 1555. Ferdinand v. Oestreich, Albrecht v. Baiern, Melchior v. Würzburg, Wilhelm von Münster, Wilhelm von Jülich, Philipp von Hessen.

m) Art. XII. §. 6.

haltung und Wiederherstellung eine Verordnung gemacht. VII. Da aber der Reichstag permanent wurde, einige Religionsveränderungen geschahen, und überhaupt bei Sonderung des Kurcollegiums von den übrigen Deputirten und der grossen Zahl von 24. Ständen nebst allen Kurfürsten der Geschäftsgang nicht viel erleichtert ist, so wird der vom Gesetze ausgedrückte Wunsch ihrer Wiederbelebung desto weniger in Erfüllung übergehen, je weniger nach den durch die Friedensberichtigung herbeigeführten Veränderungen die Herstellung der Religionsgleichheit zu hoffen ist. VIII. Im Geschäftsgang haben sie das eigenthümliche, dass die Kurfürsten auch hier ein besonderes Collegium bilden, alle übrige Stände aber mit Einschluss der Reichsstädte sich in einem Rathe unter Oesterreichischem Directorium versammeln, daher Re- und Correlation zwischen beiden Collegien nothwendig ist.

§. 195.

Ausserordentliche Reichsdeputationen.

Bisher traten an die Stelle der ordentlichen Deputationen a u s s e r o r d e n t l i c h e, wo I. durch einen besondern Reichsschluss ihre Ernennung, Geschäfte, Gewalt und Zahl der Deputirten bestimmt, die Deputirte selbst von den Reichsständen erwählt werden. II. Je-

der Reichsstand ist wahlfähig, aber ausser dem auch hier thätigen Reichsdirectorium hat kein Reichsstand ein Recht, zu fordern, dass er gewählt werde; die Ansprüche, welche einige Stände darauf machten, scheinen sie im Gefühle ihres Ungrunds bei den neuesten zwei Reichsdeputationen aufgegeben zu haben. III. Nur die Reichsgrafen erhalten, wenn sie übergangen werden, einen Revers de non praejudicando, der aber nach der Analogie von den übrigen Reichsständen nur ihre Wahlfähigkeit sichert, ohne ein Anerkenntniss ihrer Wahlnothwendigkeit zu sein. IV. Unter den angeführten allgemeinen Grundsätzen (§. 193.) findet der Grundsatz vom erleichterten Geschäftsgang besonders darin seine Anwendung, dass unter den Deputirten alle Sonderung in mehrere Collegien, und mit ihr alle Re- und Correlation aufhört. V. Das Eigenthümliche der Reichsdeputationen zu Friedensverhandlungen und zur Visitation des Kammergerichts sollen am gehörigen Orte vorgetragen werden.

Dritter Absaz.

Von der ausserordentlichen Erledigung der Reichsgeschäfte durch gütliche Uebereinkunft beider Religionstheile.

§. 196.

Berichtigung des Streitpunkts über die Existenz zweier Religionskörper.

Der alte Streit über das rechtliche Dasein des Corpus Evangelicorum scheint darum noch sehr im Dunkeln zu stehen, weil alle sogar protestantische Schriftsteller n) dasselbe blos in die Ansicht eines willkührlichen Vereins der protestantischen Reichsstände stellen, und denselben aus Handlungen dieser Stände zu beweisen suchen, da es doch einzig auf die rechtmässige, d. h.

n) Nebst Pütter histor. Entwickel. Th. II. S. 240. und Häberlin Handb. Th. I. §. 114. u. 172 ff. Posselt historia Corporis evangelici. Kehl. 1784. 8. und Systema Jurium Corporis evangelici (Strasb. 1786. 8.). Cap. 1. Bülow über Gesch. und Verfass. des Corporis evangelicorum (1795. 8.). S. 38 - 80. und noch Leist Lehrb. des teut. Staatsr. §. 73. Die Rechtmässigkeit des Corp. Evang. bestreitet Rieffl kritische Staatsbetr. Th. III. n. 1. Schon näher berührte den wahren Streitpunkt Schnaubert pr. Expositio veri sensus quaestionis de existentia Corporis Evangelicorum ejusque juribus controversae. Iena. 1796. 4.

constitutionelle Existenz desselben ankommt, wie ferne nämlich mit gesetzlicher Nothwendigkeit die Stände beider Religionen als zwei Partheien (Corpora) zu betrachten seien, so zwar, dass die Existenz eines Corpus die Existenz des andern ohne Voraussetzung eines Privatvereins nothwendig hervorbringe. Es kommt nicht auf den Namen, nicht auf einen zum Grund liegenden Privatverein, wie der teutsche Fürstenbund (§. 140. 141.), an, welcher zum Gebieth des Staatsrechts gar nicht gehört. Die katholischen oder evangelischen Stände mögen Zusammenkünfte halten, für ihre Glaubensgenossen intercediren, Unterstützungen geben u. dgl. die Handlung ist erlaubt o), aber darum noch kein Bestandtheil der Constitution, und dieser allein kann den Streitpunkt ausmachen.

§. 197.

Entscheidung der Frage.

Einheit des reichsständischen Corpus und Stimmenmehrheit sind sowohl nach der Vernunft als nach den Gesetzen (§. 166.) untrennbar; so lange demnach unter den Reichsständen Stimmenmehrheit entscheidet, erscheinen sie in der Staatsconstitution auch nur

o) W. K. Art. XIII. §. 10.

als ein Corpus, wenn gleich die Subjekte, woraus es besteht, in anderen Beziehungen verschieden eingetheilt werden können p), oder in zufälligen Privatvereinigungen stehen. Nur in Voraussetzung eines Grundgesetzes, welches bei besonderen Fällen die Stimmenmehrheit entkräftet, hierdurch die Einheit des reichsständischen Corpus aufhebt, und demselben andere tractirende Subjekte substituirt, sind diese, wenn sie aus mehreren Individuen bestehen, als constitutionell ausgesprochene Corporationen denkbar.

Diesen Ausspruch macht die teutsche Constitution, und zwar mit Rücksicht auf Religion q); mit gesetzlicher Sanction existiren also zwei Religionskörper, soferne, als die Stimmenmehrheit durch das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen entkräftet, und weil dieses Grundgesetze verordnen, ohne dass hierauf ein Privatverein einigen rechtlichen Einfluss hätte.

§. 198.

p) z. B. alte und neue Fürsten, Viril- und Curiatstimmen, katholische oder evangelische Stände.

q) Sowohl Art. V. §. 52. (oben §. 167.) als Art. V. §. 50. „Si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis ante pacem religiosam aut hanc transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis vel aliis Imperii Conventibus, inter utriusque religionis proceres, nonnisi amicabili ratione transigatur.„

§. 198.

Hieraus fliesende Grundsätze.

Abgerechnet die Jura singulorum r), hat der westphälische Frieden nur in Religionssachen, und wenn die Stände beider Religionen in Theile gehen, an die Stelle der sonst entscheidenden Stimmenmehrheit eine gütliche Uebereinkunft gesetzt, welche nur zwischen rechtlich verschiedenen Subjekten (hier zwei Religionstheilen) denkbar ist. In beiden Fällen löset sich demnach die reichsständische Einheit auf, und zwei Religionskörper treten an deren Stelle, auch ist bei vernichteter Stimmenmehrheit die Comitialdeliberation durch drei Reichscollegien nicht mehr ein zum Ziele führendes Mittel, sondern Tractaten von einem Corpus zum andern nehmen ihren Platz ein, und der umfassende Grundsatz kann nicht bezweifelt werden: Als Bestandtheil der Staatsverfassung existirt ein Corpus catholicorum und evangelicorum in jenen Fällen, wo die Reichsgrundgesetze mit Rücksicht auf Religion die Stimmenmehrheit aufgehoben und gütliche

r) Diese veranlassen eine Uebereinkunft der gesamten Reichsgewalt mit dem Einzelnen, dessen Rechte bei einem Gegenstand in Frage kommen.

Uebereinkunft an ihre Stelle gesetzt haben. Dass es nur in diesen Fällen, folglich nur für jeden besondern Fall, keineswegs aber permanent Bestandtheil der Constitution sei, aber in denselben von einer Privatvereinigung nicht abhange, dass in diesen Fällen sogleich gesetzlich zwei entgegengesetzte Corpora existiren, folgt aus dem bisher Gesagten, und mit ihm der zweite Hauptsatz: Gütliche Unterhandlungen de Corpore ad Corpus treten an die Stelle der Comitialdeliberationen in drei Reichscollegien. Da nun die Genossen einer Religion als eine Parthei vom Gesetze erklärt werden, eine Uebereinkunft durch numeräre Einstimmung aller Glieder eines Religionstheils nicht möglich wäre, und zwei Religionstheile das Surrogat dreier Reichscollegien sind, so folgt der dritte Hauptsatz: Jeder Religionstheil bildet ein constitutionelles Corpus, worin Majora gelten, und welches seine innere Collegialverfassung bestimmen kann. Hiemit ist schon der vierte Satz ausgesprochen: Constitutionelle Mitglieder jedes Corporis sind die zu einer Religionspartheí gehörigen Stände, mit dem Stimmrechte, das ihnen auf Reichsversammlungen zusteht. Ziehet man aus den bisher erör-

terten Grundsätzen weitere Folgen, so ergiebt sich, dass I. eine ausserordentliche Mitwirkungsart der Reichsstände durch Uebereinkunft zweier Religionstheile, und die rechtmässige Existenz des Corporis catholicorum und evangelicorum, identisch seien: II. dass bei dieser ausserordentlichen Mitwirkungsart zwar alles hinwegfalle, was nur in Voraussezung der Einheit des reichsständischen Corpus denkbar ist, namentlich 1) die Ausübung des Reichsdirectoriums in Rücksicht der Directorialproposition, Ansage, Verlassnehmung, 2) die Abstimmung in drei Reichscollegien, 3) die Re- und Correlation: dass vielmehr III. jeder Religionscorpus als besondere Einheit sein besonderes Directorium mit allen hievon dependirenden Rechten erhalte: dass aber III., wo diese Auflösung der reichsständischen Einheit in zwei Religionskörper nicht mehr wirken kann, auch die Folgen der ersten unverletzt bleiben müssen, deshalb IV. nach zu Stande gebrachter Einstimmung beider Religionstheile das Resultat nur als ein Reichsgutachten zu betrachten sei, welches in Reichsangelegenheiten erst durch die kaiserliche Ratification zu einem verbindlichen Reichsschlusse erhoben werden kann.

§. 199.

Verfassung beider Religionskörper.

Nicht mehr als zufällig erscheint nach dieser Entwickelung die Verfassung beider Religionskörper. I. Mitglieder sind alle zu einer Religion im Rechtssinne gehörigen Reichsstände (§. 139.) und kein Reichsstand kann ausgeschlossen s) oder in seiner Stimmfreiheit beschränkt werden. II. Sie versammeln sich zu einer Sitzung ohne Unterabtheilung in besondere auf dem Reichstag bestehende Collegien. III. Das Directorium unter den katholischen hat der Kurfürst Erzkanzlar, unter den evangelischen Kursachsen, der persönlichen Religion des Kurfürsten ungeachtet. t) IV. Jeder dieser Directorien besorgt für sein Corpus die Dictatur, Ansage, Führung des Protokolls, Ausfertigung der Beschlüsse. V. Ihre Sitzungen nennt man Conferenzen, und sie werden im Quartiere des Directorialgesandten gehalten. VI. Das bei

s) Daher bedürfen auch die Gesandten keiner neuen Legitimation, denn sie sind ja für jede gesetzmässige Behandlung der Reichssachen legitimirt.

t) Man sehe hierüber Posselt im angef. Systema Jurium Corp. Evang. Cap. II. §. 12 - 15. und Bülow a. a. O. S. 120 ff. letzterer bemerkt auch, dass das Interimsdirectorium Kurbrandenburg zustehe.

dem evangelischen Corpus übliche Schema sigillantium ist nur ein Namenverzeichniss der Stände, welche am Concluso Theil genommen haben. VII. Zum Behufe einer gütlichen Uebereinkunft theilen sich beide Körper ihre Beschlüsse als Vergleichsvorschläge durch ihre Directorien mit. u)

§. 200.

Wie die Itio in partes geschehen müsse.

Die Grundsätze von beiden Religionskörpern mussten erst vorausgeschickt werden, ehe die mit diesem Gegenstand verbundene Frage, wie die Itio in partes geschehen müsse? gründlich beantwortet werden konnte. Bisher bestritten die Katholischen die Rechtmässigkeit eines Voti communis, und forderten zur Ition einhellige Stimmen des sich absondernden Theils. Die Unbestimmtheit des Gesetzes über die Art, in Theile zu gehen, und der verscho-

u) Belegen für diese Sätze, und eine Schutzwehre gegen Verketzerung des katholischen Publicisten, der ein Corpus evangelicorum vertheidiget, liefern die Verhandlungen über die Religionseigenschaft der westphälischen und fränkischen Grafenstimmen in Reuss Staatskanzlei Th. I. V. VII. VIII. IX. X., älterer Fälle, z. B. der Calendersache, nicht zu gedenken.

bene Gesichtspunkt, woraus man die rechtliche Existenz der Religionstheile betrachtete, trugen wohl das meiste zu dieser Controvers bei. v) Die Wahrheit wird in folgenden Sätzen liegen: I. Bei der Ition kommt es nur auf jenen Religionstheil an, welcher sich als Parthei absondern will, denn die Absonderung des einen Theils setzt den andern von selbst (ipso jure) in die Stelle der Gegenparthei; II. Die Ition wird daher nicht gehindert, wenn auch einige Stimmen der andern Religion auf Seite jenes Theils treten, welcher die Ition ausüben will. III. Das blose Dasein getheilter Meinungen macht an sich keine Ition, weil eines Theils bei Abzählung der Stimmen die Directorien nur auf die Mehrheit zu sehen haben, anderntheils ein Religionstheil sich die Majorität gefallen lassen kann, wenn gleich alle seine Glieder einerlei Meinung sind. IV. Vielmehr deutet das osnabrücker Friedensinstrument x) durch den Ausdruck: in

v) Posselt utrum ad vota communia, per quae fit discessio in partes, unanimia requirantur. Kehl, 1783. 8. Einhellige Stimmen fordert Sündermahler resp. Rieffel de modo agendi in causis, in quibus Status in duas partes eunt. Würceb. 1768. in Schmidt Thesaur. Jur. Eccl. T. IV. S. 739.

x) Art. V. §. 22, oben §. 167.

duas partes euntibus: auf einen besonderen Akt, auf eine ausdrückliche Erklärung dieser Glaubensgenossen, dass sie sich Majora nicht gefallen lassen. V. Da nun die Ition nicht als Resultat der abgelegten Stimmen allein, sondern nur als neuer Akt einer ausdrücklichen Erklärung denkbar ist, diese Erklärung aber den Begriff einer Gesamthandlung eines Religionstheils voraussetzt, so ergiebt sich, dass die Ition nicht sowohl durch ein sogenanntes Votum commune geschehen dürfe, als vielmehr geschehen müsse. Nur der Ausdruck Votum ist übel gewählt, denn eine Gesamtdeclaration ist mit einem Votum in der Collegialsprache nicht gleichbedeutend. VI. Darum ist auch die Frage, ob einhellige Stimmen der in Theile gehenden Stände erfordert werden, eine sehr vergebliche Frage. Nicht zu gedenken, was Politik anrathet, und wie wenig die Comitialverfassung mit der Forderung einhelliger Stimmen harmonirt, da schon die Ition in einem der drei Reichscollegien als hinreichend gehalten wird, ohne sich um die Stimmen anderer Reichscollegien zu erkundigen: muss man vor Augen haben, dass die Reichsgrundgesetze im Gegensatz der Stimmenmehrheit die Stände jeder Religion für eine juristische Einheit erklären, und in dieser Eigenschaft in die Staatsconstitution ver-

weben; folglich auch im vorliegenden Fall den gesellschaftlichen Gemeinwillen, ohne numeräre Einwilligung aller Glieder, für hinreichend halten müssen, da derselbe für alle constitutionelle reichsständische Körper allgemein ausgesprochen ist. VII. Rücksichtlich der Zeit muss die Ition vor ausgesprochenem Conclusum geschehen, es wäre denn, dass VIII. der Gegenstand an sich zur Entscheidung durch Stimmenmehrheit nicht qualificirt ist, wo auch nach ausgesprochenem Conclusum, doch nicht eigentlich als Itio in partes, die Kraft der Stimmenmehrheit angestritten werden kann. Ein Fall, der von katholischer Seite 1672. bei Ernennung der Reichsgeneralität wegen nicht beobachteter Religionsgleichheit im Rang der Generäle wirklich eintrat. y)

VII. Hauptstück.

Von den Anstalten zur Reichsregierung im allgemeinen.

§. 201.

Nothwendigkeit dieser Anstalten.

Jeder Staat bedarf zur Regierung mehrerer organisirter Behörden, deren zweckmäs-

y) Pütters histor. Entwickel. Th. II. S. 284.

sige Anlage und Richtung der Staatsmaschine Leben und Thätigkeit verschafft. Wo ihre Anordnung von der Willkür des Regenten abhängt, da machen sie einen Bestandtheil der Staatsconstitution nicht aus, aber in Teutschland sind sie durch Reichsgrundgesetze in die Staatsverfassung verwebt, und verdienen im Constitutionsrechte selbst dann eine Stelle, wenn sie auch auf einen bestimmten Regierungsgegenstand wirken, und bei demselben nach ihrem Detail behandelt werden müssen.

§. 202.

Ihre Classification.

Wenn gleich Theutschlands Eintheilung in Territorien und deren Regierung durch eine besondere Staatsgewalt die Zwischenräder in der teutschen Staatsmaschine sehr vermindert hat, so können dennoch die vorhandene Anstalten und constitutionelle Mittel der Reichsregierung abgetheilt werden in solche, welche mehr auf das Reich im Ganzen wirken, und in solche, welche entweder auf besondere Regierungsrechte oder auf besondere Theile des Reichsgebieths oder auf besondere Classen der Reichsbewohner eingeschränkt sind. Hofämter sind von dieser Reihe ausgeschlossen,

soferne sie nicht mit Staatsdiensten verbunden sind, auch kommen die bei der Comitialverfassung schon abgehandelten Aemter hier nicht mehr vor.

§. 203.

Reichserzkanzlar.

Das älteste aller teutschen Staatsämter mit einem Inbegriff von hohen in alle Theile der Verfassung einwirkenden Rechten ist I. das Kanzlaramt, welches bald in ein Erzamt sich verwandelte. Die persönliche Geschäftsbehandlung der Reichsstände in älteren Zeiten brachte das Amt in die Hände eines geistlichen Fürsten, und wurde für Germanien dem Erzbischof von Mainz, für das Lotharingische Reich dem Erzbischof von Trier, und für Italien dem Erzbischof von Cölln zu Theil. Die Abtretung des linken Rheinufers und Italiens im Lüneviller Frieden, welche die Erlöschung der drei Erzbistümer Mainz, Trier und Cölln zur Folge hatte, brachte I. die Veränderung hervor, dass die Erzkanzellariate von Lothringen und Italien ganz cessirten, und nur das teutsche Erzkanzlaramt mittelst Uebertragung des mainzer erzbischöflichen Sitzes auf Regensburg und neuer Dotirung desselben beibehalten wurde, welchemnach es der geistli-

chen Würde annex ist. II. In dieser Eigenschaft ist er der erste Reichsstand, und besitzt das Reichsdirectorium, auch muss er III. als der erste constitutionelle Reichsminister betrachtet werden, der nicht nur sein Amt persönlich verwalten, sondern auch bei seiner Abwesenheit einen Stellvertreter, den Reichsvicekanzlar, ernennen kann. IV. Er ist Chef aller Reichskanzleien mit der Befugniss, alles dazu gehörige Personale zu bestellen, jeder Eingriff ist in der Wahlkapitulation verbothen z). V. Er zieht die Kanzleigefälle, muss aber hieraus den Unterhalt des nöthigen Personals bestreiten. VI. Unter ihm steht das Reichsarchiv: VII. Ihm ist auch provisorisch die Visitation des Reichshofraths übertragen a), er hat ferner VIII. die Protection der taxischen Reichsposten; aber IX. zum Bewahrer der Gesetze

z) W. K. Art. XXV. §. 1. „In Bestell- und Ansezung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichsvicekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen s. u. w. W. dem — Erzkanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sei, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhinderniss thun, noch darinn einiges Ziel und Maass geben.„

a) Osn. Fr. Art. V. §. 55. W. K. Art. XXIV. §. 6. 7.

kann er sich nicht mehr aufwerfen, als jedem Reichsstand erlaubt ist, gegen Verlezungen der Verfassung seine Rechte zu bewahren.

§. 204.

Reichsvicekanzlar.

Theils nach der Analogie der Erzämter, theils wegen der Regenteneigenschaft des Erzkanzlars, welche seine stäte Abwesenheit von seinem Lande nicht vertrug, verbunden mit der Wichtigkeit seiner Amtsverrichtungen, kam es bald dahin, dass der Reichserzkanzlar einen Stellvertreter am Hofe des Kaisers ernannte. Nur leuchtete die Unmöglichkeit ein, dieses Amt, dessen persönliche Führung sehr grosse Kenntnisse, Gewandtheit und Erfahrung fordert, erblich zu machen, man verwandelte daher diese Stelle nicht in ein Erbamt, sondern besetzte sie wie andere Staatsämter. Der Reichsvicekanzlar wird I. vom Kurerzkanzlar ernannt, der hiebei an den Consens des Kaisers nicht gebunden ist. II. Ehemals bekleideten bürgerliche Personen dieses erhabene Amt, heutzutag wird es nur adelichen Personen zu Theil. III. Der Vicekanzlar ist Diener des Reichs und Stellvertreter des Erzkanzlars, wesshalb er dem Kaiser und dem

Erzkanzlar Pflichten ablegt. IV. In letzter Eigenschaft ist er der Reichskanzlei vorgesetzt. V. Er ist der eigentliche constitutionelle Reichsminister, welcher dem Kaiser über alle Reichsangelegenheiten persönlich referirt, und, ohne dessen Beirath vernommen zu haben, der Kaiser nichts beschliessen kann b), jedoch ist der Kaiser an dessen Gutachten nicht gebunden. Es verdient in der teutschen Verfassung ausgezeichnet zu werden, dass der Kaiser seinen Minister aus der Hand eines Reichsstands empfängt. VI. Er unterschreibt alle Expeditionen theils neben dem Kaiser, theils ohne ihn. VII. Er führt die Aufsicht über die Reichssigille. VIII. Bei ihm müssen sich alle Gesandte zur kaiserlichen Audienz melden. IX. Bei Thronbelehnungen und Huldigungen hält er die nöthigen Reden. X. Nach des Kaisers Tod schliesst er den Reichhof-

b) W. K. Art. XVI. §. 15. und Art. XXV. §. 4. „Insonderheit s. u. w. W. die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instructionen Unserer kaiserlichen Gesandte in- und ausser Reichs, die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders, dann durch den Reichsvicekanzler gehen, nicht aber dieselben zu Unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.„

rath. XI. Zu seinen Vorzügen gehört es, dass er wirklicher kaiserlicher geheimer Rath und Reichshofrath ist, sogar XII. mit dem Rechte, das Präsidium zu führen, wenn der Reichshofrathspräsident verhindert ist. c)

§. 205.

Reichsreferendarien.

Als Gehülfen des Reichsvicekanzlars sind die Reichsreferendarien zu betrachten, deren bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts zwei: einer zur lateinischen der andere zur teutschen Expedition waren; aber nach dem grossen Verlust, welchen Teutschland im lüneviller Frieden litt, nur einer in Zukunft nothwendig scheint. In diesem Amte liegt vorzüglich, dass I. der Reichsreferendär den Kaiser und den Reichsvicekanzlar mit seinem Rathe in Reichs - Ministerial - und Hofkanzleigeschäften unterstützt: II. er wird zu Reichsconferenzen, worin er das Protokoll führt, und zu solennen Audienzen gezogen: III. er entwirft die ministeriellen Aufsätze: IV. er contrasignirt alle Expeditionen, welche nicht durch den Reichshofrath, sondern die Reichshofkanzlei gehen. V. Das Reichshofarchiv

c) Ueberhaupt hievon s. Malblank Anleit. zur Kenntniss der — Gerichts - und Kanzleiverfass. Th. III. S. 376. u. ff.

und die Hofkanzlei steht unter seiner Aufsicht. VI. Der Erzkanzlar ernennt ihn, dem er auch zu den Handen des Reichsvicekanzlars die Pflichten ablegt. d)

§. 206.

Reichsministerium.

Nachdem die fortwährende Beschwerden der Reichsstände das Ende des ehemaligen kaiserlichen geheimen Rathes herbeiführten e), besteht das eigentliche Reichsministerium I. aus dem Reichsvicekanzlar als dem wahren und in allen Sachen competenten Reichsminister (§. 204.), sodann II. aus dem Reichshofrathspräsidenten, welcher als eigentlicher Justizminister in allen an den Kaiser selbst gebrachten Justizsachen bei der kaiserlichen Berathschlagung zugezogen werden muss f), aber auch in Regierungs- und Gnadensachen, welche an den Kaiser durch den Reichshofrath gelangen, beigezogen wird. g) III. Der Reichsreferendär kann als Gehülfe des Ministeriums zu den kaiserlichen Deliberationen

d) Malblank a. a. O. S. 391.

e) Seine Geschichte liefert vollständig Malblank a. a. O. S. 355.

f) W. K. Art. XVI. §. 15.

g) Malblank a. a. O. S. 346 ff.

gerufen werden. IV. Auch nehmen an den Berathschlagungen über Justizsachen der Re- und Correferent und andere Reichshofräthe Antheil.

§. 207.

Kaiserliches Regierungscollegium.

Seit Maximilian dem Ersten befindet sich I. an des Kaisers Seite ein von ihm angeordnetes Collegium zur Besorgung der Regierungsrechte, wozu noch die dem Kaiser vorbehaltene Lehenherrlichkeit trat. Später erhielt dasselbe der heutige Reichshofrath, auch die Eigenschaft eines Justizhofes, ohne die erste Qualität zu verliehren. Vermöge derselben kann II. sich der Kaiser seines Beiraths in allen Staats-Regierungs- und Gnadensachen bedienen, manche derselben, welche auf das Recht wirken, und eine Untersuchung voraussetzen, müssen erst durch dieses Collegium vorbereitet werden. Doch ist III. nach dem in Teutschland recipirten Begriffe der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch das Reichskammergericht befugt, Confirmationen, welche nicht Lehen- oder Gnadensache sind, zu ertheilen.

§. 208.

§. 208.

Zwei höchste Reichsgerichte.

Zur Handhabung des Landfriedens und Ausübung der höchsten Reichsjustiz sind I. zwei Reichsgerichte angeordnet, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, beide haben II. in der Regel concurrirende Gerichtsbarkeit über alle Unmittelbare und Mittelbare Reichsglieder, doch unter bestimmten Einschränkungen und in gewissen Gradationen der Instanzen. Sie bestehen III. aus einem Directorium und Räthen, und unterscheiden sich IV. nicht blos in ihrem Wohnsitz, da der Reichshofrath meistens an der Seite des Kaisers, das Kammergericht in Wetzlar als seinem permanenten Aufenthaltsorte h), sich befindet, sondern auch in ihrer Organisation, sodann im Benennungsrecht und Quellen des Unterhalts, indem der Reichshofrath vom Kaiser allein besetzt und besoldet wird, das Kammergericht aber von den Beiträgen der Stände seinen Unterhalt zieht, wofür diese auch auf seine Bestellung Einfluss haben. V. Als interimistischer Reichshofrath

h) Hauptschl. der ausserord. RDep. 1803. §. 25. Dieser Stadt wurde desshalb bei Reichskriegen Neutralität zugestanden.

im Interregnum sind auch die beiden Reichs-vicariats-Hofgerichte anzusehen (§. 123.).

§. 209.

Kaiserliche Commissionen, Austrägalgerichte.

Für besondere Geschäfte im Reiche können auch manchen Subjekten besondere Aufträge ertheilt werden, welche man Commissionen nennt, deren Gewalt nur aus dem besondern Auftrage abzuleiten ist, und über dessen Gränzen sich nicht erstreckt; Untersuchungs- Debit- Executions- Huldigungs-commissionen u. dgl. m. sind Beispiele. Das Ernennungsrecht, wenn es nicht Reichsdeputationen sind i), hat der Kaiser, welcher es bald unmittelbar bald durch die Reichsgerichte ausübt, und wobei er in der Benennung zuweilen durch Reichsgesetze an bestimmte Subjekte gebunden ist. Eine besondere Classe hievon machen die Austrägalgerichte, welche für manche Unmittelbare die erste Instanz bilden, und vermöge einer allgemeinen gesetzlichen Verordnung die Qualität einer kaiserlichen Commission an sich tragen.

i) z. B. die Vertheilung einiger schwäbischen ehemaligen Reichsabteien. v. J. 1803.

§. 210.

Reichsfiscale.

An beiden höchsten Reichsgerichten befinden sich fiscalische Anwälte, Reichsfiscale, um die Reichsrechte gegen Verlezungen gerichtlich zu zertreten. Sie werden vom Kaiser ernannt, führen die fiscalischen Prozesse, und klagen entweder unaufgefordert, oder werden von den Reichsgerichten ihres Amtes erinnert.

§. 211.

Reichskanzleien.

Nicht blos an beiden Reichsgerichten, sondern selbst an der Seite des Kaisers für alle Expeditionen in Reichs - Staats - Regierungs - und Gnadensachen befinden sich Kanzleien. Sie hängen insgesamt vom Reichserzkanzlar (§. 203.) ab. Im hohen Sinne des Worts gehört nicht blos das subalterne Kanzleipersonale von Registratoren, Cancellisten, Ingrossisten, Copisten, Wappenkönig u. dgl., sondern auch die Reichsreferendarien als ehemalige geheime Secretär, und die Collegialsecretär beider Reichsgerichte dazu. Die Wahlkapitulation sichert ihre Rechte, da sie den

Kaiser in mehreren Stellen k) verbindet, alle Expeditionen in Reichssachen durch keine andere, als die Reichskanzlei, fertigen zu lassen.

§. 212.

Reichsarchive.

Die Menge von Akten, welche in einem Staate von Teutschlands Grösse und Verfassung unvermeidlich ist, muss zum künftigen Gebrauche wohl aufbewahrt werden. Man muss folgende Archive unterscheiden. I. An der Seite des Kaisers sind die Akten abgetheilt 1) in das geheime Staatsarchiv, mit der Unterabtheilung in teutsche und lateinische Expedition: dieses enthält die eigentlichen Reichsstaatsakten und steht unter besonderer Aufsicht des Reichsreferendarius: 2) die geheime Registratur der teutschen und lateinischen Expedition bewahrt die Akten in Gnadensachen auf, und ist der besondern Obsorge zweier Registratoren anvertraut. Man kann beide als das kaiserliche Archiv ansehen. Es war ehemals mit den österreichischen Hausakten vermischt, ein von Carl VII. erlassenes kaiserliches Commissionsdekret veranlasste aber die Sonderung der Reichsakten von

k) W. K. Art. III. §. 7 - 10. XI. §. 8. XXV. §. 4.

den Hausakten. II. Das Reichsarchiv 1) befindet sich an der Seite des Reichserzkanzlars. Es begreift in sich vollständige Reichstagsakten mit allen dazu gehörigen Documenten, in gleicher Art die Akten aller Reichsdeputationen, die Originalien aller Reichsgrundgesetze, Staatsverträge u. dgl. Auch dieses Archiv war mit mainzischen Landessachen vermischt, bis der verstorbene Kurfürst Friedrich Carl v. Erthal es sonderte, und ihm einen eigenen Reichsarchivar und Archivrath vorsetzte III. Die Judicialakten werden 1) am Kammergericht im Archive aufbewahrt, dem Archivare unter dem Namen Leser vorgesetzt sind. 2) Bei dem Reichshofrath machen sie die Judicialregistratur aus, welche unter der Aufsicht zweier Registranten steht.

VIII. Hauptstück.

Von den Reichskreisen.

§. 213.

Ursprung und Begriff.

Unter den zwar allgemeinen, doch in ihren Wirkungen auf einzelne Theile des Reichs

1) Schals zuverlässige Nachrichten von dem zu Mainz aufbewahrten Reichsarchive. Mainz, 1784. 8.

berechneten Anstalten zur Reichsregierung nehmen die Reichskreise den ersten Platz ein. Als nach errichtetem ewigen Landfrieden das Reich die Nothwendigkeit einsah, den Staat in allen Theilen des Reichsgebieths zu regieren, hiemit aber das zur Trennung der Theile führende Landeshoheitssystem zu collidiren schien, fühlte man den Mangel eines Zwischenrades, wodurch die Landeshoheit mit der Centralregierung des Reichs in Verbindung gesetzt wird. Es schien nothwendig, viele kleine Staaten, in welche Teutschland abgetheilt ist, wieder in einige grössere Massen zu vereinigen, und eben diese Absicht forderte, auf geographische Lage die Anstalt zu bauen. Die Vortheile dieser Einrichtung waren bald sichtbar, und man erweiterte ihren Wirkungskreis so sehr, dass man sogar die Vertheidigung des Vaterlandes in diese Anstalt verwebte. m)

Kreise sind demnach eine von den Reichsgrundgesetzen getroffene Anstalt, wodurch Teutschland in mehrere grössere Di-

m) Theorie von den teutschen Reichskreisen überhaupt und dem schwäbischen insbesondere (von Hoffmann). Kempten, 2 Th. 1787. 89. 8. Moser von der teutschen Kreisverfassung. Frf. u. Leipz. 1773. 4.

stricte geographisch abgetheilt, und jedem derselben zur Leitung bestimmter Gegenstände der Reichsregierung die in jedem District eingesessenen Reichsstände mit collegialischer Verfassung vorgesetzt wurden.

§. 214.

Ihre constitutionelle Existenz.

I. Kreise sind als Reichsanstalt ein Bestandtheil der teutschen Staatsconstitution, kein blos willkührlicher Privatverein der Kreisstände. Jeder Reichsstand muss Kreisstand sein, und seine damit verbundenen Obliegenheiten erfüllen n), sogar geht die Aufnahme in das Kreisverband der Reichsstandschaft vorher. II. Vorgesetzt sind dieser auf geographische Berührung berechneten Reichsanstalt die im Kreise gelegenen Reichsstände; aber da die Kreise nur aus Uebertragung der Reichsgewalt handeln, und diese jeder Reichsunterthan über sich anerkennen muss, ohne Unterschied, ob er an Ausübung dieser Gewalt Theil hat oder nicht, so folgt, dass jeder im Kreis gesessene Reichsunterthan, er mag Kreisstand

n) W. K. Art. XII. §. 1. Daher gebiethet auch das Osn. Fr. Instr. die Redintegration der Kreise. Art. XVII. §. 8. „Ut etiam pax publica tanto melius conservari possit, redintegrentur circuli —„

sein oder nicht, in Subordination gegen die durch die Kreise handelnde Reichsgewalt stehe. III. Mit collegialischer Verfassung sind die Kreisstände vorgesetzt. Ihnen wurden hiemit nicht nur die Rechte eines constitutionellen Collegiums, und die Kraft der mehreren Stimmen, beigelegt, sondern sogar die innere Organization ihrer Verfassung zum Theil ihrem Gutfinden überlassen. IV. Sie sind angeordnet zu bestimmten Gegenständen der Reichsregierung; nur innerhalb dieser Gränze sind sie Bestandtheil der Staatsverfassung, verbindlich zum Antheil für alle eingesessene Reichsstände, als constituirte Gewalt über alles, was im Kreise ist, authorisirt; über diese Gränze hinaus bilden die vereinten Kreisstände einen Privatverein, dessen Handlungen nur für die Theilnehmer verbindlich sind. Doch müssen V. die rechtliche Folgen ihrer Collegialverfassung, wahre Collegialgeschäfte, als Mittel, nach gleichem Maasstab, wie ihr Zweck, die Reichsgeschäfte, beurtheilt werden, denn in beider Rücksicht sind die Kreise in die Reichsverfassung verwebt.

§. 215.

Zahl, Rang und Religion der Kreise.

I. Die Errichtung des Reichsregiments, an welche sich die Besetzung der Kammer-

gerichtsstellen anschloss, gab 1500. den Anlass, die schon ältere Idee einer Eintheilung des Reichs in Kreise zu realisiren o); da aber viele Reichsstände, besonders die Kurfürsten, bei Ernennung der Regimentsräthe vorzügliche Rechte hatten, und nur sechs Stellen durch die Gesamtheit der unprivilegirten Stände ernannt werden sollten, so wurden auch anfangs nur sechs Kreise errichtet, welche man daher noch die sechs alten Kreise nennt, nämlich: 1) Franken, 2) Baiern, 3) Schwaben, 4) Rhein, 5) Westphalen, 6) Sachsen. II. Als man aber die vielen Vortheile dieser Anstalt erkannte, wurde ihr Wirkungskreis erweitert, und 1512. p) eine neue Vertheilung des Reichs in zehn Kreise gemacht, worin des Kaisers Erblande und die Kurthümer auch begriffen waren; es traten also zu den sechs alten noch einige neue Kreise hinzu, und zwar 1) Kurrhein, 2) Oesterreich, 3) Burgund und 4) Sachsen, soferne der Beitritt der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg eine Abtheilung des alten sächsischen Kreises in Ober- und

o) Regim. Ordn. 1500. §. 5 - 12.

p) R. A. 1512. §. 11. 12. auch wurde in jedem Kreise ein Hauptmann angeordnet. R. A. 1512. Th. II. §. 16.

Niedersachsen nothwendig machte. q) III. Befestiget wurden die Kreise, besonders durch die Executionsordnung von 1555., aber IV. ihr Zustand durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich sehr verändert, da 1) der burgundische Kreis ganz, 2) der kurrheinische Kreis grösstentheils und 3) vom oberrheinischen Kreise sehr viel, sogar die beiden Directorialfürsten, hinwegfielen, wie denn auch 4) der westphälische Kreis mehrere Stände verlohr, und 5) alle übrige Kreise durch Säcularisationen und Mediatisirungen grosse Veränderungen erlitten haben. Daher lässt sich der heutige Bestand der Reichskreise nicht genau angeben, und die Regulirung dieses Gegenstandes nach der neuen Lage der Dinge verdient unter den von der Reichsdeputation im Ganzen unerledigt gebliebenen Gegenständen ausgezeichnet zu werden, obgleich dieselbe V. theils wegen Radicirung der Reichs- und Kreisstandschaft auf den neuen Besitzungen der entschädigten Reichsgrafen r), theils wegen den Kreisschulden und Kreisprästan-

q) **Böhmens** Verband mit Teutschland war damals so precär, dass es weder unter den Kurfürsten noch unter den Kreisen vorkam. --- Ob man es nicht dermal dem burgundischen Kreise substituiren sollte?

r) Dep. Hauptsch. v. 1803. §. 25. n. 1.

den s) bereits sanctionirte Bestimmungen gemacht hat. VI. Der Rang der Kreise, worüber die Reichsgesetze oft nur im Loose einen Ausweg fanden t), scheint nach dem Präsentationsschema des Reichskammergerichts dahin entschieden zu sein: 1) Kurrhein, 2) Oesterreich, 3) Burgund, 4) Franken, 5) Baiern, 6) Schwaben, 7) Oberrhein, 8) Niederrhein - Westphalen, 9) Obersachsen, 10) Niedersachsen. VII. Selbst der westphälische Frieden u) legt den Kreisen eine Religionseigenschaft doch nur beschränkt auf Präsentationen zu den Kammergerichtsassessoraten bei, und in dieser Rücksicht sind 1) pur katholische Kreise: α) Oesterreich, β) ehemals Burgund, γ) Baiern, 2) pur protestantische: α) Ober - und β) Niedersachsen, 3) gemischte: α) Franken, β) Schwaben, γ) Oberrhein, δ) Niederrhein - Westphalen.

s) Ebend. §. 82. 83. 84.

t) R. A. 1544. §. 24. 1551. §. 64. 65. RSchl. de 1664. 1674. 1676. in Gerstlacher Hdb. der RG. Th. VIII. S. 1164.

u) Art. V. §. 53. — „atque ex singulis circulis mixtae religionis non tantum duos Catholicos sed etiam binos A. C. addictos assumere et eligere fas sit.„

§. 216.

Kreisgeschäfte, ihre Classification.

Nur für bestimmte Geschäfte sind die Kreise eine Reichsanstalt, und was sie ausser dieser Gränze beschliessen, ist Privatverein, verbindlich nur für jene Stände, welche daran freiwillig Theil nehmen v): besonders in Gegenständen, welche zur Landesregierung gehören, da hierin den Reichsständen von Niemand vor- oder eingegriffen werden darf. x) Rechnet man diese Gegenstände ab, so lassen sich die übrigen Geschäfte, wofür die Kreise ein Bestandtheil der Reichsverfassung sind, in zwei Classen bringen, sie sind I. Collegialgeschäfte, weil die Kreise mit einer Collegialverbindung vom Reiche eingesetzt sind: II. Reichsregierungsgeschäfte, welche den Kreisen von der Reichsgewalt übertragen sind.

v) Manche Rechtslehrer nennen sie Kreisgenossenschafts-Sachen, Berg Polizeirecht. Th. I. S. 21. (vergl. §. 140. 141.)

x) W. K. Art. I. §. 8. Ein Beispiel liefern die Heerstrasssen: für gangbare hat der Kreis durch seine Oberaufsicht zu sorgen, aber das Chausseewesen hängt vom Landesherrn ab.

§. 217.

I. *Collegialgeschäfte.*

Zu den Collegialgeschäften der Kreise gehören I. ihre innere Organisation, ob und wie sie sich in Bänke theilen, was sie durch allgemeine Versammlungen oder durch Deputationen behandeln u. dgl. II. Reception neuer Mitglieder. III. Bestellung der Kreisämter, doch mit Rücksicht auf die hierüber vorhandenen Reichsgesetze. IV. Besorgung der Kreisökonomie, da jeder Kreis zur Bestreitung der Gesamtausgaben Beiträge der Kreisstände zu erheben befugt und dafür in jedem Kreise ein besonderer Anschlag (Kreismatrikel) vorhanden ist. V. Handhabung der Kreisverfassung im Ganzen und gegen jeden einzelnen Kreisstand, der sich von dem Verbande losziehen will. y) VI. Assistenz zum Vortheil ihrer Mitglieder gegen Beeinträchtigungen. VII. Unterhaltung der Verbindungen unter einzelnen Kreisen, wovon die Kreisassociation z) und Correspondenz

y) Ueber Streitigkeiten wegen den Gränzen jedes Reichskreises sind die Reichsgerichte Richter. R. A. 1548. §. 49.

z) Sie stehen sämtlich in Gerstlachers Handb. der R. G. Th. VIII. S. 1050. ff. Kopp von der Association der vordern Reichskreise. Frankf. 1739. 4.

einiger Kreise a), obgleich beide kein Bestandtheil der Reichsverfassung sind b), Beispiele liefern.

§. 218.

II. *Reichsregierungs - Geschäfte.*

Als wahre Regierungsgeschäfte, welche den Kreisen durch die Reichsgesetze übertragen wurden, sind auszuzeichnen: I. Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im Kreise, wobei sie auch ohne reichsgerichtlichen besondern Auftrag sogleich einschreiten müssen. II. Verkündung und Vollstreckung der Reichsgesetze, welche der Kaiser in den Theilen unseres teutschen Staats durch die Kreisdirectoren verrichtet. III. Beitreibung der von individuellen Ständen schuldigen Reichsanlagen und Kammerzieler. IV. Vollstreckung der reichsgerichtlichen Erkenntnisse. V. Besetzung der erledigten Beisitzerstellen am Reichskammergericht. VI. Verhinderung aller Zollneuerungen durch schleunigste thätige Abhülfe aller Zollbeschwerden.

a) Die correspondirende Kreise sind α) der kur- ober - und niederrheinische: β) der ober - und niedersächsische: γ) der fränkische, bairische, schwäbische und österreichische Kreis.

b) Höhern Werth leget ein kaiserl. Antwortschreiben an Baden (bei Häberlin Staatsarch. B. I. S. 216.) in die fast erloschene Association.

VII. Besondere Aufsicht und Leitung des Münzwesens. VIII. Bei Reichskriegen und andern Truppenmärschen Regulierung des Marschwesens. IX. Stellung des Reichsmilitärs mit allen Feldrequisiten an Artillerie, Munition, Montour, Proviant, Lazarethen u. dgl., um Gleichförmigkeit im Kreismilitär herzustellen. X. Auch sind die Kreisdirectoren angewiesen, auf Anrufen eines Pensionisten in den Entschädigungslanden gegen den säumigen Reichsstand die parateste Execution zu verhängen. c)

§. 219.

Rechtsverhältniss der Kreise.

So weit die Kreise Bestandtheil der Reichsverfassung sind, kommen verschiedene Beziehungen bei ihrem Rechtsverhältniss in Betrachtung. I. Als constitutionelles Collegium haben sie Erwerbsfähigkeit, ein öffentliches Sigill, Protokoll, Archiv, Kreisämter, und die Befugniss, im gemeinsamen Namen mit dem Kaiser, der Reichsversammlung, den Reichsgerichten, einzelnen Reichsständen, sogar auswärtigen Nationen zu handeln. d) II. Zur

c) RDeput. Hauptschl. 1803. §. 67.

d) Nicht selten accreditirt sogar der Kaiser Gesandte an einzelne Kreise, auch auswärtige Mächte thun es, und die Kreise können gleichfalls Gesandte schicken.

Reichsgewalt stehen sie im Nexus der Subordination, und die Kreise können, so wenig auch ihre Beschlüsse einer kaiserlichen Bestätigung bedürfen, sich weder der Oberaufsicht des Kaisers noch den Dispositionen der Reichsgewalt entziehen. III. Den Reichsgerichten sind die Kreise unterworfen, und wenn gleich den Reichsgerichten die Einmischung in die innere Kriegs - Civil - und ökonomische Verfassung der Kreise verbothen ist e), so muss doch dieses Verboth nur von Fällen verstanden werden, wo niemand über verletztes Recht die richterliche Hülfe reclamirt, denn so bald dieses geschieht, begründen auch Kreissachen die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte. f) IV. Zu den Kreisständen stehet der Kreis als Corporation im Collegialverhältniss, kraft dessen er verbunden ist, jeden Stand als Collegialmitglied nach der Verfassung zu behandeln, aber auch berechtiget zur Forderung, dass jeder Stand seine Kreispräстanda entrichte, den constitutionellen Kreisverord-

e) W. K. Art. XII. §. 4. „Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs - Civil - und ökonomische Verfassung der Reichs-Kreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.„

f) Nettelbladt Erörter. N. 7.

verordnungen Genüge leiste und sich dem Kreisverband nicht entziehe. g) V. Gegen alle im Kreise gesessene Reichsglieder, ohne Unterschied, ob sie Kreisstände sind oder nicht, erstreckt sich die Kreisgewalt rücksichtlich aller den Kreisen übertragenen Reichsregierungsgeschäfte.

§. 220.

Kreisverfassung.

So wenig auch die Verfassung und Thätigkeit aller Kreise gleich ist, so lässt sich doch im Ganzen nicht verkennen, dass die Kreise in ihrer Verfassung und Geschäftsführung den Reichstag zum Vorbild haben. I. Kreisstand ist jener, welcher zur Stimme bei Kreisversammlungen berechtiget ist. II. Von der Zahl der Reichsstände kann auf die Zahl der Kreisstände nicht geschlossen werden, da einige Reichsstände nicht Kreisstände (und umgewandt) sind, und da alle Stimmen auf dem Kreise als Virilstimmen gelten, sollten sie

g) W. K. Art. XII. §. 1. „Auch s. u. w. W. -- nachdrücklichst besorgen, dass denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worin sie gesessen, -- sich zuwenden.„

auch auf der Reichsversammlung nur Curiatstimmen seyn. III. Die Kreisstände schicken an die Convente ihre Gesandte, welche an Rechten und Freiheiten den Comitialgesandten gleich stehen h), und sich durch eine Vollmacht bei dem Kreisdirectorium legitimiren. IV. Der Kaiser kann zwar Gesandte, aber keine Commissarien an den Kreis schiken, auch bedürfen die Kreisschlüsse keiner kaiserlichen Ratification. V. Jeder Kreis hat seine Collegialverfassung, sein Directorium, und Protokoll, seine allgemeine Versammlungen oder Deputationen, seine höhere sowohl als niedere Kreisämter. i)

§. 221.

Höhere Aemter, Kreisdirectorium, Kreisausschreibamt, Kreisobrister.

Unter den höhern Kreisämtern ist I. das Amt eines Kreisobristen (Hauptmann) das

h) W. K. Art. VIII. §. 31.

i) Doch kann man für richtig annehmen, dass, je weniger Vermischungen und je mehr consolidirte Territorialregierungen in einem Kreise vorkommen, desto weniger Kreisversammlungen angetroffen werden, und selbst aus der Entstehung der Kreise wird begreiflich, warum in dem österreich - burgund - ober - und niedersächsischen, dann dem baierischen Kreise entweder nie Kreistage waren, oder immer seltner wurden.

älteste, jeder Kreis wählte ihn, seine Bestimmung war, zur Erhaltung des Landfriedens ohne höhere Befehle des Reichs sogleich das nöthige Militär von den Ständen einzufordern und hiemit die Ruhe zu erhalten. Noch die Executionsordnung i) dehnt die Gewalt des Kreisobristen sehr stark aus, aber schon der westphälische Frieden k) stellt den Kreisobristen die kreisausschreibenden Fürsten zur Seite, und mehrere Gründe wirkten vereint, dass bald darauf l) die Execution reichsgerichtlicher Urtheile den kreisausschreibenden Fürsten übertragen, der Kreisobristen gar nicht mehr gedacht wurde, und dieses persönliche militärische Amt aufhörte. II. Desto höher stieg das Kreisausschreibamt, dessen Ursprung in einem Auftrage Carls V. an einen oder einige Fürsten zur Einberufung des Kreises (1522.) lag, bald aber in ein nicht mehr persönliches, sondern auf dem Lande haftendes Recht, den Kreis einzuberufen, übergieng m), woraus nach dem Grade der Ausbildung der Kreiscollegialverfassung auch ein Directorium, doch mit wesentlichem

i) 1555. §. 60.

k) Osn. Fr. Art. XVI. §. 2.

l) I. R. A. §. 160.

m) R. A. 1542. §. 19. 1544. §. 13. 1555. §. 57.

21 *

Unterschiede, je nachdem der Kreis versammelt oder nicht versammelt ist (Kreis - und Conventsdirectorium), sich bildete. III. Die heutigen kreisausschreibenden Fürsten sind 1) im östreichischen Kreise Oestreich n), 2) im fränkischen Kreise Pfalzbaiern für Bamberg, und Brandenburg für Ansbach - Baireuth, 3) im bairischen Kreise Baiern o), 4) im schwäbischen Kreise Baden für Costanz und Würtemberg, 5) im oberrheinischen Kreise sind beide ausschreibende Fürsten Worms und Pfalzsimmern mit dem linken Rheinufer hinweggefallen, ohne dass ihnen im Reichsschlusse andere Fürsten substituirt worden wären, 6) im niederrheinisch - westphälischen Kreise Brandenburg für Münster, sodann mit einer Stimme und Alternation im Range von einem Tage zum andern für Jülich, Cleve und Berg Pfalzbaiern und Brandenburg p), 7) im obersächsischen

n) Im burgundischen Kreise war es Burgund, im kurrheinischen Kreise Kurmainz; sollte der kur - und oberrheinische Kreis consolidirt werden, so könnte durch Bestellung des Kurerzkanzlars als mitausschreibenden Fürsten die in vermischten Kreisen ehemals für nöthig geachtete Religionsgleichheit hergestellt werden.

o) Ehemals mit Salzburg, welches aber im jüngsten Reichsschlusse vom baierischen Kreise getrennt wurde. Hauptschl. der ausserord. RD. 1803. §. 2.

p) Vergl. v. 1666. bei Gerstlacher Hdb. der R.

Kreise Kursachsen, 8) im niedersächsischen Kreise Brandenburg für Magdeburg mit Braunschweig-Lüneburg für Bremen alternando auf einer, dann dem Senior des Hauses Braunschweig-Lüneburg auf der andern Seite. q) IV. Ist ein kreisausschreibender Fürst behindert, so tritt der im Range nachfolgende Fürst an seinen Platz.

§. 222.

Rechte des Kreisausschreibamts und des Conventsdirectoriums.

Das Kreisausschreibamt ist seiner Natur und den Gesetzen r) nach I. immer ein Directorialamt, welches ausser Kreiscon-

G. Th. VIII. S. 1149. Moser StR. Th. 27. S. 324. Moser Crayssverfass. S. 213. Zwar glaubt Leist Lehrb. des teutsch. StR. das Jülichische Condirectorium cessire, allein da der Vergleich dasselbe auf Jülich, Cleve und Berg in solidum radicirt, so muss das pfälzische Condirectorium wegen Berg noch fortdauern.

q) Osn. Fr. Art. X. §. 10. „Inter Magdeburgensem et Bremensem Circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur; salvo tamen Ducum Brunsvicensium et Lüneburgensium Condirectorii jure.„ Pütter Erörter. B. III. Heft I.

r) Osn. Fr. Art. XVI. §. 2. -- „injungendo tam Directoribus, ausschreibenden Fürsten. quam praefectis militiae circularis, Crayss-Obristen -- „

venten die Befugnisse in sich hat, dass 1) bei demselben alles übergeben wird, was an den Kreis gelangen soll s): 2) es beruft die Stände zu Kreisversammlungen ein: 3) es wacht für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise: 4) es verkündet die Reichsgesetze und kaiserlichen Edikte durch Patente, welche es den Kreisständen zur weitern Publication in ihren Territorien zuschickt: 5) es vollstreckt die reichsgerichtlichen Urtheile und 6) den Reichsschluss von 1803. wegen Pensionen in den Entschädigungslanden (§. 218. X.). Nebst diesem lässt sich II. eine Direction des versammelten Kreises denken, welche nicht nur 1) in unvermischten Kreisen, worin nur ein kreisausschreibender Fürst ist, als ein Ausfluss des Kreisausschreibamts betrachtet wird, sondern auch 2) in vermischten Kreisen nach der unbedingten rechtlichen Vermuthung für die vollständige Gemeinschaft der Directorialbefugnisse in der Regel sämtlichen mitausschreibenden Fürsten in solidum zusteht t), jedoch 3) durch be-

s) Deshalb muss in den gemischten Kreisen alles bei jedem der beiden ausschreibenden Fürsten oder wenigstens bei einem in Duplo zur Communication an den andern übergeben, und überhaupt unter denselben über alle Handlungen des Kreisausschreibamts vorher Correspondenz gepflogen werden.

t) Theor. d. Reichskreise. Th. I. S. 121.

sondere Uebereinkunft oder Herkommen einem von beiden ausschreibenden Fürsten ausschliesend überlassen sein kann. u) III. Diese Directorialrechte beziehen sich auf die Geschäftsleitung des versammelten Kreises und bestehen vorzüglich: 1) in der Annahme und Prüfung der Vollmachten, womit sich die Kreisgesandte legitimiren und wovon im Sessionsprotokolle nur eine Anzeige geschieht: 2) in Annahme aller an den versammelten Kreis gelangenden Schriften: 3) in Besorgung der Kreisdictatur, welche der Analogie der Comitialdictatur folgt: 4) in Ansage der Sitzungen mit Anzeige der Berathungsgegenstände: 5) im Vorsitz bei den Sessionen, Proposition, Sammlung der Stimmen, Führung des Protokolls und Ziehung des Conclusums: 6) in den nach dem Kreisschlusse nöthigen Ausfertigungen, welche jedoch nach

u) Dieser Fall ist im fränkischen Kreise, worin Bamberg allein das Conventsdirectorium hat, obgleich Brandenburg mitausschreibender Fürst ist. Die Verhältnisse beider Höfe wurden mit Beistimmung des Kreises durch einen Staatsvertrag v. J. 1795. regulirt, welcher in Reuss Ded. Samml. B. 13. S. 260. vollständig zu finden ist; wesshalb sich Bamberg Kreis- und Conventsdirectorium — Brandenburg aber nur Kreisdirectorium nennt. Ueber die Vorrechte von Würtemberg im schwäbischen Kreise s. die angef. Theor. d. Reichskreise. Th. I. S. 268.

der Comitialanalogie der Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden: 7) in der besondern Aufsicht über die untergeordneten Kreisämter, besonders das Kreisarchiv. 8) Im Entwurf des Kreisabschieds, als der Sammlung aller während eines Kreistags abgefassten Schlüsse.

§. 223.

Niedere Kreisämter.

Die niederen Kreisämter sind entweder I. nothwendige, worunter sich 1) zu Reichsregierungssachen nebst den Kreismilitärstellen noch das Amt eines Kreismünzwaradeins und anderer Kreismünzpersonen, (wovon am gehörigen Orte gesprochen wird) sodann 2) zu Kreiscollegialgeschäften das Kassieramt v) auszeichnen: oder II. zufällige, welche von der Willkühr der Kreisstände abhangen, und eben darum in jedem Kreise verschieden sind. z. B. Kreisgeschäftsmann, Kreisquartiermeister, Archivar, u. dgl.

§. 224.

Kreisconvente.

Kreisversammlungen sind I. allgemeine, zu welchen alle Kreisstände einberufen

v) Ueber die Streitigkeiten wegen dem Kaiseramt des fränkischen Kreises s. Reuss St. K. Th. 5. S. 268.

werden, oder II. besondere x), bei welchen einige Stände Namens Aller die Kreisgeschäfte erledigen. III. Jeder Kreis hat hierin seine eigene Verfassung, und in vielen Kreisen sind die Versammlungen ausser Uebung gekommen, nur in Franken und Schwaben blieben sie in vollkommener Thätigkeit. IV. So weit Kreise als Bestandtheil der Reichsverfassung zu betrachten sind, wurde die Stimmenmehrheit so energisch als entscheidend ausgesprochen y), dass V. eine Hemmung derselben durch Sonderung in Religionstheile nicht statt findet z), obgleich VI. diese Stimmenmehrheit zur Vernichtung wohlerworbener Rechte eines Individuums nicht gebraucht, und eben so wenig VII. auf Geschäfte erstreckt werden darf, worin die Kreise nur als unconstitutioneller Privatverein zu betrachten sind.

x) Diese können ordentliche oder ausserordentliche sein; jene finden in einigen Kreisen besonders zur Rechnungsjustification statt.

y) I. R. A. §. 183. „In Kreishandlungen sollen über die in der Executionsordnung enthaltenen und dahin gehörigen Verfassungssachen jederzeit die majora statt haben, und die minderen Stimmen den mehreren nachzugeben verbunden sein."

z) Hack resp. Püls D. de jure eundi in partes in negotiis circularibus locum non tenente. Bambg. 1773.

§. 225.

Verminderung der Kreise durch Avulsion, Exemtion, Separation.

Die mannichfaltigen Schwächungen der Reichskreise wurden mit eigenen Namen von den Reichsgesetzen bezeichnet, und gegen jede Art eigene Verordnungen gemacht. I. Avulsion entsteht durch Losreissung eines Landes von Teutschland, wogegen die allgemeine Verordnungen der Wahlkapitulation zur Erhaltung des Reichsgebiethes (§. 46.) sprechen. II. Exemtionen sind insoferne, als entweder 1) ein bisher für Unmittelbar gehaltenes Subjekt aus Rechtsgründen der Landeshoheit eines andern Reichsstandes unterworfen wird, oder 2) ein Unmittelbarer sich durch Subjecktionsverträge selbst unterwirft, und der Eximirende die Reichs- und Kreislasten des Eximirten übernimmt a), oder 3) der Kreis sonsten in die Exemtion

a) R. A. 1548. §. 52. „Ist — befunden, dass gleichwohl etliche Stände ausgezogen, aber durch die ausziehenden werden die Reichs - Anschläge der ausgezogenen erlegt und entricht. Dieweil dann derentwegen kein Streit noch Irrung ist, auch dem h. Reich deshalb an seinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgehet, so lassen Wir --- solches alles bleiben, und bewenden, bevorab, so die ausgezogene Stände solches Ausziehens und Vertrettens zufrieden sind ---„

consentirt b), allerdings erlaubt, und nur 4) Exemtionen, welche ohne Recht oder ohne Uebernahme der Reichs- und Kreislasten (sine Onere) geschehen, unerlaubte Handlungen. c) III. Separation, als eine Handlung, wodurch sich ein Reichsstand selbst eigenmächtig vom Kreise trennen will, erscheint für sich als constitutionswidrig. IV. Dem Wunsche des osnabrücker Friedens d) für Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise wurde in der Wahlkapitulation e) durch ein sehr umfassendes Verboth alles dessen, was das Kreisverband schwächen kann, entsprochen.

b) Der Fall wegen Donauwörth. Den Vergleich zwischen Baiern und dem schwäbischen Kreise liefert Reuss St. K. Th. 7. S. 181.

c) R. A. 1548. §. 53. Der Gegensatz von dem vor angeführten §. 52.

d) Osn. Fr. Art. VIII. §. 3. u. Art. XVII. §. 8. oben §. 214. not.

e) Art. XII. §. 1. „Auch s. u. w. W. die Ergänzung der Reichskreise — befördern und nachdrücklichst besorgen, dass denselben keine vor Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden.„

IX. Hauptstück.

Von der Landeshoheit.

Erster Absaz.

Von der Landeshoheit, teutschen Territorien und Landesherren im allgemeinen.

§. 226.

Begriff der Landeshoheit.

Durch eine Reihe von Begebenheiten f) kam es in Teutschland dahin, dass das ganze Reichsgebieth, seiner Vereinigung unter einer gemeinsamen obersten Staatsgewalt unbeschadet, in mehrere Theile gesondert, und für jeden dieser Theile eine besondere oberste Gewalt, jedoch in Subordination gegen die Reichshoheit, von den Reichsgrundgesetzen g) anerkannt wurde. Hieraus bil-

f) Geschichte der Landeshoheit.

g) Schon in vielen Reichsgrundgesetzen des sechszehnten Jahrhunderts unter dem Namen Obrigkeit, hohe Obrigkeit, selbst mit dem Namen Landeshoheit das erstemal im Osnabr. Fr. Instr. Art. V. §. 30. --- „cum jure territorii et superioritatis,„ Art. V. §. 48. „--- intra terminos territorii cuiusque jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastico se contineat.„ Art. VIII. §. 1. „--- Omnes et singuli Electores, Principes et Status Imperii Romani in antiquis suis juribus, prae-

dete sich I) der, unsere Staatsconstitution von allen andern Verfassungen unterscheidende (§. 90 - 92.) Grundsatz: der teutsche Staat wird in allen seinen Theilen durch eine besondere jedem Theile eigene oberste Staatsgewalt, jedoch nur in Subordination unter der Hoheit des Gesamtstaates, regiert. II) Jene Gewalt, welche einen solchen Particularstaat regiert, wird Landeshoheit: der unter ihr vereinigte besondere teutsche Staat ein Reichsland, Territorium: das Subjekt, welchem diese subordinirte Staatsgewalt zukommt, Landesherr, und das ihr unterworfene Subjekt Landesunterthan, Mittelbar (§. 58.), genannt. III. Im rechtlichen Sinne passen diese Begriffe auf alle besondere Theile des Reichsgebieths ohne Rücksicht auf ihren Umfang oder die Qualität des regierenden Subjekts h), wenn

rogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis, ita stabiliti firmatique sunto, ut a nullo unquam sub quocumque praetextu, de facto turbari possint vel debeant. „

h) Pütter Instit. Jur. publ. §. 206. „quomodo — ex legibus imperii considerata conveniat, imo una eademque sit omnium statuum superioritas,

gleich manchen derselben nach der grossen Beschränktheit ihrer Kräfte die Ausübung vieler Hoheitsrechte unmöglich, daher auch nicht der Namen Landeshoheit, sondern nur die Benennung Gebieth beigelegt wird. IV. Auch sind Territorien, welche modo herili regiert werden, ein Unding, denn die Patrimonialrechte, wenn sie sich auch über das ganze Territorium erstreken, sind von den Hoheitsrechten allemal wesentlich verschieden. i)

§. 227.

Nähere Bestimmung des Rechtsverhältnisses der Landeshoheit.

Die teutsche Landeshoheit k) enthält I. den Inbegriff aller in der obersten Ge-

eaque sine ulla potentatus, suprematus cet. distinctione.„

i) Das Gegentheil behauptet Pütter Beitr. zum teutsch. Staats - u. Fürstenrecht. Th. I. S. 140.

k) Ueber dieselbe sind besonders zu benützen Moser von der teutschen Reichsstände Landen. Leipzig, 1769. und mehrere Tractate Mosers von der Landeshoheit im Weltlichen. Schnaubert Anfangsgründe des Staatsrechts der gesamten Reichslande. Jena, 1787. 8. J. R. v. Roth Staatsrecht teutscher Reichslande. Frf. u. Leipz. II. Th. 1792. 8.

walt nach dem rationellen Staatsrecht liegenden Rechte, und zwar 1) in der Einheit des Begriffs einer Herrschergewalt, nicht als Aggregat einzelner Befugnisse l): 2) nicht beschränkt auf die bei Entstehung der Landeshoheit bekannten Herrscherrechte, da sie vielmehr für den Umfang ihrer Rechte mit dem rationellen Staatsrecht, so lange keine positive Bestimmung (§. 24.) im Wege steht, gleichen Schritt hält; sogar müssen 3) Rechte, welche aus dem Inbegriff fliessen, wenn sie auch ehemals aus kaiserlichen Privilegien abgeleitet wurden, oder noch mit dem Lehennexus behaftet sind, nunmehr als landesherrliche betrachtet werden. m) 4) Wenn gleich manche Rechte der kaiserlichen Ge-

l) Osn. Fr. Art. V. §. 30. Art. VIII. §. 1. oben n. g. W. K. Art. I. §. 8. „Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst jemanden, wer der auch sei, so in als ausser dem Reiche gestatten, dass den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs- besonders in Religions- Polizei- Kameral- Justiz- Lehens- Kriminal und Gnadensachen sub quocumque praetextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluss, oder aufgerichtete rechtmässige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde —"

m) z. B. das jus de non evocando, die peinliche Gewalt über jene Districte, worüber ein Landesherr noch mit dem Blutbann besonders beliehen wird.

walt besonders vorbehalten sind (§. 105.), so macht doch auch gegen diese Reservatrechte die landesherrliche Gewalt die Regel, vermöge welcher theils solche Reservate nur in Voraussetzung eines besonderen Rechtfertigungsgrundes angenommen werden dürfen, theils allemal beschränkt und der landesherrlichen Oberaufsicht bei der Ausübung unbeschadet zu verstehen sind. II. Jedes Territorium bildet einen besondern Staat, der 1) durch seine eigene selbstständige Gewalt regiert wird, ohne dass ihre Regentenhandlungen einer kaiserlichen Bestätigung bedürfen, in deren Gewalt vor- oder einzugreifen, weder den Reichsgerichten noch sonst Jemand erlaubt ist n); jeder besondere Staat hat 3) sein eigenes Staats- und Finanzsystem, seine eigenen zur Staatsverwaltung nöthigen Anstalten, und beobachtet nicht nur 4) gegen auswärtige Nationen den Rang eines halbsouveränen Staates in Civil- und Militärrücksicht o), sondern auch 5) durch Landesindigenat, Landessperre, Nachsteuer u. dgl. eine Art von völkerrechtlichem Zustand gegen benachbarte teutsche Territorien. III. Dieser hohen Vorzüge ungeachtet stehet die

n) W. K. Art. I. §. 8. vorige not. l.

o) Martens Droit des Gens. §. 20.

die Landeshoheit im Nexus der Subordination gegen die höhere Gewalt des teutschen Gesamtstaates, welche sich 1) auf den Lehennexus, der nur auf das Eigenthum, nicht auf Hoheit, wirkt, keineswegs beschränkt, vielmehr 2) in den Einschränkungen deutlich ausspricht, welche die Landesherren bei dem Recht der Bündnisse mit Auswärtigen beobachten müssen p), und ihre Wirkungen 3) bei allen Ausflüssen der obersten gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollziehenden Gewalt des Reichs q) äussert, deren manche 4) in dem Verbande der teutschen Territorien unter einander, als Glieder eines Staats, ihren Grund haben, wohin Handels- und Schiffarths - Freiheit nebst dem Verboth der Selbsthülfe unter den Reichsständen vorzüglich gehören; 5) eben diese Subordination enthält den Grund, warum die kaiserlichen Reservatrechte den Umfang der landesherrlichen Gewalt ausnahmsweise in engere Schranken zurückführen. IV. Diese Merkmale unterscheiden die landesherrliche Gewalt von der Herrschergewalt, welche das rationelle Staatsrecht darstellt, sehr merklich,

p) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2, oben §. 88. not. l.

q) Auch der Kreise, so weit auf ihnen die Reichsgewalt ruht. (§. 218. 219.)

und es verdient unter diesen Verschiedenheiten noch ausgezeichnet zu werden, dass 1) die teutschen Territorien zwar als Staaten nach den mit diesem Begriff verbundenen Verhältnissen regiert werden müssen, aber dennoch das Recht zu regieren in weltlichen Territorien mehr ein Eigenthumsrecht der regierenden Familie ist, wovon sich bei Ländererwerbungen und der Veräusserungsgewalt wichtige Folgen zeigen: 2) dass eben dieses Eigenthum die Kammergüter teutscher Fürsten in ein eigenes, vom allgemeinen Staatsrecht abweichendes Verhältniss setzt r): und dass 3) die Staatsconstitution eines teutschen Territoriums zur Schmälerung wesentlicher Hoheitsrechte nicht einmal mit Einstimmung des Landesherrn und der Unterthanen oder Landstände willkührlich abgeändert werden kann.

§. 228.

Rechtlicher Grund ihres Daseins.

Fragt man I. nach dem rechtlichen Grund ihrer Existenz, oder, was identisch ist: wie die Landeshoheit mit der Staatscon-

r) Ueber beide Sätze vergl. mein Progr. über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. Zu Himmelsstoss Abh. von der Regalität. Landsh. 1804. 8.

stitution Teutschlands rechtlich zusammenhänge? — so ergiebt sich aus dem Satze: Teutschland ist ein Staat (§. 88.), dass die Staatsgewalt des Ganzen auch alle Theile, ohne welche das Ganze nicht gedacht werden kann, regieren müsse, und dass sie verbunden sei, es entweder unmittelbar oder mittelbar durch Substitution eines regierenden Subjekts zu thun. Durch Sanction der Landeshoheit wählten unsere Reichsgrundgesetze den letzten Weg, und eben hierdurch übertrugen sie den Landesherren eine in der Reichshoheit ruhende Gewalt. Die Landeshoheit an sich steht daher zur Reichsgewalt im Verhältniss einer Reichsanstalt zur Regierung der Theile des teutschen Staates, und, so ausgedehnt auch der Umfang der landesherrlichen Rechte, so gross ihre Begünstigung in den Reichsgrundgesetzen sein mag, so kann man dennoch die Landeshoheit nur durch Sanction der Reichsgrundgesetze, und — die Staatseinheit vorausgesetzt — nur als Reichsanstalt zur Regierung der Theile begründen. s) Es ist auch wohl nur II. diese

s) Man sehe hierüber Zachariae Geist der teutschen Territorialverfassung. Leipz. 1800. 8. v. Epplen über das Princip der teutschen Territorialverfassung. Frkf. 1803. 8. dagegen mein in der vorherg. Note angef. Progr.

Darstellung, welche den Platz vorzeichnet, den die Landeshoheit in einem staatsrechtlichen Systeme behauptet, und welche theils den Erkenntnissgrund über die möglichen Beschränkungen der Landeshoheit durch Grundgesetze eines Particularstaates, theils den Rechtfertigungsgrund für viele Bestimmungen der Reichsgewalt über die Landeshoheit im allgemeinen und über manche Territorien liefert. III. Daher hat auch das sogenannte Territorialstaatsrecht (§. 6.) keine andere Quellen, als das Staatsrecht selbst, nur muss IV. die Frage, wie weit ein teutscher Landesherr in einem Territorium seine Herrschergewalt durch Uebereinkunft mit Agnaten und Landständen einschränken könne, im teutschen Staatsrecht beantwortet, und hierdurch allen Particular - Staatsrechten einzelner Territorien der Canon geliefert werden, nach welchem sie ihre Particularquellen zu würdigen haben, wenn man anders nicht Geschichte oder Statistik oder flaches Räsonnement für Staatsrecht ausgeben will.

§. 229.

Verschiedene Classen teutscher Territorien.

Politischen Werth haben manche Eintheilungen der Territorien, besonders die Classification nach ihrer Grösse, aber von

manchen Abtheilungen hängen sogar rechtliche Folgen ab. I. Nachdem alle Reichsdörfer 1803. mediatisirt wurden, sind alle Territorien in Rücksicht auf Verfassung monarchische oder republicanische; zu letzten gehören die noch übrig gebliebenen sechs Reichsstädte: die ersten sind entweder durch Landstände besonders eingeschränkt oder nicht. II. In Rücksicht auf den Rechtstitel, aus welchem sie besessen werden, sind die Territorien entweder geistliche oder weltliche: jene sind einem geistlichen Beneficium anhängig, wobei das kanonische Recht, die Eigenschaft eines Wahlstaates, der kapitularische Einfluss manche Sonderbarkeiten hervorbringt; die Berichtigung des lüneviller Friedens hat ihre Zahl auf das Erzkanzellariat (Regensburg) und die beiden geistlichen Ordensmeister des teutschen und Johanniterordens reducirt. Bei den weltlichen Territorien hat das teutsche Gesamteigenthum der regierenden Familie wichtigen Einfluss. III. Gleich folgenreich ist die Eintheilung in lehenbare und allodiale Territorien, welche auf die freie Veräusserung, den Ausschluss der weiblichen Descendenten u. dgl. wirkt. IV. Unter den reichsfürstlichen Territorien müssen die Kurfürstenthümer vor allen wegen der für dieselbe eingeführten Untheilbarkeit und Primogenitur nebst andern Bestimmungen der goldnen Bulle über Grossjährigkeit

und Vormundschaft ausgezeichnet werden. V. Auch unterscheiden sich fürstliche und gräfliche Territorien von reichsritterschaftlichen Gebiethen in Rücksicht auf Steuern und Militärgewalt, da beide Rechte nicht den einzelnen Reichsrittern, sondern der ritterschaftlichen Corporation auf unmittelbaren ritterschaftlichen Gebiethen zustehen. VI. Die teutschen Territorien sind ferner einfache oder zusammgesetzte. Die Unionen sind entweder persönliche oder reelle; die letzten sind entweder gleiche, wenn jeder von den unirten Staaten seine besondere Verfassung behält, oder ungleiche, und dies wieder durch Zusammenschmelzung zweier Staaten in einen Staat, oder durch das verderbliche Colonialsystem. t) VII. Condominatherrschaften unterscheiden sich von andern Territorien nicht weiter, als in der Unveränderlichkeit ihres Religionszustandes, wenn die Condominatherren verschiedener Re-

t) Realunionen können 1) nur durch den Willen des erwerbenden Landesherrn entstehen; will diese der Landesherr vornehmen, so zerfallen 2) alle besondere Landesverfassungen, welche aus Ländertheilungen entstanden sind, deren Grund nunmehr cessirt; aber 3) wo dies nicht eintritt, da kann er die neuen Acquisitionen wohl für die Staatsverwaltung, doch unbeschadet der politischen Verfassung, so weit sie rechtsbeständig ist, uniren. Deput. Hauptschl. v. 1803. §. 60.

ligion sind t), denn übrigens ist es die nämliche Landeshoheit, über die Regierung haben sich die Condominatherren bei jeder Vorfallenheit zu vereinigen.

§. 230.

Vorzügliche Rechte der Landesherren.

Abgesehen von den auf die Regierung sich beziehenden Hoheitsrechten müssen die gesetzlichen Vorzüge eines teutschen Landesherrn hier aufgezählt werden. I. Die auf ihm ruhende Staatsgewalt heiligt seine Person und was ihn umgiebt, auf eine besondere Weise. Nur seine Wohnung ist Residenz, nur ihm beugt sich die Fahne, nur er hat eine Leibgarde, wenn auch mit seiner Bewilligung die Glieder seiner Familie an manchen Ehrenbezeigungen, z. B. Ehrenwache, militärische Honneurs einen Antheil, doch im geringern Grade haben. Darum geht auch die Gemahlin des regierenden Herrn der Wittwe des Vorfahrers ohne Einschränkung vor. Ihm dienen die Erb-Landhofämter u): das Recht, einen organisirten Hofstaat zu haben, ist Vorrecht der Landesherren aus dem

t) Osn. Fr. Art. V. §. 43.

u) Heuser (Bodmann) von den Erz- und Erblandhofämtern des hohen Erzstifts Mainz. Mainz. 1789. 4.

fürstlichen Stande. II. Wegen der für die Staatsgewalt immer streitenden Vermuthung und der Verpflichtung des Staatsvereins zum unbedingten Gehorsam, welcher jedoch die Rechtsverfolgung in separato nicht ausschlieset, haben die Reichsgrundgesetze weislich verordnet, dass 1) der Landesherr seine widerspännstige Unterthanen aus eigenen Kräften, allenfalls mit Assistenz benachbarter Reichsstände, zum Gehorsam anhalten könne v): 2) dass von den Reichsgerichten nichts zum Vortheil klagender Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten erkannt werde, bevor diese mit ihrem Berichte vernommen waren x): 3) dass die Unterthanen nicht nur mit ungegründeten Klagen sogleich a limine judicii abgewiesen y), sondern 4) selbst bei nicht ganz ungegründet scheinenden Beschwerden und desshalb erkannten Prozessen immittelst zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angewiesen werden sollen. z) III. Auch drücken die Reichsgesetze das Bestreben aus,

v) W. K. Art. XV. §. 8.

x) W. K. Art. XIX. §. 7. sogar sind nach diesem Grundgesetz die Landesherren berechtiget, den ohne Berichtsabforderung erlassenen Befehlen keine Parition zu leisten.

y) W. K. Art. XV. §. 4.

z) W. K. Art. XIX. §. 7.

die Territorialregierung gegen alle Stöhrungen in Schutz zu nehmen, da sie 1) den Reichsgerichten und Jedermann, wer der auch sei, verbiethen, den landesherrlichen Rechten nach allen Zweigen der Staatsverwaltung vor- oder einzugreifen a), oder 2) die Unterthanen von ihren schuldigen Territorialprästationen unter irgend einem Vorwand zu eximiren b), auch 3) den Unterthanen alle unziemliche und gehässige Verstrickung und Zusammthuung zu untersagen c), ferner 4) alle auswärtige Schutzbriefe mediater Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten cassiren d), und ausdrücklich verbiethen, dass sich 5) Landstände und Unterthanen die alleinige Disposition über die Landessteuern mit Ausschliessung des Landesherrn zueignen, oder 6) ohne landesherrliche Einwilligung Convente anstellen. e)

§. 231.

Unterthanen.

Das bisher Gesagte drückt schon das Verhältniss der Unterthanen gegen den Landes-

a) W. K. Art. I. §. 8. oben §. 227. not. l.

b) W. K. Art. XV. §. 2.

c) W. K. Art. XV. §. 6.

d) W. K. Art. XXVII. §. 1. 2.

e) W. K. Art. XV. §. 3.

herrn aus. I. Alle physische und juristische Personen im Staate müssen die Landeshoheit über sich anerkennen, ohne dass II. an den allgemeinen Unterthanspflichten der Stand eines Unterthans, seine Privilegien, seine landständische Qualität eine Aenderung hervorbrächte. f) III. Nur die unmittelbaren Personen, soferne nicht ihr Aufenthalt in einem Lande eine Ausnahme begründet (§. 59.), sind von der landesherrlichen Gewalt unabhängig, was insonderheit von den Familiengliedern des regierenden Herrn zu bemerken ist. IV. Die pactirte Landeshoheit bringt nach Abrechnung ihrer vertragsmässigen Beschränkungen am Unterthansnexus keine Veränderung hervor g), und selbst V. bei Hoheitsrechten eines fremden Staats im Territorium (Staatsdienstbarkeiten) sind die landesherrlichen Rechte nicht ganz unwirksam. h)

f) Osn. Fr. Art. V. §. 31. „Statuum -- Landsassii, Vasalli et subditi cuiuscunque generis.„ W. K. Art. XV. §. 6. „Alle unziemliche hässige Verbindnisse -- der Unterthanen, wess Standes oder Würden sie seien.„

g) Meine Entwickel. v. Staatsrechtsdienstbarkeiten. §. 17.; das Gegentheil behauptet Pütter Rechtsfälle. B. I. S. 343.

h) Meine angef. Entwickel. §. 84 - 90.

Zweiter Absaz.

Erwerbung und Verlust der Landeshoheit, Regierungsantritt und Verbindlichkeit des Landesnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrers.

§. 232.

Erwerbung der Landeshoheit überhaupt.

Nach dem oben von der Landeshoheit angegebenem Begriffe (§. 226.) ist I. die Erwerbung eines unmittelbaren Reichslandes (§. 60.) mit der Erwerbung der Landeshoheit identisch. Sie wird demnach II. wirklich erworben 1) dadurch, dass eine vormals mittelbare Besitzung zur Unmittelbarkeit sich emporhebt: 2) durch Kauf, Tausch, Pfand i), oder einen ähnlichen speciellen Erwerbstitel eines unmittelbaren Gebiethes k): 3) durch Wahl in geistlichen Wahlstaaten: 4) durch

i) Doch hier nur bis zur Wiedereinlösung; über das Reformationsrecht bei verpfändeten Territorien hat der westphäl. Frieden eine besondere Disposition gemacht. Osn. Fr. Art. V. §. 27.

k) Man sehe hierüber Gmelin resp. Walther de limitibus juris alienandi territoria secularia imperii R. G. Tübing. 1794. Das Vorzugsrecht der Kurfürsten ist oben (§. 145.) vorgekommen.

Succesion in ein weltliches Land, wovon hier ausführlicher zu sprechen ist.

§. 233.

I. *Succession nach dem Geblütsrechte — ihre Normen.*

Zuerst kommt die Succession I. nach dem Geblütsrechte l) in Betrachtung, welche bei weltlichen Territorien, auf deren Regierung die teutsche regierende Familien ein Geschlechtseigenthum haben, allen andern Successionstiteln vorgeht. II. Nebst den fragmentarischen Verordnungen, welche in den Reichsgesetzen hierüber vorkommen, entscheiden über die Succession theils die Natur teutscher Stammgüter, theils das Lehenrecht, wenn ein Land mit dem Lehennexus behaftet ist (§. 23), beide jedoch nur als allgemeine Normen, welche III. den besondern Normen jeder landesherrlichen Familie kraft ihrer Autonomie m) nach deutlicher Verordnung

l) Moser persönl. Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1775. 2. Th. 4. Ebend. Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. Frankf. u. Leipz. 1775. 2. Th. 4. Pütter primae lineae juris privati princip. Götting. 1789. 8. Struv Jurispr. heroica. Ausg. v. Hellfeldt. Jena. 1743 - 53. 7. T. 4. Neumann Medit. jur. princip. privati. Frankf. 1751 - 56. 9 Tomi. 4.

m) Majers Autonomie des Fürsten - und übrigen unmittelbaren Adelstandes im teutschen Reiche. Tübingen. 1782. 8.

der Reichsgesetze n) weichen müssen. IV. Immer ist denn hiebei auf den Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung o) zu sehen.

§. 234.

1) *Successionsrecht.*

Das Successionsrecht wird I. nur vom ersten Erwerber abgeleitet, und der Beweis dieser Abstammung ist die erste Bedingung zur Succession, die Erbfolge nach gleichem Schild und Helm ist ein Unding. p) II. Un-

n) Neben der W. K. Art. I. §. 9., wo der Kaiser die Erbverbrüderungen zu confirmiren verspricht, besonders Art. XI. §. 2.: „Dabei auch dieselbe mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum Familiae (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesezen, auch habenden und gleichfalls reichsconstitutionsmässigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen nichts abgehen soll) sie seien neue oder alte -- -- aufhalten.„

o) Posse Prüfung des Unterschieds zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock, 1796. 8. verwirft ihn, aber man sehe dagegen Runde Beiträge. B. I. S. 415 - 423.

p) Schneydt de non - ente consuetudinis curiae feudalis Wirceb. circa successionem collateralium gentilitiam feudalem auf gleichen Namen, Schild, Stamm und Helm. Wirceb. 1785. 4. Ebendes. Vindiciae Dissertationis cet. Wirceb. 1794.

ter den Nachkommen des ersten Erwerbers hat der Mannsstamm vor den weiblichen Nachkommen einen gesetzlichen Vorzug, welcher von den Verzichten der Töchter bis zum ledigen Anfall nicht abhängt, und bei allodialen Territorien so gut als bei lehenbaren wirkt; nur kann III. bei lehenbaren Territorien der Lehenherr weibliche Abkömmlinge ganz ausschliessen, wenn anders ein Lehen nicht Weiberlehen ist. IV. Eheliche Geburt wird erfordert, und ihren Mangel kann Legitimation durch eine nachfolgende Ehe nicht ersetzen. Für Kurthümer leidet es keinen Zweifel q), aber auch für die übrigen Territorien ist der Satz durch das Herkommen befestiget. r) V. Bei Kurfürstenthümern macht der geistliche Stand, so lange er nicht wenigstens mit Dispensation verlassen werden kann, zur Succession unfähig. s) In den übrigen

q) G. B. Cap. VII. §. 2 - 4. „ad filium primogenitum, legitimum, laicum.„

r) II. F. 26. §. 10. Moser Famil. St. R. Th. II. S. 855.

s) G. B. cap. VII. §. 2. – „primogenitum – laicum," Dass dieses nur bei den Katholischen Anwendung finde, möchte ich mit Leist Lehrb. §. 28. nicht behaupten; sollte wohl ein protestantischer Fürst, welcher seinen geistlichen Stand nicht aufgeben will, in ein Kurthum succediren können? Vergl. Osn. Fr. Art. V. §. 1. „aequalitas exacta mutuaque„

Territorien hat die Praxis der entgegenstehenden Verordnung des longobardischen Lehenrechts zum Vortheil der Geistlichen derogirt. t) VI. Geistesfehler, welche zur Regierung ganz unfähig machen und sich vor dem Regierungsantritt geäussert haben, schliessen von der Succession aus. u) Nach angetretener Regierung bewirken sie nur eine vormundschaftliche Regierung, jedoch muss in beiden Fällen die Unfähigkeit legal und durch Beiziehung von Kunstverständigen erhoben werden. VII. Endlich kann bei dem hohen Adel wider Willen der Agnaten keiner zur Succession gelangen, welcher aus einer Missheirath erzeugt ist. (§. 74.)

§. 235.

2) *Successionsordnung:* a) *gemeinrechtliche;*

Ein teutsches Territorium, das nicht ein weltliches Kurthum, noch nach besondern Successionsnormen zu beurtheilen ist, kann

t) II. F. 26. §. 5. und 30. §. 1. Moser Famil. St. R. Th. I. S. 23. bei Gelegenheit des Salmischen Falls sind hierüber einige Deductionen (1770. 71.) erschienen.

u) Die Verordnung der G. B. „nisi forsitan mente captus, fatuus seu alterius famosi et notabilis defectus existeret, propter quem non deberet seu posset hominibus principari„ ruhet offenbar auf einem allgemein gültigen Grunde.

unter mehreren gleich berechtigten Nachkommen I. gemeinsam oder alternativ regiert werden, ausserdem aber bleibt II. nichts übrig, als das Land in eben so viele Theile zu sondern, als Successionsberechtigte sind, wo dann jeder Theil ein besonderes Territorium wird. III. Das Gesamteigenthum des Geschlechts mit dem hieraus fliesenden Successionsrechte wird durch solche Theilungen nicht aufgehoben, wenn nicht eine Todtheilung v) vorgieng, welche jedoch strengen Beweis fordert, und heutzutag gar nicht weiter statt findet, als etwa durch Vernachlässigung der allenfalls nothwendigen gesamten Hand bei Theilungen das Successionsrecht verlohren geht. IV. Nach geschehener Theilung bleibt bei weiteren Successionsfällen jeder Antheil in der Linie, in welcher sich derselbe befindet; wenn aber V. eine Linie ganz ausstirbt, so wird das erledigte Land nach reiner Lineal- und Stammfolge unter den nächsten Linien in eben so viele Theile, als Linien sind, vertheilt, ohne die Gradesnähe unter den in mehreren Linien vorhandenen Personen zu berücksichtigen. x)

§. 236.

v) Estor de terrarum partitionibus illustrium Germaniae inter se cet. Marburg, 1746. in Opusc. Vol. I. P. III. N. 13.

x) Unwiderlegbar hat dieses bewiesen Pütter Erörter. und Beispiele des teutsch. Staats- und Fürsten-

§. 236.

b) *besondere Successionsarten: Primogenitur, Majorat, Minorat.*

Als man fühlte, wie wenig die zu ewigen Theilungen führende gemeinrechtliche Succession dem Verhältnisse der Länder und der Erhaltung des Familienglanzes anpasse, entstanden I. besondere Successionsordnungen, Primogenitur und Majorat, unter welchen die Erstgeburtsfolge den Vorzug verdient. II. Bei der Primogenitur, welche für Kurthümer durch die goldne Bulle unabänderlich festgesetzt und in den meisten fürstlichen Familien durch Hausgesetze angenommen wurde, richtet sich die Successionsordnung nach der durchgreifenden Regel: Jedesmal succedirt der Erstgebohrne in der erstgebohrnen Linie. y) III. Bei

stenrechts. B. I. Abh. 6. Reichhelm Versuch einer Auslegung dunkler Gesetze aus dem Civil- und Lehenrecht. Halle, 1799. 8. N. I. Die Feudisten Böhmer und Schnaubert ziehen die Gradualfolge in das Spiel.

y) Hofacker de orig. et fatis successionis ex jure primogeniturae in Familiis illustribus. Götting. 1771.

dem Majorate oder Seniorate z) entscheidet das physische Alter ohne Rücksicht auf Vorzug der Linie oder Gradesnähe; eben dies gilt auch IV. vom Minorate, wo der jüngste eines Geschlechts zur Succession gelangt.

§. 237.

Abfindung der Nachgebohrnen, Apanage.

Das Land fällt bei der Erstgeburt allein an den Erstgebornen, den Nachgebohrnen gebührt I. eine standesmässige Unterstützung (Apanage, Deputat), welche weder nach dem Geiste der Erstgeburtsfolge noch nach den Gesetzen a) als ein Surrogat für die entzogene Succession zu betrachten ist. II. Dass bei Regulirung derselben auf den Stand und auf die Grösse des Landesertrags Rücksicht zu nehmen sei, ist eine Folge der über Alimentation geltenden Grundsätze.

z) Brandis de vera ordinis succedendi in maioratu notione. Götting. 1784.

a) Man darf hierüber nur die gold. Bulle Cap. XXV. §. 5. lesen: „Qui (der erstgebohrne) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit omnino, juxta datam sibi a Deo gratiam et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates.„ — Werden etwa die Schwestern auch mit einem Surrogate für die entzogene Succession versehen?

III. Die Nachgebohrnen werden entweder 1) mit einer bestimmten Summe an Geld und Naturalien (Apanage im engern Sinne) unterstützt, welche bei ausbrechendem Concurse unter die auch während des Concursverfahrens fortlaufenden Zahlungen b) gehört: oder 2) der Nachgebohrne erhält einen Landesantheil zum Genusse mit besondern Vorrechten und einigen Hoheitsrechten, über welchen jedoch der Erstgebohrne die Landeshoheit behält (Paragium). IV. Eine Erhöhung der Apanage kann nur dann gefordert werden, wenn der Erstgebohrne einen neuen Länderanfall aus einem Grunde erhält, der zu den angestammten Familienrechten der Nachgebohrnen gehörte. c) V. Die standesmässige agnatische Descendenz

b) Heidenreich de jure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari. Lips. 1785. Dagegen zwei Bedenken v. Pütter Rechtsf. B. III. Th. IV. S. 899. ff. Zimmermann de jure apanagii in processu conturbationis principis regentis. Götting. 1786. Heidenreich Erörterung der Pütterischen Zweifel. Dresden. 1787. Vergl. Klüber kleine jur. Bibl. St. 7. 8. 10. 13.

c) Pütter de augendo apanagio auctis reditibus natu maximi filii, penes quem imperium est, vulgo principis regentis. Jena, 1745.

des Nachgebohrnen succedirt in die Apanage; VI. bei dem Abgang einer nachgebohrnen Linie fällt ihr Antheil an den Landesregenten zurück, wenn nicht zum Vortheil der übrigen Nachgebohrnen eine Ausnahme durch Hausgesetze begründet wird.

§. 238.

Succession der Cognaten.

Kommen bei Weiberlehen oder bei allodialen Territorien nach Abgang des Mannsstamms (auf den ledigen Anfall) die Cognaten zur Succession, so muss die Successionsordnung ganz nach den Grundsätzen bestimmt werden, welche für Succession der Agnaten gelten. Ist demnach I. in der Linie des letzten Besitzers noch ein successionsfähiger Cognate vorhanden, so entscheidet für ihn der Vorzug der Linie (§. 236. IV.), ohne dass II. die Verzichte älterer Cognaten mit oder ohne Vorbehalt des ledigen Anfalls etwas für die Regredienterben d) entscheiden, weil die Successionsordnung lediglich nach den zur Zeit des wirklichen Successionsfalls

d) Die Schriften über die Regredienterbschaft nach dem Tode Carls VI. zwischen Senkenberg und Cramer s. in Pütters Lit. des St. R. Th. III. S. 765. halb Europa kam darüber in Bewegung. Danz Handb. des deutsch. Privatrechts. B. VII. S. 430.

vorhandenen Verhältnissen bemessen werden kann. III. Findet die gemeine Successionsordnung statt, so wird das Land nach Aussterben einer Linie unter den übrigen cognatischen Linien, wie bei den Agnaten, vertheilt; wo aber IV. Erstgeburtsfolge eingeführt ist, da ist jener aus sämtlichen Cognaten zur Succession berufen, welchem die Succession gebührte, wenn er lediglich von seiner Abstammung durch männliche Geschlechtsglieder sein Recht ableitete, das heisst, der Erstgebohrne in der nunmehr erstgebohrnen Linie.

§. 239.

Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft.

Teutsche Landesherren haben neben dem Lande auch Privateigenthum, es kann sich daher öfters der Fall ereignen, dass ein anderes Subjekt in das Land, ein anderes in das Privateigenthum succedirt. Hier wird I. eine Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft e) nothwendig. II. Eine solche Sonderung tritt ein 1) wenn das Land nach Aussterben einer agnatischen Linie an eine andere fällt: 2) wenn es dem Lehen-

e) Man sehe hierüber die vortrefliche Abh. von Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Götting. 1790. 8.

herrn apert wird, oder 3) an ein drittes Subjekt vermöge einer Expectanz oder Erbverbrüderung kommt. III. Zwei Rücksichten, nämlich die Qualität eines Staats am Successionsobjekte und die Qualität eines Stammgutes oder Lehens in Bezug auf die succedirenden Subjekte wirken auf diese Sonderung ein, und führen in jedem der drei Fälle zu verschiedenen Resultaten. Wenn A) das Land von einer Linie zur andern kommt, so gehört 1) alles gemeinschaftliche Stammgut, es sei Lehen oder Allodium, zur Staatsverlassenschaft, sogar der Hausschmuck ist darunter begriffen, wenn nicht Hausverträge ein anderes bestimmen: 2) was für eine besondere Linie besonderes Stammgut war, fällt nach ihrem Ausgang an die Cognaten als Privaterben: 3) Auf keinen Fall können sie vom Ueberschuss der Staatskassen etwas fordern; aber 4) die als Regel geltende Allodialeigenschaft der Früchte berechtiget die Privaterben, die Kameralvorräthe, nach Abzug des schuldigen Beitrags zu den Landesbedürfnissen, sich zuzueignen. B) Fällt das Land als Lehen an den Lehenherrn zurück, so können die Allodialerben die nichtlehenbaren Pertinenzien, selbst wenn sie unbewegliches Gut sind, sich zueignen f), wie sich denn von

f) Pertinentiae feudi non semper sunt feudales.

selbst versteht, dass ihnen alles gebührt, was sogar dem Stammsnachfolger nicht zugefallen wäre, und dass auch der Hausschmuck, Hofeinrichtung u. dgl. den Allodialerben verbleibt; der Lehenherr kann nichts fordern, als was mit dem Lehennexus behaftet ist. C) Ebendieselben Grundsätze treten bei Succession der Eventualbelehnten ein, weil diese kein Recht ausüben können, welches dem Lehenherrn nicht zukam. D) Bei Erbverbrüderungen fallen in die Staatsverlassenschaft alle bewegliche und unbewegliche Pertinenzien, welchen entweder die Idee eines Staats als Bedingung zum Grunde liegt, oder welche aus der Intention des Besitzers zum fortdauernden Gebrauche des Staats bestimmt wurden. Dahingegen fällt alles, worauf keiner von beiden Gründen wirkt, den Privaterben zu, besonders der Hausschmuck, Haussammlungen von Gemälden und Kostbarkeiten, Hofeinrichtung, u. dgl.

§. 240.

II. *Vertragsmässige Succession — Erbverbrüderungen, Ganerbschaften.*

Von Privatpersonen, welche über ihr Vermögen Erbverträge eingehen können, ist I. der Schluss auf vertragsmässige Succession in fürstlichen und gräflichen Häusern nicht vollgültig, weil durch sie nicht der jetzige

Contrahent, sondern der künftige letzte Besitzer seine freie Disposition oder der weibliche Stamm sein Successionsrecht verliehren soll. Die Gültigkeit solcher Verträge ruhet demnach auf der Autonomie der Erlauchten. II. Erbverbrüderungen g) als Verträge über wechselweise Succession der paciscirenden Familien, welche entweder auf den Abgang des ganzen Hauses oder des Mannsstamms, auf alle oder einige Güter gestellt sein können, fordern 1) zu ihrer Rechtsbeständigkeit den Consens aller Familienglieder, welche zur Zeit des Vertrags die Familie ausmachen. 2) Nützlich ist die kaiserliche Bestätigung in allen Fällen, aber 3) nothwendig nur in so weit, als die Länder, worauf sich eine Erbverbrüderung erstreckt, Reichslehen sind, doch muss 4) hiebei das Vorrecht der Kurfürsten, Reichslande ohne kaiserliche Einwilligung zu erwerben, berücksichtiget werden, auch kann 5) die Einwilligung des Reichs erforderlich sein, wenn von Reichslehen, welche etwas merkliches eintragen h), die Rede ist. 6) Der Kaiser ist

g) Vorzüglich ist Rudloff de pactis successoriis illustrium et nobilium Germaniae, speciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bützov. 1770. Haselberg de pactis confraternitatis. Gött. 1787.

h) W. K. Art. XI. §. 10.

verbunden, die bereits aufgerichteten oder noch aufzurichtenden Erbverbrüderungen auf gebührendes Ansuchen zu confirmiren. i) 7) Ohne Consens eines dritten Lehenherrn kann eine Erbverbrüderung, selbst wenn sie vom Kaiser bestätiget wurde, zu dessen Nachtheil nicht wirken. III. Die Succession der eigentlichen Ganerben ruht auf den nämlichen Grundsätzen, und von Erbverbrüderungen unterscheiden sie sich nur durch den gegenwärtigen Gesamtbesitz der Ganerben.

§. 241.

III. *Testamentarische Succession.*

Von einer testamentarischen Succession in Territorien kann nur da eine Rede sein, wo niemand mehr existirt, welcher aus irgend einem Grunde das Successionsrecht in

i) W. K. Art. I. §. 9. „S. u. w. auch Kf., Fst. u. Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) — die sowohl vor als nach diesem Wahlvertrag gemachten und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechten zu machenden — Unionen, zuforderst aber die unter Kf., Fst. und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen — auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen —„

Anspruch zu nehmen befugt ist. Bei lehenbaren Territorien wird ohnehin lehenherrlicher Consens erfordert.

§. 242.

IV. *Succession aus Expectanzen, Eventual- und Samtbelehnung.*

Wenn gleich I. der Kaiser Reichslehen, welche etwas merkliches eintragen, nicht wieder verleihen soll, so wurde er doch eben in der Wahlkapitulation k) verbunden, alle Anwartschaften, welche in ältern Zeiten nach damaligen Reichssatzungen gültig ertheilt wurden, bei Kräften zu erhalten. Daher können Anwartschaften, Eventualbelehnungen eine Succession in Reichslande begründen. II. Eben dies gilt von Belehnungen zur gesamten Hand.

§. 243.

Antritt der Regierung.

Die Regierung eines neuen Landesregenten fängt I. in geistlichen Wahlstaaten gleich nach vollzogener und angenommener Wahl an, ohne von der päbstlichen Bestätigung oder von kaiserlicher Belehnung abzuhängen: II. eben dies gilt von weltlichen Territorien, deren Regierung gleich nach

k) Art. XI. §. 12.

angefallener Succession auf den Nachfolger übergeht. III. Meistens macht der neue Landesherr seinen Regierungsantritt durch Patente im Lande bekannt, und es hängt IV. von seinem Wohlgefallen ab, ob und wann er von seinen Dienern und Unterthanen die Huldigung einnehmen will.

§. 244.

Verbindlichkeit des Landesnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahrers.

Die Frage, ob der Landesnachfolger aus den Handlungen seines Vorfahrers verbunden werde? fordert I. eine genaue Sonderung der drei Eigenschaften, unter welchen die Handlungen eines teutschen Landesherrn erscheinen können, indem unsere Landesherren 1) als Privatperson für ihre Privathandlungen und Privatgüter: 2) als Besitzer des Familiengutes: 3) als Landesregenten zu betrachten sind. II. Der Landesnachfolger ist aus den Handlungen seines Vorfahrers nur so weit verbunden, als der Handlung eine Qualität zum Grunde liegt, welche diese Verbindlichkeit auf ihn übertragen kann. III. Diese Qualität wird nicht aus der Form beurtheilt, unter welcher je der Vorfahrer eine Handlung vornahm, sondern aus dem rechtlichen Verhältniss der Handlung selbst. IV. Wenn auch der Landesnachfolger mehrere Eigenschaften

in sich vereint, wodurch Handlungen seines Vorfahrers für ihn verbindlich werden können, so wird doch die rechtliche Folge einer Eigenschaft durch den Beitritt der andern nicht abgeändert. An Regentenhandlungen ist der Nachfolger nicht mehr gebunden, wenn er auch Erbe des Vorfahrers ist, ob er gleich als solcher seine Privatschulden zahlen muss. V. Die Anwendung dieser Grundsätze lehrt, dass A) Privathandlungen des Vorfahrers 1) nur vom Erben prästirt werden müssen, 2) der Landesnachfolger ist nicht verbunden, Erbe des Vorfahrers zu werden, und hat er auch 3) die Privaterbschaft übernommen, so geht aus diesem privatrechtlichen Verhältniss an den Verbindlichkeiten des Regierungsnachfolgers, als solchen, gar keine Veränderung vor. B) Was der Regierungsvorfahrer als Besitzer des Familienguts unternahm, ist 1), soferne es nicht die freieigenen verfallenen Früchte angeht, für den Successor nur dann verbindlich, wenn es mit Einwilligung aller Familienglieder geschah; 2) doch bilden nicht nur nothwendige Veräusserungen allgemein, und 3) nach manchen Hausgesetzen Bewittum, Apanage und Ausstattung der Töchter innerhalb einer bestimmten Summe eine Ausnahme, sondern 4) selbst die Qualität eines Staats beschränkt den angeführten Satz insoferne, als für Staatsbe-

dürfnisse das Familiengut (Kammergüter) zum Theil reichsgesetzmässig verhaftet ist. C) Eigentliche Regentenhandlungen, welche nur in Voraussetzung eines Staats gedacht werden können, haben entweder α) auf das Familieneigenthum keinen Bezug, und diese muss der Nachfolger anerkennen, so weit daraus ihrer Natur nach eine Verbindlichkeit auf den Staat übergeht; dass er demnach 1) Gesetze, Organisationen der Staatsbehörden abändern, 2) Privilegien widerrufen könne, lässt sich eben so wenig bezweifeln, als dass er 3) Gnadenbezeigungen, welche schon bei Lebzeiten des Vorfahrers in Erfüllung übergiengen z. B. Volljährigkeitsverleihungen, Dispensationen anerkennen, und 4) Staatsdienern die verliehenen Ehrenvorzüge samt einer angemessenen Pension lassen müste; dagegen ist er 5) an Gnadenbezeigungen, welche erst nach dem Tode des Verleihers wirksam werden sollen, nicht gebunden, Dienst- und Lehenexpectanzen gehören in diese Classe, und selbst die Angabe einer Verleihung wegen Verdiensten kann für den Nachfolger keine höhere Verbindlichkeit hervorbringen. β) Stehen die Regentenhandlungen in einer Beziehung auf das Stammeigenthum, so muss man die verschiedenen Handlungen nach ihrem Gegenstand näher betrachten. 1) Das Regierungsrecht selbst gehört zu

den Familienrechten des regierenden Hauses, und eine durch Landstände ganz oder zum Theil nicht beschränkte Landeshoheit ist von einer beschränkten so sehr verschieden, dass neue Beschränkungen derselben als Veräusserungen zu betrachten und für den Nachfolger nur dann verbindlich sind, wenn die Gesamtheit der Familie in dieselben consentirte. l) 2) Landesschulden machen zwar dem Landesnachfolger einen schweren Stand bei seiner Regierung, dennoch hat ein unverrücktes Herkommen und selbst der jüngste Reichsschluss in Uebereinstimmung mit den bei dem Rastadter Friedenscongresse geäusserten Grundsätzen m) den Satz sanctionirt, dass die für das Landesbedürfniss und nach der Landesverfassung, folglich, wo Landstände sind, mit deren Einwilligung, n) contrahirten Schulden auf jeden Besitzer übergehen, wenn

l) Ganz consequent wurde der würtembergische Erbvergleich v. J. 1770. neben der kaiserlichen Bestätigung auch mit Consens aller Agnaten versehen. Fabers neue Staatskanzl. Th. 31. S. 335.

m) Lüneviller Frieden Art. VIII. „la république française ne prend à sa charge que les dettes résultantés d'emprunts formellement consentis par les états de pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays.„ Deput. Hptschl. 1803. §. 77. 80. unten §. 255. not. q.

n) In geistlichen Staaten mit Consens der Dom- und Ordenskapitel.

gleich der agnatische Consens nicht eingeholt wurde. 3) Kammerschulden hingegen sind nur in Voraussetzung des agnatischen Consenses, wenigstens der Agnaten, von welchen der Nachfolger abstammt, verbindlich o); 3) Staatsverträge fordern zu ihrer Gültigkeit den Consens der Agnaten; 4) Bündnüsse hingegen sind nach der europäischen Völkersitte für jeden Nachfolger unverbindlich. 5) Nimmt der Regent auf sein Kammergut wahre Staatslasten, so liegt in der Reichsverfassung schon vorhinein die Verbindlichkeit, einen Theil der Staatslasten vom Kammergut zu tragen, und der Nachfolger muss so lange, als in der übernommenen Summe kein Uebermass enthalten ist, diese Handlungen prästiren, wenn auch der agnatische Consens nicht beitrat, denn dieser ist bei nothwendigen Veräusserungen oder Belastungen entbehrlich. In diese Classe gehören Besoldungen, Wittwengehalte der Staatsdiener, Beiträge zu Wohlthätigkeits- oder andern Staatsanstalten. 6) Administrationsgegenstände hängen für die Lebenszeit des Regenten von seinem

o) Auch bei reichslehenbaren Territorien hat die überwiegende Idee eines Staats dem Satze des Lehenrechts, dass das Lehen ohne Consens des Lehenherrn nicht verpfändet werden könne, sowohl für Landes- als für Kammerschulden derogirt, wenigstens in grösseren Territorien.

Wohlgefallen ab, und sind, so ferne sie die Substanz nicht angreifen, von allen Anfechtungen des Nachfolgers frei: 7) greifen sie aber die Substanz selbst an, so sind sie Veräusserungen, folglich für den Nachfolger unverbindlich, wenn ihnen nicht entweder die agnatische Bewilligung zur Seite steht, oder für dieselben an Kapital oder Revenüen ein Surrogat hergestellt wurde. 8) Insbesondere ist dieses von Erbpachten zu verstehen, welche als wahre Veräusserungen anzusehen sind: 9) an temporäre Verpachtungen aber ist der Nachfolger gebunden, wenn nicht aus einer ungewöhnlichen Verlängerung der Pachtjahre die Absicht hervorleuchtet, dem Nachfolger zu schaden. p)

§. 245.

Vormundschaftliche Regierung, Interregnum.

Zwischenregierungen können I. in geistlichen Staaten vorkommen, so oft der geistliche

p) Man sehe zu diesem §. die trefliche Abhandl. v. Kampz Erörterung der Verbindlichkeit eines weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neustreliz, 1800. 8. Wedekind, Können die deutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahrers zu vertretten: mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. u. Lpzg. 1802. 8.

liche Fürst stirbt, ohne dass bei seinem Leben ein Coadjutor gewählt war; hier ist den Domkapiteln, worunter auch die Ordenskapitel des Teutsch- und Johanniterordens gehören, die Zwischenregierung zugesprochen q), welche sich auch auf den Fall der Minderjährigkeit des geistlichen Fürsten erstreckt. r) II. In weltlichen Territorien tritt der Fall ein 1) durch Minderjährigkeit (§. 79.), 2) wenn der bisherige Regent in eine Geisteszerrüttung fällt, welche ihn zur Regierung unfähig macht (§. 80.), 3) wegen einem auffallenden und unverbesserlichen Missbrauch der Landeshoheit: 4) wenn wegen einer übermässigen Schuldenlast die Nothwendigkeit einer kaiserlichen Administration eintritt, wobei der Fürst zwar nur in Finanzsachen, aber eben darum mittelbar in der ihm verbleibenden Landesregierung wegen den Einfluss der Finanzen auf die Regierung, beschränkt wird. III. Bei einer Minderjährigkeit bedarf es kei-

q) Osn. Fr. Art. V. §. 17. -- „libera sit ubique Capitulo -- sede vacante administratio -- „

r) Sündermahler de tutela episcopi impuberis. Wirzb. 1766. in dessen Opusc. N. X. das Gegentheil behauptet Hr. Graf v. Schönburg de episcopo minorenni. Lips. 1769. man darf aber die Vormundschaft über die Person mit der Zwischenregierung des Landes nicht verwechseln.

ner weitern Untersuchung oder Cognition, hier spricht das Gesetz, und minderjährige Reichsstände haben vor andern Reichsgliedern hierin nichts voraus. IV. Eben so wenig kann bezweifelt werden, dass Debitcommissionen auch gegen Reichsstände blos das Resultat einer reichsgerichtlichen Entscheidung sind. IV. Im Fall eines Missbrauchs der Landeshoheit kann bei Landesherren, die Reichsstände nicht sind, die Entsetzung von den Reichsgerichten erkannt werden, aber bei Reichsständen müssen dieselben die instruirten Akten an den Reichstag schicken, und erst mit reichsständischer Comitialbewilligung kann die Entsetzung oder Anordnung einer vormundschaftlichen Regierung erfolgen. s) V. Geisteszerrüttung berechtiget zwar nach deren legaler und gründlicher t) Untersuchung die Reichsgerichte zu einer provisorischen Beiordnung eines vormundschaftlichen Regenten, womit aber eine Anzeige an den Reichstag zur definitiven Entscheidung zu verbinden ist, um den Forderungen der Wahlkapitula-

s) W. K. Art. I. §. 4. oben §. 134.

t) L. 6. D. de curat. furios. „Observare praetorem oportebit, ne cui temere citra causae cognitionem plenissimam curatorem det.„ Ueber die Neuwieder Recurssache sehe man besonders das meisterhafte Votum des damaligen Hrn. Ass. v. Globig in Häberlins Staatsarchiv. B. IV. S. 20.

tion u) Genügen zu leisten. VI. Die vormundschaftliche Regierung steht nach den Gesezen bei Kurthümern dem nächsten grossjährigen Agnaten v) zu, eben dies gilt bei den übrigen Familien, wenn nicht VII. Hausverträge etwas anders bestimmen, welche sie nicht selten den fürstlichen Wittwen übertragen; sogar findet VIII. eine testamentarische oder IX. richterliche Bestellung eines Vormunds statt. X. Ueber reichsritterschaftliche Minorennen ist den Cantonsdirectorien die Vormundschaft, jedoch unter stäter kaiserlicher Oberaufsicht, übertragen. XI. Da nun alle Minderjährige unter unmittelbarem Schutze des Staats stehen, so muss der Kaiser als oberster Vormund aller Unmittelbaren angesehen werden, und die hierin liegenden Rechte übt er 1) durch die Reichsgerichte aus; in dieser Eigenschaft muss ihm 2) von der übernommenen vormundschaftlichen Regierung eine Anzeige geschehen, 3) die Bestätigung und Verpflichtung des vormundschaftlichen Regenten hingegen erfolgt heutzutag nur noch bei jenen fürstlichen Häusern, wo die Observanz für ihre Nothwendigkeit spricht. x) 4) Frauenzimmer müssen der Wie-

u) Art. I. §. 4.

v) G. B. Cap. VII. §. 4. oben §. 107. not. p.

x) Mosers Staatsrecht. Th. 18. S. 141. 296. Reuss Staatsk. Th. 19. S. 1 ff. Majers Teutsche Staatsconstit. Th. II. S. 510.

derverheirathung und dem vellejanischeu Rathsschlusse entsagen. XII. Der vormundschaftliche Regent übt zwar nur die Rechte des minderjährigen Landesherrn aus, doch geschehen alle Ausfertigungen im Namen des Ersten unter ausdrücklicher Meldung der Vormundschaft. XIII. Die fructuarische Tutel hat bei den Territorien nicht statt, der Vormund ist Verwalter fremder Rechte, und muss auf Begehren über seine vormundschaftliche Regierung Rechnung legen. XIV. Der Minderjährige darf sich zwar in die Regierung nicht einmischen, doch kann er über Handlungen, welche ihm nachtheilig scheinen, mit oder ohne Unterstützung seiner Verwandten, bei der reichsobervormundschaftlichen Stelle Beschwerde führen.

§. 246.

Verlust der Landeshoheit.

Da die Landeshoheit ohne Unmittelbarkeit nicht gedacht werden kann (§. 226.), so ist I. alles, was den Verlust jener nach sich zieht (§. 60.), auch im Verlust der Landeshoheit entscheidend. II. Nebstdem wird sie zur Strafe theils 1) wegen Missbrauch (§. 245. IV.) theils durch die Belegung mit der Reichsacht verlohren. III. Landesveräusserungen ziehen eine Uebertragung der Landeshoheit, folglich ihren Verlust für den Veräussernden nach sich.

IV. Freiwillige Unterwerfung unter einem Landesherrn (Exemtions- oder Subjectionsverträge) sind vermöge der Reichsgrundgesetze y) erlaubt, wenn alle Interessenten einwilligen und der neue Erwerber alle Reichs- und Kreislasten übernimmt. V. Die Interessenten sind 1) alle Agnaten und Successionsberechtigte, weil jeder Subjectionsvertrag eine Veräusserung der Unmittelbarkeit enthält: 2) der Lehenherr nur dann, wann der Lehennexus selbst die Unmittelbarkeit betrift, denn sonst ist diese nur ein Pertinenzstück des Lehens, ohne selbst lehenbar zu sein: 3) die kaiserliche Einwilligung, abgesehen vom Lehenverbande, kann nur bei Subjekten, über welche sich seine Obervormundschaft erstrekt, für nothwendig geachtet werden, wobei überhaupt 4) das Vorrecht der Kurfürsten, Reichslande ohne Consens des Kaisers zu erwerben (§. 245.), nicht übersehen werden darf.

Dritter Absaz.

Von der Verfassung teutscher Territorien, von Landständen, Reichsstädten.

§. 247.

Verschiedenheit der inneren Verfassung.

Nicht nur die Heterogeneität der einzelnen Territorien, sondern auch die Vorliebe

y) R. A. 1548. §. 52. 53. oben §. 225.

unserer Reichsgrundgesetze für das Herkommen, erzeugte in der inneren Verfassung der teutschen Territorien grosse Verschiedenheiten; aber der sonderbaren Schattirungen ungeachtet müssen die Grundzüge derselben im Staatsrecht geliefert werden. — Geistliche und weltliche Staaten, monarchische und republicanische Staaten, durch Landstände beschränkte oder nicht beschränkte Landeshoheit, grössere Territorien und kleine Gebiethe, weichen so stark von einander ab, dass eine Trennung derselben in Darstellung der innern Verfassung nothwendig wird.

§. 248.

Innere Organisation der Territorien.

Es ist unverkennbare Nothwendigkeit, die Staatsbehörden in jedem Territorium von einigem Umfang zweckmässig zu organisiren, Landescollegien anzuordnen, das Land in Aemter abzutheilen. Allein das teutsche Staatsrecht überlässt diese Organisation dem Gutfinden des Landesherrn, und enthält nur in Rücksicht der Justizhöfe bestimmte Vorschriften; man würde daher die Staatsconstitution mit der Staatsorganisation, Staatsrecht mit Statistik verwechseln, wenn man die vom Landesherrn immer abänderliche Eintheilung der Collegien, ihren Ge-

schäftskreis, ihren Sitz u. dgl. als Theile des Staatsrechts ansehen wollte.

§. 249.

Staatsconstitution der uneingeschränkten monarchischen Territorien.

Willkührlich ist die Regierung auch jener teutschen Lande nicht, worin keine besondern, zur Beschränkung der landesherrlichen Gewalt eingesetzte, Subjekte vorhanden sind; schon das Reichsverband setzt der Willkühr Schranken, doch ist deren Staatsconstitution höchst einfach. Mit Beobachtung der reichsgesetzlichen Vorschriften regiert der Landesherr ohne constitutionellen Einfluss eines dritten Subjekts, nur bei Steuern muss er selbst seinen Unterthanen die Controlle durch Kundmachung des Zwecks der ausgeschriebenen Steuern liefern. z) Auch können die Unterthanen begehren, dass einem Ausschuss derselben die Bedürfnisse vorgelegt und über die Steuerrechnungen bescheidene Erinnerungen zugelassen werden. a)

z) R. A. 1576. §. 11. 12.

a) Vergl. das kammerger. Urtheil v. 8. Mai 1801. in Sache Hohenlohe Kirchberg wider dessen Unterthanen. Meine Beob. über versch. Rechtsmaterien im jurid. Archiv. B. III. S. 220.

§. 250.

Der beschränkten monarchischen Territorien, beschränkende Subjekte, Domkapitel und Landstände.

In beschränkten monarchischen Territorien regiert zwar I. nur die Gewalt des Landesherrn, doch macht die Concurrenz der beschränkenden Subjekte bei manchen Hoheitsrechten die Landesverfassung verwickelter. II. Diese Subjekte sind in geistlichen Wahlstaaten die Domkapitel, welchen zwar eine Erb- und Grundherrschaft nicht zusteht b), deren Einfluss hingegen auf manche Regentenhandlungen schon wegen den rechtlichen Verhältnissen eines geistlichen Beneficiums und der Nothwendigkeit des kapitlischen Consenses zu verschiedenen Handlungen des Prälaten vermöge des kanonischen Rechts c) nicht bezweifelt werden kann. Ihre Rechte vergrösserten sich besonders in jenen Staaten, wo sie an die Stelle der erloschenen Landstände traten. III. In vielen weltlichen Territorien ist der Landesherr

b) Frank und Posse in den unten §. 256. not. a. genannten Schriften.

c) Tot. Tit. X. de his, quae fiunt a praelato sine consensu capituli.

durch bestimmte Subjekte d) beschränkt, welche eine collegialische Verfassung haben; man nennt sie Landstände, ihr Collegium Landschaft. IV. Landstandschaft bestehet demnach in dem Rechte, über Landesangelegenheiten bei Landesversammlungen (Landtägen) eine Stimme zu führen. e)

§. 251.

Rechtsverhältnisse der Landstände: 1) in Beziehung auf das Reich;

In Rücksicht auf das Reich sind die Landstände I. als ein Bestandtheil der Lan-

d) Die Beschränkungen, welche aus wenigen weltlichen Corporationen, die man Burgschaften nennt, und worunter sich noch die Burg Friedberg auszeichnet, gehen zu sehr in das Detail einzelner Territorialverfassungen, als dass hievon im Staatsrecht gehandelt werden könnte. Der Antheil, welchen der Burggraf, zwei Baumeister und vier Regimentsräthe an der Regierung nehmen, ist aus der 1727. für sie errichteten perpetuirlichen Wahlkapitulation (da alle Regimentspersonen erwählt werden) zu bemessen.

e) Weber de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim tum speciatim in Bavariae ducatu epocha recte constituenda. P. I. u. II. Lips. 1797. 4. Versuch über den Ursprung und Umfang der landständischen Rechte in Baiern. 1798. 99. 8. Die Landstände in Baiern, was waren sie? was sind sie? was sollen sie sein? 1800. 8.

desverfassung, worin sie sich befinden, bestätiget. f) II. Der Kaiser soll sie zwar bei ihren Rechten schützen, aber auch zum schuldigen Gehorsam anhalten g); III. eben dieser Reichsschutz macht jeden Nebenweg unerlaubt, auswärtigen Schutz können die Landstände, ohne in das Verbrechen des Hochverraths zu fallen, nicht nachsuchen. h)

§. 252.

2) *gegen den Landesherrn;*

In Beziehung auf den Landesherrn haben Landstände I. das Recht der Petition, d. i. die Befugniss, in allen das Landeswohl betreffenden Sachen auch unaufgefordert Vorschläge und Vorstellungen zu machen. i) II. Ungeachtet ihrer landständischen Eigenschaft bleiben Landstände, einzeln und als

Moser von der teutschen Reichsstände Landen. Buch II. und Buch VII.

f) Osn. Fr. Art. V. §. 33. Art. XI. §. 11. XIII. §. 4. I. R. A. §. 180. W. K. Art. XV. §. 1 - 4.

g) W. K. Art. XV. §. 1 - 4.

h) W. K. Art. XXVII. §. 1 - 3.

i) Meisterhaft waren die Vorstellungen der trierischen Landschaft gegen die Aufnahme der französ. Emigranten. Häberlins Staatsarch. B. I. S. 314. 397.

Collegium betrachtet, der landesherrlichen Gewalt unterworfen, und III. sowohl für ihre Handlungen als für ihre in Landesangelegenheiten abgelegte Stimmen verantwortlich; nur IV. über Streitigkeiten wegen ihrem Mitwirkungsrechte in Landessachen haben nicht die Landesgerichte, sondern die Reichsgerichte zu urtheilen. V. Auch über die Landstände und ihre Verwaltung erstreckt sich die landesherrliche Oberaufsicht, damit nicht Eigennutz an die Stelle der Landeswohlfarth trete; insbesondere dürfen sie sich VI. keine Disposition über die Landessteuer mit Ausschliessung des Landesherrn privative anmassen. k) VII. Zur Beiwirkung in Landesangelegenheiten sind sie als juristische Einheit in die Landesverfassung verwebt, sie haben daher ein constitutionelles Collegialrecht, mit der Befugniss, ein öffentliches Sigill zu führen, ein Archiv und Kanzlei zu haben, landschaftliche Aemter zu besetzen. Aber sie dürfen VIII. dieses Collegialverhältniss nicht in ein uncollegialisches Bündniss weder unter sich noch mit andern in- oder ausser dem Lande umschaffen l); IX. eben so wenig ist ihnen erlaubt, ohne Vorwissen und Bewilligung des Landesherrn Convente

k) W. K. Art. XV. §. 3.

l) W. K. Art. XV. §. 6.

anzustellen m): Circularien, als schriftliches Surrogat der Convente sind nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen. X. Sie können und sollen für Aufrechthaltung der Verfassung wachen, gegen Verletzungen Vorstellungen machen, und am Ende richterliche Hülfe suchen, ohne dass ihnen eine besondere Vollmacht der übrigen Landesunterthanen nothwendig wäre; da aber XI. die Landstandschaft nur im Stimmrecht bei Landesangelegenheiten besteht (§. 250. IV), und Privilegien darauf keinen Bezug haben, so können sie Revocationen derselben so wenig, als nichtständische privilegirte Unterthanen, für eine Verletzung der Landesconstitution ausgeben.

§. 253.

3) *gegen das Land;*

Zur Gesamtheit aller Landesunterthanen verhalten sie sich I. als Geschäftsführer, welche durch ihre rechtmässige Handlungen auf das Land selbst Verbindlichkeiten übertragen, wie man bei Landessteuern und Landesschulden sieht. II. Da sie nun innerhalb der Gränzen ihrer constitutionellen Existenz als ein Ausschuss der Unterthanen durch ihre Handlungen das Ganze verbinden, so sind

m) W. K. Art. XV. §. 3.

sie im Rechtssinne Repräsentanten des Landes, soferne man 1) unter dem Lande die Gesamtheit der Unterthanen versteht, und 2) diese Repräsentation nicht für eine allgemeine ansieht, sondern vielmehr auf jene Fälle beschränkt, worin der Landesherr an ihre Bestimmung gebunden ist; 3) auf diese gesezliche Repräsentation haben historische Gründe (z. B. Mangel an Vollmacht der Unterthanen) oder gesetzwidrige Räsonnements (z. B. dass sie wegen ihren Privilegien Parthei gegen die Unterthanen seien, dass durch sie nicht alle Stände der Unterthanen repräsentirt werden) keinen Einfluss; auch ist 4) sehr irrig, dass der einzelne Landstand sein Guth oder seine Guthseingesessenen repräsentire; der Besitz eines zur Stimmführung berechtigenden Guthes macht ihn zum Landstand, als solcher hat er Antheil an der Gesamtrepräsentation des landständischen Collegiums, denn der Staat als Einheit schliesst auch bei Landständen den Begriff einer partiellen Repräsentation aus. n) III. Ueberschreiten die Landstände

n) Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Rostock u. Leipz. 1794. Jacobi versuchte Auflösung einiger Zweifel über das Alter und die Repräsentationseigenschaft teutscher Landstände. Hannover, 1798. 8.

ihre Gewalt, verletzen sie die Constitution, bewilligen sie unnöthige Steuern, führen sie schlechte Administration, so können die Unterthanen, wenn sogar Landesherr und Landstände einig sind, gegen beide die Hülfe eines Reichsgerichts suchen. o)

§. 254.

4) *unter sich.*

Landstände formiren unter sich I. ein Collegium mit allen hieraus fliesenden Rechten eines Directoriums, der Stimmenmehrheit, Beschlüsse, Protokolle, Kanzleien, Archiv u. dgl. Sie können II. ihre Collegialgeschäfte in oder ausser Landtagen besorgen, worunter die Wahl, Instruction, Abänderung eines Ausschusses gehört. III. Neue Mitglieder aufzunehmen, steht nicht in ihrer Macht.

o) Den schönsten Commentar liefert die Klage der Hildesheimischen Unterthanen gegen den Fürstbischof und die Landstände wegen den mit landesherrlicher Bewilligung vorgenommenen schädlichen Verpachtungen v. J. 1799. und das hierauf ergangene reichskammergerichtliche Erkenntniss v. J. 1800. in der Samml. aller kammerg. Urtheile und Dekrete 1800. S. 734. ff.

§. 255.

In welchen Fällen der Landesherr an den Consens der Landstände gebunden sei?

Die für die Territorialverfassung wichtige Frage, in welchen Fällen der Landesherr an den Consens der Landstände gebunden sei? muss im teutschen Staatsrecht nach der zweifachen Rücksicht beantwortet werden: I. wieferne jeder Landesherr schon vermöge der Reichsgesetze und ohne Voraussetzung besonderer Landesgrundgesetze daran gebunden sei; II. wieweit er sich über diese gemeinrechtlichen Beschränkungen durch particuläre Bestimmungen daran binden könne?

In erster Rücksicht ist der Landesherr durch die landständische Beiwirkung beschränkt 1) aus der, den Territorien anklebenden, Eigenschaft eines besondern Staats bei Abänderungen der Staatsconstitution, zu welcher jedoch weder die Organisation der Staatsbehörden (§. 248.) noch die Privilegien einzelner Classen der Unterthanen und Landstände (§. 252. XI.) und eben so wenig die blos zu den Familienrechten gehörige Successionsgegenstände (§. 233.) gehören: 2) vermöge der von 1543. an bis auf die neuesten Zeiten übereinstimmenden Reichsgesetze p)

p) I. R. A. §. 180. Kaiserl. Resolution vom 11. Febr. 1671. auf das Reichsgutachten v. 1670.

bei Landessteuern, und eben darum 3) bei Landesschulden, weil zur Zahlung derselben die Steuern, im Gegensatz der aus den Kammergefällen zu tilgenden Kammerschulden, verwendet werden müssen. q) Andere Beschränkungen sind in den Reichsgesetzen nicht festgesetzt.

§. 256.

In welchen Fällen ein Landesherr durch Particulargrundgesetze eines Landes an den Consens der Landstände gebunden werden könne?

Weit grösseren Schwierigkeiten ist die Beantwortung der zweiten Frage ausgesetzt, da es an deutlichen Gesetzen mangelt und selbst die Reichsgerichte theils auf den unrichtigen Grund des Lehennexus ihre Entscheidungen bauten, theils in Confirmationen verschiedener Landesrezesse verschiedene Grundsätze aufstellten, theils manchen offenbar

q) Reichsdep. Schl. 1803. S. 77. „dass bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral-als Landesschulden mitzuübernehmen, mithin solche respective aus seinen neuen Kammereinkünften und Steuern — abzuführen habe.„

bar ungültigen Bestimmungen r) die Confirmation ertheilten. Schon Ickstadt s) hat gegen den Missbrauch der Landesrezesse geeifert, und wenn nicht Wüllkühr an die Stelle des Rechts treten soll, so müssen die Gränzen ihrer Gültigkeit genauer abgesteckt werden.

I. Alles, was von den Reichsgesetzen nicht aus der landesherrlichen, sondern aus der reichsständischen Eigenschaft abgeleitet wird, ist einer Beschränkung durch Landstände nicht unterworfen, da sie ihrem Begriffe nach nur auf die Territorialverhältnisse wirken können. Dahin gehören 1) alle Reichs- und

r) Wer möchte z. B. die Stelle des vom Kaiser bestätigten würtembergischen Erbvergleichs v. 1770. für verbindlich halten, worin sich Classe III. §. 7. der Herzog verpflichtet, das Militär nur durch Werbungen zu erhalten, ohne vom Land eine Recrutirung zu begehren?

s) Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compectatorum et literarum reversalium abusus. Monach. et Ingolst. 1759. 4. nachher kam diese Schrift mit widerlegenden Anmerkungen unter dem Titel: Rettung der Landeshoheit cet. Frankf. 1764. 4. heraus. Hieher gehört auch Posse über Grundherrschaft und Wahlkapit. der deutschen Domkapitel. Hannov. 1787. 8. (Frank) Etwas über die Wahlkapitulationen in geistlichen Wahlstaaten. Frankf. 1788. 8.

Kreissachen, Ernennung und Instruction der Gesandten: 2) Bündnisse t): 3) Gewissensfreiheit und damit verbundene Religionsübung des Landesherrn. u) II. Bei wahren Landessachen kann der Landesherr sich verbinden, den Beirath der Stände einzuholen, welcher aber mit Einwilligung nicht zu verwechseln ist. III. Wenn bei schon vorhandenen rechtsgültigen Beschränkungen der landesherrlichen Gewalt nur die Modalitäten derselben bestimmt werden, so steht der Gültigkeit der Landesrezesse nichts im Wege. v) IV. Alles, was nicht sowohl auf die Regierungsrechte, als vielmehr auf das Familieneigenthum wirkt, kann vom Landesherrn mit agnatischer Beistimmung an landständischen Consens beschränkt werden, wohin 1) Landesveräusserungen und 2) Veräusserung und Verpfändung des Kammerguts gehören; letztere um so mehr, weil auf den Kammergütern ohnehin ein Theil der Landeslasten haftet. x)

t) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. „cumprimis vero jus faciendi inter se et cum exteris foedera pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto – „

u) Osn. Fr. Art. V. §. 1. Art. VII. §. 1.

v) Darunter sind die auf landständische Collegialverfassung sich beziehenden Gegenstände zu rechnen.

x) Das Herzogl. Braunschw. Edikt vom 1. May, 1794. ist hiezu eine Belege. s. Florencourt Etwas über

V. In zufälligen Hoheitsrechten, und selbst VI. in wesentlichen Hoheitsrechten, soferne es nur zufälligen Punkten in der Ausübung gilt, kann sich der Landesherr an Concurrenz der Stände binden. VII. Eben dieses tritt in jenen Fällen ein, welche die Reichsgesetze selbst von einer Uebereinkunft des Landesherrn und der Unterthanen abhängig machen; dahin rechne ich 1) Verträge über Einführung einer Religionsübung y): 2) Verträge, worin bei Klagen gegen die landesfürstliche Kammer auch aus inappellablen Landen die Appellation an die Reichsgerichte vorbehalten wird. z) VIII. Dagegen sind ungültig alle Bewilligungen, welche den Reichsgesetzen widersprechen: besonders 1) welche

die Natur, die Veräusseruug und Verschuldung der Cammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt. 1795. 8.

y) Osn. Fr. Art. V. §. 33. „Pacta autem, transactiones -- quae inter -- Imperii Status eorumque status provinciales et subditos supradictos de publico vel etiam privato exercitio religionis introducendo, permittendo et conservando, antehac intercesserunt eatenus ratae et firmae manento, quatenus observantiae dicti anni 1624. non adversantur.„ Also keine Verträge für eine intolerante Nichteinführung einer Religionsübung?

z) W. K. (1790.) Art. XIX. §. 6. vergl. noch oben §. 64. I.

den Landesherrn an Erfüllung seiner Reichsverbindlichkeiten hindern: 2) welche den Landständen unerlaubte Verbindungen, 3) Nachsuchung auswärtigen Schutzes, 4) die alleinige Disposition über die Landessteuer (§. 230.) erlauben wollten. IX. Da Landstände nur zum Besten des Landes handeln können, so sind alle Verträge ungültig, worin sie ihren Privatvortheil an die Stelle der Landeswohlfarth setzen. X. Wesentliche Regierungsrechte kann der Landesherr an den Consens der Landstände nicht binden, denn 1) die Landeshoheit als Reichsanstalt betrachtet (§. 228.) kann von dem Landesherrn durch ihre Bedingung an den Consens unberufener Subjekte ohne Zustimmung Kaisers und Reichs in ihrer Wesenheit nicht verändert werden. 2) Die teutsche Nationalkraft ruht in den Territorien, diese durch eine gute Regierung zu erhöhen, ist Pflicht der Landesherren, an deren Erfüllung sie sich durch übermässige Beschränkungen ihrer Hoheitsrechte nicht selbst hindern dürfen. 3) Darum ist auch der Kaiser verpflichtet, nicht zu erlauben, dass jemand, wer der auch sei, den Landesherren in ihren Hoheitsrechten vor- oder eingreife. a) 4) Dass ein Landesherr das Land selbst abtreten könne, beweiset gar nicht,

a) W. K. Art. I. §. 8.

dass er wesentliche Hoheitsrechte an Landstände zu veräussern befugt sei, denn im ersten Fall ändert er das Wesen der Landeshoheit nicht ab, welches aber im zweiten Fall sichtbar geschieht. XI. Aus allen diesem erhellet, dass der Landesherr 1) in seiner reichsständischen Eigenschaft bei Reichs- und Kreissachen: 2) in Bündnissen: 3) in der Gesetzgebung: 4) in Organisation der Staatsämter: 5) in Leitung der Anstalten zur Erhöhung der Staatswohlfarth: 6) in der Polizeigewalt: 7) Criminalgewalt: 8) in den Rechten über die Religionsübung b): 9) in Erfüllung seiner reichsconstitutionsmässigen Verbindlichkeiten an den Consens der Landstände weder gebunden sei, noch durch Landesverträge gebunden werden könne.

§. 257.

Landständische Verfassung: 1) Erwerbung der Landstandschaft.

Die Landstandschaft wird erworben I. durch das Eigenthum eines Gutes, worauf dieselbe haftet. II. Soferne die Prälaturen und Magistrate Landstände sind, gelangt ein Subjekt durch seine Wahl als Prälat oder

b) Meine Abh. über Veränderung der Religionsübung §. 49-53. Wedekind Die Aufnahme neuer Kirchen im Staate. Göttingen. 1803. 8.

Magistratsvorstand zur Landstandschaft. III. Auch kann der Landesherr ein Gut zu einem landständischen, in der Regel ohne Consens der Landstände, erheben, besonders in Landen, welche keine geschlossene Matrikel haben. IV. Landstände hingegen sind ohne Consens des Landesherrn zur Annahme neuer Mitglieder nicht berechtiget, so wenig, als es ihnen V. zustehet, durch Einführung einer Ahnenprobe landschaftliche Gutsbesitzer von der Ausübung ihres Rechtes abzuhalten. c)

§. 258.

Heutige Landstände — Arten ihrer Versammlungen.

Aus den Verhältnissen des Mittelalters, worin sich die Landstände gebildet haben, muss erklärt werden, warum I. in den meisten Landen gerade nur 1) Vorstände geistlicher Fundationen, Domkapitel, Collegiatstifter und Prälaten, zu welchen sich auch die Universitäten stellen: 2) adeliche Gutsbesitzer (Ritter): 3) Städte und 4) in manchen Territorien Marktfleken zur Landstandschaft gelangten; warum dieses Recht II. nicht auf eigentlichen Wahlrepräsentanten ruht, son-

c) Runde kurze Darstellung der Unrechtmässigkeit einer Ausschliessung vom Landtage durch die bei der ritterschaftlichen Curie eingeführte Ahnenprobe. Götting. 1796.

dern als ein dingliches auf jeden Besitzer eines landständischen Guts übergeht. III. Landstände sind als Bestandtheil der Constitution nicht für willkürliche Zwecke, sondern nur 1) für Landesangelegenheiten innerhalb der Gränzen ihrer Befugnisse (§. 252.) und 2) für ihre inneren Collegialgeschäfte, da sie als Corporation constitutionell existiren, zu betrachten. IV. Daher sind auch ihre Versammlungen von zweifacher Art: 1) Landesversammlungen unter Auspicien des Landesherrn zur Berathung über Landessachen: 2) Collegialversammlungen zur Berichtigung ihrer innern Collegialgeschäfte; letztere werden zwar nicht nothwendig unter Auspicien des Landesherrn, doch mit seiner Bewilligung und unter seiner Aufsicht abgehalten. 3) Da nicht der Ort, sondern der Zweck beide Versammlungsarten rechtlich unterscheidet, so ist unläugbar, dass landständische Bevollmächtigungen, wenn sie auch auf Landtagen geschahen, als ein bloses Collegialgeschäft ohne Landtag von den Ständen widerrufen werden können.

§. 259.

Landesversammlungen.

I. Versammlungen der Landstände unter Auspicien des Landesherrn, um mit demselben Landesangelegenheiten zu behandeln,

werden 1) wenn dazu alle Landstände einberufen sind, Landtäge: 2) wenn nur einige Stände als Bevollmächtigte der übrigen handeln, Ausschusstäge, Deputationstäge genannt. II. Dem Landesherrn kommt das Recht zu, den Landtag zu bestimmen und auszuschreiben; doch kann durch Landesgrundgesetze die Zeit, wann ein Landtag zu halten sei, festgesetzt werden. Gegen unrechtmässige Zögerungen bleibt den Landständen nur der Recurs an die Reichsgerichte übrig. III. Landstände müssen in Person erscheinen, wenn nicht die Landesverfassung ihre Bevollmächtigte d) zulässt. IV. Diesem persönlichen Erscheinen ist zuzuschreiben, dass in vielen Landen jeder Landstand nur eine Stimme hat, sollte er auch mehrere dazu berechtigende Güter besitzen. V. Der Landtag wird eröffnet 1) vom Landesherrn oder seinem Commissarius, welcher 2) meistens nach einem feierlichen Hochamt 3) den versammelten Ständen mit einer passenden Rede die landesherrliche Proposition abliest, worauf 4) der Vorstand der Landstände (Land- oder Erbmarschall) zuweilen auch der landschaftliche Syndicus (Kanzlar) eine Gegenrede hält. 5) Den Ständen wird die landesherrliche Proposition schriftlich über-

d) Wie in Kursachsen den landständischen Fürsten und Grafen erlaubt ist.

geben, wornach 6) der Landesherr die Versammlung verlässt. VI. Von nun an halten die Stände ihre Versammlungen allein und zwar 1) betreffen ihre Berathschlagungen das landesherrliche Postulat und die landständischen Beschwerden: 2) in grösseren Territorien werden die Berathungen nach gesönderten Curien α) der Prälaten, β) Ritter, γ) Städte und Märkte gehalten. VII. Ihre Beschlüsse werden dem Landesherrn schriftlich vorgelegt, aber VIII. erst die landesherrliche Genehmigung erhebt sie zu einer für das Land verbindlichen Handlung. IX. Die Schlüsse eines Landtags können in eine Sammlung (Landesrezess, Landtags- oder Deputationsabschied) gebracht werden. X. Geendiget wird der Landtag auf die nämliche Art, wie seine Eröffnung geschah. XI. Das Landtagsceremoniel bleibt den besonderen Dispositionen jedes Particularstaats überlassen.

§. 260.

Verlust der Landstandschaft.

Die Landstandschaft geht verlohren I. durch Erlöschung der mit diesem Rechte versehenen Corporation, wovon die jüngste Friedensberichtigung durch Säcularisation aller

Domkapitel e) und durch Ueberlassung aller fundirten Stifter, Abteien und Klöster zur Disposition des Landesherrn f) häufige Beispiele liefert. II. Durch Veräusserung eines Gutes, worauf die Landstandschaft haftet. III. Ein begangenes Verbrechen kann, wenn der Landstand nach gerichtlicher Untersuchung für schuldig befunden wurde, den Verlust des Stimmrechts selbst mit Beibehaltung des landsässigen Gutes nach sich ziehen. g)

e) Deput. Hauptschl. 1803. §. 34. „Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten — gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind --- „

f) Ebend. §. 35. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als neuen Besitzungen, katholischen sowohl als A. C. verwandten, mittelbarer sowohl als unmittelbarer, --- werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren — überlassen. „

g) Hausmann kursächsische Landtags - Ordnung v. 1728. (Leipzig, 1799. 8.) §. 38. Hier werden causae famosae und Concurse der Gläubiger als Ursachen angeführt. Berg jurist. Beobachtungen Th. I. num. 2.

§. 261.

Verfassung der Reichsstädte.

Die innere Verfassung der Reichsstädte h) nähert sich dem republikanischen Charakter. I. Ihnen steht die Landeshoheit, gleich allen andern Reichsständen zu. i) II. Sie haftet auf der Stadt selbst, nicht auf dem Magistrate, als welchem blos die Ausübung als Administratoren zukommt. k)

h) Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. Fkf. u. Leipz. 1772. 4. Jäger juristisches Magazin für die teutschen Reichsstädte. 6. Bände. Ulm, 1790 - 97. 8. Malblank Abh. aus dem reichsstädt. Staatsrechte. Erlang. 1793. 8.

i) Osn. Fr. Art. VIII. §. 4. „liberis imperii civitatibus --- rata et intacta maneant regalia, vectigalia et reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia, aliaque jura --- cum omnimoda jurisdictione intra muros et in territorio.„ W. K. Art. I. §. 8. Deput. Hauptschl. 1803. §. 27. „Sie geniessen in dem ganzen Umfange ihrer respectiven Gebiete die volle Landeshoheit.„

k) Reichshofrathsconcl. vom 11. October 1746. --- „wie er (der Magistrat) in der That nichts anders sei, als ein Collegium solcher Männer, die auctoritate caesarea von der Bürgerschaft erwählt werden, nicht jure proprio zu regieren, sondern als bestellte Administratores dem gemeinen Wesen vorzustehen.„ bei Moser a. a. O. S. 64. und Malblank S. 184.

III. Wenn nun auch der Magistrat von der Bürgerschaft gewählt wird, so hat er doch keine anderen Rechte, als jeder Landesherr, und wo Landesherren überhaupt ohne Concurrenz der Stände und Unterthanen nicht handeln können, da steht es auch dem Magistrate nicht zu. IV. In den meisten Reichsstädten befindet sich 1) der Magistrat (innere, kleine Rath) als eigentlicher Administrator der Landeshoheit, 2) ein äusserer, grosser Rath, als ein Bürgerausschuss zur Controlle des ersten und Surrogat der Landstände in monarchischen Territorien. V. Die Zahl der Magistratspersonen, ihre Besetzung aus bestimmten (Patriciat-) Geschlechtern, die Wahl und Wahlfähigkeit der Rathsglieder ist in jeder Reichsstadt verschieden, und gehört zu ihrem Particularstaatsrecht. VI. Die Rechte der Minderjährigen, welche man den Reichsstädten beilegt, beziehen sich 1) auf die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn sie durch Handlungen ihrer Verwalter verletzt wurden: 2) auf Veräusserungen und Geschäfte, in welchen der Vormund nach dem Privatrechte die Einwilligung des Obervormunds nachzusuchen hat, aber 3) auf andere landeshoheitliche Handlungen erstreckt sich ihre Gleichstellung mit Minderjährigen nicht. 1)

1) Schnaubert pr. de civitatum imperii juribus minorum juste restringendis. Jena, 1800. 4.

§. 262.

Ihr Verhältniss zum Kaiser.

Der Grund, warum I. Reichsstädte mehr als andere Landesherren vom kaiserlichen Einfluss abhängen, liegt theils in dem ältern Zustand, nach welchem sie beinahe zu den kaiserlichen Domänen gerechnet wurden, theils in ihrer Eigenschaft einer Corporation, theils in ihrer eigenen Politik, die es ihrer Erhaltung wegen räthlich machte, sich in eine grössere Abhängigkeit vom Kaiser zu versetzen. II. Als Reste der ehemaligen grossen Gewalt des Kaisers über Reichsstädte sind zu betrachten 1) die Huldigung, welche ihm von denselben geleistet wird: 2) die Steuer, welche er in manchen Reichsstädten zu erheben hat: 3) die Befugniss, einige Dienste in denselben zu besetzen. III. Anhaltende Beschwerden der Reichsstädte über willkührliche Einschreitungen des Reichshofraths m) erwirkten einen Zusatz zur leopoldinischen Wahlkapitulation, der Kaiser solle: „auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzmässi-

m) Die Geschichte liefert Malblank a. a. O. S. 192. ihre Vorstellung an den Wahlconvent 1790. steht im Prot. des Wahlconvents. 1790. B. I. S, 133.

gen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen, noch zu gestatten.„ n) IV. Wenn man auf das bisherige Herkommen sieht, woran der neue Zusatz eben keine wirksamen Abänderungen machte, so beziehen sich die kaiserlichen Rechte A) auf die Verfassung der Reichsstädte, wornach sie 1) ohne kaiserlichen Consens daran keine Aenderungen vornehmen dürfen, sogar stellt 2) der Kaiser von Amtswegen Missbräuche und Mängel der Verfassung ab o), 3) ernennt neue Patriciatgeschlechter, 4) hebt Personalgebrechen, 5) übt bei streitigen Wahlen das Entscheidungsrecht und 6) bei Zögerungen das Devolutionsrecht aus. B) Auf die Regierung der Reichsstädte wirkt der Kaiser 1) durch das Oberaufsichtsrecht, kraft dessen er bei entdeckten Mängeln sogar bei vernachlässigter Legislation dem Magistrate den Befehl zu einer Gesetzgebung ertheilt, und 2) bei fruchtlosen Erinnerungen am Ende seine suppletorische Gewalt ausübt. C) Rücksichtlich der Administrationssachen ist 1) nicht nur bei zerrüttetem Zustand der Finanzen die kaiserliche Gewalt unbegränzt,

n) W. K. (1790.) Art. I. §. 8.

o) Ueber den Oligarchendruck in Worms. Reuss Deduct. Samml. B. V. S. 64.

sie ordnet das Steuersystem, Reduction des Personals, Veräusserungen entbehrlicher Besitzungen u. dgl. an p), sondern auch 2) ausserdem wird zu allen Veräusserungen, und sogar 3) zu Besoldungsregulirungen kaiserliche Einwilligung gefordert. q)

X. Hauptstück.

Von der Reichsritterschaft.

§. 263.

Reichsritterschaft als Corporation und als Individuen betrachtet.

Durch einen Zusammenfluss verschiedener Umstände schwang sich I. ein Theil des niederen Adels in Schwaben, Franken und am Rhein zur Unmittelbarkeit empor, und in dem Vereine fanden die Individuen ihre Erhaltung. Schon wurden II. die „freien Ritterschaften, welche ohne Mittel der kayserlichen Majestät unterworfen„ in den Reli-

p) Das neueste Beispiel liefert das R. H. R. Conclusum vom August 1803. über das nürnbergische Finanzwesen.

q) Erst 1802. hat der Reichshofrath das Gehalt eines Consulenten in Frankfurt auf 2000 fl. erhöht. Man sehe überhaupt zu diesem §. Malblank a. a. O. S. 171. ff.

gionsfrieden r) eingeschlossen, Ferdinands I. Bestätigung der schwäbischen Ritterordnung von 1560. legte den ersten Grundstein ihrer heutigen Verfassung, und erzeugte eine nähere Vereinigung theils der einzelnen Ritter in Kreise, theils 1577. der drei Ritterkreise, welche sie 1650. in einem neuen Conjunctionsrezess noch enger knüpften. III. Bei dem westphälischen Frieden gestand man den unmittelbaren Reichsrittern in Religionssachen gleiche Rechte mit den Reichsständen zu s) und veranlasste, dass IV. in manchen Stellen der Wahlkapitulation, t) welche die reichs-

r) Rel. Fr. 1555. §. 26.

s) Osn. Fr. Art. V. §. 28. „Libera et immediata imperii nobilitas, omniaque et singula ejus membra una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus, nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et respectu territorii vel domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti, --- in juribus religionem concernentibus --- idem jus habeant, quod supradictis --- Statibus competit„ Art. V. §. 48. „Jus Dioecesanum --- contra A. C. --- Status, comprehensa libera Imperii Nobilitate. ---„

t) Art. I. §. 2. „Wie wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das h. r. Reich, und die Churfürsten --- dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit begriffen) bei ihren

reichsständischen Rechte sichern, die „unmittelbare freie Reichsritterschaft„ in einer Parenthese den Reichsständen angereihet wurde. V. Die grossen Privilegien Leopolds I. erregten den lauten Widerspruch der Reichsstände, welche mehrjährige und am Ende fruchtlose Deliberationen des Reichstags u) zur Folge hatten. VI. Noch bei dem neuesten Reichsschluss über Berichtigung des lüneviller Friedens ward der Reichsritterschaft durch die bei andern ähnlichen Vorfällen übliche salvatorische Clausel gedacht. v)

§. 264.

Ihr Rechtsverhältniss zum Reiche überhaupt;

Hieraus erhellet, dass I. die Reichsritterschaft zwar im allgemeinen von den

ihren Hoheiten — lassen.„ Auf gleiche Weise Art. I. §. 9. 10. 11. Art. II. §. 3. Art. XI. §. 1. Art. XV. §. 2. 6. 8. Art, XIX. §. 1. 4. Dass sie aber in wichtigen Punkten den Reichsständen nicht gleichgestellt sei, bewährt die W. K. Art. I. §. 3. 4. Art. XIX. §. 6. 7. Osn. Fr. Art. V. §. 28.

u) R. Gutachten vom 23. Jul. 1753. und das kais. Ratif. Dekret vom 4. Aug. 1753. bei Gerstlacher Handb. der RG. Th. IV. S. 470.

v) Ueber die Reichsritterschaft sind folgende Schriften auszuzeichnen: Burgermeister Codex di-

Reichsgesetzen anerkannt sei, aber an derselben II. schon nach dem Begriffe einer Corporation und nach ausdrücklichen Gesezen x) die Gesamtheit von den Individuen rechtlich unterschieden werden müsse. III. Die Gesamtheit selbst, als Verein zu Privatzwecken, liegt ausser dem Gebiethe des Staatsrechts (§. 140. 141.) und kann IV. in Behandlung der Reichsconstitution nur insoferne eine Stelle finden, als entweder 1) durch dieselbe manche Ausflüsse der Reichshoheit ausgeübt werden, oder 2) ihr Rechte zukommen, welche auf die Reichsverfassung einen Einfluss äussern.

§. 265.

insbesondere 1) der einzelnen Mitglieder;

Einzelne Mitglieder haben I. wenn sie ein reichsunmittelbares Gut besitzen, hierüber 1) einen Inbegriff von Rechten, welcher der Landeshoheit ganz analog ist (§. 226. 27.), aber 2) durch den gemeinsamen Ritterverband beschränkt wird, dem besonders die Militär-

plomaticus equestris. II. Tom. Ulm. 1721. 4. Mader selecta equestria. 3 Th. Leipz. 1774. 75. 8. und dessen reichsrittersch. Magazin. 13. B. Fkf. u. Leipz. 1780 - 90. 8. Kerner reichsritterschaftl. Staatsrecht. 3. Th. Lemgo. 1786 - 89. 8.

x) Die oben not. s. angeführte Stelle des Osn. Fr.

gewalt und Besteuerung auf Rittergebiethen zukommt, weshalb 3) einzelne Reichsritter diese Rechte nur Namens der Gesamtheit (Subcollectationsrecht) ausüben können; so wie aber 4) diese Rechte bei der Ritterschaft als Corporation abzuhandeln, und 5) die übrigen Rechte des Reichsritters auf seinem unmittelbaren Gebiethe nach den allgemeinen Grundsätzen von der Landeshoheit zu bemessen sind, so bedarf das Verhältniss des einzelnen Reichsritters zu seinem unmittelbaren Gute y) keiner besonderen Behandlung. II. In Beziehung auf den ritterschaftlichen Verein wurde 1) das Verzeichniss der ritterschaftlichen Mitglieder und der demselben einverleibten Güter (Rittermatrikel) dem Reiche noch niemals vorgelegt, folglich vom Reiche nicht anerkannt, daher kann 2) von der allgemeinen reichsgesetzlichen Bestätigung der Schluss auf Unmittelbarkeit aller Individuen, welche zur Reichsritterschaft halten, gültig nicht gezogen werden, vielmehr ist 3) nur jenes Individuum der ritterschaftlichen Vorrechte theilhaftig, welches dem Ritterverbande gültig beigetreten ist. III. Die Voraussetzung, ohne welche der Beitritt niemals rechtsbeständig sein kann, besteht in der

y) Kerner nennt es das Staatslandrecht der R. R.

Unmittelbarkeit, wie dieses schon der Begriff des Rittervereins und der übereinstimmende Inhalt aller Reichsgrundgesetze lehrt. z) IV. Diese Unmittelbarkeit kann, ohne in eine Petitio principii zu fallen, niemals aus der Reception in die ritterschaftliche Genossenschaft bewiesen werden, da die Gültigkeit dieser die Unmittelbarkeit als Bedingung voraussetzt. a) V. Wenn nun ein Gut wirklich reichsunmittelbar ist, und sein Besitzer am Rittervereine gültigen Antheil nimmt, so kann derselbe doch für seine Person durch den Wohnort oder ein übernommenes Staatsamt der Landeshoheit eines Reichsstands unterworfen sein b), wodurch sich die Reichsritterschaft vom hohen Adel wesentlich unterscheidet.

z) R. A. 1507. §. 8. 1512. §. 4. 1548. §. 66. Rel. Fr. 1555. §. 26. Osn. Fr. Art. V. §. 28. W. K. Art. I. §. 2 und 9.

a) W. K. Art. XV. §. 2. 5. 6. Art. XXII. §. 5. man vergleiche zu diesem §. Staatsrechtliche Verhältnisse der adelichen Gutsbesitzer in den churpfalzbaierischen Entschädigungslanden, besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg und Würzburg. (1803. 4.) I. Theil, S. 5 - 36.

b) Osn. Fr. Art. V. §. 28. oben not. s. der darin enthaltene Vorbehalt „nisi forte„ cet. findet sich über Personen des hohen Adels in keinem Reichsgesetz.

§. 266.

2) *der Gesamtheit.*

Da die Reichsritterschaft I. in Gesamtheit von den Reichsgesetzen anerkannt ist, so genieset sie alle Rechte öffentlich approbirter Corporationen, namentlich 1) als solche in allen Vorfällen bei den Reichsbehörden, Reichstagen, Reichsdeputationen, dem Kaiser u. dgl. aufzutreten, und Bevollmächtigte abzuordnen, welche nicht Gesandte, sondern Abgeordnete c) genannt werden: 2) ihre Collegialverfassung zu bestimmen, worüber sie jedoch einer kaiserlichen Bestätigung bedarf: 3) ein öffentliches Sigill und Archiv zu haben, auch Bedienstigte (Consulenten, Secretarien, Cassir, Archivare, Registratoren u. dgl.) anzustellen, und über sie in Amtssachen die Gerichtsbarkeit auszuüben: 4) neue Mitglieder aufzunehmen: 5) für Erhaltung der Rechte ihrer Mitglieder zu intercediren. II. Sie ist weder einzeln noch in Gesamtheit Reichs- oder Kreisstand, doch III. in jeder Rücksicht des Reichs Unterthan, folglich nicht blos den Reichsgerichten, sondern auch der Kreisgewalt in allen Reichsregierungssachen, welche den Kreisen übertragen sind, unterworfen (§. 219.); sie steht sogar IV. in einer grossen Abhängigkeit zum

c) W. K. Art. XXIII. §. 2.

Kaiser, da nicht nur 1) ohne dessen Confirmation keine Statuten und Ritterordnungen gültig sind, sondern auch 2) derselbe durch Officialverfügungen in Verfassungs- und Administrationssachen gegen dieselbe einschreitet, überhaupt auch 3) das Oberaufsichtsrecht mit grosser Wirksamkeit ausübt, und 4) ein grosser Theil der den Ritterdirectorien zukommenden Rechte, z. B. Vormundschaften, auf einem kaiserlichen Auftrage ruhen. V. Zu den eigentlichen Reichsbedürfnissen an Geld und Mannschaft leistet die Ritterschaft nichts, nur dem Kaiser giebt sie theils bei seiner Wahl und Krönung, theils bei andern Anlässen Charitativsubsidien d), stellt ihm auch zuweilen Militär. VI. Gleichstellung mit den Reichsständen wurde der Reichsritterschaft zwar in wichtigen Rechten zu Theil, man darf sie aber als eine allgemeine Regel nicht ansehen (§. 263. not. t.). VII. Gegen den Geist der Reichsverfassung (§. 134.) hat die Reichsritterschaft vor den Reichsstädten den Rang. e)

d) Leist de subsidio Charitativo nobilit. imper. immed. Gött. 1793.

e) Osn. Fr. Art. V. §. 28. 29. Es gab hierüber auf dem westphälischen Friedenscongresse heftige Debatten, doch entschied gegen Oxenstierns gründliches Urtheil (Meyern Act. Pac. T. III. S. 190.) eine Correspondenz des Kurfürsten von Mainz mit

§. 267.

Vorrechte der Reichsritterschaft.

Die vorzüglichen Rechte, welche die Reichsritterschaft auszeichnen, haben ihren Ursprung in kaiserlichen Privilegien und sind theils unbestritten, theils bestritten. I. Unbestritten ist das Recht der Austrägalinstanz, welche Reichsritter unter sich f) beobachten müssen; andere haben die Wahl, einen Reichsritter bei der Austrägalinstanz (den Ortsdirectorien) oder den Reichsgerichten zu belangen. II. Das ritterschaftliche Einstandsrecht, kraft dessen muss vermöge eines kaiserlichen Privilegiums g) 1) jedes Mitglied den vorhabenden Verkauf eines immatrikulirten Gutes nebst den Kaufbedingnissen auf adeliche Ehre anzeigen, damit entweder ein Agnat oder ein anderes Mitglied oder das Rittercorpus selbst den Vorkauf ausüben kann: 2) innerhalb dreier Jahre von der Denunciation an hat jedes Mitglied der Reichsritterschaft ja das Corpus selbst das Retrakts-

dem Grafen v. Trautmannsdorf bei Meyern a. a. O. S. 589.

f) Aber nicht unimmatrikulirte Töchter ritterschaftlicher Eltern. Meine Beobacht. über versch. Rechtsmater. im jurid. Archiv. B. III. S. 219.

g) Priv. Leopolds I. v. 1688. in Burgermeister Cod. dipl. B. I. S. 288.

recht, und dieses soll weder durch Gratialitäten und Chargen, noch durch Tauschstücke, welche in Kauf gezogen wurden, noch durch Meliorationen gehindert werden: 3) der Retrakt der an todte Hände veräusserten Güter ist gar keiner Verjährung unterworfen, sogar soll sich der Retrakt 4) gegen die Consolidation des nutzbaren mit dem lehenherrlichen Eigenthum erstrecken. h) III. Die Freiheit der Reichsritter von Leistung schuldiger Lehendienste. IV. Die Fortdauer des ritterschaftlichen Nexus und Collectationsrechtes bei allen durch Lehensheimfall oder sonst von Reichsständen erworbenen Gütern. — Eben diese Privilegien fanden V. bei dem Reichstage den lauten Widerspruch der Reichsstände (§. 263.), wurden von ihnen niemals für gültig erkannt, und scheinen theils wegen ihrem Zusammenhang mit der Gesetzgebung i),

h) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. „Gaudeant sine contradictione jure suffragii — praesertim ubi leges ferendae„ oben §. 96.

i) Das gemeine Recht bestimmt eine Jahresfrist zum Retrakt, kennt den Genossenschaftsretrakt nicht, und noch weniger seine Unverjährbarkeit gegen todte Hände: es verbindet den Vasallen zu Lehendiensten, erklärt alle ohne Consens des Lehenherrn dem Lehen aufgebürdete Lasten für ihn als unverbindlich — sollte die Abänderung solcher Rechtssätze nicht eine neue Legislation sein? oder sind etwa jura specialia keine Gesetze?

theils wegen ihrem Eingriff in die reichsständischen lehenherrlichen Rechte, welche weit älter als die Reichsritterschaft sind, unwiderlegbaren Einwürfen ausgesetzt zu sein.

§. 268.

Innere Verfassung der R. Ritterschaft: 1) *ihre Eintheilung;*

Die unmittelbare Reichsritterschaft ist I. unbeschadet der Einheit ihres Corpus II. in mehrere Districte abgetheilt, deren jeder III. seine eigene Collegialverfassung hat, aber IV. mit dem Ganzen durch stuffenweise Collegialverbindungen zusammenhängt; und zwar ist V. die gesamte Reichsritterschaft in drei Ritterkreise, 1) Schwaben, 2) Franken, und 3) Rhein, VI jeder Ritterkreis wieder in Cantone abgetheilt, und zwar A) hat der schwäbische Ritterkreis folgende Cantone: 1) Donau, 2) Hegau, Allgau und am Bodensee, 3) Neckar, Schwarzwald und Ortenau, 4) Kocher, 5) Craichgau; B) der fränkische Ritterkreis: 1) Odenwald, 2) Gebürg, 3) Rhönwerra, 4) Steigerwald, 5) Baunach, 6) Altmühl; C) der rheinische: 1) Oberrhein, 2) Mittelrhein, 3) Niederrhein; im lüneviller Frieden wurden der erste und dritte beinahe ganz von Frankreich verschlungen. VII. Hieraus entstehen die ver-

schiedenen Directorien: 1) das Generaldirectorium, 2) die Kreisdirectorien, 3) die Cantonsdirectorien. VIII. Hievon alternirt 1) das Generaldirectorium unter den drei Specialdirectorien der Ritterkreise, 2) das Specialdirectorium alternirt unter den Cantonsdirectorien, nur im schwäbischen Ritterkreise hat es der Canton Donau beständig; 3) die Cantonsdirectorien werden von den Mitgliedern jedes Cantons gewählt.

§. 269.

2) *Ritterschaftliche Mitglieder, deren Reception, Immatrikulation;*

I. Zum vollen Genusse aller ritterschaftlichen Rechte gehören zwei Stücke, 1) persönliche Aufnahme in die ritterschaftliche Genossenschaft, und 2) Besitz eines der Ritterschaft einverleibten unmittelbaren Gutes, und nur wer beide Eigenschaften vereint, ist wahrer Rittergenosse; daher müssen II. an ritterschaftlichen Mitgliedern unterschieden werden 1) Personnalisten, welche ohne Güterbesitz recipirt wurden: 2) Güterbesizer, welche ritterschaftliche Güter besitzen, aber für ihre Person noch nicht einverleibt sind: 3) Realisten, welche neben der persönlichen Reception in die Genossenschaft auch wegen Gütern in einem Cantone imma-

trikulirt sind; wobei jedoch III. zu bemerken ist, dass die Nachkommen eines Realisten, wenn an sie Güter allein oder in Gemeinschaft fallen, keiner Reception, sondern nur einer Immatrikulation im Cantone bedürfen. IV. Die Rechte dieser verschiedenen Mitglieder sind sehr verschieden; und zwar haben 1) die Personnalisten eigentlich bloss die Befugniss, durch den Erwerb ritterschaftlicher Güter, woran sie kein Retrakt hindern kann, zum vollen Genusse der Genossenschaftsrechte zu gelangen: 2) Gutsbesitzer stehen, ausser ihren dinglichen Rechten, zur Ritterschaft lediglich in Verbindlichkeiten, ohne Antheil an deren Berathungen und Aemtern: 3) Realisten sind im vollen Genusse aller Genossenschaftsrechte. k) V. Die Reception bezieht sich auf das ganze Rittercorpus, ist daher Sache der Gesamtheit, und richtet sich nach einem besondern Statut l), vermöge dessen muss 1) der Adspirant von adelichem Herkommen, oder in den

k) Doch haben sie nicht bei allen Stellen, besonders zur Würde eines Ritterhauptmanns, vocem passivam, als wozu acht Ahnen erfordert werden. Heilbronner Recept. Statut. 1750. §. 5.

l) Heilbronner Receptionsstatut v. J. 1750. und Correspondenzabschied v. J. 1762. Herrmann von der Aufnahme in die reichsritterschaftliche Genossenschaft. Mainz, 1792. 4.

Adelstand erhoben sein: 2) den Bürgernexus in Städten aufgeben: 3) ein Neuadelicher muss 2000 fl. für die Reception, dem Director 400 fl. nebst Kanzlei- und Bibliothekgeldern zahlen, ein Altadelicher gibt nebst den letztern nur 300 fl. zur Rittertruhe, und 200 fl. dem Director: 4) er verbindet sich, bei erster Gelegenheit sich durch Erwerbung eines immatrikulirten Gutes zu qualificiren: 5) die Reception fordert die Beistimmung aller drei Ritterkreise auf einem Generalcorrespondenztage, worauf er 6) das Receptionsdiplom erhält: 7) die Immatrikulation erfolgt erst nach dem Erwerbe eines zur Ritterschaft collectablen Guts vom Werthe zu wenigstens 6000 Thlr., 8) wobei der Rittereid abgeschworen wird: 9) die Reception verliehrt ihre Wirkungen α) wegen Missheirathen, welche jedoch die übrige Wirkungen (§. 74.) nicht hervorbringen: β) wegen Treibung einer für den Adel unanständigen Profession: γ) wegen Vergehungen, worunter auch Verletzungen der Ritterpflichten gehören: δ) die Reception geht auf die Nachkommen eines Personnalisten nicht über, wenn er bei seinen Lebzeiten die Bedingniss eines Gutserwerbs nicht erfüllt. 10) Dass endlich die Reception weder persönliche noch dingliche Unmittelbarkeit erwirke, folgt schon aus dem, dass nicht einmal der Kaiser durch Standeserhöhungen

oder sonst den landesherrlichen Rechten präjudiciren darf. m)

§. 270.

3) *Cantone, Ortsdirectorien;*

Die Eintheilung der ritterschaftlichen Verbindungen ruht im Ganzen auf geographischen Rücksichten, und die Cantone, in welche jeder Ritterkreis eingetheilt ist, sind I. neben den inneren Collegialgeschäften jedes Cantons, worunter die Oekonomie und das ritterschaftliche Steuerwesen besonders gehört, II. eigentlich zur Ausübung vieler Reichsregierungsrechte über ritterschaftliche Mitglieder authorisirt; in dieser Classe stehen 1) die Austrägalinstanz (§. 267.), 2) Vormundschaften, 3) die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Rittercantone, mit der Ausdehnung, dass sie 4) bei dringenden sogar Criminal - Fällen gegen Cantonsglieder alle erforderliche provisorische Maasregeln auch ohne kaiserliche Einwilligung treffen können. III. Zur Ausübung dieser auf dem Cantone haftenden Rechte ist in jedem Cantone ein Directorium angeordnet, welches

m) W. K. Art. XXII. §. 5. Herrmann a. a. O. Abschn. 1. §. 11. das Gegentheil behauptet Leist Lehrb. des t. St. R. S. 137.

1) aus dem Ritterhauptmann n) und 2) einigen Ritterräthen, dann 3) einem oder einigen Consulenten, 4) Secretarius und 5) sonstigem untergeordneten Kanzleipersonale besteht. IV. Sie werden von den Cantonsmitgliedern gewählt, der Ritterhauptmann ist Vorstand des Directoriums, und V. jedes Cantonsmitglied zwar nicht dem Ritterhauptmann, aber doch dem Ortsdirectorium in allen Sachen unterworfen, welche nicht VI. zur gemeinsamen Erledigung durch einen allgemeinen Beschluss des Cantons ressortiren, wohin besonders Gesetze und allgemeine Polizeianordnungen zu rechnen sind. VII. Die Ausfertigungen geschehen im Namen des ganzen Directoriums (Ritterhauptmann, Räthe und Ausschuss). VIII. Daher sind in jedem Cantone drei Arten von Versammlungen möglich, 1) die gewöhnlichen Sessionen des Directoriums: 2) Ausschusstage, wo sich um das Directorium (Ritterhauptmann und Ritterräthe) noch der Ausschuss der Cantonsglieder versammelt: 3) Ortstage, auf welchen alle Cantonsglieder zu erscheinen befugt sind.

n) Die Ehrenvorzüge dieses wichtigen Posten bestehen 1) in der Würde eines wirklichen kaiserlichen Raths und 2) in Tragung des vom Kaiser verliehenen Gnadenzeichens,

§. 271.

4) *Specialdirectorien der Ritterkreise;*

Die Specialdirectorien der drei Ritterkreise haben I. keine Gerichtsbarkeit, wenn nicht denselben besondere kaiserliche Aufträge zukommen, welches bei inneren Dissidien einzelner Cantone zuweilen geschieht; sondern sie besorgen II. nur die Angelegenheiten des Ritterkreises, welche für die Mitglieder ein allgemeineres Interesse haben. III. Das Kreisdirectorium besteht eigentlich aus den Directorien aller Cantone, unter welchen der dirigirende Canton den Vorsitz und Leitung der Geschäfte hat, und zwar IV. in allen Sachen, wo es neuer Beschlüsse nicht bedarf, von Directorialamts wegen allein handelt (hierunter zeichnet sich besonders die Correspondenz mit dem Generaldirectorium und den Cantonsdirectorien aus), dagegen V. in wichtigen Sachen zur Beiziehung der Cantone des Kreises verbunden ist. Hieraus entstehen VI. theils Kreisconvente, welche 1) der dirigirende Canton durch Convocationsschreiben an sämtliche Cantone bestimmt: 2) die Cantonsdirectorien berathschlagen darüber auf einem Ortstage oder durch Circularabstimmungen, und bevollmächtigen den Ritterhauptmann oder einige

Ritterräthe zu dem Kreisconvente: 3) jeder Canton hat auf denselben eine Stimme, und 4) Stimmenmehrheit entscheidet --- theils VII. Conferenzen der Ritterhauptmänner, wozu 1) nur diese eingeladen werden, daher auch 2) mit den Cantonsgliedern keine Rücksprache genommen wird, und eben darum 3) auf solchen Conferenzen nichts für alle Glieder verbindliches abgeschlossen, sondern nur über Einleitung wichtiger Geschäfte eine Prädeliberation gepflogen werden kann.

§. 272.

5) *Generaldirectorium, Correspondenztage, — Plenarconvente.*

Auch das Generaldirectorium hat I. keine Gerichtsbarkeit, es besorgt II. alle gemeinschaftliche Angelegenheiten der Ritterschaft, worunter besonders 1) die Regulirung der Charitativsubsidien: 2) Ernennung und Bevollmächtigung ritterschaftlicher Abgeordneten: 3) die nöthigen Correspondenzen gehören. III. In wichtigen Angelegenheiten ist es an die Beistimmung aller Mitglieder der Ritterschaft gebunden, welche es IV. theils durch Correspondenzen einholt, indem es sich an die Specialdirectorien wendet, welche sodann mit den Cantonsdirectorien,

diese

diese aber mit ihren Gliedern in Correspondenz treten, und auf dem nämlichen Weg ihre Gesinnungen an das Generaldirectorium zurückgehen lassen, theils V. auf eigentlichen Correspondenztagen zu erlangen sucht; diese werden 1) vom Generaldirectorium mit Beilage der Berathungsgegenstände den Specialdirectorien 2) von diesen weiters den Cantonsdirectorien ausgeschrieben, welche dann 3) mit ihren Cantonsgliedern die erforderliche Rücksprache nehmen. 4) Auf dem Correspondenztage erscheinen alle Cantonsdirectorien: 5) man sucht zwar mehr, über gemeinsame Beschlüsse sich freundschaftlich zu vereinigen, wo dies aber 6) nicht möglich ist, entscheidet Stimmenmehrheit, welche 7) nur nach den drei Ritterkreisen, keineswegs aber nach Zahl der Cantone abgemessen wird. 8) Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Cantons verbindlich, und werden 9) in einen Correspondenzrezess gebracht; meistens auch 10), soferne sie die ritterschaftliche Verfassung betreffen, dem Kaiser zur Bestätigung vorgelegt. VI. Die Ausbildung der ritterschaftlichen Cantonsverfassung hat die ehemaligen Plenarconvente aller Rittergenossen ausser Uebung gesetzt.

ZWEITES BUCH.

Regierungsrecht.

I. Hauptstück.

Von Hoheitsrechten im allgemeinen, und ihrer Classification.

§. 273.

Allgemeine Betrachtung der Herrscherrechte.

Alle Rechte des Regenten sind I. nur als Mittel zu betrachten, wodurch der Staatszweck herbeigeführt werden soll, und es findet II. unter ihnen kein Unterschied statt, als soferne jeder Zweig der Herrschergewalt auf eine bestimmte Weise zu Erreichung des Staatszwecks mitwirkt. Daher kann III. nur hierauf eine Eintheilung der Regierungsrechte gebaut werden, und man muss IV. in Begründung eines jeden Rechts zeigen, wie dasselbe zur Erreichung des Staatszwecks bestimmt und eigends wirke; denn

ohne Darlegung dieses näheren Grundes ist ein einzelnes Hoheitsrecht blos aus dem entfernten Grunde streng wissenschaftlich nicht begründet. V. Die Unveräusserlichkeit der Hoheitsrechte gehet schon aus dem Begriffe eines Staats hervor, welcher sie dem bürgerlichen Verkehre ganz entzieht; daher kann auch VI. kein Unterthan für dieselben einen Besitz o) anführen, und wenn man sogar VII. dem unfürdenklichen Besitze (praescriptio immemorialis) auch bei Hoheitsrechten die Wirkung einer rechtmässigen Erwerbung beilegen will p), so ist dieses nur in soweit erlaubt, als sich die darin liegende Anomalie durch die Wendung entschuldigen lässt, dass dem Unterthan die Ausübung eines Hoheitsrechts im Namen der Staatsgewalt überlassen sei. VIII. Nur dürfen privatrechtliche Befugnisse teutscher Fürsten q) mit wahren Hoheitsrechten nicht

o) Göckel possessorium summariissimnm an et quatenus adversus principem a subditis possit institui. Erlang. 1798. mein Handb. des gem. Proz. B. IV. S. 456.

p) Moser Dissertat. jur. publ. S. 333. Ickstadt Opusc. T. I. S. 749. Hellfeld opusc. Tom. II. S. 160. Kreitmayr Anmerk. ad Cod. Bavar. T. II. S. 1197.

q) z. B. Die Jagd. Cramer Nebenst. Th. 22. S. 54.

verwechselt werden, auch hat IX. bei Hoheitsrechten, welche einem Staate auf fremdem Gebiethe zukommen, der Besitz rechtliche Wirkungen, weil hier die Rücksicht auf Staatsunterthänigkeit verschwindet. r) X. Die Trennung in Particularstaaten (§. 91.) fordert, dass bei jedem Hoheitsrechte untersucht werde, wie es in der Reichshoheit und in der Landeshoheit enthalten sei.

§. 274.

Prüfung einiger Eintheilungen.

Die Eintheilung der Hoheitsrechte I. in wesentliche und zufällige hebt den Begriff der Regierungsrechte auf: falsch ist II. die Eintheilung in innere und äussere (immanentia v. transeuntia) Hoheitsrechte, denn als solche stehen sie immer nur im Verhältniss zum innern des Staats; III. eben so unrichtig werden sie in allgemeine und besondere abgetheilt, da jedes Hoheitsrecht auf eine besondere Weise zur Erreichung des Staatszwecks mitwirkt. IV. Logisch unrichtig erscheint die Eintheilung in grössere und kleinere, und die Eintheilung V. in gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt ist weder für das rationelle Staatsrecht

r) Meine Entwickel. von St. R. Dienstbarkeiten. §. 91.

erschöpfend, noch für das positive Staatsrecht brauchbar. VI. Umfassender und zum Theil richtiger theilt Schlözer s) die Rechte des Herrschers ab, da er 1) gesetzgebende, 2) vollziehende mit α) richterlicher, β) strafender, 3) oberaufsehende, 4) repräsentative; 5) Kameralgewalt unterscheidet; doch lässt auch seine Eintheilung noch manchen Wunsch übrig. VII. Die Eintheilung Majers t) in Regierung des Volks und Führung des Staats, bei deren erster 1) Civil- und 2) Criminalfach mit der Gesetzgebung -- bei der zweiten 1) das Persönlichkeits- 2) das Sicherheits- 3) das Wohlfarthsfach und 4) der Staatsbedarf α) Staatsministerium, β) organisirte Kriegsmacht, γ) Finanzen behandelt werden, zeugt von seinem scharfen Denken und übertrifft alle ältere Darstellungen, obgleich auch schon gegen die erste Eintheilung in Regierung des Volks und Führung des Staats der erhebliche Zweifel streitet, dass im Staate das Volk vom Staate nicht unterschieden werden dürfe.

s) Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassunglere. (Götting. 1793. 8.) S. 100. oder wie er S. 75. den Herrscher characterisirt. I. Judex, II. Vindex, III. Tutor, IV. Dux, V. irresistibilis, VI. inappellabilis, VII. unus.

t) System der Staats-Regierung im Grundrisse. Hof. 1803. 8.

§. 275.

Classification der Hoheitsrechte.

Die Classification der Hoheitsrechte ist mit dem Umfang der Herrscherrechte und ihrer richtigen Darstellung identisch, daher von einem so hohen Belange, dass ohne sie auch ein positives Staatsrecht nicht gründlich behandelt werden kann, daher muss dieselbe als Basis des Folgenden vorausgehen.

I. Der Staat als Verein sehr vieler Individuen muss durch den Herrscher repräsentirt werden; der Herrscher handelt im Namen des Staats mit andern Völkern, macht Traktaten, schliesst Krieg und Frieden, Er empfängt im Namen des Staats die Huldigung, Er authentisirt durch seinen Namen Gesetze und Anordnungen im Staate, Er hat vermöge seines hohen Regierungsrechts die Simbole und den Nimbus, welche von der Majestät untrennbar sind -- Repräsentativ-Gewalt.

II. Kenntniss der Kräfte seines Staats, Aufmerksamkeit auf dasjenige, was im Staate mit Einfluss auf den öffentlichen Zustand vorgeht, Wachsamkeit über alle Staatsbehörden und Anstalten, ist die erste Voraussezung, ohne welche eine Regierung des Staats nicht zweckmässig geführt werden kann.

Der Regent hat die oberaufsehende Gewalt.

III. Dürfte jedes Individuum im Staate seiner Meinung folgen, so würde die Selbstthätigkeit der Vernunft in ihren Aeusserungen überall gehemmt werden, darum muss der Regent, welcher im Staate den allgemeinen Willen (Volonté générale) -- aber nicht den empirischen Volkswillen, sondern den vernunftgemässen -- folglich die Vernunft selbst repräsentirt, die Normen festsetzen, nach welchen die Handlungen der Unterthanen zur Erreichung des Staatszwecks wirken sollen. Diese anordnende Gewalt äussert ihre Thätigkeit 1) in allgemeinen Normen, Gesezen: 2) in besondern Befreiungen, Privilegien: 3) in Befehlen und Vorschriften für einzelne Handlungen. u)

IV. Der Zustand im Staate erhebt sich zu einem vernunftmässigen dadurch, dass jedem sein Recht nicht auf dem vernunftwidrigen Wege des eigenen Gerichts und der gesetzlosen Uebermacht, sondern durch den unpartheiischen Ausspruch des Richters hoheitlich zuerkannt wird. Richterliche Gewalt ist daher zur Regierung des Staats nothwendig.

u) Dabelow Staats- und Völkerrecht der Deutschen. §. 258.

V. Aber der Richter kann nur das Recht aus den für das berechtigte Individuum sprechenden Gründen und nur nach dessen Verlangen schützen, folglich stellt die richterliche Gewalt allein die nothwendige Sicherheit in jenen Gegenständen nicht her, welche nach ihrem gemeinschädlichen Einfluss ausser der Disposition eines Privaten liegen. Hiezu bedarf es einer besondern Einwirkung, welche man Polizeigewalt nennt, und ihrem Begriffe nach sich von der Gesetzgebung in Polizeisachen dadurch unterscheidet, dass ihre Thätigkeit allemal beschränkt auf etwas localem oder individuellem, doch aus gemeingültigen Gründen und um etwas gemeinschädliches zu beseitigen, sich äussert. Sie sorgt A) für Sicherheit des Staatsvereins 1) durch Aufsicht auf Fremde, 2) gegen aufrührische Schriften, 3) gegen geheime Verbindungen, 4) gegen ruhestöhrende Auftritte, 5) gegen Anlockungen zu Auswanderungen — B) für Sicherheit des Lebens der Bürger 1) durch Patrouillen und Wachen, 2) bei Epidemien, 3) durch Verboth des Verkaufs lebensgefährlicher Waaren, Gifte, 4) durch Aufsicht auf die zum Verkauf ausgesetzte Lebensmittel, 5) durch Hinwegräumung schädlicher Thiere oder lebensgefährlicher Gebäude — C) für Sicherheit der Ehre durch Vernichtung ehrenverle-

zender Schriften oder Gemälde -- D) für Sicherheit des Eigenthums 1) durch Nachtwachen, 2) Anstalten gegen Feuersgefahr, 3) Aufhebung der Vagabunden, 4) Armenanstalten, 5) Rettungsanstalten bei Wassergefahren, 6) Aufsicht gegen Betrug und Wucher, 7) besonders bei öffentlichen Gewerben auf Taxen, Maas und Gewicht -- E) für Sicherheit der Moralität 1) durch Aufsicht auf Sittlichkeit stöhrende Menschen, 2) Confiscation schändlicher Schriften und Gemählde, 3) Aufsicht auf den Unterricht.

VI. Wären die Bürger nur Vernunftwesen, so bedürfte es keines Zwangs, damit aber ihre Sinnlichkeit nicht über das Gesetz herrsche, müssen die im Herrscher concentrirten Kräfte zur Handhabung des Gesetzes benützt werden, damit die Vernunft durch den Staat herrsche. -- Dies begründet die vollziehende Gewalt, welche so lange thätig ist, als phisischer Zwang hinreicht.

VII. Aber nicht immer entspricht phisischer Zwang diesem Zwecke. Wie wollte man das Leben des Bürgers gegen einen Giftmischer, oder das Eigenthum gegen einen Dieb sichern? Wo phisischer Zwang nicht wirken kann, da muss sein Surrogat durch psichologischen Zwang hergestellt werden, indem man der Sinnlichkeit durch die

Vorstellung eines auf die Gesetzübertretung folgenden Uebels als ein Gegengewicht entgegenzuarbeiten sucht, welches die Nothwendigkeit der Zufügung des Uebels erwirkt. Hieraus entsteht die Strafgewalt, welche, wenn das Uebel bis zur gänzlichen oder temporären Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Verbrechers steigt, die Criminalgewalt als einen wichtigen besonderen Theil des Strafrechts bildet.

VIII. Jeder Staat hat als Verein die Rechte phisischer Personen auf Erhaltung, und die Staatsgewalt muss nicht nur gegen äussere Anfälle die Bürger sicher stellen, sondern auch die Selbstständigkeit und Rechte des Staats behaupten. Hieraus entspringt die Militärgewalt.

IX. Eben dieses Personenrecht des Staats erstreckt sich auf Erhöhung seines Wohlstands. Sicherung der Rechte ist zwar Bedingung aller Staatszwecke, aber weder vorzüglichster noch einziger Zweck des Staats. Der Mensch ist nicht eine leblose Rechtsmaschine, vielmehr sinnliches Vernunftwesen, nur im Staate fähig, seine Bestimmung zu erreichen, und eben darum berechtiget, vom Staate alles zu erwarten, was nur den vereinten Kräften möglich ist, um so mehr, als der Staat der einzig vernunftmässige Zustand

und darum nothwendig ist, als solcher sich in allen seinen Wirkungen auf Veredlung der phisischen und moralischen Welt ausspricht, und in sich keinen weiteren Verein zu einem allgemeinen Zwecke coordinirt duldet. v) Da nun vom Staate die Individuen, woraus er besteht, nicht hinweggedacht werden können x), dennoch der Regent sich zum Vormund der Individuen nicht aufwerfen darf, so müssen alle Unternehmungen der Staatsgewalt in dieser Beziehung eine Richtung nur auf das allgemeine haben, und den Individuen nur die Mittel zur Erhöhung ihres Wohlstands darbiethen, ohne dass direkter Zwang zum Gebrauche derselben statt fände, wodurch sich dieses Regierungsrecht von allen übrigen auszeichnet. Um aber hierdurch keine vage Salus publica als Staatszweck aufzustellen, muss der Umfang dieses Regierungsrechts im Wohlfarthsfach auf die Gegenstände zu-

v) Schlözer a. a. O. S. 18. bemerkt sehr schön „dass das heilige Depot von Millionen Kräften zu weit mehr, als zum blossen Schutz (in Algier) hinreiche. Seit dieser Entdeckung und nach langem Schlummer fordern die Völker von ihren Herrschern diese Einwirkung als Pflicht, was weiland nur Gnade war.„

x) Ebend. a. a. O. S. 94. nennt daher ganz richtig den Staat „einen Verein zum Glücke Aller.„

rückgeführt werden, welche den Zustand des Staats in den Individuen vollkommener machen. Dieser hängt ab A) von der Bevölkerung: B) von der moralischen und intellectuellen Cultur der Bürger: C) vom Nationalreichthum, 1) durch Erzeugung und Gewinnung roher Naturprodukte, 2) durch ihre Veredlung mittelst der Gewerbe und Fabricken, durch Handel; die Regierungsgewalt im Wohlfarthsfache erstreckt sich demnach über alle diese Gegenstände y), soferne der Staat durch Anstalten für bildende Künste und Wissenschaften, für Tugend und Religion z), für Landwirthschaft, Bergbau, Fabricken und Handlung durch Schiffarth, Wege, Zoll, Münzen, Posten u. dgl. alle-

y) Es ist wohl sehr vernunftwidrig, den Staat als blose Rechtsmaschine darzustellen, worin jeder Aufwand für bildende Künste, für Wissenschaften, für öffentliches Vergnügen ein Raub an dem Volke wäre: worin der Mensch verwilderte, seine edelsten Triebe erstickt würden, und ihm — bei spartanischem schwarzen Brei — alle Würze des Lebensgenusses in bester Form Rechtens entzogen wäre! als ob die Vernunft nur partiell thätig sein könnte!

z) Stephani über die absolute Einheit der Kirche und des Staats. Wirzb. 1802. 8. Nur in Teutschland muss das Staatsverhältniss der Religion als besonderes Hoheitsrecht unter einer anderen Ansicht behandelt werden.

mal aber ohne Zwang zu ihrem Gebrauche für die Staatswohlfarth, und für die Individuen nur nach objektiven, niemals nach subjektiven Rücksichten thätig ist.

X. Alle diese Regierungsrechte können als untergeordnete Zwecke gedacht werden, deren Erreichung besondere Mittel fordert, unter welchen Dienste den ersten Platz einnehmen. Sie sind entweder A) gemeine Dienste, Frohnen, deren Leistung keine besondere Ausbildung voraussetzt, oder B) besondere, deren Leistung 1) mit Ausübung der Regierungsgewalt untrennbar verbunden ist, daher sie Staatsdienste oder Staatsämter genannt werden, womit 2) die hieraus als nothwendig erscheinende Auszeichnung, Würde, in Verbindung steht.

XI. Nebstdem können diese Herrscherrechte nicht ohne Aufwand bestehen, welcher von der Gesamtheit, für welche er gemacht wird, auch bestritten werden muss — Finanzgewalt, die sich auf verschiedene Weise äussert: A) durch Benützung des Staatseigenthums, Domänen, Regalien; B) durch Abgaben, worunter 1) nicht nur dasjenige gehört, was an allgemeinen Beiträgen von allen Unterthanen (Steuern) erhoben wird, sondern auch 2) was an besonderen Beiträgen von jenen, welche aus einem Staatsaufwand

besonderen Vortheil ziehen, oder den Aufwand nöthig machen (Gerichtssporteln, Weggeld, Chausséegeld, Brükengeld), zu entrichten ist, wobei 3) es von selbst als gerecht erscheint, dass jener Aufwand, von welchem alle Unterthanen gleichen Vortheil haben, z. B. Unterhalt des Regenten, Sicherheitsanstalten, Staatsämter, Militär, durch allgemeine Beiträge; derjenige aber, welcher einigen besonders nützt, oder welchen einige unnöthig veranlassen (die Gerichtsgebühren, welche der unterliegende Theil zahlt), von diesen Individuen getragen werden müsse.

II. Hauptstück.

Von der Repräsentativgewalt.

§. 276.

A) *Wieferne sie in der Reichshoheit liege:*
I. *überhaupt;*

Die Repräsentativgewalt der Reichshoheit steht I. nach der Constitution des teutschen Staats, als einer eingeschränkten Wahlmonarchie (§. 87.), 1) dem Kaiser und 2) im Fall eines Zwischenreichs den Reichsvicarien zu, sogar sind 3) die Reichsstände insoweit von einem Antheil nicht ausgeschlossen, als bei den Staatshandlungen, welche ihren Consens fordern, selbst in der Ausfertigung der

reichsständische Consens angeführt werden muss, wie denn auch 4) constitutionelle reichsständische Vereine selbst an den Vorzügen der Repräsentativgewalt auf verschiedene Weise Theil nehmen, wovon der Wahlconvent, Reichskreise u. dgl. noch nebst der allgemeinen Reichsversammlung sprechende Beweise liefern. II. Ihre Wirkungen äussern sich theils im Nimbus, welcher die Majestät umgiebt, theils III. in Regierungsgeschäften.

§. 277.

II. *insbesondere* 1) *im Majestätsnimbus;*

Ausser demjenigen, was über des Kaisers Titel, Wappen, Reichsinsignien, Hofceremoniel, Residenz, Hofstaat (§. 100 ff.), den Thron, unter welchem er die Reichsversammlung eröffnet (§. 176.), und den Vorzug seiner Bevollmächtigten (§. 173. 190.) bereits vorkam, verdient hier noch bemerkt zu werden: I. Die Heiligkeit seiner Person, an welcher jeder Reichsbürger ohne Rücksicht auf sein Territorialverhältniss das Verbrechen der beleidigten Majestät begeht, ein Vorrecht, dessen auch die Kurfürsten theilhaftig sind. II. Das Kirchengebeth, welches heutzutag in den meisten Territorien, nur etwa mit Ausnahme der Reichsstädte, bis auf das stille Gebeth der Priester sich verlohren hat. III. Die Kaiser-

trauer, vermöge deren nach des Kaisers Tode nicht nur die Fürsten eine Hoftrauer anlegen, sondern auch in allen Kirchen teutscher Territorien auf landesherrlichen Befehl das Trauergeläute statt findet. IV. Die spanischen Reverenzen der Reichsvasallen bei Thronbelehnungen, welche Joseph II. aufhob, aber Leopold II. wieder einführte, und welche der allgemeinen Wiedereinführung der Thronbelehnungen ein unübersteigliches Hinderniss in den Weg legen. a) V. Auch die Orden gehören zum Hofnimbus, und es muss bemerkt werden, dass es keinen eigentlichen teutschen Reichsorden gebe, ausser jenem, welchen Joseph II. für die Burgmannschaft Friedberg b) stiftete, und den Gnadenzeichen, welche der Kaiser den Ritterhauptmännern und einzelnen Cantonen verliehen hat. VI. Mit dem Majestätsnimbus steht auch das Ceremoniel in Verbindung, welches der Kaiser in seinen Ausfertigungen an andere theils in der Titulatur c), theils im Contexte

a) Reuss Staatskanzl. Th. 22. S. 318. Die kaiserl. Signatur Josephs II. ist vom 7. Jänner 1788.

b) Ritterorden St. Josephs 20. Jul. 1769. Scheidemantel Repertor. des teutsch. Staats- und Lehenrechts. Th. II. S. 96.

c) Der Kaiser schreibt I. an einen Reichsstand, der zugleich König ist: „dem durchlauchtigsten,

Contexte d) gebraucht und von andern erhält. e)

sten, grossmächtigsten Fürsten, Herrn N. in N. König cet. unserm besonders lieben Freunde, Oheim und Bruder." II. An einen Kurfürsten vermöge der W. K. Art. III. §. 2. und zwar 1) an einen weltlichen: „dem durchlauchtigsten -- unserm lieben Oheim." 2) an den geistlichen Erzkanzlar: „dem hochwürdigsten -- unserm lieben Neven." III. An weltliche Fürsten: „dem hochgebohrnen (oder aus einem Privilegium: dem durchlauchtig-hochgebohrnen) unserm lieben Vetter (Oheim) und Fürsten." IV. An geistliche Fürsten: „dem ehrwürdigen -- unserm lieben Vetter und Fürsten." V. An Reichsgrafen 1) regierende: „Edler" 2) nicht regierende: „Vester" 3) manche erhalten kraft eines Privilegiums „Wohlgebohrner, oder gar Hoch- und Wohlgebohrner" allemal ist hiemit der Beisatz „lieber getreuer" verbunden. VI. Niedere erhalten blos die allgemeine Anrede „lieber getreuer" bei geistlichen und Personen vom weiblichen Geschlechte „liebe (r) andächtige (r)" doch wird bey Gelehrten die Formel: „Ehrsamer, Gelehrter" vorgesezt.

d) I. Könige: „Eure Majestät und Liebden" II. Reichsstände, die zugleich Könige sind: „Eure Majestät als Kurfürsten von N. Liebden" III. Kurfürsten: „Eure Liebden" IV. Weltliche Fürsten: „Dr. Liebden" V. Geistliche Fürsten: „Dr. Andacht" VI. Alle übrige werden mit „Du, Dein" im Contexte behandelt.

§. 278.

2) *in Geschäften;*

Bei Geschäften zeigt sich die Wirkung der Repräsentativgewalt I. in der Ausübung der Reichsrechte am römischen Hofe, welche in das auswärtige Staatsverhältniss einschlagen. II. Bei allen Reichshandlungen steht der Kaiser an der Spitze, und nur unter seinen Auspicien bestehen die Reichsversammlungen. III. An ihn werden Gesandte auch von auswärtigen Mächten geschickt, nur jene, welche zugleich mit den Reichsständen bei Reichsta-

e) I. Der Pabst schreibt „Carissime in Christo fili noster -- Tua majestas“ und erhält dagegen „Sanctissime Pater -- vestra Sanctitas“ II. Könige: „Durchlauchtigster, grossmächtigster Kaiser (Fürst) Eure (kaiserliche) Majestät (und Liebden) besonders freundlich vielgeliebter Herr Oheim (Vetter, Nachbar) und Bruder“ in lateinischer Sprache: „Serenissime ac potentissime Imperator (Princeps) Frater consanguinee et amice (vicine) carissime -- Majestatis (caesareae Majestatis ac dilectionis) vestrae bonus frater, consanguineus et amicus (vicinus)“ III. Kurfürsten: „Allerdurchlauchtigster grossmächtigster Kaiser, allergnädigster Herr -- Eurer kaiserlichen Majestät -- unterthänigst getreuester Kurfürst (und Vetter)“ IV. Alle übrige schreiben: „Allerdurchlauchtigster, grossmächtigster und unüberwindlichster Kaiser, allergnädigster Herr -- Eurer kaiserlichen Majestät -- allerunterthänigster treu gehorsamster (Fürst, Reichsfürst, Reichsstand, Caplan)„

gen oder Deputationen zu handeln haben, übergeben bei dem Reichsdirectorium ihre Vollmachten und Creditive. IV. Eben so kann der Kaiser an auswärtige Mächte Gesandte schicken, auch V. einleitende Correspondenzen, wodurch nichts für das Reich verbindliches abgeschlossen wird, pflegen. VI. Was an das Reich in Geschäften gelanget, wird an den Kaiser gerichtet, nur mit Ausnahme dessen, was 1) bei den allgemeinen oder besondern Reichsversammlungen übergeben wird, welches man an die reichsständische Versammlung addressirt: 2) was bei dem Kammergericht übergeben wird, denn bei diesem Reichsgerichtshofe werden die Aufsätze im Namen des Anwalts verfasst, und an den Kammerrichter addressirt. f) VII. Eben dieser Repräsentativgewalt ist es zuzuschreiben, dass alle Reichsanstalten auch den Namen „kaiserlicher„ an sich tragen g), und VIII. die Ausfertigungen in Reichssachen unter dem Namen des Kaisers h) geschehen; und zwar

f) Doch machen hievon die Berichte der Reichsstände und ihrer Regierungen eine Ausnahme, und werden auch für das Kammergericht an den Kaiser addressirt.

g) z. B. kaiserliches Reichskammergericht. oben §. 94.

h) Sogar wird in Hofdekreten des kaiserlichen Befehls

werden 1) im blossen Namen des Kaisers ohne Meldung der reichsständischen Einwilligung abgefasst, α) alle kaiserliche Gnadenbriefe in Sachen, welche von der reichsständischen Bewilligung nicht abhangen: β) alle Reichslehenbriefe, γ) alle kaiserliche Erklärungen an reichsständische Versammlungen, δ) Instructionen der kaiserlichen Gesandten, ε) reichsgerichtliche Beschlüsse. 2) Der reichsständischen Einwilligung wird gedacht α) bei Reichsgesetzen und Reichsabschieden, so wie β) bei allen Geschäften, welche der Kaiser ohne Consens aller oder einiger Reichsstände nicht gültig vornehmen kann, γ) bei Kriegserklärungen und δ) bei den hiemit verbundenen Avocatorien und Dehortatorien. IX. Unterschrieben werden die Ausfertigungen 1) vom Kaiser α) alle Ceremoniel- und Kanzleischreiben, β) alle Gnaden- und Lehenbriefe, γ) alle reichshofräthliche Citationen, Mandate, Rescripte, welche nicht in blosser Dekretenform erlassen werden; was nun der Kaiser selbst unterschreibt, wird contrasignirt δ) vom Reichsvicekanzlar und ε) entweder vom Reichsreferendär, wenn das Geschäft aus der Hofkanzlei lief, oder vom Reichshofrathssecretär, wenn es durch die

gedacht, und der Kaiser in der dritten Person dabei angeführt. oben §. 176.

Hände des Reichshofraths gieng. 2) Der Kaiser unterschreibt nicht α) die blossen Reichshofraths Conclusa und Urtheile; β) nicht was in blosser Dekretform expedirt wird, denn diese werden, sogar mit Einschluss der Dekrete an die allgemeine Reichsversammlung, lediglich vom Reichsvicekanzlar unterschrieben, haben jedoch die Contrasignatur des Reichsreferendär oder Reichshofrathssecretär; γ) kammergerichtliche Expeditionen, welche zwar im Namen des Kaisers abgefasst, aber von ihm nicht unterschrieben, sondern bloss durch Unterschrift des Kanzleiverwalters und Contrasignatur eines Protonotars legalisirt werden. X. Doch muss alles in den Reichskanzleien ausgefertiget (§. 211.) und XI. mit dem kaiserlichen Sigill versehen werden. i)

§. 279.

3) *besonders bei Huldigungen;*

Auch bei Huldigungen k) äussert sich die kaiserliche Repräsentativgewalt, da der Kaiser dieselbe im Namen des Reichs empfängt, und zwar leisten I. die Reichsstände nur bei

i) Verschiedene Sigille nach der Grösse: aufgedruckte oder angehängte: letztere in goldenen, silbernen oder andern Kapseln.

k) Bunz Grundsätze der Huldigung in Teutschland. Tübingen. 1794. 8.

der Belehnung mit dem Lehenseide zugleich den Huldigungseid l): II. Reichsritter schwören ihn bei ihrer Reception oder Immatrikulation ab (§. 269.). III. In der Krönungsstadt Frankfurt nimmt ihn der Kaiser nach seiner Krönung persönlich ein (§. 114.). IV. Andere Reichsständte m) müssen den Huldigungseid 1) vor den eigends dazu abgeschickten kaiserlichen Commissarien ablegen, wenn sie nicht 2) durch besondere Dispensation die Erlaubniss erhalten, denselben durch einen Mandatarius bei dem Reichshofrath zu leisten.

l) Er enthält die ausdrückliche Verpflichtung „dem Kaiser und dem h. Reich getreu, hold, gehorsam und gewärtig" zu seyn. Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. „salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est." vergl. mit Art. IV. §. 14. Sonderbare Discussionen gab es hierüber auf dem westphäl. Friedenscongresse, Meyern Act. Pac. T. IV. S. 20. 45. Der Kaiser darf jedoch diese Reichslehenpflicht nicht auf sein Haus zugleich richten. W. K. Art. X. §. 3.

m) Ehemals hat den Huldigungseid am Sitze des Reichstags der kaiserliche Principalcommissarius, am Sitze des Kammergerichts der Kammerrichter als kaiserlicher Huldigungscommissär abgenommen, welches aber durch Mediatisirung beider Städte seit 1803. cessirt.

§. 280.

4) *bei Friedensverhandlungen;*

I. Früdensschlüsse fordern die Beistimmung des Reichs, und werden zwar im Namen des Kaisers, doch mit ausdrücklicher Meldung der reichsständischen Einwilligung, aufgesetzt. II. Die Stände selbst können dem Kaiser den Friedensabschluss allein überlassen n) oder einen vom Kaiser einseitig abgeschlossenen Frieden ratificiren. III. Wenn dies aber nicht geschieht, so können sie von Unterhandlungen nicht ausgeschlossen werden o), sei es nun, dass sie 1) in Comitialform, oder 2) durch eine Reichsdeputation

n) W. K. Art. IV. §. 11. -- „Im Fall aber Uns Kf., F. u. St. zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei stehet, so s. u. w. W. sothane Vollmachten weiters nicht erstreken, noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt."

o) W. K. a. a. O. „s. u. w. W. auch keine verbindliche Präliminar - vielweniger Hauptfriedenstraktaten ohne Zuthun und Mitbewilligung Kf., F. und St. d. R. vornehmen, weniger schliessen, es wäre dann, dass eine wahre und wirklich eilende Noth ein solches nicht gestattet, welchenfalls Wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas verbindliches einlassen,„

daran Theil nehmen. IV. Letztere richten sich im Hauptwerk nach den Grundsätzen von Reichsdeputationen, haben aber folgende Eigenheiten: 1) der kaiserliche Bevollmächtigte braucht zwar von sich den Namen „ kaiserliche Commission „, doch erkennen die Reichsstände diese Eigenschaft nicht, sondern behandeln ihn nur, wie die neuesten Vorgänge von Rastadt und Regensburg bewähren, in ihren Erlassen als „kaiserliche Gesandtschaft oder Plenipotenz „; 2) die Reichsdeputirten müssen selbst zu den Unterhandlungen mit den auswärtigen Friedensgesandten zugelassen werden, welches zu Rastadt und Regensburg geschehen, aber 3) in schriftlichen Communicationen in der Art beobachtet worden ist, dass α) die Reichsfriedensdeputation von den auswärtigen Gesandten die Noten unmittelbar zu den Handen des Deputationsdirectoriums erhalten, β) ihre Antworten aber denselben erst durch die kaiserliche Plenipotenz gegeben hat, welche jedoch γ) verbunden ist, auch ohne ihren Beitritt die Meinung der Reichsdeputirten den auswärtigen Gesandten mitzutheilen, soferne es nur Traktaten gilt, aus welchen für das Reich etwas verbindliches noch nicht erwächst. p) 4) Sogar ist den Reichsständen

p) W. K. a. a. O. „Sofort wollen Wir auch gedachte Kf., F. u. St: d. R. bei den Friedensunterhand-

unbenommen, „wegen ihren besondern in die Friedenshandlung Einfluss habenden Angelegenheiten ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniss zuzulassen wären.„ q) Bei den Friedensdeputationen zu Rastadt und Regensburg ward hievon häufiger Gebrauch gemacht, sie werden 1) Particularabgeordnete genannt, 2) legitimiren sich bei dem Directorium, 3) und können sogar in wichtigen Vorfällen zu den Berathungen der Reichsdeputation beigezogen werden.

lungen ihres Deputations- und Beiwirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen -- lassen, also, dass zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und Deputationstägen herkömmliche Modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichsdeputirten zu selbigen unweigerlich zugelassen, und ohne Deren Zuthun nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten."

q) W. K. a. a. O. seit 1790. Medicus über das Beiwirkungsrecht der einzelnen Reichsstände zu Reichsfriedenshandlungen. Frkf. 1795. 8. nebst einer Fortsetz. 1796. Kurpfalz machte den Antrag zu diesem Beisatz.

§. 281.

5) *kaiserliche Confirmationen.*

Das Recht, Privathandlungen durch hoheitliche Bestätigung ein besonderes Ansehen zu ertheilen, flieset sichtbar aus der Repräsentativgewalt, und ist I. in der kaiserlichen Gewalt insoferne unbeschränkt enthalten, als kein anderes Regierungsrecht einwirkt. Dergleichen Bestätigungen werden 1) freiwillig nachgesucht, und können 2) von beiden Reichsgerichten ertheilt werden, welche jedoch 3) vorher über die Gültigkeit der zu confirmirenden Handlung eine Untersuchung pflegen, und 4) dem gültig befundenen die Bestätigung mit Vorbehalt der Rechte jedes Dritten ertheilen. r) II. Soferne aber ein anderes Regierungsrecht auf sie wirkt, z. B. ritterschaftliche Statuten, reichsstädtische Handlungen, Hausverträge, worin die Volljährigkeit auf wenigere Jahre zurückgeführt wird, u. dgl. muss man von der Confirmationsform abstrahiren, und die Wirkung oder Nothwendigkeit einer kaiserlichen Bestätigung nach der Natur des einwirkenden Hoheits-

r) So wurde bei dem Erbachischen Primogeniturgeseze der §. 5. von der Confirmation ausgeschieden. Reuss St. K. Th. 10. S. 120. Nassauischer Erbvergleich mit kaiserl. Bestätigung v. 1786. bei Reuss St. K. Th. 16. S. 75.

rechts beurtheilen. III. Doch können von mittelbaren Unterthanen blosse Confirmationen vom Kaiser mit Uebergehung des Landesherrn nicht gesucht werden.

§. 282.

B) *Landesherrliche Repräsentativgewalt*, 1) *im Nimbus*;

Auch auf dem Landesherrn ruht I. die von der Staatsgewalt untrennbare Heiligkeit seiner Person, woran unläugbar durch Unterthanen das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen wird. II. Die Vorzüge an Titulaturen, Fürstenhüthen, Wappen, so wie III. der Hofstaat richtien sich in Teutschland nach dem Stande der Landesherren (§. 146.), ohne dass hierin die Landeshoheit, als solche, allein entscheidet (§. 230.). IV. Das Kirchengebeth und V. die Landestrauer für den Landesherrn, letztere zuweilen mit Ausdehnung auf seine Familie, ist eine Folge der Territorialhoheit. VI. Teutsche Fürsten können, ohne einer kaiserlichen Bestätigung zu bedürfen, Orden stiften.

§. 283.

2) *in Geschäften.*

In Geschäften zeigt sich die landesherrliche repräsentative Gewalt weit uneinge-

schränkter als die kaiserliche, da I. in den Territorien ausser dem Landesherrn niemand daran Theil hat, derselbe also 1) Gesandte annimmt, absendet und instruirt, 2) alle Gesetze aus seiner Auctorität und in seinem Namen verkündet werden, 3) alle Gnadenbriefe von ihm ausfliessen, 4) Bündnisse und Staatsverträge in seinem Namen ausgefertiget, 5) alle Confirmationen von ihm ertheilt werden, und 6) wegen Unbeschränktheit seiner gesetzgebenden Macht, welcher auch die Familienverhältnisse des landsässigen Adels unterworfen sind, die Nothwendigkeit der landesherrlichen Confirmation in Fällen eintritt, wo die kaiserliche wegen der Autonomie des hohen unmittelbaren Adels nur räthlich scheint. II. Eine Ausnahme zeigt sich jedoch bei Geschäften, in welchen der Landesherr an den Consens der Landstände gebunden ist, als bei welchen zwar auch alle Anordnungen in seinem Namen erlassen werden, jedoch von der landständischen Einwilligung Meldung geschieht, wie die Steuerpatente zeigen. III. Uebrigens hängt die Form der Eingaben und Ausfertigungen bei den landesherrlichen Collegien von Bestimmung des Landesherrn ab s), wie denn auch V. über Ausfertigungen, welche der

s) In neueren Zeiten sind hierüber in Baiern nachahmungswürdige Verordnungen erschienen.

Landesherr selbst unterschreibt und über deren Contrasignatur durch Ministers und Secretarien jedes teutsche Cabinet sich nach eigenem Gutfinden richtet. VI. Insbesondere kann der Landesherr allein die Huldigung fordern, welche 1) in weltlichen Territorien meistens auf die regierende Familie zugleich mitgerichtet ist, aber 2) in geistlichen Staaten auf die Kapitel nur auf den Fall einer Sedisvacanz gestellt sein darf; auch gehört es 3) zu den Ausnahmen, wenn die Huldigung präsumtiven Nachfolgern, Eventualbelehnten, Erbverbrüderten u. dgl. geleistet wird, wenigstens sind sie ohne Voraussetzung besonderer Normen nicht befugt, die Huldigung zu begehren. t) VII. Die Aufnahme neuer Bürger in den Staat ist unverkennbar eine aus der Repräsentativgewalt fliesende Befugniss, welche dem Landesherrn sogar mit Einfluss auf Teutschland als einen Staat (§. 56.) zusteht. In dieser Rücksicht kann der Landesherr nicht nur 1) neue Bürger auch gegen den Willen einer Gemeinde mit dem Genusse aller Gemeindsrechte aufnehmen, sondern auch 2) da, wo er manchen landsässigen Städten, Patrimonialgerichtsherren oder Gemeinden die Aufnahme überliess, durch Gesetze die Eigenschaften neu

t) Bunz a. a. O. handelt vorzüglich von der Landeshuldigung.

aufzunehmender Bürger bestimmen, und 3) über die Reception strenge Aufsicht pflegen. u). VIII. Oeffentlicher Glauben ruht auf allen Handlungen der Staatsgewalt, welcher sich auch über die Sammlungen ihrer Staatshandlungen erstreckt, woraus unter andern das Archivrecht und die Beweiskraft archivalischer Urkunden zu beurtheilen ist. v)

III. Hauptstück.

Von der oberaufsehenden Gewalt.

§. 284.

Ihr Umfang im Allgemeinen;

Das Oberaufsichtsrecht ist I. im allgemeinen dahin begränzt, dass es sich nur auf jenes erstreckt, was auf den Staat im Ganzen oder öffentlich wirkt, und so wie II. das Amt eines Spions tief unter der Würde der Staatsgewalt stehet, so kann dasjenige, was ohne öffentliche Aeusserungen nur ein Indi-

u) Meine Beobachtung. im jurid. Archiv. B. III. S. 337.

v) Westphals teutsch. St. R. Abh. 9. Schröter vermischt. Abh. B. II. S. 192. Layriz Obs. de auctoritate diplomatum ex arch. publ. desumtorum. Altorf. 1796. 8.

viduum betrift, nicht eigentlich vermöge der oberaufsehenden Gewalt, sondern nur in Voraussetzung besonderer Verdachtsgründe vermöge der Polizei- oder Strafgewalt zur Untersuchung gezogen werden. III. Dasselbe erstreckt sich A) auf Kenntniss der Staatskräfte, und der Regent kann 1) Bevölkerung, 2) Ein- und Ausfuhr, 3) Erndte, 4) Gewerbstand, 5) Viehestand, 6) Vorrath an Lebensbedürfnissen conscribiren: B) auf Beobachtung alles dessen, was die Staatsverfassung und Staatsgesetze gebiethen, insbesondere 1) auf alle ins öffentliche wirkende Gewerbe, Mühlen, Apotheken, Wirthshäuser, 2) auf Beobachtung der Gesetze, 3) auf Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, wovon sich 4) die Folgen auf Gesellschaften im Staate, und unter diesen auf religiöse Gesellschaften (Kirche) zeigen: C) auf öffentliche Anstalten und Aemter im Staate.

§. 285.

wie sie sich in der Reichshoheit äussern.

Dass die oberaufsehende Gewalt I. auch in der Reichshoheit enthalten sei, lässt sich wohl nicht bestreiten, und von ihr ist II. die Visitation des Kammergerichts und des Reichshofraths ein Ausfluss, an welchem die

Reichsstände Theil nehmen. III. Auch haben die Kreise in jenen Geschäften, wofür sie von den Grundgesetzen errichtet sind (§. 218.), im Umfang des Kreises diese Befugniss. So wenig nun IV. dem Kaiser zusteht, ohne Comitialbewilligung Conscriptionen der Staatskräfte in den Territorien u. dgl. anzuordnen, so wenig lässt sich V. demselben die Ausübung dieses Hoheitsrechts im Ganzen bestreiten, da die Reichsgrundgesetze ihm sehr viele Pflichten x) auflegen, welchen er ohne Oberaufsichtsgewalt nicht Genügen leisten könnte. VI. Die an beiden Reichsgerichten angestellten öffentlichen Ankläger (Reichsfiscale) sind der redende Beweis für das kaiserliche Oberaufsichtsrecht. VII. Ueber besondere Ausflüsse desselben auf Reichsstädte

x) Zu den oben §. 95. not. f. angeführten Pflichten kann man noch beisetzen, dass er in der Wahlkapitulation verbunden wird, keine Schriften gegen Religion, gute Sitten und den Staat zu dulten (Art. II. §. 8.), keine Exemtionen von Reichsbeiträgen zu dulten (Art. V. §. 7.), nichts gegen die freie Schiffarth zu gestatten (Art. VIII. §. 6. 7.), Zollneuerungen abzustellen (Art. VIII. §. 9-12.), das Münzwesen in Ordnung zu erhalten (Art. IX. §. 1.), die Reichslehen zu erhalten (Art. X. §. 10.), unerlaubte Recurse nach Rom zu vernichten und zu bestrafen (Art. XIV. §. 4.), u. dgl. m.

städte und Reichsritterschaft ist das nöthige schon oben (§. 262. ff.) bemerkt worden.

§. 286.

Landesherrliche Oberaufsichtsgewalt.

Die Gewalt teutscher Landesherren äussert sich hierin weit unbeschränkter als die kaiserliche Gewalt, da I. teutschen Landesherren diese Befugniss über das ganze Territorium, und II. ohne Concurrenz der Landstände sogar III. über die Landstände und ihre Administration zusteht; IV. nicht einmal können diese ein Recht der Mitwirkung in Anspruch nehmen, wenn auch der entfernte Zweck mit einem Gegenstand in Verbindung steht, worin der Landesherr an den Consens der Landstände gebunden ist, z. B. Steuerratification: so lange nicht die Frage ist, ob Resultate der landesherrlichen Conscription als Steuerfus angenommen werden sollen.

IV. Hauptstück.

Von der anordnenden Gewalt.

Erster Absaz.

Gesetzgebende Gewalt.

§. 287.

In beziehung auf Reichshoheit.

Das in der Reichshoheit enthaltene Gesetzgebungsrecht I. erstreckt sich nicht blos auf Normen für die Unterthanen, sondern auch auf dasjenige, was die Staatsverfassung angehet, folglich sowohl über Reichsgesetze als über Reichsgrundgesetze y), II. es verbreitet sich auch auf alle Regierungsgegenstände ohne Ausnahme. III. Das reichshoheitliche Gesetzgebungsrecht stehet 1) für das gesamte Reich dem Kaiser und den Reichsständen zu, und wird als ein Comitialgeschäft angesehen, doch machen hievon 2) neben dem kurfürstlichen Adkapitulationsrechte (§. 13.) 3) jene Bestimmungen eine Ausnahme, welche zu den mittelbaren Quellen des Staatsrechts (§. 20.) gehören, unter welchen 4) die Kreisschlüsse als eigentliche Gesetze (§. 218.) besondere Auszeichnung verdienen; 5) auch

y) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. oben §. 96.

den Reichsgerichten wurde überlassen, durch Senatusconsulte und gemeine Bescheide provisorische Bestimmungen, doch niemals wider die bestehenden Gesetze, zu machen z); endlich 6) entsteht aus der anerkannten Autonomie des hohen und zum Theil des niederen unmittelbaren Adels eine Ausnahme, von welcher nachher besonders gehandelt wird. IV. In dem Grundsatz, dass der Kaiser in der Gesetzgebung an den Consens der Reichsstände gebunden sei, ist alles enthalten, was aus der gesetzgebenden Gewalt flieset, daher kann der Kaiser nicht anders als mit Comitialbewilligung 1) Gesetze abschaffen oder abändern, 2) authentisch interpretiren a), und 3) veraltete oder durch das Herkommen ausser Uebung gestellte Gesetze erneuern b); eben das gilt 4) von provisorischen Normen und 5) von speciellen Gesetzen, welche von Privilegien wesentlich verschieden sind; überdies wurde 6) der gesetzgebenden Reichsge-

z) K. G. O. Th. II. Tit. 38. Th. III. Tit. 36. R. A. 1570. §. 75 - 77. I. R. A. §. 94. 136. Danz reichsger. Proz. §. 75. 76.

a) Osn. Fr. VIII. §. 2. „ -- ubi leges ferendae vel interpretandae „ Pütter de jure et officio summor. imp. tribunal. circa interpretationem Legum imperii. in dessen Opusc. S. 185.

b) W. K. Art. II. §. 4. 5.

walt die Bestimmung überlassen, wenn entweder die Reichsgerichte den Sinn eines Reichsgesetzes für dunkel ansehen oder in Streitigkeiten zwischen Reichsständen oder Reichsrittern verschiedener Religion die Mitglieder eines Reichsgerichts nach der Religion in verschiedene Meinungen fallen. c) V. Auch der Kaiser ist zur Beobachtung der Reichsgesetze verbunden. d) VI. Reichsgesetze werden im Namen des Kaisers abgefasst, aber VII. ihre Verkündung richtet sich darnach, ob ein Reichsgesetz nur die Reichsstände und unmittelbare oder auch mittelbare Reichsunterthanen angehet; nur dem Kammergericht werden sie durch den Reichserzkanzlar zugestellt.

c) Osn. Fr. Art. V. §. 56.

d) W. K. Art. II. §. 3. „Wollen die goldene Bulle – den Landfrieden – münster- und osnabrückische Friedensinstrumente – wie insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder RDeputationen geschlossen – oder bei gleichmässigen Reichsversammlungen ferner – geschlossen werden möge – gleich wäre es dieser Kapitulation – einverleibt, stet, fest und unverbrüchlich halten –„

§. 288.

Autonomie.

Man würde I. von der Autonomie e) einen falschen Begriff haben, wenn man darunter lediglich die Befugniss verstehen wollte, nach selbst gewählten Normen seine Handlungen einzurichten f), denn diese Befugniss hat jeder Bürger, soferne er nichts wider absolut gebiethende oder verbiethende Gesetze unternimmt. Vielmehr drückt II. Autonomie das Recht der Selbstgesetzgebung aus, vermöge dessen die Staatsgesetzgebung einen Gegenstand der Privatdisposition überlassen, und die einmal gemachten Dispositionen auch für die Nachkommen so lange als ein verbindliches Gesetz anerkannt hat, bis durch eine gültige Weise daran eine Aenderung geschieht. III. Diese Autonomie steht für den teutschen Gesamtstaat dem hohen unmittelbaren Adel in seinen Familienangelegenheiten, und beschränkt auch dem niedern unmittelbaren Adel (§. 74.) zu; der mittelbare Adel und Mediatstädte können diese Autonomie nur so lange, als der Landesherr nichts

e) Majer von der Autonomie vornemlich des Fürsten - und übrigen unmittelbaren Adelstandes im R. T. Reiche. Tübing. 1782. 8.

f) Diesen unrichtigen Begriff stellt auf Pütter Beitr. Th. II. S. 11.

anderes festsetzt, sich zueignen g). IV. Vermöge dieses Rechts der Selbstgesetzgebung sind Bestimmungen, welche entweder vom Stifter oder vom ersten Erwerber, oder von den zu einer Zeit lebenden Familiengliedern gemacht wurden, auch für die Nachkommen so lange verbindlich, bis daran durch den übereinstimmenden Willen jener, welche in einem gegebenen Zeitpunkte die Familie ausmachen (der Letzte des Stamms oder alle zu einer Zeit lebende Agnaten), etwas anderes festgesetzt wird. h) V. Aber nie kann Autonomie das Subjectionsverhältniss aufheben, daher sind alle aus dieser Quelle abzuleitenden Normen nur in so weit gültig, als sie weder den Reichsgrundgesetzen noch andern absolut gebiethenden oder verbiethenden Reichsgesetzen widersprechen.

g) I. R. A. §. 106. „des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern. Bohonovsky vom Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, mit meiner Vorrede. Landsh. 1803. 8.

h) v. Lochner Unters. der Frage: kann ein mit Einwilligung aller Interessenten veräussertes Familienfideikommiss oder Lehen von den nachgebohrnen Kindern widerrufen werden? Bamb. 1795. 8. Meine Rechtsf. B. I. S. 359.

§. 289.

Landesherrliche Gewalt.

Das Recht der Gesetzgebung ist I. für alle Gegenstände in der Landeshoheit enthalten, und wird II. vom Landesherrn ausgeübt, welcher dabei III. zwar an den Beirath der Landstände, niemals aber IV. an ihren Consens gebunden werden kann, soferne V. nichts verfügt wird, was zur eigentlichen Constitution eines Particularstaats gehört; denn solche Gegenstände, welche ihrer Natur nach nur durch Fundamentalgesetze bestimmt werden können, fordern den Consens der Landstände. VI. Landesgesetze werden im Namen des Landesherrn verfasst, und im Territorium verkündet, und sind VII. für alle Landesunterthanen ohne Ausnahme verbindlich. VIII. Ausser dem Lande können sie keine Wirkungen äussern, ausgenommen so weit sie die persönlichen Verhältnisse der Landesunterthanen festsetzen (z. B. die Volljährigkeit), als worin jeder Bürger nach den Gesetzen des Staats beurtheilt wird, welchem er angehört.

§. 290.

Verhältniss der landesherrlichen Reichsgesetzgebungsrechte.

Wenn gleich I. jeder Landesherr Gesetze für sein Land ohne Consens des Reichs oder kai-

serliche Bestätigung vorschreiben kann, so bewährt dennoch II. der oberste Grundsatz von der Einheit des teutschen Staats (§. 88.), dass 1) nichts gegen Reichsfundamentalgesetze, und 2) nichts gegen absolut gebiethende oder verbiethende Reichsgesetze verordnet werden dürfe, wenn nicht 3) in solchen Reichsgesetzen ein ausdrücklicher Vorbehalt eingerückt ist. i) III. Innerhalb dieser Gränze können die Landesherren durch Provincialgesetze selbst Reichsgesetze abändern, welche nur ein gemeines Recht bilden, ohne dass hier ein besonderer Vorbehalt k) nöthig wäre. IV. Da aber von der Gesetzgebung das Merkmal der obersten Gewalt, und von einer Territorialgesetzgebung das Merkmal eines besondern Staats nicht hinweggedacht werden kann, so folgt, dass die Landesgesetze sich über Gegenstände, worin 1) der Landesherr für seine Person oder 2) für sein Land nur in seiner Subordination unter der Reichsho-

i) Ein Beispiel liefert des Osn. Fr. Art. VIII. §. 5. „ – interea tamen temporis in huiusmodi causis ad judicia cum summa Imperii tum singularia Statuum delatis circumstantiae a partibus allegatae bene ponderentur, ac nemo exactionibus immoderatis praegravetur; sed haec omnia Holsatiae constitutione salva et illaesa.„ I. R. A. §. 176.

k) Einen solchen Vorbehalt enthält die C. C. C. im Eingang auch der I. R. A. §. 171.

heit, oder wo 3) der Unterthan nur in seinem Nexus zum teutschen Gesamtstaate und abgesehen vom Territorialverbande erscheint, nicht erstrecken können. (§. 92.)

§. 291.

Ob der Landesherr an seine Landesgesetze gebunden sei?

Der Satz, dass I. der Regent an seine Gesetze nicht gebunden sei l), ist in seiner Allgemeinheit, welche er einer missverstandenen Stelle des römischen Rechts m) verdankt, eben so unrichtig, als der Gegensatz, wenn man ihn allgemein auf teutsche Landesherren anwenden will. II. Als Gesetzgeber ist ein teutscher Landesherr an seine Gesetze nicht gebunden, er kann 1) dieselben nach dem Staatsbedürfnisse aufheben und abändern, wenn sie auch die Clausel in sich haben, dass sie nicht abgeändert werden sollen: 2) er kann von den Gesetzen dispensi-

l) Man sehe zu diesem §. Schnaubert Diss. de principe legibus suis obligato. Jena, 1793. 4. ins Teutsche übersetzt von Hagemeister unter dem Titel: auch der Regent ist an die von ihm gegebenen Gesetze gebunden. Rostock und Leipzig, 1795. 8.

m) L. 31. D. de Legibus. L. 23. D. de legatis. III. L. 3. C. de testam. und mehrere andere.

ren. III. Gesetze, welche nach ihrem Zwecke nur für die Unterthanen normativ sind, verbinden schon aus dem allgemeinen Staatsrecht den Regenten nicht; die Polizeiverordnungen gehören vorzüglich in diese Classe. IV. Handlungen, welche ein teutscher Landesherr als Besitzer der Kammergüter vornimmt, müssen vermöge der Analogie n) nach den Landesgesetzen beurtheilt werden. V. Eben so unläugbar ist, dass ein Landesherr in allen Gegenständen, wo der teutsche Fürstenstand seine eigenthümlichen Rechte hat, besonders in Familienverhältnissen, an seine Landesgesetze nicht gebunden sein könne o): VI. ebendasselbe muss behauptet werden in Fällen, wo teutsche Landesherren nur im persönlichsten Subordinationsnexus zum Reiche stehen, z. B. bei Verbrechen, und wo die Handlung, welche zu beurtheilen ist, ihrer Territorialgewalt gar nicht unterworfen sein kann. VII. Da nun 1) dieser Grund aus der Reichsunmittelbarkeit fliesset, 2) die gesetzgebende Gewalt eines Landesherrn niemals dahin reicht, wo sein Subordinationsnexus ihn als Gesetzgeber zu betrachten verbiethet, und 3) weder die Regenteneigenschaft noch der Aufent-

n) W. K. Art. XIX. §. 6. Auch das römische Recht de jure fisci unterstützt diesen Satz, unbeschadet jedoch der gesetzlichen Vorzüge des Fiscus.

o) Pütters Erörterungen. B. I. S. 170.

halt im Lande die Unmittelbarkeit der zum hohen Adel gehörigen Personen, appanagirte Fürsten und die Familie des regierenden Herrn miteinbegriffen, aufheben kann; so folgt, dass in allen Fällen, wo ein Landesherr (und dessen Familie) nicht unter den Landesgerichten steht, auch die Landesgesetze nicht als Entscheidungsnormen gelten, denn die Subordination unter der Reichsgerichtsbarkeit ist nur Folge eines höheren, auch bei der Gesetzgebung vollkommen gültigen Princips. p)

§. 292.

Gewohnheitsrecht.

Gewohnheitsrecht als Gesetz kann I. nur im Willen des Gesezgebers seinen Grund haben, daher aus Handlungen der Unterthanen nicht begründet, sondern nur erkannt werden. II. Stillschweigender Consens des Gesetzgebers unterscheidet Gewohnheitsrecht von geschriebenen Gesetzen, da aber III. Gewohnheitsrecht die Kraft eines Gesetzes erlangen soll, so muss es auch das Merkmal einer Promulgation in sich haben. Darum wird IV. zum Gewohnheitsrechte erfordert die öffentliche Mei-

p) Das Gegentheil behauptet Schnaubert a. a. O. §. 22 ff.

nung, dass jenes Princip, wornach die Handlungen eingerichtet werden, allgemeine Norm sei, und soferne man V. eben dieses Merkmal aus Handlungen erkennen will, müssen diese 1) vernunftmässig, 2) an der Zahl mehrere, 3) einförmig, 4) öffentlich, 5) durch längere Zeit fortgesetzt und 6) mit der Meinung, dass es so gesetzlich sei, (opinione necessitatis) vorgenommen worden sein. VI. In Voraussetzung aller dieser Erfordernisse macht das Gewohnheitsrecht ein Gesetz, welches ältere Gesetze eben so gut aufheben, als durch neuere Gesetze abgewürdiget werden kann. q) VII. Uebrigens kann Gewohnheitsrecht aus der nämlichen Ursache ein allgemeines oder specielles sein.

Zweiter Absaz.

Von Privilegien.

§. 293.

Privilegien überhaupt betrachtet.

Wenn gleich I. Festsetzung specieller Normen für einzelne Classen von Personen und Sachen (jura singularia) eine Ausnahme von der Verordnung des gemeinen Rechts

q) Guillaume theor. prakt. Abh. der Rechtslehre von der Gewohnheit. Osnabrück. 1802. 8.

sind, so darf man dennoch II. dieselben als Geseze mit Privilegien nicht verwechseln, welche allemal ein Individuum als das privilegirte Subjekt voraussetzen. III. Unter Privilegien sind Dispensationen, Adgratiationen und Abolitionen begriffen; IV. eigentliche Privilegien sind 1) nach Verschiedenheit des Subjekts, dingliche oder persönliche, 2) nach der Zeit, temporäre oder nicht temporäre, 3) nach dem Erwerbstitel, onerose oder nicht onerose. V. Die rechtliche Gleichheit der Staatsbürger wird nur durch jene Privilegien nicht gestöhrt, welche ein jeder in Voraussetzung gewisser gemeinnüziger Bedingungen erlangen kann, worunter die Privilegien der Staatsdiener und nützlicher Erfindungen (englische Patents) gehören. VI. Alle übrigen Privilegien sind widerruflich, da es zur Maxime eines vernunftmässigen Staates nicht erhoben werden kann, dass ein Regent nach seinen subjektiven Einsichten und nach den Verhältnissen seiner Zeit Etwas zum unabänderlichen Rechte für alle Zeiten und Verhältnisse erhebe, was die Rechtsgleichheit der Staatsbürger stöhrt. VII. Da aber im Staate nichts willkührlich, sondern nach den Forderungen des Staatszwecks geschehen darf, so muss bei dem Widerruf eines Privilegiums eine für den Staat erhebliche Ursache vorhanden

sein. VIII. Nach widerrufenem Privilegium wird der Rechtszustand hergestellt, wie er vor ertheiltem Privilegium war; der Privilegirte kann also nicht für den entgehenden Gewinn, sondern nur für den Erwerbspreis des Privilegiums einen Ersatz fordern. IX. Ausser dem Fall eines Widerrufs hören Privilegien, wenn sie persönlich waren, mit dem Tode der Person oder dem Verlust der Eigenschaft, wovon sie abhiengen, wenn sie dinglich waren, mit dem Untergang der Sache, und in beiden Fällen durch einen Missbrauch auf, welches jedoch als Strafe Untersuchung und Urtheil fordert. r)

§. 294.

Kaiserliche Gewalt, Privilegien zu ertheilen.

Dem Kaiser steht zwar I. das Recht nicht zu, jura singularia ohne Comitialbewilligung der Reichsstände festzusetzen; aber II. das Recht, Privilegien zu ertheilen, ist in dem Sinne kaiserliches Reservatrecht, dass

r) Wasmuth de privilegiorum natura generatim et in specie de modis, quibus finiuntur vel amittuntur. Götting. 1787. 4. Glück Erläuter. der Pand. §. 98. -- 110. im Th. I. u. II. Die Lehre von Privilegien bedarf aber nach richtigen Ansichten des allgemeinen Staatsrechts einer neuen Bearbeitung.

er in Ausübung dieses Reichshoheitsrechts den Consens der Reichsstände in der Regel nicht einzuholen braucht. III. Das ehemals unbeschränkte kaiserliche Recht in Ertheilung der Privilegien wurde durch folgende Grundgesetze in engere Schranken zurückgeführt s), und zwar sind IV. Fälle bestimmt, wo der Kaiser gar keine Privilegien ertheilen kann: 1) Exorbitante Privilegien und Immunitäten, welche eine Exemtion und Trennung vom Reiche veranlassen könnten t); 2) Privilegien gegen die landesherrlichen Hoheitsrechte u); 3) Privilegien gegen das Recht eines Dritten, ohne dass derselbe darüber vernommen wurde, rechtsverletzende Privilegien, sollen cassirt werden v); 4) keine Privilegien

s) Die Geschichte dieser Einschränkungen liefert Gerstlacher Corp. Jur. germ. publ. et priv. B. IV. S. 323. ff. Dass übrigens die älteren Privilegien, wenn sie nicht ausdrücklich für null und nichtig erklärt wurden, nach der Zeit ihrer Verleihung beurtheilt werden müssen, beweiset nebst den natürlichen Gründen noch die kais. W. K. Art. VIII. §. 21. Kobes de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris. Altorf. 1766. 4.

t) W. K. Art. X. §. 2.

u) In sehr vielen Stellen der W. K. Art. I. §. 9. Art. VII. §. 4. Art. XV. §. 2 u. 5. Art. XXII. §. 5. Die dagegen ertheilten sind ungültig.

v) W. K. Art. XV. §. 5.

auf Monopolien im Reiche x). V. Bei manchen Fällen soll der Kaiser vorsichtig und behutsam zu Werke gehen, namentlich 1) bei uneingeschränkten Appellationsfreiheiten, Privilegien über Wahl des Gerichtsstands und der Austräge y); 2) bei Privilegien, welche das Recht eines Dritten betreffen, muss der Kaiser, wenn er vorher den Tertius darüber vernommen hat z), „die Nothdurft väterlich beobachten.„ a) VI. An den Consens aller Reichsstände ist der Kaiser bei Befreiungen von Reichssteuern gebunden. b) VII. An den Consens einiger Stände theils 1) bei Verleihung der Reichsstandschaft (§. 136.), theils 2) bei Verleihungen neuer Zoll- Münz- und Stapelrechte, worüber am gehörigen Orte das nähere vorkommt. VIII. Die den Reichsständen einmal rechtmässig verliehenen Privilegien können nicht vom Kaiser c), wohl aber von der gesam-

x) W. K. Art. VII. §. 5. Die ertheilten sollen cassirt werden.

y) W. K. Art. XVIII. §. 6. 7. I. R. A. §. 116.

z) W. K. Art. XV. §. 5.

a) W. K. Art. XVIII. §. 6.

b) W. K. Art. V. §. 9.

c) W. K. Art. I. §. 2 u. 9. Osn. Fr. Art. VIII. §. 1.

gesamten Reichsgewalt widerrufen werden, wovon die 1803. erfolgte Aufhebung der Zölle ein Beispiel liefert. IX. Eben so wenig lässt sich bezweifeln, dass in Reichsgrundgestzen Privilegien ertheilt werden können. d) X. Während des Zwischenreichs haben die Reichsvicarien in Ertheilung der Privilegien die angeführten reichsgesetzlichen Beschränkungen zu beobachten (§. 127.). XI. Privilegien können in der Regel 1) nur vom Kaiser ertheilt werden, und es gehört 2) zur Ausnahme, dass der Reichshofrath Druckprivilegien, so wie 3) das Kammergericht seinen Angehörigen die Grossjährigkeit ohne Anzeige an den Kaiser verleihet e), auch 4) manche Privilegien auctoritate Caesarea von den Hofpfalzgrafen ertheilt werden können. XII. Den Unmittelbaren kann nur der Kaiser Privilegien verleihen, aber XIII. bei mittelbaren ist derselbe nicht blos

d) Die schwedischen Privilegien de non appellando, Electionis fori, und Errichtung einer Universität. Osn. Fr. Art. X. §. 12. 13. Das uneingeschränkte Appellationsprivilegium, welches alle Kurfürsten nebst Hessen-Darmstadt und dem Gesamthause Nassau im jüngsten Reichsschlusse 1803. erhielten. Hauptschl. der RDep. §. 33.

e) Meine Beobacht. im jurid. Archiv. B. III. S. 360.

1) auf Privilegien eingeschränkt, worin er das Herkommen für sich hat f), sondern auch 2) selbst hiebei kann er wegen Selbstständigkeit der Territorialhoheit (jus de non evocando) bei solchen Privilegien, deren Verleihung eine richterliche Untersuchung voraussetzt (Volljährigkeit, Moratorien), nicht ohne landesherrliche Einwilligung handeln. XIV. Dass übrigens ein vom Kaiser rechtmässig ertheiltes Privilegium, so lange es den landesherrlichen Rechten unbeschadet geschehen kann g), in allen Territorien respectirt werden müsse, folgt aus der Staatseinheit (§. 89.); doch wird XV. die Insinuation allemal bei jenem vorausgesetzt, welcher das Privilegium anerkennen soll. XVI. Ihre authentische Interpretation richtet sich nach den über Gesetze vorgetragenen Grundsä-

f) W. K. Art. VII. §. 4. „Woneben Wir fürohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia --- ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen und wollen.„

g) Insbesondere gilt diese Einschränkung von manchen Privilegien für Erfindungen, Arzneimittel, Bruchschneider, Zahnärzte, welche den Landesherrn gar nicht hindern, solchen Dingen nach Polizeigrundsätzen den Eingang in das Territorium zu versagen. Pütter Beitr. Th. I. S. 215.

zen, und muss bei dem Verleiher eines Privilegiums gesucht werden. h)

§. 295.

Landesherrliche Gewalt.

Für die Territorien haben I. teutsche Landesherren das Recht, Privilegien zu ertheilen, und kein Unterthan kann sich diese Gewalt anmassen, auch sind sie II. in Ausübung des Rechts an den Consens der Landstände nicht gebunden, mit Ausnahme der ohnehin rechtswidrigen Steuerprivilegien. III. Nur dürfen die Landesherren die allgemeinen Begränzungen ihrer Gewalt nicht überschreiten, welche aus dem Reichsverbande fliesen, folglich 1) weder gegen Reichsfundamental- oder absolut gebiethende und verbiethende Reichsgesetze, noch 2) zum Eingriff in kaiserliche Reservatrechte Privilegien ertheilen (§. 92. 227.). IV. Uebrigens sind die Wirkungen landesherrlicher Privilegien ausser dem Territorium mit den Wirkungen der Gesetze identisch.

h) Meine Beobacht. a. a. O. S. 216.

§. 296.

Verhältniss der landesherrlichen zur kaiserlichen Gewalt.

Betrifft der Gegenstand eines Privilegiums I. ein Reservatrecht, welches dem Kaiser ausschliessend zusteht, und in der Landeshoheit gar nicht enthalten ist, so kann der Landesherr gar nicht privilegiren. II. Privilegien, welche der Kaiser für das gesamte Reich zu ertheilen hergebracht hat, aber auch vermöge der Landeshoheit verliehen werden können, sind 1) für ein einzelnes Territorium vom Landesherrn, 2) fürs gesamte Reich vom Kaiser zu suchen, aber 3) vom Kaiser ohne Beistimmung des Landesherrn nur dann zu ertheilen, wenn keine Causae cognitio erfordert, folglich durch ihre Ertheilung das jus de non evocando nicht verletzt wird; 4) bei einem vom Kaiser ertheilten Privilegium kann der Landesherr zwar ein gleichstimmendes, aber 5) keineswegs ein entgegengesetztes i) für sein Land ertheilen. III. Nebst dem landesherrlichen ein kaiserliches Privilegium zu suchen, kann insoweit

i) Wie verschieden Cramer über die Sache dachte, darüber sehe man dessen Opusc. T. II. Num. 2. §. 8 - 10. und Gerstlacher Corp. Jur. Germ. B. IV. S. 239.

nützlich sein, als man sich hiedurch wegen den Wirkungen eines landesherrlichen Privilegiums in andern Territorien sicher stellt. k)

Dritter Absaz.

Von besonderen Befehlen und Anordnungen.

§. 297.

Ihr Umfang im allgemeinen.

Ohne Befehle und Vorschriften für einzelne Fälle und Handlungen kann ein Staat in der Wirklichkeit nicht regiert werden, und wenn auch manche specielle Befehle nur Mittel zur Ausübung eines besonderen Hoheitsrechts und bei denselben ausführlich darzustellen sind, so muss doch das Recht, solche besondere Befehle zu erlassen, schon darum in seiner Allgemeinheit behandelt werden, weil es überhaupt als besonderes Mittel zur Erreichung des Staatszwecks wirkt. Bald werden durch solche Befehle Erkundigungen eingezogen, bald Aufträge zu besondern Geschäften ertheilt, bald schädliche Dinge abgestellt u. dgl.

k) Pütter Beitr. Th. I. S. 222. und insbesondere für Moratorien S. 231 ff.

§. 298.

Wie die Reichsgewalt hierin wirke.

Nach Verschiedenheit der Umstände kann I. die in Kaiser und Ständen vereinigte Reichsgewalt besondere Befehle an Reichsanstalten erlassen l), oder II. ausserordentlicher Weise jemanden Reichsgeschäfte übertragen, wobei, wenn der Auftrag an deputirte Reichsstände geschieht, unter ihnen auf Religionsgleichheit zu sehen ist. m) III. Auch können von Kreisen in Regierungssachen Befehle an die im Kreis gesessene Individuen ergehen. IV Ausser diesen Fällen hat der Kaiser das Recht, solche besondere Befehle zu erlassen; wobei er jedoch allenthalben die Reichsgrundgesetze beobachten muss, vermöge deren er 1) auch durch specielle Befehle in die landeshoheitsrechte weder vor - noch eingreifen darf n): 2) der Justiz ihren stracken Lauf lassen muss o), und vom Reichskammergericht keine Prozessakten abfordern darf p): 3) auch Protecto-

l) z. B. Berichtsabforderung bei Recursen: die verschiedenen Visitationsmemorialien an die Personen des Kammergerichts.

m) Osn. Fr. Art. V. §. 51.

n) W. K. Art. I. §. 8.

o) W. K. Art. XVI. §. 1 - 4.

p) W. K. Art. XVI. §. 8.

rien, Conservatorien, Sicherheitsbriefe u. dgl. zum Nachtheil der Landeshoheit nachdrücklich verbothen sind. q) V. Die Abstellung mancher gesetzwidrigen Handlungen oder schädlichen Ereignisse fliesen aus der anordnenden Gewalt, die man in älteren Zeiten mit dem Namen kaiserlicher Machtvollkommenheit r) bezeichnete.

§. 299.

Landesherrliche Gewalt.

Dass auch die Landesherren I. durch einzelne Befehle zur Regierung des Landes wirken können, lässt sich wohl nicht bezweifeln; auch sie ernennen Commissionen, stellen durch wirksame Befehle einzelne Missbräuche ab, wirken auf Zünfte, Magistrate, Gemeinden, ertheilen Salvus Conductus u. d. m. und können III. nur insoweit als beschränkt angesehen werden, dass sie 1) nichts gegen wohlerworbene Rechte s), 2) nichts gegen die

q) W. K. Art. XV. §. 3.

r) Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit. Leipz. 1780. 8.

s) Nicht gegen allgemeine Normen (Gesetze), sondern gegen einzelne Befehle, die nur ein oder das andere Individuum betreffen, können betheiligte Individuen ein jus quaesitum behaupten. Vergl. Bohonovsky vom Recht des Regenten cet.

Reichs- und Landesverfassung, 3) nichts gegen absolut gebiethende oder verbiethende Reichsgesetze unternehmen, welche besonders 4) bei dem Justizwesen den persönlichen Einfluss des Landesherrn in sehr enge Gränzen zurückgeführt haben.

V. Hauptstück.

Von der richterlichen Gewalt.

Erster Absaz.

Von der Justizgewalt in Teutschland überhaupt.

§. 300.

Begriff und Umfang der Justizgewalt.

I. Durch den Staat erhebt sich der Zustand der Menschen zu einem vernunftmässigen eben darin, dass bei den sich ergebenden Rechtsansprüchen über das Mein und Dein jedem Einzelnen das Seine nicht auf dem vernunftwidrigen Wege des eigenen Gerichtes, sondern hoheitlich zugetheilt wird r); desshalb ist II. Selbsthülfe im Staate

Landsh. 1803. und Majer de regimine territoriali ejusque habitu ad jura quaesita subditorum. Tüb. 1791. 4.

r) Majer System der Staatsregierung. S. 94.

unerlaubt, den Fall einer Nothwehre ausgenommen, aber III. der Staat verbunden, alle Mittel herbeizuschaffen, welche die hoheitliche Zutheilung erfordert. IV. Diese Mittel sind vordersamts Gerichte, welche als eine Staatsbehörde mit einem bestimmten Wirkungskreise angeordnet sein müssen, und sich eben hierdurch von Schiedsrichtern unterscheiden. V. Die Thätigkeit des Richters ist 1) bedingt durch eine Klage, worin für einen Rechtsanspruch gegen ein Individuum die richterliche Hülfe reclamirt wird, sie geht 2) auf Entscheidung der Frage, welcher von den Partheien das Recht zur Seite steht, sie fordert aber 3) Vernehmung beider Theile s), weil ausserdem der Richter niemals sicher ist, ob ihm die wahren Merkmale des zu beurtheilenden Rechtsverhältnisses unter den Partheien gegeben seien. VI. Gegenstand der richterlichen Gewalt sind individuelle Rechtsansprüche eines Privaten gegen den Anderen über Mein und Dein. VII. Auf diese wendet der Richter das Gesetz an, er ist Diener der Gesetze, sein Urtheil macht das Rechtsgesetz in concreto, und ohne Rechtsgesetz ist Justizpflege nicht denkbar, daher die grösste Rechtsverletzung, wenn man im Staate durch

s) Vere vel ficte, bei dem Ungehorsam, wo die Vertheidigung für geführt oder verzichtet gehalten wird.

die Gerichte Verbesserungen einführen will, welche nur durch den Gesezgeber gültig geschehen können. Der Richter hat nur das Gesetz, wie ein Lehrer die Wahrheit, keineswegs die noch nicht als Gesetz ausgesprochenen Maximen der Regierung, zum Maasstab anzunehmen. VIII. Sicherung der Rechte durch Entscheidung einer Staatsbehörde würde sehr unvollkommen erreicht werden, wenn der Staat den Bürger nicht auch gegen mögliche Verletzungen in Schutz nähme, welche durch den Richter selbst entstehen können; Rechtsmittel und Instanzen sind nothwendig, doch dürfen sie nicht über die gesetzliche Zahl zur Justizverzögerung vermehrt werden. IX. Denkt man sich die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten als einen untergeordneten Zweck, so bilden alle hiezu nöthige Mittel den Umfang der Justizgewalt, und diese enthält 1) das Recht, Gerichte anzuordnen: 2) den Geschäftskreis und die Gränzen jedes Gerichtes zu bestimmen: 3) die Gerichte mit tauglichen Subjekten zu besetzen, und 4) über dieselben die nöthige Aufsicht zu pflegen. X. Alle diese Rechte sind nur als Ausflüsse der Herrschergewalt denkbar, obgleich XI. der Regent zur Ausübung des Richteramts tüchtige Personen bestellen muss, und Rechtsstreitigkeiten nicht selbst entscheiden darf; keineswegs aus dem

Grunde, dass die richterliche Gewalt von der legislativen und executiven subjektiv getrennt sein müsste, sondern lediglich darum, weil zu Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten Studium der Gesetze, Zeit für die Verhandlung und Beurtheilung, Kälte in Prüfung der Gründe beider Theile und eine für Rechtssachen eigends geschärfte Urtheilskraft erfordert wird: und auf eine Vereinigung aller dieser Eigenschaften in der Person des Herrschers so wenig gerechnet werden kann, als es bei seinem hohen Berufe möglich wäre, sich mit einzelnen Rechtssachen zu beschäftigen. t)

§. 301.

Anwendung auf das teutsche Justizwesen im allgemeinen: 1) hoheitliche Justizpflege;

Wenn man diese Grundzüge mit den positiven Bestimmungen des teutschen Staatsrechts vergleicht, so zeigt sich eine seltene Uebereinstimmung des Gesetzlichen mit dem Rechtlichen. u) In Ansehung der hoheitli-

t) Man vergl. die vortreffliche Rede des verdienstvollen Kammerger. Directors Kircheisen in Berlin, als der Kronprinz v. Preussen den Sitzungen des Kammergerichts zum erstenmale beiwohnte, in Kleins Annalen der preus. Gesetzg. B. IX. S. 301.

u) Ueber dieses ganze Hauptstück ist vorzüglich zu gebrauchen Malblanc conspectus rei judiciariae romano Germanicae. Norimb. et Altorf. 1797. 8.

chen Zuerkennung drückt I. der Satz, dass der Kaiser oberster Richter im Reiche sei v), nichts anders aus, als dass die Justizpflege in Teutschland hoheitlich durch eine Staatsanstalt verwaltet werde; sogar blieb man II. diesem Grundsatze bei den Austrägen getreu, deren ursprüngliche Eigenschaft eines Schiedsrichters durch die denselben fortdauernd beigelegte Qualität einer kaiserlichen Commission in eine Staatsanstalt umgeschaffen wurde. III. Auch bei den Territorien gilt der Satz, dass der Landesherr Quelle aller Gerichtsbarkeit im Lande sei, und wenn auch IV. fast in allen Territorien aus dem barbarischen Geiste des Mittelalters sich Gerichtsbarkeit als Eigenthumsrecht (Patrimonialgerichtsbarkeit) in den Händen privilegirter Unterthanen erhalten hat, so kann sie dennoch nur aus einer Uebertragung des Landesherrn abgeleitet und gerechtfertiget werden. V. Von ordentlichen Gerichten gilt auf ausserordentliche (Commissionen) insoweit ein Schluss, dass auch sie nur auf einer Anordnung des Regenten beruhen

v) W. K. Art. XVI. §. 1. „Wir s. u. w. im röm. Reiche --- Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen -- gewinnen und haben auch behalten --- möge.„

können, daher haben 1) selbst die Obergerichte kein Recht, Commissionen zu ernennen, nur sind als Ausnahmen zu betrachten 2) die Collegialdeputationen zu einzelnen gerichtlichen Handlungen, 3) die Fälle, wo das Obergericht an die Stelle eines Untergerichts, das seine Gerichtsbarkeit in einer Sache nicht ausüben kann, ein anderes Untergericht substituirt; wozu sich noch 4) die verschiedenen Commissionen gesellen, deren Ernennung die Reichsgewalt den höchsten Reichsgerichten x) überlassen hat. VI. Zur Sicherung dieser hoheitlichen Zuerkennung ist 1) der Kaiser verpflichtet, die Gerichtsbarkeit auf teutschem Boden auszuüben, und keinen Teutschen ausser Teutschland vor Gericht zu laden y), auch 2) gegen Vorladungen teutscher Unterthanen vor ausländische Gerichte kräftigst zu schützen z); insbesondere wurde 3) aller Recurs in weltlichen Sachen an päbstliche Nuntien oder

x) z. B. Executions- Untersuchungs - Debitcommissionen. Seiler Vindiciae potestatis Camerae imper. supr. decernendi commissiones ad totam caussam. Erlang. 1793. 4.

y) W. K. Art. XVI. §. 2. „Wir s. u. w. auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden.„

z) W. K. Art. XXVII. §. 4.

nach Rom verbothen a), auch 4) der Kaiser verpflichtet, daran zu sein, dass die Scheidung geistlicher von weltlichen Sachen rechtlich festgesetzt werde. b)

§. 302.

2) *Verboth der Selbsthülfe;*

Schon bei Errichtung des ersten ewigen Landfriedens 1495. und dessen Erneuerung 1548., dann im osnabrücker Friedensinstrumente c) wurde I. in Teutschland alle Selbsthülfe unter allen Bewohnern ohne Unterschied, selbst Reichsstände mitbegriffen, verbothen. II. Dieses Verboth erstreckt sich auch auf Repressalien, aber nicht auf Retorsion d), und III. für Religionsbeschwerden lässt sich keine Ausnahme weiter rechtfertigen, als der Buchstaben des Gesetzes besa-

a) W. K. Art. XIV. §. 4. Eine Erläuterung dieser Stelle enthalten meine Rechtsfälle B. I. S. 313 ff.

b) W. K. Art. XIV. §. 5.

c) Osn. Fr. Art. XVII. §. 7. „nulli omnino Statuum Imperii liceat jus suum vi et armis persequi, sed -- unusquisque jure experiatur: secus faciens reus sit fractae pacis.„

d) Schmidmer de retorsione juris. Altorf. 1787.

get. e) Doch billiget IV. die Vernunft auch im Staate die Nothwehre, und V. andere Ausnahmen erlaubter Selbsthülfe verdanken ihr Dasein positiven Gesetzen. VI. Einige derselben äussern in Privatverhältnissen ihre Wirksamkeit, worunter 1) Vertheidigung des Besitzes gegen Stöhrungen eines Privaten f), 2) die novi operis nunciatio, 3) das Retentionsrecht, 4) Verhaftung eines flüchtigen Schuldners, 5) teutsche Pfändungen, 6) Zunftsachen vorzüglich genannt g) zu werden verdienen. VII. Einige bezeichnen nur eine Ungestraftheit bei objektiv verbrecherischen Handlungen, z. B. die Entleibung der Ehebrecherin: oder eine Ausdehnung der Nothwehre, z. B. wider einen nächtlichen Dieb; ihr Detail gehört in das Strafrecht. VIII. Einige sind rein staatsrechtlich, in welche

e) Osn. Fr. Art. XVII. §. 5. 6. Dürr de eo, quod justum est circa repressalias in causis religionis. Mog. 1771. in Schmidt Thes. Jur. Eccl. T. IV. N. 17.

f) Doch nicht gegen eine Staatsbehörde. vergl. mein Handb. d. gem. Proz. B. III. S. 344. die gemeine Meinung nimmt das Gegentheil an.

g) Das Detail dieser Fälle gehört unläugbar zum Privatrecht, aber dass hier Selbsthülfe erlaubt sei, macht im Privatrecht nur ein Postulat aus dem Staatsrecht, wie Savigny Recht des Besitzes (Giess. 1803. 8.) S. 14. anerkennt.

Classe 1) die bei Zöllen erlaubte Selbsthülfe und 2) die allen Landesherren zugestandene Befugniss, sich bei ihren Hoheitsrechten gegen widerspänstige Unterthanen durch eigene Gewalt allenfalls mit Assistenz benachbarter Reichsstände zu schützen h), diese jedoch nur uneigentlich, gestellt werden kann: das nähere über beide Ausnahmen kommt am gehörigen Orte vor.

§. 303.

3) *Justizsachen;*

I. Nach dem allgemeinen Staatsrecht gehören zur richterlichen Gewalt nur Rechtsstreitigkeiten der Bürger in ihren Privatverhältnissen. II. Dieser Satz, dass der Herrscher unter seinen Gerichten nicht stehe, hat auch in Teutschland insoweit vollkommene Kraft, dass 1) gegen das Reich als einen Staat bei keinem Gerichte geklagt werden könne, und 2) gegen den Landesherrn über wahre Regentenhandlungen bei den Landesgerichten keine Klage statt finde. i) III. Doch wurde die Sphäre des Richteramts aus Veranlassung des römischen Rechts und zur Sparung unnöthigen Aufwands ausgedehnt auf

h) W. K. Art. XV. §. 8.

i) W. K. Art. XIX. §. 7.

auf unstreitige Rechtssachen, welchen der Staat seine Sanction durch den Richter ertheilen lässt. IV. Die höchste objektive Ausdehnung war, theils 1) eine Folge der reichsgesetzlichen Bestimmungen, worin manche Gegenstände, welche anderen Hoheitsrechten zugehören, an Prozessformen gebunden und den Reichsgerichten zur Behandlung angewiesen wurden, unter welchen Landfriedensbrüche und fiscalische Sachen vorzüglich zu rechnen sind; obgleich dieses auf Territorien selbst nach der Wahlkapitulation k) nicht unbedingt anwendbar ist; theils 2) eine nothwendige Folge der teutschen Staatsverfassung, welche in den Territorien eine subordinirte Staatsgewalt (§. 89.) aufstellt; denn so wenig auch die Herrschergewalt ihren Gerichten unterworfen sein kann, so gab es nun doch in Teutschland einen höheren Richter, welchem selbst die landesherrliche Gewalt l) unterworfen ist, und hiemit war die Bedingung realisirt, unter welcher die richterliche Gewalt auch über Rechtsverletzungen sich erstrecken kann, welche durch die landesherrliche Staatsgewalt oder andere Reichsbe-

k) Art. XV. §. 8.

l) Eben dieses gilt von Kreisen, ritterschaftlichen Corporationen.

hörden entstehen. V. Diesemnach wird, abgesehen von den Handlungen der Reichsgewalt, am Objekte, um dasselbe zu einer Justizsache zu qualificiren, 1) nur erfordert, dass es unter den Gesichtspunkt des verletzten Rechts gestellt sei, ohne dass 2) zwischen einer Classe von Rechten und den Gegenständen, welche sie betreffen, oder 3) einer Classe von Verletzungen ein Unterschied wäre m); VI. weshalb niemals im Objekte an sich, sondern nur in der Ansicht, unter welche es gestellt wird, der Unterschied zwischen Justiz- und Regierungs- oder Polizeisachen aufgesucht werden darf. VII. Da aber von der Möglichkeit auf Wirklichkeit kein Schluss gilt, so fordert das wirkliche Dasein einer Justizsache annoch die vereinte Realisirung aller Bedingungen, ohne deren Dasein man sich eine Justizsache als wirklich vorhanden nicht denken kann, nämlich 1) an Subjekten α) zwei streitende Theile, deren einer das Recht wider den andern verfolgt; und β) einen Richter, von welchem die hoheitliche Zuerkennung des verfolgten Rechts begehrt wird: 2) an

m) Es ist daher gleichgültig, ob das Recht aus Privat- oder Staatsverhältnissen entspringt, ob es durch Handlungen der Staatsgewalt, Legislation, Vollziehung u. dgl. oder durch Privathandlungen als verletzt vor dem Richterstuhle verfolgt wird.

Handlungen α) gerichtliche Verfolgung β) in den gesetzlichen Formen γ) aus Gründen, welche auf das Recht des Individuums nothwendig entscheidend wirken. VIII. Uebrigens kann ein Objekt, wenn es gleich, unter die Ansicht des verletzten Rechts gestellt, Justizsache ist, unter andern Ansichten wegen seinem Einfluss auf das Allgemeine in andere Zweige der Staatsgewalt einschlagen; wenn nun an demselben mehrere Eigenschaften coexistiren, so hebt eine Eigenschaft die andere nicht auf, und neben der richterlichen Gewalt wirkt jeder andere Ausfluss der Staatsgewalt in seiner Sphäre ungestöhrt fort. n)

§. 304.

4) *Justizverhältniss.*

Der Forderung, auch gegen richterliche Verletzungen das Recht zu sichern, leisten

n) Neurath Observat. de cognit. et potestate judiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt. Erlang. 1780. v. Berg Handb. des teutschen Polizeirechts. Th. I. S. 121. Mein Handb. des gem. Proz. B. II. Abh. 26. dessen Grundsätze auch Leist Lehrb. des t. St. R. §. 85. annahm. Man vergleiche noch meine auserl. Rechtsfälle B. II. N. 21. und mein Hdb. des gem. Proz. B. IV. Abh. 43. §. 23 - 34.

die Reichsgrundgesetze vollkommenes Genüge, indem sie I. für den grössten Theil der Reichsunmittelbaren 1) eine erste Instanz in den Austrägen und 2) eine zweite Instanz bei den Reichsgerichten, sogar 3) gegen reichsgerichtliche Urtheile noch eine Art von neuer Instanz in der Revision und Supplication aufstellen, wozu sich noch 4) im Recurse an die allgemeine Reichsversammlung eine ausserordentliche Rechtshülfe gesellt. II. Für Mittelbare aber 1) eine niedere und eine obere Instanz in der Regel als das Maximum und Minimum der Instanzen im Lande angeordnet haben o), von

o) R. Dep. Absch. 1600. §. 15. „Dieweil aber hiebey die höchste Nothdurft erfordert, dass in allen --- Orten, wo die im h. Reich begriffen, die Unter- Ober- und Hoffgericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, --- aufs ehest --- reformirt, mit verständigen Urtheilern besetzt --- werden; so wollen Wir hiemit allen Churf. Fst. u. Ständen des Reichs und allen andern des Reichs eingesessenen Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernstlich auferlegt und befohlen haben, solche --- Anordnungen ihrer Unter- Ober- und Hof- Gericht, in denen Orten es noch nicht geschehen, zum allerehesten unverhinderlich ihnen und des Reichs Unterthanen selbst zum Besten anzuordnen, und darinnen einigen weitern Aufschub noch Einstellung nicht zu suchen.„ Hiemit stimmen die nachfolgende Reichs-

deren obersten Territorialinstanz 2) die weitere Berufung an die Reichsgerichte gehet, für welche 3) bei den mit einem Appellationsprivilegium versehenen Landen durch ein eigenes Oberappellationstribunal das Surrogat hergestellt werden muss. III. Auch ist für jede denkbare Art von Verletzungen, welche vom Richter bei Justizsachen herstammen können, durch passende Rechtsmittel ganz nach den Forderungen der Vernunft gesorgt; diese sind theils 1) simple Beschwerden α) bei verweigerter oder verzögerter Gerechtigkeit, β) gegen ungebührliches Betragen, γ) Klagen auf Ersatz eines durch Unwissenheit oder Bosheit verursachten Schadens: theils 2) eigentliche Rechtsmittel und zwar entweder α) ordentliche: Appellation mit Einschluss ihrer Surrogate, der Revision, wo es an der Appellationssumme mangelt, und der weitern Supplication gegen abschlägige Dekrete bei Reichsgerichten: oder β) ausserordentliche: Restitution und Nullitätsklage, zu denen sich noch der Recurs gesellt.

§. 305.

5) *Gerichtsverfassung.*

Für Ausübung I. der eigentlichen Reichsgerichtsbarkeit ist die Verfassung und der Ge-

gesetze überein. I. R. A. §. 108 u. 109. Mein Handb. des gem. Proz. B. III. S. 1 - 104.

schäftsgang sowohl der Austräge und kaiserlichen Landgerichte, als der beiden höchsten Reichsgerichte, des Reichshofraths und Reichskammergerichts, in Reichsgesetzen bestimmt. p) II. Für die Territorialgerichte enthalten zwar die Gesetze keine specielle Bestimmungen, welche Gerichte, mit welcher Organisation und welchem Geschäftsgang in jedem Lande sein sollen, aber doch ist III. in Grundzügen das staatsrechtliche Verhältniss darüber durch Reichsgrundgesetze so vorgezeichnet, dass von denselben kein Landesherr abgehen kann, weil dieser Gegenstand mit dem Reichsbürgerrecht untrennbar zusammenhängt, und vom Verhältniss zu irgend einem Territorium unabhängig ist. IV. Als Grundsatz liegt in den Reichsgesetzen, dass alle Ober - und Untergerichte mit genugsam qualificirten Personen besetzt sein sollen q), welcher mit Rücksicht auf den Geist sämtlicher Bestimmungen im Justizwesen erprobt, 1) dass bei allen Gerichten Unwandelbarkeit ihres Wohnsitzes und ihrer Glieder, 2) bei den Gliedern Kennt-

p) Die Reichsvicariatshofgerichte, als Surrogat des Reichshofraths während eines Interregnums (§. 123.), sind in diesem Absatz unter dem Rechtsverhältniss des Reichshofraths allemal begriffen. Auch wird alles, was sich auf peinliche Fälle beziehet, dem Strafrechte vorbehalten.

q) I. R. A. §. 108. 109.

niss der Rechte und Unbescholtenheit erfordert werde; 3) in Rücksicht auf die Zahl genügt es, wenn α) Untergerichte mit einer physischen Person besetzt sind, aber β) bei Obergerichten wird Collegialverfassung aus wenigstens drei Mitgliedern erfordert. r) V. Da nun die Reichsgesetze befehlen, dass jeder bei seinen ordentlichen Gerichten belassen werden solle, so können Commissionen, als ausserordentliche Gerichte, nur in Voraussetzung einer rechtsgültigen Ursache, angeordnet werden. s) VI. Doch darf hiemit die Aktenversendung an eine unpartheiische Juristenfacultät nicht verwechselt werden, welche als Palladium der teutschen Freiheit nicht nur alle Begünstigung verdient, sondern auch von Territorialgerichten, mit Ausnahme der den Reichsgerichten surrogirten Oberappellationsgerichte, gültig nicht versagt werden kann. t) VII. Sogar haben die Reichsgrund-

r) Mein Handb. B. III. S. 88 - 101. Oberappellationstribunale inappellabler Lande fordern jedoch als Surrogat der höchsten Reichsgerichte wenigstens sechs Mitglieder nach der Analogie der Rsch. v. 1775. u. 1788.

s) Mein Handb. B. I. Abh. I. §. 9 - 13. (nach der zweiten Auflage 1804.)

t) Mein Handb. (II. Edit.) B. I. Abh. 4. u. 12. Sie ist das sanfteste Mittel, unsichtbare Justizfeinde

gesetze ihre Sorgfalt dahin erstreckt, dass teutsche Unterthanen in wirklich geistlichen Sachen auch vor geistlichen Gerichten das Recht dreier Instanzen geniessen. u)

§. 306.

6) *Einfluss des Regenten auf Justizsachen.*

Für Teutschland bewährt I. eben dieses Geboth, jeden bei seinen ordentlichen Ge-

ohne Beleidigung unschädlich zu machen, und dem wenigstens möglichen Dicasterialdespotismus zu steuern. Wenn doch meine in der angeführten Schrift mit bescheidener Freimüthigkeit gewagte Bitte an teutsche Fürsten meinen teutschen Brüdern dieses Palladium erhalten könnte!

u) W. K. Art. XIV. §. 5. „Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören; so w. W., wenn über solche geistliche Sachen ein Prozess entsteht, die Bischöfe, nach Maasgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz- und Bischöfe, welche dem Papste nach der Wahl des Provinzial- oder Diöcesansynods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, dass jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andere, als die vorgeschlagenen und vom Papste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen collegialiter im Namen Sr. päpstl. Heiligkeit abgeurtheilt werde." Einen Commentar

richten zu belassen, und diese gehörig zu bestellen, das Unerlaubte der Cabinetsjustiz v), welches II. gegen die Landesherren von den Reichsgerichten seit neueren Zeiten mit allem lobenswürdigen Ernste verfolgt wird, doch kann III. in diesem Verbothe zur gänzlichen Vernichtung der Hoheitsrechte auf Justizverwaltung um so weniger ein Grund aufgesucht werden, als sonst der Regent eine Maschine seiner Dicasterien, und deren Despotismus gränzenlos würde. Vielmehr müssen IV. dem Landesherrn, sobald er sein Cabinet nicht in einen Gerichtshof verwandelt, alle Hoheitsrechte auch in Justizsachen und über seine Gerichtshöfe ungeschmälert bleiben, namentlich dass er 1) bei Justizverzögerungen angemessene Befehle an alle Gerichte im Lande erlassen, 2) von den Gerichten die Vorlage der Entscheidungsgründe verlangen, auch 3) dagegen seine Bedenklichkeiten äussern kann, doch 4) ohne den Gerichtshöfen vorzuschreiben, wie sie erkennen sollen x), wor-

über diesen Gegenstand mit Anwendung auf das Instanzenverhältniss im exemten Bistum Bamberg s. in meinen Rechtsfällen B. II, S. 269.

v) Schick über das reichsständ. Instanzenrecht, insbesondere von der sogenannten Cabinetsinstanz. Giessen, 1802. 8. vergl. mit meinem Handb. d. gem. Proz. B. I, Abh. 1.

x) Wie sich ein Landesgericht bei unerlaubten Ein-

aus 5) der Recurs an den Landesherrn als ausserordentliches Mittel gegen bevorstehende richterliche Verletzungen sich bildet. y) V. Die in Kaiser und Reich vereinigte Reichsgewalt übt diese Rechte gegen beide Reichsgerichte in Recurssachen aus (wovon unten zu sprechen ist), aber VI. den Kaiser verband man, den geraden Justizlauf nicht zu hindern, und allen Hof- und Ministerialeinfluss entfernt zu halten. z) Insbesondere wurde VI. in Beziehung auf das Reichskammergericht festgesetzt, der Kaiser solle an dasselbe „für sich allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch in particulari an (den kaiserlichen) und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Rescripte auf Einsendung der protocollorum pleni et senatuum erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, dass solches von (dem Kaiser) und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen.„ a) VII. Aber

schreitungen des landesherrlichen Cabinets zu verhalten habe, darüber sehe man mein Handb. des gem. Proz. (II. Aufl.) B. I. S. 54.

y) Mein Handb. a. a. O. S. 31 - 54. Leist Lehrb. §. 138.

z) W. K. Art. XVI. §. 9. 10. 11. 16. Art. XVII. §. 7.

a) W. K. (1790.) Art. XVI. §. 8. veranlasst durch die

bei dem Reichshofrath machen dessen Gutachten, welche er auch in Justizsachen dem Kaiser erstattet, eine bedeutende Abweichung. Sie finden nach der vom Reiche provisorisch angenommenen Reichshofrathsordnung b) statt, 1) wenn sich der Re- und Correferent über das Factum nicht vereinigen können: 2) wenn in hochwichtigen Sachen Paria entstehen, soll der Präsident ohne des Kaisers Vorwissen nichts endliches beschliessen; 3) wenn in hochwichtigen Sachen die Stimmen ohne Parität ziemlich getheilt sind: 4) wenn wichtige, den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende, Umstände mit eintreten; 5) wenn über pflichtwidriges Betragen eines Reichshofraths oder Agenten Relation erstattet werden muss. VIII. Ueber die wichtige Frage: ob der Kaiser das Reichshofrathsgutachten abändern könne, drücken sich die Reichsgrundgesetze nicht bestimmt aus, sie beschränken sich auf die Erledigungsform, auf die Fälle, worin solche Gutachten erstattet werden sollen, und auf das Geboth, die Re-

Hansinner Probsteisache. Rolle de rescriptis mandatisve ab imperatore sine statuum Imperii consensu ad cameram datis, vi et efficacia destitutis. Leipz. 1787. 4.

b) R. Hofr. O. Tit. V. §. 18. 20. überhaupt s. Malblank Gerichts- u. Kanzl. Verf. Th. III. S. 242.

solution nur zur Beförderung der Justiz zu fassen. c)

§. 307.

7) *Gerichtsordnungen.*

Mit der Justiz stehen Gerichtsordnungen im engsten Verbande; wir haben in Teutschland I. neben den allgemeinen auf das gerichtliche Verfahren sich beziehenden Gesezen, worunter der jüngste Reichsabschied das wichtigste ist, II. für das Reichskammerge-

c) W. K. Art. XVI. §. 15. „Wenn auch im R. Hofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und an Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesenheit des R. H. R. Präsidenten und R. Vizekanzlars mit Zuziehung der Re- u. Korreferenten u. anderer R. Hofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrifft, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren (Zusatz von 1790. und den vorgeschriebenen modum als eine formam essentialem beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem R. H. R. zu erstattende Vota bei Justizsachen überall nach Anleitung der R. H. R. Ordnung nur in dem §. 18. et 20. Tit. V. derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden). „

richt eine eigene Ordnung, welche seit 1495. die letzte sanctionirte Reform 1555. erhalten hat, ein späteres Concept der verbesserten Kammergerichtsordnung ist dem Reiche 1613. zur Confirmation vorgelegt, diese aber noch nicht ertheilt worden, weshalb das Concept nur eine materielle Gesetzeskraft hat, soferne es der vorgedachten Ordnung von 1555. und den nachherigen Reichsgesetzen conform ist. III. Für den Reichshofrath sollte die Kammergerichtsordnung durchaus d) verbindlich sein, aber der Kaiser hat 1654. ohne Einwilligung des Reichs eine Reichshofrathsordnung verkündet, welcher die Stände nach lautem Widerspruch endlich doch eine provisorische Gültigkeit zugestanden haben. e) IV. Für das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil wurde nach dem Vorbild der

d) Osn. Fr. Art. V. §. 55. „Ordinatio camerae imperialis etiam in judicio aulico servabitur per omnia.„

e) W. K. Art. XXIV. §. 8. „Wie dann auch von unserm Reichshofrathe --- bis von Uns und dem gesamten Reich eine den heutigen Umständen gemäs eingerichtete vollständige R. H. R. Ordnung verfasset werden kann, --- die alte R. H. R. Ordnung --- beobachtet --- werden soll,„ verbunden mit dem §. 5. „s. u. w. W. gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder R. H. R. Ordnung erfordern.„

Kammergerichtsordnung vom Kaiser 1572. eine Hofgerichtsordnung publicirt. V. Für die Territorialgerichte machte man, um in das landesherrliche Gesetzgebungsrecht nicht einzugreifen, blos die Verordnung, die Landesherren sollten „bei ihren Untergerichten die Vorsehung thun, damit so viel möglich bei denenselben die Norme des kammergerichtlichen Prozesses observiret werde.„ f)

Zweiter Absaz.

Von der Reichsjustizverfassung.

§. 308.

Gerichte, welche hier zu betrachten sind.

Die Gerichte, durch welche die Reichshoheit ihre richterliche Gewalt ausübt, sind I. das Fürstengericht, II. das Reichskammergericht, III. die Revisionsinstanz durch die Kammergerichtsvisitation, IV. der Reichshofrath, zu welchem V. während eines Zwischenreichs die für jeden Vicariatsbezirk angeordneten Hofgerichte (§. 123.) gehören, VI. die Austräge, VII. die noch übrig gebliebenen kaiserlichen Hof- und Landgerichte.

f) I. R. A. §. 137.

§. 309.

Subjekte und Objekte, welche von der Reichsjustiz ganz exemt sind.

I. Unter den Subjekten, welche unbestrittene Theile des teutschen Staates sind, eignet sich Oesterreich aus einem persönlichen Privilegium eine völlige Exemtion von der Reichsjustizgewalt für alle seine teutschen Lande und für alle seine Familienglieder zu g), obgleich historische und rechtliche Gründe diesem Privilegium, welches eine gänzliche Losreissung vom Reiche involvirte, entgegenstehen. Auf keinen Fall aber lässt sich eine Ausdehnung derselben auf Fälle rechtfertigen, bei welchen zur Aufrechthaltung der Reichsbürgerpflicht und reichsständischen Obliegenheiten die Reichshoheit

g) Diese Privilegien sind von 1156. 1361. 1368. 1442. 1530. 1559. Londorp Acta publ. T. IV. S. 626. Lünig Reichsarchiv. P. spec. Contin. unter Oesterreich. Fahnenberg über die völlige Exemtion des erzherzogl. Hauses Oesterreich von der Gerichtsbarkeit des kaiserl. R. K. Gerichts, Wien. 1796. 4. dehnt die Exemtion so weit, als möglich, auch auf die gesetzlichen Austräge aus! Die W. K. hat dem Kaiser die Ertheilung solcher Privilegien, welche eine Trennung vom Reiche veranlassen können, untersagt, doch die ältern bestätiget. Art. XVIII. §. 1. 2.

ihre Thätigkeit nur zufällig auf dem Wege reichsgerichtlicher Prozessformen äussert, wohin Landfriedensbruch, Reichsanlagen, Klagen über verweigerte oder verzögerte Gerechtigkeit u. dgl. gehören. II. Reichs-Staats- und Regierungssachen, wobei zwar 1) gegen einzelne Reichsstände auf Erfüllung ihrer Staatsverbindlichkeiten durch die Reichsgerichte gedrungen werden kann h), aber 2) Streitigkeiten zwischen dem Kaiser und reichsständischen Corporationen über die wechselweisen Verhältnisse der Staatsconstitution keinem Richter unterworfen sind. i) III. Was eine authentische Interpretation der Entscheidungsquellen fordert k), insoweit als es dieser Interpretation selbst gilt. IV.

h) Malblank a. a. O. Th. IV. S. 416.

i) Siegmann Versuch über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame (Leipz. 1787. 8.) S. 79. ff.

k) Gleichgültig ob es Gesetze oder Privilegien seien. Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. Art. V. §. 56. „si qua dubia circa interpretationem constitutionum ac recessuum Imperii publicorum occurrunt --- remittuntur ad Comitia imperii universalia.„ Ein Beispiel einer Remission an den Kaiser zur authentischen Interpretation eines kais. Privilegiums v. J. 1800. in meinen Beobachtungen im jurid. Archiv. B. III. S. 216.

IV. Was die innere Kriegs- Civil- und ökonomische Verfassung der Reichskreise betrift l); doch können Klagen über verletztes Recht auch bei Kreissachen die reichsrichterliche Gewalt in Thätigkeit setzen. V. Alle Sachen, welche nach Grundsätzen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts zu den geistlichen Justizsachen gehören m), nur muss 1) für protestantische geistliche Gerichte die reichsgesetzmässige Instanzenzahl hergestellt, und 2) die Gränze zwischen geistlichen und weltlichen Sachen nach den

l) W. K. Art. XII. §. 3. 4. Mohl System der Gerichtsbarkeit des k. u. R. K. G. Th. II. S. 258. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 291.

m) Malblank a. a. O. S. 182 - 264. das Gegentheil hat in Ansehung der protestantischen geistlichen Sachen am scharfsinnigsten ausgeführt Frank Censura principii, jurisdictio summorum imp. tribunal. in causis eccles. protest. non magis quam catholicorum fundata. Mog. 1771. in Schmidt Thes. Jur. eccles. T. III. S. 513. Allein bei der Festigkeit, womit die protestantischen Reichsstände auf der Exemtion bestehen, lässt sich das Gegentheil nicht mehr durchsetzen, welches ohnehin den Geist der Reichsverfassung wider sich hat, ob ich gleich nicht miskenne, dass es im Anfang nach dem Territorialsysteme der protestantischen geistlichen Jurisdiction nicht so war.

Grundsätzen jedes Religionstheils abgesteckt werden; 3) dass auch die Nullitätsklage kein Mittel zur Begründung eines gar nicht competenten Gerichtes sei, scheint daraus zu folgen, dass sie als Rechtsmittel die rechtlichen Verhältnisse an sich trägt, welche der Gattung, der sie angehört, zukommen: soferne hingegen 4) nicht sowohl ein richterlicher Ausspruch, sondern vielmehr der Staatsschutz gegen unerlaubte Vergewaltigung begehrt wird, kann man auch bei den Reichsjustizhöfen Schutz suchen, ohne allen Unterschied zwischen beiden Religionstheilen, wenn gleich dieser Schutz in Prozessformen gesucht und ertheilt wird: Klagen über Justizversagung gehören in diese Classe. Uebrigens sind 5) Religionsbeschwerden, 6) Streitigkeiten über Verletzungen der Concordaten, 7) Streitigkeiten über den Besitzstand bei nicht spirituellen geistlichen Rechten und Güthern, 8) Relaxation der Eide n), 9) Bestätigungen der Kapitularstatuten und 10) Streitigkeiten zwischen Bischof und Kapitel bei Immediatstiftern über die weltliche Regierung als geistliche Sachen nicht zu betrachten, daher auch den Reichsjustizbehörden nicht entzogen.

n) Man sehe über alle diese Punkte Malblank a. a. O. S. 219 - 264.

§. 310.

Fürstengericht.

Wenn gleich I. das Fürstengericht, wovon sich sogar nach errichtetem Kammergerichte noch Spuren erhalten hatten, und dem eine sehr missverstandene Stelle der Kammergerichtsordnung o) ihr Dasein verdankt, eigentlich erst im westphälischen Frieden p) sein Grab fand, so ist doch II. theils durch den Achtsprozess (wovon unten), theils durch die kaiserliche Wahlkapitulation, vermöge welcher der Kaiser ohne vorhergehende Comitialbewilligung einen Reichsstand von seiner Landesregierung und Reichsstandschaft unter keinerlei Vorwand weder provi-

o) Aus der Regimentsordnung von 1521. wurde in die K. G. O. 1555. Th. II. Tit. 7. folgende Stelle übertragen: „Ob auch Sachen vorfielen, Fürstenthum, Herzogthum, Graffschaften cet. belangend, so vom Reich zu Lehen rühren, so einem Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden sollten, derselbigen Erkenntnuss wollen wir uns, als römischen Kaiser --- vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich teutscher Nation nicht ziehen.„

p) Osn. Fr. Art. V. §. 56. Pütter hist. Entwickel. Th. II. S. 110.

sorisch noch auf andere Weise suspendiren oder entsetzen darf q), dasselbe einigermassen wieder eingesetzt worden. III. Auch hat noch kein Reichsgesetz das von der goldnen Bulle r) anerkannte Richteramt des Kurfürsten von der Pfalz über den Kaiser aufgehoben.

§. 311.

Reichskammergericht.

Das im Jahre 1495. errichtete Reichskammergericht s) ist I. eine wahre und an die Person des Kaisers so wenig geknüpfte Reichsanstalt, dass es auch während eines Zwischenreiches noch fortdauert (§. 123.): es ist aber II. nur Gerichtshof, jedoch auch zur Vornah-

q) W. K. Art. I. §. 3. 4.

r) G. B. Cap. V. §. 3. „Et quamvis Imperator sive Rex Romanorum super causis, quibus impetitus fuerit, habeat, sicut ex consuetudine introductum dicitur, coram Comite Palatino Rheni, sacri Imperii Archidapifero, Electore Principe respondere: illud tamen judicium Comes Palatinus ipse non alibi, praeterquam in imperiali Curia, ubi Imperator seu Romanorum Rex praesens extiterit, poterit exercere.„

s) Neben den Schriften über den reichsgerichtlichen Prozess von Pütter, Danz, Berg, Tafinger, ist besonders brauchbar Malblank Anleit. zur Kanzl. Verf. Th. I u. II. welche vom K. G. handeln.

me unstreitiger Gerichtshandlungen befugt; III. den Kammerrichter und die Präsidenten nebst einem Assessor ernennt der Kaiser, die übrigen Richteramtspersonen werden von den Reichsständen nach einem eigenen Schema präsentirt t), doch IV. vor ihrer Reception vom Kammergerichte geprüft, welches auch V. wenn die gesetzliche Präsentationszeit von sechs Monaten verstrichen ist, vermöge des Devolutionsrechts die erledigte Stelle besetzen muss. u) VI. Alle Glieder müssen von ehrlicher ehelicher Geburt und geborne teutsche sein. VII. Der Kammerrichter sollte von hohem Adel v), VIII. die Präsidenten, welche an der Direction des Kammergerichts Theil nehmen x), sogar im Nothfall seine Amtsgeschäfte verrichten, müssen von altem Adel sein. Die Zahl der Assessoren bestimmte der westphälische auf fünfzig y), aber nach manchen Schicksalen konnte es erst 1782 z) da-

t) Dasselbe wird bei den Staatsdiensten angeführt.

u) K. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 4. Aretin über das Anfallrecht der K. G. Präsentationen. München. 1801. 8.

v) K. G. O. Th. I. Tit. 1. §. 1.

x) Samhaber de universali judicis directorio in cam. imp. per utriusque Praesidis consortium restricto. Wirceb. 1791.

y) Osn. Fr. Art. V. §. 53.

z) Reuss Beitr. zur Gesch. der reichsger. Verfass. u. Praxis. Th. I. S. 1 - 54.

hin gebracht werden, dass hievon die Hälfte in Wirklichkeit kam, und zwei überschiessende Assessoren recipirt sind, welche bei dem Eröffnungsfalle sogleich eintreten. a) X. Sie stehen insgesamt in des Reichs Pflichten und sollen von allen übrigen Dienstverhältnissen frei sein. XI. In Rücksicht auf Religion muss 1) der Kammerrichter katholisch sein, 2) die beiden Präsidenten werden nach der Religionsgleichheit, und eben so 3) die Assessoren ernannt, doch so, dass 4) ein katholischer Assessor, welchen der Kaiser präsentirt, mehr ist. b) XII. Das Kanzleipersonale, bestehend 1) aus einem Kanzleiverwalter als Vorstand, 2) drei Protonotarien, 3) sieben Notarien (Secretarien), 4) vier Lesern (Archivaren und Registratoren), 5) einem Notarius Fisci, 6) einem Taxeinnehmer, 7) zwei Completoren, 8) einem Kanzleidiener, wird vom Kurfürsten Erzkanzlar ohne Rücksicht auf Religionsgleichheit ernannt. XIII. Die zur Bedienung des Gerichts erforderlichen Pedellen nimmt das Kammergericht an, und eben so die Bothen, welche in reitende und nicht reitende abgetheilt sind. XIV. Zur

a) Der Reichsschluss von 1720. sezte die Zahl auf die Hälfte des osn. Fr. und zwar mit Einschluss der neu hinzugekommenen kurböhmischen und braunschweigischen Präsentation.

b) Osn. Fr. Art. V. §. 53.

Vertretung der Partheien sind dreisig Procuratoren und zwölf Advocaten aus beiden Religionen, doch ohne Religionsparität, angestellt, welche, so wie XV. zwei Kameralärzte nach Religionsgleichheit das Kammergericht anstellt. XVI. Das Kammergericht wird vom gesamten Reiche durch Beiträge nach einer eigenen Matrickel unterhalten, welche 1776. erneuert und erhöht wurde. c) XVII. Das Kanzleipersonale erhält seinen schmalen Unterhalt aus den Kanzleisporteln vom Kurerzkanzlar. d) XVIII. Sämtliche Kameralpersonen können wegen Dienstvergehungen von Kaiser und Reich und vom Kammergericht, die Kanzleipersonen auch vom Reichserzkanzlar doch nur nach vorausgegangener Untersuchung entsetzt werden. XIX. Die Freiheiten der Kameralpersonen bestehen 1) in einem privilegirten Gerichtsstand, 2) freier Religionsübung, 3) Freiheit von Zöllen, Accise, Abzugsgeld und Einquartierung, Reallasten ausgenommen. XX. Der Sitz des Kammergerichts ist die nun kurerzkanzlarische Stadt Wetzlar, welcher auch bei Reichskriegen all-

c) Die neueste Matrikel steht in Fabers neuer Staatskanzl. Th. 45. S. 67. die jährlichen Besoldungen betragen 91576. Rtlr. 40. Kr. im 20. Guldenfus. über den Finanzzustand des K. G. sehe man Malblank ang. Anleit. Th. II. S. 537.

d) Die Besoldungen betragen jährlich 10217 fl. 34 1/6 Kr.

gemeine Neutralität zugesichert wurde. e) XXI. Zur Verhandlung anhängiger Rechtssachen ist die Audienz bestimmt; XXII. die Entscheidungen werden in nunmehr unveränderlichen Senaten beschlossen, in welche die Beisitzer nach verschiedenen Rücksichten von 8. 6. oder vier Mitgliedern f) vertheilt sind. XXIII. Absolute Religionsgleichheit der Senatsglieder fordert der westphälische Frieden g) 1) in geistlichen Sachen der Reichsstände, in politischen Sachen der Unmittelbaren, worin die streitenden Theile, denen auch Intervenienten gleich geachtet werden, verschiedener Religion sind: 3) wenn ein Unmittelbarer von einem Mittelbaren einer andern Religion belangt wird: 4) wenn bei Streitigkeiten der Mittelbaren verschiedener Religion ein Theil die Religionsgleichheit der Urtheiler ausdrücklich begehrt. XXIV. Um diesen Forderungen ohne Stöhrung der stabilen Senatseintheilung Genüge zu leisten, haben neuere Reichsschlüsse h) eine fingirte Parität substituirt, vermöge deren die übereinstimmende Meinung aller Beisitzer einer Religion in einem Senate bei solchen Sachen der wirklichen (numerä-

e) Deput. Schl. 1803. §. 25. am Ende.

f) Reichsschl. v. 1775 u. 1788.

g) Art. V. §. 54.

h) R. S. 1775. Art. 15. R. S. 1788. Art. VI. Lit. B.

ren) Stimmenparität gleich zu achten ist. XXV. In den Senaten entscheidet ausser diesem Fall respective Stimmenmehrheit. i) XXVI. Entsteht in einem Senate wahre oder fingirte Parität, so muss die Sache, wenn die Adjunction eines gleichartigen Senats nicht Majora hervorbrachte, ans Plenum gebracht werden. k) XXVII. Wenn auch hier wieder Paria herauskommen, so unterscheidet der westphälische Frieden l) folgende Fälle: Gilt es A) geistlichen Sachen oder politischen Streitigkeiten entweder der Unmittelbaren verschiedener Religion oder eines Unmittelbaren von einem Mittelbaren anderer Religion Beklagten, und erfolgt 1) eine Ition in Theile, dass alle Beisitzer einer Religion für eine Meinung stimmen, so muss die Sache an den Reichstag verwiesen werden: wenn aber 2) nur eine Stimmenparität ohne Religionstrennung eintritt, so cessirt die Verweisung an den Reichstag, und die Sache muss nach der Kammergerichtsordnung beendiget werden; eben dieses geschieht, wenn B) in Sache der

i) Fünf gegen drei Stimmen machten nach der K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10. nicht Majora; dies hat der R. S. v. 1775. Art. XV. abgeändert.

k) K. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10. R. Sch. 1775. Art. XV. R. Sch. 1788. Art. V.

l) Osn. Fr. Art. V. §. 56.

Mittelbaren eine Stimmenparität mit oder ohne Ition erfolgt. XXVIII. Da nun der westphälische Frieden nicht will, dass der Streit unerledigt bleibe m), und die Kammergerichtsordnung, worauf er hinweiset, dem Kammerrichter das Entscheidungsrecht zuspricht n), so lässt sich die Gesetzmässigkeit dieses ohnehin einzigen und nothwendigen Beendigungsmittels nicht bestreiten. o) XXIX. Obgleich das Kammergericht oberster Justizhof im Reiche ist, so finden dennoch gegen seine Aussprüche verschiedene Rechtsmittel, insonderheit Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weitere Supplication und Revision statt. XXX. Ueber beide erste Rechtsmittel hat das Kammergericht selbst die Entscheidung; aber XXXI. die Revision wird innerhalb

m) „juxta ordinationem Cameralem lis terminabitur„ sagt das Friedensinstrument: wer möchte wohl dieses mit Leist Lehrb. S. 357. mit den Worten „die Sache bleibt unerledigt„ für gleichbedeutend ansehen?

n) K. G. O. 1495. §. 1. „und ob die Urtheiler spännig und auf beiden Theilen gleich wären, welchem dann der Kammerrichter einen Zufall thut, dabei soll es bleiben.„ Eine Stelle, welche in keiner nachfolgenden K. G. O. aufgehoben wurde.

o) Rieffl Staatsbetr. Th. II. N. 1. das Gegentheil behauptet Rudloff über die entscheidende Stimme des Kammerrichters. Hannov. 1773.

vier Monaten bei dem Kurfürsten Erzkanzlar, oder wenn dieser an der Sache ein Interesse hätte, bei dem darauf folgenden unbetheiligten ersten Kurfürsten (ehemals Trier) eingewendet und dem Kammergericht insinuirt p), die Entscheidung selbst ist der Visitation überlassen, wenn nicht das Reich für einzelne Sachen, wie schon geschehen ist, eine Revisionsdeputation anordnet. Dieses Rechtsmittel hemmt jedoch bei den seit 1654. ergriffenen Revisionen die Vollstreckung in der Regel nicht, und kann nur gebraucht werden, wenn bei schätzbaren Gegenständen die Beschwerde 2000 Rtlr. Kapital oder 80 Rtlr. jährliche Renten und Zinnsen beträgt. q) XXXII. Zu den Rechtsmitteln ist ferner der Recurs an die Visitatoren wegen Ungleichheit in Abschlagung der Prozesse r) und XXXIII. einigermassen der Recurs an den Reichstag zu zählen.

p) I. R. A. §. 125.

q) I. R. A. §. 124. u. 127.

r) R. A. 1570. §. 79. Conc. der verb. K. G. O. Th I. Tit. 22. §. 14. woselbst jedoch die Worte „Erkennung oder„ ein ungültiger Zusatz sind.

§. 312.

Visitation des Kammergerichts.

Die Visitation des Kammergerichts s) ist eine Reichsanstalt, welche den Zweck hat, sowohl für die Erhaltung des Gerichts in seinem gesetzmässigen Zustand als auch für dessen Verbesserung zu sorgen, und über die Beschwerden der Partheiien gegen kammergerichtliche Erkenntnisse zu entscheiden. Die Verschiedenheit ihrer Geschäfte und der auf sie wirkenden Regierungsrechte fordert, von ihr als einem Theile der Justizverfassung bei dem Kammergericht zu handeln. I. Ihre Geschäfte sind A) Visitationsgeschäfte, welche sich 1) auf Erhaltung und guten äusseren Zustand des Kammergerichts, 2) auf Untersuchung und Abstellung aller Real- und Personalmängel beziehen. B) Zu den Deputationsgeschäften gehören 1) Verbesserungsvorschläge, welche in die Gesetzgebung einschlagen, 2) Prüfung der kammergerichtlichen Rathsschlüsse und gemeinen Bescheide, 3) provisorische legislative Vorkehrungen, 4) nebst einigen besonderen nicht beständigen Deputationsgeschäften, als: Revision des Concepts der K. G. Ordnung, Verbesserung

s) v. Berg Darstellung der Visitation des kaiserl. u. Reichskammergerichts. Göttingen, 1794. 8.

der Pfandungsconstitution, wozu der Reichsschluss von 1775. noch zwölf Gegenstände gesellte, über welche die Visitation Gutachten erstatten sollte. II. Die Visitation ist unmittelbarer Ausfluss der Reichsgewalt, woran auch die Reichsstände durch einen Ausschuss Theil nehmen, die Grundsätze von Reichsdeputationen machen demnach für sie die Regel aus. III. Die zum Flor des Kammergerichts im sechzehnten Jahrhundert üblichen ordentlichen jährlichen Visitationen kamen seit 1588. in Abgang, nicht einmal das auf dem Reichstag 1654. entworfene und 1666. unbedingt anerkannte Schema der Deputationsclassen und eben so wenig der Wunsch der Wahlkapitulation t) konnte ihre Wiederherstellung bewirken. Nur ausserordentliche Visitationen kamen 1707. und 1767. zu Stande, wobei es auch so lange, bis das unbrauchbare Deputationsschema der neuen Gestalt des teutschen Staats angepasst wird, bleiben muss. IV. Eine Visitation fordert daher als ausserordentliche Reichsdeputation 1) einen Reichsschluss zu ihrem Dasein, welcher ihre Instruction, Vollmacht und Zahl ihrer Deputirten bestimmt, 2) Religionsgleichheit der deputirten Stände, 3) ihre Versammlung unter kaiserlichen Auspicien, vermöge deren

t) Art. XVII. §. 3.

alle Geschäfte unter der Auctorität des Reichsoberhaupts verrichtet werden. V. Die Visitation ist ein unmittelbarer Ausfluss der Reichsgewalt, woraus mit rechtlicher Nothwendigkeit folgt, dass sich ihr Wirkungskreis über alle mit ihrem Zwecke verbundenen Gegenstände erstreckt, und ihrer Thätigkeit alle subordinirte abgeleitete Gewalten oder Behörden des Reichs weichen müssen, welches besonders wegen der Kanzlei zu kemerken ist. VI. Die Vorbereitungen zur Visitation bestehen 1) von Seite des Kaisers in verschiedenen Rescripten α) an Kurerzkanzlar wegen Einberufung der deputirten Stände, und nunmehr auch wegen gemeinsam mit dem Erzmarschallamte zu tragenden Sorge für Localitäten, Polizei u. dgl., β) an Kursachsen, wegen der dem Erzmarschallamte obliegenden Vorkehrungen, γ) an das Kammergericht, um alles zu besorgen, was zur Beförderung des Visitationsgeschäfts erfordert wird, δ) in das Reich ergehet das gewöhnliche Revisionsedikt, worin jeder Revident bei Verlust der Revision aufgefordert wird, sich wegen Fortsetzung der interponirten Revision bei dem Kurerzkanzlar und dem Kammergericht zu melden; 2) von Seite des Erzkanzlars wird das Convocationsschreiben erlassen; 3) von Seite der Stände werden die Subdelegirten ernannt, und vor Eröffnung der Vi-

sitation dem Reichsdirectorium angezeigt; 4) der Erzmarschall macht dem Erbmarschall die nöthigen Aufträge; 5) das Kammergericht hat nebst Unterstützung des Reichsmarschallamtes besonders den Revisionsprozess zu instruiren. VII. Eröffnung der Visitation, das kurerzkanzlarische Directorium, Legitimation, Dictatur, Ansage, Umfrage u. dgl. richtet sich in der Regel nach den Grundsätzen von Reichsdeputationen; nur dass die kaiserliche Commissarien in allen Berathschlagungen den Vorsitz führen können, doch unbeschadet der übrigen kurerzkanzlarischen Directorialrechte. VIII. Theilt sich der Visitationsconsess in mehrere Senate, so kann zwar dem Reichsdirectorium die Ausübung der Directorialrechte in jedem Senate nicht abgesprochen werden, aber nur in einem Senate kann es Stimme führen. IX. Das kaiserliche Ratificationsrecht ist 1) in Deputationsgegenständen unbestritten, 2) in Justizsachen unstatthaft, und 3) in Visitationsgegenständen nach den undeutlichen Ausdrücken der Gesetze grossen Zweifeln unterworfen u), wie sich X. schon aus den Visitationsschlüssen zeigt, welche nicht wie Reichs- oder eigentliche verbindliche Depu-

u) Die Gründe für und gegen hat am schärfsten abgewogen Malblank in der angef. Anleit. Th. II. S. 263.

tationsschlüsse Namens des Kaisers, sondern Namens der kaiserlichen Commissarien und der reichsständischen Subdelegirten unter der Collegialschluss - Formel: „Conclusum in Consilio Visitationis„ und mit Unterschrift der kurerzkanzlarischen Kanzlei ausgefertiget werden. v) XI. Am Ende einer Visitation werden ihre Beschlüsse in eine Sammlung (Visitationsabschied) gebracht, wozu besondere Anordnungen an einzelne Glieder des Gerichts (Memoriale) für den Kammerrichter, Notarien, Leser u. dgl. gehören.

§. 313.

Reichshofrath.

Der vom Kaiser Maximilian errichtete Hofrath x) wurde I. nach vollzogener Trennung der erbländischen von Reichssachen in der Eigenschaft eines Reichsgerichts erst im westphälischen Frieden y) von den Reichsgesetzen

v) Balemann Visitat. Schlüsse. Lemgo. 1779. 4. S. 1.

x) Vom Reichshofrath sehe man besonders neben Malblank Anleitung Th. III. u. IV. noch Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Fkf. u. Leipz. 1784. II. Th. 8. Herchenhahn Geschichte des kaiserl. R. H. R. nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte. Mannheim. 1792 - 93. III. Thle. 8.

y) Osn. Fr. Art. V. §. 55.

setzen sanctionirt. II. Derselbe ist ganz an die Person des Kaisers geknüpft, von welchem er allein besetzt und besoldet wird; und mit dessen Tode er aufhört. III. Zu demselben gehören 1) ein Präsident z), 2) ein Vicepräsident, 3) achtzehn Reichshofräthe a), 4) das Kanzleipersonale (§. 211.), 5) ein Reichsfiscal, 6) gegen dreisig Procuratoren (Reichsagenten), 7) ein Diener, der Reichshofrathsthürhüter. III. Unter dem ganzen Personale müssen nur sechs b) Reichshofräthe der augsb. Confession verwandt sein; IV. der Kaiser soll dieselben nicht aus seinen Erblanden allein, sondern mehrern Theils aus den übrigen Reichskreisen ernennen. c) V. Sie stehen in des Reichs

z) Der Reichserzkanzlar kann persönlich das Präsidium führen, vom Vicepräsidium des Reichsvicekanzlars ist oben gehandelt worden. Vergl. §. 203. 204.

a) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. doch ist der Kaiser an diese Zahl nicht gebunden.

b) „Aliquot A. C. addictos et rerum Imperii peritis viris ex iis Imperii Circulis, ubi vel sola A. C. vel simul etiam Catholica viget Religio„ sagt der Osn. Fr. Art. V. §. 54.; die R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. hat diese Zahl auf sechs bestimmt.

c) W. K. Art. XXIV, §. 1. 2.

Pflichten, dürfen also niemand andern mit Pflichten oder Gnadengelde verwandt sein d), geniessen aber dagegen die Kameralfreiheiten e) und können ihrer Stelle nicht anders als nach vorhergegangener richterlichen Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden. f) VI. Der Reichshofrath ist nicht nur ein Gerichtshof, sondern die Eigenschaften eines kaiserlichen Regierungscollegiums und des Reichslehenhofs haben seinen Wirkungskreis über jenen des Kammergerichts erweitert. VII. Ohne Eintheilung in Senate beurtheilt er alle Rechtssachen im Plenum, worin er in zwei Bänke, die Herren- und die Gelehrte-Bank, abgetheilt ist, nur zu einzelnen Handlungen werden einige Mitglieder committirt. VIII. Im Reichshofrath entscheidet Stimmenmehrheit, wenn nicht vermöge der bei dem Kammergericht angeführten Normen (§. 311. XXVII.) wegen einer gesetzlich bestimmten (fingirten) Religionsparität die Sache an den Reichstag verwiesen werden muss; auch ist die entscheidende Stimme des Reichshofrathspräsidenten bei vorhandener Simmengleichheit noch nie bezweifelt worden. IX. Anstatt der kammer-

d) W. K. Art. XXIV. §. 3. 4.

e) W. K. Art. XXV. §. 6.

f) W. K. (1790.) Art. XXXIV. §. 10.

gerichtlichen Revision hat der westphälische Frieden g) die Supplication eingeführt, welche nicht von einer reichsständischen Deputation, sondern vom Reichshofrath selbst, doch unter dem Vortrag eines anderen Re- und Correferenten auch anderer Reichshofräthe, welche am vorigen Schlusse keinen Antheil hatten, entschieden wird. X. Die dem Reichserzkanzlar provisorisch zugestandene Visitation h) ist niemals in Vollzug gesetzt worden, auch wegen der stäten kaiserlichen Aufsicht auf dieses Gericht entbehrlich. XI. Der Sitz des Reichshofraths hängt vom Kaiser ab, welcher jedoch denselben nicht ausser Teutschland verlegen darf. XII. Da der Reichshofrath mit des Kaisers Tode aufhört, so wird er in diesem Fall von dem Reichsvicekanzlar geschlossen, und selbst durch diese im Namen des Reichs vorgehende Handlung seine Eigenschaft einer Reichsanstalt sichtbar.

§. 314.

Reichsvicariats - Hofgerichte.

An die Stelle des Reichshofraths treten I. bei einem Interregnum zwei Reichsvica-

g) Osn. Fr. Art. V. §. 55.

h) Osn. Fr. Art. V. §. 56.

riatshofgerichte, indem jeder Reichsvicarius für seinen Vicariatsdistrikt an seiner Seite ein solches Gericht anordnet (§. 123.), welches er allein besetzt und besoldet. II. Durchgreifend ist der Grundsatz, dass sie ein Surrogat des Reichshofraths sind i), folglich 1) wie derselbe die Eigenschaft eines Regierungscollegiums und eines Gerichtshofes in sich vereinigen, 2) mit demselben die Quellen gemein haben, obgleich die Reichsvicarien insoweit, als in die Reichsgesetzgebung kein Eingriff geschieht, sowohl durch eine Hofgerichtsordnung als durch einzelne Dekrete Normen vorzeichnen können: auch erstatten sie 3) wie der Reichshofrath Gutachten an die Reichsvicarien, bei deren Erledigung aber auch die Verordnungen der Wahlkapitulation eingehalten werden müssen (§. 306. VII.). III. Wenn gleich die Vicariatshofgerichte nicht nach vollkommener Religionsgleichheit besetzt werden müssen, so ist doch schlechterdings nothwendig, dass in jedem von beiden Religionen einige Beisitzer mit der ficta Paritas sich befinden, weil sonst ihr reichsgrundgesetzliches Verhältniss zu der Reichsversammlung und zu bestimmten Justizsachen nicht hergestellt und den

i) Mehrere Folgen derselben sind schon §. 123. angeführt worden.

unerläslichen Forderungen der Reichsgrundgesetze k) nicht Genüge geleistet werden kann.

§. 315.

Verhältnisse der beiden Reichsgerichte gegen einander.

Unter beiden Reichsgerichten hat I. der Reichshofrath als kaiserliches Regierungscollegium vor dem Reichskammergericht den Vorzug, dass Regierungsgeschäfte, Gnadensachen und Gegenstände der kaiserlichen Reservatrechte, so weit auf sie nicht mit der richterlichen Gewalt gewirket wird, ausschliessend von demselben, oder den Reichsvicariatshofgerichten als dessen Surrogate, behandelt werden: doch würde es II. sehr irrig sein, wenn man solche Gegenstände, so weit sie in wahre Rechtsstreitigkeiten übergehen und auf sie durch die richterliche Gewalt gewirket werden soll, dem Reichshofrath ausschliessend anweisen wollte; ein Irrthum, welchen schon die Geschichte aufdeckt, wenn man bedenkt, dass das Reichskammergericht für alle Rechtssachen als Justizhof eingesetzt, und bei seiner Errichtung

k) Osn. Fr. Art. V. §. 56. oben §. 311. n. XXVII. §. 313. n. VIII.

an ein neues Reichsgericht nicht gedacht wurde. III. Hieraus bildet sich die Regel, dass in allen Rechtsstreitigkeiten 1) beide Reichsgerichte concurrirende Gerichtsbarkeit haben, 2) unter denselben die Prävention entscheidet, auch 3) der Kläger die Wahl hat, vor welchem aus beiden Gerichten er sein Recht verfolgen will: doch machen hievon IV. die Privilegien über Wahl des Gerichtsstands eine Ausnahme, welche die Krone Schweden für ihre teutsche Besitzungen l) und das Haus Braunschweig-Lüneburg m) erhalten haben, und sich auf alle Prozessarten, jedoch nicht auf fiscalische Klagen, erstrecken. V. Eine zweite unbestrittene Ausnahme entsteht aus der Collegialverfassung, jedem Reichsgericht steht über seine Angehörige die ausschliessende

l) Osn. Fr. Art. X. §. 12. Für die Erklärung auf die vom Kläger geschehene Denunciation sind drei Monate festgesetzt.

m) Privilegium Ferdinands III. v. J. 1648. in Ludolf catalog. privilegior. S. 128. (der 3. Ausg.) ist auch der neuen Ausg. der Comment. System. de Jure Camerali angehängt. Die Erklärung über die Wahl muss innerhalb zweier Monate geschehen. In der v. Berlepsch'schen Sache sind hierüber mehrere Schriften gewechselt worden, besonders kam die Frage zur Sprache, ob mit der Requisition über die Wahl des Gerichtsstands auch die Requisition auf die Austräge verbunden werden könne?

Gerichtsbarkeit zu. VI. In wahren Lehenssachen, womit aber nicht jede Streitigkeit über ein Lehen verwechselt werden darf, ist der Reichshofrath über Reichslehen allein competent, da nur er den Reichslehenhof formirt. VII. Auch sind dem Reichshofrath vorbehalten alle Streitigkeiten über grössere Reichslehen, wenn dieselben einem Theile gänzlich und endlich, d. h. im Ganzen und petitorisch, abgesprochen werden sollen. n) VIII. Die übrigen Gegenstände, welche manche Schriftsteller der Jurisdiction des Reichshofraths ausschliessend zueignen, können als Justizsachen auch vom Reichskammergericht behandelt werden, manche derselben verstatten sogar die Excitation des zu dem Ende am Kammergericht angestellten Reichsfiscals; insbesondere ist auch die kammergerichtliche Jurisdiction fundirt 1) in Landfriedensbrüchen, 2) in Streitigkeiten über allodiale Besitzungen der Reichsstände, 3) in Streitigkeiten über die aus kaiserlichen Privilegien oder Reservaten erlangten Rechte, 4) insbesondere über Zoll- Münz- und Postsachen, 5) in Streitigkeiten zwischen Landesherren und Unterthanen, Fürsten und Kapiteln, 6) im Bücherwesen, 7) über Adelsrechte und Adelsproben, 8) in Streitigkeiten zwischen Ma-

n) Oben §. 310. not. o.

gistrat und Bürgerschaft in Reichsstädten, 9) zur Aufrechthaltung der Reichsjurisdiction, 10) in Sachen, welche die Aufrechthaltung der Concordate und Abstellung unerlaubter Recurse an den Pabst und seine Nuntien betreffen, 11) über Missheirathen und Successionsfähigkeit der hieraus entsprungenen Kinder, 12) in Streitigkeiten gegen reichsritterschaftliche Cantone. o) Man darf jedoch IX. nicht übersehen, dass der Reichshofrath als Regierungscollegium durch Officialverfügungen auf manche dieser Gegenstände öffter und freier wirke, als das Kammergericht, welches blos in der Eigenschaft eines Gerichts dabei handeln kann; man darf aber hieraus so wenig, als X. aus der Frequenz reichshofräthlicher Entscheidungen und der Seltenheit kammergerichtlicher Urtheile in manchen dieser Gegenstände auf eine ausschliessende Gerichtsbarkeit schliessen, da die beiden Reichsgerichte, als blose Reichsanstalten, gar nicht fähig sind, durch ein Herkommen auf ausschliessende Jurisdiction

o) Wer Geschmak an übertriebenen Behauptungen findet, sehe Hanzely Anleit. zur RHR. Praxis Th. I. §. 319. Gründlich haben diesen Gegenstand behandelt Mohl System der Gerichtsbarkeit des kais. u. R. Kammergerichts. Th. II. §. 174. ff. besonders aber Malblank Anleit. Th. IV. §. 73 - 93.

ein Recht zu erwerben, und da es mit den langen Kämpfen über die Gesetzmässigkeit des Reichshofraths unvereinbar ist, dessen Gerichtsbarkeit zum Schaden der ältern und anfangs einzigen Anstalt zu erweitern. XI. Sehr wünschenswerth ist eine gesetzliche Bestimmung der Jurisdictionsgränzen beider Reichsgerichte, wozu ein kurfürstliches Collegialschreiben p) den Antrag machte, welches einen Beweis enthält, dass XII. dem Kaiser eine einseitige Verrückung oder Bestimmung der Gränzen nicht zukomme.

§. 316.

Recurs an den Reichstag.

Der Einfluss der Reichsgewalt in Justizsachen ist nicht aufgehoben, obgleich die Reichsgerichte die oberste Instanz im Reiche ausmachen; nicht nur müssen I. Sachen, welche eine authentische Interpretation der Gesetze fordern, von den Reichsgerichten selbst an den Reichstag verwiesen werden, wobei denn die Reichsversammlung einen legislativen Akt ausübt, sondern II. sie wird selbst eine Justizbehörde, wenn in den voraus (§. 311. XXVII.) bemerkten Fällen bei den Reichsgerichten Stimmengleichheit ein-

p) vi Concl. vom 9. Sept. 1790. zur Wahlkap. Leopolds II.

tritt. q) III. Ausser diesen beiden Fällen ist zunächst im Mangel der Erledigung der Revisionen auch noch der Recurs an den Reichstag r) aufgekommen, welcher innerhalb der rechtmässigen Gränzen sogar die Sanction der Reichsgrundgesetze für sich hat. s) Er bestehet 1) in einer Imploration

q) Von der Reichsacht und Entsetzung eines Reichsstands wird bei der Strafgewalt gehandelt.

r) Vorzügliche Schriften über den Recurs sind Dürr vom Recurse an die allgemeine Reichsversammlung, Mainz. 1785. 4. Lutterloh de recursus a supr. imp. r. g. tribunal. ad comitia genuino fundamento. Lips. 1789.

s) W. K. Art. XVII. §. 3. Vor Leopold II. enthielt die W. K. nur folgende Stelle: „auch denen in letzteren Zeiten bei Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maas zu setzen ist.„ Bei Leopold II. (1790.) erhielt dieser §. unter andern folgende nähere Bestimmung: „ --- da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Recurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfordern, so wollen Wir -- zur Erzielung eines -- Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, dass diejenigen Recurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfallsiges Andringen der Rekurrenten einsweil vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden besonderen rechtlichen Gründen erlediget werden können.„

der in Kaiser und Ständen auf der allgemeinen Reichsversammlung concentrirten Reichsgewalt, um eine dem Imploranten von einem Reichsgericht zugefügte Rechtsverletzung abzuwenden: 2) sein Fundament ist die Oberaufsichtsgewalt des Reichs über jede Reichsanstalt, und ihr Befugniss, jeden Missbrauch der anvertrauten Gewalt abzustellen t), auch entsteht 3) kein rechtlicher Unterschied daraus, ob die Verletzung in einer gesetzwidrigen Anmassung der Gerichtsbarkeit, oder in der Behandlungsform gerichtlicher Streitigkeiten oder in einer gesetzwidrigen Entscheidung liegt. Daher lässt sich auch 4) nicht behaupten, dass nur Unmittelbare berechtiget seien, den Recurs zu ergreiffen: 5) der Recurs ist kein ordentliches Rechtsmittel, also an Fatalien nicht gebunden, und 6) seine Behandlung lediglich nach dem Comitialgeschäftsgange abzumessen: 7) Berichtsabforderung ist theils wegen der Vermuthung für Legalität der reichsgerichtlichen Handlungen, theils desshalb nothwendig, weil sonst die Reichsversammlung ohne legale Kenntniss des wahren Factums eine Entscheidung fällen

t) Die eben angeführten letzten Worte der W. K. zeigen, dass der Reichstag die oberstrichterliche Gewalt ausübt, denn er soll ja die Recurse „nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen„ erledigen.

würde: 8) Suspensivkraft hat der Recurs nur dann, wann der Reichstag eine Inhibition erlässt. IV. Wenn in einem Reichsstand die gemeinsamen reichsständischen Rechte verletzt werden, und derselbe seine Mitstände zur Assistenz auffordert, so bildet dieses eine eigene Art von Recursen. Er wird nicht an die concentrirte Reichsgewalt ergriffen, er macht kein Reichsgeschäft, sondern blos ein reichsständisches Collegialgeschäft aus, und unterscheidet sich vom eigentlichen Recurse an den Reichstag noch überdies in der Kraft, welche der reichsständische Schluss hervorbringt (§. 140. 141. 170. 186.); woraus zugleich erhellet, dass ein Gravamen commune u) der Grund des eigentlichen Recurses nicht sein könne. V. Auch können Instructionen, Inhibitionen und andere Verfügungen an das Kammergericht nicht vom Kaiser einseitig, sondern nur mit Comitialbewilligung erlassen werden (§. 306. V.), um welche demnach der Reichstag gebethen werden kann.

§. 317.

Austrägalinstanz.

Die Austrägalinstanz v) hat I. ihren Ursprung vom Gebrauche der Schiedsrichter;

u) G. L. Böhmer de gravamine communi. Gött. 1751. in dessen Elect. jur. civ. T. II. N. 5.

v) Die Hauptstellen der Reichsgesetze will ich hier.

das Bedürfniss einer ersten Instanz für Unmittelbare erhielt sie auch bei Errichtung des Kammergerichts, und die Eigenschaft einer perpetuirlichen kaiserlichen Commission x) verwandelte die Schiedsrichter in eine Staatsanstalt; da nun II. Kaiser und Reich allein das Recht zusteht, Gerichte für Unmittelbare anzuordnen, so ist das Gesetz allemal der entfernte Grund der Austrägalinstanz, und nur nach ihrem nächsten Grunde können Austräge 1) in gesetzliche, 2) gewillkührte und 3) privilegirte eingetheilt werden. III. Weder aus der Unmittelbarkeit, noch aus der Landeshoheit, noch aus der Reichsstandschaft kann auf das Recht der Austrägalinstanz geschlossen werden, insoferne bildet sie ein specielles Recht, das keine ausdehnende Erklärung zulässt; weshalb 1) die Reichskreise, 2) reichsritterschaftliche Corporationen, 3) regierende Domkapitel während der Sedisvacanz y),

um nicht Allegaten zu häufen, überhaupt angeben; sie bestehen in der K. G. O. Th. 2. T. 2 - 85. neuere Reichsgesetze haben sie bestätiget. Osn. Fr. Art. V. §. 56. W. K. Art. XVIII. §. 4. als Schriften sind vorzüglich brauchbar Senkenberg flores sparsi ad jus Austraegarum. Gies. 1739. 4. Prehn von den Austrägen. Halle 1779. 8.

x) K. G. O. Th. II. Tit. 2. §. 2. „in Kraft der Commission, die Wir als römischer Kaiser hiermit einem jeden gethan haben wollen.„

y) Doch können gewillkührte Austräge, da sie auf Staats-

und 4) Reichsstädte darauf keinen Anspruch haben, wenn nicht, wie bei einigen Reichsstädten der Fall ist, denselben ein Privilegium zukam. IV. Den Austrägen ist nur die Entscheidung ohne executive Gewalt übertragen, daher cessiren sie in Fällen, wo es mehr auf Execution als auf Entscheidung ankommt. V. Als besonderes Recht kann darauf sowohl ausdrücklich als stillschweigend, letzteres theils durch die Executivclauseln, theils durch Verabsäumung in Beantwortung der Requisition verzichtet werden. VI. Ausserdem cessiren sie 1) in allen Sachen, worin jeder Reichsbürger den Reichsgerichten schon in erster Instanz unterworfen ist: 2) wenn ein Austrägalberechtigter mit einem Mittelbaren oder mehrere mit verschiedenen Austrägen begabte Unmittelbare zugleich wegen Zusammenhang der Sache belangt werden sollen: 3) wenn mitleidswürdige Personen klagen: 4) vermöge specieller Verordnungen bei litigiösem Besitze, Pfandungen, Arresten, und 5) in Reichslehensachen z): 6) bei gemeinen Spolien ist nur eine schnellere Verfahrungsart den Austrägen vorgeschrieben a); 7) auch cessiren

verträgen ruhen, und dem Lande selbst ein Realrecht erwerben, nicht umgangen werden.

z) Ueber alles dieses spricht die K. G. O. Th. II. Malblank Anleit. Th. IV. §. 87. u. 126.

a) K. K. G. O. Th. II. Tit. 8. Malblank a. a. O. §. 125.

dieselben in Fällen, welche zu einem unbedingten Mandate qualificirt sind: 8) in Klagen der Unterthanen gegen die landesherrliche Kammer b): 9) bei Concursen der Unmittelbaren: 10) aber nicht bei Reconventionen. c) VII. Das Recht der gesetzlichen Austräge haben 1) Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmässige mit Einschluss der Gemahlinnen, Witwen, Prinzen und Prinzessinnen, ohne Unterschied, von welchem Stande der Kläger, selbst wenn er ihr Unterthan ist: 2) Grafen, Herren und unmittelbare Reichsadeliche d), jedoch nur wenn sie von Personen eines höheren oder gleichen Standes belangt werden. VIII. Die Arten der Austräge sind nach Verschiedenheit des Standes des Klägers und Beklagten verschieden: 1) klagt ein Unmittelbarer vom ersten Range wider einen Beklagten des nämlichen Rangs, so muss der Beklagte vier regierende Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige e), die nicht aus einem

b) W. K. Art. XIX. §. 6.

c) Denn es würde die erste Instanz entzogen. Das Gegentheil behauptet Malblank a. a. O. §. 135. allein die Stelle der W. K. Art. XVI. §. 17. spricht nur von den Reichsgerichten unter sich.

d) Reichsritterschaftliche Mitglieder unter sich müssen bei der Ortsinstanz klagen; andere Personen können dort, wenn sie wollen, auch wider Willen des beklagten Reichsritters Klage erheben.

e) Nach K. K. G. O. Th. II. Tit. 2. §. 1. sollen zwei

Hause gebohren sind, vorschlagen, woraus der Kläger einen zum Richter wählt: 2) ist aber der Kläger niedern Standes, so hat er unter acht Wegen die Wahl, f). 3) Treten Austräge bei einem Beklagten vom zweiten Range ein, so hat entweder ohne Unterschied des

weltliche und zwei geistliche Fürsten vorgeschlagen werden; allein nach der 1803. eingetretenen allgemeinen Säcularisation möchte dieses hinwegfallen.

f) 1) Der Beklagte setzt auf Ersuchen des Klägers neun seiner wirklichen Räthe nieder, worunter wenigstens fünf von Adel sind: 2) aus diesen neun kann der Kläger sieben wählen: 3) der Beklagte benennt drei Fürsten, woraus der Kläger einen wählt, sie dürfen jedoch nicht über 12, oder höchstens 20. Meilen dem Kläger entsessen sein: 4) der Kläger bittet bei dem Kaiser um eine Austrägalcommission, welche aber wenigstens einem Grafen übertragen werden muss: 5) Kläger und Beklagter zeigen einander neun Personen an, woraus wechselweise der Kläger drei und der Beklagte zwei wählet: 6) Beide Theile benennen jeder zwei unpartheiische Männer, nöthigenfalls mit einem Obmann, der von den Partheien oder auf ihr Ansuchen vom Kaiser bestellt wird: 7) der Kläger kann aus des Beklagten Räthen oder Beamten oder adelichen Vasallen, nur einen oder zwei ausgenommen, die sich der Beklagte vorbehalten kann, fünf wählen: 8) Auf Begehren des Klägers setzt der Beklagte neun Räthe nieder, welche das genau vorgezeichnete Verfahren mit einem Schriftenwechsel von vier zu vier Wochen beobachten müssen.

des Ranges des Klägers der Beklagte auf Erfordern des Klägers drei Kurfürsten, Fürsten oder Fürstenmässige vorzuschlagen, woraus der Kläger einen wählt: oder 4) der Kläger wählt eine Austrägalkommission, hier aber tritt eine Verschiedenheit ein. Ist nämlich 5) der Kläger ein Unmittelbarer vom ersten Range, so muss der Beklagte vom Kaiser einen Commissarius vom Stande des Klägers sich erbitten; ist aber 6) der Kläger vom Stande des Beklagten, so hört diese Einschränkung auf. IX. Wählt der Kläger den Weg einer kaiserlichen Austrägalcommission, so muss darum bei dem Reichshofrath gebethen werden, doch hört eine solche Commission mit des Kaisers Tode nicht auf, und von ihr findet auch an das Reichskammergericht die Appellation statt. X. Wählt er aber einen anderen Weg, so muss er den Beklagten auf die Austräge requiriren, dabei den gewählten Austrägalweg bezeichnen, und der Beklagte muss bei Verlust der Austrägalinstanz sich darauf einlassen. X. Wird ein Fürst gewählt, so müssen ihn beide Theile in vierzehn Tagen nach bekannter Wahl um Uebernahm des Richteramts ersuchen, welche dieser nicht verweigern darf, doch kann er dazu seine Räthe subdelegiren. XI. Religionsgleichheit ist bei den verschiedenen Austrä-

galwegen im Ganzen unmöglich, also auch ihrer commissarischen Eigenschaft ungeachtet nicht nothwendig. g) XII. Die Austräge sind erste Instanz, gegen deren Aussprüche die Beschwerde bei den Reichsgerichten geführt werden kann.

§. 318.

Kaiserliche Land- und Hofgerichte.

Zu den Reichsuntergerichten gehören noch die kaiserlichen Land- oder Hofgerichte, deren Abschaffung weder die lauten Klagen der Reichsstände h), noch der Wunsch des westphälischen Friedens i) vereint mit der kaiserlichen Wahlkapitulation k) bisher be-

g) Das Gegentheil behauptet Wagner meditat. jur. publ. (Lips 1771.) S. 1 - 48.

h) Die anhaltenden Klagen sind besonders gegen das österreichische Landgericht in Schwaben erhoben worden und im Repertor. des teutsch. Staats- und Lehenrechts Th. II. u. III. unter den Worten Hofgericht, Landgericht.

i) Osn. Fr. Art. V. 57.

k) W. K. Art. XVIII. §. 8. „Als auch von K. F. u. St. schon von langen Jahren her, sowohl wider das k. Landgericht zu Rothweil als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand grosse Beschwerungen vorgekommen, — daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen

wirken konnten. Sie sind I. Reichsuntergerichte, deren Jurisdiction in bestimmten Bezirken sich über Unmittelbare und Mittelbare erstreckt, doch II. durch viele Exemtionsprivilegien l) eingeschränkt ist. III. Sie concurriren über Unmittelbare mit den höchsten Reichsgerichten in erster Instanz, über Mittelbare mit den Landesgerichten. IV. Von ihnen gehet die Appellation an die Reichsgerichte, nicht an die Obergerichte der sie besitzenden Reichsstände. m) V. Unter den

Wir alles Ernstes daran sein, dass solchen — Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage bald möglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist — die dabei sich befindlichen Exzesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir uninteressirte Reichsstände alsdann ehest deputiren — wollen, förderlichst aufgehoben „ — werden.

l) W. K. eb. §. 9. „Sonderlich aber K. F. u. St. bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassirt zu sein vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.„

m) Ebend. §. 10. „und nächstdem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam Caesaream oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.„

noch heutzutag vorhandenen Landgerichten verdienen einige genannt zu werden. 1) Das Hof- und Landgericht zu Rothweil: Erbhofrichter ist seit Absterben der Grafen von Sulz (1687) der Fürst von Schwarzenberg. 2) Das kaiserliche Landgericht in Ober- und Niederschwaben besitzt das Haus Oesterreich; die ehemaligen Reichsstädte Ravensburg, Wangen und Isny nebst dem Flecken Altorf sind seine Mahlstädte. Durch Einführung eines Stempelpapiers und durch Erschwerung der Appellationen an die Reichsgerichte hat sich dieses Landgericht noch in den neuesten Zeiten besonders ausgezeichnet. n) 3) Das kaiserliche Landgericht Burggrafthums Nürnberg, welches dem Hause Brandenburg zusteht, und in Anspach seinen Sitz hat. 4) Das kaiserliche Landgericht Herzogthums Franken, welches Kurpfalzbaiern als Inhaber dieses Herzogthums zusteht, und in Wirzburg seinen Sitz hat. 5) Das kaiserliche Landgericht in Bamberg, welches mit diesem Fürstenthum an das Kurhaus Pfalzbaiern kam. Sehr viele solcher Landgerichte sind erloschen in jenen Gegenden, wo die Territorialgränzen mit den Gränzen solcher Landgerichte coincidirten. Nur das Landgericht Hirschberg ist nach Abgang der baierischen Linie (1777) vom Kai-

n) Die Klagen der Reichsstände und Unmittelbaren, in Reuss Staatskanzl. Th. 28. S. 143.

ser als eröffnetes Reichslehen eingezogen worden. o)

§. 319.

Competenz der Reichsjustizhöfe.

Wenn gleich I. die Reichsgerichte für Teutschland im Ganzen angeordnet sind, so muss doch II. jeder bei seiner ersten Instanz belassen werden, und die Reichsgerichte machen für alle Territorialunterthanen wegen dem landesherrlichen Jus de non evocando p), so wie für alle mit Austrägen versehene Unmittelbare nur die höhere Instanz aus. III. Dennoch sind Ausnahmen festgesetzt, in welchen die Reichsgerichte schon in erster Instanz mit Umgehung der Landesgerichte und Austräge competent sind: so wie IV. Ausnahmen statt finden, wo ihnen über Mittelbare nicht einmal in höherer Instanz eine Gerichtsbarkeit zusteht.

§. 320.

Wann Mittelbare in erster Instanz an ein Reichsgericht gezogen werden können.

Mittelbare können I. in erster Instanz an ein Reichsgericht gezogen werden in je-

o) Repertor. des teutsch. St. u. L. R. a. a. O. giebt noch von andern eingegangenen solchen Gerichten Nachricht.

p) K. G. O. Th. II. Tit. 1.

nen Fällen, worin von verletzten Reichsbürgerpflichten die Rede ist, insbesondere 1) bei Landfriedensbrüchen, 2) in fiscalischen Sachen. q) II. Ein Landesherr kann seine Landstände und Unterthanen, wenn er sie nicht aus eigener Gewalt zum schuldigen Gehorsam anhalten will, unmittelbar bei den Reichsgerichten belangen. r) III. Auch erwirkt eine beharrliche Verweigerung oder Verzögerung der Gerechtigkeit durch Avocation der Sache eine Begründung der reichsgerichtlichen ersten Instanz. s) IV. Wenn ein Mittelbarer mit einem Unmittelbaren aus einer untrennbaren Sache zugleich beklagt wird. t) V. Wenn unter zwei Landesobrigkeiten die Jurisdiction selbst streitig ist. u) VI. Ausser diesem Falle aber kann wegen einer untheilbaren Klage, welche wider mehrere verschiedenen Territorien unterworfene Beklagte oder Güter gerichtet ist v), so wenig,

q) K. K. G. O. Th. II. Tit. 21. Bachmann de judice causarum fiscalium. Erford. 1788.

r) W. K. Art. XV. §. 9.

s) K. K. G. O. Th. II. Tit. 28.

t) Dep. Absch. 1600. §. 24. K. K. G. O. Th. II. Tit. 9. §. 2.

u) K. G. O. Th. II. Tit. 1. §. 3. K. K. G. O. Th. II. Tit. XXII. §. 1.

v) Siegmann de Jurisd. summor. in imper. judiciorum ob causarum continentiam in cives mediatos haud fundata. Lips. 1781.

als VI. wegen dem Privilegium mitleidswürdiger Personen x), die landesherrliche Instanz übergangen werden. Insbesondere ist VII. die Lehengerichtsbarkeit wider eine solche Begründung der reichsgerichtlichen ersten Instanz ausdrücklich in Schutz genommen. y)

§. 321.

Wann Mittelbare in der oberen Instanz an ein Reichsgericht nicht gezogen werden können.

Auf der andern Seite ist die Regel der Unterwürfigkeit der Mittelbaren unter der obersten Jurisdiction der Reichsgerichte I. schon durch Festsetzung einer Appellationssumme von 600. fl. Kapital oder 24. fl. in jährlichen Renten, welche bei Personen, deren Vermögen sich nicht über zweitausend Gulden erstreckt, auf die Hälfte herabgesetzt wurde, beschränkt, jedoch durch die alsdenn verstattete Revision die gesetzmässige Zahl von Instanzen hergestellt worden. z) II. Aus-

x) Zangen praktische Erörter. N. 1.

y) W. K. Art. XXI. §. 1. „Wir gereden und versprechen, K. Fst. u. St. des Reichs — wegen ihrer angehörigen Lehen — bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit -- unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub praetextu continentiae causarum noch judicii universalis eingreifen zu lassen.„

z) I. R. A. §. 112-114.

ser dieser allgemeinen Beschränkung haben mehrere Landesherren besondere Appellationsfreiheiten erhalten, welche limitirt oder illimitirt sein können, je nachdem sie auf Gegenstände und Summen beschränkt, oder ohne alle Einschränkung verliehen sind. III. Ein unbeschränktes Appellationsprivilegium haben alle Kurfürsten für alle ihre Länder erhalten. a) IV. Diese Privilegien schliessen zwar eine Klage über verweigerte und verzögerte Justiz bei den Reichsgerichten nicht aus, aber V. die unheilbare Nullitätsklage kann als eigentliches Rechtsmittel gegen Urtheile bei den Reichsgerichten nicht angestellt werden, wenn anders ein Privilegium dieselben nicht besonders ausgenommen hat. b)

§. 322.

Gerichtsstand der Unmittelbaren.

Unmittelbare, welche I. das Recht auf Austrägalinstanz nicht haben, stehen 1) in erster Instanz unter den Reichsgerichten, mit welchen jedoch 2) theils die ritterschaftlichen Ortsinstanzen, theils 3) die kaiserlichen Landgerichte concurrente Gerichtsbarkeit ausüben.

a) Deput. Hauptsch. 1803. §. 33. oben §. 145 not. S.

b) Jaup de privilegiorum de non appell. S. R. I. statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. Gies. 1777.

II. Für Unmittelbare, welchen die Austrägalinstanz zukommt, machen 1) Reichsgerichte in der Regel nur die zweite Instanz aus, und es ist in der Regel 2) gleichgültig, ob die Unmittelbaren aus Privathandlungen oder aus hoheitlichen Handlungen von Unterthanen oder von andern belangt werden; nur giebt es Fälle, wo 3) die Austrägalinstanz cessirt (§. 317.), auch verdienen 4) die Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeit eine besondere Betrachtung.

§. 323.

Gerichtsstand in Klagen der Unterthanen wider ihre Obrigkeit.

Wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeit c) klagen I. in Sachen, wobei nur Privathandlungen der Obrigkeit ohne Beziehung auf landesherrliche Rechte oder Kammergüter in der Frage stehen, so sind Austräge, oder, wo diese cessiren, die höchsten Reichsgerichte competenter Richter. II. Betrifft der Streitgegenstand die Ausübung der Staatsgewalt, so ist entweder die Austrägal-

c) Schelhass über die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landesobrigkeit. Stuttgart. 1795. 8.

instanz d) oder die Jurisdiction eines Reichsgerichts fundirt, nur muss zuerst von der Obrigkeit Bericht abgefordert werden e), und zwar tritt diese Nothwendigkeit ein 1) ohne Unterschied zwischen grössern und kleinern Reichsständen, 2) oder zwischen Klagen einzelner Unterthanen oder ganzer Corporationen, 3) auch muss auf die persönliche oder dingliche Medietät (§. 59.) Rücksicht genommen werden; 4) die Berichtsabforderung ist nothwendig, die Unterthanen mögen wider den Landesherrn oder seine obersten Landeskollegien Beschwerde führen, 5) eine ausserordentliche Prozessart hebt die Nothwendigkeit der Berichtsabforderung nicht auf. III. Klagen hingegen die Unterhanen und Landstände wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, so hat der Wahlconvent von 1790. das vorher schwankende Herkommen auf feste Grundsätze

d) W. K. Art. XIX. §. 6. „s. u. w. W. bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien — betrift, — zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.„

e) W. K. Art. XIX. §. 7. Weisse über die Berichtserstattung auf Klagen teutscher Unterthanen gegen ihre Landesherren an den höchsten Reichsgerichten. Wetzlar. 1791. 8.

gebracht, welche gegen verschiedene Einwürfe schon aus dem gemeinen Rechte vermöge des Gerichtsstands in Klagen gegen den Fiscus ihre Rechtfertigung erhalten. Es wurde nämlich festgesetzt: „Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen.„ f) Die Gültigkeit dieses von den übrigen Reichsständen nicht widersprochenen Zusatzes (§. 13.) kann so wenig, als seine Verbindlichkeit für das Reichskammergericht bezweifelt werden, wel-

f) W. K. (1790.) Art. XIX. §. 6. man sehe hierüber nebst den schon angeführten Schriften noch besonders Schmid über den Gerichtsstand bei Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesherrn. Gött. 1791. 8. Schue Gedanken über die Rechtsbeständigkeit des art. 19. §. 6. capitul. noviss. Wetzlar. 1791. Desselb. rechtliche Prüfung der Verträge und Gewohnheiten zwischen teutschen Landesherren und Unterthanen. Wetzlar. 1792.

ches auf Beobachtung der Reichsgesetze beeidiget ist, unter welche die Wahlkapitulation unläugbar gehört. g)

Dritter Absaz.

Von der Territorialjustizgewalt.

§. 324.

Subjekt und Umfang der Territorialjustizgewalt.

Da alle Rechte im Staate von der obersten Gewalt ausgehen, so ist I. nach dem Princip der Staatentrennung der Landesherr die Quelle aller Gerichtsbarkeit in seinem Lande, und II. selbst die Patrimonialgerichtsbarkeit, so verschieden auch ihr Ursprung sein mag, findet ihren rechtlichen Grund nur in einer Uebertragung des Landesherrn. III. Vermöge der Selbstständigkeit teutscher Territorien in ihrem inneren Verhältniss und deutlicher Reichsgesetze ist 1) das ehemalige Privilegium de non evocando in ein Jus de non evocando übergegangen, welches 2) nicht nur die Unterthanen, sondern auch 3) die Landesherren zu dem Anspruch berechtiget, dass die Unterthanen ausser den gesetzlichen Fällen (§. 320.) an

g) Das Gegentheil behauptet nebst andern Schriftstellern Schelhass a. a. O. S. 271 - 315.

ein Gericht ausser dem Lande nicht gezogen werden h); nicht einmal dürfen 4) die Unterthanen ohne Consens des Landesherrn sich freiwillig einer unstatthaften auswärtigen Jurisdiction unterwerfen. i) IV. So weit der Umfang eines teutschen Particularstaates reicht, erstreckt sich auch die landesherrliche Justizgewalt über Personen und Sachen, nur mit Ausnahme der sich im Lande aufhaltenden Unmittelbaren vom hohen Adel (§. 60.), und zwar sind V. alle unmittelbare Obrigkeiten berechtiget und verbunden (§. 304.) für alle Unterthanen ein Untergericht und ein Obergericht anzuordnen, ohne dass hiegegen ein Herkommen angeführt werden könnte, denn das Maximum der Instanzen drückt auch das Minimum aus k); jedoch sind hievon VI. gemeinrechtliche Ausnahmen anerkannt, wo das obere Landesgericht sogleich in erster Instanz sprechen kann, vorzüglich 1) bei Personen, welche einen privilegirten Gerichtsstand haben, 2) in

h) Ein merkwürdiges Beispiel einer hierauf gebauten Intervention liefern meine auserles. Rechtsfälle. B. I. N. 1.

i) Schnaubert Beitr. Th. II. N. 3. Glück Erläuter. der Pandekten. Th. III. S. 207.

k) Mein Handb. des gem. Proz. B. III. Abh. XXXVII. §. 26. u. ff. das Gegentheil behauptet Pütter in Rechtsf. B. IV. Th. I. S. 19.

fiscalischen Sachen, 3) bei Avocationen wegen verweigerter oder verzögerter Justiz der Untergerichte, 4) wegen der Continenz, wenn eine untheilbare Klage wider mehrere unter verschiedenen Landesgerichten stehende Unterthanen angestellt werden soll, obgleich VII. der Landesherr auch in diesen Fällen die regelmässige Zahl zweier Territorialinstanzen herzustellen befugt ist. VII. Der Landesherr hat alle in der Justizgewalt liegenden Rechte auszuüben, er kann daher 1) die Gerichte organisiren, 2) ihren Wohnsitz l) und Geschäftskreis bestimmen, 3) seine Gerichte mit qualificirten Personen m) bestellen, 4) über ihre Amtsführung die nöthige Aufsicht pflegen, 5) sie zur schleunigen Mittheilung der Gerechtigkeit anhalten, nur darf er 6) weder sich noch sein Cabinet in einen Gerichtshof verwandeln (§. 306.) und er muss 7) alle reichsconstitutionellen Bestimmungen über Instanzen und Gerichtsverfassung (§. 304. 305.) einhalten.

l) Doch nicht ganz ausser dem Lande. Meine Beobacht. im jurid. Archiv. B. III. S. 222.

m) Geistliche Personen werden vom Kammergericht zur Bekleidung eines weltlichen Richteramts für unfähig gehalten. Jurid. Arch. a. a. O. S. 356.

§. 325.

Verhältniss zu den Patrimonialgerichten im Lande.

Man setzt I. der Gerichtsbarkeit, welche jemand als Staatsamt und Namens des Regenten ausübt (jurisdictio administratoria), diejenige entgegen, welche jemand als ein zu seinem Privatvermögen gehöriges Recht (patrimonialis) besitzt n), welche II. nur durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Concession des Regenten gerechtfertiget werden kann, aber selbst in dieser Voraussetzung III. als eine höchste Ausnahme von der Regel einschränkend erklärt werden muss, und IV. nicht anders als unbeschadet aller übrigen landesherrlichen Rechte verstanden werden darf. Daher enthält sie V. weder das Recht auf Gesetzgebung, noch eine Exemtion von den Landesgesetzen, und VI. eben so wenig das Recht der höheren Instanz, welches nach deutlichen Reichsge-

n) Ueber Patrimonialgerichtsbarkeit sehe man Kopp Nachricht von der älteren und neueren Verfassung der geistl. u. Civil - Gerichten in den Hessen-Casselischen Landen. Cassel. 2 Thle. 1769 u. 71. 4. Lochmann de jurisd. patrimoniali. Lips. 1766. Holler Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit mit besonderer Rücksicht auf Baiern. Landshut. 1804. 8.

setzen o) nur den unmittelbaren Obrigkeiten verliehen, folglich unveräusserlich ist. Aus eben diesem Grunde kann dieselbe VI. wider den Landesherrn nicht angeführt werden, wenn er im Staatswohl einen Anrathungsgrund findet, für eine Classe von Sachen oder Personen besondere Gerichte, z. B. Handels- Wechsel- Pupillar- Berggerichte anzuordnen. p) VII. Als mittelbares Staatsamt ist die Patrimonialgerichtsbarkeit der landesherrlichen Gesetzgebung und Oberaufsicht unterworfen, vermöge deren besonders 1) alle landesherrliche Gerichtsordnungen und Regulative der Gerichtssporteln auch für sie verbindlich sind, 2) der Landesherr die Eigenschaften der Gerichtshalter festsezen, 3) die hiezu ernannten Subjekte prüfen, 4) die untauglichen verwerfen, und 5) die tauglichen in Pflichten des Staats nehmen kann. VIII. Da es auf Missbräuche im Staate keine Rechte giebt, so kann 1) der Landesherr alle entdekte Missbräuche abstellen

o) R. D. A. 1600. §. 15. K. K. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 9. I. R. A. §. 108. 109.

p) Den Beweis aus Veranlassung eines wichtigen am R. K. G. hierüber anhängigen Rechtsstreits s. in meinen auserl. Rechtsfällen. B. II. N. XVII.

len und künftigen vorbeugen, insbesondere 2) dem Schaden, welcher aus der Erstrekung der Patrimonialgerichtsbarkeit auf eigene Ansprüche des Gerichtsherrn leicht entstehet, dadurch vorbeugen, dass er α) nur da, wo besondere Justitiarien in Pflichten des Staats genommen sind, diese Ausdehnung zugiebt, und β) die Justitiarien gegen die Willkür der Gerichtsherren durch Erklärung derselben als inamovibler Staatsbeamten in Schutz nimmt. q) IX. Grobe Missbräuche der Patrimonialgerichtsbarkeit können mit der Privation bestraft werden. r) X. Von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit zeichnet sie sich auch noch darin aus, dass sie am Gerichtsort ausgeübt werden muss, und der Gerichtsherr daran einseitige Veränderungen zu machen nicht befugt ist.

§. 326.

Gerichte in den Territorien.

In den Territorien befinden sich daher I. an Gerichten 1) theils Ober- theils Untergerichte, wenn nicht der geringe Umfang

q) Runde Beitr. B. II. Abh. I. besonders §. 7 – 13.

r) Ein Beispiel bei Cramer Obs. Jur. Univ. T. I. S. 709.

eines Gebietes die Bestellung eines Obergerichts unmöglich macht s); 2) diese Untergerichte sind entweder nach geographischen Bezirken abgetheilt, oder für eine besondere Classe von Personen, wie die Militär- und akademischen Gerichte, oder für eine Classe von Sachen, wie die Berg- Handels- Wechselgerichte, angeordnet; 3) sie sind entweder landesherrliche oder Patrimonialgerichte der städtischen Magistrate und privilegirten Gutsbesitzer. II. Der Gerichtsstand wird 1) im allgemeinen nach dem Wohnorte t) des Beklagten bemessen, wovon 2) theils privilegirte, theils 3) besondere Gerichtsstände (des Arrestes, der geführten Verwaltung, des Contractes) eine Ausnahme machen, wozu noch 4) die ausserordentlichen Gerichtsstände wegen der Continenz, wegen Recusation des ordentlichen Richters und Commissionen kommen. III. Eines privilegirten persönlichen Gerichtsstands haben sich 1) Staatsdiener, 2) Adeliche, 3) privilegirte Gutsbesitzer (§. 66.), 4) akademische Bürger, 5) Soldaten zu erfreuen. IV. Aus der Qualität der Sache

s) Wie dennoch auch bei diesen die nothwendige Herstellung einer zweiten Instanz möglich sei, hab' ich gezeigt im Hdb. d. gem. Proz. B. III. Abh. 37. §. 40 - 42.

t) Das forum originis äussert nur bei Vagabunden seinen Nutzen.

sind 1) fiscalische Sachen allgemein, ausser denselben aber 2) meistens nach staatswirthschaftlichen Rücksichten jedes Landes Bergwerks - Mercantil - Wechsel - Bau - oder andere Sachen einem besondern Gerichtsstande angewiesen.

§. 327.

Verhältniss der landesherrlichen Justizgewalt zur Reichsgewalt.

Obgleich I. die landesherrliche Gewalt überhaupt selbstständig und gegen jedes verfassungswidrige Vor - oder Eingreifen der Reichsgerichte auch in Justizsachen von den Reichsgrundgesetzen u) befreit ist (§. 227.), daher auch II. selbst die Landesherren das Recht haben, ihre Unterthanen in erster Instanz an die Reichsgerichte in der Regel nicht ziehen zu lassen, so ist dennoch III. mit dem Complexus der Landeshoheit auch die richterliche Gewalt der Reichshoheit subordinirt, und diese Subordination durch ausdrückliche Reichsgesetze v) anerkannt. Vermöge derselben findet IV. nicht nur bei den mit einer Appellationsfreiheit nicht versehenen Territorien die Appellation an eines der

u) W. K. Art. I. §. 8.

v) W. K. Art. XVI. §. 1. oben §. 301. not. v.

höchsten Reichsgerichte statt (§. 304. 321.), sondern auch V. ohne Rücksicht auf Appellationsfreiheiten erstreckt sich das in der Reichshoheit enthaltene Oberaufsichtsrecht und die Sorge für Erhaltung der Verfassung Kraft ausdrücklicher Gesetze x) auch über das Territorialjustizwesen, kraft dessen 1) von der Reichsgewalt auf reichsgesetzmässige Bestellung der Landesgerichte, 2) Abstellung der Cabinetsjustiz, 3) Aufrechthaltung der Instanzen, 4) Abstellung aller Verzögerungen der Gerechtigkeit oder Erschwerungen der Rechtsverfolgung nicht nur auf erhobene Klage eines teutschen Unterthans, sondern bei entdekten Mängeln sogar von Amtswegen gedrungen werden kann. y)

x) I. R. A. §. 109. „Wann sich auch aus denen an bemeldtem — Kammergericht durch Appellation oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten oder Administrirung der Justitien einiger Mangel -- befinden würde, -- so solle gegen der schuldhaften Obrigkeit sowohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestraffung fürgenommen, und durch Unsern kaiserl. Fiscal zur Einbringung solcher Straff, wie sich gebührt, verfahren werden.„

y) Beispiele liefern Schick und Schelhass in den oben genannten Schriften, besonders letzter S. 112 - 163.

VI. Hauptstück.

Von der Polizeigewalt.

§. 328.

Rechte, welche in der Polizeigewalt liegen.

Die Polizei z) hat es immer nur mit Sicherheit zu thun, Erhöhung des Wohlstands liegt ausser ihrem direkten Zwecke (§. 275.), und von der richterlichen Gewalt unterscheidet sie sich darin, dass diese nur das Rechtsgesetz in concreten Fällen realisirt, jene aber die Sicherheit des Ganzen in der Sicherheit aller Individuen zu erhalten sucht, daher nur aus solchen Rücksichten, welche auf das Allgemeine wirken, abgesehen von allen individuellen Rechtsverhältnissen und auch unaufgefordert thätig ist. Die Polizeigewelt begreift in sich 1) das Recht der Aufsicht über Polizeigegenstände, 2) der Localanordnungen, jedoch nach den bestehenden allgemeinen Vor-

z) Fischer Lehrbegriff sämtl. Kameral- und Polizeirechte. Fkft. a. d. Oder. 3 Th. 1785. 8. v. Berg Handb. des teutschen Polizeirechts. Hannover. 3. Th. 1799. 1800. (II. Aufl. 1802. u. 3.) 8. Schöne Bemerkungen wider den Begriff, welchen Berg Th. I. S. 4-14. aufstellt, hat geliefert v. Drais in d. Blättern für Polizei und Kultur. Jahrg. 1803. St. 7.

schriften, 3) das Recht zu Errichtung aller nach dem Zwecke der Polizei nöthigen Anstalten, 4) das Recht der Vollziehung aller Polizeiverfügungen a), 5) das Recht, Polizeibehörden anzuordnen und zu besetzen.

§. 329.

I. *Reichspolizeigewalt.*

In der Reichshoheit liegt I. unläugbar die Polizeigewalt, so weit Teutschland als ein Staat rechtlich zu betrachten ist, obgleich die Anstalten zu ihrer Ausübung aus Mängeln des Reichsfinanzwesens und wegen der Territorialgewalt im höchsten Grade mangelhaft sind. II. Zu allgemeinen Reichspolizei-Verordnungen wird die reichsständische Comitialbewilligung erfordert, deren Verbindlichkeit für alle Territorien nach allgemeinen von Reichsgesetzen geltenden Grundsätzen (§. 290.) keinem gegründeten Zweifel b) unterliegt.

a) Man sollte gar nicht von einer Polizeigerichtsbarkeit sprechen, wie es denn kein -- als besondere Wissenschaft oder besonderer Rechtstheil bestehendes -- Polizeirecht giebt; Staats- und Privatrecht werden ohne Noth in solche verschiedene Rechtstheile schädlich zersplittert, und Polizeiwissenschaft mit Polizeirecht verwechselt, wie selbst Bergs an sich schätzbares Werk beweiset, und schädliche Wiederholungen veranlasst.

b) Aus unzureichenden Gründen bezweifelt die Gültig-

III. Auf diese Weise hat das Reich eine allgemeine Reichspolizeiordnung 1530. errichtet und 1548. dann 1577. verbessert; ihre fortdauernde Gültigkeit, so weit sie den gegenwärtigen Zeitumständen anpassend ist, haben neuere Reichsgesetze anerkannt, aber den Wunsch ihrer Verbesserung wahrscheinlich vergebens ausgedrückt c); IV. einzelne Verordnungen über Polizeigegenstände sind theils in verschiedenen Reichsgesetzen neben andern Bestimmungen enthalten, theils besonders gemacht worden, unter welchen sich 1) die Verbothe gegen Duelle v. 1668. und 1680. d), 2) Abstellung der Handwerksmissbräuche von 1731. und 1772., 3) gegen die Pressfrechheit e), 4) wider geheime Orden auf Uni-

keit der Stimmenmehrheit bei neuen Reichspolizeigesetzen Berg Th. I. S. 106.

c) W. K. Art. VII. §. 1. (1790) „s. u. w. W. ein ausführliches R. Gutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen „ -- seien.

d) Gerstlacher Handb. d. R. G. Th. IX. S. 1214.

e) W. K. Art. II. §. 8. (1790.) -- „Ueberhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.„

versitäten f) auszeichnen. V. Reichsanstalten zur Ausübung der Polizeigewalt sind, 1) das Reichserz- und Erbmarschallamt bei Reichsconventen (§. 109. u. 172.): 2) die Reichsgerichte, welchen nicht nur die Sorge für Erhaltung des Landfriedens, sondern auch die Handhabung der Reichspolizeiordnungen durch fiscalische Klagen aufgetragen wurde g): 3) die Reichskreise, doch nur insoweit denselben die Aufsicht auf manche Gegenstände von den Reichsgesetzen übertragen wurde (§. 218.): 4) die kaiserliche Büchercommission zu Frankfurt h), welche dem Buchhandel des südlichen Teutschlands eine unheilbare Wunde schlug: 5) die ritterschaftlichen Directorien, welche zwar für Erhaltung der Ruhe und der Reichsgesetze in Polizeisachen auch gegen einzelne Rittergenossen einschreiten,

„Man verwechsle aber hiemit die Pressfreiheit nicht, welche zur Beförderung des Staatswohls sehr viel beiträgt, denn wahre Aufklärung hat keine Gefahren!

f) R. Gutacht. v. 1793. bei Schmauss Corp. J. P. (Ed. 1794.) S. 1664.

g) K. G. O. Th. II. Tit. 20. §. 4. im Koncept Th. II. Tit. 21. §. 3. vergl. Gerstlacher a. a. O. Th. I. S. 50.

h) Patent Rudolphs II. von 1608. bei Gerstlacher Th. IX. S. 1197. Berg Th. II. S. 352. W. K. Art. II. §. 7.

aber eigene Anordnungen über dringende Gegenstände nur provisorisch machen können (§. 270 - 272.): 6) die Messcommission zu Frankfurt ist ausser Uebung gekommen. i)

§. 330.

II. *Landespolizeigewalt.*

In den Territorien ist I. die Polizeigewalt nach ihrem ganzen Umfange k) ein Ausfluss der Landeshoheit, und wenn auch II. theils Magistrate in Städten, theils Patrimonialgerichte die Ausübung der Ortspolizei besitzen, so sind sie dennoch III. nicht nur hiebei den Landesgesetzen und der landesherrlichen Oberaufsicht subordinirt, sondern es steht auch IV. dem Landesherrn zu, denselben eine neue, den Zeitumständen anpassende, Organisation zu geben. V. An der Gesetzgebung in Polizeisachen nehmen Landstände um so weniger Antheil, je weniger die landschaftliche Verfassung darauf berechnet ist, hierauf wegen der auf Verzug haftenden Gefahr zu wirken. l)

i) R. A. 1570. §. 147. Berg Th. III. S. 537.

k) Insbesondere bei Errichtung vieler nützlichen Anstalten, als Feuerassecurationen, Wittwenkassen, Leihhäuser, Krankenhäuser u. dgl. für die landesherrliche Gewalt sind die Grundsätze der Polizeiwissenschaft der richtigste Maasstab.

l) Hofmann de Ordinum provinciae Leodiensis jure

§. 331.

III. *Verhältniss der Reichs - zur Landespolizeigewalt.*

Es kann I. nicht bezweifelt werden, dass die Territorialgewalt auch in Polizeisachen der Reichshoheit subordinirt sei, und nur nach den Reichsgesetzen ausgeübt werden dürfe, obgleich II. der Kaiser „weder den Reichsgerichten noch sonst Jemanden, wer der auch sei, gestatten darf, dass den Ständen in ihren Territorien in ihre Landeshoheits - besonders Polizeisachen sub quocumque praetextu wider die Reichsgesetze vor - oder eingegriffen werde:„ m) auch III. der Kaiser keine Privilegien ertheilen oder erneuern kann, welche dem landesherrlichen Polizeiwesen vorgreifen. n) Unter Beobachtung dieser Gränzen kann IV. der Kaiser auch über Territorien seine Oberaufsicht in Polizeisachen erstrecken, wie schon aus fiscalischen Klagen bei Landfriedensbrüchen erhellt, und in verschiedenen Reichsgesetzen anerkannt

in legislatoria potestate cum principe concurrendi in negotio regiminis et justitiae aeque ac politiae. Wetzlar. 1788.

m) W. K. Art. I. §. 8.

n) W. K. Art. VII. §. 4.

ist o), auch können V. Polizeigegenstände, wenn sie in Justizsachen übergehen (§. 303.), die Gerichtsbarkeit eines Reichsgerichts p) fundiren. VI. Nur darf dem Landesherrn niemals vorgeschrieben werden, welche Polizeianordnungen er treffen solle, auch kann VII. in jedem Lande von der Reichspolizeiordnung nach den über Reichsgesetze vorgetragenen Bestimmungen (§. 290.) abgewichen werden.

§. 332.

IV. *Classification der besonderen reichsgesetzlichen Bestimmungen über Polizeigegenstände:*

Vermischt durcheinander stehen in den Reichsgesetzen Bestimmungen, welche bald als Rechtsgesetze aus einer Polizeirücksicht für Rechte und Verbindlichkeiten unter Privaten gegeben wurden, z. B. das anastasianische Gesetz: bald zum öffentlichen Rechte gehören, aber nur zum Theil auf Staatsverhältnisse sich beziehen, zum Theil hingegen nach ihrem Detail im Strafrechte abzuhandeln sind. Um nun weder in eine fremde Sphäre überzugreifen, noch eine Lücke zu

o) K. K. G. O. Th. II. Tit. 16. Tit. 21. §. 1. u. 3. Berg Th. I. S. 108 ff.

p) I. R. A. §. 106.

lassen, sollen die vorzüglichsten reichsgesetzlichen Bestimmungen, welche auf Staatsrecht wirken, hier angeführt werden.

§. 333.

1) *öffentliche Sicherheit;*

Für Erhaltung des Staats in seiner Ruhe und Verfassung haben I. die Reichsgesetze für Teutschland im Ganzen gesorgt 1) durch das Verboth, auswärtigen Schutz zu suchen q), 2) durch das Verboth aller Schriften, welche wider den Religions- und westphälischen Frieden r) streiten, oder sonst den Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördern s), 3) durch das Verboth aller Vergaderungen und rottirendes Kriegsvolk t), 4) gegen geheime Orden auf Universitäten u), 5) gegen Anlockungen zu Auswanderungen

q) W. K. Art. XXVII. §. 1 - 3.

r) W. K. Art. II. §. 6.

s) W. K. Art. II. §. 8.

t) R. P. O. 1577. Tit. 7. Gerstlacher Th. IX. S. 1261.

u) R. Sch. v. 1793. in Schmauss Corp. Jur. publ. (Ed. 1794.) S. 1664. Gehler de inspect. suprema in societates occultas prudenter exercenda. Lips. 1786.

ausser Teutschland ist 1768. ein kaiserliches Edikt ins Reich ergangen, welches jedoch für ein Reichsgesetz nicht angesehen werden kann. v) II. Der Territorialgewalt ist für nähere Bestimmungen in Rücksicht auf Fremde, Gesellschaften aller Art, und hierunter auch auf religiöse Gesellschaften (Kirche) ein weiter Spielraum nach dem ganzen Umfang des allgemeinen Staatsrechts und der Polizeiwissenschaft gelassen, nur wurde 1) auch den Landesunterthanen alle Verbindung, Verstrikung und Zusammenthuung untersagt x), auch kann 2) der Landesherr alle Anlokungen zu Auswanderungen abhalten, aber 3) den Landesunterthanen die Auswanderung von einem Territorium in das andere nicht verbiethen, denn der Staat ist kein Kerker und der Bürger kein Gefangener. y)

v) Seidensticker de jure emigrandi Sect. III. §. 36.

x) W. K. Art. XV. §. 6.

y) Der Göttinger Juristenfacultät gebührt die Ehre, diesen Gegenstand durch Aufstellung zweier Preisfragen sowohl nach dem allgemeinen als dem teutschen Staatsrecht berichtiget zu haben. Hirsch de jure emigrationem civium prohibendi vel circumscribendi. Gött. 1787. Seidensticker de jure emigrandi ex moribus Germanorum jure communi ac LL. imperii constituto. Gött.

§. 334.

2) *Landfriedensbruch;*

Wenn die öffentliche Ruhe wirklich gestöhrt ist, so kann I. jeder teutsche Landesherr nicht nur seine ungehorsame und aufrührische Unterthanen mit eigener Kraft und allenfalls mit Assistenz benachbarter Reichsstände selbst zum Gehorsam zwingen z), sondern II. die Einheit des teutschen Staats äussert ihre Wirkungen dahin, dass 1) ohne Unterschied, ob die Stöhrung von Unmittelbaren oder mittelbaren Reichsgliedern herkommt, ob sie den ganzen teutschen Staat oder nur ein einzelnes Territorium bezielet, die reichsgerichtliche Jurisdiction schon in erster Instanz fundirt ist, und die Reichsgerichte von Amtswegen fiscalisch mit der schnellesten Hülfe einschreiten, sondern es wurden sogar 2) die Kreisdirectorien allgemein a) autorisirt, durch die kräftigsten Maasregeln, ohne einer Klage oder eines reichsgerichtlichen Auftrags zu bedürfen, für

1788. Leth de jure emigrandi ex uno territorio in aliud germaniae et in exteras oras eiusque restrictione. Gött. 1788. 4.

z) W. K. Art. XV. §. 8.

a) Exec. Ord. 1555. §. 60. 70. Osn. Fr. Art. XVII. §. 8.

Herstellung der Ruhe thätig zu sein; 3) benachbarte Kreise müssen im Mangel der Kräfte eines Kreises denselben auf Verlangen unterstützen b), 4) am Ende kann es zu einem Reichsexecutionskriege kommen.

§. 335.

3) *Sorge für Privatsicherheit überhaupt;*

Für Privatsicherheit des Lebens und des Eigenthums kann I. nach dem Landeshoheitssisteme mit Wirkung von der Reichsgewalt wenig geschehen, doch wurden II. für manche Gegenstände, z. B. Vagabunden, Bettler, falsche Münzen die Kreise auctorisirt, übrigens hat sich III. das Reich auf nützliche Vorschriften beschränkt, welche von den Landesherren befolgt werden müssen: 1) die Reichsstände sollen in ihren Landen stäte Aufsicht auf verdächtige und gefährliche Leute halten, durch Nachsuchungen und Patrouillen die Landstrassen sicher machen, müssige Leute zur Arbeit anhalten, und Vagabunden aller Art sollen aus dem Lande und Kreise verwiesen c), 2) Bettler sollen nicht geduldet werden, sondern jede Gemeinde ihre Armen er-

b) Ex. Ord. §. 62. 63.

c) Pol. Ord. Tit. 7. §. 2. R. Schl. 1668. Exec. Ord. §. 43. Gerstlacher Th. IX. S. 1256 - 1266.

nähren d), 3) gegen Verfälschungen der Lebensbedürfnisse, gegen Betrug im Handel, besonders durch Maas und Gewicht, sollen die Obrigkeiten genaue Aufsicht pflegen e), 4) wucherliche Verträge wurden verbothen u. dgl. m.; 5) gegen den Luxus überhaupt, insbesondere Kleiderpracht und unnöthigen Aufwand bei Begräbnissen, wurden Verordnungen gemacht, deren Anpassung auf unsere Zeiten sehr zu wünschen wäre.

§. 336.

3) *insbesondere für Minderjährige; cet.*

Subjekte, welche für sich und das ihrige zu sorgen ausser Stand sind, stehen nothwendig unter besonderem Schutze des Staats, und Vormundschaften über solche Subjekte sind ein wichtiger Ausfluss der Staatspolizeigewalt. I. Dieselbe erstreckt sich nicht nur 1) auf phisische Personen, welche wegen Alter (Pupillen, Minderjährige) oder Geistesschwäche (Rasende, Blödsinnige) oder Verschwendung oder Abwesenheit ohne Bestellung eines Geschäfts-

d) Pol. Ord. Tit. 27. §. 1. 2.

e) Die Reichspolizeiordnung enthält sehr viele Verordnungen hierüber, und ist für ihre Zeit ein wahres Meisterstück; einzelne Stellen anzuführen ist überflüssig.

schäftsträgers für das ihrige nicht sorgen können, sondern auch 2) über juristische Personen, Corporationen im Staate, deren fortdauernder Zweck nicht erlaubt, den Individuen eine willkürliche Disposition zu verstatten, weshalb ihre Statuten, ihre Verwaltung u. dgl. der hoheitlichen Disposition unterworfen sind. f) II. Der Kaiser übt die Rechte der Reichsgewalt nur über Unmittelbare aus, und zwar 1) in Bestellung und Bestätigung der Vormünder (§. 245.), 2) in einer besondern Aufsicht auf reichsstädtische Regimentsverfassung und Administration. III. Die Landesherren sind verbunden, 1) für Bestellung der Vormünder zu sorgen, 2) über ihre Verwaltung durch jährliche Rechnungsablage zu wachen g), eben diese Vorschrift wurde 3) auf fromme Stiftungen ausdrücklich erstreckt. h) IV. Sogar erhielt für den Fall, dass zwei Obrigkeiten über das Recht der Bevormundung streiten, das

f) Nach dieser Ansicht müssen manche landesherrliche Anordnungen über Cultur der Gemeindegüter beurtheilt werden. vergl. meine Abh. über Cultur und Vertheilung der Gemeindeweiden. (Landshut. 1803. 8.) §. 14 - 17.

g) R. Pol. Ord. Tit. 32. §. 1. 2. 3.

h) Ebend. §. 4.

Kammergericht die Befugniss, mit nothwendiger Verordnung der Vormünder vorzuschreiten, damit solche Personen nicht indefensae belassen werden. i) V. In eben diesem unmittelbaren Schutze liegt der Grund, warum der Landesherr auch auf die Erziehung im Staate gegen nachlässige Eltern mit Zwang zu wirken berechtiget ist.

§. 337.

5) *für Sicherheit der Ehre und Moralität;*

Zur Sicherung der Ehre und Moralität haben die Reichsgesetze I. den Verkauf aller der Religion und den guten Sitten nachtheiliger Bücher k), II. aller Schmäh- und Lästerschriften, Karten, Kupferstiche verbothen, zugleich III. verordnet, dass keine Winkeldrukereien gedultet, sondern Buchdruckereien nur in Residenz- oder Reichsstädten, dann bei Universitäten errichtet werden sollen l): auch sind IV. alle Verträge unter der Verpflichtung zu einem Schandgemälde vernich-

i) K. K. G. O. Th. II. Tit. 1. §. 3.

k) W. K. Art. II. §. 8.

l) R. A. 1570. §. 154 - 159. R. P. O. Tit. 35. §. 1 - 6. Andere Bestimmungen über Benennung des Verfassers, Verlegers und Druckers, über Censur können als veraltet und vom landesherrlichen Gutfinden abhängig betrachtet werden.

tet m), und V. alle anzügliche oder schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen verbothen worden. n)

§. 338.

6) *Aufhebung der Anrügigkeit.*

Wenn Vorurtheil den vollen Genuss der bürgerlichen Ehre bei manchen Subjekten hindert, welche für anrügig (levis notae macula) gehalten werden, worunter uneheliche Kinder, Schinder, Vagabunden gehören, so bleibt nichts übrig, als dem Vorurtheil durch Gesetze oder einen Akt der Staatsgewalt (Ehrlichmachung, Legitimation) zu begegnen, welcher ein Ausfluss der privilegirenden Polizeigewalt ist. I. Gesetze haben für die Descendenten der Schinder, welche die Handthierung noch nicht getrieben haben, den rechtlichen Zustand der Ehre hergestellt. o) II. Durch einen besondern Akt der Staatsgewalt müssen

m) Ebend. §. 7. Klüber de pictura contumeliosa.

n) W. K. Art. II. §. 8.

o) R. Sch. v. 1772., welcher dem R. Schl. v. 1731. derogirte, worin die Schinder bis auf die zweite Generation, soferne allenfalls die erste eine ehrbare Lebensart erwählt, und darin wenigstens dreisig Jahre continuirt hatte, für anrügig erklärt wurden.

die übrigen von den Folgen des Vorurtheils befreit werden; und zwar können III. unehelich gebohrne Kinder, wenn sie nicht durch eine nachfolgende Ehe legitimirt wurden, 1) zur Herstellung ihrer Ehre entweder vom Kaiser oder in dessen Namen von einem Hofpfalzgrafen oder vom Landesherrn (per rescriptum principis) legitimirt werden: 2) nur bei Unmittelbaren wird dieses Recht vom Kaiser allein durch den Reichshofrath ausgeübt, wenn 3) ein Mittelbarer auch zur Erlangung der Familienrechte (Legitimatio plena) legitimirt sein will, so kann dieses nur mit Consens des Landesherrn wegen der hiezu nöthigen Untersuchung geschehen. 4) Jede dieser Legitimationen verschafft weder den Adel noch eine Succession in Lehen. IV. Andere Personen werden durch ein hoheitliches Rescript ehrlich gemacht, welches der Kaiser oder der Landesherr zu ertheilen befugt ist. p) Uebrigens ist V. nicht zu bezweifeln, dass die Legitimation, welche ein Unterthan von seinem Landesherrn erhalten

p) Das Reichsgutachten vom 10. Febr. 1772. hatte nur vom Landesherrn gesprochen, aber die kaiserliche Resolution vom 30. Apr. 1772. Art. 5. hat auch die kaiserliche Begnadigung vorbehalten, und die Adquiescenz der Reichsstände dem Vorbehalt gesetzliche Kraft verliehen.

hat, auch in andern teutschen Territorien wirksam bleibt.

VII. Hauptstück.

Von der Vollziehungsgewalt.

§. 339.

Vollziehungsgewalt im allgemeinen.

Im Herrscher sind die Staatskräfte vereint, um durch ihren Gebrauch in allen Theilen des Staats Ordnung und Gesetze aufrecht zu halten; das in der Herrschergewalt liegende Vollziehungsrecht begreift demnach in sich die Befugniss, I. die Staatskräfte zu concentriren, und dieselbe (force publique) II. so zu organisiren, dass hiemit auf allen Punkten des Staats gewirkt werden kann: III. alle zu ihrem Gebrauche nöthige Anstalten zu errichten, und IV. über ihre Anwendung nach den Vorfällen so zu disponiren, dass der Zwang zur Aufrechthaltung der Ordnung und Gesetze hoheitlich verhängt wird.

§. 340.

Vollziehende Reichsgewalt.

Die Vollziehung der Reichsschlüsse kann I. einer Reichsdeputation, wie nach dem westphälischen Frieden geschah, übertragen werden, nebstdem sind II. manche Gegenstände durch einen fortdauernden gesetzlichen Auftrag der Executivgewalt theils der Reichskreise (Ruhestöhrungen, Zollneuerungen, Münzgebrechen), theils der Ritterdirectorien überlassen, welche zu ihrer Thätigkeit eines besonderen kaiserlichen Auftrags nicht bedürfen. Ausserdem aber steht III. die Reichsexecutivgewalt dem Kaiser, und zwar, so viel das Executions recht betrifft, in der Regel ohne Concurrenz der Reichsstände zu, weshalb IV. alle Executionsbefehle vom Kaiser allein erlassen, in seinem Namen von den Reichsgerichten ausgefertiget und von den Executoren auctoritate caesarea vollführet werden; jedoch machen V. jene Gegenstände eine Ausnahme, welche nach Gesetzen oder Herkommen Comitialbewilligung fordern, worunter VI. Executionskriege vorzüglich zu bemerken sind. VII. Wo aber phisischer Zwang nothwendig ist, da kann der Kaiser im Mangel besonderer Reichsanstalten nichts unmittelbar unternehmen, sondern er

muss sich hiezu VIII. der Kreisanstalt bedienen, welche IX. nach bestimmten Vorschriften einer besondern Reichsexecutionsordnung vom Jahre 1555. q) als die eigentliche Reichsexecutionsanstalt zu betrachten ist.

§. 341.

Form der Reichsexecution.

Wo immer etwas durch die Reichsgewalt zu vollziehen ist, folglich auch Erkenntnisse der Reichsgerichte, da muss I. gegen Mittelbare die Execution 1) ihrer Obrigkeit aufgetragen werden, und nur dann, wann 2) deren Kräfte nicht hinreichen, wird die Kreisanstalt zu Hülf genommen. r) II. Gegen Unmittelbare muss die Execution 1) den ausschreibenden Fürsten des Kreises, worin der Exequendus gesessen,

q) Sie macht einen Theil des augsburg. Reichsabschiedes von 1555. aus. man sehe hierüber (v. Benzel) Gedanken über die möglichst beste Anwendung der Reichsexecutionsordnung in gegenwärtigem Zeitpunkte. Frankf. 1794. 8. Vergebens ist ihre Verbesserung im I. R. A. §. 185. und in der W. K. Art. XII. §. 5. mit einem dringenden Zusatz von 1790. gewünscht worden.

r) K. G. O. Th. III. Tit. 48. §. 5. (im Konz. III. 57. §. 8.) I. R. A. §. 160.

übertragen werden s), nur wenn 2) einer derselben bei der Sache interessirt ist, findet eine Ausnahme statt, dass aber 3) bei Manutenenz- oder Sequestrationscommissionen der Kaiser an diese Ordnung nicht gebunden sei, ist eine dem Gesetz widersprechende Behauptung t): ob 4) die für Reichsdeputationen und Commissionen im westphälischen Frieden verordnete Religionsgleichheit so einzuhalten sei, dass nicht einmal die Clausel „samt und sonders„ statt finde, ist streitig u): 5) gegen Reichsritter wird die Execution den Ortsdirectorien, obgleich mit Widerspruch der kreisausschreibenden Fürsten, aufgetragen v), 6) ist

s) I. R. A. §. 160. W. K. Art. XX. §. 5. „Die Exekution (soll) sowohl in diesem, als andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung, durch den Kreis, darin der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden.„

t) Das Gegentheil behauptet (v. Rieffl) Reichshofr. in Justiz- und Gnadensachen. Th. I. S. 112.

u) Osn. Fr. Art. V. §. 51. W. K. Art. XVIII. §. 5. Sündermahler Opusc. N. IV.

v) Bregler de executione in Status et cives immediatos non pro lubitu archidicasteriorum, sed principibus circuli proprii convocantibus deferenda. Bamberg. 1755. in Maders R. R. Magaz. Th. X. N. 6.

der Executionshof der Vollstreckung nicht gewachsen, so ergehen Hülfsbefehle an einen oder mehrere benachbarte Kreise, und 7) wenn auch diese nicht stark genug sind, endlich an alle Kreise, wodurch sich ein Reichsexecutionskrieg bildet, welcher jedoch einen Comitialschluss fordert. x) III. Die Uebernahme einer gesetzmässig übertragenen Execution ist 1) reichsständische Verbindlichkeit y), welcher sich kein Reichsstand und kein Kreis aus unzureichenden Ursachen entschlagen kann, 2) als Commissarius muss jeder Executionshof den ihm zugekommenen Auftrag vollziehen, ohne darum 3) gehindert zu sein, mit Einwilligung der Interessenten einen Vergleich herzustellen. z)

x) Exec. Ord. §. 67.

y) Execut. Ord. §. 97. Osn. Fr. Art. XVII. §. 7. „quae vero judicis sententia definita fuerint, sine discrimine Statuum executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis sententiis constituunt.„ I. R. A. §. 160. Zwei merkwürdige Schriften bei Gelegenheit der lütticher Unruhen liefert Reuss Deduct. Samml. B. VII.

z) Hausmann de Executione sententiae --- de restituendis Episc. leod. juribus latae directoribus circuli westph. demandata. Leipz. 1791.

§. 342.

Reichsexecutionskrieg.

Fordert eine Execution die Anstrengung der gesamten Reichskräfte, so wird hiezu I. Comitialbewilligung der Reichsstände erfordert, und die Execution II. nach den Grundsätzen, welche bei Reichskriegen gelten, vollführt, nur mit dem Unterschied, dass III. der Kaiser, so ferne es dem inneren Ruhestand gilt, die bei Reichskriegen üblichen Avocatorien und Dehortatorien noch vor beschlossenem Reichsexecutionskriege erlassen kann.

§. 343.

Landesherrliche Vollziehungsgewalt.

In der landesherrlichen Gewalt liegt I. der ganze Umfang aller die Executionsgewalt umschliessenden Rechte (§. 339.), und da II. hoheitlicher Gebrauch der Staatskräfte vorausgesetzt werden muss, so kann kein Mittelbarer anders, als aus Uebertragung des Landesherrn auf einen Ausfluss der Vollziehungsgewalt Anspruch machen, übrigens hat III. der Landesherr das Recht, seine widerspänstigen Unterthanen aus eigenen Kräften,

allenfalls mit Assistenz benachbarter Reichsstände, zum Gehorsam anzuhalten. a)

VIII. Hauptstück.

Von der Strafgewalt.

§. 344.

Begründung und Umfang des Strafrechts nach dem allgemeinen St. R.

Da im Staate alle Willkühr und Zwecklosigkeit verbannt sein muss, und im Regenten die phisische Kraft zur Aufrechthaltung der Gesetze und Ordnung concentrirt ist, so erscheint I. das Strafrecht nur als nothwendiges Aushülfsmittel für jene Fälle, wo der phisische Zwang nicht hinwirken kann, als psichologischer Zwang und als Surrogat des ersten, folglich allemal auf diese Gegenstände beschränkt. II. Die Androhung der Strafe muss ihrer Zufügung vorausgehen, III. die Zufügung geschieht rechtlich, da ohne sie die Androhung zwecklos sein würde. b) Daher liegen IV. nicht nur das Recht der Androhung und Zufügung der Strafe, wozu allemal eine ge-

a) W. K. Art. XV. §. 8.

b) Die Feuerbachische Theorie zur Begründung des Strafrechts ist unter allen bisherigen Theorien die richtigste.

naue Untersuchung und ein Urtheil erfordert wird, sondern auch V., wenn man beide als untergeordnete Zwecke denkt, alle zu dessen Erreichung nöthigen Mittel in der Strafgewalt des Staats, und nur sie kann 1) Aufbewahrungsorte der Angeschuldigten, 2) Untersuchungsbehörden, 3) Straforte anordnen, auch VI. das Begnadigungsrecht durch Abolition oder durch Adgratiation insoweit ausüben, als es sich vor dem Richterstuhle der Vernunft vertheidigen lässt. VII. Wenn die Strafen bis zur gänzlichen oder temporären Vernichtung der bürgerlichen Existenz des Verbrechers bei den diesen Strafen angemessenen unerlaubten Handlungen empor steigen, so bilden sie die Criminalgewalt, als einen Theil der Strafgewalt. c)

§. 345.

Wie es durch die Reichshoheit ausgeübt werde.

Dass der Kaiser I. Strafgesetze nur mit Consens der Reichsstände geben könne, bedarf keines nähern Beweises, eben so unläug-

c) Man sollte das Merkmal, worin sich Polizei - Vergehen oder Strafen von Criminal - Verbrechen oder Strafen unterscheiden, schärfer bezeichnen, als es gewöhnlich geschieht; einen schätzbaren Beitrag hat hierzu geliefert Gregel resp. Haus de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia. Wirceb. 1799.

bar wird II. dieser Consens erfordert, wenn von Reichswegen besondere Anstalten zur Ausübung des Strafrechts, woran es ganz mangelt, errichtet werden sollten. III. Abgerechnet besondere Straffälle, welche im folgenden Absatz unter den Criminalfällen vorkommen, gehört das Strafrecht zu den kaiserlichen Vorrechten, worin er an den Consens der Reichsstände bei wirklicher Bestrafung nicht gebunden ist, und er übt IV. es durch die Reichsgerichte aus, an welchen sich V. zur Verfolgung der Strafe eigene öffentliche Ankläger befinden, auch kann VI. der Kaiser zur Untersuchung besondere Commissionen anordnen, welchen er jedoch von der Strafe nichts versprechen darf. d) VII. Dieses Strafrecht erstreckt sich sowohl über Unmittelbare und die Landeshoheit e), als über Mittelbare, doch über diese nur insoweit, als von verletzter Reichsbürgerpflicht die Rede sein kann; VIII. die meistens in Geld bestehenden Strafen werden nach Marken Gold oder Silber f) von den Reichsgerichten verhängt, wovon die Goldstrafen in den kaiserlichen Fiscus, die Silberstrafen in den Armen-

d) W. K. Art. XIX. §. 8.

e) I. R. A. §. 109.

f) Eine Mark Gold beträgt 96 Rthlr. oder 144 fl. Currentmünze, eine Mark Silber 8 Rthlr. oder 12 fl.

säckel fallen. g) IX. Wie weit die Kammergerichtsvisitation, die Kreise, die Reichsgerichte über ihre Angehörigen, die Ritterdirectorien an der Ausübung des Reichsstrafrechts Theil nehmen, ist aus demjenigen, was über jeden oben vorkam, von selbst einzusehen. X. Das Begnadigungsrecht steht in allen Fällen dem Kaiser ausschliessend zu, nur sind XI. Privationen des Münzrechts ausgenommen, wo der Kaiser einen privirten Stand ohne der Reichsstände Bewilligung nicht restituiren darf. h)

§. 346.

Landesherrliche Strafgewalt.

Für die Territorien ist I. das Recht, Strafgesetze zu machen, ein landesherrliches Recht, auch II. die Strafverhängung ist nur als hoheitlicher Akt rechtlich denkbar, und III. kein Mittelbarer hiezu anders, als aus landesherrlicher Concession, berechtiget, welches jedoch IV. so wenig der landesherrlichen Oberaufsicht als dessen Begnadigungsrechte im Wege steht. V. Die Strafgefälle

g) Ueber Vermögensconfiscation bei peinlichen Fällen kommt eine wichtige Verordnung zum Vortheil der Landes- und Lehenherren unten vor.

h) W. K. Art. IX. §. 8.

gebühren der Staatskasse, sie VI. durch Ueberlassung an einen Unterthan unter dem Namen der fructus jurisdictionis in einen Gegenstand des Privateigenthums verwandeln, hebt den Rechtsbegriff einer Strafe auf, und wo auch VII. dieses Unwesen herrscht, da kann dennoch ein Private auf Strafgefälle nicht weiter Anspruch machen, als aus der ihm zukommenden Gerichtsbarkeit nach dem ursprünglichen Landesherkommen flieset.

§. 347.

Criminalgewalt.

Auch die peinliche Strafgewalt liegt sowohl in der Reichs- als Landeshoheit; da aber im Staatsrecht nur Rechte, welche durch die Staatsverfassung begründet sind, dargestellt werden können, so darf vom Criminalrecht nur dasjenige hier angeführt werden, was sich auf das Staatsverhältniss beziehet, es sei nun von Gesetzen, von der Zufügung der Strafe, von besondern Criminalverbrechen oder von Strafen die Rede.

§. 348.

I. *Reichscriminalgewalt*, 1) *im allgemeinen;*

Der Criminalgewalt, soferne sie in der Reichshoheit liegt i), sind I. alle Reichsunmittelbare, ohne Unterschied, ob sie Reichsstände und Landesherren sind, oder nicht, ob sie Staats- oder Privatverbrechen k) begehen, unterworfen, dagegen II. Mittelbare nur insoweit, als ihre Verbrechen eine Verletzung der Reichsbürgerpflicht enthalten, wohin Landfriedensbruch, Hochverrath und Verbrechen der beleidigten Reichsmajestät gehören; III. dem Kaiser steht die Ausübung der Criminalgewalt zu, doch ist er IV. in manchen Fällen, besonders der Reichsacht und eines Straferkenntnisses gegen Reichsstände,

i) Sehr brauchbar ist hierüber Malblank Anleit. Th. IV. §. 73 - 81. Die Criminalgewalt des Reichs begreift alle peinliche Strafen ohne Ausnahme in sich.

k) Doch sind Officialverbrechen ritterschaftlicher in Diensten teutscher Landesherren stehender oder sonst mittelbarer Glieder ausgenommen; den neuesten Fall wegen dem Fürsten von Salm Kyrburg gegen den König von Dänemark als Herzog von Hollstein wegen angemaster peinlicher Jurisdiction von 1802. in Häberlin St. Archiv. B. IX. S. 333.

stände, welches die Suspension oder den Verlust ihrer Landeshoheit oder Reichsstandschaft zur Folge hat, an Comitialbewilligung 1) gebunden. V. Das Begnadigungsrecht hat der Kaiser ohne Einfluss der Reichsstände. VI. Sowohl den Kreisen als den ritterschaftlichen Directorien steht in peinlichen Fällen der Unmittelbaren eine provisorische Verfügungsgewalt zu. VII. Im Mangel besonderer Reichsanstalten zur Ausübung der Criminalgewalt ist der Kaiser berechtiget, zur Vollziehung der Straferkenntnisse die Territorialanstalten zu benützen, und hiezu besondere Aufträge zu geben.

§. 349.

2) *Gesetzgebung;*

I. Das Recht, Criminalgesetze für das gesamte Reich zu geben, ist wie jeder Akt der Reichsgesetzgebung an den Consens der Reichsstände gebunden, auch wurde II. die auf dem Regensburger Reichstage 1532. von Carl V. vorgelegte peinliche Gerichtsordnung durch den Consens der Reichsstände zu einem Reichsgesetze erhoben, und nach eben diesem Grundsatz III. über das Verfahren

1) W. K. Art. I. §. 3. 4. Art. XX. §. 2 - 5.

bei der Reichsacht eine Bestimmung vom gesamten Reiche gemacht.

§. 350.

3) *Criminaljurisdiction;*

Die peinliche Gerichtsbarkeit steht zwar I. dem Kaiser privativ zu, doch muss er II. in der Ausübung dem Strafurtheil eine förmliche Untersuchung durch ein Reichsgericht oder durch eine nach den Umständen ernannte Commission m) vorausgehen lassen, auch ist derselbe III. sowohl bei Erkennung der Reichsacht als bei einem Straferkenntniss wider einen Reichsstand, welches die Suspension oder Absetzung von der Reichsstandschaft und Landeshoheit zur Folge hat, an die Comitialbewilligung in Fällung des Straferkenntnisses gebunden. IV. Nach den Gesetzen steht dem Kammergericht so gut als dem Reichshofrath die Gerichtsbarkeit in Strafsachen der Unmittelbaren zu n), sogar hat V. jedes Reichsgericht

m) Sie wird meistens den kreisausschreibenden Fürsten oder bei ritterschaftlichen Verbrechern den Ortsdirectorien übertragen.

n) Tittmann über die Behauptung, dass die Untersuchung in Strafsachen der Reichsunmittelbaren dem RHofrathe nicht dem RCammergerichte zustehe.

über seine Glieder die unbestrittene peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 351.

4) *insbesondere von der Reichsacht;*

Eine ganz eigene Reichsstrafe ist die Acht (poena banni), sie folgt dem Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Reichsmajestät und dem Landfriedensbruche, und wurde ehemahls mit grösserem praktischen Interesse in die kleine und grosse Reichsacht eingetheilt. Durch dieselbe verliehrt I. der Geächtete seine Ehren, Privilegien, Lehen und Aeraten, wenn aber II. auch seine persönliche Sicherheit vernichtet sein soll (Reichs - Oberacht), so muss dieses besonders ausgedrückt werden, ohnehin sind III. Geistliche und Weibspersonen hievon frei, dennoch erstreckt sich IV. auch auf dieselben die mit der Oberacht verbundene Confiscation aller Güter. V. Ueber das Verfahren bei dem Achtserkenntniss kam die vom westphälischen Frieden o) vorbehaltene Bestimmung endlich bei dem Projekte der

Leipz. 1801. 8.; das Gegentheil wird durch das Herkommen unterstützt, und von den meisten Schriftstellern behauptet.

o) Osn. Fr. Art. VIII. §. 3.

perpetuirlichen Wahlkapitulation dahin zu Stande, dass 1) gegen jeden p), welcher in die Acht oder Oberacht erklärt werden soll, von einem Reichsgerichte die Untersuchung gehörig instruirt werde, worauf 2) die Akten an die Reichsversammlung gebracht, 3) durch gewisse hiezu vereidigte Stände aus allen drei Reichscollegien nach der Religionsgleichheit geprüft werden müssen, welche 4) ihr Gutachten an die Reichsversammlung bringen; diese erstattet hierauf 5) ein Reichsgutachten an den Kaiser, und wenn dieser 6) dasselbe ratificirt, so wird 7) die Reichsacht in kaiserlichem Namen publicirt, und 8) nach der Executionsordnung durch den Kreis, worin der Aechter gesessen ist, vollstreckt. q)

p) W. K. Art. XX. §. 2. „Absonderlich aber auch darauf halten, dass hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmässige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des h. R. K. F. u. St. in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erkläret -- werde."

q) Alles nach dem wörtlichen Inhalt der W. K. Art. XX. §. 3 - 5. wenn diese Form nicht pünktlich eingehalten wurde, so soll die Achtserklärung und Execution ipso jure null und nichtig sein. W. K. XX. §. 10.

§. 352.

5) *Confiscation der Güter.*

Ueber die von der Reichsgewalt erkannte Confiscation der Güter, worunter jedoch niemals eine nach Mark Goldes oder Silbers bestimmte Geldstrafe gerechnet wird, ist von den Reichsgrundgesetzen bestimmt, dass I. der Kaiser dasjenige, was dem in die Acht Erklärten abgenommen wird, seinem Hause nicht zueignen, sondern es dem Reiche verbleiben und vordersamst dem beleidigten Theile hieraus sein Schaden ersetzt werden solle. r) II. Bei Lehen- und Stammgütern soll das Verbrechen des Aechters den unschuldigen Agnaten und allen andern, so Anwartschaft und Recht daran haben (worunter auch die Descendenten vermöge ihres selbstständigen vom ersen Erwerber abgeleiteten Rechtes gehören), an dem Successionsrechte nicht schaden. s) III. Gegen unmittelbare Communitäten dauert die Verwirkung dreisig Jahre. t) IV. Soferne das Vermögen eines Geächteten u) oder sonst zur

r) W. K. Art. XX. §. 6.

s) Ebend. §. 8.

t) Nach der Analogie der W. K. Art. VIII. §. 13.

u) W. K. Art. XX. §. 7.

Confiscation verurtheilten in reichsständischen Lehen bestehet, kann der Kaiser solches dem Reiche nicht zuwenden, sondern sie fallen dem Lehenherrn zu. v) V. Mittelbare Allodien werden dem landesherrlichen Fiscus x) heimfällig.

§. 353.

II. *Peinliche Territorialgewalt.*

Wenn auch I. aus der Barbarei des Mittelalters unter den mannichfaltigen Vermischungen der Hoheitsrechte besonders die peinliche Gerichtsbarkeit als ein auch in fremdem Territorium auszuübendes Recht in einem so hohen Grade sich erhalten hat, dass man im westphälischen Frieden y) nö-

v) W. K. Art. XXI. §. 2. 3. „Wenn auch derselben (RStände) Vasallen oder Unterthanen ex crimine laesae Majestatis oder sonst dieselben (ständische Lehen) verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; so w. u. s. W. sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen. §. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum kaiserlichen Fiscus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.„

x) W. K. Art. XXI. §. 4. siehe die folgende Not.

y) Osn. Fr. Art. V. §. 44. „Sola criminalis jurisdictio, Cent-Gericht, solumque jus gladii et retentionis, patronatus, filialitatis neque conjunctim neque divisim jus reformandi tribuunt.„

thig fand, zu verordnen, dass von derselben (Cent, Fraisch) auf die Landeshoheit nicht geschlossen werden könne: wenn auch II. dieselbe noch in vielen Gegenden mit dem Lehennexus behaftet ist z): wenn auch III. auf eine unbegreifliche Weise in die wichtigsten Menschenrechte die Idee eines Privatrechts übertragen wurde, und daraus verschiedene Missgeburthen von Verträgen über Centeinfallsfreiheit, prima Cognitio, vier hohe Rügen, Patrimonial - Criminalgerichtsbarkeit zum Vorschein kamen a); so ist doch IV. unläugbar, dass die Criminalgewalt heutzutag nach ihrem ganzen Umfang 1) aus der Landeshoheit, als solcher, fliese; sie erstreckt sich eben darum 2) über das ganze Territorium, und begreift 3) Legislation, Gerichtsbarkeit, Oberaufsicht und Begnadigung in dem Sinne in sich, dass V. die als Staatsrechtsdienstbarkeit in einem Lande hergebrachte peinliche Jurisdiction nur als subordinirt gedacht werden kann,

z) Unter dem Namen Blutbann giebt es viele Reichslehen.

a) Schöner hat sich hierüber noch niemand erklärt, als der abgetretene Markgraf von Brandenburg in einem besonderen Rescripte: mit Wehmuth sieht man, wie unter benachbarten Territorien und im Lande mit Patrimonialgerichten über die Criminalgewalt gestritten wird!

und eben so, wie VI. die etwa statt findende Patrimonialgerichtsbarkeit aa) eines Mittelbaren der landesherrlichen Gesetzgebung, Oberaufsicht, Begnadigung unterworfen, auch VI. nicht nur zu keinem dieser Hoheitsrechte befugt, sondern allemal auf das strengste auszulegen ist. Insbesondere gehören VII. Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät und die auf Heerstrassen oder öffentlichen Flüssen begangenen Verbrechen ausschliessend zur landesherrlichen peinlichen Cognition, wenn auch sonst ein Mittelbarer oder Auswärtiger die peinliche Jurisdiction auszuüben hat. VIII. Von derselben gilt auf das Recht, die Geldstrafen einzunehmen, für Mittelbare kein Schluss, da durch Verwandlung derselben in das Eigenthum eines Privaten der Begriff einer Strafe aufgehoben wird. IX. Das Confiscationsrecht ist als Theil der Criminalgewalt in der Landeshoheit begriffen, und steht allen Landesherren, welche Reichsstände sind, auch ohne kaiserliche Privilegien zu. b) X. Die

aa) Stübel resp. Müller de jurisdictione criminali patrimoniali tollenda. Viteb. 1801.

b) Von Reichsstädten enthält der Osn. Fr. Art. VIII. §. 4. den Ausdruck „privilegia confiscandi„ vergl. Geisler de jure fisci civitatum imperii. Marburg. 1780. die Stelle der W. K. Art. XXI. §. 4. „die Allodialgüter, auch, welche ex crimine laesae Ma-

Gränzen zwischen der peinlichen (Cent-) und bürgerlichen (Vogtei-) Gerichtsbarkeit, worüber so viel vergebens gestritten wurde, können nicht nach dem Herkommen, sondern blos nach der Vernunft und den mit ihren Aussprüchen gleichen Schritt haltenden positiven Gesetzen bestimmt werden, gegen welche kein untergeordnetes bürgerliches Gericht ein Recht zu behaupten vermag.

§. 354.

Verhältniss der Territorial- zur Reichsgewalt.

Die Subordination der Landeshoheit und das gemeinsame Reichsverband äussern auch im Criminalfache ihre Wirkungen dahin, dass I. in Teutschland zwar ein gemeines peinliches Recht (§. 349.) existirt, aber dennoch II. jeder Landesherr für sein Land peinliche Gesetze geben kann. III. Wider die von Landesgerichten gefällten Urtheile in peinlichen Sachen findet Appellation an

jestatis oder sonst verwirket sind (s. u. w. W.) den mit den juribus fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden — Ständen — nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen,„ mag heutzutag nur auf Reichsritter passen. Kerner R. Rittersch. St. R. Th. I. §. 73. ff.

die Reichsgerichte durchaus nicht statt c); nur wenn IV. die Justiz verweigert oder verzögert, oder sonst über unheilbare Nullitäten Beschwerde geführt wird, ist der Recurs an ein Reichsgericht erlaubt, welches jedoch V. niemals über die Hauptsache selbst erkennen darf, sondern diese nach gehobener Beschwerde an die Landesobrigkeit remittiren muss. d) VI. Das Begnadigungsrecht der von Landesgerichten verurtheilten Verbrecher steht nur dem Landesherrn, keineswegs dem Kaiser, zu. e) VII. Eigentlich begründet nur der Ort f) des begangenen Verbrechens (forum delicti) die Criminalgewalt, aber das positive Recht hat auch die Habhaftwerdung des Verbrechers (forum deprehensionis) als begründend anerkannt, und hieraus folgt, dass man die Auslieferung eines Verbrechers von einem benachbarten Lande g) nicht erzwingen könne. VIII. Ueber

c) R. A. 1530. §. 95. K. G. O. Th. II. Tit. 28. §. 5. (im Konc. II. 31. §. 14.)

d) K. K. G. O. a. a. O.

e) Eben dieses gilt von der Infamie, so weit sie peinliche Strafe ist. Schnaubert Beitr. Th. I. S. 90.

f) Von der Nacheile wird im auswärtigen Verhältniss gehandelt.

g) Versteht sich, wenn man ihn in foro deprehensionis selbst bestrafen will, denn zur Straflosigkeit

die Frage, ob ein Landesherr ein ausser Lands begangenes Verbrechen abzustrafen befugt sei, entscheidet der Geist der Reichsverfassung, dass 1) die nach teutschem gemeinen Criminalrecht verbrecherische Handlungen die Strafgewalt jedes Landesherrn begründen, 2) Handlungen hingegen, welche nur nach den Gesetzen des Landes, worin sie begangen wurden, Verbrechen sind, können nicht eher eine Bestrafung statthaft machen, bis das forum delicti die Auslieferung des Verbrechens begehrt, denn in diesem Fall wird die verdiente Strafe eigentlich nur in foro deprehensionis vollzogen, auch fordert 3) die Vernunft unbedingt, dass der Verbrecher nach den Gesetzen des Landes, worin er das Verbrechen begangen hat, bestraft werde, nur 4) den einzigen Fall ausgenommen, wenn er ein Verbrechen gegen den Staat selbst, obgleich in einem andern Lande, verübt hatte. h)

eines Verbrechers giebt es wohl kein forum, und diese würde in eine Verletzung des Reichsverbandes ausarten.

h) Reuss resp. Mohl de juribus et obligationibus specialium german. rerumpubl. inter se in exercenda jurisdict. crim. obviis. Stuttgard. 1787. Rudolph de poena delictorum extra territorium admissorum. Erlang. 1790.

IX. Hauptstück.

Von der Militärgewalt.

§. 355.

Ihr Umfang überhaupt.

Die Selbstständigkeit und Rechte des Staats gegen andere Völker zu behaupten, die Bürger gegen äussere Anfälle zu schützen, bedarf der Staat einer bewaffneten Macht. — Zwar ist jeder Bürger zur Vertheidigung des Vaterlands verbunden, aber in der Art, die Erfüllung dieser Verbindlichkeit zu benützen, muss auf die Kriegsart jedes Zeitalters Rücksicht genommen werden, und jede Veränderung in der Kriegskunst bringt auch in der Militärgewalt eines Staats äussere Veränderungen hervor. Der Verfall des Lehenwesens und die seit Erfindung des Schiespulvers nothwendig gewordenen stehenden Heere, Artillerie, Festungen u. dgl. beweisen es augenscheinlich: selbst die Anstrengungen eines feindlichen Nachbars nöthigen oft den andern Staat, sich in gleiche Verfassung zu setzen.

Nach Europens gegenwärtiger Lage kann man I. die Nothwendigkeit einer regulären Militz, und II. als Mittel hiezu die Recht-

mässigkeit sowohl der Militärconscription und Aushebung der dienstfähigen Mannschaft im Lande, als III. das Recht der Werbungen für Freiwillige wohl nicht misskennen, womit IV. theils für den successiven Abgang, theils für grössere Bedürfnisse bei einem Kriege militärische Uebungen der gesamten Bürger (Landmiliz) verbunden werden sollen. Auch sind V. Festungen, Magazine für Kriegsbedürfnisse i), als Mittel zum Zwecke in der Militärgewalt enthalten. Da aber IV. unter allen Staatsbedürfnissen stehende Heere ohnehin den grössten Aufwand verursachen, und die producirende Classe in blosse Consumenten verwandeln, folglich negativ und positiv die Staatskräfte schwächen, so muss sowohl an Zahl der regulären Soldaten, als an deren Bedürfnissen und übrigen Attributen, jedem Staate die grösste Sparsamkeit höchstes Gesetz sein, und in das Militärwesen darf sich weder Liebhaberei noch Luxus einschleichen, um so weniger, als ohnehin die stehenden Heere am Ende den Ruin aller Staaten unaufhaltbar herbeiführen, wenn wir nicht die verlohrne Kunst der Römer hervorsuchen, dem Soldaten als Bürger

i) Zeughäuser, Invalidenhäuser, Versorgungsanstalten für Wittwen verdienter Soldaten.

im Frieden eine solche Richtung zu geben, dass er im Zustande der Ruhe den Wohlstand und die Kräfte des Staats vermehren hilft, um den ungeheuren Aufwand eines Krieges bestreiten zu können. V. Im Frieden bestimmt die Bevölkerung nach staatswirthschaftlichen Grundsätzen die Grösse des effectiven Militärstandes, aber VI. im Kriege als einem ausserordentlichen Zustand kann der Regent von allen Theilen des Gebietes und allen Staatskräften an Geld und Naturalien so wie an Mannschaft bis zum allgemeinen Landesaufgeboth denjenigen Gebrauch machen, welchen die ausserordentlichen Umstände erheischen. Der Krieg selbst kann VII. nur als Gesamthandlung des ganzen Staats betrachtet werden, daher sind 1) alle von freundlichen oder feindlichen Heeren verursachte Kriegslasten unter allen Staatsbürgern auszugleichen, aber 2) von den Kriegsschäden, welche wider die angenommene Kriegsräson dem individuellen friedlichen Bürger zugefügt werden, ist die Behauptung eben dieses Grundsatzes grossen theoretischen Zweifeln und noch grösseren Schwierigkeiten in der Ausführung unterworfen. k)

k) Weber über die Repartition der Kriegsschäden in juristischer und kameralistischer Hinsicht. Würzb. 1798. 8. Hatzfeld Prüfung der Grund-

§. 356.

I. *Reichsmilitärgewalt:* A) *ausser dem Fall eines Reichskrieges*, 1) *im allgemeinen;*

Nirgendswo spricht sich der Charakter einer beschränken Monarchie und das Uebergewicht der Territorialhoheit stärker aus, als in der Reichsmilitärgewalt; denn wenn auch 1) nach dem Prinzip der Staatseinheit nicht geläugnet werden kann, dass die Militärgewalt in der Reichshoheit liege, so hat doch II. die Vollziehungsgewalt des Kaisers über nichts, was zum Kriegswesen gehört, phisisch zu disponiren, sondern er muss alles dieses aus den Händen der Reichsstände erwarten, und wenn III. hierin die constitutionelle Schwäche des mit unerschöpflichen Hülfsquellen beglückten teutschen Staatskörpers liegt, so ist zu wünschen, dass Teutschlands militärische Verfassung nach richtigen Grundsätzen neu organisirt werde, wozu ein unbefangenes Hinwegsetzen über veraltete Formen gehört, und mehr eine Bundeshülfe der mit hinreichenden Kräften versehenen

sätze, welche über die Peräquation der Kriegslasten bisher sind aufgestellt worden. Frankfurt. 1802. 8.

Reichsstände l) die Basis ausmachen muss. IV. Dass die Reichsstände einige stehende Miliz in Bereitschaft auch in Friedenszeiten halten sollen, liegt zwar im Geiste der Reichsgesetze m) und der heutigen Kriegsart, aber dass ihre Zahl nach dem Reichsschlusse von 1681. in vierzig tausend Mann bestehe, lässt sich mit Grund behaupten. n) V. Reichsfestungen giebt es nicht mehr, denn Philippsburg und Kehl wurden nur in einem unveränderlichen demolirten Zustand zurückgegeben o); auch kann der Kaiser

l) Ein Meisterstück patriotischer Politik ist die Replik des itzigen Kurfst. von Baden vom 19. Jänner 1795. in Betreff des wilhelmsbader Convents auf die kaiserliche Antwort vom 8. Decemb. 1794.; beide stehen in Häberlins St. A. B. I. S. 216. B. IV. S. 372. Nützliche Vorschläge liefert ein Aufsatz im B. VIII. S. 3.

m) Exec. Ord. 1555. §. 54. und a. m.

n) v. Krenner hat dieses in zwei Abhandlungen, welche Reuss Ded. Samml. B. XIV. S. 63. ff. enthält, unwiderlegbar bewiesen.

o) Lünev. Fried. 1801. Art. VI. „ --- la republique française --- consent à restituer, à qui il appartient --- Philipsbourg --- le fort de Kehl --- sous la condition expresse, que ces places et forts continueront à rester dans l' état, ou ils se trouveront lors de l' évacuation.„

Kaiser ohne Consens der Reichsstände weder neue Festungen im Reiche anlegen, noch zerfallene oder alte erneuern. p) VI. Die Reichsgeneralität wird auch in Friedenszeiten von Kaiser und Reich nach der Religionsgleichheit q) bestellt, und besteht in zwei Generalfeldmarschällen, zwei Generalfeldzeugmeistern, zwei Generalen von der Cavallerie und zwei Generalfeldmarschall-Lieutenants, sie sind Kaiser und Reich mit Pflichten zugethan.

§. 357.

2) *Werbungen und Truppenmärsche;*

Werbungen zu erlauben oder zu verbiethen ist zwar I. Sache der landesherrlichen

p) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. (oben §. 96.) die W. K. Art. IV. §. 6. scheint diesen Gegenstand unter die jura singulorum zu zählen: „jedoch s. u. w. W. weder in währendem solchen Reichskriege noch auch sonst in der K. F. u. St. Landen und Gebiethe, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landesherren, nach den Reichssatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget sind.„

q) W. K. Art. IV. §. 3.

Gewalt r), doch II. insoferne, als die ganze Nationalkraft durch Werbungen für auswärtige Nationen geschwächt wird, auch Sache des Reichs, und in dieser Beziehung haben die Reichsgesetze 1) überhaupt allen Reichsständen nur die Aufnahme der Werbungen solcher Mächte verstattet, welche zugleich ansehnliche Reichslande besitzen s): 2) Reichsstädte „dürfen nur Reichsständen militärische Werbungen in ihren Ringmauern und Gebieten gestatten.„ t) III. Ueber Truppenmärsche verordnen die Reichsgesetze, dass 1) der Kaiser ohne Comitialbewilligung kein fremdes Kriegsvolk in das Reich führe, auch nicht führen lasse, vielmehr jeder widerrechtlichen Handlung den kräftigsten Widerstand leiste u); eben so wenig darf er 2) ohne Consens des Reichs Einquartierungen, Musterplätze oder Durchzüge anordnen v), besonders ist 3) dem Sitze des Kammergerichts Freiheit von der Naturalquartierslast zugesprochen x), wozu 4) auch

r) Anthes von den Werbungen in den teutschen Reichslanden und Städten. Fkf. 1790. 8.

s) W. K. Art. IV. §. 3.

t) Dep. Schl. 1803. §. 27. am Ende.

u) W. K. Art. IV. §. 7.

v) Ebend. §. 9.

x) Ebend. §. 10.

reichsständische Residenzen nebst der ausschreibenden Reichsstadt y) berechtiget sind; 5) des Kaisers eigene oder Hülfsvölker oder mit bewaffneter Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte dürfen nur nach vorhergehender Requisition einen unschädlichen Durchzug nehmen. z) 6) In den sehr vermischten Kreisen werden die Marschrouten auf den Kreisen durch die ständischen Marschcommissärs regulirt.

§. 358.

B) *mit Rücksicht auf einen Reichskrieg:*
1) *Reichs - Militäretat.*

Wie I) der Heerbann verfallen und die Lehenmiliz nach erfundenem Schies-

y) R. A. 1641. §. 28. Vergl. Speierisches Promemoria die Einquartierungsfreiheit der fürstl. Residenzen betreffend v. 1795. Beuttel de residentiarum — immunitate ab onere hospitii militaris, Bonn, 1764.

z) Deshalb sollen sie 1) keine etappenmässige Verpflegung fordern, sondern 2) für landläufigen Preis und durch ihr eigenes Commissariat leben, 3) alles baar bezahlen, sich 4) nur Dach und Fach ohne Verpflegung anweisen lassen und 5) hierüber soll der Kaiser bei jedem Marsche genugsame Sicherheit durch Bürgschaft mittelst

pulver unbrauchbar wurde, hat man nebst Söldnern die Miliz a) anfangs unter dem Namen der grossen Reichshülfe nach der Bevölkerung im ganzen Reiche ausgehoben b), derselben gesellte sich ein freiwilliger Beitrag der Reichsstände unter dem Namen einer eilenden Hülfe bei. II. Da aber bei der Territorialtrennung diesem Militärsisteme grosse Beschwerden entgegentraten, kam die eilende Hülfe immer mehr in Gang, und zu einem Römerzuge ward 1521. eine solche Hülfe an Mannschaft doch unter der Verwahrung, dass sie zur Consequenz nicht gezogen werde, bewilliget. III. Ihre Mängel und Zweckwidrigkeit in Zusammensetzung der verschiedenen Soldaten in eine Armee führten 1669. auf den Gedanken, die

angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten leisten. W. K. Art. IV. §. 15 - 17.

a) Mascov de bello solenni imperii. Lips. (Ed. IV.) 1754. v. Blum pragmat. Erörterung der Grundsätze der deutschen Reichskriegsverfassung. Fkf. u. Leipz. (Wien) 1795. 8. und dessen tabellarische Darstellung der Reichs - Matrikularanschläge zum Behuf einer Reichs - Usual - Matrikel. Ebend. 1795. 4.

b) R. A. 1427. Die Städte wollten nur den fünfzigsten Mann gestellt wissen, aber die übrigen Stände setzten den fünfundzwanzigsten Mann in Requisition. Senkenberg Samml. der Reichsabsch. Th. I. S. 124.

Antheile nicht länger auf jeden Reichsstand einzeln auszuschlagen, sondern mehr im Ganzen auf die Kreise zu repartiren, und ihnen die Subrepartition unter den Kreisständen zu überlassen. IV. Eben dieses geschah 1681., wobei der Anschlag für das Simplum auf 28 tausend Mann Infanterie und 12 tausend Mann Cavallerie gemacht, und von den Reichsständen für diesmal ohne Folge für die Zukunft bewilliget wurde. V. In den nachherigen Kriegen kam man zwar allemal auf den Maasstab von 1681. zurück, doch unter stäts erneuertem Vorbehalt, wie denn kein Beispiel eines nach demselben vollständig gestellten Reichsheeres aufzufinden ist. VI. Noch im Jahre 1795. wurde bei Bewilligung des Quintuplums die Repartition von 1681. doch mit dem Vorbehalt, dass es zu keiner Consequenz gezogen werden soll, angenommen; und das historische Resultat führt dahin, dass A) die Reichsarmee zwar von den Reichsständen gestellt und ausgerüstet werden müsse, dass aber B) für die Repartition kein gesetzlicher Fehler und staatswirtschaftlich berechneter Maasstab vorhanden sei c), daher C) nichts übrig bleibe, als bei jedem Kriegsfall, wenn nicht inzwischen die höchstnothwendige gesetzliche Bestimmung dieses Gegenstandes erfolgt, sich

c) Vergl. Krenner am oben §. 356. ang. Orte.

darüber bei Beschliessung eines Reichskrieges zu vereinigen.

§. 359.

2) *Entstehung eines Reichskriegs;*

Ein Reichskrieg fordert I. Comitialeinwilligung, ohne Unterschied, zwischen einem Defensiv- oder Offensivkriege d), wobei II. die Zahl der Reichsarmee, deren nachher etwa nothwendige Vermehrung, einen gleichmässigen Reichsschluss fordert e), bestimmt wird. III. Das Obercommando kann der Kaiser selbst übernehmen, ausserdem wird

d) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. IV. §. 2. doch unter der im §. 3. enthaltenen Restriction „wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hülfe gebrauchen.„ Konnte 1799. die Rastadter Reichsfriedensdeputation zur Erneuerung des Kriegs vom Kaiser einseitig aufgelöset werden? Bei dringenden Fällen soll der Kaiser (W. K. Art. IV. §. 2.) wenigstens den Consens der Kurfürsten einholen, und hierauf alsbald mit dem gesamten Reiche die Gebühr beobachtet werden; die Stelle ist aber ein passus contradictus.

e) Der Kaiser darf nach der W. K. Art. IV. §. 8. (1790.) „die vom Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.„ — Das Ge-

dasselbe durch einen Reichsschluss einem Subjekte übertragen, worin das Reich an die übrige Reichsgeneralität nicht gebunden ist. IV. Zugleich wird bestimmt, 1) welche Summe Geldes vom Reiche zur Bestreitung des ausser dem Truppenunterhalt nöthigen Kriegsaufwands (Reichs - Operationskasse) aufzubringen und wie darüber Rechnung abzulegen sei, 2) ob und welche schwere Artillerie zu gebrauchen, 3) wie das Marschwesen, Fuhrwerk, Vorspann u. dgl. zu berichtigen sei? V. Die Reichsstädte haben gegen die ihnen zugestandene Neutralität bei allen Reichskriegen hierüber kein Stimmrecht (§. 162.). VI. Die Kriegsankündigung macht der Kaiser doch unter Anführung des reichsständischen Consenses; auch erlässt er VII. die kaiserlichen Avocatorien, wodurch alle Teutsche, welche sich in Diensten des Reichsfeinds befinden, abgerufen werden, und die Dehortatorien, wodurch aller Verkehr mit dem Feinde verbothen wird; zugleich ergehen VIII. an die Kreise die Excitatorien zur Stellung und Ausrüstung ihrer Contingente. IX. Die Hinwegschaffung feindlicher Gesandten am Reichstag und in Terri-

both eben dieser Stelle „das Kriegsvolk --- ausserhalb des Reichs --- nicht führen zu lassen, ist bisher bei Reichskriegen leider nicht beobachtet worden.

torien ist eine durch den Kriegszustand veranlasste Polizeimaasregel und steht dem Kaiser zu.

§. 360.

3) *Bildung der Reichsarmee.*

Die Reichsarmee entsteht I. aus dem Militär der Reichsstände, wozu II. jeder f) seinen Antheil (Contingent) an den Kreis stellt, III. die Contingente aller Kreise machen die Reichsarmee aus. IV. Reluitionsverträge sind unerlaubt, doch kann ein Stand sein Contingent vom andern stellen lassen. V. In den vermischten Kreisen ernennt der Kreis aus dem ständischen Militär die Kreisgeneralität, besorgt den Unterhalt der Truppen, bestimmt das Artillerie- und Munitionswesen; VI. jeder Stand oder Kreis muss seine Truppen so lange der Krieg dauert vollzählig und in allen Bedürfnissen an Armatur, Proviant, Montur, Lazarethen u. dgl. unterhalten. VII. Die Truppen werden in Pflichten gegen Kaiser und Reich genommen g), und VIII. der Reichsobergeneral macht die Kriegsartikel bekannt. IX. Die Reichsgeneralfeldmarschälle haben vor allen

f) Auch hievon sind die Reichsstädte ausgenommen. (§. 162.)

g) W. K. Art. IV. §. 3.

den Rang, unter den übrigen Officiers entscheidet im Commando und Rang lediglich die Anciennität. h) X. Zur Leitung der Operationsplane sollen vom Reiche in gleicher Anzahl beider Religionen Kriegsrathsdirectoren und Räthe ernannt werden i), über welche sich des Kaisers erbländischer Kriegsrath und Generalität keine Gewalt anmassen darf. k)

§. 361.

4) *Rechte und Verbindlichkeiten bei einem Reichskriege.*

Bei einem Reichskriege erscheint Teutschland I. nur in seiner Einheit, ohne alle Rücksicht auf Territorialverhältnisse, daher muss II. jeder Reichsstand nicht nur sein Contingent zur Reichsarmee gerüstet stellen und unterhalten, sondern auch III. die kaiserlichen Avocatorien und Dehortatorien befolgen. IV. Zu Kriegsoperationen macht das Reichsarmee - Commando vom gesamten Reichsgebiethe allen erforderlichen Gebrauch,

h) R. Schl. de 1734. Num. 7.

i) W. K. Art. IV. §. 3. Gewiss die schönste Verordnung der W. K. über das Kriegswesen, wenn der Kriegsrath bei der Armee wäre; nur Schade, dass sie noch nie beobachtet wurde!

k) Ebend. §. 4.

der sich V. auch in Besetzung der Landesfestungen äussert l), welche aber, so bald sie von Reichstruppen verlassen wurden, in die Disposition des Landesherrn zurücktreten. VI. Truppendislocationen bei einem Kriege stehen unter der Kategorie der Durchmärsche (§. 357.) nicht, bedürfen daher keiner Requisition. VII. Die Beischaffung aller Kriegsbedürfnisse muss, so viel den Truppenunterhalt angeht, von den Reichsständen, so viel die Operationen betrifft, aus der Reichsoperationskasse bestritten werden, und die Rechtmässigkeit der in neueren Zeiten entstandenen Requisitionen lässt sich nur in Voraussetzung ihrer Bezalung behaupten. VII. Bei einem feindlichen Ueberfall müssen die einem teutschen Lande vom Feinde auferlegten Contributionen und Requisitionen vom gesamten Reiche ersetzt werden; das Gegentheil hebt die Einheit des Staats, welche jedem Reichskrieg zum Grunde liegt, geradehin auf, und steht IX. mit der sonst richtigen Behauptung, dass kein Reichsstand bei einem vom Reiche beschlos-

l) Biener pr. de jure aperturae imperatori atque imperio in castris et munimentis territor. german. competente. Lips. 1794. Wann und wie sind Reichsstände verpflichtet, in die in ihren Landen befindliche Festungen kaiserl. oder andere Reichstruppen aufzunehmen etc. Fkf. u. Leipz. 1794. 8.

senen Kriege ohne Consens des Reichs die Neutralität ergreifen dürfe m), in einem direkten Widerspruch. X. Die den Reichsstädten zugestandene Neutralität und Freiheit von allen ordentlichen und ausserordentlichen Kriegsbeiträgen bei allen Reichskriegen ist schon oben (§. 162.) bemerkt worden.

§. 362.

II. *Territorialmilitärgewalt.*

Teutsche Landesherren n) haben I. für ihr Land in dreifacher Rücksicht, als Regenten, als Halbsouverains in völkerrechtlicher Beziehung, und als Reichsstände, zum Behufe der Reichsarmee die Militärgewalt, auch ist dieselbe II. gegen alle Vor- oder Eingriffe mit dem Complexus der Landeshoheit in gesetzlichen Schutz o) genommen. III. Sie können dieselbe nicht nur 1) für das Reichs- und Kreiscontingent, sondern auch 2) zu

m) R. A. 1641. §. 81. R. Sch. 1689. 1734. 1793. Gonne de jure neutralitatis statuum circulorumque imperii. Erlang. 1746. Ueber die Neutralität teutscher Reichsstände im Reichskrieg. 1793. 8.

n) Einzelne Reichsritter haben die Militärgewalt nicht, sie ruhet auf den Cantonen; auch kann weder ein mittelbarer Unterthan noch ein appanagirter Herr Soldaten halten.

o) W. K. Art. I. §. 8.

der Landesdefension, und 3) nach dem ihnen zugestandenen Bündnissrechte ausüben, nach diesem Zwecke Kriegsdienste fordern, Festungen anlegen p), und die übrigen zum Militär nothwendigen Einrichtungen treffen. IV. Der Landesherr kann 1) Werbungen in seinem Lande anordnen, aber auch 2) von seinen Unterthanen reguläre Militärdienste fordern q), und durch Ausheben der dienstfähigen Mannschaft das benöthigte Militär herstellen, 3) von der persönlichen Dienstleistung kann sich ein Unterthan nur durch Stellung eines andern nicht ohnehin zum wirklichen Dienste berufenen Mannes frei

p) I. R. A. §. 180. „sollen jedes Chf. F. u. Standes Unterthanen zur Besitz - und Erhaltung der einem oder andern Reichsstand zugehörigen nöthigen Festungen, Plätzen und Guarnisonen, ihren Landesfürsten --- mit hülflichen Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein.„ Die kaiserliche Resolution auf das Reichsgutachten wegen Extension des I. R. A. v. J. 1670. setzt ausdrücklich „die Landesdefension contra quemvis aggressorem bei.„

q) Moser von Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdiensten in dessen 2 Samml. einiger neuen Abh. a. d. t. St. R. Gumprecht de sequela territoriali. Götting. 1799. 8. Koch von der Verbindlichkeit der Unterthanen deutscher RStände nach Anordnung ihrer Landesherren reguläre Militärdienste zu leisten. Erf. 1792.

machen r); der Landesherr ist 4) berechtiget, eine Landmiliz zu organisiren, auch V. ein allgemeines Landesaufgebot (Landsturm) doch nur im äussersten Fall und nur so lange die dringende Gefahr dauert, anzuordnen. s) VI. Dass ein Landesherr in Kriegszeiten das reichsschlussmäsige Militär mit der nöthigen Recrutirung und selbst in Friedenszeiten zur Landesdefension und um für den Reichsdienst geübtes Militär zu haben, eine stehende reguläre Miliz zu halten berechtiget sei, ist unläugbar; aber wie stark die Anzahl in Friedenszeiten sein dürfe, darüber ist in den Reichsgesetzen nichts bestimmt; Bevölkerung und Staatseinnahmen müssen für jedes Land die nicht zu überschreitende Gränze bestimmen. VII. Die Landstände können auf die Militärgewalt ihre Concurrenz zwar 1) nicht dahin ausdehnen, dass sie den Landesherrn in Anordnung des nöthigen und die Staatskräfte nicht übersteigenden Militärs hindern, da aber 2) zu den Kosten auch Landessteuern verwendet werden sollen, und die Land-

r) Denn der Soldatendienst gehört unter die gemeinen Dienste. Wackerhagen über die Verbindlichkeit teut. Unterthanen zur persönlichen Leistung von Kriegsdiensten. Wetzlar. 1793. 8.

s) Man sehe darüber Reuss St. K. 1800. B. I. S. 44.

stände nur zu nothwendigen Ausgaben Steuern bewilligen können, so lässt sich ihr Einwirkungsrecht um so weniger bezweifeln, je gewisser es ist, dass gerade das Militär die grösste Rubrick im Steuerbedarf ausmacht, und dass bei einer guten Militärorganisation und bei einer zweckmässigen Sparsamkeit in den unzählbaren Branchen der Militäröconomie den teutschen Landen ohne Stöhrung des Militäretats Millionen erspart werden können. VIII. Zu den untergeordneten Mitteln des Militärbedürfnisses gehören Kriegsfuhren, Einquartierungen (Lagerstädte für den Mann und Stallung für Pferde) bei Truppenmärschen, und Quartierslast in Landen, wo keine Casernen üblich sind, im letzten Fall macht das Service (Holz, Licht, Salz) den Hauseigenthümern, wo ständige Garnisonen sind, eine Last, deren Grösse sich aus dem Servicegeld, welches als Surrogat des Naturalquartiers bezahlt wird, und oft mehr als eine gewöhnliche Steuer beträgt, berechnen lässt.

X. Hauptstück.

Von der Staatswirtschaftsgewalt.

Erster Absaz.

Staatswirtschaftliche Gewalt im Allgemeinen.

§. 363.

Ihre rechtliche Begründung und Begränzung.

Unserm Zeitalter gebührt der Ruhm, seit Smiths t) unsterblichem Werke die Staatswirtschaft nicht nur cultivirt, sondern zur Würde einer Wissenschaft erhoben zu haben; aber hiemit steht die Beschränkung des Staatszwecks auf den blosen Rechtszustand unter den Menschen in einem lauten Widerspruch, welchen die geschraubte Wendung, dass der Staat auch indirekte Pflichten für die Wohlfarth auf sich nehme, keineswegs zu heben vermag.

t) Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums (a. d. Engl. nach der vierten Ausgabe) 1796. 4. Th. 8. verbunden mit Lueder über Nationalindustrie und Staatswirthschaft nach Adam Smith bearbeitet. Berlin. Th. I. 1800. Th. II. 1802. 8.

Den Wohlstand des Ganzen im Wohlstand der Individuen herbeizuführen, ist die Tendenz der Staatswirtschaft, welche theils eine selbstständige Gewalt des Staates ausmacht, theils auf andere Hoheitsrechte einwirkt. In der ersten Beziehung begreift sie I. das Recht, alle Anstalten zu diesem Zwecke zu treffen, II. die nothwendigen Behörden einzusetzen, III. die Erwerbszweige zu leiten, IV. die Bürger durch Belohnungen zur Betriebsamkeit aufzumuntern, V. nützliche Unternehmungen zu unterstützen, VI. den Verkehr durch eine Staatsgarantie zu befördern, VII. die Staatseinkünfte hierauf mit Zweckmässigkeit zu verwenden, ohne dass VIII. aus dem Directionsrechte die Befugniss des Staates abgeleitet werden könnte, durch Verweigerung der Concession sich zu einem Gewerbe das Monopol zuzueignen, vielmehr ist IX. der Staat nur hülfsweise berechtiget, diejenigen Unternehmungen unmittelbar zu machen, welche die Kräfte der Privaten übersteigen u) oder wozu sich kein Bürger meldet.

u) Man könnte hieher auch das Lottospiel rechnen, wenn nicht dasselbe für Sittlichkeit und Vermögen der Staatsbürger im höchsten Grade verderblich, insbesondere die Zahlenlotterie (Lotto di Genua) nur auf Gewinn des Lottounternehmers

meldet. X. Directer Zwang gegen Individuen, ihren Wohlstand durch Gebrauch der angebothenen Mittel zu erhöhen, findet nicht statt. Nach dieser Ansicht kann man diese Gewalt von der Polizei- und Finanzgewalt leicht und scharf unterscheiden, ob sie gleich von den meisten mit der Polizeigewalt verwechselt wird.

§. 364.

Reichsgewalt.

Die Trennung des Reichs in Territorien, deren jedes nach einem eigenen Sisteme regiert wird, macht es begreiflich, dass durch die Reichsgewalt unmittelbar für Teutschlands Wohlfarth nicht viel gewirkt werden könne. Zunächst geht I. das Bestreben der Gesetze dahin, den Hindernissen zu begegnen, welche dem Wohlstand des Reichs im Ganzen durch die Territorialtrennung gelegt werden könnten: dass zu solchen Gesetzen Comitialbewilligung nothwendig sei,

mers berechnet, daher allemal unter der Würde des Staats wäre, den Lottoentreprenneur gegen seine Unterthanen zu machen. vergl. Pütter über die (Un) Rechtmässigkeit der Lotterien insonderheit der Zahlenlotterien; in dessen Erörter. und Beisp. B. I. S. 470 ff.

ist unbestritten. II. Zu Reichsanstalten wird eben dieser Consens der Reichsstände erfordert, nur bei einigen kommen III. auch kaiserliche Privilegien und Reservatrechte vor.

§. 365.

Landesherrliche Gewalt.

Die landesherrliche Gewalt darf zwar I. ihre allgemeine Gränzen, welche aus Reichsgesetzen und dem gemeinsamen Reichsverbande entsehen, auch hier nicht überschreiten, aber ausserdem ist sie II. für den Wohlstand ihres Territoriums in der höchsten Ausdehnung wirksam, und das Studium der Staatswirtschaft erscheint als ein wichtiges Hülfsmittel des Staatsrechts in dem Satze, dass III. alles dasjenige aus landesherrlicher Gewalt geschehen kann, was richtigen staatswirtschaftlichen Grundsätzen gemäs ist. IV. Bei Gesetzen ist der Landesherr an den Consens der Landstände nicht gebunden, eben so wenig V. bei Errichtung öffentlicher Anstalten, nur wenn er VI. die Landessteuern dazu verwenden will, ist deren Beiziehung nicht ganz zu umgehen; doch biethen VII. theils die landesherrlichen Kammergüter, theils die zu öffentlichen guten Anstalten meistens schon vorhandenen Fonds,

theils die aus gut berechneten Unternehmungen fliesenden Einkünfte hinreichende Gelegenheit an, die landständische Concurrenz entbehrlich zu machen. VIII. Landesherrliche Concessionen und Privilegien stehen hiemit in Verbindung, und sollte auch IX. in einem Lande privilegirten Unterthanen die Ertheilung mancher Concessionen erlaubt sein, so kann man es doch nur als eine abgeleitete und durchaus subordinirte Befugniss ansehen, welche nicht nur einschränkend zu interpretiren ist, sondern auch X. in den wenigsten Fällen wider eine cumulative landesherrliche Ausübung angeführt werden kann.

§. 366.

Regel für die Behandlung dieses Hoheitsrechts.

Um nun bei Behandlung dieses Gegenstands in das weite Feld der Staatswirtschaft nicht auszuschweifen, sollen und können nur jene Gegenstände ausgehoben werden, über welche positive Bestimmungen des teutschen Staatsrechts vorhanden, oder die Gränzen der landesherrlichen Gewalt mit Landständen und privilegirten Unterthanen, besonders den Patrimonialgerichtsherren, streitig sind.

Zweiter Absaz.

Bevölkerung.

§. 367.

Mittel, die Bevölkerung zu erhalten und zu befördern.

Erleichterung der Erwerbsmittel zum Unterhalt, Beförderung der Ehen v), Aufnahme neuer Bürger, Aufmunterung neuer Ansiedler vom Ausland, als Mittel, die Bevölkerung zu erhöhen, liegen in der obersten Gewalt, und so wenig hierin vom Reiche im Ganzen geschehen kann, so ausgedehnt ist der landesherrliche Wirkungskreis, um theils durch Gesetze, theils durch besondere Anordnungen, den Wohlstand des Landes zu erhöhen. Von der Aufnahme neuer Bürger und von Auswanderungen ist schon (§. 283. 333.) gehandelt worden; nur einige Gegenstände stehen hiemit in Verbindung und sind hier abzuhandeln.

v) Das Hagestolzenrecht findet nur noch in wenigen Territorien statt. Danz Hdb. d. deutsch. Privatr. B. VI. §. 559. S. 134.

§. 368.

Judenschutz.

Die Aufnahme der Juden als kaiserlicher Kammerknechte war kaiserliches Vorrecht und noch in der goldnen Bulle den Kurfürsten besonders x) zugestanden; aber schon in der R. Polizeiordnung y) wurde sie denjenigen überlassen, welche vom Reiche Regalien haben, daher kann auch heutzutag I. nicht mehr der Kaiser, sondern der Landesherr Juden aufnehmen, auch ist diese Befugniss II. in dem Sinne landesherrliches Vorrecht, dass kein Mittelbarer, wenn ihm auch sonst die Aufnahme neuer Bürger verstattet ist, zur Aufnahme der Juden ohne besondere Verleihung für befugt gehalten werden kann, weshalb auch III. das von Juden zu entrichtende Schutzgeld nur dem Landesherrn gebührt. z)

§. 369.

Abzugsgeld, Nachsteuer.

Abzugsgeld und Nachsteuer a) ruhen I. rechtlich, so verschieden auch ihr hi-

x) Cap. IX. §. 2.

y) 1548. u. 1577. Tit. 20. §. 1.

z) Strube rechtl. Bed. Th. 3. N. 70. Ayrer de jure recipiendi Judaeos. Götting. 1741.

a) Bonhoefer D. qua jus detractus superioritati territoriali vindicatur. Götting. 1772. (recus. Er-

storischer Grund sein mag, im auswärtigen Verhältniss, so weit nämlich jedes Territorium gegen das Ausland für geschlossen anzusehen und nicht verbunden ist, einem Fremden Vortheile ziehen zu lassen, folglich diesen Genuss auf eine Abgabe bedingen kann, welche nach Procenten berechnet wird, und den wirklichen Fall einer Vermögensexportation voraussetzt. II. Das Recht dazu steht dem Landesherrn, und III. Mittelbaren nur aus landesherrlicher Concession zu, bei welchen aber strenge Interpretation eintritt. IV. Wenn daher ein Landesherr mit benachbarten Staaten Freizügigkeitsverträge errichtet, so sind dieselbe auch für alle Mittelbare verbindlich, welche bisher Abzugsgeld erheben konnten. V. Abzugsgeld bei dem Wechsel des Aufenthalts von einem Orte zum andern im nämlichen Territorium, ist unerlaubte Beraubung der Unterthanen, hebt den Begriff des Territoriums auf, und muss als undultbarer Missbrauch vom Lan-

ford. 1784.) 4. Bodmann a) pragmat. Geschichte, Grund und inneres Territ. Verhältniss des Abzugs- und Nachsteuerrechts in Deutschl. überhaupt und im Erzst. Mainz insbesondere. Mainz. 1791. b) Inneres Territorialverhältniss des Abzugs- und Nachst. Rechts in Dd. Mainz. 1791. c) Nachbarliches Territorialverhältniss etc. Mainz. 1795. 8.

desherrn abgeschaft werden. VI. Die reichsgerichtlichen Personen sind von dieser Abgabe kraft der Reichsgesetze frei, übrigens muss VII. bei dem zu exportirenden Vermögen das bewegliche vom unbeweglichen in jenen Fällen, wo persönliche Unmittelbarkeit einwirkt, unterschieden werden, weil das bewegliche Vermögen der Unmittelbaren nach den Rechtsverhältnissen der Person beurtheilt wird. b) VII. Nur bei Unterthanen, welche der Religion wegen freiwillig oder gezwungen auswandern, kann nur das altherkömmliche Abzugsgeld gefordert werden. c)

Dritter Absaz.

Unterricht, Bildung.

§. 370.

Unterrichts- und Bildungsanstalten.

Das Glück der Staaten beruhet auf der Menge gebildeter Einwohner, und die

b) Vergl. Reuss Ded. Samml. B. 5. S. 147. B. 9. S. 238. meine Rechtsfälle B. II. N. 27.

c) Rel. Fr. 1555. §. 24. Osn. Fr. Art. V. §. 37. „ -- neque --- decimationibus substantiae secum exportatae plus aequo extensis praegraventur „ der Religionsfrieden spricht aber deutlich nur von

Staaten haben bereits diese wichtigste Angelegenheit der Menschheit auch zu der Ihrigen gemacht, um hierauf nicht mehr blos negativ durch Entfernung der Uebel, sondern auch positiv durch Vervollkommnung aller Bildungsanstalten zu wirken, wovon hier zu sprechen ist. Dem Regenten steht daher, nebst der Wachsamkeit gegen alle üble Anstalten sogar der häuslichen Erziehung durch die Polizeigewalt, auch die Befugniss zu, I. alle öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten sowohl 1) für die jedem Bürger nöthigen Kenntnisse (Trivialschulen), als 2) für die wissenschaftliche Bildung in Gradationen von Gimnasien, Licäen, hohen Schulen, Academien, Universitäten, und 3) für die landwirtschaftlichen und zu Gewerben erforderlichen Kenntnisse (Industrieschulen) zu errichten: II. da die Wissenschaften ein untrennbares Ganze ausmachen, auch für Cultur derselben im Ganzen zu sorgen, theils durch Belohnung und Aufmunterung der Gelehrten, welche durch ihre Forschungen der Welt und dem Staate mehr als viele mechanische Staatsdiener nützen, theils durch Unterstützung der Attribute (an Bibliothek, Sammlungen) und des Auf-

der „Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters hero üblich hergebracht und gehalten worden ist.„

wands, welche zu manchen Forschungen (besonders in der Phisik, Chemie, Astronomie, Medicin u. dgl.) erfordert werden. III. Bildende Künste, deren wohlthätiger Einfluss auf intellectuelle Cultur und die Gewerbe unverkennbar ist, müssen, mit ihren Attributen für Zeichnung, Mahler- und Bildhauerkunst, Baukunst, Musik, auch die Regierung beschäftigen, und es wird IV. nicht schwer sein, eine Formel zu finden, unter welcher sich die Sorge des Staats für Verschönerungen, für öffentliche Vergnügen u. dgl. rechtfertigen lässt. V. Selbst die moralische und von ihr untrennbare religiöse Cultur kann von der Staatsökonomie nicht ausgeschieden und in ein blos negatives Vermögen der Staatsgewalt nicht verwandelt werden d), obgleich nach Teutschlands Grundgesetzen die Verhältnisse der Kirchen zum Staate auf einen andern Gesichtspunkt zurück zu führen, nothwendig ist.

§. 371.

In Teutschland überhaupt;

Für Teutschland I. im Ganzen kann durch die Reichshoheit hiefür nach dem herrschenden Territorialsisteme nichts mehr

d) Stephani in der oben (§. 275. n. z.) genannten Abh.

geschehen, selbst die vorhandenen Reichsgesetze schränken sich auf den negativen Einfluss ein. Desto grösser ist II. die landesherrliche Gewalt, welche hierin, ohne durch landständischen Einfluss ihre Thätigkeit gehemmt zu sehen, für das Volksglück um so mehr thun kann, je grössere Hülfsquellen der neueste Reichsschluss durch die der landesherrlichen Disposition überlassenen Klöster hiefür öffnete. e) III. Es bedarf daher keiner Wiederholung, dass der Landesherr durch das Bestreben, alle Unterrichts- und Bildungsanstalten auf den höchsten Grad der Vollkommenheit zu heben, und sich in den Herzen aller Unterthanen das schönste Monument zu errichten, das Recht und in diesem Augenblik die schönste Gelegenheit habe. f) IV. Vermöge dieses Rechts kann der Landesherr 1) Unterrichtsanstalten errichten, 2) mit den erforderlichen Attributen und Fonds versehen, 3) mit den nöthigen Subjekten besetzen, 4) Lehrplane vorschreiben. V. Zwang zum Gebrau-

e) (Socher) über die Verwendung einiger Klostergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. 1802. 8. auch in Häberlins St. A. B. VIII. S. 185.

f) Alexander I. von Russland und Max. Joseph IV. von Pfalzbaiern haben durch ihre vortrefliche Anstalten ihre Namen verewiget.

che findet 1) aus Polizeirücksichten in so weit statt, als entweder das obervormundschaftliche Recht des Staats, oder die Rücksicht eintritt, dass der Staat von jedem so viele Bildung, als zum ordentlichen Bürger (Lesen, Schreiben, Rechnen, moralischer und religiöser Unterricht) nothwendig ist, fordern kann; 2) ausserdem aber ist nur indirecter Zwang erlaubt, indem man die Gewerbsconcessionen oder Anstellungen zu Staatsämtern auf den Gebrauch der vaterländischen Bildungsanstalten beschränkt; 3) gänzliche Verbothe, ausländische Anstalten nach dem Gebrauche der inländischen zu benüzen, sind schädliche Auswüchse eines politischen Jesuitismus.

§. 372.

insbesondere Universitäten.

Diese landesherrlichen Rechte erstrecken sich I. über das ganze Gebieth der Künste und Wissenschaften, es können daher II. Anstalten, welche ihren ganzen Umfang (ehemals studia universalia genannt, daher Universitäten) in sich vereinigen, aus landesherrlicher Gewalt errichtet werden. III. Nur dann, wann dieselben akademische Würden ertheilen wollen, ist vermöge des Herkommens ein kaiserliches Privilegium nothwen-

dig, daher IV. nicht sowohl das Recht, Universitäten zu errichten, als vielmehr nur das Recht, akademische Würden (Baccalaureus, Licentiat, Magister, Doctor) zu ertheilen, ein kaiserliches Reservatrecht g); woraus zugleich erhellet, dass V. durch ein erhaltenes kaiserliches Privilegium an den rein landesherrlichen Rechten in Organisation, Besetzung, Lehrplan, Aufsicht u. dgl. gar keine Veränderung entstehe.

Vierter Absaz.

Landesprodukte.

§. 373.

Hoheitlicher Einfluss auf dieselben.

Der Grundreichthum eines Staats ruhet in seinen Naturprodukten, deren Erzeugung und Gewinnung der Sorgfalt des Staatsökonomen nicht entgehen darf. Gute Gesetze, um den Ackerbau von allem Drucke zu befreien, Aufmunterung und Unterstützung zur Cultur der Landwirtschaft, Verbreitung nützlicher Maschinen und Erfindungen, Prämien für den Anbau vortheilhafter Producte, Auf-

g) Literar. Anzeiger Jahrgang 1800. S. 689 - 692. Cotta kaiserl. und ständische Befugnisse bei Errichtung hoher Schulen. Tüb. 1786. 8. in Seyferts jurist. Magaz. Th. II.

munterung und Leitung bei der Cultur öder Plätze, Sorge für edle Vieheracen, Sicherung des Absatzes der erzeugten Naturproducte durch Magazine oder Verboth der Einfuhr fremder Produkte, gute Forstgesetze und Aufsicht auf Benutzung der Wälder, Beschränkung der Jagden, Abtheilung zu grosser Höfe, Unterstützung des Bergbaues --- überhaupt alles, was die Staatswirtschaft als zweckmässig darstellt, kann hoheitlich nach der Territorialtrennung nicht mehr von der Reichsgewalt, desto unbeschränkter aber durch die landesherrliche Gewalt unternommen werden.

Fünfter Absatz.

Gewerbe, Manufakturen.

§. 374.

Umfang der Regierungsgewalt.

Damit jedes Staatsmitglied sich durch Arbeit den Lebensunterhalt erwerben kann, an Befriedigung der Bedürfnisse nichts mangelt, und die Erwerbszweige zweckmässig vertheilt sind, erstreckt die Staatsgewalt ihre Thätigkeit auf Gewerbe im Staat I. nicht nur durch Gesetze und andere Mittel Kunstfleiss und Betriebsamkeit zu erwecken, son-

dern auch II. durch Concessionen zu allen öffentlichen Gewerben, womit aber III. die Freiheit des Bürgers, seinen Hausbedarf h) selbst zu bearbeiten, bestehen muss. Auch können IV. Privilegien für nützliche Erfindungen oder Unternehmungen und andere Mittel, die inländischen Fabrikate zu begünstigen, dabei in Betrachtung gezogen werden.

§. 375.

Reichsgewalt, kaiserliche Privilegien.

Aus den schon bemerkten Gründen kann die Reichshoheit I. hierin ihre Thätigkeit nicht wirksam äussern, nur II. die Privilegien ausgenommen, welche der Kaiser manchen Fabriken, Erfindungen, Arzneien, Augenärzten u. dgl. ertheilt, welche aber III. keinen Landesherrn verbinden, solchen privilegirten Dingen den Eingang im Lande zu verstatten. IV. Ehemals war der Kaiser berechtiget, Stadtrechte und hiemit die Befugniss zu bürgerlichen Gewerben zu er-

h) Dieses gilt auch für Getränk, denn warum soll der Bürger sein Getraid zu Brod selbst verbacken, seine Trauben in Wein verwandeln u. dgl. dürfen, aber Hopfen und Gerste verkaufen und Bier kaufen müssen? warum soll eben bei dem Bier die natürliche Freiheit aufhören? Vergl. Pütter Rechtsfälle.

theilen, allein dieses Recht ist längst erloschen, und auf die Landesherren mit dem Complexus der Landeshoheit übergegangen. i)

§. 376.

Landesherrliche Gewalt.

Das Recht, die Gewerbe im Staate zu leiten, ist I. landesherrliche Befugniss, und jeder bedarf zu dessen öffentlicher Treibung ausser seinem Privatgebrauch einer landesherrlichen Concession, ohne dass II. das Privateigenthum der zu einem Gewerbe nöthigen Mittel hierin entscheidet k), oder darum III. der Landesherr zur ausschliessenden eigenen Betreibung eines Gewerbes berechtiget wird. Es erhellet auch hieraus, dass IV. der Landesherr die Gränzen der Gewerbe abstecken könne, und V. alles, was diesen Gegenstand angeht, von der Privatübereinkunft der Unterthanen gar nicht abhänge. VI. Zünfte und Zunftordnungen sind der landesherrlichen Bestimmung unterworfen und

i) Pfeffinger Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 2. §. 33. 36.

k) Dieses muss besonders bei Anlegung der Mühlen oder Fabriken an Privatflüssen verstanden werden, und es ist höchst irrig, hieher die Frage von der Regalität zu ziehen.

tragen den Character der Veränderlichkeit l) in einem so hohen Grade an sich, dass VII. der Landesherr Zünfte ganz aufheben kann m). VIII. Das Verboth, fremde Produkte im Lande zu verkaufen, ist keine Stöhrung der teutschen Handelsfreiheit, auch IX. eine für deren Einfuhr und Verkaufsconcession bestimmte Abgabe, soferne eine Waare im Lande selbst erzeugt wird, mit einem Zoll oder einer Consumtionssteuer nicht zu verwechseln. X. Der Landesherr kann die Ausfuhr roher Produkte zum Vortheil der inländischen Fabriken verbiethen, oder mit einer Abgabe belegen. XI. In vielen Territorien haben die mittelbaren Obrigkeiten eine Befugniss, Concessionen

l) I. R. A. §. 106. „ --- an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft- und Zeiten zu widerruffen und zu ändern, verweisen.„ Besonders R. Sch. 1731. Art. XIII. n. 8. woselbst allen Reichsständen das Recht zuerkannt wurde, von Zunftordnungen zu dispensiren, und wider Willen der Zunft einen oder den andern guten Arbeiter als Meister anzunehmen. Wider den Landesherrn giebt es also keine geschlossene Zünfte, wenn er auch die Statuten einer geschlossenen Zahl bestätiget hat. Gerstlacher Hdb. B. X. S. 2068.

m) R. Sch. 1731. Art. XIV. dieses merkwürdige Gesetz steht vollständig mit wichtigen Anmerkungen in Gerstlacher a. a. O. S. 2009.

cessionen der Gewerbe zu ertheilen; ihr Recht ist aber 1) ein nur abgeleitetes und subordinirtes, daher 2) den Landesgesetzen und der landesherrlichen Aufsicht unterworfen, 3) es erstreckt sich niemals auf eine Dispensationsgewalt, und schliesst 4) die suppletorische oder dispensirende Gewalt des Landesherrn keineswegs aus.

Sechster Absaz.

Handel überhaupt.

§. 377.

Reichsgesetzliche Bestimmungen zur Beförderung des Handels im allgemeinen.

Die Wichtigkeit des Handels für den Staat, und die Unmöglichkeit seiner Erhaltung in Teutschland, wenn nicht die Hindernisse entfernt werden, welche die Verschiedenheit der Territorialgewalt demselben legen könnte, sind die Rücksichten, aus welchen mehrere reichsgesetzliche Bestimmungen flossen. Ihnen zufolge I. wurde Freiheit des Durchgangs zu Wasser und Land durch alle Territorien n) verordnet,

n) Osn. Fr. Art. IX. §. 1. „Omnia inusitata onera, quibus commerciorum et navigationis usus deterior

doch versteht sich dies nur von einem unschädlichen unbewaffneten Durchgang unter Beobachtung der Landesgesetze, und die erlaubte Durchfuhr darf mit der Ein- und Ausfuhr der Producte nicht verwechselt werden. o) II. „Wenn in den benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, so (soll und will der Kaiser sich) dessen Abstellung angelegen sein lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, dass andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen sein soll." p) III. Den Handelsstädten überhaupt und insbesondere den „zur See trafiquirenden Städten Lübek, Bremen und Hamburg ward der besondere Schuz ih-

redditus est, penitus tollantur" §. 2. „Plena sit commerciorum libertas et transitus ubique locorum terra marique tutus — eundi, negotiandi, redeundi potestas —"

o) Der Ausdruck: „Transitus" des Osn. Fr. deutet sichtbar nur auf eine Durchfuhr. G. L. Boehmer de iure principis, libertatem commerciorum restringendi in utilitatem subdit. in dessen Elect. Jur. Civ. Tom. III. N. 19.

p) W. K. Art. VII. §. 5.

rer Schiffarth, Handlung, Rechten und Freiheiten„ zugesichert. q) IV. Aus der nämlichen Ursache wurde sämtlichen Reichsstädten bei jedem Reichskriege Neutralität zuerkannt. r) V. Die noch ausführlicher abzuhandelnden Verbothe aller Zollneuerungen und Beschwerden des Handels durch Stappel, Imposte, Geleitgelder, Erschwerung der freien Schiffarth u. dgl. ruhen auf dem nämlichen Grunde. VI. Der Zusatz zur leopoldinischen Wahlkapitulation 1750., dass der Kaiser ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordere, „wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sei„ s), war bisher ohne Wirkung.

§. 378.

Monopolien.

Namentlich ist zum Schutze der Handelsfreiheit I. dem Kaiser die Gewalt entzogen,

q) W. K. Art. VIII. §. 2.

r) Deput. Schl. 1803. §. 27.

s) W. K. Art. VII. §. 1.

Privilegien auf Monopolien zu ertheilen t); ausser diesen verbiethen II. die Reichsgeseze den wucherlichen Aufkauf der Lebensbedürfnisse, und sie machen die Reichsstände verbindlich, solche Monopolien abzustellen. u) Aber III. der Satz, dass auch in den Territorien vom Landesherrn Monopolien

t) W. K. Art. VII. §. 3. „Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einschlagenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben, als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.„

u) Quelle ist der R. A. 1526. §. 26. woraus der R. A. 1530. §. 135. entnommen ist „nachdem etwan viel grosse Gesellschaft in Kaufmannschaft in kurzen Jahren im Reich aufgestanden — die allerlei Waar und Kaufmannsgüter — in ihre Händ und Gewalt allein zu bringen unterstehen, Fürkauf damit zu treiben, setzen und machen ihnen zu Vortheil solcher Güter den Werth ihres Gefallens.„ Dies ist die Quelle der R. P. O. 1548. Tit. 18. §. 1 - 12. und der R. P. O. von 1577. Tit. 18. §. 1 - 12., welche gleich im Eingang sagt: „Monopolia betriegliche, gefährliche ungebührliche Fürkäuf„ auch der R. Schl. v. 1668. will nur fiscalische Bestrafung derjenigen, „welche sich dergleichen verbottenen monopolischen Handlung und wucherlicher Contrakte unterfangen.„ Alle diese Stellen enthalten offenbar kein Verbot eines Monopols in Territorien.

nicht ertheilt werden können, hat ausser den Meinungen der Rechtslehrer v) keines der von ihnen angeführten Gesetze für sich, vielmehr kann der Landesherr IV. zur Belebung des Kunstfleises und nützlicher Unternehmungen im Lande Monopolien nach den Regeln der Staatswirtschaft wenigstens auf eine bestimmte Reihe von Jahren (wie die englischen Patents) verleihen, V. nur da, wo sie als blose Finanzquellen (z. B. der Tabackspacht) anzusehen sind, müssen sie nach den Grundsätzen von Consumtionssteuern beurtheilt werden.

§. 379.

Druckprivilegien.

Mit den Monopolien darf man Druckprivilegien desshalb nicht verwechseln, weil schon nach dem Vernunftrechte der Nachdruk unerlaubt ist, als eine Kränkung des Rechts, durch Geistesproducte (wie der andere durch sein Fabricat) etwas zu erwerben, welches erst durch die erfundene Buchdruckerkunst im Grossen zu realisiren war, und sich

v) Häberlin Handb. des t. St. R. Th. III. §. 362. Repertor. des teutsch. Staats- und Lehenrechts Th. III. S. 514. überhaupt sehe man: Ueber die Monopolien, nebst Bemerkungen über die in dieser Materie herausgekommenen Schriften. Hannov. 1779. 8.

mit gleicher Kraft auf Landkarten erstreckt. Druckprivilegien sind also nur ein Privilegium für Schriftsteller und Verleger zur Sicherung ihres Eigenthums gegen Diebe (Nachdrucker). Das Recht, sie zu ertheilen, steht I. für Teutschland dem Kaiser zu, welcher es 1) durch den Reichshofrath ausübt; der Supplicant muss 2) Titel und Inhalt des Werkes anzeigen, 3) eine glaubwürdige Censur desselben vorlegen, und 4) die künftige Ueberreichung von fünf, oder wenn es Calender, Zeitungen etc. sind, von achtzehn Exemplarien zusichern. II. Für die Territorien übt es der Landesherr aus, unter welchen die kursächsischen Privilegien wegen der Leipziger Messe sehr vortheilhaft sind. III. Der Wunsch der kaiserlichen Wahlkapitulation, dass durch einen neuen Reichsschluss für völlige Unterdrückung des Nachdrucks und für Herstellung billiger Bücherpreise gesorgt werde, um den Buchhandel vom itzigen Verfall zu retten x), sollte wenigstens nach dreizehn Jahren die Wirkung gehabt haben, dass nicht Sammlungen oder Auszüge mit einem kaiserlichen Privilegium begnadiget, und unter diesem Namen Bücher mit oder ohne kaiserliche Privilegien ex Privilegio nachgedruckt werden.

x) W. K. Art. VII. §. 1. seit 1790.

§. 380.

Privilegien für Jahrmärkte und Messen.

Märkte und Messen als besondere Anstalten zur Belebung des Verkehrs können I. im Lande nur aus landesherrlicher Gewalt angeordnet werden; da nun II. die Grösse der Geschäfte, welche bei einer solchen Messe gemacht werden, nicht von hoheitlichen Privilegien, sondern vom Gange der Handlung abhängt, so ist der Unterschied zwischen Messen, wo en gros (solennes) und wo en detail (minus solennes) gehandelt wird, precär. Wenn auch III. die Kaiser in ältern Zeiten manche Messen durch besondere Befreiungen von Abgaben, Zöllen u. dgl. begünstiget haben, so kann doch der Kaiser heutzutag solche Privilegien nicht mehr ertheilen y), folglich hat auch in dieser Beziehung der Kaiser keine Vorrechte mehr, und nach keiner Rücksicht lässt sich behaupten, dass feierliche Messen einer kaiserlichen Concession bedürfen, oder kaiserliches Reservatrecht seien, vielmehr werden sie aus

y) z. B. dass in einem Umkreise von 12. Meilen keine Messe gehalten werden solle, wie das frankfurter Privilegium sagt. (§. 294.)

landesherrlicher Gewalt angeordnet, und der Handelszug bestimmt ihre Ausbreitung. z)

§. 381.

Allgemeine Grundsätze für die mit der Handelsfreiheit vereinbarten Unternehmungen und Abgaben.

Die gesetzliche Befreiung des Handels von allem Drucke (§. 375.) bedarf einer näheren Bestimmung als Grundlage der nachfolgenden mit dem Handel verbundenen Gegenstände. Hier ist vordersamst zu bemerken, dass I. alle Gesetze über teutsche Handelsfreiheit nur vom Transitohandel zu verstehen sind, nur hierauf wirkt das Princip der Staatseinheit, und sobald von Ausfuhr der Producte aus einem Territorium oder von Einfuhr fremder Producte zum Verkaufe in dasselbe die Rede ist, entscheidet das Princip der Territorialtrennung. II. Hindernisse und Lasten jeder Art sind verbothen, es kommt nicht auf den Na-

z) Horix de jure instituendi nundinas in imp. R. G. Mainz. 1752. in Hartleben Thes. Diss. jurid. Mogunt. Vol. I. P. I. n. 3. 4. Hörl über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte und über die Frage, ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sei? Landshut. 1802. 8. Das Gegentheil behauptet Pütter in Rechtsf. B. II. Th. III. N. 226. S. 784.

men, a) nur auf die Sache an: III. nur ungewöhnliche sind Lasten, rechtmässig erworbene und hergebrachte dauern unter dem Schutze der Gesetze fort. IV. In die Reihe von Lasten gehören keineswegs nützliche Unternehmungen und Anstalten zur Erleichterung des Handels (Lagerhäuser, Kranen, Chausséen, Schiffartscanäle, Brücken u. dgl.), selbst wenn für ihren Gebrauch eine Abgabe entrichtet werden muss, jedoch nur in der Voraussetzung, dass zwischen der Ab-

a) W. K. Art. VIII. §. 11. „Wenn auch einige sich --- unterstehen --- unter ihren Thoren oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren --- mit gewissem Aufschlage unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten --- Ständen --- und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu Schaden, --- auch der Freiheit der Kommerzien --- schnurstraks zuwider; so s. u. w. W. --- §. 12. dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen zur Ungebühr --- aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten auch --- Geleitgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben.„ --- Vergl. mit Pütter Rechtsf. B. III. Th. 3. S. 610 ff.

gabe und dem dadurch erlangten Vortheil eine Proportion ist. V. Die Abgabe darf demnach angeschlagen werden 1) nach den Zinnsen des aufgewendeten Kapitals, 2) nach den Unterhaltungskosten, 3) wozu auch das nöthige Personal zu rechnen ist, 4) mit Rücksicht auf die Ungewissheit der jährlichen Einnahme und 5) die Gefahr, welcher das Kapital selbst unterworfen sein kann. V. Abgaben der Juden für den blosen Durchgang (Leibzoll) sind als Zoll zu betrachten, was aber ausländische Juden für die Erlaubniss, im Lande Handel zu treiben, entrichten, ist eine rechtmässige auf landesherrlicher Anordnung ruhende Abgabe.

§. 382.

Schiffart.

Nach der Grösse des Vortheils, welchen die Schiffart dem Handel gewährt, gehört wohl unter die weissesten Verordnungen, dass I. die Reichsgesetze nicht nur die freie Schiffart ausgesprochen, sondern auch II. befohlen haben, dass an keinem schiffbaren Flusse etwas zur Sperrung oder Verhinderung derselben unternommen werde. b) III. Viel-

b) W. K. Art. VIII. §. 6. Horix de libertate navigationis in I. R. G. Mog. 1764. in Cramer Nebenst. Th. 108. und Hartleben Thes. Diss. jurid. Mogunt. T. II. P. I. N. 5.

mehr ist der Landesherr befugt, jeden bisher noch unschiffbaren Strom oder Fluss, ohne Rücksicht auf Eigenthum des Gewässers, schiffbar zu machen, und IV. kein anliegender Reichsstand darf es „durch einen darauf eigennützig angelegten Bau verwehren, sondern es sollen solche Gebäude zur Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, dass die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können„ c), woraus jedoch V. eine Verbindlichkeit teutscher Landesherren, solche Flüsse entweder schiffbar zu machen, oder benachbarten Landesherren zu verstatten, dass sie es in einem fremden Territorium thun, keineswegs abgeleitet werden hann. d) VI. Nach dem nämlichen Grundsatz sind Canäle zu beurtheilen, und die Unterthanen verbunden, sowohl zu denselben als zu dem der Schiffart unentbehrlichen Leinepfad ihre Grundstücke, doch nur gegen Schadensersatz, herzugeben. e) VII. Das Flosrecht (ius

c) W. K. Art. VIII. §. 7.

d) Pütter Rechtsf. B. III. Th. 3. S. 676. das Gegentheil behauptet Häberlin Handb. des t. St. R. Th. III. §. 336.

e) Biener de semita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad seu Trödel vulgo appellata. Lips. 1787. Auf der Friedensdeputation zu Rastadt wurde über den Leinpfad am Rheine (che-

grutiae) ist in so weit, als auf Flosen Güter transportirt werden, nach den Grundsätzen der Schiffart: so ferne durch sie das Holz, woraus der Flos besteht, aus einem Lande aus- oder in ein Land eingeführt wird, nach den Grundsätzen von der Ein- und Ausfuhr (§. 381.) zu beurtheilen. VIII. Anordnungen einer Rangschiffart und der Marktschiffe hängt von der landesherrlichen Gewalt ab.

§. 383.

Strassen.

Oeffentliche Wege (Land- Commerzial- Heerstrassen, Via regia) im Gegensatz der Gemeinde- oder Güterwege hängen I. von der landesherrlichen Gewalt ab, welche den Wegen im Lande nach dem Staatsbedürfniss die erforderliche Richtung und Bestimmung giebt. II. Die Reichsgesetze machen es den Landesherren zur Verbindlichkeit „Wege, Stege, Wasserströme, Dämme, Brücken, Wasserfahrten, Leinpfade, Gestade zu bessern, repariren, auszuräumen, auch aller

min de halage) viel tractirt, nach der neuesten Friedensberichtigung sollen die Kosten zum Unterhalt der Leinpfade aus dem Ertrag des Rheinschiffartsoctroi bestritten werden. Dep. Hauptschl. 1803. §. 39.

Orten in gutem und beständigem Wesen zu erhalten„ f): gegen säumige Obrigkeiten soll der Reichsfiscal handeln und das Oberaufsichtsrecht der Kreise kann nicht bezweifelt werden. III. Chaussirte Wege g) sind den Landesherren nicht befohlen, da sie aber unter allen die brauchbarsten und dauerhaftesten Wege sind, so ist der Landesherr zu deren Herstellung befugt, und die Unterthanen müssen hiezu Frohnen leisten. h) IV. Die Anlegung von Brücken und Wasserfahrten sind als eine Fortsetzung der Landstrasse ebenfalls eine Sache des Landesherrn. V. Auch ist der Landesherr verbunden, für Sicherheit der Landstrassen alle nöthige Sorgfalt anzuwenden (§. 333. 335.).

§. 384.

Weg - Brücken - Pflastergeld.

Wenn I. die Strassen nur gangbar sind, so kann für diese simple Erfüllung der

f) Besonders der R. Sch. v. 1768. bei Gerstlacher Handb. Th. IX. S. 1382.

g) Reuss de munitione viarum publicarum (vulgo: Chausséebau) tam territoriali quam circulari. Stuttgard. 1782. 4.

h) Ob dieselben unentgeldlich gefordert werden können, wenn der Landesherr Chausséegeld erhebt? meine Beobacht. im Jurid. Archiv. B. III. S. 352.

Reichsverbindlichkeiten keine Abgabe gefordert werden. Aber II. für chaussirte Wege ist der Landesherr eine verhältnissmässige Abgabe zu erheben befugt i), welches auch III. für Brücken an Flüssen theils wegen ihren schweren Unterhaltungskosten, theils wegen Ersparniss des Lohns für die Ueberfahrt gilt. IV. Ausser dem Landesherrn ist niemand zur Erhebung einer solchen Abgabe berechtiget, wem es derselbe nicht überlassen hat, ein Fall, welcher bei Municipalstädten öfters eintritt, wogegen sie ihre Brücken und das Pflaster unterhalten müssen.

§. 385.

Geleitsrecht.

Die Landesherren sind I. in der Regel allein berechtiget, das Geleit k) zur Sicherheit der Reisenden zu geben, auch müssen sie II. für Sicherheit der Strassen sorgen, ohne die Erfüllung ihrer Verbindlichkeit in eine Geldquelle verwandeln zu dürfen; nur

i) Reuss a. a. O. §. 41 ff. welcher auch zeigt, dass die W. K. Art. VIII. §. 11. 12. nicht entgegenstehe.

k) Buff de conducendi jure seren. Hassiae Landgr. per Wetteraviam pars prior & generalis, observat. de conductu eiusque in Germania origine et habitu. Giess. 1771.

derjenige, welcher III. ausser der allgemeinen Sicherheit ein besonderes Geleit verlangt, ist verbunden, die Kosten dafür zu ersetzen. IV. Das Recht, einem Reisenden das Geleit aufzudringen und von ihm das Geleitsgeld zu fordern, wird von den Reichsgesetzen nach den Verhältnissen eines Zolls l) beurtheilt, dieses Recht auch V. unter benachbarten Territorien nicht selten als Staatsrechtsdienstbarkeit ausgeübt, in welchem Falle aber eine Ausdehnung auf andere landesherrliche Rechte über die Strassen nicht statt findet. VI. Wer ein solches besondere Geleit gegeben hat, muss den durch verletzte Sicherheit entstandenen Schaden ersezen. m) VII. Der frankfurter Handel wurde von allen Geleitsrechten befreiet n), diese Stelle aber durch die Reichsdeputation nur von jenen Geleitsrechten erklärt, welche den Reichsständen vorher auf dem frankfurter Gebiete zustanden.

l) W. K. Art. VIII. §. 12. „Auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben.„ Durch Verbindung dieser Stelle mit den §. 10 11. u. 13., welche von Zöllen handeln, ist der angeführte Grundsatz erprobt.

m) R. A. 1559. §. 34.

n) Dep. Sch. 1803. §. 27.

§. 386.

Kranenrecht.

Die Errichtung der Kranen, als einer Maschine zum bequemen Ein- und Ausladen der Schiffe, hängt I. nach dem Herkommen in Teutschland lediglich von der landesherrlichen Gewalt ab, in der zweifachen Rücksicht, dass hiezu 1) eine kaiserliche Verleihung nicht erfordert wird, und 2) Unterthanen nur mit Bewilligung des Landesherrn einen Kranen errichten dürfen. II. Wegen den Unterhaltungskosten ist der Landesherr befugt, eine Abgabe von jenen, welche sich des Kranen bedienen, zu fordern, und nur ein hierin liegendes Uebermaas könnte das Kranengeld in die Cathegorie eines unerlaubten Zolles versetzen. o)

§. 387.

Stapelrecht.

Unter Stapelrecht versteht man die Befugniss, von durchgeführten Waaren zu fordern, dass sie an einem bestimmten Orte aus-

o) Ueber die Streitigkeiten wegen Erhöhung des Kranengeldes in Mainz s. Reuss Staatsk. Th. VI. S. 242. Th. XIX. S. 304.

ausgeladen und zum Verkaufe eine Zeitlang aufgestellt werden: zuweilen haben auch die Inländer ein Vorkaufsrecht. Da in beiden Fällen eine Stöhrung der Handelsfreiheit liegt, so haben unsere Reichsgesetze das Stapelrecht auf die Grundsätze, welche von Zöllen gelten, mit Grund zurückgeführt. p)

Siebenter Absaz.

Vom Zollrecht.

§. 388.

Begriff des Zolls in Teutschland.

Zölle, welche in andern Staaten als Mittel den Handel zu leiten gebraucht und in den Ein- Aus- oder Durchfuhr-Zoll abgetheilt werden können, sind nach teutschen Gesetzen nur eine Abgabe, welche für die

p) W. K. Art. VIII. §. 22. „Alle unrechtmässige Zölle, Stapel und Niederlage sowohl auf dem Lande als auf den Strömen oder desselben Missbräuche — gleich kassirt — §. 23. und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeiten mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermassen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten." Diese Clausel ist ein widersprochener Zusatz. Windscheid de Stapula. Düsseld. 1775. (2. Aufl. 1786.) 8.

blose Durchfuhr auf einer Commercialstrasse entrichtet wird; nur die Durchfuhr ist im Begriffe charakteristisch, und alle Abgaben für die Erlaubniss, Producte zum Verkaufe ein- oder auszuführen, Abgaben für den Gebrauch besonderer nützlicher Anstalten (§. 381.), liegen ausser dem Begriffe, welchen das teutsche Recht vom Zoll aufstellt. q)

Bei der Menge grosser und kleiner Territorien in Teutschland könnte gar kein Handel bestehen, wenn jedem Landesherrn Zölle einzuführen erlaubt wäre, man erkannte von jeher in Teutschland, dass sie aus landesherrlicher Gewalt nicht fliessen, sondern von der Reichsgewalt abhängen, wordurch sie zum Theil ein kaiserliches Reservatrecht wurden.

§. 389.

Erwerbung des Zollrechts.

Zölle in Teutschland sind I. niemals aus der landesherrlichen Gewalt abzuleiten, son-

q) Hoffmann de vectigalium jure in genere, in specie vero de vectigalibus subsidiariis vulgo Wahrzöllen. Mainz. 1787. v. Ulmenstein pragm. Geschichte der Zölle in Teutschland und der t. R. Zollgesetze. Halle. 1798. 8. Daher hat der Dep. Hptschl. 1803. §. 39. die Eingangsgebühren (Droit de douane) bei der Aufhebung aller Rheinzölle vorbehalten.

dern ruhen auf einem Akte der Reichsgewalt, und es unterliegt wohl keinem Zweifel, dass II. durch Comitialbewilligung besonders in Staatsverträgen Zölle eingeführt oder aufgehoben werden können. r) Ausserdem sind III. alle vor 1519. vom Kaiser rechtmässig erhaltenen oder ruhig hergebrachten Zölle gültig s); soll aber IV. nachher ein neuer Zoll erworben werden, so wird erfordert 1) Consens der Kurfürsten und zwar 2) seit 1711. derselben einhellige Collegialbewilligung t), 3) vorhergehende

r) Beispiele sind der Schiffartsoctroi vom Rhein, welcher im Depu:. Hauptsch. 1803. §. 39. eingeführt wurde, wogegen alle Rheinzölle und (§. 27.) der Elsflehter Weserzoll aufgehoben wurden.

s) W. K. Art. VIII. §. 21. „Doch soll denjenigen Privilegien, welche K. F. u. St. d. R. von weiland den vorgewesenen römischen Königen und Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta et capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmässig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiziret oder benommen, sondern von röm. Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet „ werden.

t) W. K. Art. VIII. §. 2.

Vernehmung der interessirten Kreise u), auch darf 4) der Kaiser keine Promotorialien an die Kurfürsten erlassen. v) V. Die Direction des Reichszollwesens kommt dem Kaiser mit dem kurfürstlichen Collegium allein zu. x) VI. Was von neuen Zöllen gesagt wurde, gilt von jeder Zollneuerung, sie mag in einer Erhöhung, Erstreckung, Verlegung von einer Commercialstrasse auf die andere bestehen y), und VII. von jeder Abgabe, welche nicht zur Compensation eines besondern Vortheils gefordert wird. z) VIII. Da aber

u) Ebend. §. 3. das hellste Beispiel eines aus wahren Gründen des Gemeinwohls eingeführten Zolls war der von Elsfleth v. 1613.; seine Geschichte liefert (v. Bostell) Kurze Darstellung des Interesse der Stadt- und Butjadinger, bei Ausmittelung eines Aequivalents für den Elsflether Weserzoll. Regensb. 1802. 4.

v) W. K. Art. VIII. §. 4.

x) Dep. Hauptschl. 1803. §. 39. „die Anordnungen (wegen dem Schiffartsoctroi) werden durch den Kurfürsten Erzkanzlar zur Genehmigung des kurfürstl. Kollegiums und zur Kenntniss des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches gebracht.„ Das nähere hievon kommt unten bei der Finanzgewalt und sonst am gehörigen Orte vor.

y) W. K. Art. VIII. §. 1.

z) Ebend. §. 11. 12. 17. oben §. 381. not. a.

jedem Zoll die Rücksicht auf den Handelszug zum Grunde liegt, somit keine Neuerung am Zoll vorgeht, wenn die Commercialstrasse, worauf der Zoll haftet, beibehalten wird, so kann nicht nur eine Verlegung des Zolls von einem Orte an den andern auf der nämlichen Commerzialstrasse geschehen, sondern VIIII. auch die Währzölle sind rechtmässig, wenn sie nur gegen jene angelegt werden, welche nach dem Handelszuge die Zollstätte hätten passiren sollen. a)

§. 390.

Rechte gegen unerlaubte Zollneuerungen.

Kraft der Gesetze sollen nicht nur I. alle nicht gehörig erworbene Zölle ungültig, II. sondern auch gegen Zollneuerungen Selbsthülfe erlaubt sein. b) III. Ein Reichsstand, welcher nicht den Zollmissbrauch auf Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten abstellt, soll den Zoll, soweit er ihn auch rechtmässig besitzt, mit der That selbst für seine Lebenszeit, eine Communität auf dreisig Jahre verlohren und verwirket haben. c)

a) Hofmann in der angef. Dissert. Reuss Staatsk. Th. IX. S. 30.

b) W. K. Ebend. §. 16 u. 20.

c) Ebend. §. 13 - 15.

IV. Das Verfahren bei Zollmissbräuchen bestehet, wenn es zur gerichtlichen Klage kommt, in unbedingten Strafbefehlen und fiscalischen Prozessen, ausserdem ist noch V. bestimmt, dass der Kaiser von den kreisausschreibenden Fürsten eine Specification aller in jedem Kreise vorhandenen rechtmässigen Zölle begehren solle d), auch sind VI. die Kreisausschreibämter, oder wo diese interessirt wären, die nächt vorsitzenden Stände verbunden, dem Kaiser alle Zollneuerungen sofort anzuzeigen. e)

§. 391.

Befugnisse des Zollberechtigten.

Wenn gleich Zölle I. streng zu interpretiren sind, so hat doch II. der Zollberechtigte das Recht auf alle Mittel, ohne welche er den Zoll nicht erheben kann, namentlich die Befugniss, 1) eine Zollstätte und Zollhaus zu haben, 2) den Zoll nach dem bestehenden Tarif zu erheben, 3) Zollbeamte anzustellen, 4) auf Zolldefraudationen ein wachsames Auge zu haben; aber III. das Recht, Zolldefraudationen zu untersuchen und zu bestrafen, oder sich die Strafe zuzu-

d) W. K. Ebend. §. 28. 29.

e) Ebend. §. 30.

eignen, steht dem Zollberechtigten, als solchen, nicht zu.

§. 392.

Zollfreiheit.

Einen rechtmässig erworbenen Zoll vorausgesetzt, machen Zollfreiheiten f) allemal eine Ausnahme. I. Durch kaiserliche Privilegien konnte 1) vor Carl V. jede Zollbefreiung vom Kaiser gültig ertheilt werden, 2) in dessen Wahlkapitulation wurden nur grosse und viele Zollfreiheiten verbothen, 3) aber bei Leopold I. machte man den Kaiser verbindlich, ohne Consens der Interessenten keine Exemtionsprivilegien zu ertheilen, sogar sind 4) alle während des dreisigjährigen Kriegs ohne Consens der Kurfürsten ertheilte Freiheiten für ungültig erklärt worden. g) II. Nicht nur muss der Kaiser bei allen neuen Zollverleihungen die Freiheit der Kurfürsten, ihrer Gesandten, Räthe, Wittwen, Erben, Unterthanen und Diener ausdrücklich vorbehalten, sondern auch diejenigen, welche schon vorher unter diesem Vorbehalt Zölle erhielten, zur Ausstellung bündiger Reverse und zur Beobachtung der Zollfreiheit

f) Melchiors de immunitate a Vectigalibus, quatenus per germaniam obtinet. Mainz, 1792.

g) W. K. Art. VIII. §. 24. 25.

erinnern und anhalten. h) III. Eine unbestreitbare, allgemeine gesetzliche Zollbefreiung steht zu 1) den Reichsständen und derselben Gesandten in Ansehung der Reichs-Collegial- Deputations- und Kreistage, sogar mit Ausdehnung auf Mauth, Aufschlag (Consumtionssteuer), doch beschränkt für ihr eigenes Hausbedürfniss i), 2) den reichsgerichtlichen Personen, mit gleicher Ausdehnung auf andere Territorialabgaben. k) IV. Die Zollfreiheit auswärtiger Gesandten beruhet auf der übereinstimmenden europäischen Völkersitte l); auch ist V. die Zollfreiheit des Fürstengutes in Teutschland durch das Herkommen befestiget, worunter man bewegliche Güter versteht, welche zum eigenen Gebrauch des Landesherrn oder seiner Familie gehören. VI. Reichsstädte theilen diese Freiheit nur bei jenen Gütern, welche zum öffentlichen Gebrauch der Reichsstadt (nicht der Magistratspersonen) bestimmt sind. VII. Die Reichsritterschaft macht theils wegen ihrer sonstigen Gleichstellung mit den Reichsständen, theils vermöge kaiserlicher Privile-

h) W. K. Art. VIII. §. 26. 27.

i) Ebend. §. 31.

k) K. G. O. Th. I. Tit. 63. I. R. A. §. 141. W. K. Art. XXV. §. 6.

l) Martens Droit des Gens. §. 169.

gien auf Zollfreiheit Anspruch. m) VIII. Für Zollbefreiung der Geistlichen, des mittelbaren Adels, der Studierenden mangelt es an einem hinreichenden Grunde, und es gehört zu den Ausnahmen, wenn sie denselben in manchen Territorien zugestanden wird.

Achter Absaz.

Vom Münzrecht.

§. 393.

Geld.

Zum Verkehr unter den Menschen I. ist Geld (pretium eminens) in dem Grade nothwendiger, wie ihre Cultur steigt. II. Metalle, welche schon als Waare ihren Werth haben, erfüllen die Forderungen desjenigen, was den Werth aller Sachen repräsentiren soll, sie müssen aber III. in viele Theile von verschiedener Grösse getheilt und diese äusserlich nach ihrem Werthe kennbar n) ge-

m) Salzmann de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. I. nobilium. Strasb. 1748. in Mader RRittersch. Mag. B. II. N. 8.

n) Dies geschieht durch das Gepräge, welches im Staatswappen auf einer, und bei Monarchien im Brustbild des Regenten auf der andern Seite, dann der Anzeige des Werthes jeder Münze besteht.

macht werden, dies heisst Münze, welche IV. neben dem Werth des Metalls noch den Werth ihrer Form an sich trägt, der am besten an der Münze selbst dadurch erholt wird, dass man für den Betrag der Münzkosten mit Beibehaltung des Gewichtes (der Mark) so viel unedles Metall anstatt des edlen hinzusetzt, dies heisst Münzfus. o) V. Ihre Berechnungsart macht den Münzcurs aus. p) VI. Wenn der äussere vom Staat bestimmte Werth dem inneren Werth der Münze nicht gleich ist, so bildet dieses Nothmünzen. VII. Anweisungen auf den öffentlichen Credit sind entweder Papiergeld (Banknoten), wenn ihnen eine Bank coëxistirt, wo jede Anweisung auf der Stelle

o) Er bestimmt 1) den Preis einer Mark edler Metalle, 2) ihren Werth gegen einander besonders Gold gegen Silber, 3) ihre Beschickung mit unedlen Metallen bei jeder Münzsorte, 4) die Anzahl der Stücke, welche aus der rauhen Mark geprägt werden, 5) die Münzkosten a) Besoldung des Münzpersonals, b) Beischaffung und Unterhaltung der Instrumente, c) Abgang am Metalle bei der Verarbeitung, d) Interessen des darauf verwendeten Kapitals.

p) Münzen können als Waare im Handel einen wandelbaren, blos durch das Commerze determinirten Werth haben, dies bildet das Agio, von welchem der Curs der Wechsel und Staatspapiere eine Art ist.

in gemünztes Geld (Numerär) verwandelt werden kann: oder Staatsobligationen, wenn ohne eine solche Bank der Staat Schuldner, und verbunden ist, zu einer bestimmten Zeit das Kapital abzuzahlen. VIII. Gepräge, welche zum Verkehre nicht bestimmt und für einen gewissen Werth nicht ausgeprägt sind (Medaillen), stehen nicht in der Linie der Münzen oder des Geldes.

§. 394.

Hoheitsrechte über das Geld.

Da I. das Geld seinem Zwecke nicht anders entspricht, als wenn jeder Theil eines Metalles (Münze) für seinen Werth öffentlich garantirt ist, diese Garantie nur hoheitlich vom Staate ertheilt werden kann, so ist vermöge der Repräsentationsgewalt (§. 275. 276.) das Recht zu münzen ein Hoheitsrecht; wer demnach II. ohne Bewilligung der Staatsgewalt münzet, wagt einen Eingriff in die Herrscherrechte, und, münzet er geringhaltig, einen Diebstahl an der Nation. III. Jede lucrative Absicht q) bei dem Ausmünzen

q) R. A. 1570. §. 132. „alsdann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanzei, sondern unser kaiserl. Regal, so die Münzstände aus unserm sondern Vertrauen, sondern wie wir selbst, dem

liegt ausser dem Münzrechte; zahlt nicht die Staatskasse, wie in England, die Münzkosten, so darf der äussere Werth einer Münze nie höher bestimmt werden, als der Marktpreis der Metalle und die Münzkosten betragen; lucrative Unternehmungen durch geringhaltige Münzen sind eine Steuer, und zwar die gefährlichste selbst in einem geschlossenen Handelsstaate. IV. Aufsicht auf das Münzwesen ist Ausfluss der Polizeigewalt zur Sicherheit des Eigenthums, folglich vom Münzrechte eben so, wie V. die Bestrafung der Münzverbrechen, als Ausfluss der Strafgewalt unabhängig. Wie sich auch VI. nicht zweifeln lässt, dass Papiergeld und Staatsobligationen, welche nur auf dem Credit, nicht auf der hoheitlichen Garantie des Staats beruhen, und die Natur eines Privatgeschäfts (zwischen Gläubiger und Schuldner) an sich tragen, aus dem Münzrechte nicht abgeleitet werden können.

§. 395.

Münzrecht in Teutschland.

Auch in Teutschland r) ist I. das Recht, Geld zu münzen, 1) ein Recht der Staatsge-

h. Reich zu Ehren und Wohlfart brauchen sollen. „

r) Hirsch teutsches Münzarchiv, Nürnberg. IX. Th. 1756 - 69. Fol. v. Praun gründliche Nachricht

walt, aber 2) nicht im Inbegriff der Landeshoheit enthalten, sondern 3) allemal nur aus einer besondern Verleihung der Reichsgewalt s) abzuleiten, daher 4) kaiserliches Reservatrecht, obgleich 5) der Kaiser als solcher keine Münzen schlägt, daher es 6) nur jenen zusteht, welche es rechtmässig erhalten oder sonst beständig hergebracht haben t). II. Neue Verleihungen des Münzrechts können 1) vom Kaiser „ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten und Vernehmung desjenigen Kreises Bedenken, darin der neue Münzstand gesessen„ weder Unmittelbaren noch Mittelbaren u) ertheilt werden, 2) den Mittelbaren, welche wegen Missbrauch ihres Münzrechts privirt wurden, darf dasselbe gar nicht mehr v), 3) Unmittelbaren hingegen nur mit Comitialbewilligung x) wieder ertheilt werden.

von dem Münzwesen insgemein, insbesondere aber von dem teutschen Münzwesen. 3. Aufl. von Klotzsch. Leipz. 1784. Busse Kenntnisse u. Betracht. des neuern Münzwesens für Teutsche. 2. Th. Leipz. 1795. 96. 8.

s) Die Kurfürsten erhielten es durch die goldne Bulle. Cap. 10. §. 1 u. 3.

t) W. K. Art. IX. §. 7.

u) W. K. Eb. §. 6. u. 11.

v) Ebend. §. 10.

x) Ebend. §. 8.

III. Gesetze über das Münzwesen Teutschlands in seiner Gesamtheit fordern Comitialbewilligung. y) IV. Die Oberaufsicht steht 1) dem Kaiser z) zu, auch ist 2) den Kreisen eine vorzügliche Gewalt im Münzwesen eingeräumt a), und 3) jeder Landesherr kann Kraft der Landeshoheit, ohne Rücksicht auf das Münzrecht, alle übrige von diesem unabhängige Hoheitsrechte über das Münzwesen (§. 394. IV - VI.) ausüben.

§. 396.

Wie es ausgeübt werden müsse?

Das Münzrecht muss I. nach dem gesetzlichen Münzfuse ohne Gewinnsucht ausgeübt werden, weshalb II. bei schweren Strafen gebothen wurde, dass die Münzberechtigten „ihre Gerechtigkeit keineswegs andern verkaufen, verleihen oder verlegen lassen

y) Eb. §. 1. oben §. 97. not. i. Die letzte Münzordnung ist, leider! von 1559., seit der Zeit sind nur einzelne obgleich nützliche Verordnungen ergangen, welche Gerstlacher Hdb. Th. IX. S. 1475 - 1697. meisterhaft zusammenstellt. Das kaiserliche Edikt von 1759. ist nur eine Erneurung der alten Münzgesetze.

z) W. K. Art. IX. §. 5. 7.

a) R. Münzord. 1559. §. 157. 158. und alle folgende Reichsgesetze autorisiren die Kreise zur Aufsicht und Abstellung aller Münzgebrechen.

(verpachten), vielweniger mit dem Münzmeister wochentlich oder monatlich den Gewinn theilen, oder sonst mit ihnen oder andern deswegen pacisciren oder einig Geding machen, oder daher einigen Nutzen erwarten sollen. b) III. Jeder Reichsstand darf nur für Ausprägung des aus eignen Bergwerken gewonnenen Goldes und Silbers eine eigene Münze haben c). IV. Für alle übrige sind in jedem Kreise besondere Münzstädte d) bestimmt, und alle andere Heckenmünzen

b) MünzOrd. 1559. §. 174. R. A. 1570. §. 132. R. Schl. 1667. Art. 2. §. 5.

c) R. A. 1571. §. 27.

d) R. A. 1570. §. 133. W. K. Art. IX. §. 2. Da über den kurrheinischen, österreichischen und ehemals burgundischen Kreis nichts bestimmt ist, so werden nur folgende bemerkt: 1) in Franken: Würzburg, Schwabach, Nürnberg, Wertheim (Bamberg hat eigene Bergwerke und eine sondere Münze). 2) Baiern: München, Regensburg (vormals auch Salzburg). 3) Schwaben: Stuttgard, Baden, Augsburg, Tettnang. 4) Oberrhein: Fulda, Darmstadt, Hanau, Frankfurt. 5) Westphalen: Münster, Cleve, Düsseldorf, Paderborn, Osnabrück, Minden, Dortmund (ehemals noch Lüttich, Cölln, Aachen). 6) Obersachsen: Leipzig, Berlin, Stettin, Stralsund. 7) Niedersachsen: Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Lübeck. Moser v. Reichstagsgeschäften S. 1425. und von der Kreisverfassung S. 740.

verbothen; V. auch wurde befohlen, dass 1) an jeder Münzstadt ein besonderer Aufseher (Specialwardein) und 2) an jedem Kreise ein Generalwardein angestellt werden solle, welche das im Kreise geprägte und sonst cursirende Geld probiren und über das geringhaltige die Anzeige an die Behörde machen müssen, für diese Wardeine wurden sogar 3) vom Reiche eigene Instructionen gegeben e); nebstdem 4) verordnet, dass an allen Münzstädten die Münzmeister, Gesellen und Eisenschneider auf die Reichsmünzordnung verpflichtet werden sollten; das Reich gab auch eine eigene Instruction der Münzmeister. f)

§ 397.

Vorkehrungen zur Abhaltung und Abstellung der Münzgebrechen.

Ausser den bisher angeführten Vorschriften sind auch noch besondere Vorkehrungen zur Abstellung der Münzgebrechen getroffen, und hiezu die Kreise benützt worden; und zwar sollten I. in jedem Kreise anfangs

e) vom Jahre 1669. bei Gerstlacher Hdb. Th. IX. S. 1583 ff.

f) Die Reihe der Gesetze liefert Gerstlacher a. a. O. S. 1568 ff.

fangs zwei Probationstage und Rechtfertigung der gemeinen Reichsmünzen gehalten werden g), die Anstellung der Münzwardeine (seit 1669.) und deren stäte Aufsicht machte diese Probationstage entbehrlich. II. Mehrere Kreise sollten über das Münzwesen gute nachbarliche Correspondenz unterhalten h), wenn sie nicht lieber gemeinsame Probationstage ansetzen wollen. III. Besonders waren zwischen dem fränkischen, bairischen und schwäbischen Kreise noch bis 1761. Münzprobationstage in Gang i); dabei hat 1) Bamberg das Directorium, 2) jeder Kreis

g) Münzord. 1559. §. 157. nachher wurde es auf einen Probationstag herabgesetzt. Die W. K. Art. IX. §. 3. will, dass sie in den Kreisen ferner gehalten, oder wo sie in Abgang kamen, wieder in Gang gebracht werden.

h) R. A. 1571. §. 28. 29. Correspondiren in Münzsachen sollen 1) der kurrheinische, oberrheinische und westphälische Kreis, 2) der ober- und niedersächsische, dann westphälische Kreis, endlich 3) der fränkische, bairische und schwäbische samt dem österreichischen Kreise.

i) Wildvogel resp. Scheidlin de conventibus monetalibus superiorum correspondentium circulorum Franconiae, Bavariae et Sueviae. Jena. 1707. (2. Ed. Augsb. 1714.) der letzte Münzprobationstag war 1760. in Augsburg.

schikt Abgeordnete, 3) die Stimmen werden nach Ordnung der Kreise abgelegt, und zwar votirt zuerst Nürnberg, dann Baiern (ehemals auch Salzburg) und Regensburg, endlich Würtemberg und Augsburg; Oesterreich schikt einen Gesandten, welcher aber am Probationstage nur indirekten Antheil nimmt. 4) Die nach Stimmenmehrheit abgefassten Schlüsse verbinden alle drei Kreise, und obgleich 5) dieser Convent in seiner Sphäre von den Reichsgesetzen als constitutionelle Anstalt eingesetzt ist, so muss er doch 6) Gegenstände, welche das ganze Reich betreffen, an den Reichstag verweisen. 7) Seine Beschlüsse werden in einen Abschied gesammelt, welcher dem Reichstag zugeschickt und wovon jedem der drei Kreise ein Exemplar zugestellt wird. IV. Heutzutag ergehen wider geringhaltige Münzen Devalvationspatente der Landesherren oder der Kreise. V. Die Messcommission, welche auch für Ordnung im Münzwesen bei den frankfurter Messen sorgen sollte k), ist nicht zur Ausführung gekommen.

§. 398.

Strafen gegen Missbrauch des Münzrechts.

Ein Münzberechtigter, welcher sein Recht missbraucht, soll I. seines Münzrechts ohne

k) R. A. 1570. §. 147 - 149.

fernere Erkenntniss (ipso jure) verlustiget sein, und dasselbe II. wenn er ein Reichsstand ist, nur mit Comitialbewilligung, III. ist er Mittelbar, gar nicht mehr erhalten können. l) Sogar findet IV. gegen Reichsstände eine Suspension a Sessione et Voto zur Strafe statt, welche aber nur mit Comitialbewilligung verhängt werden kann. m)

§. 399.

Münzfus: 1) Geschichte;

Das getheilte Interesse der münzberechtigten Stände hinderte I. auch nach der Münzordnung von 1559. die Entstehung eines allgemeinen Reichsmünzfuses, und II. seit 1571. haben die Reichsgesetze, da sie selbst die Reichsstände in drei Partheien theilten (§. 397. not. h), den Grund zur Trennung der sächsischen Stände von den übrigen gelegt, so, dass diese III. gegen ein 1667. vom Reiche getroffenes Provisorium eine Vereinigung im Kloster Zinna abschlossen, und ihren Thaler auf 105. Kreu-

l) W. K. Art. IX. §. 7. 8. 10. Doch soll gegen einen solchen Mittelbaren von seinem Landesherrn, wie sichs gebührt, verfahren werden.

m) W. K. Art. IX. §. 6.

zer (die Mark zu 16. Fl.) das Verhältniss von Gold zu Silber wie 1. zu $13\frac{1}{9}$ festsetzten. IV. In einem ferneren Vereine 1690. zu Leipzig und Torgau schlugen Sachsen, Brandenburg und Braunschweig die Mark Silber zu 18. Gulden, das Verhältniss zwischen Gold und Silber wie 1. zu $15\frac{1}{10}$ an. V. Endlich zeigte sich 1737. und 38. der Reichstag hierin thätig, nahm den Leipziger Münzfus als Reichsmünzfus an, doch blieben manche wichtige Punkte unerlediget, und der Reichsschluss ward weder im Reiche publicirt noch zum Vollzuge gebracht; VI. vielmehr deckte Graumann seine Mängel wegen dem zu hohen Goldpreise auf, und nun wählten VII. unter den zwei Wegen, entweder das Gold herabzusetzen oder das Silber zu erhöhen, die meisten Stände nach Oesterreichs Beispiel schon 1750. das letzte unläugbar zweckmässigere, woraus der Zwanzigguldenfus entstand, neben welchem jedoch VIII. eine grosse Verschiedenheit herrschte, indem Braunschweig den 18. Fl. Fus beibehielt, Brandenburg den unbequemen 21. Fl. Fus annahm, und mehrere Lande des südlichen Teutschlands den 24. Fl. Fus hatten. IX. Oesterreich, um wenigstens seine Gränzen gegen geringhaltige Münzen zu decken, nahm zu Particularconventionen seine Zuflucht, und brachte mit

Baiern 1753. die Convention zu Stande, auch andere Stände traten ihr bei, und bald erschienen neue Münzen ad normam Conventionis (Conventionsgeld, Thaler etc.). Hiebei war die Proportion von Gold zu Silber wie 1. zu $14\frac{11}{72}$ angesetzt und für Silbermünzen bestimmt, dass die Mark zu 20. Fl. ausgebracht werden und 13. Loth 1. Quint 1. Denier fein Silber, bis zum Viertelthaler herab, jedoch bei kleineren Sorten wegen den höheren Münzkosten in mehreren Abstufungen weniger fein Silber enthalten sollte. X. Doch war Baiern schon 1754. gezwungen, diese Convention feierlich aufzukündigen; endlich waren XI. nach dem Hubertsburger Frieden theils mehrere Stände und Kreise der vorbemerkten Convention beigetreten, theils hatte der Geist der Handlung, welcher am meisten an einem bestimmten Münzfuse liegt, die Einförmigkeit durch Reduction sowohl 1) verschiedener Münzen nach ihrem inneren Werthe, als 2) verschiedener Geldcurse gegeneinander so weit hergestellt, dass nunmehr XII. zwar noch immer kein gesetzlicher Reichsmünzfus n) vorhanden ist, dessen ungeachtet im

n) Noch die neueste W. K. Art. IX. §. 4. erkennt dieses deutlich an. „Nachdem sodann in den Jahren 1737. u. 1738. bei der allgemeinen RVersammlung wegen Herstellung des Münzwesens ver-

Reichsmünzwesen bei weitem so viele Ungewissheit nicht herrscht, als manche glauben.

§. 400.

2) *heutiger Bestand.*

Nach den heutigen Verhältnissen wird I. Gold gegen Silber wie 1. zu $14\frac{11}{72}$ oder höchstens zu $14\frac{1}{2}$ angenommen. II. Ausgemünzet wird A) Gold 1) in Ducaten mit 67. Stück auf die cöllner Mark zu 23. Carat 8. Gran fein Gold o): 2) in Goldgulden 72. Stück auf die Mark zu 18. Carat 10. Grane fein Gold, 3. Carat 8. Grane fein Silber, 1. Carat 6. Grane

schiedenes gehandelt und von Karl VI. — genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als s. u. w. W. — mittels eines eigends an die RVersammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran sein, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen — verkündet und allenthalben — befolget werde.„ Der unbrauchbare Leipziger Münzfus kann aber unter dem „bereits beschlossenen„ um so weniger verstanden werden, als seine Unbrauchbarkeit allgemein von den Reichsständen anerkannt ist.

o) Die Mark Goldes hat 24. Carat, jedes Carat zu 12. Gran, also im Ganzen 288. Gran.

Kupfer. B) Silber die Mark p) vom Thaler bis zum Groschen abwärts zu 13 Loth 6 Grane fein, folglich mit 2 Loth 12 Grane Schlagsatz. III. Ausnahmen sind 1) Kurbraunschweig, das noch zum Theil im 18. Fl. Fuse (Kassengeld) münzet, aber im täglichen Verkehre Münzen im 20. Fl. Fuse hat: 2) Preussen, welches nach dem 21. Fl. Fuse ausprägt: 3) jenseits der Elbe finden noch Marken und Schillinge statt. IV. Wie immer aber die Münze ausgeprägt ist, so wird ihr Werth nach ihrem inneren Gehalte an feinem Metall auf den vorbemerkten Maasstab bestimmt, welches auch von ausländischen Münzen q) gilt. V. Ob nun in einem Lande der Curs nach dem 18. 20. 21. oder 24. Fl. Fuse berechnet werde, ist einerlei, denn für eine alte Louisd'or hat man nicht mehr und nicht weniger Silber, ob man 4. Thlr. 16. Groschen hannöverisches Kassengeld, oder 5. Thlr. nach dem 20-, oder 6 Thlr. nach dem 24. Gulden Fuse rechnet, denn hiezu bedarf es nur einer arithmetischen Reduction.

p) Die Mark Silber hat 8. Unzen, oder 16. Loth, jedes Loth 18. Gran, also im Ganzen 288. Gran.

q) W. K. Art. IX. §. 5. „ — dass — ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmässigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldel werden.

Neunter Absatz.

Vom Postwesen.

§. 401.

Begriff und Geschichte der Posten in Teutschland.

Posten sind eine Anstalt, Personen und Sachen von einem Orte zum andern zu bestimmten Zeiten durch unterlegte zum Abwechseln stäts bereite Pferde zu transportiren r), und von den römischen Staatsfrohnen, welche wohl in allen Staaten vorkommen, wesentlich verschieden s); die Vernunft giebt keinen Grund an die Hand, welcher die Befugniss, Posten anzulegen und Vortheil daraus zu ziehen, der Staatsgewalt ausschliessend beilegte, vielmehr könnten die Posten, wie das Frachtwesen, Bothenfuhren oder Marktschiffe, Sache der Privaten sein, worauf dèr Staat nur durch Concession wie bei andern Gewerben wirkt; aber in Teutschland nahm die Sache eine andere Wendung.

I. Bis in das sechzehnte Jahrhundert war diese Anstalt in Teutschland unbekannt; die Vereinigung der burgundischen Lande mit

r) Auf den Wassertransport hat sich die Anstalt in Teutschland niemals erstreckt.

s) L. 9. C, de cursu publico et angariis.

Oesterreich brachte nach einem Vorschlag des Franz von Taxis 1516. den ersten Versuch durch eine Post von Brüssel bis Wien auf Kosten des burgundischeu Hofes hervor; Carl V. gab 1543. dem Leonhard von Taxis einen Bestallungsbrief als Postmeister in den Niederlanden. Ferdinands I. Bestätigung von 1563. liess das Postwesen in einem solchen Zustand der Ungewissheit, dass die Reichsstände bei der Gefahr, es möge aus der von Spanien besoldeten Postanstalt ein Recht dieser fremden Krone werden, den Kaiser 1570. erinnerten, das Postwesen beim Reich zu erhalten. Von dieser Zeit ergiengen mehrere kaiserliche Patente und Befehle zum Vortheile der nun als Reichsposten angesehenen taxischen Posten, kaiserliche Commissarien reiseten zur Verbesserung im Reiche umher, auf ihren Befehl wurden 1579. acht kaiserliche Posten zwischen Cölln und Welstein errichtet und die Kosten aus dem Reichspfennigmeisteramte erstattet. Noch war die Anstalt nicht einträglich und das Haus Taxis fast zu Grund gerichtet, und da Spanien nichts mehr auf die Posten verwendete, so gelang es dem Leonhard von Taxis 1595. vom Kaiser als kaiserlicher General-Oberster-Postmeister im heiligen Reiche ernannt zu werden, der Kaiser brachte durch einen Vergleich mit Spanien die Posten an sich und

es erfolgte 1597. ein kaiserliches Mandat zur Aufrechthaltung dieses kaiserlichen Postmeisteramts in das Reich. II. Lamoral v. Taxis wünschte, die Posten unter einem bündigeren Titel, als den einer kaiserlichen Begnadigung, zu besitzen; auf Erstattung des abgeforderten kurerzkanzlarischen Gutachtens verlieh ihm 1615. der Kaiser das Generaloberpostmeisteramt über die Posten im Reiche als ein Reichsmannlehen. In das Reich ergiengen neue Mandate und bis zum Jahre 1629. waren nur noch zehen Posten auf Reichskosten zu unterhalten, welche Taxis auf Verlangen Ferdinands II., weil er das kaiserliche Regal in ein Corpus gebracht, übernahm; doch hatte Oesterreich vermöge taxischer Reverse besondere Posten, womit Paar belehnt wurde; in einem zwischen Paar und Tazis ausgebrochenen Streite erfolgte ein kurfürstliches Collegialschreiben zum Vortheil des letzten, sogar eine Verordnung des Reichsabschieds 1641. „dass erwähntes Postregal in seinem Esse erhalten werden sollte.„ Auf dem westphälischen Friedenscongresse trug Schweden darauf an, die Posten eines jeden Orts Obrigkeit zu überlassen, aber auf die kaiserliche Antwort, dass dieselben ein kaiserliches Regal seien, beschränkte man sich im Friedensinstrument auf eine Abschaffung der unmässigen Postbeschwerden,

sogar wurden die Reichsstädte bei den Verhandlungen über die Friedensexecution unter Schwedens Beistimmung mit ihren neuen Anträgen abgewiesen, damit das kaiserliche Regale und des Postmeisters Intraden nicht geschmälert würden. III. Nunmehr kam 1658. zum erstenmal in der Wahlkapitulation die Verordnung vor, dass das kaiserliche und Reichsoberpostmeisteramt in seinem Esse erhalten und nichts zu seiner Schmälerung unternommen werden sollte t), wobei es auch in allen folgenden Kapitulationen belassen wurde, nur mit dem Zusatz (seit 1711.), dass dieses alles nur insolange gelte, bis von Reichswegen ein anderes beliebt werden wird. u) Carl VII. erhob dieses Reichslehen zu einem Thronlehen, und sein Besitzer gelangte nachher zur fürstlichen Virilstimme. Doch hatten seit 1658. mehrere Reichsstände angefangen, aus landesherrlicher Gewalt Posten in ihren Landen anzulegen. IV. Schon hatte die Wahlkapitulation v) nur in jenen Landen „wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht„ zu ihrem Vortheil sich erklärt, allen Zweifel über die bisher angefochtene Eigenschaft eines kaiser-

t) W. K. Art. XXIX. §. 4.

u) Ebend. §. 5.

v) Ebend. §. 1.

lichen Reservatrechts x) hob aber die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch folgende Bestimmung: „Uebrigens wird die Erhaltung der Posten des Fürsten von Thurn und Taxis, so wie sie konstituirt sind, garantirt. Dem zufolge sollen die gedachten Posten in dem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des lüneviller Friedens, befanden. Um diese Anstalt in ihrer ganzen Vollständigkeit, so wie sie sich in besagtem Zeitpunkte befand, desto mehr zu sichern, wird sie dem besondern Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Kollegiums empfohlen.„ y)

§. 402.

Rechtsverhältniss der Posten in Teutschland überhaupt.

Da man in Teutschland die Posten
I. seit ihrer Entstehung hoheitlich behandelt

x) Pütter Erörter. u. Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts B. I. S. 1 - 126. dagegen erschien: 1) (Rothammer) historisch statistische Abhandlung über das kaiserliche Reservatrecht des Reichspostwesens. Regensburg. 1790. 8. 2) (Hoffmann) Beleuchtung der in dem ersten Hefte der Erörterungen --- von Pütter enthaltenen Abhandlung von dem Reichspostwesen. 1792. 4. 3) über das gemeine Reichs- und fürstl. taxische Postwesen gegen den Hrn. geh. J. R. Pütter. Hildburgh. 1792. 8.

y) Dep. Hauptschl. 1803. §. 13.

und später nur darüber gestritten hat, ob sie ein kaiserliches Reservatrecht oder landesherrliches Regal seien, so gehören dieselben zu den Hoheitsrechten in Teutschland, und II. wegen der Befugniss, davon Nutzen zu ziehen, unter die mit der Finanzgewalt verbundene Regalien. III. Wo sich 1801. im März als dem Zeitpunkt des ratificirten lüneviller Friedens taxische Posten als kaiserliche in einem Lande befänden, da ist denselben ihre Erhaltung garantirt, und insoferne gehören sie unter die kaiserlichen Reservatrechte, und zwar IV. als Postanstalt im Ganzen, ohne Unterschied zwischen reitenden und fahrenden Posten und ohne Beschränkung auf die bisherigen Postrouten und Postritte im Lande. Dennoch vermag V. diese Reservateigenschaft und ihre Garantie keineswegs, die übrigen Hoheitsrechte des Landesherrn über Posten als eine öffentliche Anstalt im Lande zu vernichten; auch hat VI. ein Landesherr, welchem dieses Normaljahr nicht im Wege steht, das Recht, Posten in seinem Lande anzuordnen und die hiemit verbundenen Vortheile zu ziehen z), und wenn sich VII. taxische Posten in einem Lande als Precarium vermöge eines ausdrücklichen landesherrlichen Vorbe-

z) Salzburg hatte von jeher Territorialposten.

halts befinden, da kommt ihnen die Garantie nicht zu statten, weil sie dort nicht als eine Reichsanstalt, sondern als eine landesherrliche existiren, und vor jedem andern Privatunternehmer nichts voraus haben. a)

§. 403.

Hoheitsrechte über Posten: A) *ohne Rücksicht auf ihre Reservateigenschaft;*

Unabhängig davon, ob Posten als ein kaiserliches Reservatrecht existiren oder nicht, kann I. von Reichswegen über sie 1) nichts allgemein Verbindliches ohne Consens der Reichsversammlung verfügt werden; 2) über die Posten erstreckt sich wegen ihrem Einfluss auf den Handel auch das kaiserliche Oberaufsichtsrecht, und 3) die Abstellungsgewalt aller Postbeschwerden, so wie 4) alle Posten, sie seien Reichs- oder Territorialposten, überall billiges Postgeld nehmen und alles ihnen anvertraute treu

a) Pütter a. a. O. S. 104. eine blose unbestimmte Reception der Reichsposten im Lande macht kein Precarium; dass aber, dieses Precarium vorausgesetzt, der Landesherr nach der Aufkündigung die taxischen Posten aus eigener Gewalt abschaffen könne, kann mit Grund nicht bezweifelt werden. Das Gegentheil behauptet Leist Lehrb, §. 190.

und richtig bestellen müssen. b) II. In Rücksicht auf Territorien kann 1) eine Posttaxe oder was in das öffentliche der Postbehandlung einschlägt, ohne Consens des Landesherrn vom Postinhaber nicht einseitig vorgenommen werden c), 2) der Landesherr ist über die Anstalt, da sie in das öffentliche sich äussert, die Oberaufsicht auszuüben befugt, und kann 3) den Postinhaber zur Erfüllung seiner in Reichsgesetzen liegenden Verbindlichkeiten anhalten.

§. 404.

B) *Wo Posten als kaiserliches Reservatrecht zu betrachten sind: 1) Rechte des Kaisers;*

Die Eigenschaft eines kaiserlichen Reservatrechts erweitert auch die kaiserlichen Rechte; ihm steht zu I. alles, was eine Folge der Thronleheneigenschaft ist; II. das Recht einer besondern Protection, welche das Kurcollegium mit ihm theilt: III. Verlezungen des Postregals können als Verletzungen kaiserlicher Rechte behandelt, dagegen auch vom Generalreichspostmeister ohne kaiserlichen Consens keine Verträge über das

b) Osn. Fr. Art. IX. §. 1. W. K. Art. XXIX. §. 2. deren Grund sichtbar auf alle Postanstalten im Staate passt.

c) Meine Rechtsfälle. B. I. N. VI.

Essentielle des Postregals abgeschlossen werden. IV. Der Kaiser übt über sie eine besondere Aufsicht mit dem Rechte aus, darüber Officialverfügungen ergehen, sie durch Commissarien visitiren zu lassen; V. auch pflegt Taxis bei jeder bedeutenden Abänderung im Postwesen kaiserliche Einwilligung vorher einzuholen.

§. 405.

2) *landesherrliche Rechte;*

Da Posten I. einem Immediaten als Hoheitsrecht verliehen sind, so bilden sie eine Staatsrechtsdienstbarkeit und müssen nach deren Natur bemessen werden; schon hieraus folgt, dass, weil von einem Hoheitsrechte auf das andere kein Schluss gilt, II. alle mit dem Genusse des Postregals vereinbarten Hoheitsrechte dem Landesherrn ungeschmälert bleiben (§. 403.). III. Eine Landespost neben der taxischen Reichspost kann der Landesherr nicht errichten, unbeschadet jedoch aller zum Staatsdienste auch mit unterlegten Pferden zu treffenden Anstalten. IV. Dem Postmeister steht zwar die Gerichtsbarkeit über das Postpersonale in Amtssachen vermöge älterer von den Reichsständen anerkannten Privilegien zu, aber er kann sie

zu

zu einer allgemeinen Jurisdiction ausser Dienstsachen nicht erstrecken. d) V. Die Oberaufsichtsgewalt des Landesherrn geht zuvörderst darauf, dass der Reichsoberpostmeister seine Verbindlichkeiten erfülle, namentlich 1) nur solche Personen, welche Reichsunterthanen sind, und deren Treue man versichert ist, bei den Posten anstelle e), 2) „seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, 3) die übergebenen Briefe und Pakets richtig und getreu bestelle, 4) billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermanns guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen sein soll„ f) erhebe, womit eine Ungleichheit der Posttaxe unvereinbar ist. g) VI. Posten befinden sich als ein Ganzes dem Rechte nach in einem Lande, und die Verbindlichkeit des Reichspostmeisters, die Posten im Lande vollkommener zu machen, ist so deutlich durch die Gesetze erklärt, dass, wenn der Landesherr die Anlegung neuer Posten oder die Vermehrung der Postritte an einem Orte nöthig

d) Reuss Staatsk. Th. XVI. S. 281.

e) W. K. Art. XXIX. §. 1.

f) W. K. Art. XXIX. §. 2.

g) Meine Rechtsfälle. B. II. N. 24.

findet, der Reichspostmeister dieser landesherrlichen Anordnung schuldige Folge leisten muss, sollte auch der Ertrag dieses Orts unzureichend sein, denn er muss den Gewinn anderer Postämter im Lande mit dem geringeren Ertrage dieses Ortes compensiren.

§. 406.

3) *Postprotection;*

So weit taxische Posten als eine Reichsanstalt zu betrachten sind (§. 402.), stehen sie I. unter besonderem Schutze des Kaisers und des kurfürstlichen Collegiums, neben welchem II. noch der Kurerzkanzlar eine besondere Postprotection vermöge der Reichsgesetze h) sich zueignet, deren Gränzen gesetzlich nicht abgesteckt, der Reichsverfassung unbekannt und mehr nach der taxischen Convenienz abgemessen sind, III. eine ihrer vorzüglichsten Wirkungen ist die Briefpostfrei-

h) W. K. Art. XXIX. §. 3. „der kurmainzischen Postprotection.„ Vergl. Cunibert de juribus electori moguntino intuitu postarum imperialium qua archicancellario, titulo protectionis, directionis, inspectionis aliundeque competentibus. Mainz. 1784. wovon zu Regensburg. 1785. 8. eine teutsche Uebersetzung erschien; seine übertriebenen Behauptungen wurden zum Theil in der angeführten histor. statistischen Abhandl. S. 125. f. widerlegt.

heit, welcher die erzkanzlarischen Staatsdiener gleich den Mitgliedern der beiden höchsten Reichsgerichte sich zu erfreuen haben.

§. 407.

4) *Verhältniss der Reichsposten zu dem städtischen Botenwesen.*

„Den gemeinen land- und reichsstädtischen Boten soll unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bot seine Kommission hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen sein.„ i)

XI. Hauptstück.

Regierungsgewalt über die Kirchen im teutschen Staate.

Erster Absaz.

Ohne Unterschied der Religionen.

§. 408.

Verhältniss der Kirchen zum Staate.

Man verfällt I. in einen sichtbaren Widerspruch, wenn man die Kirche als Anstalt

i) W. K. Art. XXIX. §. 3.

zum öffentlichen Gottesdienst für Staatsbedürfniss erklärt, und dennoch als eine vom Staate unterschiedene Gesellschaft zu einem gesönderten Zwecke darstellt. Staaten und Kirchen konnten auch niemals nach diesem feindlichen Gesellschaftsverhältniss consequent forthandeln, und während manche Philosophen dem Staate nur negative Rechte auf Kirchen im Staate zusprechen, können Staaten nicht umhin, den Cultus als moralische Bildungsanstalt, Priester als Volkslehrer zu behandeln, und nach weisen Grundsätzen der Staatsökonomie darauf auch positiv zu wirken. Doch liegt die absolute Einheit des Staats und der Kirche k) noch ferne im Reich der Ideale, und kann zum ausschliesenden Princip in Darstellung des Rechtsverhältnisses der Kirchen im teutschen Staate nicht unterstellt werden. II. Teutschlands Staatsverfassung erkennt aber nicht nur Kirchen als besondere Gesellschaften im Staate, sondern da III. unsere Grundgesetze von bestimmten Religionsverhältnissen rechtliche Folgen ableiten, finden wir auch das Phänomen einer Staatsreligion. IV. Diese sonderbare Combination heterogener Rücksichten bringt verschiedene Wirkungen und Beschwerden in Behandlung des

k) Stephani oben §. 275. not. z.

teutschen Kirchenstaatsrechts hervor, und zwar kann, A) wenn man Religion und Cultus als Anstalten zur sittlichen Bildung der Staatsbürger betrachtet, 1) der Glauben als Sache der Ueberzeugung nicht erzwungen werden, dennoch 2) der Staat auf diese Anstalten nicht blos negativ zur Abwendung des Schadens nach der Polizeigewalt, sondern auch 3) positiv zur Beförderung der Moralität durch die Staatswirtschaftsgewalt wirken. B) Kirche als Gesellschaft im Staate l) zu einem vom Staate verschiedenen Zwecke sollte sich 1) in einem coordinirten Gesellschaftsverhältniss zum Staate befinden; weil aber 2) hiemit kein Staat bestehen könnte, so sucht man den Widerspruch aus der Vernunft durch die Darstellung der Kirche als einer subordinirten Gesellschaft zu heben, und 3) der Staatsgewalt negative Rechte (Jus circa Sacra im Gegensatz des Juris in Sacra) zuzusprechen, welche bestehen α) aus dem Aufnahmsrechte einzelner Glaubensgenossen oder einer Kirche m) in den Staat (jus reformandi), β) dem

l) Frank Grundbetrachtungen über Staat und Kirche nach natürl. Rechtssätzen in Anwendung auf Teutschland. Mainz. 1784. 8.

m) Mit Gradationen 1) blosser Toleranz, Hausandacht; 2) Privatreligionsübung; 3) öffentlicher Religionsübung.

Schutzrechte recipirter Kirchen (advocatia), γ) dem Oberaufsichtsrechte (jus cavendi). 4) Soferne nun die Kirche als Gesellschaft über ihre Existenz im Staate mit diesem als Gesellschaft eine Abrede (Concordata) trifft, erlaubt schon das subordinirte Verhältniss der Kirche nicht, sie als Staatsverträge anzusehen, vielmehr sind sie dem Staats-Regierungsrechte um so mehr unterworfen, als Staat und Kirche, jener mit den nach der Vernunft, diese mit den aus der Offenbarung unabänderlichen göttlichen Aussprüchen, es zu thun haben, folglich ihre Uebereinkunft allemal auf einen provisorischen Zustand (bis sich die Umstände oder die Einsichten ändern) hinweiset. n) C) Als Staatsreligion gehört 1) ein Theil der Staatsgrundgesetze zum Constitutionsrecht (§. 84 - 86.), 2) der übrige Theil bringt selbst im Regierungsrechte mannichfaltige Modificationen hervor. V. So wie nun überhaupt Teutschland nach seiner Staatseinheit und nach seiner Theilung in Particularstaaten betrachtet werden kann, so muss auch

n) Wie hätte sonst Teutschland den westphälischen oder lüneviller Frieden samt seiner Vollendung ohne päbstlichen Consens abschliessen können? Daher darf auch von den Rechten auf die Kirche im Staat nicht bei den auswärtigen Verhältnissen gesprochen werden.

bei den Hoheitsrechten über die Kirchen in Teutschland diese doppelte Rücksicht zum Grund gelegt werden, um hiernach VI. die Quellen der Staatsverhältnisse über die Kirchen (§. 17. 18.) zu würdigen.

§. 409.

Rechte der Reichsgewalt.

Die Reichsgewalt hat I. durch Reichsgrundgesetze 1) die katholische und protestantische Religion als Reichsreligionen mit vollem Genusse des Reichsbürgerrechts erklärt, doch nebenher 2) die Toleranz anderer Glaubensgenossen erlaubt; sie hat II. auf dem nämlichen Wege, folglich mit Comitialbewilligung, über die Form, unter welcher beide Kirchen mit ihren Kirchengewalten im Staate als subordinirte Gesellschaften existiren sollen, durch Concordate und Religionsfrieden Bestimmungen gemacht; sie hat III. das Reformationsrecht 1) durch Aufnahme des Christenthums überhaupt, 2) durch Gleichstellung der beiden im Reiche recipirten Religionen, 3) durch Toleranz der Juden, 4) durch Ausrottung der Wiedertäufer ausgeübt. Sie hat IV. das Oberaufsichtsrecht geltend gemacht 1) durch Unterdrückung schädlicher päbstlicher Bullen, 2) durch Abschaffung kirchlicher Missbräuche, 3) durch die bei dem westphälischen und lüneviller Frieden beschlossene

Säcularisation aller geistlichen Stifter. V. Ausflüsse des Schutz- und Schirmrechts sind, 1) die Advocatie des Kaisers über die kristliche Kirche, o) welche sich auch 2) über die Augsburgische Confession erstreckt, p) 3) durch die erklärte Freiheit der simbolischen Bücher beider Religionsverwandten, und 4) durch das Verbot aller hiemit unvereinbarlichen Bücher. q) VI. Wenn nun gefragt wird, wieferne hiebei der Kaiser mit oder ohne Beiwirkung der Reichsstände handeln könne, so folgt aus den allgemeinen Grundsätzen (§. 97.), dass 1) jede Abänderung bestehender Reichsgesetze, oder 2) jede Aufstellung einer neuen Norm Comitialbewilligung erfordere, aber 3) zur blossen Vollziehung gültiger reichsgesetzlicher Bestimmungen der Kaiser allein zu handeln befugt sei; jedoch gehört 4) die Aufhebung eines nicht vom Reiche, sondern nur von einzelnen Landesherren aufgenommenen Ordens blos zur Sphäre der landesherrlichen Gewalt, wenn man nicht die Aufhebung von Reichs wegen beschliessen will, wo alsdenn der Kaiser nicht ohne Consens des Reichstags handeln kann. r)

o) W. K. Art. I. §. 1.

p) W. K. Art. I. §. 10.

q) W. K. Art. II. §. 6 u. 8.

r) Eine Frage, worüber bei Aufhebung des Jesuitenordens sehr viel unter sehr falschen Ansichten ge-

§. 410.

Landesherrliche Gewalt.

In dem Complexus der den Landesherren zukommenden Herrscherrechte ist auch I. die Gewalt über Kirchen im Staate vermöge ausdrücklicher Reichsgrundgesetze s) nach ihrer ganzen Ausdehnung enthalten, aber II. nach der allgemeinen Subordination der Landeshoheit unter der höheren Reichsgewalt in jenen Punkten beschränkt, worüber Reichsgesetze gebiethen. III. Die Eigenschaft eines Particularstaats kann besonderen Concordaten oder Landesgrundgesetzen ihr Dasein verschaffen, deren Verbindlichkeit nach dem oben Gesagten zu beurtheilen ist. IV. Das vorbemerkte landesherrliche Oberaufsichtsrecht darf zwar der Gewissensfreiheit keinen Zwang anlegen, es begreift aber in sich 1) die Einwilligung zu jeder im Lande anzustellenden Kirchenvisitation oder Synode, 2) die Anordnung beider, wenn er sie für nothwendig

stritten wurde. vergl. Schnaubert de qualitate comitiali placiti regii in imperio rom. germ. occasione voti consilii imp. aul. d. d. 6. Nov. 1773. Giess. 1780. in dessen Beiträg. Th. I. S. 125.

s) Osn. Fr. Art. VIII. §. 1. „libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio.„ W. K. Art. 1. §. 9.

hält, mit der Gewalt, seine Commissarien dabei zu haben: 3) das Recht, die Entfernung eines dem Lande gefährlichen Dieners zu fordern: 4) ohne landesherrliche Einwilligung kann kein Kirchengesetz bekannt gemacht werden: 5) er kann der Kirche die fernere Beobachtung desselben untersagen: 6) Auch die kirchlichen Zwangsmittel und Strafen sind seiner Aufsicht unterworfen. (vergl. §. 415.)

Zweiter Absaz.

Staatsverhältnisse der katholischen Kirche in Teutschland.

§. 411.

Hierarchie, teutsche Kirchenfreiheit.

Das Reichsbürgerrecht der katholischen Religion in Teutschland machte I. zur Nothwendigkeit, das katholisch - hierarchische Sistem in seinen wesentlichen Punkten anzuerkennen, vermöge dessen II. der Pabst als Vereinigungspunkt (Centrum Unitatis) den Primat mit Vorzügen und einer Obergewalt (honoris et jurisdictionis) besitzt, III. in den Diöcesen aber vermöge göttlicher Anordnung den Bischöfen die Kirchengewalt zusteht, zwischen welchen und dem Pabste IV. die Metropoliten nur aus willkührlicher Anordnung der Kirche eingeschoben wurden.

V. Der Kampf um eine päbstliche Universalmonarchie glückte zwar den Nachfolgern Gregors VII. nicht, aber gegen einzelne päbstliche Anmassungen zum Nachtheil der bischöflichen Gewalt und zur Erschöpfung Teutlands, woraus für Annaten, Palliengelder, Reservationen, Dispensationen, Gratien, Provisionen, Expectativen u. dgl. ungeheure Summen nach Rom strömten, führte die teutsche Nation anhaltende Beschwerden, welche aber nur ein schädliches Concordat als das Werk treuloser teutscher Räthe zur Folge hatten, nicht einmal war unter den Teutschen bei einem kraftvollen Joseph II. Gemeingeist genug vorhanden, um die von patriotischen Erzbichöfen muthig entworfene Emser Punctation durchzusetzen, und die teutsche (sogenannte) Kirchenfreiheit steht auf einer, gegen alle übrige katholische Staaten abstechenden, sehr niedrigen Stufe. VI. Der günstige Zeitpunkt ihrer Wiederherstellung ist durch den lüneviller Frieden herbeigeführt, und nur Eintracht unter den Reichsständen zu wünschen, um mit oder ohne Concordat das teutsche Vaterland von dem seit vielen Jahrhunderten getragenen Joche zu befreien. VII. Ein grosser Theil der bisherigen Befugnisse des Pabstes ist durch die eingetretene allgemeine Säcularisation zur Geschichte übergegangen, wohin 1) Annaten, 2) die Pal-

liengelder zum grössten Theile, 3) die päbstlichen Monate, 4) die dem Pabste vorbehaltene Vergebung mancher Kirchenpfründen u. a. m. gehören; daher lässt sich das Staatsverhältniss grossentheils nur historisch und unter Beifügung dessen, was bis zu einer neuen Bestimmung rechtlich ist, bearbeiten; dennoch muss VIII. ausgezeichnet werden, dass die Staatseinheit ihre Wirkungen auch in diesem Punkte dahin äussert, dass 1) der Kaiser verpflichtet ist, die Concordate wider alle päbstliche Anmassungen mit gebührendem Nachdruck aufrecht zu erhalten, t) und 2) jedes Reichsglied durch concordatwidrige Schritte als Verletzer der Reichsbürgerpflicht von der Reichsgewalt zur Strafe gezogen werden kann. u) IX. Dem Kaiser steht zu, aus einer vom Reichstag genehmigten Ursache ein teutsches Nationalconcilium zu berufen und demselben nebst einer Reichsdeputation selbst, oder durch eine Commission, beizuwohnen. v)

§. 412.

Geistliche Gerichtsbarkeit.

Insbesondere kann der Pabst weder I. in kirchlichen Anordnungen den Bischöfen vor-

t) W. K. Art. XIV. §. 1 - 3.

u) W. K. Art. XIV. §. 4.

v) Schnaubert Kirchenrecht. §. 493.

oder eingreifen, x) noch sich II. eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Erzbischöfen und Bischöfen zueignen, y) auch III. eine Sache in oberster Instanz muss er von den delegirten Richtern in partibus entscheiden las-

x) Dekret der basler Kirchenversamml. ecclesiasticae sollicitudinis Sess. 31. de causis et appellat. W. K. Art. XIV. §. 2. „Noch auch die Erz - und Bischöfe im Reich -- ohne vorherige genugsame Information -- welche -- in partibus einzuholen ist, auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumahl derselbe authoritate pastorali zur Verbesseruug und Vermehrung des Gottesdiensts -- Kirchen oder durch bessere Verwendung der mit beneficiis simplicibus versehenen Geistlichen zur Aushülfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und üblen Haushälter verfahren hätte, mit monitoriis, interdictis und comminationibus oder declarationibus censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kfst. Fst. u. anderer Stände Rath kräftig abwenden und vorkommen." Daher die Unrechtmässigkeit der Nunciaturen mit Facultäten. Man sehe hierüber die Literatur in Klüber Forts. der Pütter. Lit. d. St. R. S. 557. vorzüglich ist (Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens - und Nunciatur - Streitigkeiten etc. 1788. 4. dagegen: Responsio Pii VI. P. M. ad Metropolitanos Moguntin., Trevir., Colon. et Salisburg. super nunciaturis apostolicis. Florentiae. 1790. 8.

y) Concil. Trid. Sess. 25. cap. 10. de reformatione. W. K. Art. XIV. §. 5.

sen, z) nur IV. die causae maiores in jure expresse enumeratae a) können noch unmittelbar bei demselben angebracht werden. V. Die geistliche Gerichtsbarkeit überhaupt verträgt über weltliche Sachen keine Ausdehnung, b) und VI. die Gränze zwischen geistlichen und weltlichen Sachen kann zwar durch einen Vergleich mit dem päbstlichen Stuhle, aber, ursprüngliche Kirchensachen abgerechnet, auch durch einen Staatsausspruch abgesteckt werden. c)

§. 413.

Besetzung der Bistümer.

Vor dem lüneviller Frieden wurden I. seit dem Ausgang des Investiturkriegs die teutschen Bistümer in der Regel d) 1) durch

z) W. K. Art. XIV. §. 5. (seit 1790) nach dem Schlusse der basler Kirchenversammlung Sess. 31. in den Concord. Nat. Germ. integr. Tom. I. S. 114. und 123. vergl. meine Rechtsf. B. II. S. 280 - 289.

a) W. K. Art. XIV. §. 5. diese causae maiores sind theils im angeführten basler Dekrete theils im kanonischen Rechte bestimmt. Koch Sanct. pragmat. German. S. 82.

b) W. K. Art. XIV. §. 4 - 5.

c) Schnaubert Kirchenrecht. §. 439. in der Anm.

d) Doch hatten schon einige teutsche Territorien wahre Landbischöfe.

Wahlen der Domkapitel besetzt, e) wozu 2) der Kaiser, um die Wahlfreiheit zu schüzen, einen Wahlcommissarius abschicken konnte (§. 128.); 3) das Recht der Bestätigung und Entscheidung einer etwa streitigen Wahl wusste der Pabst f) gegen die erste Uebereinkunft an sich zu reissen; 4) erst nach der Bestätigung erfolgt die kaiserliche Belehnung mit dem Scepter über die Temporalien. II. Seit dem lüneviller Frieden bleibt A) in Ansehung der noch vorhandenen drei geistlichen Reichsstände, nämlich des Kurfürsten Erzkanzlars, des Teutsch- und Johannitermeisters, alles angeführte in seiner Gültigkeit, aber B) in den säcularisirten Landen ist durch Suppression aller Domkapitel g) das denselben bisher zugestandene Wahlrecht auf die entschädigten Erbfürsten übergegangen, und in ein landesherrliches Benennungsrecht verwandelt worden, womit jedoch die päbst-

e) Calixtiner Vertrag 1122. Osn. Fr. Art. V. §. 17.

f) Welcher auch Wahlfähigkeit durch ein Breve ertheilen kann, doch nur innerhalb der kanonischen Mängel, keineswegs als Dispensen gegen reichsgesetzliche Erfordernisse.

g) Deput. Hauptsch. 1803. §. 34. verbunden mit §. 62. Der Kurfürst Erzkanzlar ist nach §. 25. Metropolit in allen auf der rechten Rheinseite liegenden Provinzen von Mainz, Trier und Cölln, mit Ausnahme der preussischen Staaten.

liche Confirmation zu verbinden ist. III. Das kaiserliche Recht, einem Candidaten die Exclusive zu geben, ist nur bei einer Wahl und rücksichtlich der weltlichen Regenteneigenschaft begründbar, h) daher auf die künftigen Landbischöfe nicht auszudehnen.

§. 414.

Teutsche Stifter, päbstliche Monate, kaiserliche Preces, Panisbriefe.

Bei teutschen Stiftern, so viel der lüneviller Frieden noch übrig liess, hat I. der Pabst das Recht, 1) erledigte Stellen in einigen besonders ausgedruckten Fällen i) ohne Unter-

h) Vergl. Briefe zweener Domherren Frankf. u. Leipz. 1787. über das kaiserl. Empfehlungs- und Ausschliessungsrecht bei deutschen Bischofswahlen. Forts. der Briefe. Ebend. 1789. Roth von dem kaiserl. Empfehlungs- und Ausschliessungsrechte etc. Mainz. 1790. 8.

i) Wiener Concordat, v. J. 1448. nach der Bulle: ad regimen. Reservirte Falle sind 1) alle am römischen Stuhle wie immer oder innerhalb zweier Tagreisen von demselben während der Hin- und Herreise durch den Tod erledigt werdende Stellen; 2) alle durch Absetzung, Translation, Vernichtung der Wahl oder Postulation oder Annahme der Renunciation vorkommende Erledigungen; 3) diejenigen, welche durch den Tod der Cardinäle

Unterschied, ausserdem aber 2) mit Ausnahme der vornehmsten Würden und Ehrenstellen, die in den päbstlichen Monaten erledigten Präbenden k) zu vergeben, doch 3) unbeschadet der Privilegien und Statuten eines jeden Kapitels, und 4) nur an gebohrne Teutsche l), auch haben 5) mehrere teutsche Stifter und Landesherren gleich Anfangs sich der Ausübung dieses päbstlichen Rechtes widersetzt, andere es durch ein päbstliches Indult an sich gebracht. II. Dem Kaiser kommt das Recht der ersten Bitte zu m), welches 1) seinen Grund im teutschen Herkommen, keineswegs in einem

näle oder wirklicher römischer Diener erledigt werden.

k) In eben diesen Concordaten N. 3. die päbstlichen Monate sind die ungleichen, Jänner, März, Mai, Julius, September, November.

l) W. K. Art. XIV. §. 1. „weder durch Ertheilung eines Breve Eligibilitatis oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher oder mit keinem testimonio Idoneitatis von dem Ordinario beneficii versehen ist.„

m) Senkenberg de jure primariarum precum regum germaniae imperatorumque indulto papali haud indigente. Frankf. 1784. 4. Schmelzer über die Wirkung kaiserl. erster Bitten nach dem Tode ihres Verleihers. Helmst. 1792. 8.

päbstlichen Indulte hat, und sich 2) bis 1803. auch über protestantische Stifter n) erstreckte. Vermöge dessen muss 3) ein Precist, wenn er anders die gehörigen Eigenschaften besitzt, mit der ersten auf jede Art ledig werdenden Präbende, doch ohne Dignität, versehen werden, wenn er 4) innerhalb eines Monats sich darum meldet, und dieser Zeitpunkt wird 5) nur bei schon insinuirten Precibus von der bekanntgemachten Erledigung an berechnet. 6) Jeder Kaiser kann bei jedem Stifte das Recht nur einmal ausüben, der Kaiserin und dem römischen König vor seinem Regierungsantritt steht es gar nicht zu; doch behalten 7) die vom Kaiser ertheilten Preces auch nach dessen Tode ihre Wirkungen, sogar mit der Ausdehnung, dass 8) der ältere Precist vorgeht, und 9) die vom verstorbenen Kaiser ertheilten Preces, worüber bei Lebzeiten des Kaisers das Diplom noch nicht ausgefertiget war, gültig sind, zu welchem Ende das Diplom im Namen des verlebten Kaisers ausgefertiget, vom Tage der kaiserlichen Resolution datirt, statt der eigenhändigen kaiserlichen Unterschrift mit einem Stempel desselben Namen beigedruckt, und vom Reichsvicekanzlar, dann dem Reichs-

n) Osn. Fr. Art. V. §. 18.

referendär unterschrieben wird; 10) die vom verstorbenen Kaiser nicht verliehenen oder sonst vereitelten Preces kann der Nachfolger sich nicht zueignen. III. Panisbriefe zum Unterhalte eines empfohlenen Subjekts kann der Kaiser auf keine andere „Klöster und Stifter im Reiche ertheilen, als wo und wie (er) dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht hat.„ o)

§. 415.

Landesherrliche Gewalt.

Gross ist der Wirkungskreis der landesherrlichen Gewalt, und nach allen Ausflüssen der Herrscherrechte über Kirchen im Staate ausgebreitet, zwar I. nicht über das innere des katholischen Glaubens, aber doch II. über alles, was in das äussere Einfluss hat. Besonders kann der Landesherr III. über Cultus alle Anordnungen machen, welche das Staatsbeste fordert, ohne in die Glaubenslehren selbst einzugreifen; worunter Abstellung 1) der unzeitigen Andachten, 2) der Vehikel des Aberglaubens, 3) der Prozessionen, 4) geistloser oder gar die erhabene Religion herabwürdigenden Gebräuche u. dgl.

o) W. K. Art. I. §. 9. seit 1790. Reuss Staatsk. Th. II. S. 190 u. 288. Th. V. S. 1 - 62.

gehört. IV. Bei Anstellung der Kirchendiener kann der Landesherr 1) ihre Eigenschaften gesetzlich bestimmen, 2) über die Einhaltung dieser Gesetze bei allen Verleihungen wachen, 3) ihre Bestrafung, wenn sie sich wider den Staat verfehlen, vornehmen, und 4) die Bestrafungen, welche von der Kirchengewalt verhängt werden wollen, seiner Aufsicht unterwerfen: V. auf den Volksunterricht, welcher durch die Geistlichkeit geschieht 1) durch Befehle und Aufsicht wirken, 2) fanatischen Predigern den ferneren Unterricht versagen. VI. In Rücksicht auf Gesetze und Anordnungen der Kirche übt er 1) allgemein die Oberaufsicht aus, 2) er bindet alle, ausser dem Glaubensgebieth liegende, Anordnungen der geistlichen Gewalt an seine Beistimmung (Placetum regium), und kann 3) das ertheilte Placet nach den Staatsbedürfnissen wieder zurücknehmen; auch hat er 4) das Recht, über geistliche Sachen, welche mit dem Weltlichen zusammenhängen, Gesetze mit Wirksamkeit für das innere Forum zu geben; z. B. dirimirende Ehehindernisse. VII. Bei kirchlichen Anstalten kann der Landesherr nicht nur 1) mit der Oberaufsicht, sondern auch 2) mit der anordnenden Gewalt wirken, um sie dem Zweke des Staats und der Religion anpassender zu machen, worunter 3) die Vertheilung der

Pfarreien, 4) zweckmässige Einrichtung ihrer Besoldungen, 5) Verwandlung simpler Beneficien zur Seelsorge, 6) Abschaffung des Chorsingens, 7) Verwendung zweckloser Stiftungen in nützliche, 8) Aufnahme der Mönche und deren Abschaffung p), welche mit einer zur Kirchengewalt ressortirenden Aufhebung eines geistlichen Ordens nicht zu verwechseln ist, 9) Bestimmung des Alters zur Aufnahme der Novizen und ihrer Profess, 10) Amortizationsgesetze u. dgl. gehören. VIII. Rücksichtlich der geistlichen Güter übt 1) der Landesherr das Recht der Obervormundschaft (§. 336.) aus; 2) was der Cultus fordert, ist zwar mehr im engeren Sinne Kirchengut, aber 3) alles, was dazu nicht bestimmt ist, insbesondere das Vermögen der Klöster, der Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten, muss als Staatsgut q) ange-

p) Nur bei geschlossenen Frauenklöstern fordert der Reichsdeput. Hauptsch. 1803. §. 42. die bischöfliche Beistimmung.

q) Dep. Hauptsch. 1803. §. 35. auch die in andern teutschen Territorien liegenden Einkünfte derselben gehören dem Landesherrn, in dessen Lande das Kloster liegt. Ebend. §. 36. und die reichshofräthlichen Erkenntnisse in der Mainzer Klostersache samt den darüber gewechselten Schriften; über das österreichische Heimfalls (Un) recht vergl. §. 421. IV.

sehen werden, wenn anders der Staat nicht als blose Rechtsmaschine zu betrachten ist, sondern auch das Wohlfartsfach zu seinem Zwecke rechnen muss (§. 275. IX.); 4) das Kirchengut steht unter der Oberaufsicht des Regenten, welche auf ordentliche Verwaltung und zweckmässige Verwendung gerichtet ist, 5) dagegen das Vermögen anderer Stiftungen verwendet der Staat nach dem Bedürfnisse der Zeit, doch so, dass er dem Willen der Stifter so viel möglich sich anzunäheren trachtet. r) IX. Die Gerichtsbarkeit über bürgerliche Rechtssachen geistlicher Personen kann nur von der weltlichen Macht abgeleitet werden, diese ist daher befugt, die Gerichtsbarkeit wieder zurückzunehmen, besonders aber das Obsignationsrecht und die Jurisdiction über Erbschaften geistlicher Personen zu behaupten. X. Die Besteurung geistlicher Güter und Personen im allgemeinen würde, 1) wenn geistliche Stiftungen nicht mehr Vermögen hätten, als sie brauchen, aus dem Grunde cessiren, weil es widersprechend ist, vom Staatsbedürfniss Abzüge zum Staatsbedürfniss zu machen. Eben dieses gilt 2) von Besoldungen geistlicher Personen, man muss daher 3) den Grund ihrer Besteurung eigentlich im Uebermaas

r) Dep. Schl. 1803. §. 65.

ihrer Güter aufsuchen, welcher sich 4) auch auf Dotalgüter erstreckt, und 5) unter Beistimmung des kanonischen Rechts sogar eine Decimation, so wie 6) bei steigender Noth des Staats andere ausserordentliche Wege z. B. Hinwegnahme des entbehrlichen Kirchensilbers rechtfertiget.

Dritter Absaz.

Staatsverhältnisse der protestantischen Kirche.

§. 416.

Kirchengewalt.

Wenn man auch die protestantische Kirchengewalt I. seitdem diese Kirchen vom Pabste und der Gewalt katholischer Bischöfe durch Reichsgesetze s) losgemacht wurden, II. nur aus deren innerem Gesellschaftsverhältnisse als ein Collegialrecht wissenschaftlich deduciren kann t), so berechtiget dennoch III. diese speculative Evolution keineswegs, nach derselben das Subjekt, welchem diese Kirchengewalt zukommt, zu bestimmen; vielmehr bewährt IV. die ganze Reforma-

s) Rel. Fr. 1555. §. 20. Osn. Fr. Art. V. §. 48.

t) Noch I. H. Boehmer I. E. P. in der Vorrede zum Th. 5. klagte über das neu erfundene Collegialsistem.

tionsgeschichte und der Ausspruch unserer Reichsgesetze u), dass sie nicht auf einer Uebertragung der Glaubensgenossen, sondern in der Landeshoheit, ruhe, und dem Landesherrn ohne Rücksicht auf sein persönliches Religionsverhältniss zustehe v); doch muss V. die Ausübung nach den protestantischen Religionsgrundsätzen geschehen. VI. Jedes teutsche Territorium hat demnach eine besondere protestantische Kirche, unter welchen VII. kein allgemeiner von der Reichsverfassung anerkannter Verein besteht, weshalb auch VIII. das Corpus evangelicorum nicht als Centrum der protestantischen Hierarchie betrachtet werden kann. x) IX. Zum gesamten Reiche stehen die protestantischen Kirchen nur im allgemeinen Verhältnisse der Kirche zum Staat, seitdem X. durch die 1803. auch über protestantische Stifter eingetretene Säcularisation die noch im westphälischen Frieden y) anerkannten kaiserlichen Rechte

u) Nebst den oben angeführten Gesetzen noch der Art. VII. §. 1. wo dem Landesherrn, als solchen, das Jus Episcopale zuerkannt wird.

v) v. Rieffel krit. Staatsbetr. Th. VI. N. 1. Frank in der §. 309. not. m. genannten Abh.

x) Böhmer princ. jur. Canon. §. 45. Schnaubert a. a. O. §. 154.

y) Osn. Fr. Art. V. §. 18 u. 26. vom Recht der ersten Bitte und Art. V. §. 21. wegen den Wahlen

erloschen sind. X. Auch Reichsstädte und Reichsritter rücksichtlich ihrer unmittelbaren Gebiethe haben gleiches Recht, nur wurde XI. Für die noch übrig gebliebene gemischte Reichsstadt Augsburg bestimmt, dass jeder Religionstheil des Senates für seine Kirchen und Schulen sorge. z)

§. 417.

Ihre Ausübung.

Zur Ausübung dieser Kirchengewalt sind I. in den meisten Territorien besondere geistliche Gerichte und Collegien (Consistorien) und II. zur Aufsicht und Visitation der Pfarreien besondere Superintendenten oder Inspectoren angeordnet. III. Mittelbare Gemeinden oder Gutsbesitzer können auf diese Rechte nur in Voraussetzung besonderer landesherrlicher Concessionen Anspruch machen, und man muss IV. im Landesherrn, ob er gleich Staats- und Kirchengewalt in seiner Person vereiniget, genau unterscheiden, wozu er aus einer oder der andern Rücksicht befugt ist.

protestantischer unmittelbarer Bischöfe und Prälaten.

z) Osn. Fr. Art. V. §. 7.

Vierter Absaz.

Staatsverhältnisse verschiedener Religionen gegen einander.

§. 418.

Der Katholischen gegen die Protestanten: A) *Religionsübung*, 1) *Reformationsrecht als Regel;*

Würde I. die wohlthätige Verordnung des neuesten Reichsschlusses: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts und Schulfonds nach der Vorschrift des westphälischen Friedens ungestöhrt verbleiben: dem Landesherrn steht jedoch frei, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuss bürgerlicher Rechte zu gestatten„ a) für alle Territorien gegeben sein, so bedürfte es keiner weitern Untersuchung; da sie aber II. nur von Entschädigungslanden zu verstehen ist, so muss das landesherrliche Reformationsrecht als Regel b) ausgezeichnet

a) Dep. Hauptschl. 1803. §. 63.

b) Osn. Fr. Art. V. §. 30. „ — Statibus immediatis cum jure territorii et superioritatis ex communi per totum imperium hactenus usitato praxi etiam jus reformandi exercitium religionis competat — „

werden, welches 1) aus der Criminaljurisdiction, dem Patronatrecht, der Filiation oder dem Lehensverband nicht flieset c), sondern 2) lediglich aus der Landeshoheit abstammt, daher 3) gegen alle Landesunterthanen begründet, und 4) von landständischem Einflusse unabhängig ist; 5) seine Wirkungen äussern sich nicht nur da, wo sich ein Landesherr zu der im Lande herrschenden Religion bekennt, sondern auch da, wo er einer andern Religion zugethan ist, 6) ohne Unterschied, ob dieser Fall durch eine Religionsänderung des Landesherrn oder durch Succession eintritt. d)

§. 419.

2) *seine Beschränkungen*, a) *durch das Normaljahr;*

Beschränkt ist dieses Recht I. zum Vortheil der Unterthanen, welche in irgend einem Theile des Jahres 1624. die öffentliche oder private Uebung ihrer Religion an ei-

c) Ebend. §. 42 u. 44.

d) Man vergleiche zu diesem und dem folgenden §. neben älteren in Pütters Liter. genannten Schriften Meine Abh. über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs; ein Commentar über §§. 30 u. 31. des O. Fr. I. (2. Aufl.) Landshut. 1802. 8.

nem Orte hergebracht haben, welchen II. der Landesherr dieselbe mit den Annexis belassen muss. e) III. Diese Beschränkung gilt aber 1) nur von Unterthanen, welche einer andern Religion, als der Landesherr, zugethan sind, und 2) nur von jedem einzelnen Orte, worin sie ihre Religionsübung hergebracht haben, nicht von der Gesamtheit aller Unterthanen im Lande; daher können nicht nur IV. mit Einwilligung der Unterthanen eines Orts gegen den Zustand des Normaljahrs Veränderungen vorgenommen werden, sondern der Landesherr ist auch V. befugt, ein unschädliches Simultaneum einzuführen. VI. Besondere Beschränkungen wurden 1) für verpfändete Territorien f), 2) für Territo-

e) Osn. Fr. Art. V. §. 31. „Hoc tamen (jure reformandi) non obstante Statuum Catholicorum — subditi cuiuscumque generis, qui sive publicum sive privatum A. C. exercitium anno 1624. quacunque anni parte — habuerunt, retineant id etiam imposterum una cum annexis, quatenus illa dicto anno exercuerunt aut exercita fuisse probare poterunt. Cuiusmodi annexa habentur, institutio Consistoriorum, Ministeriorum, tam scholasticorum quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura, nec minus maneant in possessione — templorum, fundationum, monasteriorum, hospitalium cum omnibus pertinentiis, reditibus et accessionibus.„

f) Osn. Fr. Art. V. §. 27.

rien, über welche gestritten wird, oder worüber 3) katholischen und protestantischen Ständen die Landeshoheit gemeinschaftlich zusteht g), so wie 4) für Schlesien und die österreichischen Erblande, h) gemacht.

§. 420.

b) *wo das Normaljahr den Unterthanen nicht zur Seite steht;*

Sind aber die Unterthanen durch das Normaljahr nicht begünstiget, so will dennoch der westphälische Frieden, dass sie I. gedultig tolerirt werden, und ihnen erlaubt sei, mit Gewissensfreiheit ihre Hausandacht zu pflegen, zur öffentlichen Religionsübung in die Nachbarschaft, wann und wohin sie wollen, sich zu begeben, ihre Kinder zum Religionsunterricht Schulen ihrer Religion oder Hauslehrern anzuvertrauen. i) II. Den Unterthanen steht frei, auszuwandern, auch können sie III. zur Auswanderung vom Landesherrn gezwungen, doch muss ihnen IV. hiezu ein wenigstens dreijähriger Termin vergönnt werden. k) V. In beiden Fällen

g) Ebend. §. 43.

h) Osn. Fr. Art. V. §. 38 - 41.

i) Ebend. §. 34.

k) Ebend. §. 36. 37.

kann der emigrirende Unterthan seine Güter veräussern, oder behalten, und dann nicht nur durch Bevollmächtigte verwalten lassen, sondern auch 1) um seinen Gütern nachzusehen, seine Rechtsstreitigkeiten oder Forderungen zu betreiben, so oft die Umstände es heischen, frei und ohne besondere Erlaubniss in das Land kommen. 2) Dem freiwilligen oder gezwungenen Emigranten dürfen weder Zeugnisse seiner Geburt, Freigebohrenheit, erlernten Kunst oder Profession, ehrlichen Betragens nicht verweigert, noch 4) die Auswanderung durch ungewöhnliche Reversalen und Nachsteuer erschwert, am wenigsten 5) den freiwillig Auswandernden unter dem Vorwande der Leibeigenschaft ein Hinderniss in den Weg gelegt werden. VI. Das Widerrechtliche der Transplantation, welche man dem Emigrationszwange substituiren wollte, fällt in die Begriffe. 1)

§. 421.

B) *geistliche Güter;*

Geistliche Güter, so ferne sie I. als Annexum der Religionsübung zu betrachten sind, richten sich nach dem Zustand des Normaljahrs (§. 419.). II. Fromme und milde Stif-

1) Rudolph de jure emigrandi etc. Erlang. 1756. Biermann de transplantatione subditorum etc. Erlang. 1768.

tungen sind zu conserviren, doch so, daſs sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben. III. Der vom westphälischen Frieden m) für alle unmittelbare oder mittelbare Stifter und Klöster aufgestellte Normaltag (1. Jänner 1624.) hat durch die 1803. eingetretene allgemeine Säcularisation seine Kraft gänzlich verlohren, indem ohne alle Rücksicht auf Religion festgesetzt wurde: „Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, so ferne oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.„ n) IV. Das von Oesterreich behauptete Anfallsrecht steht hiemit in einem desto lauteren Widerspruch, je gewisser es ist, dass Teutschland seit zwei Jahrhunderten durch einen Aufwand unzählbarer Millionen und standhafte Ertragung alles Kriegsungemachs den Satz zur evidenten Wahrheit erhoben hat, dass der burgundische Kreis und die österreichischen Besitzungen in Italien Theile des teutschen Staats waren, diesemnach es unmöglich ist, das Haus

m) Art. V. §. 25. 26.

n) Dep. Hauptsch. §. 35 u. 36.

Oesterreich, so weit ihm dafür Entschädigungen selbst im neuesten Reichsschlusse 1803. zu Theil wurden, nicht als Reichsstand, sondern als souveräne Macht, folglich die angeführte Stelle für Oesterreich als unverbindlich anzusehen.

§. 422.

C) *geistliche Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe.*

Die Gerichtsbarkeit katholischer Bischöfe, von welcher allein das Friedensinstrument o) handelt, wurde I. über protestantische Reichsstände und ihre Unterthanen suspendirt. II. Protestantische Unterthanen katholischer Landesherren sind nur dann der Jurisdiction katholischer Bischöfe unterworfen, wenn sie dieselbe im Normaljahr 1624. anerkannt haben, doch dürfen 1) die Fälle die augsburgische Confession nicht betreffen, auch 2) keine Befehle ergehen, welche dieser Confession oder der Gewissensfreiheit zuwider sind. III. Nach eben diesem Grundsatz sollen katholische Unterthanen protestantischer Landesherren beurtheilt werden, und IV. für gemischte Reichsstädte ist dieser Grundsatz mit strenger Consequenz angewendet. p)

§. 423.

o) Art. V. §. 48.

p) Art. V. §. 49.

§. 423.

II. *Unter Lutheranern und Reformirten.*

Zwischen Lutheranern und Reformirten q) entscheidet I. das Normaljahr 1624. in der Regel nicht weiter, als dass 1) für die Pfalz am Rhein dasselbe ausdrücklich r) angenommen wurde, und 2) zufälliger Weise, wenn Lutheraner oder Reformirte gegen Katholische wegen einer im Normaljahr besessenen Sache ein Recht vorher erlangt haben, dieses Recht auch unter sich ferner behaupten können. s) II. Ueber die vor dem westphälischen Frieden vorgekommenen Fälle entscheiden Verträge, Privilegien und andere rechtsgültige Dispositionen. III. Tritt nach dem westphälischen Frieden eine Religionsverschiedenheit bei dem Landesherrn ein, so kann derselbe 1) in seiner Residenz Hofprediger seiner Religion halten: 2) die Communitäten sind befugt, ihre Kirchen- und Schuldiener zu prä-

q) Gegen Katholische sind sie nach ganz gleichen Rechten, unter sich aber lediglich nach den für sie besonders im Osn. Fr. Art. VII. festgesetzten Normen zu beurtheilen.

r) Osn. Fr. Art. IV. §. 19.

s) Ludolf Observ. Vol. III. obs. 270.

sentiren oder zu benennen: 3) würde eine Gemeinde die Religion ihres Herrn annehmen und die Religionsübung auf ihre Kosten verlangen, so kann der Landesherr dieselbe verstatten und kein Nachfolger sie widerrufen, doch müssen 4) die Consistorialräthe, Visitatoren, die theologischen und philosophischen Professoren auf Schulen und Universitäten aus der Religion genommen werden, welche zu gegenwärtiger Zeit an jedem Orte öffentlich recipirt ist. t)

XII. Hauptstück.

Von Staatsdiensten und Würden.

§. 424.

Verschiedene Classen von Diensten, Staatsämter und Würden überhaupt.

Unter den Staatsbedürfnissen nehmen Dienste die erste Stelle ein; sie sind entweder I. gemeine Dienste, Frohnen, deren Leistung keine Ausübung der Staatsgewalt involvirt und keine besondere Geistesbildung fordert, oder II. Staatsämter, durch welche die Staatsgewalt wirkt, III. und dem mit einem Staatsamt versehenen Subjekte eine Auszeich-

t) Alles nach deutlicher Bestimmung des ang. Art. VII, §. 1. 2.

nung vor den übrigen Bürgern verschafft, woraus IV. Würden entstehen, deren Mittheilung ohne Staatsamt aus verschiedenen Rücksichten von der Staatsgewalt geschehen kann.

§. 425.

Insbesondere Staatsämter.

Bei eigentlichen Staatsämtern u) correspondirt I. dem Rechte des Regenten, diesem wichtigsten aller Staatsbedürfnisse zu steuern, II. eine Verbindlichkeit der Unterthanen, sie auf den Ruf des Staats zu übernehmen. Auch kann III. nur der Regent Staatsämter errichten und besetzen, weil durch sie hoheitlich gewirkt werden soll; Unterthanen üben das Recht nur aus einer Ueberlassung der Staatsgewalt aus. IV. Bei der Annahme eines Staatsdieners muss 1) der Staat einen Würdigen wählen, 2) die Uebernahme eines Staatsamts ist kein Vertrag, und 3) die Besoldung Ersatz für den Verlust, welchen der Staatsdiener durch die Verlassung anderer Erwerbszweige leidet, daher 4) sehr gefehlt, wenn dieselbe nur für den Lebensunterhalt karg und schmal

u) Sehr schätzbar ist Seuffert von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande. Wirzburg. 1793. 8.

zugeschnitten wird. v) V. Während der Amtsführung hat der Staatsdiener A) Pflichten, 1) als Unterthan ist er Gehorsam den Gesetzen und 2) Beitrag zu den allgemeinen mit dem Staatsamt vereinbaren Lasten schuldig. 3) Als Staatsdiener muss er seine allgemeine Instruction und die besondern Befehle befolgen, im Mangel derselben Verhaltungsbefehle einholen. 4) Er ist verbunden, sich über seine fortdauernde Fähigkeit einer Prüfung zu unterwerfen, und 5) über seine Amtsführung jedesmal Rechenschaft abzulegen. B) Unter seinen Rechten ist zu bemerken, 1) die Befugniss zu allen Mitteln, welche die Ausübung seines Amtes fordert: 2) die Unverletzlichkeit bei seinen Amtsverrichtungen von Seite der Unterthanen: 3) er hat auf seine Besoldung und 4) auf die mit seinem Amte verbundene Auszeichnung ein Recht. VI. Staatsdienste werden geendiget 1) durch den Tod

v) Pensionen für Wittwen und Waisen der Staatsdiener sind als Theil der Besoldung anzusehen; weil ihnen die Idee zum Grunde liegt, dass der Staatsdiener gegen andere Erwerbszweige unverhältnissmässig gering besoldet sei, daher der Staat an Weib und Kindern nach des Vaters Tode das begangene Unrecht gut machen wolle. Man vergleiche die Summen, welche das bequeme Kaufmanns - Comtoir einträgt, mit den Einkünften des beschwerlichen Staatsdienstes, und die Nachkommenschaft des Kaufmanns mit der eines Staatsdieners!

des Staatsdieners: 2) durch Verlauf der Zeit, auf welche ein Staatsamt verliehen war: 3) durch Beendigung vorübergehender Geschäfte: 4) durch Entfernung eines untauglichen Subjekts: 5) Resignation wider Willen des Regenten ist keine erlaubte Endigungsart, da Staatsdienste als Staatslasten zu betrachten sind. 6) In der Entlassung (dimissio honesta) liegt keine Rechtsverletzung, wenn dem Staatsdiener seine Besoldung bleibt, denn er kann seine Dienste dem Staat nicht aufdringen und er leidet keinen wahren Verlust an jenem, worauf er ein eigentliches Recht hatte. x)

§. 426.

Anwendung auf Teutschland: I. *gemeine Dienste;*

In Rücksicht auf gemeine Dienste kann I. die Reichsgewalt nach dem Staatsbedürfniss und der Staatseinheit in allen Theilen des Reichsgebieths zunächst bei Reichskriegen an Fuhren und Handdiensten das Nöthige fordern. II. Die Landesherren können aber von eben diesem Rechte einen frequentern Ge-

x) Nebst Seuffert a. a. O. §. 71 - 84. Malacord de publicis officiis absque iusta causa eiusque legali cognitione non aufferendis. Gött. 1788. 4. I. H. Böhmer Exercit. ad Pand. T. III. exerc. 57. Waffenträger der Gesetze. 1801. Heft 4. S. 5 - 44. die reichsgerichtlichen Erkenntnisse stellt zusamm: Häberlin Staatsarch. B. X. S. 319.

brauch machen, insbesondere sind die Unterthanen zur Leistung unentgeldlicher Hand- und Spanndienste verbunden, 1) in Rücksicht der Militärtransporte: 2) zur Erbauung und Unterhaltung der nöthigen Festungen: 3) zur Erbauung und Reparatur landesherrlicher Residenzen: 4) was zur Aufrechthaltung der Polizei besonders bei Streifen gegen Vagabunden, Verbrecher, deren Ausschaffung aus dem Staate, nöthig ist: 5) aus eben diesem Grunde zur Jagd wider gemeinschädliche Thiere, aber 6) keineswegs zur Jagd überhaupt y). 6) Vom Soldatendienste ist bei der Militärgewalt gesprochen worden.

§. 427.

II. *Staatsämter:* A) *Reichsstaatsämter*, 1) *im allgemeinen;*

Teutschland als ein Staat hat I. manche Staatsämter, welche einem teutschen Lande annex sind, und mit demselben auf das regierende Subjekt übergehen, unter welchen das Erzkanzlaramt und die übrigen Reichserz- und Erbämter sich auszeichnen. II. Die Errichtung neuer Staatsämter ist eine Comitial-

y) Seuffert Operae venatoriae quatenus ad territoriales sint referendae. Wirceb. 1798. das Gegentheil behauptet Winkler superioritas territor. fons operarum venaticarum. Lips. 1786. 4.

sache. III. Auf Ernennung der Staatsbeamten wirkt im Namen des Reichs A) der Kaiser, da er 1) den Reichshofrath allein besetzt, 2) am Kammergericht ernennt er den Kammerrichter, zwei Präsidenten, einen Assessor und den Pfennigmeister: 3) an beiden Reichsgerichten die Fiscalbeamten: 4) Am Reichstag und bei Reichsdeputationen das gesamte kaiserliche Commissionspersonale: 5) bei Bischofswahlen den Wahlcommissarius: 6) zu einzelnen Geschäften die Commissionen: 7) er bestellt seine Hofämter auch zur Aushülfe der Reichserbämter: 8) auf Ernennung der Reichsgeneralität wirkt er durch sein Ratificationsrecht: 9) er benennt kaiserliche Gesandte: 10) ertheilt die Prädicate eines kaiserlichen geheimen Raths, Kammerherrn, Raths: 11) am päbstlichen Hofe hat er auf einige Stellen ohne Concurrenz der Reichsstände entscheidenden Einfluss. B) Die Reichsvicarien haben 1) das Personale ihrer Vicariatshofkanzleien und Hofgerichte zu besetzen: 2) was ihnen bei Besetzung der übrigen Reichsämter zukommt, ist aus dem oben Gesagten zu beurtheilen. C) Der Reichstag wirkt 1) auf Ernennung der Reichsdeputirten: 2) auf Besetzung der Reichsgeneralität. D) Die Reichserzämter haben die Erbämter zu vergeben; E) insbesondere steht dem Reichserzkanzlar das Recht zu, 1) den Direc-

torialgesandten bei allen Reichsconventen und 2) den Reichsvicekanzlar zu ernennen, er bestellt auch 3) die Reichskanzleien und 4) das Reichsarchiv mit dem erforderlichen Personale. F) Die Kreise besetzen ihre Kreisämter. G) Einige niedere Posten sind den Reichsgerichten zur Besetzung überlassen (Kameralärzte, Advocaten, Gerichtsdiener, Bothen).

§. 428.

2) *Kammergerichts - Präsentationen;*

Für Besetzung des Reichskammergerichts ist I. nach den im westphälischen Frieden z) enthaltenen Grundsätzen das Präsentationsschema von Zeit zu Zeit abgeändert worden. II. Die Grundsätze sind: 1) Religionsgleichheit der Assessoren mit Ausnahme eines katholischen vom Kaiser zu präsentirenden Assessors, 2) jeder Kurfürst ernennt einen Assessor, 3) die übrigen werden von den Kreisen so präsentirt, dass 4) jeder unvermischte Kreis zwei Assessoren seiner Religion, 5) jeder vermischte Kreis von jeder Religion einen ernennt, 6) das mangelnde wird mit Rücksicht auf Religion durch passende Alter-

z) Osn. Fr. Art. V. §. 53. vergl. von Kampz Darstellung des Präsentationsrechts zu Assessoraten am Kais. u. R. K. Gerichte. Götting. 1802. 8.

nationen ersetzt. III. Die wichtigen 1803. eingetretenen Veränderungen machen eine Revision desselben nothwendig, worüber eine Tabelle im Anhang Vorschläge enthält. IV. Die Kreispräsentationen beruhen auf besonderer Uebereinkunft der Kreisstände, und gehören zur inneren Collegialverfassung jedes Kreises. V. Ein präsentirender Reichsstand oder Kreis kann mehrere Subjekte zugleich präsentiren, woraus das Kammergericht den tüchtigsten wählt. VI. Nach Verlauf der sechsmonatlichen Präsentationszeit soll innerhalb 14. Tagen oder längstens eines Monats das Kammergericht die erledigte Stelle ex jure devoluto besetzen. a)

§. 429.

3) *Hofpfalzgrafen, kaiserliche Notarien.*

Als kaiserliches Reservatrecht sind übrig geblieben I. die Hofpfalzgrafen mit dem Unterschied zwischen grossem und kleinem Comitiv. b) II. Das kleine Comitiv besteht im Rechte, 1) Notarien zu creiren, 2) uneheliche Kinder zu legitimiren, 3) Grossjährigkeit zu ertheilen, welche jedoch ohne landesherrlichen Consens im Lande nicht

a) I. R. A. §. 22.

b) Die W. K. Art. XXII. §. 7. erinnert den Kaiser an Abstellung der Missbräuche.

wirksam sein kann. III. Das grosse Comitiv enthält neben den eben angeführten Befugnissen noch das Recht, 1) Adelsdiplome zu ertheilen, 2) das kleine Comitiv zu verleihen, 3) Doctoren, Magister und gekrönte Poeten zu machen. IV. Das grosse Comitiv ist Familienrecht des Kurhauses Pfalzbaiern als Erzpfalzgrafen. Andere erwerben es durch kaiserliche Verleihung. IV. Kaiserliche Notarien üben 1) ihr Amt in kaiserlichem Namen aus, 2) sie haben in streitigen Rechtssachen keine Gerichtsbarkeit, doch 3) öffentlichen Glauben in unstreitigen Rechtssachen, deren Wahrheit sie auf geschehene Requisition aus eigener Erfahrung und 4) in der gehörigen, durch die Reichs-Notariatsordnung von 1512. vorgeschriebenen, Form bezeugen. 5) Damit nicht durch Unwissende Schaden gestiftet wird, hat schon das Reichskammergericht eine besondere Immatrikulation geprüfter Notarien eingeführt, und in gleicher Art verstatten 6) Landesherren nur den von ihnen geprüften Notarien die Ausübung ihres Amtes. c) V. Päpstliche Notarien sind nur Ausfluss der geistlichen Gerichtsbarkeit, folglich wie diese zu weltlichen Rechtssachen nicht berufen.

c) Runde Beiträge B. I. N. 9.

§. 430.

B) *Landesherrliche Gewalt.*

Nach dem Umfange des allgemeinen Staatsrechts haben I. die Landesherren Staatsämter anzuordnen, II. zu besetzen, und sind III. darin an den Consens der Landstände nicht gebunden. IV. Ausser ihnen kann keine Corporation im Lande, kein Unterthan ein Staatsamt errichten oder besetzen, wenn nicht V. eine landesherrliche Verleihung dieser Befugniss zum Grunde liegt. VI. Nur die landständische Versammlung hat hiezu ein in der Landesverfassung gegründetes Recht, doch VII. innerhalb der Gränzen ihrer Collegialdienste. VIII. Die Verleihung von Ehrenvorzügen der Staatsdiener, IX. die Bestimmung ihres Ranges, so wie X. die Verleihung von Titeln, steht nur der landesherrlichen Gewalt zu.

§. 431.

III. *Würden, Standeserhöhungen.*

Das Recht, Standeserhöhungen zu ertheilen, ist I. in der Landeshoheit nicht enthalten, sondern kaiserliches Reservatrecht, welches II. der Kaiser ohne Comitialeinfluss, in gewissen Beschränkungen die Reichsvicarien, am beschränktesten aber die mit dem grossen

Comitive Versehenen ausüben. III. Für Ertheilung der Standeserhöhungen haben die Reichsgesetze verordnet, dass sie nur denen ertheilt werden, welche 1) im Reiche gesessen, 2) wohl meritirt und 3) vermögend sind, den affectirten Stand zu behaupten. d) IV. Niemand darf zum Präjudiz eines alten Hauses mit neuen Prädicaten, höheren Titeln oder Wappenbriefen begabt werden e), auch sind V. die Verordnungen über Missheirathen (§. 74.) zu berücksichtigen. VI. Alle Standeserhöhungen müssen in der Reichskanzlei ausgefertiget und dieser hiefür die gebührende Taxen bezahlt werden. f) VII. Auf

d) W. K. Art. XXII. §. 1.

e) Ebendas. §. 3.

f) Sie betragen I. an Taxen: 1) simpler Adelstand 387 fl. 50 kr., 2) Reichsritter mit dem Prädicate: Edler von 840 fl., 3) Reichsritter mit dem Prädicate Edler Herr von: 2215 fl., 4) Reichsfreiherr: 3339 fl., 5) Reichsgrafen: 7212 fl., 6) Reichsfürsten 16500 fl., 7) Kurfürsten gegen 100000 fl. II. Nebst diesen sind noch III. verschiedene Gebühren zu entrichten, so, dass im ganzen die Standeserhöhung bei 1) auf 500 fl., 2) auf 1000 fl., auf 2600 fl., 4) auf 4000 fl., 5) auf 8120 fl., 6) auf 18700 fl. sich belauft. Ausserdem muss IV. bezahlt werden a) für die Clausel, dass der Nichtgebrauch nicht schaden solle, 1) 45 fl., 2) und 3) 90 fl., 4) 135 fl., 5) 180 fl.; b) wird ein Stand übersprungen, so muss pro jure saltus

die Reichsstandschaft oder Unmittelbarkeit haben Standeserhöhungen keinen Einfluss g); doch muss VIII. jeder Landesherr eine ihm insinuirte kaiserliche Standeserhöhung anerkennen. h) IX. Der Kaiser hat das Recht, nicht nur einer Familie die Standeserhöhung zu ertheilen, sondern auch eine Besitzung selbst durch eine Standeserhöhung in eine Grafschaft oder ein Fürstenthum zu erheben. X. Ueberdies ertheilt auch der Kaiser noch besondere Diplome über Prädicate im Kanz-

noch ein Dritttheil der Taxe jedes übersprungenen Standes bezahlt werden. c) Ein Fremder muss pro jure incolatus nebstdem bei 1) 200 fl., bei 2) u. 3) 600 fl., bei 4) 800 fl., bei 5) 1600 fl. bezahlen. d) Für jeden in das Diplom mitaufgenommenen Bruder wird ein Drittheil, für eine Schwester ein Sechstheil der Taxe entrichtet. e) Die Taxe muss doppelt bezahlt werden, wenn nicht blos eine Familie die fürstliche Würde erhält, sondern das Land selbst ein Fürstenthum wird. f) Ein unehelich Geborner hat bei seiner Nobilitirung noch 245 fl. 30 kr. zu entrichten. g) Ausserdem muss ein Reichsgraf bei Erhaltung der fürstlichen Würde zahlen: 1) dem Reichserzkanzlar 12000 fl., 2) dem Reichsvicekanzlar 1200 fl., 3) an die Reichshofrathskanzlei 1200 fl., 4) dem Secretär des Reichsvicekanzlars 600 fl. h) Die Taxen sind in Wiener Währung angesetzt. i) Die Reichsvicariate nehmen gewöhnlich eine geringere Taxe.

g) W. K. Art. XXII. §. 2. 5. 6.

h) Ebend. §. 9.

leistil, z. B. Durchlaucht, Durchlauchtig-Hochgebohrn, Wohlgebohrn u. dgl. XI. Wider angemasste oder erdichtete Standeserhöhungen soll der Reichsfiscal auf die gehörige Strafe klagen. i)

XIII. Hauptstück.

Von der Finanzgewalt.

Erster Absaz.

Finanzwesen überhaupt.

§. 432.

Rücksichten bei Abhandlung dieses Gegenstandes.

Bei der Finanzgewalt muss I. auf das Staatsbedürfniss, II. auf die Mittel, sie zu befriedigen, Rücksicht genommen, und III. nach beiden Rücksichten das rechtliche Verhältniss im Staate bestimmt werden. IV. Die Bedürfnisse des Staats, als Zweck, und die Staatseinnahme, als Mittel, stehen in einem so engen Verhältnisse, dass von jenen auf diese strengbindend geschlossen werden kann; so wie nun V. alles, was die Erreichung des Staatszwecks fordert, unter die Staatsbedürfnisse gehört, so liegt auch alles, was die Staatseinnahme ausmacht, in der Finanzgewalt.

i) Ebend. §. 12, 13.

§. 433.

Staatsbedürfnisse.

Befindet sich der Staat I. im ordentlichen Zustand, so gehört zu seinen Bedürfnissen 1) Unterhalt des Regenten, 2) bei Erbmonarchien Unterhalt seiner Familie, 3) der Hofstaat, 4) Besoldungen der Staatsdiener, 5) alle öffentliche Sicherheits- und Wohlfarthsanstalten. k) 6) Die Administrationskosten der Staatseinnahmen. II. Der ausserordentliche Zustand führt theils 1) bei Landesschulden, theils 2) bei einem Kriege verschiedene grosse Staatsbedürfnisse herbei.

§. 434.

Mittel zu ihrer Befriedigung.

Diese Bedürfnisse werden befriediget I. durch Benützung des unmittelbaren Staatsvermögens, II. durch Beiträge der Unterthanen. III. Beide müssen in verschiedene Classen l) gebracht werden, und zwar IV. das Staatsvermögen bestehet A) aus Eigen-

k) Hier liegt die Gränze zwischen Staatswirthschaft und Finanzgewalt; jene billiget manchen Aufwand, welchen der blose Finançier verwirft.

l) Zum Theil übereinstimmend mit v. Berg Staatswissenschaftl. Versuche. Th. II, S. 43 - 148.

thum (Domänen), welches vom Staate unmittelbar, wie von jedem Privateigenthümer, benützt wird, worunter 1) auch die Regalien, und 2) jene Güter, welche der Staat durch Vererbung und die hiemit verbundenen gutsherrlichen Renten benützt, gezählt werden müssen: B) aus Gütern, welche zu einem besondern öffentlichen Zwecke eine eigene Bestimmung erhalten haben, zu welchen 1) die Lehen, 2) die Güter frommer Stiftungen oder anderer öffentlicher Anstalten gehören: C) aus den mit der Ausübung der Herrschergewalt verbundenen Einkünften, unter welchen 1) die vom Feind gemachte Eroberungen und erhobene Contributionen, 2) Confiscationen und Geldstrafen, 3) Ein- und Ausfuhrzölle, 4) die für den Gebrauch besonderer Anstalten zu entrichtenden Abgaben (Weggeld, Lagergeld u. dgl.) vorzüglich, und 5) Taxen für Gewerbsconcessionen, Privilegien, Titel, nur da, wo man diese Ausflüsse der Staatsgewalt in eine Geldquelle verwandelte, zu rechnen sind. V. In Beiträgen der Bürger wird das Vermögen aller Individuen als Vermögen des Staats betrachtet, und mit vollem Rechte von der Gesamtheit oder den Individuen dasjenige erhoben, was für sie hoheitlich aufgewendet wurde. Diese Beiträge sind A) in Rüchsicht

der

der Verbindlichkeit ihrer Leistung 1) allgemeine, für allgemeine Staatsbedürfnisse, welche jedem Bürger in gleichem Maas zum Vortheil gereichen; oder 2) besondere, welche besondere Individuen oder Classen der Staatbürger leisten, es sei nun deshalb, weil α) auf sie ein besonderer Grund der Verbindlichkeit (bei Lehen) wirkt, oder weil β) der Aufwand einigen Individuen vor andern Bürgern vorzüglich nützt (bei den Anstalten zur Beförderung des Handels), oder γ) weil Individuen den Aufwand durch ihre Schuld nothwendig machen (die Gerichtssporteln, welche der unterliegende Theil ersetzen muss). B) In Rücksicht ihrer Erhebungsart sind die allgemeinen Beiträge 1) direkte Steuern, welche vom Vermögen aller Staatsbürger erhoben werden, wobei bald α) das gesamte Vermögen jedes Individuums, bald β) wegen den hiemit verbundenen unübersteigbaren Beschwerden das leichter auszumittelnde Vermögen nach Personen (Kopf-) Grundstücken (Grund-) Gewerben (Gewerbssteuer) einzeln oder vereint zum Maasstab der Repartition angenommen wird; 2) bald indirekte Steuern: α) Consumtionssteuern, β) Taxen, besonders auf Sachen des Luxus, γ) Stempel. C) In Rücksicht ihrer Veran-

lassung sind die Steuern 1) ordentliche, oder 2) ausserordentliche.

§. 435.

Rechte der Staatsgewalt in Rücksicht dieser verschiedenen Mittel.

Diese verschiedenen Mittel stehen in einem nicht willkührlichen Verhältnisse gegeneinander, und dieses führt zu einem bestimmten Resultate über die Rechte der Staatsgewalt. I. In ausserordentlichen Fällen ist der Regent auch zu ausserordentlichen Mitteln nicht nur 1) in Veräusserung des Staatseigenthums oder dessen Belastung mit Schulden, sondern auch 2) in Erhebung ausserordentlicher Steuern berechtiget, welche er 3) mit vollem Rechte, da der Staat ein Verein der Kräfte zu einem fortdauernden Zweke ist, so vertheilt, dass nicht gegen alle Grundsätze der Staatswirtschaft die Bürger durch übermässige Lasten auf einmal erschöpft werden; vielmehr rathet 4) wahre Oekonomie dem Staate, im ordentlichen Zustande für ausserordentliche Fälle (trésor publique, Schatz) einen Vorrath durch einen mässigen Ueberschuss zu sammeln. 5) Sein Recht steigt mit der Staatsnoth (Dominium eminens), und er bemächtiget sich nach dem Grade der Gefahr aller Bedürf-

nisse, wo er sie findet, doch muss 6) nach gehobener Gefahr jedem Individuum durch Peräquation der Ersatz seiner Aufopferungen geschehen. Eben dieses Recht steht ihm 7) zu, wo eine gemeinnützige Anstalt zum Vortheil des Staates von einem Individuum die Hingabe seines Eigenthums, dessen ganzer Werth ihm dabei ersetzt werden muss, fordert (bei Chausséen, Canälen, Bergwerken). II. Im ordentlichen Zustande muss der Regent für alle Staatsbedürfnisse nach Verhältniss der Staatskräfte und einer Gradation vom Nothwendigen zum Nützlichen gleiche Sorge tragen; daher entsteht die Nothwendigkeit, das Finanzwesen nach allen Branchen zu consolidiren. III. Auch im Gebrauche der Mittel findet eine Gradation statt, und zwar sind 1) vor allem die zu einem besonderen Zwecke bestimmten Mittel für denselben zu verwenden, 2) Anstalten, für deren Gebrauch Abgaben entrichtet werden, sind zunächst aus diesem Ertrage zu unterhalten, 3) hierauf kommt an das eigentliche Staatsvermögen die Reihe: 4) erst das Deficit ist durch Beiträge der Unterthanen zu decken, wobei 5) unter verschiedenen Arten die direkte Steuern vor andern allemal den Vorzug verdienen, und 6) über die indirekte Steuern der Fi-

nançier sich nach dem Urtheil des wahren Staatsöconomen und nach den Verhältnissen jedes Staats richten muss.

§. 436.

Behandlungsart im teutschen Staatsrecht.

Nach dieser Grundlage muss im teutschen Staatsrecht untersucht werden, wie sich die Finanzgewalt I. durch die Reichshoheit, II. durch die Landeshoheit äussert.

Zweiter Absaz.

Reichs - Finanzgewalt.

A.

Reichsdomänen.

§. 437.

Eigentliche Reichsdomänen und Einkünfte des Kaisers.

Von den ehemals beträchtlichen Reichsdomänen ist I. das meiste verlohren gegangen, II. die Unwiederlösbarkeit der an Reichsstände gekommenen Reichspfandschaften m) hat ihre Wiederherstellung erschwert, und III. die von den Reichsgese-

m) W. K. Art. X. §. 4.

zen hervorgesuchten Mittel, dass 1) der Kaiser ohne Comitialbewilligung keine Reichszugehörungen veräussere oder verpfände, vielmehr 2) alle abgekommene Stücke wieder herbeischaffe n), 3) heimgefallene Reichslehen, welche etwas merkliches eintragen, zum Unterhalt des Reichs und des Kaisers einziehe o), 4) die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, welche in sonderer (Privat-) Personen Hände erwachsen sein möchten, wieder zum Reich ziehe p), haben ihrem Zwecke bisher nicht entsprochen, vielmehr wurden 5) noch die neu heimfallenden Reichslehen zur Ergänzung der jure novo geschehenen Dotation des Kurfürst Erzkanzlars bestimmt, wenn er an seiner Ausstattung durch Ansprüche eines Dritten Schaden leiden sollte q). IV. Die noch vorhandenen Einkünfte des Kaisers bestehen 1) in den

n) Ebend. §. 1 - 3.

o) W. K. Art. XI. §. 10. 11. Er kann auch keine Expectanzen auf Kurthümer ohne kurfürstlicher, auf Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, Städte ohne fürstlicher, auch, wenn es Städte angeht, städtischer Collegiorum Consens ertheilen; doch bleiben die vor 1711. ertheilten Anwartschaften bei Kräften. W. K. Art. XI. §. 8. 9.

p) Ebend. Art. XVI. §. 16 - 20.

q) Dep. Schl. 1803. §. 45.

durch Mediatisirung der meisten Reichsstädte 1803. sehr geschwächten Reichssteuern in manchen Reichsstädten: 2) in den Charitativsubsidien der Reichsritterschaft: 3) in den ungewissen und unbedeutenden Einkünften der fiscalischen Kasse: 4) Laudemial- und Anfallsgelder werden dem Reichshofrath und der Reichshofkanzlei zu Theil, welch letzterer auch 5) die Taxen für die Gratialien zufallen. 6) Die Kronensteuer und Opferpfennig, welche der Kaiser ehemals von allen Juden in Teutschland fordern konnte, sind bis auf das Geschenk der Judenschaft in der Krönungsstadt längst verschwunden. r)

§. 438.

Rhein - Schiffarts - Octroi.

Unter die Reichsstaatseinnahmen gehört unläugbar das Schiffarts - Octroi, welches dem neuesten Friedensgeschäfte seine Existenz verdankt. So weit es auf völkerrechtliche Verhältnisse mit Frankreich Einfluss hat, wird von ihm bei dem auswärtigen Verhältnisse gesprochen, als Staatseinnahme gehört es hieher. I. Die Leitung gebührt 1) aus Uebertragung und Vollmacht des Reichs dem Kurfürsten Erzkanzlar, welcher 2) alle allgemeine und besondere Anordnungen mit Frank-

r) Berg Staatsmagaz. B. II. S. 323.

reich abschliesset, dieselben aber 3) zur Genehmigung dem Kurcollegium, und 4) zur Wissenschaft dem unter seinem Oberhaupt vereinigten Reiche vorlegt. II. Die Taxe darf 1) den Betrag der aufgehobenen Zölle nicht übersteigen: 2) von Fremden wird eine höhere Taxe als von der Schiffart teutscher und französischer Uferbewohner erhoben, auch sollen 3) die Schiffe, welche den Rhein herauf gehen, höher angelegt werden, als Schiffe, welche den Rhein hinabfahren. III. Die Erhebung ist 1) einer einzigen Behörde anvertraut, 2) der Generaldirector des Octroi wird gemeinschaftlich von Frankreich und dem Kurfürsten Erzkanzlar ernannt, welche 3) wechselseitig einen Controlleur bei dem Erhebungs - Bureau halten. 4) Die Einnehmer auf dem rechten Rheinufer ernennt der Kurfürst Erzkanzlar mit Einverständniss der Landesfürsten. 5) Es werden nicht weniger als fünf, und nicht mehr als fünfzehn Erhebungsbureaux errichtet, welche nur in Dienstsachen von der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind. IV. Der Ertrag des Octroi im Ganzen wird nach Abzug der Kosten für Erhebung, Verwaltung und Polizei 1) zwischen Frankreich und Teutschland in zwei gleiche Theile getheilt, von jedem Theile 2) zuerst die Unterhaltung der Leinpfade und Arbeiten, welche die Schiffart fordert,

auf jedem Ufer bestritten: 3) der reine Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte wird zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlars, dann 4) für besondere Anweisungen s) und 5) zu einigen subsidiarisch darauf angewiesenen Rechten t) bestimmt. 6) Der sich ergebende Ueberschuss wird zur stufenweisen Ablösung der Lasten verwendet, womit das Octroi - Recht belegt ist. u)

s) Davon erhält 1) Mecklenburg - Schwerin eine immerwährende Rente von 10000. fl. 2) Der Fürst von Löwenstein Wertheim von 12000. fl. 3) Die Fürsten und Grafen von Stollberg eine perpetuelle Rente von 30000. fl. 4) Die Fürstin von Isenburg. Gräfin von Barkstein, eine jährliche Rente von 23000. fl. 5) Die Grafen von Leiningen Güntersblum eine Rente von 3000. fl. 6) Leiningen Heidesheim 3000. fl. 7) Leiningen Westerburg älteer Linie 3000. fl. 8) derselben jüngere Linie 6000. fl. --- In allem 90000. fl. jährliche Renten. Deput. Schl. 1803 §. 9. 14. 17. 19. 20.

t) Hierunter gehört 1) eine immerwährende Rente von 22500. fl. welche Kurhessen an den Landgrafen von Hessen - Rothenburg zahlen muss, in der Folge aber auf den Ueberschuss dieses Octroi übertragen ist. 2) Die Renten von jährlichen 34000. fl. welche die Reichsstadt Frankfurt mit 28000. fl. an den Grafen von Salm - Reiferscheid - Dyk -- mit 3600. fl. an den Grafen von Stadion Warthausen -- und mit 2400. fl. an den Grafen von Stadion Tannhausen zahlen muss. Dep. Hauptsch. 1803. §. 7. und 27.

u) Alles vermöge des angef. Dep. Schl. §. 39.

B.

Reichslehen.

§. 439.

Heutiger Bestand der Reichslehen.

Reichslehen gehören I. wegen dem Obereigenthum, dem hiemit verbundenen Heimfallsrechte und verschiedenen hievon zu entrichtenden Prästationen, unverkennbar unter das Reichseigenthum. Sie werden II. in grosse und kleine, in Thron-(Fahn-) Lehen v) und gemeine Lehen eingetheilt. III. Durch Abtretung Italiens und des linken Rheinufers ist die Zahl der Reichslehen sehr vermindert worden, doch wurde IV. dafür allen Lehen, welche auf dem rechten Rheinufer liegen, und ehemals von den auf dem linken Rheinufer gelegenen Lehenhöfen zu Lehen rührten, die Eigenschaft eines Reichslehens beigelegt, wenn die Landeshoheit mit reichsständischer Eigenschaft darauf haftet; ausserdem gehen sie dem Landesherrn zu Lehen, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind; nur die ehe-

v) G. B. cap. 5. §. 1. W. K. Art. XI. §. 7. hat den ältern Namen Vahnlehen durch Thronlehen richtig erklärt. Nicht jedes Fürstenthum ist Thronlehen, bei neuen Standeserhöhungen ertheilt der Kaiser über die Thronlehens-Eigenschaft ein besonderes Privilegium.

maligen Mainzer Lehen wurden ohne Ausnahme auf Aschaffenburg übertragen. x)

§. 440.

Rechte über Reichslehen.

Ueber Reichslehen steht I. dem Kaiser das Prodominium als Reservatrecht zu, weshalb er II. die Belehnung der Thronlehen selbst, y) III. der übrigen Lehen durch den Reichshofrath als seinen Lehenhof ertheilt. IV. Der Kaiser ist verbunden, 1) für Aufrechthaltung des Reichslehenhofs zu sorgen, z) 2) die Reichslehenpflicht auf sein Haus nicht zugleich zu richten, a) 3) seine Reichslehen selbst zu empfangen oder darüber dem Reiche einen Revers oder Recognition auszustellen. b) V. Die Erneurung der Belehnung muss von den Reichsvasallen 1) innerhalb Jahr und Tag

x) Dep. Schl. 1803. §. 40.

y) Der Kaiser ertheilt sie vom Throne mit grosser Feierlichkeit umgeben von seinen obersten Hofbedienten, der Reichsvicekanzlar führt Namens des Kaisers das Wort. Ueber die Irrungen wegen den Thronbelehnungen siehe Reuss Staatsk. Th. XXII. S. 318.

z) W. K. Art. X. §. 6. 10.

a) W. K. Art. XI. §. 3.

b) W. K. Art. X. §. 11.

gesucht werden, welcher Termin 2) bei einer Veränderung von Seite des Vasallen von der Zeit der in Erfahrung gebrachten Veränderung, und bei Geistlichen vom Wahltage an berechnet wird: 3) bei einer Veränderung von Seite des Kaisers fängt der Termin rücksichtlich der Thronlehen von der neuen Wahl, rücksichtlich der andern Lehen wegen der, den Reichsvicarien zustehenden, Belehnungsgewalt vom bekannt gewordenen Abtritt des Kaisers, an. 4) Diesem Gesuche müssen α) der letzte Lehenbrief in beglaubter Form und β) bei Vasallenfällen Documente zur Legitimation des neuen Vasallen, insbesondere γ) bei geistlichen über deren Wahl und päbstliche Confirmation beigelegt sein. VI. Kann derselbe innerhalb Jahresfrist nicht alles berichtigen, so sucht er 1) ein Indult, für welches 2) Fürsten fünfzehn Gulden, andere Reichsvasallen zehn Gulden auf jedes Monat zu bezahlen haben. VII. Für Minderjährige, an welche ein Lehen fällt, muss der Vormund diese Jahresfrist einhalten, doch ist der Minderjährige nachher nicht schuldig, eine neue Belehnung zu suchen. c) VIII. Eben dies gilt bei den von den Reichsvicarien ertheilten Belehnungen. d) IX. Die Belehnungen muss

c) W. K. Art. XI. §. 5. 6.

d) Die entgegenstehende Verordnung der G. B. Cap. 5. §. 1. (oben §. 122. not. m.) ist durch die W. K. Art. XI. §. 7. abgeändert worden.

der Kaiser 1) innerhalb der Reichsgränzen ertheilen e), 2) nach dem ältern Lehenbriefe f), 3) er darf die Belehnung wegen Edition der Hausverträge, oder 4) wegen illiquider und streitiger Lehentaxen nicht aufhalten, g) auch dürfen die Lehenbriefe nur in der Reichskanzlei ausgefertiget werden. h) X. Zu der Belehnung dürfen die Reichsvasallen Bevollmächtigte schicken, und zwar 1) bei Thronlehen muss einer von altem Adel sein, i) 2) geistliche Kurfürsten und Fürsten können aus ihren Domkapitularen oder vom weltlichen Stande den Bevollmächtigten nehmen, k) 3) bei kleineren Reichslehen kann jeder, sogar Reichshofraths - Agent, als Bevollmächtigter ernannt werden, doch müssen 4) anwesende Vasallen die Belehnung in Person empfangen. XI. Den Belehnungstag setzt bei Thronlehen der Kaiser, bei den übrigen der Reichshofraths - Präsident an. XII. Gewöhnliche Prästationen bei Reichsbelehnungen sind 1) die gewöhnlichen Gebühren der Reichskanzlei

e) W. K. Art. XVI. §. 2.

f) W. K. Art. XI. §. 1.

g) Ebend. §. 2.

h) Ebend. §. 8.

i) Rhofr. gem. Besch. vom 28. Aug. 1768.

k) W. K. Art. XI. §. 4.

für Ausfertigung des Lehenbriefs, 2) bei Thronlehen die Geschenke (Xenien) für die Hofämter (§. 102.), nebst den Geschenken für die geringeren Hofbedienten, l) wovon jedoch die Kurfürsten frei sind, m) 3) bei kleinen Lehen eine besondere Lehentaxe. An allem diesem kann 4) ohne Consens der Stände keine Veränderung geschehen. n) XIII. Ausserordentliche Prästationen treten ein, wenn eine Belehnung aus neuer Gnade erfolgt, oder ein Lehen an Seitenverwandte fällt, welche nicht coinvestirt waren; o) hier erhebt 1) die Reichshofkanzlei Anfallsgelder und 2) der Reichshofrath Laudemien, welche unter die Reichshofräthe vertheilt werden, worüber man sich meistens bei einzelnen Fällen auf ein Aversionalquantum vergleicht. XIV. Zur Aufrechthaltung der lehenherrlichen

l) Jene betragen 1081. fl. diese 129. fl.

m) G. B. cap. 29. §. 1.

n) W. K. Art. XVII. §. 9. Sie verordnet auch, dass für eine Belehnung, wenn auch verschiedene Lehen zugleich empfangen werden, nur eine einfache Taxe zu entrichten sei.

o) W. K. Art. XVII. §. 10. „Vielweniger die Kf. Fst. u. Stde. mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren noch beschweren lassen." Reuss Staatsk. Th. 23. S. 218.

Rechte wird fiscalisch eingeschritten; doch ist bei der Privation auf das reichsständische Vorrecht p) Rücksicht zu nehmen. XV. Ausser den Hofdiensten der Reichserbämter können wegen der eingetretenen Reichsmatrikel von den Reichslehen der Reichsstände keine Kriegsdienste weiter gefordert werden.

C.

Reichssteuern.

§. 441.

Ordentliche und ausserordentliche.

Das Reich zahlt I. nichts für den Unterhalt des Kaisers oder seiner Familie, II. die meisten öffentlichen Anstalten sind den Landesherren überlassen, selbst III. von beiden Reichsgerichten wird Eines, der Reichshofrath, vom Kaiser allein besoldet; IV. die Kanzleien werden aus den täglich mehr versiegenden Kanzleisporteln q) vom Kurerzkanzlar unterhalten; nur V. den Unterhalt des Reichskammergerichts hat das Reich auf sich genommen, und nur diese veranlasst eine

p) W. K. Art. I. §. 3. u. 4.

q) Kraus über die Sustentation der K. G. Canzlei. 1796. 8. (v. Fahnenberg) Vorschläge, wie dem Nothstand der K. G. Kanzlei abzuhelfen. 1797. 8.

ordentliche schon für immer gesetzlich bestimmte Reichssteuer, alle übrige sind VI. ausserordentliche, welche durch besondere Umstände begründet und durch eine besondere Bestimmung des Reichs festgesetzt werden.

§. 442.

Reichssätze über Reichssteuern.

Im allgemeinen fordern Reichssteuern I. einen Reichsschluss, einseitig kann der Kaiser keine Steuer ausschreiben r), doch hat er das Recht, alle vom Reiche beschlossene Steuern auf fiscalischem Wege beizutreiben. II. Kein Reichsstand darf sich oder andere Stände von solchen Reichshülfen und Anlagen eximiren s), auch soll III. der Kaiser daran sein, dass der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern beigetrieben werde. IV. Die Steuern und Hülfen sind zu keinem andern Zwecke, als dazu sie vom Reiche bewilliget wurden, zu verwenden. t) V. Der Kaiser darf sich selbst mit den Erblanden des Beitrags zu den Reichsanlagen nicht entziehen u); er darf VI. niemanden

r) Osn. Fr. Art. VIII. §. 2. W. K. Art. V. §. 1. 2.

s) W. K. Art. V. §. 7.

t) Ebend. §. 5.

u) Ebend. §. 6.

Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, auch VII. keine Compensationen ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichsgeldern und seinen Privatgeldern oder Schulden, gestatten. v) VIII. Alle Reichssteuern werden durch einen Reichsschluss nach ihrem Zwecke und Betrage bestimmt, sie sind aber auf die Reichsstände nach einem Anschlage (Matrikel) repartirt, welche ihren Antheil aus den Territorien erheben, und an die Reichskasse abliefern. IX. Verbesserung des Reichssteuersistems ist einer der ältesten Wünsche unserer Reichsgesetze x), und seit der grossen Umschmelzung von 1803. dringendes Bedürfnis, doch wurde X. bis zu seiner Erfüllung weislich verordnet, dass die Reichs- und Kreisprästanden bei unvertheilten Entschädigungslanden ganz, bei vertheilten Landen aber nach dem erhaltenen Landesantheil auf die neuen Besitzer übergehen. y) XI. Da auch die Kreise als eine in die Reichsverfassung verflochtene Anstalt zu betrachten sind, so verdient die Verordnung des

v) Ebend. §. 8.

x) Osn. Fr. Art. VIII. §. 3. „renovanda matricula„ W. K. Art. V. §. 10.

y) Dep. Hauptsch. 1803. §. 82 u. 86.

des neuesten Reichsschlusses z) eine Auszeichnung, dass 1) Schulden ganzer Kreise, welche, wie der fränkische und der schwäbiche, ganz auf der rechten Rheinseite liegen, auf allen jenen Ländern haften, welche bisher zu diesen Kreisen gehört haben. 2) In Ansehung der Schulden, welche die auf beiden Rheinseiten gelegenen kur- und oberrheinischen Kreise, und zwar Kurrhein unmittelbar vor dem Kriege, Oberrhein aber während und zum Kriege contrahirt haben, sind die Gläubgier wegen Kapital und Zinnsen sich an den diesseits (rechten Ufer) rheinischen Landen der beiden Kreise zu halten befugt. Die hiezu gehörigen Kreisstände haben sich über die Verzinnsung und Abführung dieser Kapitalien zu verstehen. Vor allem sollen bei Oberrhein die exigiblen Aussenstände beigetrieben, das Weitere aber durch Kreisrömermonate von den zu diesem Kreise gehörigen Landen beigetrieben werden. 3) So ferne der matrikularmässige Antheil der auf der linken Rheinseite gelegenen Kreislande an diesen Schulden von Frankreich nicht unter die Kategorie der von ihr zu übernehmenden Schulden gerechnet wird: so ist der Antheil der jenseits gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisschul-

z) a. a. O. §. 82 - 85.

den denjenigen Landesschulden beizuzählen, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind; und nur der Antheil der geistlichen Kreislande an den Kreisschulden vermehrt die Schuldenmasse der auf dem rechten Rheinufer gelegenen übrigen Kreisgebiethe, weil für dieselben keine Entschädigung gegeben wird. 3) Die Vollziehung dieser Beschlüsse ist den kreisausschreibenden Fürsten, und am kur- und oberrheinischen Kreise Kurmainz und Hessenkassel übertragen, welche sich nöthigen Falls einen Obmann zu erbitten hätten. a)

§. 443.

Sustentation des Reichskammergerichts.

Zum Unterhalt des Reichskammergerichts werden I. von den Reichsständen nach einem besondern Anschlage (Matrikel) in zwei halbjährigen Fristen Beiträge gegeben, welche seit 1500. öfters vermehrt, 1720. im Verhältniss von 2. zu 7. erhöhet, und in eine Usualmatrikel gebracht wurden; die 1775. geschehene Vermehrung der Beisitzer forderte eine Erhöhung der Beiträge um ein Viertheil. II. Ausserdem hat das Kammergericht aus dem Ueberschuss von Baugeldern des Ka-

a) R. Dep. Hauptschl. §. 85.

meralhauses und einigen Depositen einen Sustentationsfond errichtet. III. Beides ist aber nunmehr offenbar unzureichend b), und sehr zu wünschen, dass die Erledigung des vom Reichskammergericht über das Sustentationswesen erstatteten Hauptberichts bald erfolge. c) IV. Zweckmässige Provisorien sind im neuesten Reichsschlusse dahin festgesetzt, dass 1) alle erbliche Reichsstände von den zur Entschädigung erhaltenen geistlichen reichsunmittelbaren Landen und Reichsstädten die bisherige Kammerzieler fortbezahlen sollten: 2) Besitzer, welchen abgerissene Theile jenseits rheinischer Hauptlande

b) Die Ausgaben betragen 1) an Besoldungen 91576 Thlr. 2) an ausserordentlichen Ausgaben 1000 Thlr., zum Bau 200 Thlr. — Die Einnahmen betragen 1) an Kammerzielern 98470 Thlr., 2) an Interessen von Kapitalien des Sustentationsfonds (zu 135133 Thlr.) 4738 Thlr. Ausstände waren 1) bis 1775. 352656 Thlr. 43 kr. 2) von 1775-89. 214909 Thlr., zusammen 567565 Thlr. — Nun rechne man noch die verlohrnen Beiträge durch Cession des linken Rheinufers, welche 13888 Thlr., und die vorher schon ungangbare Posten, welche 4258 Thlr. betragen!

c) Dep. Hauptschl. 1803. §. 89. Noch geschah hiezu kein Schritt; leider musste schon das Kammergericht die Einziehung einiger Assessorate androhen! Häberlin St. A. B. VIII. S. 318.

oder nur Theile diesseits rheinischer Lande zufielen, müssen die Rate, welche ihr Antheil zum Hauptlande beigetragen hatte, entrichten: 3) von mehreren Theilhabern eines zertheilten Reichslandes hat der künftige Besitzer des grösseren Theils oder des Hauptorts den ganzen Betrag der vorigen Kammerzieler salvo regressu gegen die übrigen Theilhaber abzuführen, wenn er sich nicht binnen 2 Monaten mit den Inhabern der kleinen Landesantheile verglichen und die getroffene Uebereinkunft dem Kammergericht angezeigt hat. 4) Wo ein Land in mehrere kleine Parzellen zerfällt, und die Theilhaber nicht selbst binnen 2 Monaten sich verglichen haben, da sollen die Kammerzieler unter ihnen ex aequo et bono bis zur künftigen Rectification der Reichsmatrikel durch die kreisausschreibenden Fürsten, im kur- und oberrheinischen Kreise durch Kurerzkanzlar und Kurhessen, vertheilt werden. d) V. Die Verwaltung wird durch den vom Kaiser ernannten Reichspfennigmeister unter Aufsicht des Kammergerichts geführt, und über den Kassezustand dem Reiche durch das Kammergericht Bericht erstattet.

d) Dep. Hauptschl. §. 86 - 88.

§. 444.

Übrige Reichssteuern, Römermonate, Reichsmatrikel.

Reichssteuern, welche durch Erlöschung des Heerbannes und Unbrauchbarkeit der Lehensmiliz im fünfzehnten Jahrhundert entstanden, sind I. ihrer Natur nach eine vom Territorialverhältniss ganz unabhängige Reichslast, und waren auch II. bei ihrer Entstehung 1427. mittelst einer Kopf- und Vermögenssteuer (gemeiner Pfennig) auf alle Reichsunterthanen ohne Ausnahme gelegt, sogar durch eigene Reichseinnehmer erhoben; diese Besteuerungsart erhielt sich bis zum Jahre 1518. Als aber III. 1521. zum Römerzuge des Kaisers ein kleines Heer bewilliget und bestimmt wurde, wie viel von jedem Manne zu Pferd und zu Fus auf einen Monat bezalt, und wie viel Mann von jedem Reichsstand gestellt werden sollten, über welches ein Anschlag (Matrikel) verfasst wurde, kam es dahin, dass diese Matrikel, ob sie gleich nur eine eilende Hülfe an Mannschaft ausdrückte, zu einem fortdauernden Maasstab gar nicht entworfen und noch überdies höchst fehlerhaft war, blos der Bequemlichkeit halber, welche sie vor dem gemeinen Pfennig gewährte, seit 1535. zum Maasstab der Reichsanlagen beibehalten wur-

de. IV. Ungeachtet ihre Mängel schon 1543. eine Reichsdeputation zur Prüfung der Moderationsgesuche nothwendig machten, so wurde doch die Wormser Matrikel von 1521. noch im Jahre 1594. als einsweilige Norm für Reichsbedürfnisse an Geld und Mannschaft angenommen. V. Der westphälische Frieden hat die nothwendige Verbesserung derselben vergeblich dem nächsten Reichstag übertragen, doch gieng man VI. seit 1669. von ihr für Stellung des Militärs ab, und behielt sie nur für Geldanlagen bei. VII. Festigkeit bekam das Sistem durch die Verordnung des Reichsabschieds 1654. e), dass die Landesherren für Reichsanlagen ihre Unterthanen beiziehen können, worüber schon 1543. etwas bestimmt war. VIII. Nunmehr nahm das Reich einzelne Moderationen vor, endlich sönderte man das Unbrauchbare der alten Wormser Matrikel ab, und machte 1737. eine Usualmatrikel durch die Dictatur bekannt, wovon aber die seither erfolgten Moderationen, dann der Verlust des linken Rheinufers abgezogen, und wozu die neu hinzugekommenen Stände gesetzt werden müssen; doch waren IX. schon die Beiträge so zusammengeschmolzen, dass statt des Betrags von 128000 Fl. für ein Römermonat,

e) §. 180.

nach der Matrikel von 1521., noch vor Abtretung des linken Rheinufers nur 58280 Fl. 30 kr. nach der Usualmatrikel übrig blieben, davon aber etwa 50000 fl. richtig eingiengen.

§. 445.

Moderationen des Matrikularanschlags.

Bei den grossen Mängeln der Reichsmatrikel sind von jeher Moderationsgesuche sehr frequent gewesen. I. Gründe zu denselben sind 1) Abnahme an Land und Leuten, 2) mittlerzeit zugestossenes Unglück, und 3) was dergleichen Fälle und erhebliche Ursachen sein möchten f), worunter auch 4) eine Ungleichheit im Anschlag gehört. II. Die Entscheidung der Moderationsgesuche steht nunmehr weder den Reichsgerichten noch dem Kaiser allein, sondern dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche zu. g) III. Das Verfahren beginnt 1) mit einem Moderationsgesuche bei dem Kreise, von welchem nach Befinden der Umstände durch die kreisausschreibende Fürsten Testimoniales ertheilt werden, um hiernach zu bestimmen, ob und wie weit das Reich eine Moderation nicht nur an Reichs-, son-

f) R. A. 1548. §. 83.

g) W. K. Art. V. §. 9. Kreise können die Kreisbeiträge ihrer Glieder selbst moderiren.

dern auch an Kreisanlagen bewilligen kann; 2) hiemit wendet sich der Moderandus an den Reichstag, wo in gewöhnlicher Comitialform die Sache erlediget wird. IV. Erfolgt die Moderation, so entscheidet über die Frage, wem das Moderationsquantum zur Last falle, der Verwilligungsgrund, und beweiset, dass 1) für ganz von Teutschland abgerissene Theile die Moderation ohne Uebertragung geschehen müsse; 2) kamen Theile eines Landes von einem Reichsstand an den andern, so ist dieser zur Uebernahm des moderirten Quantums verbunden; 3) ausserdem hat aber die Moderation nur eine vorhergehende Ungleichheit gehoben, man darf also durch eine Uebertragung keine neue Ungleichheit begehen, vielmehr wird 4) durch solche Moderationen am Ende das gleiche Verhältniss herbeigeführt, wenn bei der erfolgenden Unergiebigkeit eines Römermonats Mehrere angesetzt werden müssen. h)

h) Eine interessante Schrift hierüber ist: Reichsstaatsrechtliche Untersuchung der Frage: sind die deutschen Reichskreise verpflichtet, ihren, in den Kreisusualmatrikeln beschwerten Mitgliedern bis zur allgem. Rektification der Reichsmatrikel provisorische Erleichterung durch Herstellnng eines billigen Ebenmaases zu verschaffen? Rothweil, 1798. 8.

§. 446.

Bestimmung, Erhebung und Verwendung der Reichsanlagen.

Die Frage, I. ob für einen Zweck eine Reichsanlage erhoben werden solle, wird durch einen Reichsschluss und hiemit zugleich II. entschieden, welche Summe bewilliget werde; dies geschieht III. in der Art, dass man so viele Römermonate ansetzt, als der Betrag der verwilligten Reichshülfe ausmacht. IV. Hiebei wird zugleich der Zahlungsort (Legstadt) bestimmt i), wohin V. jeder Stand einzeln seinen Antheil baar einsenden muss. VI. Die hier aufgestellte Pfennigmeister oder Reichskassiere nehmen die Gelder ein, und müssen VII. seiner Zeit dem Reiche oder dessen Verordneten darüber Rechnung ablegen, wovon VIII. nur jene Anlagen ausgenommen sind, welche zu des Kaisers oder sonst Jemands freier Disposition verwilliget wurden. k)

i) W. K. Art. V. §. 3.

k) Ebend. §. 4.

D.

Ausserordentliche Mittel.

§. 447.

Anlässe derselben, Säcularisationen.

I. Ausserordentliche Fälle, welche die Reichsgewalt zur Ergreifung ausserordentlicher Mittel berechtigen, sind zunächst Reichskriege und Reichsfrieden. Wie sie sich II. bei Reichskriegen durch Benützung des Reichsgebiets und der Staatskräfte äussert, ist oben (§. 361.) vorgekommen. III. Ausser diesem Fall kann ohne Comitialbewilligung der Kaiser kein ausserordentliches Mittel ergreifen. IV. Das merkwürdigste Beispiel, bei welchem das Reich das Dominium eminens in Anwendung brachte, sind die Säcularisationen, welche im westphälischen Frieden und zur Leistung der den Erbständen zugesagten, dem Reiche „collectivement„ aufgelegten Entschädigung im lüneviller Frieden 1) und seiner Berichtigung staatt gefunden haben.

§. 448.

Besondere Leistungen einiger Reichsglieder.

Unter die ausserordentlichen Anlagen gehören I. alle Leistungen, welche ausser dem

1) Luneviller Frieden 1801. Art. VII.

allgemeinen Steuersisteme einzelnen Reichsgliedern aufgelegt werden, aber II. wegen dem hier offenbar verflochtenen jus singulorum (§. 167.) deren Einwilligung voraussetzen, wenn nicht III. ein dagegen zugestandener Vortheil oder ein anderer Rechtsgrund die specielle Belastung rechtfertiget. IV. Zur ersten Classe gehört die Sustentation des abgetretenen Kurfürsten von Trier, welche das kurfürstliche Collegium, ohne einen Ersatz an Landeseinkünften dafür zu erhalten, auf Ersuchen des Reichs mit einer Pension von jährlichen 100000. fl. freiwillig übernommen hat. m) V. Zur zweiten Classe müssen gerechnet werden: die immerwährenden Renten, welche bis zur Herstellung des Octroi auf manche Reichsstände angewiesen wurden (§. 438.), ferner VI. die Bestimmungen über Pensionen der Geistlichen, welche als Folge der vom Reich verhängten Säcularisationen zu betrachten sind. Vermöge derselben erhalten A) an Wohnungen 1) sämtliche abtretende geistliche Regenten eine Wohnung

m) Dep. Hauptsch. 1803. §. 69. „Das kurfürstliche Kollegium, einschlüssig der neu einzuführenden Herren Kurfürsten, ist ersucht, diese Summe (von 100000 fl.) zu übernehmen, dem Herrn Kurfürsten von Trier solche jährlich in zu bestimmenden Terminen zu entrichten, und zur Berichtigung dieses Gegenstandes einen eigenen Schluss im kurfürstlichen Kollegium zu fassen.„

mit Meublement und Tafelservice, 2) Fürstbischöfe und Fürstäbte des ersten Rangs zugleich einen Sommeraufenthalt; beides fällt nach ihrem Tode dem Staate zurück: B) an Pensionen erhalten 1) Fürstbischöfe als Minimum 20000. fl. als Maximum 60000. fl. Der abgetretene Fürstbischof zu Wirzburg als Coadjutor von Bamberg noch weiter die Hälfte des Maximums: 2) Fürstäbte und Pröbste des ersten Rangs erhalten das Minimum der Fürstbischöfe: 3) für alle andere Fürstäbte sind 6000. fl. das Minimum, 12000. fl. das Maximum: 4) für gefürstete Aebtissinnen 3000 bis 6000. fl. 5) Reichsprälaten und Aebtissinnen auch unmittelbare Prälaten 2000. bis 8000. fl. 6) Weihbischöfe, soferne sie Präbenden haben, Domkapitularen, Dignitarien, Canonici der Ritterstifter und adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuss ihrer Privatwohnungen, und können über ihre für Optirung derselben gemachten Auslagen disponiren. 7) Dieselben behalten auch als Pension den Genuss ihrer ganzen bisherigen Einkünfte mit Abzug des zehnten Theils. 8) Domizellaren, wo sie bisher schon den Genuss ihrer Präbende hatten, werden den Kapitularen gleichgeachtet, und rücken in die ledig werdenden Kapitelspfründen. 9) Eben dies tritt in Rücksicht der sämtlichen Stifter ein, wo Carenzjahre oder andere Verhältnisse statt

finden, nach deren Verlauf. 10) Stiftsfrauen und Stiftsfräulein bleiben so lange bei ihrem bisherigen Genusse, als der Landesherr sie nicht gegen eine billige Abfindung aufhebt. 11) Conventualen fürstlicher auch Reichs- und unmittelbarer Abteien sind in ein oder der andern Communität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Bewilligung austreten, Pensionen nach dem Vermögen ihrer Stiftung von 300 bis 600. fl. zu reichen. Für Laienbrüder ist auf ähnliche Art zu sorgen; Novizen, welche noch durch keine Gelübde gebunden sind, können mit einer dreijährigen Pension entlassen werden. 12) Kaiserliche Precisten, wenn sie ihre Preces bereits präsentirt, und den schon eingetretenen Erledigungsfall nicht vorüber gelassen haben, erhalten bei den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnissmässige Pension: 13) eben dieses gilt von den Panisten, welche auf ihre Laienpfründen ein anerkanntes Recht haben. 14) Die Chorvicarien behalten ihre Wohnungen und ganzes bisheriges Einkommen. n) 15) Mediatstifter und Abteien sind nach den nämlichen Grundsätzen zu behandeln; insbesondere behalten 16) Canonici, die überhaupt keine 800. fl. beziehen, ihr ganzes Einkommen. 17) Aebte, deren Unmittelbarkeit bisher streitig, oder welche un-

n) Alles dieses vermöge des Dep. Hauptschl. §. 50-58.

streitig unmittelbar gewesen, erhalten eine Pension nach dem Vermögen ihrer Abtei von 2000 bis 8000. fl.; 18) ihre und andere Klosterconventualen 300 bis 600. fl. o) VII. Eben dahin gehören die Bestimmungen über das Schicksal der weltlichen sowohl Staats- als Hof- und Militärdiener, auch Pensionisten in den Entschädigungslanden; denselben wurde 1) gegen die Verbindlichkeit, Anstellungen auch in andern Dienstverhältnissen und an einem andern Orte nach Gutfinden ihres neuen Landesherrn anzunehmen, der unabgekürzte lebenslängliche Genuss ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehaltes und rechtmässiger Emolumente, versichert. Nur da, wo sie 2) von einer Provinz in die andere versetzt werden sollen, behält α) ein fünfzehnjähriger Diener den ganzen Gehalt mit Emolumenten: β) ein zehnjähriger Diener zwei Dritttheile, γ) wer nicht volle zehn Jahre diente, die Hälfte als Pension. δ) Wen der neue Landesherr gar nicht in Diensten behalten will, dem bleibt seine genossene Besoldung lebenslänglich. ε) Alle seit dem 24. August 1802. verwilligte neue Pensionen oder Besoldungserhöhungen sind der Gnade des neuen Landesherrn nach Billigkeit überlassen. p)

o) Dep. Schl. §. 64.

p) Dep. Schl. §. 59.

VIII. Gemischter Natur sind A) die jährliche Abgaben für den Bischof von Lüttich zu 20000 fl. und für den Bischof von Basel zu 10000 fl. wozu die Fürstbischöfe, welche zwei oder mehrere Bistümer besessen haben, für Lüttich den zehnten, für Basel den zwanzigsten Theil ihrer Pensionen abgeben müssen, welche Summe die Landesherren, welchen eine solche Pension zurückfällt, fortzuentrichten verbunden sind. q) B) Die Kasse zum Unterhalt der Domkapitel und Dienerschaften, welche aus den teutschrheinischen Gütern von den neuen Landesherren nicht unterhalten werden können, besonders jener von Cölln, Trier, Worms, Lüttich, Basel, Speier, Strasburg. Die Einkünfte dieser Kasse bestehen in zwei Zehntheilen, welche alle, mehr als eine Präbende besizende, Domherren von ihren neun Zehntheilen entrichten müssen. Sie ist dem Kurfürst Erzkanzlar untergeben, doch haben

q) Dazu erhält Lüttich a) von Kurtrier wegen Augsburg 6000 fl., wegen Ellwangen 2000 fl., b) vom Bischof zu Wirzburg als Coadjutor von Bamberg 3000 fl., c) von Hildesheim und Paderborn 4000 fl, d) von Regensburg wegen Freisingen 2000 fl, wegen Berchtolsgaden 2000 fl., e) vom Kurerzkanzlar wegen Costanz und Worms 1000 fl. Basel von a) 3000 und 1000 fl., von b) 1500 fl., von c) 2000 fl., von d) 1000. und 1000 fl., von e) 500 fl. Dep. Hauptsch. §. 75.

die Landesherren, welchen die Ueberreste solcher Lande, auch Einkünfte der Domkapitel und anderer Corporationen zufallen, nach ihrem Verhältniss für den Unterhalt der leidenden Individuen zu sorgen. r) C) Insbesondere wurde den Besitzern der Reste der kurtrierischen Lande, da sie mit dem Unterhalt des Kurfürsten ganz verschont blieben, ein verhältnissmässig grösserer Antheil am Unterhalt des trierischen Domkapitels und der Dienerschaft auferlegt, dessen Bestimmung dem Kurerzkanzlar und Kurhessen übertragen ist. Eben das gilt vom cöllner Domkapitel. s) IX. Wo ein Land unter mehreren Erbständen vertheilt wurde, da haften 1) alle auf das Ganze sich beziehende Lasten, besonders die Sustentationssumme des abtretenden geistlichen Landesherrn auf den sämtlichen Besitzern solcher Theile, welche sich darüber binnen vier Wochen ausgleichen müssen, im Entstehungsfall haben die ausschreibenden Fürsten die Sache zu erörtern

r) Ebend. §. 75. Zum Beweise der Richtigkeit dieses im Sisteme des Staatsrechts angewiesenen Plazes dient die Berechnung, welche der Kurerzkanzlar als Verwalter dieses Pensionsfonds dem Kaiser vorgelegt und den 27 Febr. 1804. dem Reichstag zur Kenntniss gebracht hat.

s) Dep. Schl. §. 70. 71.

tern und zu bestimmen; 2) die auf besondern Theilen ruhenden Lasten fallen dem neuen Herrn eines solchen Theils allein zur Last. t) X. Zur Sicherstellung aller dieser Prästationen ist verordnet, dass 1) die neuen Landesherren die Sustentationsgelder vierteljährig auf ihre nächste Recepturen anweisen, dieselbe 2) das privilegirteste Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, auch 3) mit Arresten nicht belegt werden sollen. 4) Den kreisausschreibenden Fürsten ist die Execution in der Art übertragen, dass sie ohne Verstattung eines Termins oder einer Einrede sogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche durch Quittung die Zahlung nicht beweisen kann, die bereiteste Execution verhängen, bei eintretender Zahlungsgefahr aber die nöthigen Revenüen in unmittelbare Administration nehmen. u) XI. Doch ist es allgemeiner Grundsatz, dass nur jene Kapitularen und Diener dieser Wohlthaten theilhaftig sind, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinseite gefolgt sind, und nicht inzwischen ihren Wohnsitz auf der linken Rheinseite aufgeschlagen haben; Domherren sind aber hievon ausgenommen, welche bis

t) Ebend. §. 68.

u) Ebend. §. 66. 67.

her bei ihren Domkirchen geblieben sind, und sich künftig diesseits niederlassen wollen. v)

Dritter Absaz.

Territorial - Finanzgewalt.

A.

Landeseigenthum -- Kammergüter -- Regalien.

§. 449.

Territorialeigenthum.

Bei Territorien, auf deren Verfassung I. das Eigenthum des regierenden Subjektes keinen Einfluss hat, zeichnet sich das Staatseigenthum auf den ersten Blick aus, wie die Besitzungen der geistlichen Staaten x) und der Reichsstädte bewähren. II. Aber in weltlichen monarchischen Territorien bringt das Eigenthum der regierenden Familie die folgenreiche Veränderung hervor, dass nicht jedes Guth, welches sich in den Händen des

v) Ebend. §. 74.

x) In den säcularisirten Stiftern haben die Stifts- und Tafelgüter, so wie die Besitzungen der Domkapitel, die Eigenschaft eines Kammerguts der entschädigten Erbfürsten angenommen. Deput. Hauptschl. 1803. §. 34. ff.

Herrschers befindet, darum auch Staatsgut ist. III. Vielmehr ist in der Regel nur dasjenige für wahres Staatsgut (im Gegensatz der Kammergüter) zu halten, was die Idee eines Staates als Bedingung voraussetzt. IV. Dahin gehören 1) alle offentliche Flüsse mit den hievon abhangenden Rechten auf Alluvionen, Inseln, Flussbeeten, Fischereien nach den recipirten Verordnungen des römischen Rechts, 2) Landstrassen, 3) dasjenige, was manche staatswirtschaftliche Operationen zufälligerweise eintragen, 4) die fiscalischen Gefälle sowohl an Geldstrafen als an Beerbung der ohne Erben versterbenden Personen, worin das römische Recht gleichfalls geltende Norm ist, und zugleich beweist, dass 5) weder die übrigen Adespota y), noch 6) die gefundenen Schätze z) zu den Staatsgütern gerechnet werden dürfen; 7) Güter der Klöster, milden Stiftungen und anderer öffentlicher Anstalten, sind Eigenthum des Staates, doch hat 8) ein Theil derselben durch einen Ausspruch der Reichs-

y) Seidensticker de fundamentis supremae potestatis circa adespota. Götting. 1789. 4.

z) Goll an thesauri jure germanico hodierno regalibus fisci adnumerandi sint? Altorf. 1754.

gewalt die Eigenschaft eines Kammergutes a) erhalten. 9) Was für den Staat, als solchen, erworben wurde, und hierunter auch dasjenige, was 10) von Staatsgeldern (im Gegensatz der Kammergefälle) angeschafft wurde, ist Staatsgut. V. Das Verwaltungsrecht steht dem Landesherrn zu, Veräusserungen aber können nur zum Besten des Landes, und, wo Landstände sind, mit deren Einwilligung geschehen. b)

§. 450.

Kammergüter.

Zwischen Staats- und Privateigenthum in der Mitte stehen die Kammergüter teutscher Fürsten. I. Ihre ursprüngliche Eigenschaft eines Privateigenthums der regierenden Familie c) haben sie durch Entstehung der Lan-

a) Namentlich die Güter der Domkapitel, der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, sowohl in den alten als neuen Besitzungen der Erbstände. Dep. Hauptsch. §. 34. 35. Doch ist das Vermögen eigentlicher frommer Stiftungen hierunter nicht begriffen. §. 65.

b) Posse über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rostock. 1794. 8.

c) Das Gegentheil behauptet nebst dem nur so angef. Posse (Florencourt) Etwas über die Natur, die Veräusserung und Verschuldung der Kammergüter deutscher weltlicher Reichsstände. Helmstedt. 1795. 8. Man sehe dagegen Biener de na-

deshoheit so wenig verlohren, dass vielmehr die Reichsgesetze diese Qualität ausdrücklich anerkannt haben, theils durch die ursprüngliche Reichssteuern, wobei jeder Landesherr seiner Kammergüter wegen wie jeder Privatmann belegt war, d) theils durch den Befehl, die Landesherren sollten sich eines Beitrags von ihren Kammergütern zu den Landesbedürfnissen nicht entschlagen, e) theils durch die den Landesherren für verlohrne Kammergüter geleistete Entschädigung, f) theils durch

tura et indole dominii in territoriis Germ. Hal. 1780. 8. Majer welt. St. R. Th. III. S. 90. Schnaubert Staatsr. d. gesamten R. Lande. §. 143. v. Berg Jurist. Beobacht. Th. 1. S. 17.

d) R. A. 1427. §. 3. „dass auch menglich dazu helfen solle, er sei Fürste, Herre, Grafe, Ritter oder Knecht, Stette und allermenglich, er sei geistlich oder weltlich, jedermann nach seiner Gebüre, dass es gleich sei.„ R. A. 1474. 1492. worin sogar die Heerdstadt jedes Kurfürsten auf 200 - 60. Gulden, die eines Grafen auf 10. fl. oder minder nach dem Vermögen angeschlagen war. R. A. 1542. §. 51 - 56.

e) R. A. 1543. §. 24. „und dieweil solche Hülff von der Stände eigen Cammer - Gütern -- zu leisten -- unmöglich sein möcht„ §. 25. „die Obrigkeiten sollen auch -- sich gleichermassen, wie die Unterthanen selbst angreifen.„ R. A. 1557. §. 48. „aus ihren eigenen Cammergütern und Gefällen.„

f) Die 1803. auf vorhergehende Berechnung des Re-

die scharf abgesteckte Gränze zwischen Kammerschulden und Landesschulden. g) II. Doch sind diese Kammergüter nicht blos zum Unterhalt des Regenten, seiner Familie und seines Hofstaats bestimmt, sondern auch III. für eigentliche Landeslasten zu einem Theile verhaftet, h) obgleich IV. unsere Reichsgesetze über die Grösse dieses Antheils nichts bestimmen, folglich diesen Gegenstand den Bestimmungen jedes Particular - Staatsrechts überlassen; nur so viel kann man V. im allgemeinen als Grundsatz aufstellen, dass von Kammergütern mehr als der blosse Steuerbetrag nach ihrem Werthe, aber nicht der ganze Ueberschuss der jährlichen Einkünfte, nach Abzug der hierauf ohnehin, besonders für

venüenverlustes den Erbständen geleistete Entschädigungen.

g) Dep. Hauptsch. 1803. §. 77. „dass bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden eines solchen Landes mit zu übernehmen, mithin solche respektive aus seinen neuen Kammer - Einkünften und Steuern -- abzuführen habe.„ §. 84. „ Kreisschulden, welche von den entschädigten Reichsständen ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen zu übernehmen sind."

h) Alle Reichsgesetze verbinden die Unterthanen nur zu einem Beitrag. I. R. A. §. 180. W. K. Art. XV. §. 3.

den Unterhalt des Landesherrn haftenden Ausgaben, zum Landesbedürfnisse verwendet werden müsse. VI. So lange dieser Beitrag zu den eigentlichen Landesbedürfnissen vom Ertrag des Kammerguts in die Landeskasse fliesset, ist der teutsche Landesherr sowohl in der Verwaltung als der Verwendung unbeschränkt, und VII. durch die Eigenschaft eines Stammgutes weder in der Verwaltung noch in der Nutzniessung an den Consens der Agnaten gebunden, welcher blos in Veräusserungen und Verpfändungen der Substanz erfordert wird. Doch können VIII. mit Einwilligung der Familienglieder die Kammergüter zu Staatsgütern erklärt oder wenigstens ihre Verpfändung und Veräusserung an den Consens der Landstände gebunden werden. i)

§. 451.

Regalität.

Unter Regalien versteht man I. allemal Rechte, welche ausser dem Inbegriff der Hoheitsrechte eines teutschen Landesherrn an sich liegen, und demselben nur in Voraus-

i) Herzogl. braunschweig. Edict vom 1. Mai 1794. in Florencourts angef. Schrift. S. 84. einen Mittelweg hält das herzogl. Sachsencoburgische Hausgesetz v. J. 1802. verglichen mit den Ideen über das herzogl. Sachsen - Coburg - Saalfeldische Hausgesetz. Leipzig. 1802. 8.

setzung eines besondern Rechtsgrunds zustehen, k) in welchem Sinne II. Regalien entweder im Gegensatz der kaiserlichen Reservatrechte, oder im Gegensatz des Privateigenthums gedacht werden können; hier handeln wir von den Regalien als Finanzquellen nur in letzter Beziehung; III. sie unterscheiden sich von Regierungs- oder Hoheitsrechten, wie das wesentliche vom zufälligen, und können IV. weder aus dem nur für Italien gegebenen Gesetze, l) noch aus dem Rechte der Gewerbsleitung durch Concessionen, noch aus dem zur Betreibung einer Sache nothwendigen Credit oder Aufwand gerechtfertiget werden; sie fordern vielmehr V. einen rechtlichen Grund, welcher 1) aus den Reichsgrundgesetzen, 2) aus kaiserlichen Verleihungen, oder 3) aus Landesgrundgesetzen herzunehmen ist; so wenig nun VI. das Dasein eines Regals aus Handlungen bewiesen werden kann, welche wesentliche Ausflüsse der Regierungsgewalt sind, so wenig hängen VII. diese wesentlichen Hoheitsrechte von der Regalität eines Gegenstandes ab. m) VIII. Die Zahl der Regalien

k) Himmelstoss Versuch einer Entwickel. d. Begriffs und d. rechtl. Verhältn. der Regalität in Teutschland, mit meiner Vorrede. Landshut, 1804. 8.

l) Constit. Friedrichs I. v. J. 1158. II. Feud. 56.

m) Eine Ausführung hierüber mit einem wichtigen

kann in jedem teutschen Lande verschieden sein, den Quellen des teutschen Staates aber ist die Regalität 1) der Adespoten, 2) der Jagd, 3) der Fischerei, 4) der Forste, 5) der Schätze, 6) der Novalzehenten unbekannt, n) ohne übrigens eine Verordnung wider die Möglichkeit ihrer Regalität in einem Lande zu enthalten.

§. 452.

Bergwerksregale.

Die Regalität der Mineralien, Fossilien, o) kann I. von der Art ihrer Gewinnung abhängen, und in dieser Rücksicht ist in Teutschland der Regel nach der Bergbau insoferne Regale, dass vom Eigenthum der

Rechtsfall 8, in meinen Rechtsfällen B. II. S. 1 - 53.

n) Ueber Adespota Seidensticker (oben §. 449. not. y), über die Jagd Danz Handb. des teutschen Privatr. B. II. §. 149 - 153. über Novalzehenten Weber de Decimis novalibus. Bamberg. 1793. 4.

o) Beyer Bergstaatsrechtslehre mit Zusätzen v. Cancrin. Halle. 1790. 8. Cancrin Grundsätze des teutsch. Berg- und Salzrechts. Frankf. 1790. 8. Wagner über den Beweis der Regalität des teutschen Bergbaues. Freiberg. 1791. 8. Danz Handb. des teutsch. Privatrechts. B. II. §. 161. ff. Essler über die Bergwerke in Deutschland. Herborn. 1803. 8.

Oberfläche auf den Bergbau kein Schluss gilt. p) II. Nach den Produkten gehören Gold, Silber, edlere Metalle und Salinen, auch Edelsteine, q) Gold, Silber, und Salinen sogar in der Ausdehnung unter die Regalien, dass eine auf den Bergbau unbestimmt ertheilte Concession sich auf diese Produkte nicht erstreckt. III. Wo aber keine von beiden Rücksichten für die Regalität entscheidet, da kann auch diese nicht behauptet werden, woraus sich ergiebt, dass Salpeter, Torf, Steinkohlen, Gips, Marmor, Thon, Schiefer, Steine, Kalk u. dgl., sobald sie nicht durch regulären Bergbau gewonnen werden, zu den Regalien keineswegs zu rechnen sind. r) IV. Ausflüsse der Regalität des Bergbaues sind 1) das Recht des Landesherrn, den Bergbau auf jedem Privateigenthum unmittelbar, oder 2) mittelbar durch besondere

p) Meine Rechtsfälle B. II. N. XVII.

q) Goldne Bulle Cap. IX. §. 1. „universi et singuli principes electores ecclesiastici et seculares, qui perpetuo fuerint, universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscunque generis metalli, ac etiam salis — tenere juste possint." Rodebeck resp. Fleck de jure regio salinarum. Lips. 1791. Langsdorf von den Salzwerken. Giess. 1782.

r) Pütter Erörter. und Beispiele B. III. Heft 1. Koch resp. Segnitz de jure fodiendi turfam lutosam inter regalia principis haud referendo. Lips. 1802.

Verleihungen oder Belehnungen, zu betreiben, 3) einen Bergzinns (Quatembergeld) und 4) den Bergzehent zu erheben. V. Gesetzgebung, Oberaufsicht und Anordnung der Berggerichte sind wesentliche Ausflüsse der Hoheit und von der Regalität des Bergbaues unabhängig. s)

B.

Lehen.

§. 453.

Verhältniss der Territoriallehen zum Finanzwesen.

Das Lehenwesen verbreitete sich auch über teutsche Territorien so stark, dass I. fast jedes Land von einigem Belange seinen eigenen Lehenhof hat. II. Von den Lehen sind Kriegs- oder Hofdienste, seltner Gerichtsdienste, zu leisten, und diese versetzten die Lehen ursprünglich in das Rechtsverhältniss einer Besoldung für Staatsdienste, weshalb sie III. auch noch heutzutage unter dem Finanzwesen berücksichtiget werden müssen, da IV. bei noch nicht aufgehobener, vielmehr in jeder Belehnung erneuerter, Lehensverbindlichkeit es nur darauf ankommt, die Form der Dienstleistung den heutigen Ver-

s) Himmelstoss a. a. O. §. 25. 26.

hältnissen gerade nach den Principien anpassend zu machen, wie man eine auf veraltete Münzen (z. B. Pfund Heller) lautende Geldschulden auf die heutige Münzsorten reducirt, ohne dass es noch V. einem Vernünftigen beigefallen wäre, diese Reduction für unrechtmässig und die Schuld für aufgehoben zu erklären; woraus VI. das Recht des Landes- und Lehenherrn, die Adäration der Lehendienste zu fordern, ausser jedem Zweifel gesetzt wird. t)

C.

Steuern.

§. 454.

Ursprung und Verschiedenheit der Steuern in den Territorien.

I. Steuern im Gegensatz der Patrimonialleistungen u) entsprangen nicht aus freier

t) Luedecke de adaeratione servitiorum equestrium. Altorf. 1708. (rec. 1746.) G. D. Hoffmann de appropriat. feudor. Tüb. 1751. Pele de oneris feudalis servitiorumque militarium aestimatione. Rostoch. 1752. Repertor. des Staats- und Lehenr. Th. III. S. 172. Th. IV. S. 862. wo auch die hiezu gehörigen Schriften und Vorfälle verzeichnet sind.

u) Lang histor. Entwickel. der teutsch. Steuerverfassungen seit der Karolinger bis auf unsere Zei-

Bewilligung (Precarium) der Landesunterthanen, deren öftere Wiederholung am Ende für eine Verbindlichkeit angesehen wurde v), sondern sie waren II. eine nothwendige Folge der wahren Staatsverwaltung, welche nach dem Sturz der Feudalanarchie in Teutschland eintrat, im Reiche und in den Territorien viele Staatsbedürfnisse herbeiführte, zu deren Befriedigung im Mangel anderer Quellen Beiträge der Unterthanen gefordert werden mussten. III. Was nicht zur Compensation eines besonderen Vortheils von den Unterthanen entrichtet wird, ist als Steuer zu betrachten, weshalb IV. auch indirekte Steuern z. B. Consumtionssteuern, Stempelpapier, die nicht auf Staatswirtschaft, sondern blos auf Finanzen berechnete Auflagen für Ein- und Ausfuhr u. dgl. m. nach

ten. Berlin. 1793. 8. v. Ulmenstein Versuch e. kurzen, systemat. u. histor. Einleitung in die Lehre des teutsch. Staatsrechts von Steuern und Abgaben reichsständischer Unterthanen und dem Steuerrechte der Reichsstände. Erlang. 1794. 8.

v) Von einigen Besteurungsarten kann in einigen Territorien das Gegentheil dargethan werden, aber von Steuern überhaupt lässt sich die gewöhnliche Darstellung einer Verwandlung des guten Willens in Schuldigkeit per injuriam temporum schlechterdings nicht vertheidigen. Schon v. Epplen (Princip der teutsch. Territorialverfass. Seite 96.) hat diesen Irrthum gerügt.

den Grundsätzen, welche von Steuern überhaupt gelten, beurtheilt werden müssen. V. In Rücksicht auf das Bedürfniss, wofür Steuern entrichtet werden sollen, muss man sie 1) in Reichs- und Territorialsteuern, 2) in ordentliche und ausserordentliche abtheilen.

§. 455.

Für welche Zwecke kann eine Steuer gefordert werden? I) *Reichssteuern.*

Die teutschen Territorien sind I. als Theile des Gesamtstaates zu allen Bedürfnissen, welche aus diesem Verbande fliesen, beizutragen verbunden; II. in diese Klasse gehören demnach 1) alle vom Reich bestimmte Römermonate, 2) die Kammerzieler, 3) bei einem Reichskriege die Kosten der Stellung und Unterhaltung des Contingents, 4) ausserordentliche Lasten, welche in besondern Vorfällen zum Reichsbesten einzelnen Ständen aufgelegt werden, 5) die Unterhaltung der Truppen, welche zur Handhabung des Landfriedens und der Executionsordnung nothwendig sind x), 6) da nunmehr stehende Heere Bedürfniss sind, und die Reichsdefension auf reichsständischen Contingenten ruhet, so gehört die Unterhal-

x) R. A. 1555. §. 82. I. R. A. §. 14.

tung eines proportionirten Landesmilitärs auch in Friedenszeiten zu den Reichsbedürfnissen, 7) die Gesandtschaftskosten für Reichs- und Deputationstage auch Kreisversammlungen y), 8) die Kreise sind eine in die Reichsverfassung verwebte Anstalt, daher können auch die Kreisrömermonate nur als eine Reichslast angesehen werden. z) III. Alles dieses kommt jedoch auch bei den Territorialsteuern insoferne in Betrachtung, als die Reichsgewalt sich dieser Bedürfnisse wegen unmittelbar an die Landesherren hält, und diesen überlässt, von ihren Unterthanen die Beiträge zu erheben.

§. 456.

II. *Landessteuern.*

Der Charakter eines Staats bringt für das innere Verhältniss teutscher Territorien I. die nothwendige Folge hervor, dass die Unterthanen zur Bestreitung wahrer Landes-

y) R. Gutachten v. 1664. 1667. 1669. mit der kaiserl. Ratification v. 1670.

z) I. R. A. §. 180. Deput. Hauptschl. 1803. §. 83.; ausgenommen sind jedoch die auf jenseits rheinischen weltlichen Kreislanden haftende Schulden, welche die entschädigten Reichsstände ohne Belastung ihrer neuen Unterthanen übernehmen müssen. Dep. Hauptschl. §. 84.

bedürfnisse Steuern zu entrichten verbunden sind, obgleich II. für das Territorialfinanzwesen im Ganzen, besonders für die Grösse des aus Kammergefällen zu leistenden Beitrags, unsere Reichsgesetze keine so bestimmte Verordnungen enthalten, als man wünschen sollte. Wenn nun auch III. diese Reichsgesetze für einige Landesbedürfnisse, namentlich 1) für die nöthige Landesfestungen, 2) Garnisonen, 3) Landesvertheidigung contra quemvis aggressorem a) die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen ausdrücklich anerkennen: wenn auch IV. der Kaiser die in einem Reichsgutachten 1670. vorgeschlagene Extension „dass die Unterthanen die jedesmal erfordernde Mittel gehorsam und unverweigerlich beizutragen schuldig" ausdrücklich verworfen hat, so liegt dennoch hierin V. kein anderes Resultat, als dass von den Unterthanen 1) nicht nach Willkühr, sondern nur zum wahren Landesbedürfnisse, und 2) nicht mit Hinwälzung der ganzen Last auf die Unterthanen, 3) nicht mit Losziehung der Kammereinkünfte oder anderer Territorialgefälle, Steuern gefordert werden können. VI. Was daher als wahres Landes-

a) R. A. 1654. §. 180. RGutachten v. 1670. mit der kais. Ratification v. 1671. bei Gerstlacher Handb. Th. VII. S. 989 - 995.

desbedürfniss anzusehen ist, welches Regierungsrecht die Ausgabe verursachen mag, folglich 1) Staatsdiener, 2) Militär, 3) öffentliche Anstalten, 4) Landesschulden u. dgl. m., dieses alles gehört in allen Territorien zu den nothwendigen Staatsausgaben, und, soferne VII. die Kammergefälle, welche übrigens 1) zwar mehr als den blosen Steuerfus, aber 2) niemals den ganzen Ueberschuss an Revenüen zur Landeskasse beitragen müssen, nicht hinreichen, auch VIII. zu den nothwendigen Steuern b), welchen IX. als freiwillige nur jene Steuern entgegengesetzt sind, welche zu willkührlichen und das Landesbeste nicht bezielenden, oder sonst hauptsächlich dem Kammergut aufliegenden, Zwecken verwendet werden sollen. X. In diese Klasse gehören vorzüglich 1) verschiedene Dons Gratuits bei einem Regentenwechsel, 2) Landtrauer und Beerdigungskosten des regierenden Herrn, 3) Fräulein- oder Prinzessensteuer, 4) Prinzen - Reisegelder, 5) Bewilligungen für Hof- oder Familienfeste, 6) Unterstüzungen der Familienglieder, 7) Bewil-

b) Sonderbar, dass viele Publicisten diese offenbare Wahrheit verkennen, und das Territorialsteuerwesen auf eine von Grundsätzen ganz verlassene Weise behandeln!

ligungen für Erhaltung oder Vermehrung der Kammergüter. XI. Doch können selbst von diesen an sich freiwilligen Beiträgen manche durch besondere Landesgrundgesetze einiger Territorien in nothwendige Steuern verwandelt werden. c)

§. 457.

Rechtsverhältnisse bei Steuern in Territorien.

Soviel I. Reichssteuern belangt, welche von den Landesunterthanen erhoben werden, so bestimmt der Antheil jedes Landes den Steuerbetrag, welchen der Landesherr nicht überschreiten darf. d) II. Steuern zum Landesbedürfniss können A) in Territorien, welche Landstände haben, 1) nicht ohne deren Beistimmung vom Landesherrn ausgeschrieben werden, doch müssen sie 2) das

c) Kaiserl. Resolution v. 1671. „dass — auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehreres, als in vorangezogenem §. (180. des I. R. A.) begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landsassen rechtmässig hergebracht, dabei geschirmet und gehandhabet — werden.„

d) R. A. 1555. §. 82. R. A. 1576. §. 11. 12. „doch höher und weiter nicht, denn sofern sich jeder Obrigkeit gebührende Anlag erstrecken wird, und dann, dass den Unterthanen zuvörderst eigentlich und ausdrücklich diese Hülfe kundbar gemacht werde.„

nothwendige bewilligen, und 3) ungerechte Verweigerungen berechtigen den Landesherrn nicht nur, den Consens von einem Reichsgerichte ergänzen zu lassen, sondern auch 4) ein Provisorium zu treffen, damit nicht aus Mangel der Finanzen die Staatsverwaltung ins Stocken gerathe. B) Hat ein Land keine Landstände, so regulirt zwar 1) der Landesherr die Steuer, aber er ist 2) den Unterthanen zur Anzeige der Bedürfnisse und 3) über die Verwendung zur Vorlage der Rechnungen verbunden, wenn sie eines oder das andere verlangen. e) III. Reichsgesetze haben das landesherrliche Besteurungsrecht gegen alle kaiserliche Exemtionen oder Eingriffe gesichert. f) IV. Der Landesherr schreibt in seinem Namen die von Landständen bewilligte Steuern aus, auch können V. sich Landstände keine privative Administration oder Verwendung der Steuern anmassen. g) VI. Uebrigens werden Vermögenssteuern in dem Lande entrichtet, worin das Vermögen liegt. h)

e) Hansen de jure civium, rationes tributorum extraordinariorum exigendi. Lips. 1803. 4.

f) W. K. Art. XV. §. 2 - 4.

g) W. K. Art. XV. §. 3.

h) Die entgegenstehende Verordnung des R. A. 1542. §. 69. passte blos auf den damals ausgeschriebe-

§. 458.

Steuerfreiheit.

Wenn man I. in die Verfassung jener Zeiten zurückgeht, aus welchen sich fast alle heutige Steuerfreiheiten i) herschreiben, so findet man, dass ihnen die richtigste Gleichheit der Beiträge aller Unterthanen zu den Landesbedürfnissen zum Grunde lag: 1) Kammergüter zu besteuren, würde zwecklos gewesen sein, denn ihre Insufficienz veranlasste die erste Steuern: 2) Rittergüter mussten durch die Lehendienste, 3) Städte durch Unterhalt ihrer Mauern, worin sonst die Landesfestungen bestanden, und durch andere öffentliche Anstalten, ihren Theil an den Landeslasten tragen, und 4) geistliche Güter waren ohnehin dem Staatsbesten in dem Grade gewidmet, dass bei einer Staatsnoth mehr als der Steuerbetrag von ihnen gefordert werden konnte. Da nun II. Landesherren 1) von ih-

nen gemeinen Pfennig. Frech utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur. Giss. 1779. 4.

i) Man sehe hierüber Stündeck histor. jurist. Abh. über die Steuerverfassung in deutschen Reichslanden mit besonderer Hinsicht auf die Steuerfreiheit der Klerisei und des Ritterstandes. Duisburg. 1794. 8.

rem Familieneigenthum (den Kammergütern) ohnehin weit mehr als den Steuerbetrag zum Landesbesten verwenden: da 2) über geistliche Güter ihnen eine höhere Dispositionsgewalt zusteht: da 3) das Vermögen der Städte zum öffentlichen Wohl von der landesherrlichen Anordnung abhängt, und 4) von den Lehen ein Surrogat der ehemaligen Lehendienste gefordert werden kann, so fällt in die Begriffe, dass der grösste Theil dessen, was man heutzutag Steuerfreiheit nennt, auf einem historischen Irrthum beruhe, und von allem Rechtsgrund entblöset sei; die Verbindlichkeit zu einem grösseren Beitrage hat den Schein einer Freiheit von Beiträgen angenommen. III. Wo nach einem fehlerhaften Besoldungsstatus Steuerfreiheit eine Folge von Staatsdiensten ist, da kann sie der Landesherr ohnehin durch ein Besoldungssurrogat abschaffen. IV. Steuerfreiheit besteht nicht nur in einer gänzlichen Befreiung von allen Beiträgen, sondern auch in jedem geringeren Antheil an den Staatslasten, da sie nun V. ein Recht ausmachte, die Vortheile des Staatsvereins auf fremde Kosten zu geniessen, welches als eine societas leonina die Vernunft unbedingt verwerfen muss, so folgt, dass eine Steuerfreiheit weder durch einen Vertrag noch durch ein Privilegium noch durch eine Verjährung, selbst die unfürdenkliche miteinbe-

griffen, erworben werden könne. k) Wenn aber VI. sogar Steuerfreiheiten als rechtsbeständig anerkannt werden wollen, so muss doch 1) jeder, welcher sich darauf beruft, den rechtlichen Erwerbsgrund beweisen: 2) jede auch bewiesene Steuerfreiheit ist streng zu interpretiren: daher erstreckt sie sich 3) nur auf jene Steuern, welche zur Zeit ihrer Erwerbung bekannt waren: 4) nur auf das zu eben dieser Zeit besessene Vermögen: 5) nur auf die zu eben dieser Zeit bekannte Staatsbedürfnisse: 6) nur auf die ordentliche Steuern und Staatsbedürfnisse, keineswegs aber 7) auf ausserordentliche, worunter auch 8) Landesschulden mit Kapital und Zinnsen schon darum gehören, weil die Nothwendigkeit, Schulden zu machen, einen ausserordentlichen Staatsbedarf in sich schliesset. Insbesondere sind 9) bei allen Reichssteuern die blos auf das Territorialverhältniss sich beziehende Steuerfreiheiten ausdrücklichen Reichsgrundgesetzen l) gerade entgegen. VII. Steuer-

k) Das Gegentheil behaupten viele Rechtslehrer gestützt auf R. A. 1548. §. 56. doch nehmen sie nur Immemorialverjährung an.

l) R. A. 1543. §. 24. „ist geordnet -- dass eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen -- anlegen -- möge, und soll in solcher Anlage niemand ausgeschlossen sein noch verschonet werden -- sondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten. R. A. 1555.

freiheiten, welche blos auf besondern Verhältnissen beruhen, hören mit deren Veränderung auf, welches 1) bei Veräusserung der Kammergüter, m) 2) der städtischen oder 3) geistlichen Besitzungen besonders eintritt. VIII. Der Irrthum, worauf die Freiheit der Forensen ruhte, hat schon vorlängst seine Berichtigung erhalten, indem jedes Vermögen in dem Lande besteuert wird, worin es liegt. (§. 457.)

D.

Ausserordentliche Mittel.

§. 459.

Dominium eminens.

Der auf teutschen Territorien ruhende Begriff eines Staats berechtiget auch den Landesherrn, nach den Bestimmungen des allgemeinen Staatsrechts I. für Befriedigung ausserordentlicher Landesbedürfnisse ausserordentliche Mittel durch Veräusserung des Staats-

§. 82. „ihre Unterthanen geistlich oder weltlich, sie seien exemt oder nicht exemt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen.„ Alle folgende Reichsgesetze, selbst der Reichsschluss 1775. Art. 83., stimmen damit überein.

m) Das Gegentheil behauptet Berg jurist. Beobacht. Th. I. N. I.

eigenthums, durch Aufnahme von Kapitalien, oder durch ausserordentliche Beiträge derjenigen, welche eben die Hülfe leisten können, zu ergreifen, wobei II. eben nicht als wesentlich vorausgesetzt wird, dass die Erhaltung des Staates ein Opfer schlechterdings fordere, sondern wobei auch die Erhöhung des allgemeinen Wohlstandes oder die Beförderung nützlicher Staatsoperationen genüget. III. Nur muss alle Rechtsverletzung vermieden, daher IV. dem Individuum, welches sein Eigenthum für die Gesamtheit dahingab, der Werth ersetzt, dabei auch V. die Landesverfassung beobachtet werden, vermöge deren ohne Consens der Landstände, oder, wo ein Territorium keine Landstände hat, ohne Consens der Unterthanen nach der Analogie von Steuern (§. 457.) weder Veräusserungen noch Landesschulden contrahirt werden können, es wäre denn, dass VI. eine dringende Gefahr oder die Verwendung zum Landesbesten eine Ausnahme rechtfertigte. n)

n) Nach diesem Princip bestimmt der lüneviller Frieden Art. VIII.: „la republique française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des depenses faites pour l'administration effective des dits pays.„ Nur waren die Schulden in Landen, wo keine Stände sind, vergessen -- Hiemit stimmt auch der Deput. Hauptschl. §. 81. wegen

E.

Fiscalische Rechte.

§. 460.

Vorzüge des Fiscus.

Auf Erhaltung des Staatsvermögens und der Herrscherrechte zielen I. die Vorzüge des Fiscus ab, worunter hier nicht das Confiscationsrecht als Ausfluss der Strafgewalt, sondern der Inbegriff aller dem Staatseigenthum verliehenen gesetzlichen Vorrechte verstanden wird, weshalb II. diese Begünstigungen aus der Landeshoheit fliesen, und jedem Landesherrn nach den recipirten Verordnungen des römischen Rechts, o) doch allemal nur III. gegen seine Unterthanen p), zustehen; sich aber auch IV. auf Kammergüter erstrecken. V. Seine Vorzüge äussern sich im privatrechtlichen Verhältniss und bestehen besonders in einem gesetzlichen Unterpfand oder Vorzuge seiner Forderungen bei einem Concurse seiner Schuld-

den nach dem 24. August 1802. contrahirten Schulden überein.

o) In mehreren Titeln der Pandekten und des Codex, besonders de jure fisci.

p) Meine Entwickel. von Staatsrechtsdienstbark. §. 74.

ner, in einer höheren Verjährungszeit u. dgl., welche nach ihrem Detail im Privatrecht abzuhandeln sind.

—

ZWEITER THEIL.

Teutschland im auswärtigen Verhältnisse.

§. 461.

Abtheilung dieses Gegenstandes.

Teutschlands eigenthümliche Verfassung, dass man seine Theile nicht nur unter sich, sondern auch gegen auswärtige Völker als besondere Staaten, und dennoch das Ganze als einen Staat zu betrachten hat, macht I. die Aufstellung eines Unterschieds zwischen völkerrechtlichem und nachbarlichem äusseren Verhältnisse nothwendig q), dessen Wirkungen II. besonders darin sich zeigen, dass das Völkerrecht bei jenem als unmittelbare,

q) Schon I. I. Moser hat diese Idee ausgeführet: man sehe dessen auswärtiges Staatsrecht. Frankf. u. Leipz. 1772. 4. und dessen nachbarliches Staatsrecht, ebend. 1773. 4. Auch gehört zu diesem ganzen Theil Römer Völkerrecht der Teutschen. Halle. 1789. 8.

bei diesem als mittelbare Quelle (§. 25.) zu betrachten ist. III. Das völkerrechtliche Verhältniss fordert eine Trennung des teutschen Gesamtstaates von den einzelnen Territorien, endlich macht IV. die Art und Weise, die im Staatsrecht gegründeten Rechte zu verfolgen, den Beschluss des Ganzen.

ERSTES BUCH.

Völkerrechtliches Verhältniss.

I. Hauptstück.

Der teutsche Gesamtstaat im völkerrechtlichen Verhältnisse.

§. 462.

I. *Allgemeine Folgen des völkerrechtlichen Zustands.*

Die Selbstständigkeit Teutschlands in Beziehung auf andere ihm coëxistirende Völker läst sich nicht bezweifeln, und alles, was als Folge der völkerrechtlichen Unabhängigkeit und Gleichheit anzusehen ist, tritt in seiner ganzen Ausdehnung ein, so oft Teutschland in seiner Gesamtheit gegen andere Staaten in Betrachtung kommt. Die rechtlichen Wirkungen des ausschliessenden Eigenthums des Staats auf sein Gebieth, das gegen alle aus-

wärtige als geschlossen anzusehen ist r): das Recht, Gesandte zu schicken und anzunehmen: die Befugniss, seinen Zustand gegen Auswärtige durch Retorsion, Repressalien und Krieg aufrecht zu erhalten: die Macht, mit andern Völkern alle im Völkerrecht bekannte Arten von Verträgen abzuschliessen: die Vermittlung zu übernehmen, oder diese von andern Mächten anzunehmen u. dgl. m., sind Ausflüsse eines Princips, welches eine Wiederholung des Völkerrechts durchaus entbehrlich macht.

§. 463.

II. *Besondere:* 1) *Ansprüche an andere Länder;*

Der lünewiller Frieden hat Teutschlands Gränzen I. sowohl gegen Italien als gegen Frankreich so genau bestimmt und verengt, dass hiemit eine nicht unbedeutende Zahl älterer Streitfragen aus dem Staastrecht zu den historischen Antiquitäten übergetreten ist. II. Die übrigen Ansprüche, womit ganze Werke über Prätensionen s) angefüllt sind,

r) Doch scheint das nunmehr erloschene Droit d'Aubaine eine Verletzung des Weltbürgerrechts zu sein; das Strandrecht ist ohnehin eine offenbare Beraubung Verunglückter.

s) Schweder Theatr. praetensionum illustrium vermehrt von Glaffey. 1727. F. Moser v. Teutsch-

hier aufzuzählen, macht Teutschlands Verfassung überflüssig, da sie gar nicht darauf berechnet ist, die Ansprüche mit Nachdruck durchzusetzen. (§. 45.)

§. 464.

2) *Völkerrechtlicher Rang;*

Aus den Grundsätzen der europäischen christlichen Völker im Mittelalter hat sich I. Teutschlands Rang erhalten, welchen ihm 1) alle europäische christliche Mächte zugestehen, und dessen nicht nur 2) der Kaiser vermöge der Repräsentativgewalt theilhaftig ist, sondern der auch 3) dem Reiche zukommt, so lange man nicht 4) unter diesem Namen die Gesamtheit der Reichsstände getrennt vom Reichsoberhaupt versteht. II. Der römische König hat zwar am päbstlichen Hofe vor allen auch regierenden Königen den Rang, ausserdem aber kann er nur auf durchgängige Gleichheitsrechte Anspruch machen t). III. Die Rangstreitigkeiten mit dem türkischen Kaiser wurden auf eine vollkommene Gleichstellung im Ceremoniel beigelegt. u)

land. S. 21 - 174. Derselbe bemerkt auch, dass keine passive Ansprüche auf Theile des Reichsgebieths vorkommen.

t) Römer a. a. O. S. 113.

u) Passarowitzer Frieden 1718. Art. XVII.

§. 465.

3) *Verhältnisse zur katholischen Kirche und zum päbstlichen Stuhle;*

Die Meinung des Mittelalters von zwei sichtbaren Statthaltern Gottes auf Erden, dem Kaiser und dem Pabste, brachte I. die Advocatie der christlichen Kirche und des päbstlichen Stuhls an Teutschland v), deren Folgen II. auf das Recht, Päbste ein- und abzusetzen oder wenigstens zu bestätigen, zwar erloschen sind, aber III. in Hinsicht allgemeiner Kirchenversammlungen sich noch äussern können. IV. Mit allen christlichen Monarchien hat Teutschland das Recht gemein, 1) einen oder den andern Competenten von der päbstlichen Würde auszuschliessen: 2) einen Candidaten zur Cardinalswürde vorzuschlagen: 3) einen Cardinal als Protector der teutschen Nation x) und 4) zwei Auditoren des römischen oberen Gerichtes (rota romana) zu ernennen. V. Diese Rechte übt der Kaiser ohne Beiwirkung der Reichsstände aus, und es

v) W. K. Art. I. §. 1. „Zum ersten, dass Wir in Zeit unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Kristenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit und kristliche Kirche als derselben Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen."

x) W. K. Art. XXIII. §. 4.

läst sich VI. wohl nicht bezweifeln, dass im Interregnum die Reichsvicarien zu deren Ausübung berechtiget sind. VII. Die vormalige Obedienzgesandtschaft des neuerwählten teutschen Kaisers an den Pabst hat sich in ein völkerrechtliches Compliment verwandelt. y)

§. 466.

4) *Garantie der teutschen Verfassung.*

Die teutsche Verfassung, welche auf dem westphälischen Frieden grossentheils beruhet, ist I. mit demselben von Frankreich und Schweden garantirt z), und da II. im Teschner Frieden der westphälische Frieden, als ob er von Wort zu Wort eingerückt wäre, bestätiget, der Teschner Frieden von Russland garantirt, und mit dieser Garantie vom Reiche ratificirt wurde, so lässt sich mit Grund nicht bestreiten, dass auch Russland Garant der teutschen Verfassung sei: eine Garantie, welche nach Europens politischer Lage dem teut-

y) Buder de legation. obedientiae Romam missis. Jena & Lips. 1737.

z) Osn. Fr. Art. XVII. §. 5. „teneantur omnes huius transactionis consortes universas & singulas huius pacis leges contra quemcunque, sine religionis distinctione, tueri & protegere — §. 6. — iunctis cum parte laesa consiliis viribusque arma sumere ad repellendam iniuriam, a passo moniti — “

teutschen Staate nicht anders als vortheilhaft und erwünscht sein kann. a)

§. 467.

5) *Verhältnisse gegen Frankreich.*

Mit keinem benachbarten Volke hatte Teutschland mehrere Berührungspunkte als mit Frankreich. Nach dem neuesten Reichs-Frieden wurde das völkerrechtliche Verhältniss dahin bestimmt, dass I. Frankreich auch in seiner republikanischen Verfassung alle Vorzüge behalte, welche ihm als Monarchie zukamen. b) II. Düsseldorf, Ehrenbreitstein,

a) Moser Anmerk. z. Teschn. Fr. S. 148. (Roth) Frage: ist die Kaiserin v. Russland Garant des westph. Friedens? 1791. 8. (Wackerhagen) Versuch eines Beweises, dass die Kaiserin v. Russland den westphälischen Frieden weder garantiren könne noch dürfe. 1794. 8. diese und noch andere Schriften stehen in Reuss Staatsk. Th. XXXVII. S. 193. und Th. XXXVIII. S. 1-182.

b) Frieden v. Campo Formio (1797) Art. XXIII. „S. M. l'Empereur — et la republique française conserveront entre elles le même cérémonial, quant au rang et aux autres étiquettes, que ce qui a été constamment observé avant la guerre. Sa dite Majésté et la république cisalpine (italienne) auront elles le même cérémonial d'étiquette, que celui qui etait d'usage entre sa dit Mté et la république de Venise." Der lüneviller Frieden hat Art. XVII. darauf ausdrücklich verwiesen.

Philippsburg, Cassel und andere Fortificationen Mainz gegenüber, Kehl, Altbreisach müssen in dem Stande belassen werden, worin sie sich zur Zeit ihrer Räumung von französischen Truppen befanden c): dieses, und III. die Aufhebung aller Rheinzölle, sowohl auf dem rechten als linken Rheinufer, nur mit Vorbehalt der Eingangsgebühren (Droits de douane), bilden zwischen Teutschland und Frankreich Völkerrechtsdienstbarkeiten. IV. Beide Staaten haben sich zur Aufhebung alles Sequesters, womit das Privateigenthum in den respectiven Landen belegt war, verbunden d). V. Rücksichtlich der Schulden, welche auf den an Frankreich abgetretenen Landen haften, ist ausdrücklich bedungen, dass jene Schulden, welche entweder mit verfassungsmässigem Consens der Landstände oder zur wirklichen Landesadministration contrahirt wurden, auf die neuen Besitzer der cedirten Lande übergehen. e) VII. Das bedungene Schiffartsoctroi (§. 438.), welches in seiner Errichtung, Anordnung und Erhebung

c) Lünevill. Frieden. 1801. Art. VI.

d) Ebendas. Art. IX. X.

e) Ebend.. Art. VIII. „la république française ne prend à sa charge que les dettes résultantes d'emprunts formellement consentis par les états des pays cédés, ou des dépenses faites pour l'administration effective des dits pays."

eine zwischen Frankreich und Teutschland gemeinschaftliche Sache ist, macht nothwendig, 1) alle allgemeine und besondere Anordnungen im Einverständniss mit der französischen Regierung abzuschliessen: 2) der Generaldirector des Octroi wird gemeinschaftlich von Frankreich und dem Kurfürsten Erzkanzlar ernannt, beide halten auch 3) wechselseitig einen Controlleur bei iedem Erhebungsbureau. f)

§. 468.

Staatssprache in völkerrechtlichen Geschäften.

Der Grundsatz, dass I. die teutsche und lateinische Sprache ausschliessend die Staatssprache in Teutschland seien g), wurde auch auf völkerrechtliche Aufsätze in der Art angewendet, dass II. diplomatische Aufsätze in fremden Sprachen allemal wenigstens mit einer lateinischen Uebersetzung begleitet waren. III Doch schon der französisch abgefasste teschner Frieden wurde vom Reiche, ohne eine solche Uebersetzung, ratificirt, insbe-

f) Dep. Hauptschl. 1803. §. 39.

g) W. K. Art. XXIII. §. 3. Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die teutsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs -- "

sondere aber nahm IV. das Reich bei dem neuesten Rastadter Congress, dem lüneviller Frieden und seiner Berichtigung die Noten fremder Mächte in französischer Sprache an; doch hat es dieselbe in teutscher Sprache beantwortet; nur war V. die kaiserliche Ratification des lüneviller Friedens vom 9. März 1801. lateinisch abgefasst.

II. Hauptstück.

Theile des teutschen Staates in völkerrechtlicher Beziehung.

§. 469.

Subjekte, welche hier in Betrachtung kommen.

In völkerrechtlichem Verhältnisse stehen nicht nur I. teutsche Landesherren als Halbsouveräns, sondern auch II. reichsständische Verbindungen oder andere unmittelbare im Reich anerkannte Corporationen, und zwar III. ohne Unterschied, ob die Verbindungen Bestandtheile der Reichsverfassuug sind oder nicht; doch ist IV. bei einigen dieser Verbindungen, insbesondere dem Wahlconvente und den Reichskreisen, dieses Verhältniss in einem lebhafteren Gebrauche.

§. 470.

Umfang und Einschränkung dieses Verhältnisses.

I. Die Folgen des Princips, dass diese Subjekte zu auswärtigen Staaten im völkerrechtlichen Verhältnisse stehen, äussern sich 1) im Rechte, Gesandte zu schicken und anzunehmen, 2) alle Arten Völkerverträge abzuschliessen, und 3) andere völkerrechtliche Handlungen zu unternehmen, sogar 4) mit dem Rechte des Kriegs und Friedens. Aber es ist II. vermöge der Einheit des teutschen Staats und deutlicher Gesetze h) dahin beschränkt, dass nichts unternommen werde, was der Reichsbürgerpflicht widerstrebt.

h) W. K. Art. VIII. §. 2. oben S. 95. not. l. W. K. Art. VI. §. 4. „So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniss unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, dass solche Bündniss nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluss sei, und dass dies alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem h. r. Reiche verwandt ist; §. 7. dass auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehrt werde, noch gethan sei, dann dass dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge."

§. 471.

Völkerrechtlicher Rang.

Wenn I. Gesandte teutscher Reichsstände an einem auswärtigen Hofe zusammentreffen, so beobachten sie unter sich den Rang, welcher ihnen in Teutschland zukommt. II. Im Verhältniss zu auswärtigen Mächten ist der Vorrang der Könige vor allen Reichsständen entschieden. III. An dieselben schliessen sich jedoch mit dem Range vor den Republiken die Kurfürsten an (§. 146.); nur macht IV. Frankreich eine Ausnahme, welches als Republik seinen alten Rang behalten hat. (§. 467)

ZWEITES BUCH.

Nachbarliches Verhältniss.

§. 472.

Grundsatz für das nachbarliche Verhältniss.

Gesetze und ein mit dem Geiste unserer Verfassung übereinstimmendes Herkommen stellen zwar I. die teutschen Territorien gegeneinander bei vielen Fällen in das Verhältniss einer wechselweisen völkerrechtlichen Unabhängigkeit, dennoch muss II. die Staatseinheit mit allen ihren rechtlichen Folgen (§. 88. 89.) auch hiebei als überwiegendes

Princip angesehen werden, welches bewährt, dass III. völkerrechtliche Behandlung unter teutschen Territorien nur deswegen eintreten kann, weil die Reichsgrundgesetze es erlauben, dass folglich IV. Völkerrecht nur eine mittelbare Quelle (§. 25.) bildet, und dass V. niemals das völkerrechtliche Vorbild zur Verletzung der Reichsbürgerpflicht benützt werden dürfe. VI. In eben dieser Eigenschaft eines Staatsglieds, welche den teutschen Territorien unter sich anklebt, liegt der Grund, warum bei ihnen manche dem Völkerrecht fremde Rechtsverhältnisse statt finden, unter welchen sich Verjährung auszeichnet.

§. 473.

Gesandtschaftsrecht.

Ein besonders sichtbarer Ausfluss ist I. das Recht der Reichsstände, unter sich Gesandte zu schicken und anzunehmen, welche II. für sich und ihr Gefolge im völkerrechtlichen Zustand der Exterritorialität stehen, sogar mit der Ausdehnung III. dass „auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige (bei dem kaiserlichen Hofe), die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiction nicht nur des Hofmarschallamts und aller erbländischen

Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet sein und verbleiben sollen." i)

§. 474.

Rang der Reichsstände.

Reichsstände unter sich beobachten I. in der Regel den Rang, welcher ihnen auf Reichsversammlungen zusteht, doch findet II. im nachbarlichen Verhältniss die bei Reichs- und Kreisconventen unbekannte Ausnahme statt, dass Reichsstände, welche auswärtige Kronen tragen, den Vorrang vor andern Reichsständen behaupten, welchen sie sonst im inneren Reichsverhältnisse nachgehen. III. Für Kurfürsten ist jedoch die Gleichheit im Ceremoniel festgesetzt. k) IV. Unter Militärpersonen entscheidet für Rang und Commando blos die höhere Charge, ohne Unterschied des Rangs ihrer Herren, und sogar mit Ausdehnung auf den Fall, wenn reichsständisches Militär mit dem Militär auswärtiger Mächte zusammentrifft.

i) W. K. Art. XXV. §. 8.

k) W. K. Art. III. §. 20. „Bevorab wollen wir nirgendswo zwischen Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen."

§. 475.

Geschlossenes Territorium.

Im nachbarlichen Verhältniss wird I. ein teutsches Territorium gegen das andere als geschlossen betrachtet, Landesindigenat, Abzugsgeld, Landessperren, Auflagen auf die Ein- und Ausfuhr, andere Begünstigungen des Landesunterthanen vor allen andern, auch Unterthanen eines benachbarten teutschen Landes, sind Ausflüsse dieses Princips, welches jedoch II. niemals die Folgen der Staatseinheit stöhren darf, daher insbesondere wider die freie Schiffarth und den freien Durchgang durch ein Land, so wenig als gegen die Erbfähigkeit teutscher Bürger, welche in einem andern teutschen Lande wohnen, gebraucht werden kann. III. Eine weitere Folge des geschlossenen Territoriums ist, dass kein Landesherr, den Fall einer Staatsrechtsservitut ausgenommen, einen hoheitlichen Akt im fremden Territorium vornehmen kann, ohne Unterschied, ob er ein Ausfluss der richterlichen oder der Militärgewalt sei, darum setzen IV. Truppenmärsche, bewaffnete Durchzüge 1), Insinuation der Ladungen, Vollziehung rechtskräftiger

1) W. K. Art. IV. §. 15. 16.

Erkenntnisse im fremden Territorium allemal eine Requisition des auswärtigen Landesherrn voraus. Nur macht hievon V. die Nacheile eine Ausnahme, welche gegen flüchtige Verbrecher aus einem Lande in das andere, sogar aus einem Kreise in den andern, ohne vorherige Requisition, geschehen darf; doch muss der Ergriffene dem Gerichte derjenigen Obrigkeit, worin er ergriffen wurde, sogleich übergeben werden, welche dann das Forum deprehensionis geltend machen kann. m)

§. 476.

Retorsion, Repressalien, Selbsthülfe.

Da jedes teutsche Territorium I. sein eigenes Staatssistem haben kann (§. 227.), vermöge dessen ein Landesherr Gesetze giebt, Auflagen bestimmt, staatswirtschaftliche Operationen unternimmt, so lässt sich nicht bezweifeln, dass er sich dieser Mittel bedienen könne, um Schaden abzuwenden, welchen seine Unterthanen durch ähnliche Handlungen eines benachbarten Landes leiden sollen. Soferne hier II. von beiden Seiten erlaubte Handlungen vorausgesetzt werden, lässt sich 1) die Rechtmässigkeit der Retorsion über-

m) R. A. 1559, §. 22. 26.

haupt n) nicht bezweifeln, welche 2) nur als Anrathungsgrund oder als zufällige Veranlassung eines an sich schon rechtmässigen Hoheitsakts erscheint, folglich 3) weder auf Retorsion der blos auf den Schaden seiner Unterthanen abzielenden Gesetze beschränkt ist, noch 4) einen schon wirklich erfolgten Schaden voraussetzt, und eben so wenig 5) gerade nur durch Retorsion dessen, was eine andere Landeshoheit unternommen hat, geschehen muss, sondern 6) auch bei Verschiedenheit der Gegenstände noch immer Retorsion bleibt, wenn die zur Retorsion unternommene Handlung an sich rschtmässig ist. III. Von dieser unterscheiden sich Repressalien, als eine Handlung, womit ein Staat die vom andern Staate erlittene Rechtsverlezung ebenfalls durch Rechtsverletzung abzuwenden sucht. Beide erscheinen als an sich unerlaubte Handlungen, und als eine Selbsthülfe, und sind IV. wie diese selbst unter teutschen Territorien unerlaubt. (§. 302.)

§. 477.

Verjährung.

So wenig auch I. das Völkerrecht die eigentliche Verjährung kennt o), so findet

n) Schmidmer Observat. misc. de retorsione juris. Altorf. 1787. 4. Weidner vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte. Götting. 1794. 8.

o) Martens europ. Völkerrecht, §. 70. 71.

sie doch II. unter teutschen Territorien sogar bei Staatsgerechtsamen als Folge der Staatseinheit statt, p) wobei denn III. gegen weltliche Territorien, ohne die hier ganz unanwendbare Vorzüge des Fiscus zu berücksichtigen, die Verjährungszeit von dreisig Jahren, IV. gegen geistliche Staaten der Verlauf von vierzig Jahren erfordert wird q), und V. die übrigen Erfordernisse nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen sind, nach welchem sich VI. von selbst versteht, dass auch die unvordenkliche Verjährung als gesetzliches Surrogat eines fingirten rechtlichen Erwerbgrundes volle Gültigkeit habe. VII. Eine sehr specielle Verordnung enthält der Reichsschluss über Berichtigung des lüneviller Friedens rücksichtlich der Verjährung jener Ansprüche, welche an Entschädigungslande gemacht werden können, in den Worten: „diejenigen Ansprüche (sind) als vernichtet zu betrachten, welche an die für

p) Von Verjährung der Unterthanen gegen den Staat über Hoheitsrechte ist oben gesprochen worden.

q) Die ältern Meinungen sehe man bei Kreitmayr Anmerk. ad Cod. Bavar. Th. II. S. 1094. u. ff. die neueren mit einer ausführlichen Erörterung in meiner Entwickel. von Staatsrechtsdienstbarkeiten §. 70 - 77. Pütter in Beiträg. Th. I. S. 297. wendet die 40jährige Verjährung gegen den Fiscus auf Territorien unter sich an.

auf der linken Rheinseite verlohrne Besitzungen auf der rechten Rheinseite gegebenen Entschädigungslande gemacht werden könnten, soferne sie nicht innerhalb eines Jahrs vom 1. Dezember 1802. an zu rechnen, vorgebracht, und gütlich oder gerichtlich erledigt sein werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entscheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs, der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anspruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs entledigt worden ist; so muss derselbe innerhalb eines zweiten Jahrs durch Austrägalrichter, ohne Appellation, entschieden werden. r)

§. 478.

Ansprüche und vermischte Rechte in den Territorien überhaupt.

Nach dem Gange, welchen die Ausbildung der teutschen Verfassung nahm, sind I. Vermischungen der verschiedensten Art unter den teutschen Territorien bis auf unsere Zeiten übrig geblieben. II. Sie sind entweder 1) mittelbare, der Landeshoheit eines Reichs-

r) Deput. Hauptschl. 1803. §. 45. da dessen Ratification erst am 28. April 1803., folglich 5. Monate nach diesem Termin, zur Dictatur kam, so muss billig der 1. Dezember 1803. als terminus a quo betrachtet werden.

standes unstreitig subordinirte, Besitzungen eines andern Unmittelbaren: oder 2) Staatsrechtsdienstbarkeiten. III. Besondere Verhältnisse unter den Reichsständen brachten die Entschädigungen für verlohrne Besitzungen bei der jüngsten Reichsfriedens-Berichtigung in Rücksicht der Einkünfte und Schulden derselben hervor. IV. Auch gab es von jeher unter den Reichsständen viele Ansprüche und Streitigkeiten über ganze Länder, über die Landeshoheit oder über einzelne Hoheitsrechte.

§. 479.

Mittelbare Besitzungen.

Für alle mittelbare Besitzungen eines persönlich Unmittelbaren bleibt I. die landesherrliche Gewalt in ihrer vollen Thätigkeit, nur bewirkt II. die reichsständische Würde in Kanzleiexpeditionen einige Veränderung, insbesondere findet III. die gegen Unterthanen übliche Anredeformel „Lieber Getreuer" bei höheren Reichsständen, welche von einander Lehen empfangen oder Güter in des andern Lande haben, nicht statt. s)

s) Cramer Obs. Tom. I. S. 481. Moser nachbarl. Staatsr. S. 17.

§. 480.

Staatsrechtsdienstbarkeiten.

I. Das besondere Recht eines teutschen unmittelbaren Gebieths auf das andere, als Staat gegen Staat, vermöge dessen die landesherrlichen Rechte des einen so beschränkt werden, dass er zum Besten des andern etwas zu thun, zu dulden oder zu unterlassen verbunden wird, ist eine teutsche Staatsrechtsdienstbarkeit t), welche zwischen den Servituten des Völker - und Privatrechts in der Mitte steht. II. Sie können aus ältern kaiserlichen Verleihungen abgeleitet, oder durch eine Staatsordnung der Reichsgewalt eingeführt u), oder durch Verträge und Verjährung erworben werden. III. Eine solche rechtmässig erlangte Dienstbarkeit berechtiget zu ihrer ungestörten Ausübung mit Ausdehnung auf alle dazu nothwendige Mittel; doch ist IV. jede Staatsrechtsservitut Ausnahme von der Regel, daher streng zu interpretiren, und 1) es gilt von einem Hoheitsrechte auf

t) Meine Entwickel. des Begriffs und der rechtl. Verhältnisse deutscher St. R. Dienstbarkeiten. Erlang. 1800. 8.

u) Durch den jüngsten Reichsschluss über die Friedensberichtigung sind mehrere Staatsrechtsservituten eingeführt worden: z. B. in den §. §. 1. 2. 4. 6. 7. 14. 18. 24. 27. des Hauptschl. 1803.

das andere kein Schluss: 2) unter mehreren Arten eines Hoheitsrechts tritt nur die niedere Gattung ein: 3) in der Ausübung muss dem belasteten Gebiethe von dem berechtigten Gebiethe der möglich geringste Schaden zugefügt werden. V. Alle landesherrliche Rechte, mit deren Gebrauche die Staatsrechtsdienstbarkeit in ihren rechtmässigen Schranken bestehen kann, bleiben auch über die Handlungen des berechtigten Subjekts in ihrer ganzen Thätigkeit. VI. Da bei Staatsrechtsdienstbarkeiten der Unterthansnexus nicht vorhanden ist, so muss auch der Besitz bei ihnen alle Wirkungen hervorbringen, welche ihm das gemeine Recht beilegt, obgleich derselbe die Unterthanen gegen den Landesherrn bei Hoheitsrechten nicht zu schützen vermag.

§. 481.

Einkünfte und Schulden getheilter Entschädigungsländer.

Das Rechtsverhältniss teutscher Territorien gegen einander rücksichtlich der, durch die neueste Friedensberichtigung eingetretenen, Veränderungen ist dahin bestimmt: I. „die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, so wie die der Disposition der Landes-

herren

herren überlassenen gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind." v) II. „Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Kollegien und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen III. die Güter solcher litterarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinufern gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen." x) IV. Bei geistlichen Ländern, welche nicht ganz oder grösstentheils an einen neuen Herrn kamen, sondern unter mehrere vertheilt wurden, fallen 1) die auf einzelnen Theilen insbesondere ruhende Lasten denjenigen neuen Herren allein zu, welche solche einzelne Theile erhielten: 2) die auf das Ganze sich beziehen-

v) Dep. Hauptschl. §. 36.

x) Ebend. §. 37.

de Lasten, worunter besonders die Sustentation der abgetretenen geistlichen Landesherren gehört, müssen so, wie 3) die Landesschulden, unter sämtlichen neuen Theilhabern eines Landes nach Proportion ihres erhaltenen Antheils ausgeglichen werden. y)

§. 482.

Nachbarliche Differenzien.

Die Differenzien teutscher Fürsten, Unmittelbarer oder Territorien, unter sich können I. Ansprüche an ganze Länder oder Theile derselben als Familienrechte betreffen, welche nach ihren privatrechtlichen Quellen zu beurtheilen sind. II. Streiten sie nur über einzelne Hoheitsrechte, so kommt ihr Erwerbsgrund in Betrachtung, auch muss der Besitz beachtet werden. z) III. Streitigkeiten über die Landeshoheit erscheinen bald als Immedietätsprocesse, wenn ein Subjekt unmittelbar sein will, welches ein Landesherr als Unterthan reclamirt, bald als nachbarliche Differenzien, wenn die Mittelbarkeit eines Districts entschieden, und nur unter zwei Landes-

y) Dep. Hauptschl. §. 68.

z) W. K. Art. I. §. 2. „Fürsten – und Stände – bei ihren Hoheiten – Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselben in und ausser ihren Territorien hergebracht haben – erhalten.“

herren streitig ist, welchem von ihnen die Landeshoheit zukomme.

§. 483.

Beweis der Landeshoheit: 1) bei Immedietätsprozessen;

Wenn nur die Unmittelbarkeit einer Person oder eines Guts in der Frage steht, kann der Beweis I. aus solchen Gründen entnommen werden, welche den Erwerb des Regierungsrechts und der Hoheit über den Streitgegenstand, von dem freien Willen des interessirten Theils unabhängig, herstellen: II. aus solchen Handlungen, welche ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniss der Hoheit enthalten a); bei diesem Fall kommt III. weder ein drittes betheiligtes Subjekt, noch eine Collision der Hoheitsrechte, selbst vor, und darin liegt der Grund, warum schon durch einzelne Handlungen oder einzelne Herrscherrechte der Beweis hergestellt werden kann, welche bei andern Landeshoheitsirrungen erhebliche Zweifel hinter sich lassen.

a) z. B. Huldigung, Erscheinen auf Landtagen, Befolgung der Landesgesetze, Leistung der Staatslasten, Unterwürfigkeit unter den Landesgerichten.

§. 484.

2) *bei Landeshoheitsprozessen;*

Streiten Reichsstände unter sich darüber, wessen Landeshoheit ein mittelbarer District unterworfen sei b), so muss man den direkten Beweis der Landeshoheit über einen streitigen District von dem indirekten Beweise sorgfältig unterscheiden. I. Der direkte Beweis wird geführt durch Vorlage solcher Gründe, aus welchen die Landeshoheit als rechtmässig erworben zu betrachten ist; in diese Classe gehören 1) kaiserliche Verleihungen mit solchen Rechten, welche nach den Zeiten ihrer Existenz den Inbegriff aller Befugnisse enthielten, aus welchen später die Landeshoheit sich ausbildete: 2) die Qualität

b) Schriften hierüber sind nebst einem ganz undurchdachten alphabetischen Verzeichniss der gewöhnlich aufgestellten Beweisgründe und Gegengründe bei Moser von der Landeshoheit überh. S. 176 - 190. (v. Tröltsch) Gedanken von dem ächten Begriff und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Fkf. u. Lpz. 1786. (v. Epplen) Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten, und Grundsätze, nach welchen dieselbe beurtheilt werden müssen. Ulm. 1795. Schue rechtl. Entw. einiger Materien in Betreff der Landeshoheit. Frankf. u. Lpz. 1795. 8. Schöne Bemerkungen hat geliefert Klüber Einleit. zu einem neuen Lehrbegr. des teutsch. Staatsr. §. 100 - 105.

einer Zugehör zu einem Territorium; doch in der Voraussetzung, dass ein Pertinenzstück nicht blos nach seinen Erträgnissen mit Mediatseigenschaft besessen wird c): 3) insbesondere muss hiebei die Lehensqualität berücksichtiget werden; aus derselben allein kann man zwar den Beweis der Landeshoheit nicht herstellen, da in Teutschland sehr viele Lehen ausser dem Territorium sich vorfinden d); wenn aber ein Bezirk zu den Bestandtheilen eines Territoriums gehörte, und mit Leheneigenschaft an einen Besitzer übergieng, so blieb demselben nach den Verhältnissen des Lehendienstes die Eigenschaft eines Staatsbesoldungsguts (§. 439. 453.), und hierdurch läst sich ein vollgültiger Beweis der Landeshoheit herstellen. e) 4) Die Lage nach dem be-

c) Zu Besitzungen letzter Art gehören alle in fremdem Gebiethe als Entschädigung angewiesene vormals mittelbare Klöster.

d) Eine wichtige Stelle in dieser Lehre ist Osn. Fr. Art. V. §. 42. „A sola qualitate feudali vel subfeudali --- ius reformandi non dependet.„ §. 44. „Sola criminalis iurisdictio Cent.- Gericht, solumque jus gladii et retentionis, patronatus, filialitatis, neque coniunctim neque divisim ius reformandi tribuunt."

e) Dieses ist eigentlich das Verhältniss, welches einige Gelehrte Lehenhoheit im Gegensatz der Lehenherrlichkeit nennen. Behr Bestimmung des rechtl. Unterschieds zwischen Lehenherrlichkeit und Lehenhoheit. Wirzburg. 1799. 8.

kannten Spruche: quidquid est in territorio est de territorio, kann zwar keinen apodiktischen Beweis der Landeshoheit liefern; aber man kann eben so wenig läugnen, dass jenes, was von anerkannten Gränzen eines Landes umschlossen ist, so lange als Bestandtheil des Territoriums anzusehen sei, bis das Gegentheil erprobt wird. II. Der indirekte Beweis wird aus Handlungen geführt, welchen der rechtliche Begriff der Landeshoheit zum Grund liegt. Er ist 1) allemal ein künstlicher Beweis, und fordert α) Bewahrheitung derjenigen Handlungen, woraus man schliessen will, sodann β) solche Handlungen, aus welchen man mit juristischer Nothwendigkeit auf das Dasein der Landeshoheit schliessen kann. 2) Dies letzte folgt nur aus Regentenhandlungen, denn nur durch sie spricht sich die Staatsgewalt aus; da nun 3) in Teutschland die Rechte benachbarter Reichsstände auf einem und demselben Districte öfters an sich höchst vermischt sind, manche derselben ausser dem Complexus der Landeshoheit als Staatsrechtsdienstbarkeiten besessen werden, und mehrere als auf besondern Erwerbstiteln ruhend für zufällig bei der Landeshoheit anzusehen sind, so muss man nicht nur überhaupt alle Handlungen, woraus Folgen gezogen werden sollen (die sogenannten actus possessorii), hiernach be-

urtheilen, wie aus ihnen allemal nur die Staatsgewalt als Princip hervorleuchtet f), sondern auch 4) im Fall, dass die Hoheitsrechte unter mehrere Subjekte vertheilt und vermischt sind, die Mischungsarten selbst genau abwägen. Stehen nun 5) auf einer Seite wesentliche Hoheitsrechte, auf der andern aber nur entweder α) zufällige (Zoll, Münze) Hoheitsrechte, oder β) solche Rechte, welche in einem Lande auch Landsassen zustehen (niedere Gerichtsbarkeit, Dorf- und Gemeindherrschaft, einige Ausflüsse der niederen Polizei), oder γ) solche Rechte, welche auf die Staatshoheit gar nicht wirken (Lehenherrlichkeit, Eigenthum des Orts, Gefälle, Patronatrecht); so ist aus den wesentlichen Hoheitsrechten die Landeshoheit für erwiesen zu achten. 6) Collidiren hingegen unter den streitenden Theilen die eigentlichen Hoheitsrechte, so kann niemals die blose Mehrzahl entscheiden, denn es gilt einer Qualität, nicht einer Quantität; vielmehr kommt es darauf an, ob die Hoheitsrechte von einem Theile als Folgen eines Princips, der Landeshoheit, besessen werden, oder ob sie als einzelne Rechte ausser dem Complexus der Herrschergewalt auf besondern Gründen beruhen. 7) Im letzten Fall,

f) Ein Beispiel in meinen Rechtsf. B. I. N. IX. und in Häberlin Staatsarch. Heft. 42. S. 129.

welcher gewöhnlich bei der Cent eintritt, kann aus solchen einzelnen Rechten, wenn auch mehrere derselben einem Subjekte zustehen, auf die Landeshoheit nicht geschlossen werden; dagegen bleibt 8) im ersten Fall nichts übrig, als jedem Berechtigten seine hergebrachten Rechte als ein Präcipuum, und den Ueberrest als eine Condominatherrschaft beiden Theilen zuzuerkennen, da in der Vermischungsart kein Grund liegt, einem von beiden allein die Landeshoheit zuzusprechen, und an den Unterthanen ein hohes Unrecht begangen würde, wenn sie wider den Geist der teutschen Verfassung keinen Landesherrn haben und alle Wohlthaten vermissen sollten, welche den Unterthanen nur durch die Landeshoheit zufliessen können.

DRITTES BUCH.

Von den Mitteln zur Verfolgung der im Staatsverhältniss begründeten Rechte. g)

§. 485.

I. *Im auswärtigen Verhältniss.*

Im Verhältniss zu Auswärtigen kann 1. Kaiser und Reich auf einer, gegen eine

g) Pütter Inst. Jur. publ. §. 515 - 523. Siegmann Versuch über die Rechte des Kaisers bei Streitigkeiten der Reichsstände über ihre Staatsgerechtsame. Leipz. 1787. 8.

andere europäische Macht auf der andern Seite, seine Rechte nur auf völkerrechtlichem Wege geltend machen; nach vergebens versuchten gütlichen Wegen oder dem gelinden Mittel einer Retorsion bleiben nur gewaltsame Mittel, Repressalien und Krieg übrig, wozu jedoch das Reich II. die Unterstützung seiner Garanten auffordern kann. III. Haben auswärtige Mächte mit einem einzelnen Reichsstand Streitigkeiten, so können sie entweder den Weg Rechtens bei einem Reichsgerichte einschlagen, oder gegen ihn als Halbsouverain nach dem Völkerrecht handeln. IV. Einzelne Reichsstände können ihre Rechte gegen auswärtige Mächte nur auf völkerrechtlichem Wege geltend machen, doch V. Assistenz des Reichs, und VI. nach Umständen der Garanten der teutschen Verfassung reclamiren.

§. 486.

II. *Gegen den Pabst.*

Irrungen mit dem Pabste, nicht als Souverain, sondern als Kirchenoberhaupt, wenn sie nicht I. gütlich durch ein Concordat beigelegt werden, begründen II. die Thätigkeit der Staatsgewalt nach dem Umfang aller Rechte, welche dem Staat über die Kirche als Gesellschaft im Staate zukommen. (§. 408.)

§. 487.

III. *Im inneren Verhältniss:* 1) *der Reichsgewalt gegen einzelne Reichsangehörige;*

Zur Aufrechthaltung der Befugnisse der Reichsgewalt gegen Angehörige des Reichs wird I. durch die Reichsgerichte alles fiscalisch eingeleitet, und das Entschiedene II. durch die Kreise, endlich III. durch einen Reichsexecutionskrieg vollzogen. IV. Sollte aber irgend ein Reichsglied sich über erlittenes Unrecht wider die Reichsgewalt (Kaiser und Reich) zu beklagen haben, so bleibt ihm nur der Weg der Vorstellungen oder nach Umständen die Reclamation der Garantie übrig.

§. 488.

2) *des Kaisers gegen Reichsstände;*

Wenn sich I. zwischen dem Kaiser allein auf der einen und dem Corpus der Reichsstände auf der andern Seite ein Streit erhebt, so giebt es keinen Richter; im Mangel seiner gütlichen Beendigung kann II. nur eine Hülfe der Garanten allen Weiterungen ein Ende machen. III. Auch ist sehr natürlich, dass einzelne gekränkte Stände sich um Unterstützung an das Corpus der Reichsstände oder an ihre übrige Glaubensgenossen wenden, welchen das Recht, dem Kaiser Vor-

stellungen zu machen, wohl nicht abzusprechen ist h); wie denn auch IV. ein Landesherr bei Beschwerden seiner Unterthanen dieselben unterstützen kann, ohne übrigens hierdurch an Competenz der Gerichte etwas zu verändern. i)

§. 489.

3) *Einzelner Reichsglieder unter sich;*

Streitigkeiten einzelner Reichsglieder unter sich können entweder I. ihrer Natur nach eine Staatssache seyn, oder II. durch einen Akt der Reichsgewalt oder durch Theilnahme des reichsständischen Corpus mit oder ohne Intervention dritter Mächte diese Eigenschaft erhalten, wo alsdenn, weil III. Staatssachen durch reichsgerichtliche Entscheidung nicht erlediget werden können (§. 309.), nur ein Akt der Reichsgewalt nach dem Comitialgeschäftsgang die Sache zu bestimmen vermag. IV. Einzelne blose Rechtsansprüche gehören vor den Richter, da Selbsthülfe in Teutschland verbothen ist (§. 302.); nur wenn Verletzungen des westphälischen Friedens vorkommen, und die Sa-

h) Gebauer Exercit. acad. Th. II. N. 23. dagegen Sündermahler Opusc. S. 342.

i) Eine Belege hiezu in meinen Rechtsfällen. B. I. S. 58 und 91 ff.

che innerhalb dreier Jahre weder gütlich noch gerichtlich erledigt wurde, findet Gewalt mit Assistenz der Garanten des westphälischen Friedens (§. 466.) statt.

§. 490.

4) *der Landesherren gegen ihre Unterthanen.*

Landesherren können I. ihre Unterthanen nicht nur vor ihren eigenen Gerichten oder den höchsten Reichsgerichten belangen, sondern auch II. sie mit eigener Kraft allenfalls mit Assistenz benachbarter Reichsstände zum Gehorsam anhalten. Dagegen sind III. die Unterthanen gegen erlittenes Unrecht nur zum Wege Rechtens befugt, insbesondere ist ihnen IV. nicht erlaubt, auswärtigen Schutz zu suchen, und wenn auch V. Reichsstände unter sich eine Garantie in der Maas übernehmen können, wie ihnen erlaubt ist, unter sich Bündnisse zu schliessen, so berechtiget doch eine solche Garantie einer Landesverfassung niemals den garantirenden Reichsstand zu einer allemal unerlaubten Selbsthülfe.

—

Nro. I.

Nro. I.

(zum §. 151.)

Darstellung

der

von den vermittelnden Mächten vorgeschlagenen, von der Reichsversammlung angenommenen, aber vom Kaiser nicht ratificirten Stimmen im Reichsfürstenrath, nach der X. Strophe.

1. Oesterreich, kat.
2. Oberbaiern k. (Baiern)
3. Steiermark k. (Oesterr.)
4. Magdeburg (Brandenb.)
5. Salzburg k.
6. Niederbaiern k. (Baiern)
7. Regensburg k.
8. Sulzbach k. (Baiern)
9. Hoch - und Teutschmeister k.
10. Neuburg k. (Baiern)
11. Bamberg k. (Baiern)
12. Bremen
13. Meissen (Kursachsen)
14. Berg k. (Baiern)
15. Wirzburg k. (Baiern)
16. Kärnthen k. (Oesterr.)
17. Eichstädt k. (Salzburg)
18. Sachsen - Coburg
19. Bruchsal (Baden)
20. Sachsen - Gotha.
21. Ettenheim (Baden)
22. Sachsen - Altenburg
23. Costanz (Baden)

24. Sachsen - Weimar
25. Augsburg k. (Baiern)
26. Sachsen - Eisenach
27. Hildesheim (Brandenb.)
28. Brandenburg - Onolzbach
29. Paderborn (Brandenb.)
30. Brandenburg - Baireuth
31. Freisingen k. (Baiern)
32. Braunschweig - Wolfenbüttel
33. Thüringen (Kursachsen mit Weimar und Gotha abwechselnd)
34. Braunschweig - Zelle
35. Passau k. (Baiern)
36. Braunschweig - Calenberg
37. Trient k. (Oesterreich)
38. Braunschweig - Grubenhagen
39. Brixen k. (Oesterreich)
40. Halberstadt
41. Krain k. (Oesterreich)
42. Baden - Baden
43. Würtemberg - Teck
44. Baden - Durlach
45. Osnabrück (Kurbraunschweig)
46. Verden
47. Münster (Brandenb.)
48. Baden - Hochberg
49. Lübeck (Holstein - Oldenburg)
50. Würtemberg
51. Hanau (Hessencassel)
52. Holstein - Glückstadt
53. Fulda (Nassau - Diez v. Oranien)
54. Holstein - Oldenburg
55. Kempten k. (Baiern)
56. Meklenburg - Schwerin
57. Ellwangen (Würtemb.)
58. Meklenburg - Güstrow
59. Johannitermeister k.
60. Hessendarmstadt
61. Berchtolsgaden (Kursalzburg)
62. Hessenkassel
63. Westphalen (Hessendarmstadt)
64. Vorpommern
65. Plön (Holstein)
66. Hinterpommern
67. Breisgau k. (Oesterreich - Modena)
68. Sachsen - Lauenburg
69. Corvey (Nassau - Diez v. Oranien)
70. Minden
71. Burggrafschaft Meissen (Kursachsen)
72. Leuchtenberg k. (Baiern)
73. Anhalt
74. Henneberg
75. Schwerin

76. Camin
77. Ratzeburg
78. Hirschfeld
79. Tyrol k. (Oesterreich)
80. Tübingen (Würtemb.
81. Querfurt (Kursachsen)
82. Aremberg
83. Hohenzollern - Hechingen k.
84. Fritzlar (Hessencassel)
85. Lobkowitz k.
86. Salm - Salm k.
87. Dietrichstein k.
88. Nassau - Hadamar (Nassau - Diez)
89. Zwiefalten (Würtemberg)
90. Nassau - Dillenburg Diez oder Oranien)
91. Auersberg k.
92. Starkenburg (Hessendarmstadt)
93. Ostfriesland
94. Fürstenberg k.
95. Schwarzenberg k.
96. Göttingen (Kurbraunschweig)
97. Mindelheim k. (Baiern)
98. Lichtenstein k.
99. Thurn und Taxis k.
100. Schwarzburg
101. Ortenau k. Modena-Oesterreich)
102. Aschaffenburg k.
103. Eichsfeld (Brandenburg)
104. Blankenburg (Braunschweig - Wolfenbüttel.
105. Stargard (Meklenburg-Streliz)
106. Erfurt (Brandenburg)
107. Nassau - Usingen
108. Nassau - Weilburg
109. Hohenzollern - Sigmaringen k.
110. Salm - Kyrburg k.
111. Baar und Stühlingen k. (Fürstenberg)
112. Klettgau k. (Schwarzenberg)
113. Buchau k. (Thurn u. Taxis)
114. Waldeck
115. Löwenstein - Wertheim k.
116. Oettingen-Spielberg k.
117. Oettingen - Wallerstein k.
118. Solms - Braunfels
119. Hohenlohe - Neuenstein
120. Hohenlohe - Waldenburg - Schillingsfürst k.

121. Hohenlohe - Waldenburg - Bartenstein k.
122. Isenburg - Birstein
123. Kauniz - Rittberg k.
124. Reuss-Plauen - Graiz.
125. Leiningen
126. Edelstetten (Ligne) k.
127. Wolbeck (Looz) k.
128. Schwäbische Grafen k.
129. Wetterauische
130. Fränkische
131. Westphälische, gemischt.

Nro. II.

Nro. II.

(zum §. 311. und 428.)

Präsentationsschema.

A. Seit 1782.

Präsentanten	Kathol.	Prot-est.
I. Kurfürsten:		
Mainz . . .	1	–
Trier . . .	1	–
Kölln . . .	1	–
Böhmen . . .	1	–
Pfalzbaiern .	1	–
Sachsen . .	–	1
Brandenburg .	–	1
Braunschweig	–	1
die protestantische Kurfürsten vermöge eines Vertrags v. 1781. altern.	–	1
II. Kaiser . .	1	–
III. Kreise:		
Oesterreich .	1	–

B. Seit 1803.

Präsentanten	Kathol.	Prot-est.
I. Kurfürsten:		
Erzkanzlar .	1	–
Böhmen . . .	1	–
Pfalzbaiern .	1	–
Sachsen . . .	–	1
Brandenburg .	–	1
Braunschweig	–	1
Salzburg . . .	1	–
Baden . . .	–	1
Hessen . .	–	1
Würtemberg	–	1
die vier kathol. Kurfürsten alternando . .	2	–
II. Kaiser . .	1	–
III. Kreise:		

A. Seit 1782.

Präsentanten	Kathol.	Protest.
Burgund . .	1	--
Fra ken . . .	1	1
Baiern . . .	2	--
Schwaben . .	1	1
Oberrhein . .	1	1
Niederrhein .	1	1
Obersachsen .	--	2
Niedersachsen	--	2
die protestant. Stände der vier gemischten Kreise vermöge Osn.Fr. Art. V. §. 57. alternando .	--	1
	14	13

B. Seit 1803.

Präsentanten	Kathol.	Protest.
Oesterreich .	1	--
Franken . . .	1	1
Baiern	2	--
Schwaben . .	1	1
Oberrhein . .	1	1
Niederrhein .	1	1
Obersachsen .	--	2
Niedersachsen	--	2
	14	14

Register

Register.

Die beigefügte Zahl zeigt den Paragraph an.

A.

Abschiede, Reichsabschiede. 189
Abzugsgeld. 369
Academische Würden vid. Würden.
Acht -- Oberacht -- Achtsprocess -- Achtserklärung. 351
Actenversendung. 305
Adcapitulationsrecht der Kurfürsten. 13
Adel, allgemeine Rechte desselben 71. hoher 68. dessen Rechte 73. niederer Adel 69. Erwerbung des Adels 70. Geschlechtsbrief und Amts-Adel -- besondre Rechte des Geschlechtsadels 72. Verlust des Adels. 75
Adjoustirung des Protocolls auf dem Reichstag. 183
Advocatie der christlichen Kirche. 465
Ahnenprobe. 70
Alternationen auf dem Reichstag. 154
Analogie, Begriff und Erfodernisse zu derselben. 29
Anlagen, Reichsanlagen -- Erhebung und Verwendung derselben -- Legstadt. 446

Anrügigkeit -- Aufhebung derselben. 81. 338
Ansage auf dem Reichstag -- Ansagzettel. 180
Ansprüche an andre Länder. 463
Anstalten zur Reichsregierung. 201 deren Eintheilung im allgemeinen. 202
Anwartschaften 242
Apanage -- ist nicht als Surrogat der entzogenen Succession zu betrachten. 237
Appellation an die Reichsgerichte. 327 findet in peinlichen Sachen nicht Statt. 354. Appellationsprivilegien. 321
Archiv des Reichs -- und kaiserliches. 312
Armenrecht. 82
Aufruf der Stimmen auf dem Reichstag. 174 durch den persönlich anwesenden Erbmarschall. 172
Ausfertigungen der Reichssachen. 278
Auspicien, kaiserliche. 169
Austräge -- Arten derselben -- wann sie cessiren. 317
Auswärtiges Verhältniss Teutschlands vid. Verhältniss.
Autonomie. 288
Avocatorien, kaiserliche. 359
Avulsion vid. Kreise.

B.

Bedürfnisse des Staats im ordentlichen und ausserordentlichen Zustand. 433 Mittel zu ihrer Befriedigung sind Staats-Vermögen und Beitäge der Bürger, letztere allgemeine, besondre -- directe, indirecte -- ordentliche, ausserordentliche vid. Steuern. 434 Rechte der Staatsgewalt in Benutzung dieser Mittel im ausserordentlichen und ordentlichen Zustand. 435. die im Gebrauche der Mittel nothwendige Gradation. ib.
Befehle, besondre der anordnenden Gewalt. 298. der landesherrlichen Gewalt. 299
Begnadigungsrecht

durch die Reichshoheit. 345
Bergbau ist regale -- Ausflüsse der Regalität des Bergbaues. 452
Bergzinns -- Bergzehent. 452
Besizungen, mittelbare, eines persönlich Unmittelbaren. 479
Bevölkerung, Mittel ihrer Beförderung. 367
Bisthümer, Besetzung derselben. 413
Buchdrukereien, Reichspolizeiverordnungen darüber. 337
Bürgerstand. 76

C.

Cabinetsjustiz ist unerlaubt. 306
Capitulation, vid. Wahlcapitulation.
Cent -- Centeinfallsfreiheit. 353
Charitativ-Subsidien der RRitterschaft. 266
Clerus. 77
Collegial-Schreiben, kurfürstliche. 14
Comitiv, groses, kleines, vid. Hofpfalzgrafen.
Commissionen, kaiserliche. 209
Commissionen der richterlichen Gewalt. 301
Commissionsdecrete, kaiserliche. 176
Concessionen, kaiserliche. 20
Conclusa in den Reichscollegien. 183
Concommissarius. 173
Concordate mit dem römischen Hof. 17. 411
Condominatsherrschaften. 229
Confirmationen, kaiserliche. 281
Confiscation der Güter, von der Reichsgewalt erkannte Strafe. 352
Constitutionsrecht, teutsches, nach seinen Unterabtheilungen. 44
Contingente der Reichsstände. 360
Corpus - Evangelicorum vid. Religionskörper.
Correspondirende Kreise. vid. Kreise.
Criminalgewalt. Begriff. 275. 347. reichsho-

heitliche und ihre Ausübung, 348 Landesherrliche, 353 deren Verhältniss zur Reichsgewalt -- forum delicti, deprehensionis. 354

Criminalgesezgebung. 349

Criminaljurisdiction. 350

Curiatstimmen der Reichsgrafen -- Religionsverhältniss derselben. 159

D.

Dehortatorien, kaiserliche. 359

Deputationen des Reichs. 191. Collegial-Deputationen. 192. Eigentliche Reichs-Deputationen. 193. ordentliche 194. ausserordentliche. 95.

Deputations-Schluss-Abschied. 15

Dictatur auf dem Reichstag. 178

Differenzien, nachbarliche. 482

Dienste -- Staatsdienste, gemeine, Staatsämter. 424 gemeine Dienste -- ist der Umfang der landesherrlichen Gewalt ausgedehnter als jene der Reichsgewalt. 426

Directorialturnus im Reichsstädtischen Collegio. 174

Domainen des Reichs, kaiserliche Einkünfte. 437

Druckprivilegien. 379

E.

Ehe zur linken Hand -- ad Morganaticam. 74

Ehre, bürgerliche -- Ehrlosigkeit. 81

Eintheilung Teutschlands a) in Particularstaaten. 47. b) in Kreise. 48. c) nach Vicariatsdistricten. 49. nach der Religion findet in geographischer Hinsicht keine Eintheilung Statt. 51

Emigration der Unterthanen wegen Religionsverhältnissen. 420

Emigrationszwang gegen Unterthanen einer

vom Landesherrn verschiedener Religion. 86
Emser Punctation. 411
Entschädigungslande, getheilte, deren Einkünfte und Schulden. 481
Erbämter des Reichs. 101
Erbfolge vid. Succession.
Erbgerichtsbarkeit vid. Patrimonialgerichtsbarkeit.
Erbmarschall, dessen Function auf dem Reichstag. 172
Erbverbrüderungen. 240
Erzämter des Reichs. 101. 143
Erzkanzlar. 203. Directorium im Kurcollegio. 174. Reichsdirectorium. 175. hat Dictatur - und Directorial-Rechte auch in eignen Sachen. 178
Eventualbelehnung. 242
Excitatorien an die Kreise. 359
Execution der Reichsgewalt. 342 Form derselben gegen Mittel - und Unmittelbare. 341
Executionskrieg. 342
Executionsordnung.
Executivgewalt vid. vollziehende.
Exemtion vid. Kreise.

F.

Festungen -- Reichsfestungen. 356
Finanzgewalt umfast Staatsbedürfnisse und Staatseinnahme. 432
Fiscale -- Reichsfiscale an den Reichsgerichten. 210
Flosrecht. 382
Forum delicti -- deprehensionis. 354
Friedensverhandlungen -- Reichsfriedensdeputation. 280
Friedensschlüsse, merkwürdigste. 16
Frankreich, völkerrechtliches Verhältniss Teutschlands mit demselben. 467
Fürsten des Reichs. 149
Vereine derselben. 155
Fürstengericht. 310

G.

Ganerbschaften. 240
Garantie der teutschen Verfassung. 466
Gebeth, Kirchengebeth für den Kaiser. 277
Gebieth vid. Reichsgebieth.
Geistlichkeit. 77
Geld -- Papiergeld. 393 Hoheitsrechte über dasselbe. 394
Geleitsrecht. 385
Generalität des Reichs. 356
Gerichte in den Territorien. Gerichtsstand. 326 Grundzüge der Verfassung der Territorialgerichte nach den Reichsgesetzen. 305
Gerichtsbarkeit, geistliche. 412 katholischer Bischöfe. 422
Gerichtsordnung, peinliche. 349
Gerichtsstand der Unmittelbaren. 322 in Klagen der Unterthanen wider ihren Landesherrn. 323
Gerichtsverfassung, teutsche. 305
Gesandte der Reichsstände auf dem Reichstag. 173
Gesandtschaftsrecht der Reichsstände im nachbarlichen Verhältniss. 473
Gesezgebende Gewalt, reichshoheitliche. 287 Landesherrliche. 289 Verhältniss der Landesherrlichen zur reichshoheitlichen. 290
Gewerbe und Manufacturen -- Einwirkung der Reichsgewalt auf dieselbe durch kaiserliche Privilegien etc. 375 Einwirkung der Landesherrlichen Gewalt -- Zünfte -- Zunftordnungen. 376
Gewohnheitsrecht. 292
Goldne Bulle. 15
Grafen des Reichs. 156 Grafen - Collegium 157 Besondre Rechte derselben. 158 Verein. 160
Grenzen von Teutschland. 45

Güter, geistliche -- das von Oestreich behauptete Anfallsrecht. 421

H.

Halsgerichtsordnung vid. Gerichtsordnung.
Handel -- reichsgesetzliche Bestimmungen zur Beförderung desselben -- Handelsstädte. 377
Hausverträge. 22
Herrscher in Teutschland. 52 steht nicht unter seinen Gerichten -- wie weit dieser Satz in Teutschland gilt. 303
Herrschergewalt (die) in Teutschland ist eingeschränkt. 96
Hierarchie. 411
Hofceremoniel, kaiserliches. 100
Hofdecrete, kaiserliche. 176
Hofgerichte vid. Landgerichte.
Hofpfalzgrafen -- groses, kleines Comitiv. 429
Hofstaat des Reichs. 101 erbländischer. 102
Hoheitsrechte, Begriff. 273 Prüfung einiger Eintheilungen derselben 274 Classification derselben. 275
Hülfe, eilende -- grosse Reichshülfe. 358
Hülfsmittel zum teutschen Staatsrecht 30 philologische 31 philosophische 32 historische 33 juridische 34 practische 35 literarische. 36
Huldigung, kaiserliche 279 landesherrliche. 283

I.

Immedietäts-Processe. 483
Incolat. 56
Indigenat des Reichs 55 kann nur vom gesamten Reich als Comitialhandlung ertheilt werden 56 Landesindigenat. 65
Insignien des Reichs. 100
Interessenten bei Landesveräusserungen. 246
Introduction neuer Chur- oder fürstlichen Stimmen. 136
Itio in partes -- wann und wie sie geschehen muss. 200
Judenschutz. 368

Justizgewalt, Begriff und Umfang. 275. 300. Reichsjustizgewalt -- davon exemte Subjecte und Objecte 309 Landesherrliche 324 ihr Verhältniss zur Reichsjustizgewalt 327 zu den Patrimonialgerichten. 325

Justizpflege, hoheitliche, in Teutschland. 301

Justizsachen, Ausdehnung ihres Begriffs in Teutschland 303 Einfluss des Landesherrn und der Reichsgewalt auf dieselbe 306 geistliche -- ihr Verhältniss zu der Reichsjustizgewalt. 309

K.

Kammergericht des Reichs, dessen Beisitzer, Kanzleipersonale, fingirte Stimmengleichheit in Religions - Sachen 311 Sustentation desselben, Kammerzieler, Matrikel -- provisorische Verfügungen des neuesten Reichsschlusses in Hinsicht der erstern 443. Anzeige der Ausgaben für dasselbe, ib. Nota b) dasselbe während der Vicariatsregierung 123 Fälle der besondern Begründung der kammergerichtlichen Jurisdiction. 315

Kammergerichtsordnung. 307

Kammergerichtspräsentationen durch den Kaiser, die Kurfürsten, und Kreise. 428

Kammergerichtsvisitation, Vorbereitung und Eröfnung derselben -- Revisionsedict -- Abschied. 312

Kammergüter stehen zwischen Staats - und Privateigenthum in der Mitte 450. sind für eigentliche Landeslasten zu einem Theil verhaftet. ib. ihr Beitrag zu den Landesbedürfnissen 457 Steuerfreiheit. 458

Kaiser, Begriff und Abtheilung seiner Rechte. 99

dessen Titel. 100 Ihm kommt der Inbegriff aller in der obersten Gewalt liegenden Rechte zu, jedoch mit gesetzmässiger Beiwirkung der Reichsstände. 104 persönliche Erfodernisse desselben. 108. er ist oberster Vormund aller Unmittelbaren. 245 als Landesherr eines Particular-Staates betrachtet. 94 kaiserliche Regierung, Anfang und Ende derselben. 106

Kaiserin, kaiserliche Familie. 103

Kaisertrauer. 277

Kirche. Verhältniss derselben zum Staat - Staatsreligion. 408 Rechte der Reichsgewalt in Hinsicht der Kirche. 409 Landesherrliche Gewalt 410 katholische Kirche -- Kirchenfreiheit. 411 Landesherrliche Gewalt über dieselbe. 415 Protestantische Kirche, Kirchengewalt. 416 Ausübung der Letztern. 417 vid. Religion.

König, römischer, 117 dessen Wahl. 116

Kranenrecht. 386

Kreise, ihre Benennung. 48 Ursprung und Begriff derselben. 213 haben eine constitutionelle Existenz. 214 Alte, neue Kreise, ihre Zahl, Rang und Religion. 215 Kreisgeschäfte und deren Eintheilung 216 in Collegial - 217 und Reichsregierungsgeschäfte. 218 ihr Rechtsverhältniss zur Reichsgewalt, den Reichsgerichten und Kreisständen. 219 Verminderung derselben durch Avulsion, Exemtion und Separation. 225

Kreisassociationen 217

Kreisämter, niedere. 223

Kreisausschreibende Fürsten. 221. 222

Kreisdirectorium. 222

Kreismatrikel. 217

Kreisoberste. 221

Kreispräsentationen zum Kammergericht. 428

Kreisschulden -- ihre Vertheilung in Rücksicht

der auf dem linken Rheinufer gelegenen Lande. 442

Kreisverfassung. 220

Kreisversammlungen, allgemeine, besondere -- ordentliche, ausserordentliche. 224

Krieg -- Entstehung eines Reichskriegs. 359 Rechte und Verbindlichkeiten bei demselben -- Contingente, Beischaffung der Kriegsbedürfnisse etc. 361

Krönung des Kaisers -- Functionen der Reichsämter dabei 113 Krön. der Kaiserin. 115

Kurfürsten. 94. deren Wahlrecht -- Kurstimme bei Erledigung des bischöflichen Stuhls in geistlichen Kurlanden -- bei der Minderjährigkeit eines Weltlichen. 107 Geschichte der Veränderungen - heutiger Bestand der Kurfürsten. 142 Erzämter, wie sie jedem zukommen. 143 ihre besondre Vorrechte, illimitirtes Appellationsprivilegium. 145. Königliche Ehre. 146 Lateral - Lineal - und Processionsordnung unter denselben. 147 Religionsverhältniss der Kurfürsten. 144

Kurfürstenanschlag. 145

Kurfürstentage. 145

Kurlande. 143

Kurverein. 148

L.

Landes - Bürgerrecht. 64

Landesgesetze -- ob der Landesherr an sie gebunden ist. 291

Land - und Hofgerichte, kaiserliche. 318

Landesherren, deren vorzügliche Rechte -- Heiligkeit ihrer Person etc. 230 sind Quelle aller Gerichtsbarkeit in ihrem Lande. 324

Landesherrliche Gewalt -- Subordinationsverhältniss gegen die Reichsgewalt -- Unterschied von der Herrschergewalt des rationellen Staatsrechts. 227

Landeshoheit, Begriff derselben. 226 Erwerbung. 232 Verlust. 246 steht zur Reichsgewalt im Verhältniss einer Reichsanstalt zur Reichsregierung. 228 Beweis der Landeshoheit. 483

Landeshoheitsprocess -- directer und indirecter Beweis bei demselben. 484

Landesreversalien. 25

Landessouverainität ruht auf dem Landesherrn. 53

Landfriede, ewiger. 15

Landfriedenbruch. 334

Landmilitz. 355

Landsassiat. 66

Landstandschaft, worin sie besteht. 250 Erwerbung. 257 Verlust derselben. 260

Landstände, ihr Rechtsverhältniss in Beziehung auf das Reich. 251 gegen den Landesherrn. 252 zum Land. 253 unter sich. 254 deren Versammlungen. 258

Landsturm. 362

Landtäge -- Ausschuss-Deputationstage -- Landesrecess. 259

Legitimation des Reichstagspersonals vid. Reichstag.

Legitimation unehlich geborner Kinder 338

Lehen (Reichs) sind Reichseigenthum, grose, kleine, Thron-Fahn-gemeine Lehen. 439 dem Kaiser steht das Prodominium als Reservatrecht zu -- dessen Verbindlichkeiten. 440 Erneuerung der Belehnung-Prästationen bei Reichsbelehnungen. ib. Territoriallehen und deren Verhältniss zum Finanzwesen -- Adäration der Lehndienste. 453

Leibzoll der Juden. 381

M.

Magistrat (der) in den Reichsstädten ist nur Verwalter der Territorialgewalt. 53

Majorat. 236

Märkte vid. Messen.

Matrikel des Reichs --

Matrikular - Anschlag. 15. 444
Majestätsnimbus des Kaisers 277
Medaillen. 393
Mehrheit der Stimmen vid. Stimmenmehrheit.
Messen, Privilegien für dieselben. 380
Methodologie des teutschen Staatsrechts. 37 sq.
Militairetat des Reichs.
Militairgewalt, Begriff und Umfang. 275. 355 Reichsmilitairgewalt in Friedenszeiten. 356 Militairgewalt der teutschen Landesherren. 362 Concurrenz der Landstände dabei. ibid.
Minderjährige -- reichsgesetzmäsiger besondrer Schutz derselben. 336
Minorat. 236
Missheurathen. 74
Mittelbarkeit, Landesunterthänigkeit und ihre rechtliche Folgen. 62 ihre Entstehung. 63
Moderationsgesuche des Matrikularanschlags -- Gründe, Verfahren bei demselben. 445
Monarchischer Character. 95
Mönche. 77
Monopolien. 378
Münze -- Nothmünze. 393
Münzfuss. 393 Geschichte desselben. 399 heutiger Bestand. 400
Münzgebrechen, Vorkehrungen zu Abhaltung und Abstellung derselben. 397
Münzprobationstage vide Probationstage.
Münzrecht in Teutschland. 395 dessen Ausübung. 396 Strafe gegen Missbrauch desselben. 398 Münzstädte, Münzwardein. 396

N.

Nachbarliches Verhältniss der teutschen Staaten. 472 vid. Verhältniss.
Nacheile. 475
Nachfolger -- Verbindlichkeit des Landesnachfolgers aus den Handlungen seines Vorfahren, und zwar a) aus dessen

Privathandlungen, b) als Besitzer des Familiengutes, c) aus eigentlichen Regentenhandlungen. 244
Nachsteuer. 369
Nimbus, landesherrlicher. 282
Normaljahr. 419
Notarien, kaiserliche, Immatriculation derselben -- päbstliche. 429
Nutzen des teutschen Staatsrechtsstudiums. 7

O.

Oberaufsehende Gewalt, Begriff und Umfang. 275. 284 ihre Aeusserung durch die Reichshoheit. 285 durch die landesherrliche. 286
Observanz -- Begriff und Grund derselben. 26 Erfodernisse dazu. 27 Wirkungen derselben. 28
Octroi der Rheinschiffarth -- im auswärtigen Verhältniss mit Frankreich betrachtet. 467 als Reichsstaatseinnahme -- deren Leitung, Tax, Erhebung und Verwendung. 483
Operationscasse des Reichs. 359
Orden, gehören zum Hofnimbus. 277

P.

Pabst (der) Centrum unitatis der Hierarchie. 411
Päbstliche Monate vid. Stifter.
Panisbriefe. 414
Palliengelder. 411
Paragium. 237
Parität, fingirte der Stimmen. vid. Kammergericht -- Reichshofrath.
Particularstaaten, Teutschlands Eintheilung in solche. 47
Passus Contradicti der Wahlkapitulation, Grundsätze ihrer Gültigkeit. 13
Patrimonialgerichtsbarkeit, ihr Verhältniss zur landesherrlichen Oberaufsicht. 325
Patricialgeschlechter, gehören zum niedern Adel. 69

Pensionen säcularisirter Fürstbischöfe, Prälaten, Stiftscapitularen - reichsgesetzmässiges Quantum derselben. 448
Pfenning, gemeiner, ehmalige Kopf- und Vermögenssteuer. 444
Placet, landesherrliches, bei Kirchenverordnungen. 415
Plenipotenz, kaiserliche, bei Reichsfriedensdeputationen. 280
Polizeigewalt. 275 darin enthaltene Rechte -- Erhöhung des Wohlstandes liegt ausser ihrem directen Zweck. 328 Reichspolizei - Gewalt -- Anstalten derselben -- Polizeiordnungen. 329 Landespolizeigewalt. 330 ihr Verhältniss zur Reichspolizeigewalt. 331
Posten des Reichs, Begriff und Geschichte derselben. 401 deren Rechtsverhältniss in Teutschland überhaupt. 402 Reichshoheitliche Rechte über dieselben -- Posttaxe. 403 Rechte des Kaisers über die Posten als Reservat. 404 Landesherrliche Rechte -- Oberaufsichtsgewalt. 405 Postprotectionen. 406 Verhältniss der Posten zu den städtischen Bothen. 407
Präsentationen vid. Kammergericht -- Kreise.
Preces, kaiserliche. 414
Primogenitur. 236
Principalcommissarius. 173
Privilegien, Betrachtung derselben im allgemeinen. 293 Ihre Ertheilung durch kaiserliche Gewalt -- Fälle, wo der Kaiser gar keine Privilegien ertheilen kann. 294 Landesherrliche Gewalt in Ertheilung derselben. 295 Verhältniss der Landesherrlichen zur kaiserlichen Gewalt. 296
Privilegium electionis Fori. 315
Probations (Münz) Tage. 397
Prodominium der Reichslehen vid. Lehen.

Producte -- Landesproducte, hoheitlicher Einfluss auf dieselben. 373

Prorogation von Stimmen auf dem Reichstag. 136

Q.

Quellen des teutschen Staatsrechts und ihre Eintheilung. 11 schriftliche unmittelbare. 12 mittelbare. 20 ungeschriebene. 26 Benuzung der Quellen. 39

R.

Rang, völkerrechtlicher, Teutschlands. 464 der teutschen Gesandten. 471 der reichsstände unter einander. 137. 474

Ratification, kaiserliche, der Reichsgutachten. 15

Rechte, fremde, in Teutschland recipirte: römisches, canonisches etc. und Grundsätze ihres Gebrauchs. 23

Rechtsmittel gegen richterliche Verletzungen in Teutschland. 304.

Recurs an den Reichstag, Einfluss der Reichsgewalt in Justitzsachen. 316 ist kein ordentliches Rechtsmittel, und besteht in einer Imploration an die Reichsgewalt. ib. Aufforderung eines Reichsstandes an seine Mitstände zur Assistenz als besondre Art von Recursen. ib.

Reformationsrecht, landesherrliches, wird blos durch Landeshoheit begründet. 418 Beschränkung desselben durch das Normaljahr, insofern nicht die Einwilligung der Unterthanen sie aufhebt. 419 Beschränkung desselben ausser dem Normaljahr, Gewissensfreiheit, Auswanderung etc. 420

Regierungsantritt in den geistlichen Territorien gleich nach vollzogener Wahl, in den weltlichen nach angefallener Succession. 243

Regierungscollegium, kaiserliches. 207

Reichsbürgerrecht. 54. 55 Erwerbung desselben. 56 Verlust. 57 wird durch keinen Territorialnexus aufgehoben. 89

Reichscollegien, Sönderung des reichsständischen Corpus in das Chur - fürstliche - städtische Collegium. 174 deren Directorien, und ihre Rechte. ib.

Reichsdirectorium. 175 Streitigkeiten darüber bei unbesetztem Erzkanzlariat. ib.

Reichsgebiet (das) ist, seiner Sönderung in Theile ohngeachtet, als ein einzelnes zu betrachten. 46 Grundsätze über die Unveräusserlichkeit seiner Theile. ib.

Reichsgeschichte, deren Gebrauch im deutschen Staatsrecht. 41

Reichsgutachten, dessen Ausfertigung. 187

Reichsgerichte. 308 die zwei höchsten zur Handhabung des Landfriedens, und Ausübung der höchsten Reichsjustiz. 208 sind der Regel nach für Mittelbare nur in 2ter Instanz competent. 319 Ausnahmen davon, und zwar a) wenn mittelbare in erster Instanz dahin können gezogen werden. 320 b) wenn sie in oberer Instanz an die Reichsgerichte nicht können gezogen werden. 321 Appellations-Summe -- Freiheiten, limitirte, und illimitirte. ib. Verhältnisse unter den beiden höchsten Reichsgerichten, concurrirende Gerichtsbarkeit, Prävention. 315

Reichshofrath, dessen Personale. 313 fingirte Religionsparität an demselben ib. ist kaiserliches Regierungs - Collegium, dessen Competenz in Lehensachen. 315 Reichshofrathsgutachten an den Kaiser, wann sie statt finden. 306 Reichshofrathsordnung. 307

Reichskanzleien. 211

Reichsministerium, dessen Personale. 206
Reichsquartiermeister. 172
Reichsreferendarien. 205
Reichsstädte, ihre Verfassung, haben Landeshoheit gleich andern Reichsständen 261 In wie weit ihnen die Rechte der Minderjährigen zukommen. ib. Der Magistrat in denselben ist nur Verwalter der Territorialgewalt, 53 ihr Verhältniss zum Kaiser in Hinſicht a) ihrer Verfassung, b) Regierung, c) in Administrationssachen. 262 Sie sind wahre Reichsstände. 161 Beschränkung ihrer Reichsstandschaft. 162. Heutige Reichsstädte, 163 ihr Religionsverhältniss, 164 kennen ausser ihrem Colleg. keinen Verein. 165
Reichsstände, Reichsstandschaft, 133 ihre Vorrechte -- Stimmen, Unionen und Erbverbrüderungen, Unablöslichkeit der Reichspfandſchaften etc. 134 deren Geschichte. 135. Reichsstandschaft ist dinglich-persönliches Recht -- alte, neue Stimmen, Erfodernisse zu letztern. 136 Verlust der Reichsstandschaft. 138 R. St. sind in Teutschland als die Monarchie beschränkende Subjecte zu betrachten -- ihr Mitwirkungsrecht ist collegialisch. 166 Ihr Korps ist in dieser Hinsicht keine Privatvereinigung, sondern eine constitutionelle, juristische Einheit. 170 Ihre Beiwirkung in wichtigen, das Reich in seiner Gesamtheit betreffenden Fällen. 97 Diese Beiwirkung ist entscheidende, vorhergehende Einwilligung. -- Erfodernisse zu ihrem Consens. 68 R. St. sind aber doch der Reichshoheit unter-

geordnet, und haben keinen Antheil an der Reichssouverainität. 52
Reichstag, Reichsversammlung, Comitia Imperii, 168 wird unter kaiserlichen Auspicien gehalten 169 Reichsmarschallamtliche Functionen, Reichstagspolizei, Gerichtsbarkeit, Erbmarschallamtliche Kanzlei. etc. 172 Principal-Con - Commissarius, Reichstagsgesandte, Legitimation des Reichstagspersonals durch Creditive, Vollmachten. 173 Reichscollegien, ihre Directorien und deren Rechte. 174 Proposition, kaiserliche, Hof - Commissionsdecrete. 176 Anträge nicht reichsständischer Subjecte an den Reichstag. 177 Dictatur. 178 Ansage -- Ansagezettel, alte, und neuere Form des letztern. 180 Verlassnehmung. 181 Directorial (Reichs) - Proposition. 182 Abstimmung in den Collegien, Directorialproposition, Abfassung des Conclusums nach der Stimmenmehrheit durch das Directorium. 183 Ausschreiben desselben, sein Sitz. 171 Reichstagsceremoniel. 190
Reichsvicekanzlar. 204
Religionen, die zwei herrschenden in Teutschland. 84 Staatsverhältnisse der Katholischen gegen Protestanten. 418 sq. vid. Reformationsrecht etc. in Hinsicht der geistlichen Güter. 421 Staatsverhältnisse unter Lutheranern und Reformirten. 423 in Fällen vor und nach dem westphälischen Frieden in Hinsicht der Religionsverschiedenheit des Landesherrn. ib. Religionsverträge über das Staatsverhältniss der Protestanten und Katholischen. 18
Religionsgleichheit, rechtliche nicht numeraire unter beiden Religionstheilen. 85 daher Anspruch auf gleichen

Schutz, Unveränderlichkeit des Successionsrechts eines weltlichen Landes-Nachfolgers bei Religionsverschiedenheit. 86
Religionskörper (die) in Teutschland dürfen nicht unter der Ansicht eines willkührlichen Vereins betrachtet werden. 196 Die Einheit des reichsständischen Korps, und die Entscheidung der Stimmenmehrheit in demselben kann nur unter Voraussetzung eines Grundgesetzes, durch constitutionel ausgesprochene Corporationen aufgehoben, gedacht werden. 197 Ausspruch der teutschen Constitution mit Rücksicht auf Religion. ib. zwei Religionskörper existiren in den Fällen, wo Stimmenmehrheit durch Reichsgrundgesetze aufgehoben ist. 198 Statt der entscheidenden Stimmenmehrheit wirkt gütliche Uebereinkunft. ib. In dem constitutionel gebildeten Religionskörper selbst gelten majora. ib. Innre Verfassung der Rel. K., Mitglieder, Directorium, Sitzung derselben. 199
Re- und Correlation. 184
Reluitions-Verträge. 360
Repräsentativgewalt, 275 reichshoheitliche, steht zu a) dem Kaiser, b) den Reichsvicarien, im Falle eines Zwischenreichs, 276 ihre Aeusserung in den reichsgeschäften. 278 Landesherrliche R. G. 282 ihre Aeusserung bei Landes-Regierungs-Geschäften. 283
Repressalien. 476
Reservatrechte, kaiserliche. 105
Residenz, Wohnung des Landesherrn. 230
Residenzstadt des Reichs. 100
Resolution, kaiserliche, auf Reichsgutachten. 188

Retorsion. 476
Reversalien und Declarationen, bei Handlungen, welche in der Folge Nachtheil bringen könnten. 19
Rittercantone, 268 deren Directorien. 270
Ritterkreise, 80. 268 deren Directorien, Kreisconvente. 271
Ritterschaft des Reichs. 263 In Betreff des Rechtsverhältnisses zum Reich muss die Gesamtheit von den Individuen unterschieden werden. 264 Rechtsverhältniss der einzelnen Mitglieder zum Reich. 265 Rechtsverhältniss der Gesamtheit a) zum Reich, b) zum Kaiser. 266 Eintheilung der Ritterschaftlichen Mitglieder in Personalisten, Güterbesitzer, und Realisten, 269 deren Reception und Immatriculation. ib. Rittermatrikel. 265
Russland ist Garant der teutschen Staatsverfassung. 466

S.

Sectengeist — nothwendige Vermeidung desselben in Bearbeitung des teutschen Staatsrechts. 43
Säcularisationen — ausserordentliche Mittel der Reichsgewalt bei ausserordentlichen Fällen. 447
Selbsthülfe, Verbot derselben. 302
Service-Geld, Surrogat des Naturalquartiers. 362
Sicherheit, öffentliche, reichsgesetzliche Verordnungen für dieselbe. 333 Sorge für Privatsicherheit überhaupt. 335
Simultaneum, unschädliches, ist der Landesherr befugt, einzuführen. 419
Schiffart. 382
Schluss, Reichsständischer — Commune trium. 185
Schlüsse einzelner Collegien und Individuen als staatsrechtliche Quellen. 21
Schutzverwandte, Beisassen. 64

Sprache, Staatssprache in völkerrechtlichen Geschäften. 468
Staatsämter, Rücksichten bei Uebertragung derselben -- Besoldung, Surrogat des Erwerbzweigs. 425 Pflichten und Rechte des Staatsdieners während seiner Amtsführung -- deren Beendigung. ib. Reichsstaatsämter, deren Besetzung durch den Kaiser mit und ohne Comitialbewilligung. 427 Landesherrliche Gewalt in Anordnung und Besezung derselben. 430 Staatsdiener, weltliche, in den Entschädigungslanden -- reichsgesetzliche Bestimmungen über ihre Versorgung. 448
Staatentrennung, untergeordnetes Princip in dem teutschen Staatsrecht. 90 Umfang dieses Princips. 91 Beschränkung desselben durch die Reichsgewalt, kaiserliche Reservatrechte etc. 92
Staatseinheit, oberster Grundsatz des teutschen Staatrechtes. 88
Staatseigenthum im Gegensatz der Kammergüter ist alles, was die Idee eines Staates als Bedingung voraussetzt. 449
Staatsrecht, teutsches, Begriff, 5 dessen ältere Abtheilungen, -- richtigere Eintheilung, 6 Kulturgeschichte desselben -- römische Schule, 8 historische, 9 -- historisch-dogmatische Schule, 10 allgemeines Staatsrecht, dessen Gebrauch im T. St. R. 24
Staatsrechtsdienstbarkeiten. 480
Staatsverfassung, Charakter der Teutschen, und jener der einzelnen Theile Teutschlands. 4
Staatsverträge mit Auswärtigen. 16
Staatsvorfälle, neueste, Gebrauch derselben zum Beleg einzelner Sätze des T. St. R. 40
Staatswirtschaftsgewalt, Begriff und De-

duction derselben. 275 363 St. W. G. des gesamten Reichs. 364 Landesherrliche. 365

Standeserhöhungen sind kaiserliches Reservatrecht. -- Prädicate, Titeln, Wappenbriefe dürfen nicht zum Präjudiz eines alten Hauses ertheilt werden. 431 Taxen für dieselben Nota f. ib.

Stappelrecht, 387

Steuern, directe und indirecte -- ordentliche, ausserordentliche. 434 Reichssteuern werden von den Territorien als Theile des gesamten Staats zu allen Bedürfnissen entrichtet, welche aus diesem Verbande fliessen. 455 Sie werden durch einen Reichsschluss nach ihrem Zweke und Betrag bestimmt. 442 Ursprung der Steuern in den Territorien. 454 Landessteuern. 456 Ausserordentliche Leistungen einzelner Stände fodern deren Einwilligung, oder einen besondern Rechtsgrund. 448

Steuerfreiheit. 458

Stifter, teutsche, Besetzung derselben in den päbstlichen Monathen. 414

Stimmen--Stimmrecht auf dem Reichstag. Alte Stimmen -- Neue Kurfürstliche -- Reichsgräfliche, Erfodernisse dazu. 136 Religionsverhältniss der Reichstagsstimmen. 139 R. V. der gräflichen Curiatstimmen. 159 Fürstliche Stimmen vor dem Lüneviller Frieden. 150 nach demselben 151 deren Religionsverhältniss. 152 Rang derselben untereinander. 153

Stimmenmehrheit, Fälle, in welchen sie keine Kraft hat. 167 entscheidet nicht unter den Reichscollegien. 185

Strafrecht, dessen Deduction aus dem allgemeinen Staatsrecht. 275. 344 Ausübung desselben durch die Reichshoheit.

345 Landesherrliche Strafgewalt. 346
Strasen -- Land- Commerzial-Heerstrasen. 383
Succession nach dem Geblütsrecht in den weltlichen Territorien. 233 Successionsordnung, gemeinrechtliche. 235 besondre. 236 Succession der Cognaten. 238 testamentarische. 241

T.

Territorial-Gerichte vid. Gerichte.
Territorial-Justizgewalt. 324
Territorial-Lehen vid. Lehen.
Territorial - Staatsrecht, dessen Quellen sind im allgemeinen teutschen Staatsrecht enthalten. 228
Territorien, geschlossene. 475
Territorium, jedes bildet einen besondern Staat. 227 Eintheilung der Territorien in monarchische, republikanische -- geistliche, weltliche- lehnbare, allodiale -- fürstliche, gräfliche etc. 229 ihre innre Organisation, 248 uneingeschränkte, monarchische, Territorien, 249 beschränkte. 250
Teutschlands Lage, Gröse, Volksmeng. 1. Bestandtheile, 2. verschiedenartige Benennung Teutschlands, 3. dessen Verhältniss zur katholischen Kirche, und zum päbstlichen Stuhl. 465
Titel des Kaisers, vid. Kaiser.
Thronlehen, vid. Lehen.
Truppenmärsche. 357

U.

Universitäten. 372
Unmittelbarkeit des Reichs, 58 persönliche, dingliche -- wird durch Staatsrechtsdienstbarkeiten nicht aufgehoben. 59 Erwerbung, Verlust derselben. 60
Unterrichts - und Bildungsanstalten überhaupt, 370 insbesondre in Teutschland. 371

Unterthanen. 231

V.

Verbindlichkeit des Landes - Nachfolgers, siehe Nachfolger.

Verbindungen der Reichsstände, constitutionelle, von der Staatsgewalt anerkannte, und blos erlaubte, 140 deren rechtliche Verschiedenheit. 141

Verfolgung der im Staatsverhältniss begründeten Rechte -- Mittel dazu im auswärtigen Verhältniss. 485 gegen den Pabst, 486 von der Reichsgewalt gegen einzelne Reichsangehörige, 487 des Kaisers gegen Reichsstände, 488 einzelner Reichsglieder unter sich, 489 der Landesherren gegen ihre Unterthanen. 490

Verhältniss, auswärtiges, Teutschlands, und dessen Abtheilung in nachbarliches und völkerrechtliches. 461

Verjährung. 477

Verlassenschaft der Landesherren, ihre Söndernng in Staats- und Privatverlassenschaft. 239

Verlassnehmung. 181

Verträge einzelner Collegieu und Individuen, als staatsrechtliche Quellen. 21

Vicarien des Reichs, absolute Nothwendigkeit einer Reichsverwesung während eines Zwischenreichs bei Wahlmonarchien. 118 R. V. in Teutschland, 119 deren vormundschaftliche Regierung bei besetztem Kaiserthrone. 120. 121 Ob ihnen allgemeine Regierungsgewalt bei unbesetztem Kaiserthron zustehe. -- jus provisionis. 122 Ihre Rechte bei den höchsten Reichsgerichten -- Reichsvicariatssigill. 123 in Beziehung auf Reichslehen -- Reinfeudation. 124 in Beziehung auf Reichsgefälle, Reichsanlagen, 125 das Präsentationsrecht zu

Kirchenpfründten hat sein Interesse verlohren. 126 Sie ertheilen Privilegien und Standeserhöhungen. 127 schicken Commissarien zu teutschen Bischofswahlen. 128 Der Reichstag wird unter ihren Auspicien fortgesetzt. 129
Vicariat, Anfang -- Ende desselben. 130 Geschäftsgang bei demselben im allgemeinen, Patente etc. 131
Vicariatsdistricte. 49. 119. Gränzberichtigung derselben. 119
Vicariatshofgerichte, ihre Eigenschaft als Surrogat des Reichshofraths. 314
Vicariatsprincipal-Commission. 129
Vogteigerichtsbarkeit. 353
Völkerrecht -- sein Gebrauch im teutschen Staatsrecht. 25
Völkerrechtlicher Zustand. 462
Völkerrechtliches Verhältniss Teutschlands -- Subjecte, welche dabei zur Sprache kommen. 469 deren Rechte und ihre Beschränkung. 470
Vollziehungsgewalt. 275 deren Begriff und Umfang. 339 vollziehende Reichsgewalt. 340 landesherrliche Vollziehungsgewalt. 343
Vorbehalt, geistlicher, 85
Vormundschaften der Minderjährigen. 336
Vormundschaftliche Regierung in den Territorien. 245

W.

Wahl des Kaisers, Wahlackt. 111 Vorbereitungen zur Wahl. 109
Wahlconvent. 110
Wahlcapitulation, kaiserliche. 12 Projekt zu einer perpetuirlichen ib.
Wahldecret. 112
Wahlmonarchie. 93. 94
Wahlrecht. 107
Wahlstadt. 109
Wappen des Reichs. 100

Weg -- Brucken -- Pflastergeld. 384
Wehrzölle. 389
Werbungen. 357
Würden, academische, deren Ertheilung. 372

Z.

Zoll, Zollrecht, Begriff desselben in Teutschland. 388 Erwerbung des Zollrechts. 390 Befugnisse des Zollberechtigten. 391
Zollfreiheit. 392
Zünfte, Zunftordnungen. vid. Gewerbe.
Zwischenregierung. 118. a) in geistlichen, b) in weltlichen Territorien 245

Druckfehler.

S. 72.	Z. 14.	lese man	:	sechzehn
-- 74.	-- 3.	-- --	:	ruhet
-- 97.	-- 4.	seze man nach o) V.		
-- 112.	-- 13.	lese man	:	Ceremoniel
-- 170.	-- 11.	-- --	:	Reichsstädte
-- 180.	-- 9.	-- --	:	(§. 134.)
-- 288.	-- 18.	-- --	:	entkräftet ist, und
-- 291.	-- 15.	-- --	:	jedes
-- 292.	-- 15.	-- --	:	jedes
-- 377.	-- 13.	-- --	:	Corporationen entstehen,
-- 385.	-- 22.	-- --	:	compactatorum
-- 428.	-- 9.	-- --	:	Fabriken, 3) durch
-- 483.	-- 16.	-- --	:	Instanzenverhältniss
-- 597.	-- 24.	ist das Wort: „Fehler" hinwegzustreichen		
-- 622.	in der lezten Zeile ist zu Pütter Rechtsfällen B. IV. Th. II. S. 455. beizusezen.			
-- 627.	-- 11.	lese man	:	1790.
-- 764.	-- 4.	-- --	:	schuld.

In der Tabelle Nro. II. S. 818. Z. 5. lese man: Baiern kat. 2 Stimmen. Dieser Fehler befindet sich nur in einigen Exemplarien.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Teutsches Staatsrecht

Landshut 1804

Bibl.Mont. 4661
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725668-2